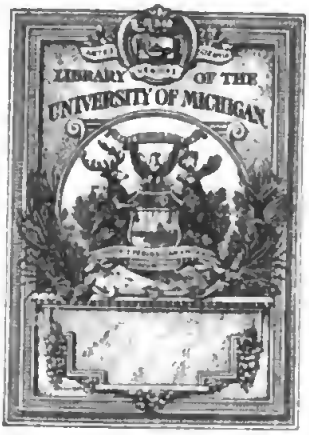

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

S. H. 4.6

HV
8207
.B28

1011-8

Vorlesungen

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

über

Polizey-Wissenschaft und Polizeyrecht.

Zum

Selbststudium für jeden Staatsbürger

allgemein verständlich bearbeitet

von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister.

Augsburg,
v. Jenisch- und Stage'sche Buchhandlung.
1840.

Vorlesungen

über

sämmtliche Hauptfächer

der

Staats- und Rechtswissenschaft.

Zum

Selbststudium für jeden Staatsbürger

allgemein verständlich bearbeitet

von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister

Sechster Band.

Enthaltend die Polizeywissenschaft und das Polizeyrecht.

Augsburg,

v. Jenisch- und Stage'sche Buchhandlung.

1840.

Inhaltsanzeige.

Erste Vorlesung.

Seite.

Begriff, Zweck und Eintheilung der Polizey. Unterschied zwischen Polizey-Wissenschaft, Polizey-Verfassung und Polizey-Recht. 1

Zweyte Vorlesung.

Stellung und Verhältniß der Polizey zu den übrigen Staats-Anstalten. 18

Dritte Vorlesung.

Grenzen der Polizeygewalt. 29

Vierte Vorlesung.

Geschichte der Polizey, und Zustand derselben in verschiedenen Ländern. 40

Fünfte Vorlesung.

Allgemeine auf alle Zweige der Polizey anwendbare Grundsätze. 47

Sechste Vorlesung.

Fortsetzung und Beschluß der allgemeinen auf alle Zweige der Polizey anwendbaren Grundsätze. 56

Siebente Vorlesung.

Seite

Von der Kenntniß des Volks und des Zustandes des Landes, als einer nothwendigen Vorbedingung und einem allgemeinen Hilfsmittel einer guten Polizeyverwaltung, dann insbesondere von der Einwohnerbeschreibung größerer Städte. 69

Achte Vorlesung.

Von der öffentlichen Sicherheitspolizey, insbesondere von der Aufsicht über alle Gesellschaften und Versammlungen. 91

Neunte Vorlesung.

Fortsetzung der öffentlichen Sicherheits-Polizey, insbesondere von der Gefährdung der Sicherheit durch Räuberbanden. 127

Zehnte Vorlesung.

Beschluß der öffentlichen Sicherheits-Polizey, insbesondere Beschluß von der Gefährdung der Sicherheit durch Räuberbanden. 156

Eilfte Vorlesung.

Von der Privat-Sicherheits-Polizey, insbesondere von der Lebens-Sicherheits- oder medizinischen Polizey-Zweck und Umfang derselben. Medizinal-Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung. 168

Zwölfte Vorlesung.

Von der Sorge für Schwangere und Gebärende. . . 181

Dreizehnte Vorlesung.

Von der Sorge für die Kinder nach der Geburt, und von ihrer ersten körperlichen Erziehung und Bewahrung vor Gefahren, insbesondere von der Taufe und Beschneidung, von den Ammen und Kindsmägden, von Findlings- und Erziehungshäusern, von Kinderschulen, von der Impfung. 191

Vierzehnte Vorlesung.

Von der Sorge der Polizey für Reinhaltung der Luft. . 220

Fünfzehnte Vorlesung.

Seite

Von der Sorge der Polizey für gesunde Wohnungen. . 238

Sechszehnte Vorlesung.

Von der Sorge der Polizey für die Lebensmittel. . . . 256

Siebenzehnte Vorlesung.

Fortsetzung von der Sorge der Polizey für die Lebensmittel, insondere für die Güte derselben. 313

Siebenzehnte Vorlesung.

Von der Sorge der Polizey gegen Unglücksfälle. . . 374

Achtzehnte Vorlesung.

Fortsetzung von der Sorge der Polizey gegen Unglücksfälle. 396

Neunzehnte Vorlesung.

Fortsetzung von der Sorge der Polizey gegen Unglücksfälle. 413

Zwanzigste Vorlesung.

Beschluß von der Sorge der Polizey gegen Unglücksfälle. 452

Ein und zwanzigste Vorlesung.

Von der Sicherung der rechtlichen Thätigkeit und Freiheit der Staatsbürger durch die Polizey, oder von der Freiheits-Sicherheits-Polizey. 469

Zweiundzwanzigste Vorlesung.

Fortsetzung von der Sicherung der rechtlichen Thätigkeit und Freiheit der Staatsbürger durch die Polizey, oder von der Freiheits-Sicherheits-Polizey. . . . 498

Dreiundzwanzigste Vorlesung.

Fortsetzung und Beschluß von der Sicherung der rechtlichen Thätigkeit und Freiheit der Staatsbürger durch die Polizey, oder von der Freiheits-Sicherheits-Polizey. . 509

Vierundzwanzigste Vorlesung.

Von der Ehren-Sicherheits-Polizey. 531

Fünfundzwanzigste Vorlesung. Seite

Von der dinglichen Privatsicherheits-Polizey, insbesondere von der Sacheigenthums-Polizey im engern Sinne. . 547

Sechsundzwanzigste Vorlesung.

Von der Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne, insbesondere von der Armen-Polizey. . . 596

Siebenundzwanzigste Vorlesung.

Fortsetzung von der Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne, insbesondere von der Feuerschadens-Polizey. 630

Achtundzwanzigste Vorlesung.

Fortsetzung von der Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne, insbesondere Beschluß von der Feuer-Polizey. 642

Neunundzwanzigste Vorlesung.

Schluß von der Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne, insbesondere von der Wasserschadens-Polizey. 650

Vorlesungen

über

Polizey-Wissenschaft und Polizey-Recht.

Erste Vorlesung.

Begriff, Zweck und Eintheilung der Polizey. Unterschied zwischen Polizey-Wissenschaft, Polizey-Verfassung und Polizey-Recht.

Das Wort „Polizey" stammt von dem griechischen Worte „πολιτεια" (lateinisch Politia) her, welches erstere wieder von dem griechischen Worte „πολις" (Stadt) abgeleitet ist.

Πολιτεια, Politia bezeichnete zu den Zeiten der Griechen und Römer die gute Einrichtung eines Staats, weil damals eine Stadt die Grundlage und der Anfang einer Republick oder eines Staats, oft selbst der ganze Staat, war. Man verstand sohin in diesen Zeiten unter Polizey die ganze Verfassung und Verwaltung eines Staats, oder die gesammte Staats-Einrichtung.

Auch die Wissenschaft, welche die Grundsätze lehrte, nach denen jene Staats-Einrichtungen gemacht wurden, hatte den gleichen Namen πολιτεια bey den Griechen und Politia bey den Römern.

Dermal verbindet man mit dem Worte „Polizey" einen viel engern Sinn. Man verſteht darunter nicht mehr den ganzen Inbegriff aller Staats-Anſtalten, ſondern nur einen Theil derſelben. Es gibt im Deutſchen keinen gleichbedeutenden Ausdruck, der alles das umfaßte, was man mit dem Worte „Polizey" bezeichnen will. Die deutſchen Wörter „gute Zucht und Ordnung, Ordnungs-Weſen, Ordnungs-Aufſicht, Einwohner-Ordnung, Staats-Einwohner-Ordnung u. dgl." erſchöpfen das nicht, was man ſich unter dem Worte „Polizey" denkt. Dabei iſt es ſehr zu bedauern, daß man über den Begriff der Polizey, und über die Gegenſtände, welche zu derſelben gehören, noch nicht einig iſt. Es gibt nicht leicht einen andern Gegenſtand, von dem ſo viele und ſo verſchiedenartige Erklärungen gegeben worden ſind, als von der für den ganzen Staat, und für die einzelnen Gemeinden ſo wichtigen Polizey. Gegen vierzig ſolche Erklärungen von verſchiedenen Gelehrten findet man in Johann Paul Harl's Hand-Buche der Polizey-Wiſſenſchaft aufgeführt.

Die Unbeſtimmtheit des Begriffes der Polizey und die Verſchiedenheit der Anſichten hierüber entſpringen zum Theil daraus, daß man über das, was man als Staats-Zweck annehmen ſoll, noch nicht einig iſt, zum Theil aber auch aus der Verſchiedenheit der in einzelnen Staaten den Polizey-Behörden zugetheilten Geſchäfte, welche ſo mannigfaltig ſind, daß ſie ſich nicht unter eine allgemeine Rubrick, oder in ein gemeinſames Syſtem bringen laſſen.

Je nachdem man bloß die Realiſirung eines geſicherten Rechts-Friedens-Zuſtandes als Zweck des Staats annimmt, oder auch, wenigſtens als Neben-Zweck die Beförderung anderer gemeinſamer Zwecke, welche durch Privat-Kräfte nicht eben ſo gut erreicht werden können, zuläßt (ſiehe die neunte Vorleſung über das Natur-Recht Seite 8 und 9 des zweiten Bandes), ergibt ſich ein engerer oder weiterer Begriff der Staats-Gewalt, und eine verſchiedene Eintheilung derſelben ſohin auch ein verſchiedener Begriff des-

jenigen Regierungs-Zweiges, deſſen Gegenſtand die Polizey iſt. — Die, welche die Rechts-Sicherheit als den alleinigen Zweck des Staats ſetzen, verſtehen unter Polizey den Inbegriff derjenigen Staats-Anſtalten, welche durch Begründung und Erhaltung der Sicherheit des Staats und ſeiner Glieder im Innern die Erreichung des Staats-Zwecks unmittelbar befördern ſollen. Ihnen iſt die Polizey das Vorbeugungs-Mittel, Rechts-Verletzungen zuvorzukommen, und die Gefahren zu beſeitigen, welche der Sicherheit und dem Eigenthume drohen. Das, was Andere als Neben-Zwecke des Staats erkennen, die körperliche und geiſtige Ausbildung des Volks, die Vermehrung der Bevölkerung, die Cultur des Bodens, und die Verſtärkung der National-Mittel durch Gewerbe und Handel, betrachten ſie als indirecte Mittel zur Beförderung des Staats-Zwecks, und ziehen ſie ſo in den Kreis der Polizey, indem ſie die Polizey nach der Art ihrer Einwirkung in die unmittelbare und mittelbare (unmittelbar oder mittelbar wirkende) unterſcheiden. Nach dieſer Anſicht übt die Polizey in Bezug auf die Staats-Nebenzwecke nur eine indirecte Thätigkeit.

Dagegen finden Diejenigen, welche nebſt dem Haupt-Zwecke, der Rechts-Sicherheit, noch Neben-Zwecke des Staats annehmen, in Beziehung auf letztere den eigenthümlichen Charakter der Polizey gerade in dem Gegentheile, nämlich in der directen Thätigkeit der Staats-Gewalt für Erreichung der Staats-Nebenzwecke, oder überhaupt alles deſſen, was, außer dem Rechts-Friedens-Zuſtande, nur durch die Vereinigung der gemeinſamen Kräfte des Staats bewirkt werden kann.

Je nachdem gar keine, oder mehrere oder wenigere Neben-Zwecke des Staats angenommen werden, und je nachdem man dieſelben im beſchränktern oder ausgedehntern Maaße erreichen will, wird von den Lehrern der Polizey-Wiſſenſchaft der Begriff der Polizey verengert, oder erweitert, und mannigfaltig modifizirt. Endlich hat man auch den

Weg eingeschlagen, es ganz zu umzugehen, von der Polizey einen Begriff zu geben, und sich mit der Angabe zu begnügen, daß in den Begriff der Polizey alles dasjenige falle, was nicht zur Justiz, Finanz, oder einer andern ausgeschiedenen Disciplin der Staats-Wissenschaft gehöre.

So verschiedenartig die Begriffe sind, welche man mit dem Worte „Polizey" verbindet; so verschieden sind hienach auch die Definitionen, welche man von der Polizey gibt.

Diejenigen, welche bloß einen Haupt-Zweck des Staats ohne Neben-Zwecke annehmen, definiren die Polizey als diejenige Staats-Anstalt, oder diejenige Abtheilung der innern Staats-Verwaltung, welche alle Uebel, wodurch die Sicherheit des Staats oder seiner Glieder in persönlicher oder dinglicher Hinsicht im Innern des Staats gefährdet werden könnte, verhüten, und die Hindernisse der Aufklärung, der höhern Bildung, der Cultur, und des Wohlstandes entfernen soll.

Diejenigen, welche als Zweck des Staats nicht bloß Erhaltung des rechtlichen Zustandes, sondern auch Beförderung solcher gemeinsamer Zwecke annehmen, welche durch Privat-Kräfte nicht eben so gut erreicht werden können, definiren die Polizey als die Pflegerin der Sicherheit und die thätige Sorge des Staats für die Beförderung dieser gemeinsamen Zwecke.

Alle übrigen Definitionen der Polizey sind Variationen oder verschiedenartige Modificationen einer dieser beiden Definitionen.

Von der Polizey als Staats-Anstalt zur Realisirung der Polizey-Zwecke unterscheidet sich die Polizey-Wissenschaft als die Lehre, wie die Polizey eines Staats im Allgemeinen, ohne besondern Bezug auf einen bestimmten Staat, eingerichtet und gehandhabt werden, oder wie die Polizey-Anstalt eines Staats beschaffen seyn solle, um den Zweck der Polizey zu erreichen.

Ungeachtet der Verschiedenheit der Begriffe und der Definitionen von der Polizey sind doch die Gegenstände, welche in der Polizey-Wissenschaft behandelt zu werden pflegen, nach einem, wie dem andern Systeme so ziemlich dieselben; die Verschiedenheit der Ansichten äußert ihre Wirkung hauptsächlich nur hinsichtlich des Umfanges, in welchem dieselben zur Polizey gezogen und in den Lehr-Büchern der Polizey-Wissenschaft erörtert werden. Derselbe erweitert oder verengert sich, je nachdem die Lehrer der Polizey-Wissenschaft die Polizey für die Erreichung der Staats-Nebenzwecke thätig sorgen, oder für die darunter begriffenen Gegenstände, welche sie nicht als wahre Staats-Zwecke ansehen, die Polizey bloß indirect wirken lassen. Am Bedeutendsten ist die Abweichung bey den Gegenständen, welche die Mittel, den National-Reichthum zu befördern, betreffen, indem Einige dieselben als ökonomische Polizei in das Gebiet der Polizey ziehen, andere dieselbe unter dem Titel der Volks-Wirthschafts-Pflege als einen Theil der National-Oeconomie vortragen, und wieder Andere daraus eine eigene Disciplin, die Staats-Wirthschaft bilden (siehe die zwölfte Vorlesung über die juristische Encyclopädie Seite 147 des ersten Bandes).

Nach den verschiedenen Begriffen und Definitionen von der Polizey sind auch die Eintheilungen verschieden, welche die Autoren, die über Polizey geschrieben haben, machten. Die Hauptverschiedenheit dieser Eintheilungen von einander rührt natürlich wieder von der Verschiedenheit der Ansichten über die Art und Weise der Einwirkung der Polizey-Gewalt, oder von den zwei Haupt-Systemen her, die man, wie oben gesagt wurde, in dieser Beziehung angenommen hat.

Den verschiedenartig modifizirten Eintheilungen der Polizey, welche man in den Büchern derjenigen Lehrer der Polizey-Wissenschaft findet, die nur einen Staats-Zweck annehmen, liegt immer die Idee zu Grund, daß der Wirkungs-Kreis der Polizey ein gedoppelter sey, nämlich

ein directer oder unmittelbarer, in so ferne die Polizey gegen alle Uebel, wodurch die Sicherheit des Staats oder seiner Glieder in persönlicher oder dinglicher Hinsicht im Innern des Staats gefährdet werden könnte, zu schützen und dieselben zu verhüten strebt, — und ein indirecter oder unmittelbarer, in so ferne die Polizey die Hindernisse der Aufklärung, der höhern Bildung, der Cultur und des Wohlstandes entfernen soll. Nach diesem Systeme theilt sich die Polizey in die unmittelbare und mittelbare ab.

Die unmittelbare Polizey hat es entweder mit der öffentlichen oder mit der Privat-Sicherheit zu thun, und ist daher entweder öffentliche oder Privat-Sicherheits-Polizey.

Die öffentliche Sicherheits-Polizey, auch Landes-Sicherheits- oder Staats-Polizey genannt, ist bestimmt, gegen alle Gefahren, die dem Staate selbst, seiner Verfassung oder der Wirksamkeit der Gesetzgebung und höchsten Gewalt drohen, Schutz zu gewähren. Ihr Gegenstand ist demnach die Erhaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und der bestehenden Staats-Verfassung, dann die Abwendung aller dem Staate selbst oder seiner Verfassung gefährlichen Unruhen, Empörungen und anderer Unordnungen, die auf den ganzen Staat Einfluß haben. Indem ihr Zweck die Sicherstellung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und des Staats ist, ist ihr Object, mit dem sie sich beschäftiget, auch nur der ganze Staatskörper, nicht aber auch die einzelnen Bürger, oder deren, obgleich öffentliche, Handlungen, so lange solche nicht die Sicherheit des Staats selbst gefährden.

Die Privat-Sicherheits-Polizey hat für die Sicherheit der einzelnen Staats-Bürger zu sorgen, und alle derselben drohenden Gefahren zu beseitigen. Sie theilt sich in die persönliche Privat-Sicherheits-Polizey und in die dingliche Privat-Sicherheits-Polizey ab.

Die persönliche Privat-Sicherheits-Polizey bezieht

sich auf die Personen der Bürger, schützt die Sicherheit des ganzen persönlichen Rechts-Gebietes derselben, und sucht davon alle Gefahren abzuwenden, und jede persönliche Verletzung, so viel möglich, zu verhindern.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizey schützt das gesammte dingliche Rechts-Gebiet oder das Sach-Eigenthum der Bürger gegen Gefahren und Beschädigungen aller Art.

Die persönliche Privats-Sicherheits-Polizey zerfällt 1) in die Lebens-Sicherheits-Polizey, 2) in die Freiheits-Sicherheits-Polizey, 3) in die Ehren-Sicherheits-Polizey.

Die Lebens-Sicherheits-Polizey hat die Bürger gegen die Gefahren ihres Lebens und ihrer Gesundheit zu sichern, und zwar sowohl in Ansehung der Menschen, als auch der Thiere und anderer Wirkungen der Natur-Kräfte.

Die Freiheits-Sicherheits-Polizey schützt die rechtliche Thätigkeit und Freiheit der Staats-Bürger vor Eingriffen und Anfällen, und erhält ihr Freiheits-Gebiet innerhalb der Gränzen des Staats-Zweckes aufrecht.

Die Ehren-Sicherheits-Polizey ist bestimmt, die Ehre der Staats-Bürger gegen Beleidigungen, Anmassungen und Kränkungen sicher zustellen, und sie gegen unbefugte äußere Verachtung oder Entehrung, und ehrenrührige Aeußerungen oder Handlungen in Schutz zu nehmen.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizey theilt sich in die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizey im engern Sinne und in die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne ab.

Die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizey im eigentlichen oder engern Sinne soll das Eigenthum der Bürger gegen die Gefahren sicher stellen, die der widerrechtliche Wille, oder die Unbesonnenheit und Nachläßigkeit Anderer demselben droht. Die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizey in diesem Sinne hat daher die Bürger

im Staate nur gegen Verletzungen durch Menschen zu schützen.

Die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne sucht das Eigenthum Aller im Staate gegen natürliche Gefahren und Uebel oder Unglücks-Fälle zu wahren. Daher zerfällt die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne 1) in die Armen-Polizey 2) in die Feuer-Schadens-Polizey, 3) in die Wasser-Schadens-Polizey.

Die Armen-Polizey hat die Bestimmung, Verarmung, Müssiggang und Bettelei zu verhüten, und alle daraus entstehenden Gefahren der Eigenthums-Sicherheit abzuwenden. Sie soll dem Armen-Stande einen angemessene Richtung geben, und Arme und Kranke unterstützen.

Die Feuer-Schadens-Polizey ist bestimmt, alle Feuers-Gefahren und Brand-Schäden möglichst zu verhüten, ausgebrochene Feuers-Brünste zu dämpfen, ihre weitere Verbreitung zu hindern, und den entstandenen Schaden möglichst wieder gut zu machen oder auszugleichen.

Die Wasser-Schadens-Polizey muß sich bemühen, alles Wasser im Lande, so viel möglich, unschädlich zu machen, Ueberschwemmungen vorzubeugen, und Unglücks-Fälle durch das Wasser, dann Zerstörungen oder Beschädigungen durch dasselbe zu verhüten, oder wenigstens die hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu vermindern.

Die mittelbare Polizey beschäftigt sich mit Gegenständen, welche dazu dienen, die Erhaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit im Staate zu erleichtern, oder als nothwendige Bedingungen zur Erreichung des Zweckes der unmittelbaren Polizey angesehen werden können. Sie entfernt die Hindernisse der Aufklärung, der freien Thätigkeit, der Cultur und des Wohlstandes. Sie zerfällt 1) in die Bevölkerungs-Polizey, 2) in die

Bildungs-Polizey, 3) in die Landesculturs- und Gewerbs-Polizey.

Die Bevölkerungs-Polizey hat die Verminderung der Masse des Volkes zu verhindern, und alle Gefahren und Uebel der zunehmenden Volks-Menge abzuwenden.

Die Bildungs-Polizey räumt die Hindernisse der Volks-Bildung aus dem Wege, und trifft dafür auch äußere Anstalten.

Die Landescultur- und Gewerbs-Polizey soll die Hindernisse des Land-Baues und der Vieh-Zucht beseitigen, den Gefahren und Hemmnissen der Industrie, der Gewerbe und des Handels steuern, und durch öffentliche Einrichtungen die vollkommenste Betreibung der Land-Wirthschaft, der Gewerbe und des Handels befördern.

Die Eintheilung der Polizey-Gegenstände in den Lehr-Büchern Derjenigen, welche Neben-Zwecke des Staats annehmen, und für deren Realisirung die Polizey thätig wirken lassen, ist auf die Verschiedenheit und Abtheilung dieser Neben-Zwecke basirt, und richtet sich insbesondere auch darnach, ob ein Schriftsteller mehr oder weniger von dem, was andere zur National-Oeconomie rechnen, in die Polizey-Wissenschaft aufnimmt. Die Eintheilungen der Polizey nach dieser Grundlage sind daher mannigfaltiger, als nach der ersteren. Wir wollen nur zwei solcher Eintheilungen geben, weil wir selbe für die Grund-Lagen der übrigen halten.

Nach der einen theilt sich die Polizey in zwei Haupt-Gegenstände, nämlich in die Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizey. Die Sicherheits-Polizey dient wider Rechts-Verletzungen, und wider schädliche Ereignisse, die von der Natur oder sonst veranlaßt werden können. Die Wohlfahrts- auch Vervollkommnungs-Polizey genannt, bezweckt die Erlangung und Erhöhung des physischen, sittlichen und geistigen Gesellschafts-Wohles. Die erste heißt Staats-Polizey im engern Sinne, weil sie unmittelbare Beziehung auf dem Staats-Zweck hat; die andere

heißt Staats-Gesellschafts-Polizey, weil sie zu dem Staats-Zweck nur in einem mittelbaren Verhältnisse steht, ihr unmittelbares Bestreben hingegen mehr auf das Wohl der Staats-Genossen als Mitglieder einer allgemeinen Gesellschaft der Einwohner im Staate gerichtet ist.

Nach der andern sind die Zwecke, welche die Polizey befördern soll, in Zwecke der Regierung insbesondere, und in Zwecke des Volks insbesondere abgetheilt, nicht als wenn die Regierung nicht auch die Zwecke des Volks, oder umgekehrt wollte, sondern nur in der Beziehung, in welcher die Realisirung eines Zweckes zunächst der Regierung, oder zunächst dem Volke obliegt, und die eine oder das andere hiebei durch die Privat-Kräfte oder durch die öffentlichen Zwecke nur mehr oder weniger unterstützt wird, denn die Zwecke der Regierung muß zugleich das Volk wollen, und umgekehrt die Regierung die Zwecke des Volks; nur aus der Verbindung beider Arten von Zwecken geht das Gesammt-Wohl hervor, und nur durch vereinte öffentliche und Privat-Kräfte kann dasselbe realisirt werden.

Als Zwecke der Regierung werden angenommen 1) genaue Kenntniß der Kräfte des Landes und der Nation, 2) Erhaltung des Ansehens der Regierung und des Gehorsams gegen die Gesetze, 3) Erhaltung und Vermehrung der Staats-Kraft durch gute Finanzen und Armeen, 4) Vermehrung der Staats-Kraft durch vermehrte Bevölkerung.

Als Zwecke des Volks werden angenommen: 1) Erhaltung des rechtlichen Zustandes überhaupt, 2) Erhaltung und Vervollkommnung aller Güter, welche Moralität und Wohlseyn in gesetzlichen Schranken erwecken und vermehren können. Diese werden unter folgende Begriffe gebracht: A. Persönliche: 1) Leben und Gesundheit, 2) Freiheit, 3) Ehre, 4) Sitten und Religion, 5) Innere Vervollkommnung und Ausbildung — Erziehung, Unterricht, Aufklärung, geselliger Verkehr, 6) öffentliche Bequemlichkeit und Vergnügen, 7) Gute gesel-

lige Ordnung, Verhältniß der Stände u. s. w. B. Sächliche: 1) Sicherung des Eigenthums und Erleichterung des Verkehrs, 2) Erleichterung der Gewerbe, wodurch die äußern Güter gewonnen, veredelt und vertheilt werden. Diese Gewerbe sind a) solche, wodurch rohe Producte gewonnen werden. — Bergbau, Forst, Jagdwesen, Fischerei und Landwirthschft; b) solche, welche die rohen Producte veredeln — Handwerke und Fabricken; c) solche, welche sich mit dem Umsatz der Producte beschäftigen — Handel und die ihm nützenden Dienste. 3) Allgemeine Theilnahme an den in dem Staate vorhandenen Gütern, oder proportionirliche Vertheilung derselben unter die Glieder des Volks.

Wir haben im Eingange dieser Vorlesung gesagt, daß die Polizey ein Theil der Staats-Anstalten sey, durch welche der oder die Haupt-Zwecke des Staats realisirt werden sollen. Da nun die Staats-Gewalt der Inbegriff aller Rechte ist, welche dem Staats-Oberhaupte zustehen, um mittels Anwendung derselben die Erreichung des Staats-Zweckes zu bewirken; so ist auch die Polizey-Gewalt als der Inbegriff der Rechte zur Bewirkung der Zwecke der Polizey, ein integirender Theil der obersten Staats-Gewalt, und kömmt allein dem Staats-Ober-Haupte zu.

Die Polizey-Gewalt ist demnach ein wesentliches inneres Hoheits-Recht (siehe die zehnte Vorlesung über das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundes-Staaten Seite 156 u. f. des vierten Bandes), welches sich auf dieselbe Art, wie alle Hoheits-Rechte, in den in besagter Vorlesung angegebenen drei Formen äussert, nämlich als gesetzgebend, aufsehend und vollziehend.

In der gesetzgebenden Form zeigt sich die Polizey-Gewalt wirksam, wenn sie die Mittel zur Erreichung der Zwecke der Polizey wählt, hierüber Gesetze gibt, Strafen für deren Uebertretung festsetzt, und die Anordnun-

gen trifft, nach welchen die Polizey im ganzen Staate oder in einzelnen Theilen desselben verwaltet werden soll.

Aufsehend wirkt die Polizey-Gewalt, indem sie sich eine vollständige und genaue Kenntniß von dem innern Zustande des Staats im Ganzen und im Einzelnen zu verschaffen, und sich darin zu erhalten strebt, indem sie die Handlungen der Unterthanen und Fremden, welche sich im Staate aufhalten, überwacht, und ihre Aufmerksamkeit auf die Entdeckung jeder der Sicherheit der Staats-Bürger drohenden Gefahr richtet, um dieselbe durch schnelle Verfügungen und Anstalten abzuwenden.

Vollziehend wirkt die Polizey-Gewalt, indem sie die Anordnungen der gesetzgebenden Polizey-Gewalt zum Vollzug bringt, mittels Anwendung der ihr zu Gebot stehenden Mittel und Anstalten den Gefährdungen der öffentlichen und Privat-Sicherheit, den Verletzungen und Beschädigungen der Personen, und ihrer Rechte und ihres Eigenthums vorbeugt, die Fortsetzung von Verletzungen und Beschädigungen hemmt, und die Urheber derselben zu entdecken sucht; indem sie die Gefahren und Beschädigungen, welche durch Thiere oder Elementar-Ereignisse geschehen können, abzuwenden strebt, bey ihrem Eintritt Hülfe leistet, und nach ihrer Hebung den entstandenen Schaden möglichst gut zu machen, oder wenigstens auszugleichen bemüht ist; indem sie zur Realisirung der Staats-Nebenzwecke thätig einschreitet; endlich indem sie streitige Polizey-Fälle nach vorgängiger Instruction der Streit-Sache entscheidet, und die Uebertreter der Polizey-Gesetze nach gepflogener Untersuchung bestraft.

Die Polizey-Wissenschaft kann nur die Grund-Sätze angeben, nach welchen die Polizey als Staats-Anstalt eingerichtet, und wie sie beschaffen seyn solle, um dem Zwecke zu entsprechen. Sie kann nur die Prinzipien aufstellen, nach welchen die Zweckmäßigkeit und Güte der Polizey-Anstalten zu beurtheilen sind; sie kann aber nicht auf den besondern Zustand eines Landes, auf die Eigenthüm-

lichkeiten der einzelnen Völker Rücksicht nehmen, sondern ihre Lehren nur im Allgemeinen, ohne Bezug auf einen einzelnen Staat, vortragen. Sie gibt nur den Maaß-Stab zur Beurtheilung der in einem jeden Staate bestehenden Polizey-Anstalt, überläßt hingegen die Einrichtung und Organisation der Polizey-Anstalt in einem gegebenen Staate dem Ermessen des Staats-Oberhaupts desselben, welches mit der obersten Staats-Gewalt bekleidet ist, und sich hiebei nach dem Zustande des Landes und dem Bedürfnisse des Volkes richten muß. Zu bemerken ist noch, daß es wenige Polizey-Mittel gibt, welche unter allen Umständen, in allen Zeiten, für alle Völker und Länder passen. Es kann unter gewissen Umständen besser seyn, etwas der Willkühr der Staats-Angehörigen zu überlassen, als es in den Bereich der Polizey zu ziehen, dagegen unter andern Umständen die entgegengesetzte Maaß-Regel nothwendig werden. Das eine Volk bedarf ganz andere Polizey-Anstalten, als das andere, und was zu einer Zeit überflüssig oder gar schädlich ist, kann zur andern sehr nützlich und nothwendig seyn. Daher sind die Polizey-Gesetze und Polizey-Anstalten ihrer Natur nach veränderlich, und können in verschiedenen Ländern verschieden, und doch gleich gut seyn. Nur die Prinzipien, nach welchen die Güte der Polizey-Gesetze und Polizey-Anstalten zu bemessen ist, bleiben dieselben und sind unveränderlich. Nach diesen muß alle Mannigfaltigkeit der Polizey-Maaßregeln geprüft werden.

Die besondere Art, wie in einem Staate die Polizey als Staats-Anstalt eingerichtet und organisirt ist, nennt man dessen Polizey-Verfassung. Da die Mittel, wodurch der Staat seine Zwecke, also auch die Polizey-Gewalt die ihrigen befördert, theils Gesetze, theils Anstalten sind, so stellt sich die Polizey-Verfassung als den Inbegriff der in einem Staate bestehenden Polizey-Gesetze und Polizey-Anstalten dar. Die Polizey-Verwaltung unterscheidet sich von der Polizey-Verfassung, wie

im Staats-Rechte die Staats-Verwaltung von der Staats-Verfassung, und besteht in der Handhabung und Ausübung der Polizey nach den bestehenden Polizey-Gesetzen mittels Anwendung der bestehenden Polizey-Anstalten durch die hiefür aufgestellten Collegien, Behörden und Personen nach dem denselben gegebenen Organismus und der ihnen ertheilten Competenz. — Polizey-Verfassungen gibt es demnach so viele, als es Staaten gibt. Ja es kann sogar in einem Staate mehrere Polizey-Verfassungen geben, wenn derselbe mehrere Provinzen oder Districte zählt, die nicht gleiche Einrichtungen haben. Daher unterscheidet man allgemeine und besondere Polizey-Verfassungen, deren erstere sich auf einen ganzen Staat erstrecken, letztere aber auf einzelne Theile eines Staats beschränkt sind.

Hier ist der schicklichste Ort, der Eintheilung der Polizey (eigentlich der Polizey-Gewalt) in die höhere und niedere, dann in die Districts-, und Local-Polizey zu erwähnen. Zur höhern Polizey rechnet man das Recht, die Mittel zur Erreichung der Zwecke der Polizey zu wählen, die Anordnungen zu treffen, nach welchen sie im ganzen Staate oder in einzelnen Theilen desselben verwaltet werden soll, Polizey-Gesetze zu erlassen, die Strafen für die Uebertreter der Polizey-Gesetze zu bestimmen, und die Ober-Aufsicht über die Befolgung der Polizey-Gesetze und die Amts-Führung der Polizey-Behörden zu pflegen. Die hohe Polizey begreift demnach das Recht, die Polizey-Verfassung zu bestimmen, das Recht der Polizey-Gesetzgebung und das Recht der Aufsicht. Die niedere Polizey hingegen beschäftiget sich mit der Vollziehung der Polizey-Gesetze und Vorschriften, dann mit der Untersuchung der Polizey-Uebertretungen und deren Bestafung in einem bestimmten Bezirke.

Die niedere Polizey unterscheidet man weiter in die Districts- und in die örtliche oder Local-Polizey, und zwar in doppelter Beziehung, nämlich erstens nach dem Umfange des Gebietes, über welches sich die Polizey-Verwaltung

erſtreckt, und zweitens nach dem Umfange ihres Wirkungs-Kreiſes. In erſterer Beziehung nennt man örtliche Polizey diejenige, welche auf die Grenzen einer Gemeinde beſchränkt iſt, Diſtricts-Polizey hingegen diejenige, welche ſich über mehrere Gemeinden oder einen ganzen Bezirk ausdehnt. In der zweiten Beziehung iſt Diſtricts-Polizey diejenige, welche die polizeylichen Geſchäfts-Zweige, die wegen ihrer höhern Wichtigkeit, oder der Folgen wegen, oder wegen ihres Einfluſſes auf das Wohl mehrerer Orte oder ganzer Bezirke mehrfache Rückſichten in Anſpruch nehmen, dann diejenigen polizeylichen Maaß-Regeln und Anſtalten zu beſorgen hat, bey welchen der Zweck nur durch das Zuſammenwirken mehrerer Gemeinden erreicht werden kann. Zur örtlichen Polizey gehört dann alles Dasjenige, was nicht der Diſtricts-Polizey vorbehalten iſt.

Die höhere oder Ober-Polizey, auch vorzugsweiſe Polizey-Hoheit, jus politiae sublimis genannt, iſt ein ſo weſentliches Attribut der oberſten Staats-Gewalt, daß ſie nur von dieſer durch die oberſten Staats-Behörden ausgeübt, und auf Andere nicht übertragen werden kann. Die niedere Polizey hingegen, auch Polizey-Gerechtigkeit, Unter-Polizey, jus politiae subordinatae genannt, gehört zu den verleihbaren Hoheits-Rechten oder Regalien (ſiehe die oben allegirte zehnte Vorleſung über das öffentliche Recht des deutſchen Bundes und der deutſchen Bundes-Staaten), und findet ſich auch häufig, und zwar ſowohl die Diſtricts- als die Local-Polizey an Grund-Obrigkeiten, Standes- oder Grund-Herren und ſtädtiſche Corporationen verliehen. Wie andere Regalien kann ſie auch durch Verjährung erworben werden, immer aber vermag ſie nur als ein abgeleitetes Recht von der oberſten Staats-Gewalt beſeſſen zu werden, und müſſen ſich daher die Beſitzer derſelben nach den Polizey-Geſetzen des Landes richten, und bleiben in der Ausübung ihres Rechts der oberſten Aufſicht der Staats-Polizey-Gewalt unterworfen, an welche auch die Beſchwerden gegen ſie gehen, und von derſelben entſchieden werden.

Theils aus der Natur und dem Wesen der Polizey, theils aus den besondern Polizey-Gesetzen des Staats fließen eigene Rechte und Verbindlichkeiten für die den Polizey-Gesetzen unterworfenen Bürger. Den Inbegriff dieser Rechte und Verbindlichkeiten nennt man das Polizey-Recht, welches sich sohin als den Inbegriff der in einem Staate geltenden Polizey-Gesetze darstellt.

Das Polizey-Recht unterscheidet sich von der Polizey-Wissenschaft dadurch, daß letztere die Lehre von der guten Einrichtung der Polizey-Anstalten überhaupt enthält, ersteres nur die aus den Polizey-Gesetzen fließenden Rechte und Verbindlichkeiten umfaßt. Von der Polizey-Verfassung unterscheidet sich das Polizey-Recht, indem Gegenstand der erstern die ganze polizeiliche Einrichtung eines Staats, Gegenstand des letztern nur die polizeylichen Rechts-Verhältnisse sind. Nicht minder sind Polizey-Staatsanstalt und Polizey-Recht von einander verschieden, indem erstere die für die Polizey bestehende Abtheilung der Staats-Gewalt bezeichnet, letzteres das polizeiliche Rechts-Gebiet begreift.

Da die Polizey-Gesetze befolgt werden müssen, und auf deren Uebertretung Strafen gesetzt sind, sohin bey Uebertretungen der Polizey-Gesetze die nöthigen Straf-Verhandlungen vorgenommen werden müssen, und da ferner die aus den Polizey-Gesetzen, insoferne dieselben die gegenseitigen Verhältnisse der Einwohner unter sich reguliren, hervorgehenden Ansprüche und Verbindlichkeiten der Privaten in streitigen Fällen zu untersuchen und zu entscheiden sind; so entwickelt sich daraus die Polizey-Gerichtsbarkeit oder die richterliche Thätigkeit der Polizey.

Viele Schriftsteller sind gegen eine eigene Polizey-Gerichtsbarkeit, indem sie behaupten, daß alle Rechts-Sachen, ohne Unterschied der Gegenstände, welche sie betreffen, vor den ordentlichen Justiz-Behörden zu verhandeln und zu entscheiden seyen. Ihre Gegner wenden dagegen ein, daß so wie eine besondere Polizey-Gesetzgebung und ein besonderes Polizey-Recht bestehe, demselben

Zu Seite 77.

Erstes Blatt.

Vor- und Zuname des Familienhauptes.

Viertel oder Buchstabe. Straße.

Des

Geschlecht.	Geburtsjahr.	Religion.

Unterschrift des Aftermiethbewohners.

Unterschrift des Miethbewohners.

Unterschrift des Hauseigenthümers.

Unterschrift des Districtsvorstehers.

3

Ministerien gar keine richterliche Competenz haben.

Den vom Staate zur Verwaltung der Polizey aufgestellten Unterbehörden steht es in der Regel nicht zu, Polizey-

rſchaft.

ienerſchaft.

Religion.	Verheirathet, Wittwe, oder ledig.	Eigenſchaft des Dienſtes.	Wie lange im Dienſte?

ſenthaltes. Wie lange noch?	Datum der erhaltenen Aufenthalts-Bewilligung.

nd zu entſcheiden ſeyen. Ihre Gegner wenden das ein, daß ſo wie eine beſondere Polizey-Geſetzge- und ein beſonderes Polizey-Recht beſtehe, demſelben

auch eine besondere Polizeygerichtsbarkeit entsprechen müsse. Die Frage scheint sich jedoch eigentlich dahin zu stellen, ob die Polizeygerichtsbarkeit von den Civiljustiz-Gerichten, oder von den Polizeystellen als gesonderten Polizeygerichten ausgeübt werden solle, wo es denn freylich viele Gründe dafür und dagegen gibt, worauf wir in der Folge zurückkommen werden.

Wo der Polizey zugleich eine richterliche Gewalt attribuirt ist, üben die Polizeybehörden ihre Thätigkeit auf zweyfache Art, was Anlaß gegeben hat, die Polizey in die ausübende (executive) und in die streitige (contentiose) zu unterscheiden. Insofern die Polizey für die Aufrechthaltung der polizeylichen Ordnung wacht, die Polizeygesetze und Verordnungen zum Vollzug bringt, und alles, was denselben entgegen geschieht, sogleich abstellt, äußert sich ihre Thätigkeit in der Art, welche man die ausübende oder executive Polizey nennt. Insoferne hingegen die Polizeybehörde die über Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus den Polizeygesetzen und Verordnungen für die Bürger hervorgehen, entstehenden Streitigkeiten entscheidet, oder die geschehenen Polizeyübertretungen untersucht und bestraft, übt sie die Polizeygerichtsbarkeit, oder die streitige, contentiose Polizey. Gewöhnlich sind beyde Functionen, die der ausübenden und die der richterlichen Polizey, in einer Behörde vereiniget, selten erscheinen sie getrennt. Dagegen ist häufiger die Competenz der Unterbehörden in Abwandlung von Polizeyübertretungen beschränkt, und finden sich gröbere Polizeyübertretungen dem Strafausspruche der obern Polizeystellen vorbehalten, wo sodann von diesen die Berufungen an die Landesministerien gehen, während in Ländern, wo eine erweiterte Gerichtscompetenz der Unterpolizeybehörden angenommen ist, die obern Polizeystellen gewöhnlich in letzter Instanz sprechen, und die Ministerien gar keine richterliche Competenz haben.

Den vom Staate zur Verwaltung der Polizey aufgestellten Unterbehörden steht es in der Regel nicht zu, Polizey-

Verordnungen zu erlassen; jedoch kann man ihnen das Recht nicht absprechen, in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, provisorische Vorschriften bekannt zu machen, die Beobachtung der bestehenden Polizeygesetze und Verordnungen durch wiederholte Publication derselben einzuschärfen, dann bey der Anwendung und dem Vollzuge derselben dasjenige zu reguliren, was der Oertlichkeit angehört. Dagegen erkennt man gewöhnlich ein ausgedehnteres Recht der Städte und Grundobrigkeiten, welchen die niedere Polizey verliehen ist, an, und räumt ihnen die Befugniß ein, innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises Polizey-Verordnungen von bestimmter Art, insbesondere vollziehende, mit verbindender Kraft für ihre Untergebenen zu erlassen; jedoch dürfen ihre Verordnungen nichts gegen die allgemeinen Polizeygesetze enthalten, und müssen mit dem Geiste derselben im Einklange stehen.

Zweyte Vorlesung.

Stellung und Verhältniß der Polizey zu den übrigen Staatsanstalten.

Obwohl die Polizeygewalt als ein abgesonderter und für sich bestehender Theil der Staatsgewalt gedacht, und in der Polizeywissenschaft auch als ein solcher behandelt wird, um darauf eine eigene Disziplin begründen, und die Lehre von den Rechten und der Ausübung der Polizey-Gewalt für sich und systematisch abhandeln zu können; so gibt es doch nur eine Staatsgewalt, in welcher die Polizey-Gewalt mitbegriffen ist, und die Polizeyanstalten können nur in Verbindung mit den übrigen Staatsanstalten die Erreichung des Staatszweckes bewirken. Es ist daher nothwendig, die Stellung der Polizeyanstalten zu den übrigen Staatsanstalten, und das Verhältniß der Polizey-

Gewalt als eines ideellen Theiles der Staatsgewalt zu den übrigen idellen Theilen der Staatsgewalt anzugeben, und zu erörtern. Nach dem, was wir in der zehnten Vorlesung über das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten Seite 156 u. f. des vierten Bandes vorgetragen haben, und worauf wir uns hier beziehen, ist die Staatsgewalt der Inbegriff aller Rechte zur Bewirkung des Staatszweckes, und werden die einzelnen Rechte, welche als eben so viele Mittel zur Erreichung des Staatszweckes dem Staats-Oberhaupte zustehen, und miteinander die Staatshoheit bilden, Majestäts- oder Souveränitäts-Staatshoheitsrechte, auch Regierungsrechte und Regalien genannt. Sie werden zuvörderst in Rücksicht ihrer Beziehung nach Außen oder Innen in äußere und in innere Hoheitsrechte eingetheilt. Die äussern Hoheitsrechte beziehen sich auf das Verhältniß des Staats gegen Auswärtige und die repräsentative Gewalt des Staatsoberhaupts gegen fremde Staaten. Die Staatsgewalt strebt in dieser Beziehung, die Rechte des Staats gegen andere Staaten zu wahren, Friede mit allen andern Nationen und Staaten zu erhalten, und vortheilhafte Verträge mit denselben abzuschließen. Da aber die Sicherheit eines Staats gegen auswärtige Feinde oft nur durch Gewalt der Waffen behauptet, und sich Ruhe verschafft werden kann; so steht der Staatsgewalt auch das Recht zu, Kriege zu führen und Frieden zu schließen, womit das Recht, eine Militärmacht aufzustellen, und die Vertheidigungs- oder Angriffsanstalten anzuordnen, in Verbindung steht. Die äussern Staatshoheits-Rechte sind demnach: 1) das Recht des Kriegs (jus belli), 2) das Recht des Friedens (jus pacis), 3) das Recht der Verträge mit Auswärtigen, insbesondere das Recht, Bündnisse mit denselben zu schließen (jus pactorum et foederum), 4) das Recht der Gesandtschaften (jus legationum), und 5) die Staatsservituten. Mit allen diesen Gegenständen beschäftiget sich die Polizeygewalt des Staats

nicht, sie gehört daher nicht zu den äussern Hoheitsrechten. — Die innern Staatshoheitsrechte sind auf die Erfüllung der Staatszwecke im Innern des Staats gerichtet, dahin gehört auch die Staatspolizeyanstalt, man mag sie bloß als Gehülfin und indirecte Mitwirkerin zur Realisirung des Hauptstaatszweckes, oder als thätige Pflegerin und Beförderin der Staatsnebenzwecke betrachten. Die Polizeygewalt ist daher eines der innern Staatshoheits-Rechte, welche wir in der allegirten Vorlesung Seite 158 des vierten Bandes aufgezählt haben, und unterscheidet sich von den übrigen innern Hoheitsrechten dem Gegenstande oder der Materie nach, auf welche bey ihr die Thätigkeit der Staatsgewalt gerichtet ist. Am Nächsten gränzt sie mit der Justiz- und mit der Finanzhoheit zusammen, daher wir ihren Unterschied von denselben und ihr Verhältniß zu denselben etwas näher erörtern müssen.

Die Polizey übt, und zwar vorzüglich in demjenigen Theile ihrer Wirkungssphäre, in welchem sie zur Erreichung des Hauptzweckes des Staats, Erhaltung der Sicherheit, wirkt, auch eine Gerichtsbarkeit und ein Straf-Amt, wie die Justizgewalt. Diese analoge Function der Polizey mit der Justiz, in Verbindung mit dem Umstande, daß beyde einen Zweck (Rechtssicherheit) verfolgen, macht, daß beyde Staatsanstalten häufig in sehr nahe Berührung kommen, und eine Ausscheidung ihrer Competenz oft äußerst schwierig ist. Bey Aufsuchung der Grenzlinie zwischen der Competenz der Justiz und Polizey darf man sich von der Form, in welcher dieselben ihre Functionen ausüben, nicht irre machen lassen, (denn jedes Hoheitsrecht äußert sich in den drey Formen, in der gesetzgebenden, in der richterlichen und in der vollziehenden, wirksam, der Unterschied ist nur der, daß diese dreyfache Art der Wirksamkeit bey der Justiz- und bey der Polizeyhoheit auffallender sichtbar ist, als bey den übrigen Hoheitsrechten), sondern man muß a) auf die Gegenstände sehen, mit welchen sich die

Justizhoheit, und mit welchen sich die Polizeyhoheit befaßt; dann b) auf die Richtung, in welcher jede derselben bestimmt ist, für Realisirung des Staatszweckes zu wirken. Verfolgt man nun die im Eingange dieser Vorlesung angegebenen Eintheilungen der Polizey nach den zwey Haupt-Systemen, nämlich nach dem einen in die unmittelbare und unmittelbare Polizey, und nach dem andern in die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizey, und durchgeht die unter jeder Abtheilung vorkommenden Gegenstände; so springt ohne weitere Bemerkung von selbst in die Augen, daß die Gegenstände der mittelbaren oder Wohlfahrts-Polizey mit der Justiz nichts gemein haben, oder mit andern Worten, daß die mittelbare oder Wohlfahrtspolizey sich schon im Gegenstande von der Justiz unterscheiden. Nicht ganz so ist dieses der Fall bey der unmittelbaren oder der Sicherheitspolizey. Insoferne es dieselbe mit den Gefahren zu thun hat, welche der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, ohne Rechtsverletzungen, durch Menschen, Thiere, Naturereignisse, Zufälle, und überhaupt willenlose Kräfte drohen, unterscheidet sie sich zwar ebenfalls dem Objecte nach von der Justiz, indem das Object der letztern nur Rechtsverletzungen sind, willenlose Kräfte aber ausser dem Bereiche ihrer Wirksamkeit liegen. Insoferne aber die Thätigkeit der unmittelbaren oder Sicherheitspolizey auf Verhütung von Rechtsverletzungen gerichtet ist, hat sie mit der Justiz einerlei Object, und ist von ihr nur durch die Richtung, in welcher ihre Thätigkeit auf diese Gegenstände wirkt, verschieden. Es kann ein und derselbe Gegenstand zugleich ein Justiz- und ein Polizeygegenstand seyn, ja nachdem die Staatsgewalt, welche immer nur eine ist, in dieser oder jener Richtung darauf einwirkt, sich hinsichtlich desselben thätig und wirksam zeigt. Diese Verschiedenheit der Richtung der Thätigkeit der Staatsgewalt muß scharf im Auge behalten werden, wenn man den Unterschied zwischen Polizey und Justiz näher durchführen will. Die Polizey ist vorbeu-

gender, verhütender Natur, zieht nur die Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren vorbeugenden Gesetzen hervorgehen, in ihre Cognition, und bestraft nur die Uebertretungen ihrer vorbauenden, verhütenden Anordnungen. Die Justiz hingegen entscheidet wirkliche über das Mein und Dein entstandene Rechtsstreitigkeiten durch ihre Aussprüche, stellt verletzte Rechte wieder her, und bestraft geschehene Rechtsverletzungen (Rechtsfriedensstörungen), sie ist also ausgleichender, den Rechtszustand wiederherstellender, Ersatz gewährender Natur. — Der Justiz liegt das Prinzip der Gerechtigkeit, der Polizey mehr das Prinzip der Zweckmäßigkeit zu Grund. Hieraus resultiren mehrere Unterscheidungsmerkmale zwischen Justiz und Polizey.

Die Justiz entscheidet streitig gewordene Rechte, und bestraft geschehene Rechtsfriedensstörungen. Die Polizey sucht Rechtsstreitigkeiten zu verhüten, und Rechtsverletzungen vorzubeugen. Die Polizey sorgt für das Zukünftige, die Justiz gleicht das Gegenwärtige und Vergangene aus. Die Polizey sucht Schaden abzuwenden, die Justiz gewährt Ersatz. Die Justiz entscheidet über Privatrechte, die Polizey nur über die streitige Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus ihren vorbeugenden und anordnenden Gesetzen entspringen. Die Justiz straft Rechtsfriedensstörungen, die Polizey nur die Uebertretung ihrer vorbeugenden Gesetze.

Die Civiljustiz wird nur durch Klage zur Thätigkeit veranlaßt, nur wenn sie aufgefordert wird, verhandelt und entscheidet sie über das Daseyn eines Rechts, oder über die Art der Ausübung desselben. Nur auf Anrufen vollstreckt sie ihr Urtheil, wenn es nicht freywillig befolgt wird. Dagegen ist es eine wesentliche Eigenschaft der Polizey, daß sie unaufgefordert handelt, um alles zu entfernen, wodurch die Sicherheit der Rechte gefährdet werden könnte.

Die Tendenz der Civiljustiz ist hauptsächlich dahin gerichtet, dem Beleidigten, welcher Klage erhoben hat, die gesuchte Genugthuung zu verschaffen, und seine verletzten Rechte wieder herzustellen, ohne spezielle Rücksicht auf die

Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaft. Sie verfährt dabey nach den prozessualischen Vorschriften, welche sie genau beobachten muß. — Die Polizey hingegen züchtiget die Uebertreter ihrer Gesetze auch dann, wenn kein einzelnes Glied der bürgerlichen Gesellschaft durch die Uebertretung des Gesetzes beleidiget oder verletzt, und dadurch zur Klagestellung veranlaßt worden ist; sie straft bloß wegen des Einflusses, den die Uebertretung ihrer Anordnungen auf das Ganze äußert. Sie verfährt dabey so kurz und schnell, als nur immer möglich ist, indem sie nur die Wesenheiten der prozessualischen Verhandlung beobachtet (summarisches Verfahren, siehe die achte Vorlesung über juristische Encyclopädie Seite 103 des ersten Bandes). Dabey verweiset sie alle Gegenstände, welche einer weitern rechtlichen Erörterung bedürfen, an die Justiz. — Die Polizey sorgt daher zuerst für das Ganze, und dann erst für das Einzelne; die Civiljustiz hingegen sorgt zunächst nur für das Einzelne, und dadurch erst für das Ganze. — Civiljustizsachen betreffen zuförderst das unmittelbare Interesse Einzelner, Polizeysachen zuförderst das unmittelbare Interesse des Staats oder der allgemeinen Gesellschaft der Einwohner im Staate. Es vermag daher auch aus diesen Ursachen dieselbe Sache in verschiedener Beziehung Justiz- und Polizeysache zu seyn, auch aus einer Polizey- in eine Justizsache sich zu verwandeln.

Die Strafjustiz handelt zwar auch unaufgefordert, ohne auf einen Kläger zu warten, auch sie beschäftiget sich mit Gesetzesübertretungen; ihr Object sind aber nur Rechts-Friedensstörungen und gröbere Gesetzesverletzungen, wobey sie untersucht, ob die That wirklich geschehen sey, und wer sich derselben schuldig gemacht habe. Hat sie dieses erhoben, so ermißt sie das Verhältniß der Handlung zu den Straf-Gesetzen, oder mit andern Worten subsumirt die geschehene That unter das Strafgesetz, bestimmt die Strafe, und vollzieht ihr Urtheil. — Das Object der strafenden Polizey hingegen sind nur die Uebertretungen ihrer eigenen Gesetze; in Bezug auf Criminalverbrechen ist sie keine Strafanstalt,

sondern bleibt hinsichtlich derselben ihrem eigenthümlichen Character und der ihr vorgezeichneten Richtung treu; indem sie alle zweckdienlichen Anstalten trifft, um die Begehung von Verbrechen überhaupt zu verhüten und auch nach einem verübten Verbrechen, ihrer vorbeugenden Natur nach, die nöthigen Maaßregeln trifft, um die Fortsetzung des Verbrechens zu hindern, und den aus der geschehenen Rechts-Friedensstöruug noch weiter entstehen könnenden Beschädigungen und Uebeln zuvorzukommen, und dieselben abzuwenden. Dadurch, daß die Polizey des Thäters habhaft zu werden sucht, um ihn der Justiz zur Bestrafung auszuliefern, und dadurch, daß sie die Spuren der begangenen That möglichst unverrückt erhält, um die nachfolgende Untersuchung zu erleichtern, ist die Polizey zugleich Dienerin der Justiz. Sie darf aber, wenn sie aus der ihr zugewiesenen Richtung nicht heraustreten will, nach einer begonnenen oder vollendeten verbrecherischen That nie weiter einwirken, als es zur Verhinderung der Vollendung der angefangenen verbrecherischen Handlung, zur Entdeckung des Thäters und der Versicherung seiner Person, dann zur Verhütung weiterer Gefahren nothwendig ist. Die Polizey stellt nach einem begangenen Verbrechen das verletzte Ansehen der öffentlichen Gewalt und die gefährdete Sicherheit so schleunig als möglich wieder her; überläßt aber die Ausgleichung der dadurch verletzten Rechts-Verhältnisse und die Bestrafung des Thäters der Justiz.

Die Polizey unterscheidet sich ferner von der Gesammt-Justiz noch dadurch, daß sie es auch mit allen den Gefährdungen der Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu thun hat, welche aus den mannigfaltigen Wirkungen der vernunft- und willenlosen Naturkräfte entstehen, während die Justiz sich nur mit Verletzungen befaßt, welche durch Menschen freywillig, das ist, absichtlich oder aus Mangel nöthiger Aufmerksamkeit (Fahrläßigkeit) entspringen.

Ein gemeinfaßlicher Unterschied zwischen Justiz- und Polizeysachen liegt endlich darin, daß dasjenige, zu dessen Entscheidung oder Bestrafung der Anhaltspunct aus den

Polizeygeſetzen eines Staats genommen werden muß, zur Competenz der Polizeybehörden gehört; dagegen dasjenige zu den Civiljuſtiz- und Strafgerichten reſſortirt, wobey die Entſcheidung aus den Civiljuſtiz- und Criminalſtrafgeſetz-Büchern zu ſchöpfen iſt.

Nach dieſen Merkmalen wird ſich nun in einzelnen Fällen mit Sicherheit beſtimmen laſſen, ob eine Sache vor das Forum der Juſtiz oder vor das Forum der Polizey gehöre. Hiernach gehören Angelegenheiten, wobey es lediglich auf Verhütung oder Abwendung einer Gefährdung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit im Innern des Staats ankommt, zur Polizey. Insbeſondere ſind Handlungen und Aeußerungen, durch welche Polizeygeſetze übertreten werden, Polizeyſachen. Desgleichen ſind Streitigkeiten über Befugniſſe, die aus den Polizeygeſetzen hervorgehen, zur Verhandlung vor den Polizey-Behörden geeignet.

Vor die Civiljuſtiz gehören alle Streitigkeiten über Mein und Dein, und alle Streitigkeiten über Rechtsverhältniſſe, die in den Civiljuſtizgeſetzen ihren Grund haben, und nach denſelben entſchieden werden müſſen.

Zu den Strafgerichten eignet ſich die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen.

Die Juſtiz darf ſich in eigentliche Polizeyſachen nicht einmiſchen, noch dieſelben unter was immer für einem Vorwande vor ihr Forum ziehen, oder ſonſt in die Geſchäfts-Führung der Polizeybehörden eingreifen. Handlungen der Polizeybehörden qualifiziren ſich jedoch dann zur richterlichen Cognition, wenn durch unrichtige Anwendung der Polizey-Geſetze, durch Verſtoß gegen unzweifelhafte Beſtimmungen derſelben, oder durch Ueberſchreitung der Amtsgewalt die Rechte Dritter wirklich verletzt worden ſind, insbeſondere wenn daß dieſes geſchehen ſey, von der vorgeſetzten Behörde des Polizeybeamten ausgeſprochen worden iſt. Ferner können Polizey-Sachen vor das Forum der Gerichte gezogen werden, wenn ſie zugleich eine privatrechtliche Seite haben, wenn es ſich dabey auch um das Mein und Dein oder die Erhaltung wohl-

erworbener Rechte handelt. Jedoch darf dieses für den Polizeypunct keinen Suspensiveffect haben, das heißt, die Verfügungen der Polizey werden hierdurch weder aufgehoben, noch der Vollzug derselben aufgeschoben (suspendirt), sondern werden exequirt, und bleiben in Kraft, bis die Justiz den Rechtspunct erlediget, wo sodann der Beschädigte seinen Ersatz erhält, oder das sonst vom Richter ausgesprochene Rechtsverhältniß eintritt. — Wer im Zweifel, ob eine Sache eine Justiz- oder eine Polizeysache ist, zu entscheiden habe, darüber sind die Meinungen getheilt. Einige räumen den Ausspruch hierüber den Gerichten allein ein, Andere halten im Zweifel die Sache immer für eine Justizsache, noch Andere sehen darauf, welche Behörde den Gegenstand zuerst zur Verhandlung an sich gezogen hat. In mehreren Staaten ist bestimmt, daß, wenn sich die Justiz und Polizeyunterbehörden desfalls in ihren Ansichten nicht vereinigen können, die Frage durch Benehmen zwischen den Oberbehörden und Ministerien zu erledigen getrachtet, und wenn auch diese verschiedener Ansichten sind, durch den Staatsrath entschieden werden solle.

Von der Staatsfinanzgewalt oder Finanzhoheit, wenn man dieselbe als das Recht der obersten Staatsgewalt, den Staatsaufwand zu bestimmen, dann das hiezu nöthige Staats-Einkommen zu ermitteln, und zweckmäßig zu verwenden, definirt, ist die Staatspolizeygewalt oder Polizeyhoheit so verschieden, und die beyderseitigen Wirkungskreise so ausgeschieden, daß über die gegenseitigen Grenzen nicht wohl ein Zweifel gehegt werden kann, oder beyde Arten der Gewalt in Collision kommen können. Wenn man aber nebst der Deckung des Staatsbedürfnisses durch das Staatseinkommen auch die Leitung und Beförderung des Nationalreichthums, um dadurch die Beytragsfähigkeit der Staatsgenossen zu den Staatsausgaben zu erhöhen, als Zweck der Staatsfinanzgewalt setzt, oder die Realisirung der Staatsnebenzwecke als Aufgabe der Staatspolizeygewalt annimmt; so berühren sich nicht nur die Grenzen beyder Gewalten sehr nahe, sondern es gibt sogar

Gegenstände, welche von einem Theile der Schriftsteller der Staatsfinanzgewalt, von dem andern der Staatspolizeygewalt attribuirt werden. Es sind dieses die Gegenstände, welche die Erhöhung des Nationalreichthums betreffen, und bald als ein Theil der Nationalöconomie, nämlich als Volkswirthschafts-Pflege, bald als eine eigene Disciplin unter dem Namen Staats-Wirthschaft vorgetragen, bald unter dem Titel „öconomische Polizey," in den Bereich der Polizey gezogen werden (siehe die zwölfte Vorlesung über juristische Encyclopädie, Seite 147 des ersten Bandes).

Diejenigen, welche den Begriff der Staatsfinanzgewalt dahin ausdehnen, daß dieselbe die Leitung und Beförderung des Nationalreichthums, dann die Deckung des Staatsbedarfes zum Zweck habe, nehmen nur einen Staatszweck (Rechtssicherheit) an, und erkennen die Polizey nur als eine Anstalt, welche durch Begründung und Erhaltung der Sicherheit den Staatszweck befördern soll. Sie theilen das Gebiet der Finanz in das der Staatswirthschaft und in das der Finanz im engern Sinne ab. Die Staatswirthschaft gibt ihnen die Mittel an die Hand, wie der Wohlstand und Reichthum der Nation, als die Quelle, aus welcher die Staatseinkünfte hervorgehen, herbeygeführt, erhalten und vermehrt werden können, während die Finanz sich damit beschäftiget, die Mittel zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse aufzubringen, das Staatsvermögen zu verwalten, und die Staatseinkünfte zu verwenden. Die Staatswirthschaft basirt sich auf die Nationalöconomie, das ist auf die Gesetze, unter denen die Entstehung und Vermehrung, die Vertheilung und Verzehrung aller materiellen Güter einer Nation steht, indem die Staatsfinanzgewalt vorerst wissen muß, worauf der Wohlstand und Reichthum einer Nation beruhe, ehe sie für Herbeyführung, Erhaltung und Vermehrung desselben sich zweckgemäß thätig wirksam zeigen kann. Hiebey ist das National-Vermögen das Object der Nationalöconomie und der Staats-Wirthschaft, dagegen das Staatsvermögen das Object der Finanzen. Das Nationalvermögen ist die Summe des

Vermögens aller Einzelnen im Staate, das Gesammtvermögen der Nation; das Staatsvermögen ist nur ein ausgeschiedener, zur Verwendung für die Erfüllung der Staats-Zwecke bestimmter, Theil des Nationalvermögens. Das Staatsvermögen geht aus dem Nationalvermögen hervor. Nach diesem Systeme grenzen Staatswirthschaft und Polizey, letztere in dem Theile, welcher der mittelbare genannt wird, sehr nahe aneinander; sie unterscheiden sich aber dennoch sehr genau von einander dadurch, daß die Staatswirthschaft für die Bewirkung, Beförderung und Erhaltung des National-Reichthums thätig wirkt, wogegen die Polizey der Staats-Wirthschaft nur indirect durch Erhaltung der Sicherheit und Entfernung der Hindernisse der Aufklärung, Cultur und freyen Thätigkeit der Staatsmitglieder in die Hand arbeitet, sohin die Staatswirthschaft eigentlich erst da anfängt, wo die Grenzen der Polizey enden. Indessen bleibt es in einzelnen Fällen immer schwer, die Grenzlinien der indirecten Mitwirkung und directen Thätigkeit zu finden, daher auch selbst in den Lehrbüchern häufig Uebergriffe von der Sphäre der einen Wissenschaft in die der andern gefunden werden.

Diejenigen, welche neben dem Hauptzwecke des Staats noch Nebenzwecke annehmen, und für letztere die Polizey selbstständig thätig wirken lassen, nehmen, wie oben gesagt wurde, von der Finanzgewalt den ganzen Theil, welcher die Staatswirthschaft umfaßt, weg, und attribuiren ihn der Polizey unter dem Titel „Wohlfahrtspolizey," wodurch die Finanzgewalt auf das Gebiet der Finanzen im engern Sinne zurückgedrängt wird, und dann jede Collision wegfällt, man müßte denn Uebergriffe der Finanzgewalt in die Polizey, um sich derselben als Mittel zu bedienen, die Staatseinnahmen zu vermehren, dahin rechnen, was aber nicht mehr Collision, sondern eigentlich Mißbrauch der Gewalt zu nennen ist.

Die Polizey hat ein weites Gebiet, und ein unermeßliches Feld ist ihrer Wirksamkeit geöffnet. Bey keiner Abtheilung der Staatsgewalt ist es so verführerisch und so leicht, zu weit zu gehen, als gerade in der Polizey. Darum

genügt es nicht, die Grenzlinien dieser Abtheilung der Staats-Gewalt gegen die der andern Theile der Staatsgewalt gezogen zu haben, sondern man muß auch die Grenzen ihres eigenthümlichen Wirkungskreises bezeichnen, und die Beschränkungen angeben, welchen sie in der Auswahl der Mittel zur Erreichung ihres Zweckes unterworfen ist.

Dritte Vorlesung.

Grenzen der Polizeygewalt.

Die Polizeygewalt ist nur ein Theil der Staatsgewalt, nur eine der Richtungen, in welchen sich die Staatsgewalt thätig zeigt, um den Zweck des Staats zu realisiren. Da nun alle diese Richtungen nur auf ein Ziel hinauslaufen, oder mit andern Worten alle Theile der Staatsgewalt harmonisch zur Erreichung eines Zweckes zusammenwirken müssen, so folgt daraus, daß der Polizeyzweck stets dem Staatszwecke untergeordnet seyn müsse, und durch keine Mittel realisirt werden dürfe, welche den Staatszweck selbst gefährden würden. Man mag die Rechtssicherheit oder Erhaltung des Rechts-Zustandes als den alleinigen Zweck des Staats annehmen, oder die Erreichung auch anderer Güter durch gemeinsame Kräfte als Nebenzweck setzen, immer bleibt die Erhaltung eines gesicherten Rechtsfriedensstandes der Hauptzweck des Staats. Daraus folgt, daß die Sicherheit, für welche die Polizey wirken soll, eine rechtliche seyn müsse, daß die Neben-Zwecke, für welche sie thätig seyn soll, den Rechtsprinzipien nicht widerstreiten dürfen, und daß die Polizey zur Bewirkung ihrer Zwecke sich nie anderer als rechtlicher und moralisch-guter Mittel bedienen dürfe, weil alle Zwecke und Mittel der Polizey nur unter den Schranken des Rechts und der Moral

gedacht werden können, wenn sie nicht das Rechtsprinzip zerstören, und den Staatszweck selbst gefährden sollen. Es dürfen daher weder die Zwecke, noch die Mittel der Polizey das Recht der Staatsgesellschaft oder eines einzelnen Gliedes derselben verletzen, und alle Polizeymaaßregeln müssen mit den Prinzipien der Moral und der Tugend verträglich seyn.

Da ferner zu den Rechten, welche die Polizey zu schützen hat, auch die Freyheit der Staatsbürger gehört, und eine Beschränkung derselben im Staate rechtlich nur in so weit gedacht werden kann, als es zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig ist, so darf zwar die Polizey alles verbieten und verhindern, was die öffentliche oder Privatsicherheit gefährdet, und darf alles gebieten, was zur Erhaltung der öffentlichen und Privatsicherheit dient; jedoch beydes nur so weit, als es zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung muß sich jeder Bürger im Staate die Beschränkung seiner Freyheit gefallen lassen, weil ausser dem Staate gar kein Schutz für Freyheit ist, und in dieser Beziehung ist deswegen Jedermann im Staate den Polizeygesetzen unterworfen. Aber eben in dieser Beziehung muß sich auch die Polizeygewalt sorgsam hüten, daß sie nie über die Grenzen des Nothwendigen hinaus schreite, und darf insbesondere nicht das Gute wegen eines allenfallsigen Mißbrauches, der davon gemacht werden könnte, verbieten. Dem Mißbrauche vorzubeugen, ist ihre Bestimmung, welcher es widerstreitet, des besorgten Mißbrauches wegen das Gute selbst zu ersticken, und zu vernichten. Eben so sorgfältig muß die Polizey in ihren Geboten und in der Auswahl der Mittel zur Erreichung ihres Zweckes seyn, und darf sich insbesondere zur Beförderung ihrer Zwecke keiner solchen Mittel bedienen, durch deren Anwendung wichtigere Zwecke verloren gingen, oder wobey der Aufwand von Kräften in keinem Verhältnisse zu dem steht, was dadurch bewirkt werden soll. Daß alles, was kein Mittel zur Verwirklichung des Polizey-Zweckes seyn kann, ausser den Grenzen der Polizeygewalt liege, und von ihr nicht verfügt werden dürfe, versteht sich

von selbst, und eben deswegen soll die Polizey nie dazu mißbraucht werden, um unter dem Deckmantel ihres Namens unreine oder Privatzwecke zu befördern.

Nimmt man als Bestimmung der Polizey an, daß sie die Staatsnebenzwecke zu realisiren habe, so dürfen ebenfalls die Nebenzwecke, für welche sie thätig wirken soll, dem Haupt-Staatszwecke nicht widerstreiten, sondern müssen damit im Einklange stehen, und ihm stets untergeordnet bleiben. Sie dürfen nicht auf Kosten des Hauptstaatszweckes, oder durch Mittel befördert werden, welche denselben gefährden können. Daher darf sich auch hiebey die Polizey keiner Mittel bedienen, wodurch das Recht der Gesellschaft oder eines einzelnen Gliedes derselben verletzt würde, oder welche mit den Prinzipien der Moral und Tugend unvereinbar sind. — Ferner dürfen als Staatsnebenzwecke nur solche angenommen werden, deren Realisirung von allen Mitgliedern der Staatsgesellschaft vernünftiger Weise gewünscht werden muß, und welche durch freye Privatkräfte entweder gar nicht, oder doch nicht so gut verwirklicht werden können, als durch die gemeinsame Zusammenwirkung aller Staatsmitglieder. Da es nun ein Hauptzweck der menschlichen Natur ist, daß die Fähigkeiten in allen Menschen geweckt, und dadurch das freye Spiel der Kräfte gestärkt werden solle; so darf insbesondere diesem Zwecke die Polizey durch unzeitige Einmischung nicht entgegenwirken, so wie überhaupt nie den höhern Zweck dem niedrigern aufopfern. Daraus folgt, daß der öffentliche oder gemeinsame Zweck besser seinem Schicksale und der freywilligen Thätigkeit der Staatseinwohner hiefür überlassen, als in polizeyliche Vorsorge genommen werde, wenn er durch keine andern öffentlichen Mittel zu erreichen ist, als durch solche, wodurch die Freiheit der Einzelnen allzusehr eingeschränkt würde, so daß durch diese Einschränkung die Gesellschaft oder der Einzelne ein größeres Gut verlieren, als die Gesellschaft dadurch gewinnen könnte.

Endlich ist es ein Hauptgrundsatz im gesammten Gebiete der Polizey, mag man die Eintheilung derselben in die

unmittelbare und mittelbare Polizey, oder die Eintheilung derselben in die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizey annehmen, so wie im gesammten Gebiete der Staatsgewalt, daß die öffentliche Gewalt nie etwas befehlen solle, ohne die Mittel zu haben, ihren Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und daß sie daher nie solche Verordnungen geben solle, auf deren Beobachtung sie nicht halten kann, weil entweder dadurch die bisher entwickelten Grundsätze verletzt würden, oder weil der Gegenstand des Gebots ihrer Macht entrückt ist.

Da es in keiner andern Branche der Staatsverwaltung so leicht ist, die ächten Grenzen zu überschreiten, als in der Polizey, weil keine so viele Mittel, die sich zur Realisirung verschiedenartiger Zwecke gebrauchen lassen, darbietet, als diese, und da für denjenigen, der diese Mittel in seiner Gewalt hat (häufig je edler er denkt, desto mehr), ein eigener verführerischer Reiz in der Idee liegt, das, was er für Glückseligkeit hält, Andern aufzudringen, oder mit andern Worten Andere auf seine Weise glücklich zu machen; so ist es nothwendig, hier noch besonders auf jene Abwege aufmerksam zu machen, auf die man bey der Polizey vorzüglich leicht gerathen kann, wenn man nicht immer die Grenzen ihres Wirkungskreises nach der ihr in Beziehung auf den Staatszweck eigenthümlichen Richtung scharf im Auge behält. Es sind desfalls hauptsächlich nachstehende Regeln zu merken.

Erstens die Polizeygewalt hat es nur mit Aeußerungen und Handlungen zu thun. Das Innere des Menschen, seine Gedanken und Gesinnungen, sind kein Gegenstand ihrer Gesetzgebung. Die Polizey kann zwar für Hervorbringung und Erhaltung guter Gesinnungen in den Bürgern indirect durch Entfernung der Hindernisse, welche der Bildnng, Aufklärung und Cultur entgegenstehen, dann direct durch Errichtung und Unterhaltung guter Lehr- und Erziehungsanstalten, Beschützung der Religion, Belehrung über Irrthümer und Vorurtheile u. s. w. wirken; nie aber kann sie befehlen, was die Menschen glauben, wie sie denken, und deren Gesinnungen beschaffen seyn sollen; nie kann sie auf Gegenstände der

innern Gesetzgebung oder des Geistes, auf Erkenntniß, Glaube oder Gesinnung mit Zwangsmitteln wirken. Die Polizey kann sich weder im Allgemeinen, noch im Einzelnen in das Gebiet der innern Freiheit und Thätigkeit wagen, ohne Rechte zu verletzen, oder den Staatszweck zu gefährden, der die Sicherung der innern Freiheit und die Garantie für die Selbst-Entwicklung der innern Thätigkeit zum Objeet hat. Der Wirkungskreis der Polizey ist ein äußerlicher. Nur äußere Handlungen, Reden oder Thaten, sind Gegenstände der äußern Gesetzgebung. Alles, was sich nicht äußert, oder als Thatsache von Außen erscheint, gehört nicht in den Umfang der Polizey. — Die Polizey kann über die innern Gesinnungen der Bürger nicht gebieten, wohl aber hat sie dafür zu sorgen, daß schlechte innere Gesinnungen nicht zugleich äußerliche werden, und in Worten oder Handlungen die Rechte Anderer verletzen, oder den Staatszweck gefährden. Die Polizey darf und muß daher den Entschluß zur Ausführung einer schlechten That erschweren, und, insoferne es seyn kann, unmöglich machen. Sie soll verhindern, daß derjenige, welcher unbürgerliche Neigungen hat, sich nach diesen Neigungen bestimme; sie soll verhüten, daß unmoralische Neigungen nicht in Handlungen übergehen; sie soll die Bürger abhalten, daß sie ihr Begehren nie zur Wirklichmachung rechtswidriger Zwecke, so sehr sie auch dazu Hang und Lust haben mögen, mißbrauchen. Ja sie darf selbst thätig dahin wirken, daß der Bürger sogar gegen seinen Willen und gegen seine Neigung zur Begehung der gesetzmäßigen Handlungen bestimmt werde, indem sie Belehrung anwendet, oder die Sinnlichkeit und den Ehrgeiz benützt, um eine Neigung durch die andere, oder eine sinnliche Triebfeder durch die andere zu bekämpfen, nur dürfen die Mittel nicht unrechtlich oder unmoralisch seyn, und keinen Zwang enthalten. — Das Innere des Menschen kann durch keine äussere Zwangsanstalt beherrscht werden. — Der sicherste Weg, gute Gesinnungen in den Bürgern hervorzubringen, ist die Volkserziehung, durch diese kann der Staat innerlich gute Bürger heran-

bilden, welche aus eigener Neigung und Ueberzeugung nur das Gute wollen, zum Guten sich selbst bestimmen.

Zweitens. Die Polizey ist keine Zwangsanstalt zur Bewirkung geistiger und sittlicher Vervollkommnung der Staats-Bürger. Zwecke der Menschheit, welche nur allein das Individuum durch eigene Thätigkeit in sich hervorbringen kann, als moralische Gesinnung und wahre Tugend, Kenntnisse und geistige Ausbildung, sind zwar gemeinsame Zwecke aller Menschen, insoferne sie ein Jeder wünschen muß; aber sie sind keine Gegenstände, welche durch äussere Nöthigung oder physische Gewalt erzwungen werden können, sohin keine Gegenstände, welche durch die gemeinsamen Kräfte der Staats-Gesellschaft errungen werden können, keine Staatszwecke. Die höhere Zwecke der Menschheit, die nur durch freye innere Kraftäußerung erreicht werden können, schließen jeden eigentlichen Zwang aus. — Die menschliche Vollkommenheit, oder die intellectuelle (geistige) und die moralische (sittliche) Vervollkommnung der Staatsmitglieder können eben so wenig Zweck der Polizey, als Zweck des Staats seyn, weil es ein offenbarer Widerspruch wäre, durch physische Gewalt das erzwingen zu wollen, was nur durch Freyheit des Willens und persönliche oder Selbstbestimmung bewirkt werden kann. — Da nun innere Tugend, welche sich nicht bloß im Aeußern zeigt, sondern in der Vernunft und in dem Herzen des Menschen fest begründet ist, Wissenschaften und alles, was man zur Vervollkommnung des Menschen rechnet, dem Zwange des Staats und der Polizey nicht unterworfen ist; so ist und kann auch der Staat keine Bildungsanstalt seyn, welche die Menschen zu dieser Vollkommenheit durch Zwangsanstalten führen soll. Dagegen läßt es sich nicht nur wohl denken, sondern es muß sogar vernünftig nothwendig gedacht werden, daß der Staat die in der allgemeinen Vereinigung der Privat-Kräfte liegenden Mittel benützen müsse, um einen Zustand herzustellen, in welchem der Mensch nicht gehindert, sondern fähig ist, sich zur geistigen und sittlichen Vervollkommnung empor zu schwingen. Dieser Zustand wird nach der Lehre

derjenigen, welche nur Rechtssicherheit als Hauptzweck des Staats anerkennen, dadurch hergestellt, daß der Staat die Hindernisse entfernt, welche der Ausbildung im Wege stehen; wogegen diejenigen, welche Nebenzwecke des Staats annehmen, die Staatspolizeygewalt für Herstellung dieses Zustandes durch besondere Anstalten direct thätig seyn lassen.

Drittens. Die Glückseligkeit der Einzelnen oder das höchste irdische Wohlseyn derselben kann ebenfalls nicht Aufgabe der Polizey seyn, sondern die Polizey kann nur dahin wirken, daß der Einzelne im Stande sey, sich dieses Wohlseyn selbst zu verschaffen. Schon die Unbestimmtheit des Begriffes, und die verschiedenen Meinungen, welche die Einzelnen von der Glückseligkeit hegen, indem dem Einen das als das höchste Gut erscheint, was der Andere weniger oder gar nicht begehrt, oder Einer das für das höchste Glück ansieht, was der Andere nur als ein untergeordnetes Gut betrachtet, macht die Glückseligkeit unfähig, Staats- oder Polizeyzweck in der Art zu seyn, daß die Thätigkeit der Staats- oder Polizeygewalt auf Realisirung einer bestimmten Art der Glückseligkeit der Staatsbürger gerichtet seyn könnte. Die Glückseligkeit der Einzelnen ist kein Gegenstand, welcher durch die im Staate vereinten Kräfte bewirkt werden kann, weil über das Materielle der Glückseligkeit kein übereinstimmender Wille Aller sich denken läßt, und eben deswegen der Staat kein sicheres Mittel hat, dieselbe zu realisiren. Wollte der Staat die Glückseligkeit der Einzelnen zum Zweck setzen, so müßten die Menschen aufhören, ihre Glückseligkeit sich nach ihrem eigenen Willen zu schaffen, sie müßten ihre Freiheit und Selbstständigkeit aufopfern, und sich wie unmündige Kinder behandeln lassen. Während ein Theil glücklich würde, würde ein anderer Theil sich höchst unglücklich fühlen, weil er seine Glückseligkeit in etwas Anderes setzte. Wäre aber auch eine übereinstimmende Ansicht über den Zustand, den man als den glückseligsten sich vorstellt, möglich; so würden doch die Kräfte des Staats nie hinreichen, einen solchen herzustellen. Darum muß es jedem Ein-

zelnen überlassen bleiben, sich selbst den höchstmöglichen Zustand der Glückseligkeit nach seinem Begriffe zu verschaffen. — Der Staat hat in dieser Hinsicht nur zweierlei Aufgaben. Die erste ist, dafür zu sorgen, daß jeder seine individuelle Glückseligkeit, sein individuelles Wohlseyn nur auf eine Weise zu befördern suche, welche mit der Glückseligkeit oder dem Wohlseyn aller andern zu bestehen vermag, also sich nicht eine Glückseligkeit auf Kosten Anderer durch unrechtliche Mittel verschaffe. Die zweite Aufgabe ist, daß sie einen Zustand herstelle, worin jeder Staatsbürger für seine eigene Glückseligkeit selbständig thätig seyn kann, und sein Wohl auf seine eigene Weise selbst zu suchen vermag. Dieses geschieht, indem die Polizey die Hindernisse entfernt, oder durch unmittelbare Thätigkeit für die Staatsneben-Zwecke für die Existenz jener Bedingungen sorgt, welche allgemein von allen Menschen vernünftiger Weise als nothwendige Voraussetzungen anerkannt werden müssen, ohne welche der Mensch nicht fähig ist, durch seine eigene Thätigkeit die höheren Zwecke der Menschheit und seine individuelle Glückseligkeit zu erreichen. Diese nothwendigen Vorbedingungen liegen in den Gegenständen, für welche nach dem einen Systeme die mittelbare, nach dem andern die Wohlfahrtspolizey zu sorgen hat.

Viertens. Auch die Religion als solche gehört nicht in den Umfang der Staatspolizeygewalt. Der Staat, und sohin auch die Staatsgewalt, von welcher die Polizeygewalt ein Theil ist, besteht, wie wir gehört haben nur für äußerliche Zwecke, welche durch Zwangsmittel zu realisiren sind. In das Gebiet der innern Gesetzgebung oder des Gewissens kann eine äußere Gewalt durch Zwangsmittel nicht wirken. Das Reich der Gedanken, des Glaubens, der Erkenntniß ist für den äussern Gesetzgeber in so weit verschlossen, als hierin jeder seine Freiheit gegen jede äußere Nöthigung zu bewahren vermag, und äußerer Zwang nur die Aeußerung (äußerliche Darstellung), nie aber die innere Gesinnung zu erzwingen im Stande ist. — Der Staat hat daher kein Recht,

seinen Bürgern vorzuschreiben, was sie glauben sollen, oder sie in ihrer Denk- und Glaubensfreiheit zu beschränken; er hat vielmehr die Verbindlichkeit, ihre Freiheit in dieser Beziehung anzuerkennen und zu schützen. — Jeder Mensch hat auch im Staate das Recht, Etwas für Wahrheit oder Irrthum zu halten, und seiner religiösen Ueberzeugung zu folgen. — Dagegen liegt es allerdings im Interesse der Staats-Gewalt, zu verhindern, daß solche Gesinnungen, Gedanken und religiöse Meinungen, welche den Staatszweck gefährden, oder die Rechte der Staatsmitglieder verletzen, nie sich äußerlich zeigen, oder äußerlich wirksam werden, sohin nie in weiter verbreitbare Worte, Schriften oder Handlungen übergehen.

So lange eine religiöse Meinung eine bloß innerliche bleibt, ist sie dem Forum der äußern Gesetzgebung entzogen. Sobald aber Jemand seine innerliche religiöse Meinung äußerlich, und besonders öffentlich, bekennt, die Art seiner Gottesverehrung hiernach einrichtet, seinen Gottesdienst öffentlich verrichtet, und seine religiösen Ansichten als Maximen seines Verhaltens gegen den Staat und seine Nebenmenschen öffentlich erklärt; tritt seine innere Gesinnung in das Reich der äußern Handlungen über, und fällt in das Gebiet der Staatsgewalt, welche hievon Cognition zu nehmen, und zu untersuchen hat, ob die religiöse Ansicht in Harmonie mit dem Staatszwecke stehe, und weder Rechte des Staats noch der Einzelnen gefährde. Nach dem Resultate dieser Untersuchung kann die Staatsgewalt einem Glaubensbekenntnisse nicht nur die öffentliche Anerkennung verweigern, und dessen Bekenner nur mit eingeschränkten Rechten im Staate dulden, sondern sie kann auch das öffentliche Bekenntniß ganz verbieten, und zwar in gedoppelter Art, einmal so, daß sie nur eine der religiösen Ansicht entsprechende Hausandacht (Andacht des Einzelnen in seiner Wohnung für sich und seine Angehörigen, ohne Theilnahme der Nachbaren oder anderer Personen) zuläßt, und jede weitere Verlautbarung der religiösen

Ansicht verbietet; das anderemal so, daß sie Diejenigen, welche eine dem Staatszwecke widerstrebende religiöse Gesinnung auch äußerlich bezeigen und bekennen, ganz vom Staatsverbande ausschließt, und aus dem Staatsgebiete verbannt.

Hieraus entwickeln sich nachstehende Grundsätze zur Bestimmung der Grenzen der Gebiete der Religion und der Staatspolizeygewalt: 1.) Jeder hat das Recht, in Religionssachen zu glauben, was er will, so lange er seine religiöse Meinung nicht äußerlich kund thut. Man nennt dieses das Recht der Gewissensfreiheit. 2.) Hienach kann ihm auch die einfache Hausandacht nicht versagt werden, das heißt, er darf in seinem Hause mit seinen Hausangehörigen, welche mit ihm die gleiche religiöse Ansicht theilen, nach dieser Ansicht seine Andacht verrichten, in so ferne er zu seinem Gottesdienst nicht solche Mittel bedarf, wodurch die Rechte Anderer verletzt werden (z. B. Menschenopfer). 3.) Er ist aber nicht befugt, seine religiöse Ueberzeugung Andern mitzutheilen, und dafür Proselyten zu werben. 4.) Die Polizey darf Niemand zu einem bestimmten Glaubensbekenntniß zwingen. 5.) Auch bei öffentlich anerkannten Religionen liegen Glaubenswahrheiten außer dem Gebiete der Staatsgewalt. Dagegen muß 6.) der Staat durch seine Polizeygewalt immer darüber wachen, daß die Religion nicht mißbraucht werde, um dadurch die öffentliche oder Privat-Sicherheit zu gefährden, Andersdenkende zu unterdrücken, oder durch Nebensachen, welche nicht zur Wesenheit der Religion gehören, den Wohlstand der Bürger zu schwächen. Mit einem Worte, der Staat darf keine staatsschädliche äußere Wirkung irgend eines Religionsbekenntnisses dulden, und muß daher einschreiten, sobald die Kirchenbehörden, oder einzelne Genossen einer Religionsgesellschaft aus dem Gebiete der Religion in das Gebiet des öffentlichen Lebens übergreifen, und auf eine nachtheilige Art in dasselbe einwirken.

Aus dem Gesagten ersieht man ferner leicht, daß Kir-

che und Staat nicht Eines und Dasselbe, wie von Einigen behauptet werden wollte, sondern wesentlich von einander verschieden sind.

So verschieden die Zwangsrechte von den Gewissens-Pflichten, und der Zweck des Staats, dann die Mittel zur Erreichung desselben von dem Zwecke der Kirche und von den ihr zu Gebot stehenden Mitteln sind; eben so verschieden ist auch die Staatsgesellschaft selbst von der kirchlichen Gesellschaft.

Der Staat bezweckt äußere öffentliche und Privatsicherheit, die Kirche beabsichtet innere Besserung und Vervollkommnung. Der Staat befaßt sich mit den äussern Zwangs-Rechten, die Kirche mit den Gewissenspflichten. Der Staat fodert Gerechtigkeit (Uebereinstimmung der äußern Handlungen mit dem Rechtsprinzipe und den Gesetzen), die Kirche innere Sittlichkeit und Tugend (Bestimmung des Willens und des Gewissens nach den Vorschriften der Religion). Der Staat wendet Gewalt und Zwang an, um seine Gesetze geltend zu machen; die Kirche sucht durch Belehrung auf die innere Ueberzeugung zu wirken, der Zwang ist ihr fremd, und Strafen kennt sie nur in äußerstem Nothfalle, um die Fehlenden zu bessern, nie aber um das Bekenntniß der Religion zu erzwingen.

Staat und Kirche sind daher zwei verschiedene Gesellschaften. Die Kirche existirt im Staate, und in einem Staate kann es mehrere Kirchengesellschaften geben. Jede erwartet Sicherheit und Schutz vom Staate, und sohin müssen sie alle dem Staate untergeordnet seyn, wenn gleich der Zweck der Religion höher liegt, als jener des Staats. Diese Unterordnung bringt der Kirche keinen Schaden, indem sich der Staat nie in die reinen Glaubens- und Gewissensgegenstände mischen darf, sohin das Eigentliche der Religion von dem Staate nie gefährdet werden kann, wohl aber erhält die Kirche von dem Staate den großen Vortheil der Sicherheit und des Schutzes, und damit die unumgänglich nothwendige Bedingung ihrer Erhaltung, der freien Ausübung ihres Gottesdienstes,

und der fortschreitenden Ausbildung ihrer Mitglieder nach den Vorschriften der Kirchenlehre.

Hätte Jedermann, insbesondere aber alle Staats- und Kirchen-Behörden richtige Begriffe von dem Staate und der Kirche, dann von ihren gegenseitigen Verhältnissen zueinander, und bedächten alle, wie es das Wohl Beider verlange, sich nicht feindselig einander gegenüber zu stellen, sondern sich vielmehr wechselseitig zu unterstützen, indem die Kiche ohne den Schutz des Staats nicht wohl bestehen kann, dagegen der Staat wieder von der Kirche den wesentlichen Vortheil erlangt, daß seine Unterthanen die Gesetze nicht bloß äußerlich aus Zwang, sondern aus Pflicht und aus innerer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben befolgen, wodurch die Zahl der Gesetzes-Uebertretungen bedeutend sich vermindert, und die Sicherheit des Staats sehr befördert wird; so würde aller Steit sowohl unter den Gelehrten, als im Leben selbst aufhören, die Staats- und Kirchen-Diener würden sich einander die Hände biethen, und, sich gegenseitig unterstützend, jeder in seiner Sphäre zum Besten der Menschheit wirken, deren höchstes Wohl nur durch die vereinten Kräfte des Staats und der Kirche erreicht werden kann.

Vierte Vorlesung.

Geschichte der Polizey, und Zustand derselben in verschiedenen Ländern.

Nachdem wir in den bisherigen Vorlesungen von dem Begriffe der Polizey, von der Eintheilung derselben, von ihren Grenzen und von ihrem Verhältnisse zu den übrigen Staats-Anstalten gesprochen haben, erübriget es uns noch

etwas von der Geschichte der Polizey zu sagen, ehe wir im Vortrage der Polizey-Wissenschaft weiter fortfahren.

Unter den ältern Staaten des Orients war es vorzüglich der Aegytische, der durch seine Polizey-Einrichtungen bekannt wurde. Der ägyptische Gesetz-Codex enthielt mehrere Polizey-Gesetze, welche die Sicherheit der Personen und des Sacheigenthums, Beschränkung des Wuchers u. s. w. betreffen. Besonders erfahren waren die Aegypter in der medizinischen Polizey, in welcher sie so weit gingen, durch Gesetze eine bestimmte Diät vorzuschreiben. Hierin kamen ihnen nur die Israeliten und Spartaner gleich. Die ganze Nation war in fünf Stände oder Casten abgetheilt, von welchen die Priester-Caste die vornehmste war. Nach ihr kam die Caste der Soldaten. Nur die Schweine-Hirten als unreine und verachtete Leute waren von der Zutheilung in eine Caste ausgeschlossen. — Der Müßiggang war bey den Aegyptern als ein Verbrechen erklärt, das öffentlich bestraft wurde. Jedermann mußte jährlich der Obrigkeit anzeigen, wovon er lebe. — Beförderung des Ackerbaues war eine Haupt-Maxime der Regierung Aegyptens. Da der Nil jährlich das Land überschwemmt, und die Fruchtbarkeit desselben überhaupt von der Bewässerung abhängt, so mußten die Aegypter eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Wasser-Polizey richten. Sie legten aber auch künstliche Straſſen durch das ganze Reich an, und so wurde Aegypten die Korn-Kammer der benachbarten Länder, und hatte einen wichtigen Getreidhandel. Auch der Kunstfleiß war in Aegypten zu Hause. — Die Aegypter führten eine genaue Aufsicht über die Fremden, die Priester wachten über die Befolgung der Gesetze. Das Recht, die Könige in öffentlicher Versammlung zurecht zu weisen, und das bey ihnen eingeführte bekannte Sittengericht nach dem Tode hatten großen Einfluß auf das Betragen der Regenten und Unterthanen. Uebrigens war der Charakter der ägyptischen Polizey despotisch.

Die jüdische oder israelitische Polizey war durch die mosaische Gesetzgebung in vielen Stücken nach dem ägyptischen

Muſter gemodelt worden. Sie hatte große Vorzüge, und war hauptſächlich auf Beförderung der Landescultur, des Ackerbaues und der Viehzucht gerichtet. — Für alle Familen fand eine ökonomiſche Gleichheit des Grundeigenthums in der Art ſtatt, daß jeder Hausvater Beſitzer eines urbaren Grund-Stückes, und dieſes unveräußerlich war. — Beſonders zweckte die jüdiſche Polizey auf Reinerhaltung der Nation von fremden Sitten und Gebräuchen ab.

Unter den griechiſchen Staaten hatte Athen die beßte Polizey. Sie war einer eigenen Staats-Polizey-Behörde, den Archonten, übertragen. — Die Grundbeſitzer waren nach dem Maaße ihres Beſitzthums in drei Claſſen abgetheilt, alle übrigen Einwohner gehörten unter die Claſſen der Tagelöhner, Handwerker oder Sklaven. — Zur Erhaltung der Sicherheit in der Stadt und auf dem Lande waren ſehr zweckmäßige Einrichtungen getroffen. Die Stadt war in ſechs Quartiere getheilt, und in jedem waren Polizeybeamte. Polizey-Wachen patrouillirten des Nachts durch die Straſſen Athens, und für das Land beſtand eine Sicherheitswache aus allen Athenienſiſchen Jünglingen von achtzehn bis zwanzig Jahren. Auſſer dieſen durfte in Friedenszeiten kein athenienſiſcher Bürger bewaffnet gehen. — In Athen gab es keine Bettler, und die Fremden ſtanden unter einer beſondern polizeylichen Aufſicht.

Ganz verſchieden von der Athenienſiſchen Polizey war die Spartaniſche oder Lazedämoniſche. Sie war darauf berechnet, durch Verhütung der Weichlichkeit und des Luxus, durch Abhärtung des Körpers, durch Bewahrung vor fremder Sitte, und durch Gleichheit der Lebensart die Spartaner zu ſtarken Männern und tapfern Vaterlands-Vertheidigern zu bilden. — Die Kinder wurden ihren Eltern nur bis zum ſiebenten Lebensjahr überlaſſen, mit welchem die öffentliche Erziehung ihren Anfang nahm. Gymnaſtiſche Uebungen waren die einzige Beſchäftigung der ſpartaniſchen Jugend, und frühzeitig mußten beide Geſchlechter zur Ehe ſchreiten. Die Hageſtolzen wurden beſtraft. — Gehorſam war das erſte

Gesetz der Spartaner, und wurde besonders von der Jugend strenge gefodert. — Jeder Spartaner war Grundeigenthümer. — Die Münzen der Spartaner waren nur von Eisen, und sie trieben keinen Handel, um die Nation immer abgesondert von andern zu erhalten. — Ueber Alles waren besondere Aufseher aufgestellt, so daß Niemand einen Schritt thun konnte, ohne beaufsichtigt zu seyn. — Diese strengen Maaß-Regeln entfremdeten die Spartaner den zarteren Gefühlen der Eltern- und Geschwisterliebe und der Freundschaft.

Die Römische Polizey war eine Nachahmung der Griechischen. Sie war dem Senate, und besonders den Aedilen, anvertraut; später war ein Polizeypräfect (praefectus urbis) aufgestellt, der die innern Angelegenheiten der Stadt Rom zu besorgen hatte. — Auch das römische Volk war nach dem Vermögensstande in Classen eingetheilt, welche alle fünf Jahre durch den in der Geschichte bekannten Census, einer Revüe aller waffenfähigen Bürger, regulirt wurden, womit eine allgemeine Volkszählung und Aufnahme des Vermögens-Zustandes der Einzelnen verbunden war. — Das Gleichgewicht unter den verschiedenen Ständen zu erhalten, machte dem römischen Staate sehr viele Schwierigkeiten. — Uebrigens war die römische Polizey für Beförderung der Arbeitsamkeit, insbesonders für den Ackerbau, sehr besorgt, und in der medizinischen Polizey äußerst thätig, indem sie nicht nur die Sümpfe durch Kanäle austrocknete, und die Unreinigkeiten aus der Stadt in die Tiber abführte, sondern auch in der Stadt viele öffentliche warme Bäder anlegte, von denen Jedermann für wenig Geld Gebrauch machen konnte. — Um das Volk zu beschwichtigen, unterhielt man dasselbe durch öffentliche Spiele, worauf viel Geld verwendet wurde, war aber doch nie sicher vor Aufruhr im Innern, und suchte demselben dadurch vorzubeugen, daß man stets auswärtige Kriege unterhielt. — Schattenseiten der römischen Polizey sind, daß Rom auf öffentliche Erziehung keine Kosten verwandte, daß es eine geheime Polizey hatte, daß es die Gesellschaft der Bordelmeister und Freu-

denmädchen eine Zeitlang als Zunft privilegirte, und dem müßigen Pöbel auf Kosten des Staats wohlfeile Lebensmittel, und sogar Luxusartikel verschaffen mußte, um denselben in Ruhe zu erhalten.

Bey den Deutschen, welche die römische Macht zerstörten, findet man in den ältern Zeiten nicht viele Spuren einer Aufmerksamkeit der Staats-Gewalt auf Polizey-Einrichtungen; nur die Franken und Slaven machten hievon eine Ausnahme. Die Capitularien der fränkischen Könige enthalten einige gute Anstalten zur Beförderung des Schul-Wesens, des Ackerbaues und des Handels. In gleicher Beziehung zeichneten sich auch die Slaven aus. — Im Mittelalter findet man schon in mehreren deutschen Städten einzelne zweckmäßige Polizey-Anstalten, worunter sich besonders Nürnberg hervorthat. — Im sechszehnten Jahrhundert, und zwar in den Jahren 1548 und 1577 wurden Reichspolizey-Ordnungen für das gesammte deutsche Reich gemacht. Sie waren freilich nur Bruchstücke, und betrafen vorzüglich das Duell, dann Handwerks-, Handels- und Büchersachen, gaben aber wenigstens einige Anhaltspuncte, und galten bis zum preßburger Frieden in Ansehung allgemeiner Polizeygegenstände. — Von den besondern Polizey-Gesetzen einzelner deutschen Länder findet man die ältesten in Sachsen und Hessen. — Uebrigens war die deutsche Polizeyverwaltung im Allgemeinen in den Städten dem Magistrate, auf dem Lande aber der Gerichtsherrschaft und den Amtleuten anvertraut; die Direction der allgemeinen Landes-Polizey hingegen war bald den Kammern, bald andern Landescollegien übertragen. Niemals aber bestand für die Direction der allgemeinen Landes-Polizey eine eigene Behörde. — In der neuern Zeit haben sich sowohl die größern als die kleinern deutschen Staaten bedeutende Verdienste um die Polizey erworben, und dieselbe auf eine hohe Stufe gebracht.

Die französische Polizey verdankt den hohen Grad der Ausbildung, auf welchen sie sich erhoben hat, dem Grundsatze,

welchen ihre Begründer aufstellten und durchführten, daß sie nicht von Collegien abhängig seyn dürfe, und gänzlich von der Cammeralistik und Justiz getrennt seyn müsse. Sie war schon im sechszehnten Jahrhundert unter Sully berühmt, der für den Ackerbau so thätig sorgte. Colbert sorgte für Emporbringung der Fabriken und Manufacturen und des Handels. Sartine, Le Noir, d'Argenson und dela Mare vollendeten die Polizey, welche, besonders zu Paris, unter den letzten drei Königen ausgezeichnet war, und die aller andern Länder und Städte übertraf. — Die pariser Polizey unterhielt ein sehr zahlreiches und gut besoldetes Personal, wodurch es ihr möglich wurde, überall wachsam zu seyn, alles Mögliche zu erfahren, und ihre Verfügungen mit der größten Schnelligkeit auszuführen. Auch unter dem Kaiser Napoleon hatte Frankreich ein eigenes Polizey-Ministerium, welches sich in jeder Beziehung auszeichnete. Den Franzosen gebührt die Ehre, in mehreren eroberten Ländern, sowohl in Deutschland, als besonders in Italien, Portugal und Spanien die zuvor besonders in Ansehung der Lebens- und Eigenthums-Sicherheit und in Ansehung der Gefährdungen derselben durch Straßenräuber, Hazardspiele, Bettler u. s. w. ganz verwaißte Polizey hergestellt zu haben.

In England ist die Polizey in Hinsicht der Gewerbe musterhaft und einzig in ihrer Art. Hingegen in Hinsicht der öffentlichen und besonders in Hinsicht der Privatsicherheits-Polizey ist man dortselbst noch weit zurück. Noch in der jüngsten Zeit war das Sacheigenthum durch die Diebe sehr gefährdet. Der Diebstahl wurde in London förmlich als Kunst betrieben, und in eigenen Diebesschulen die Kinder zum Stehlen abgerichtet.

Die niederländische Polizey zeichnete sich vorzüglich durch ihre Sorge für Reinlichkeit und Gesundheit, dann in ökonomischer Rücksicht aus, und hat auch nach Wiederherstellung der Niederlande den alten Ruhm zu behaupten sich bestrebt.

Die italienische Polizey zeichnete sich durch die größte

Unsicherheit der Personen und des Sacheigenthums, und durch gänzliche Vernachlässigung der Armenpolizey aus. Erdolchen und Giftmischen war in Italien stets an der Tagsordnung. Seit der französischen Invasion hat sich auch dort die Polizey gebessert, und geschieht jetzt von den italienischen Regierungen viel dafür.

Die Polizey der Spanier und Portugiesen, welche im sechszehnten Jahrhundert Epoche machte, kam bald in argen Verfall. Meuchelmorde, wie in Italien, Trägheit, Armuth, Bettelei und Diebstahl verbunden mit Unreinlichkeit waren die Folgen der vernachlässigten Polizey. Erst durch die Franzosen wurde wieder eine Sicherheitspolizey hergestellt, welche in Portugal noch Früchte trägt. In Spanien hindern die Bürgerkriege jedes Aufkommen einer guten Polizeyanstalt.

Am Spätesten entwickelte sich die Polizey in den nordischen Staaten. In Dänemark zeichnete sich in jüngster Zeit die Erziehungspolizey aus. — In Schweden wurde die Polizey bald gepflegt, bald die guten Einrichtungen wieder zerstört. Dermal hebt sich auch in Schweden bei gesicherter Ruhe unter einer festen Regierung der Zustand der Polizey. — In Rußland war Peter der Große der Schöpfer der Polizey, welche Katharina die Zweite sehr beförderte. Unter der gegenwärtigen Regierung blüht die öffentliche und Privatsicherheit mehr als je, man reiset jetzt in Rußland beinahe so sicher, wie in andern Staaten, und alle zweckmäßigen Polizeyanstalten anderer cultivirter Staaten sind auch nach Rußland verpflanzt worden.

Fünfte Vorlesung.

Allgemeine, auf alle Zweige der Polizey, anwendbaren Grundsätze.

Die Polizey muß im ganzen Staate nach einen und denselben Grundsätzen gehandhabt werden, welche in den einzelnen Theilen des Staatsgebietes nach den Localverhältnissen nur verschiedene Modificationen erleiden. Durch diese Einheit ist die Wirksamkeit der Polizey bedingt.

Einheit ist ein Grundzug der Polizey, und diese muß herrschen sowohl in der Polizeygesetzgebung als in der Vollziehung der Polizey-Gesetze.

Daraus folgt, daß die Macht, Polizeygesetze zu geben, nur der höchsten Staatsgewalt oder dem Repräsentanten derselben, dem Regenten, zustehen, und auch von demselben allein ausgeübt werden könne und solle. Denn nur er ist im Stande, den Zusammenhang des Ganzen zu überblicken, und zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes diejenigen Mittel zu wählen, die durch gemeinschaftliche Einwirkung einander wechselseitig zu unterstützen, und so die beabsichtigte Wirkung am Vollständigsten hervorzubringen vermögen. Das Recht der Polizeygesetzgebung muß darnach wenigstens in so weit als ein unveräusserliches Staats-Hoheitsrecht angesehen werden, daß, wenn es auch als Regal einer Corporation oder einem Grundherrn verliehen ist, oder demselben sonst rechtmäßig zusteht, diese doch nie Polizey-Gesetze erlassen dürfen, welche mit den allgemeinen Landes-Polizeygesetzen im Widerspruche stehen, und daher ihre zu erlassenden Polizeyvorschriften der Staatspolizey-Gesetzgebung zur Einsichtsnahme und Prüfung, dann Genehmigung vorzulegen haben.

Die Einheit der Polizeyverwaltung erfordert, daß auch dieſe von der oberſten Staatsverwaltung ausgehe, und alle Behörden, welchen die Ausübung der Polizey anvertraut iſt, unter der Aufſicht der oberſten Staatspolizeyverwaltung ſtehen, und nach den von derſelben ertheilten Vorſchriften gleichförmig handeln müſſen. Schon daraus ergibt ſich, daß, ſo wie die Juſtiz nur von dem Staate oder von Staats-Behörden adminiſtrirt werden ſoll, derſelbe Grundſatz auch auf die Polizeyverwaltung ſeine Anwendung finde. Wiſſenſchaftlich genommen kann man daher eine Polizeyverwaltung durch Gemeinden oder Gutsherern und deren Beamte nicht billigen. Dafür ſpricht ſich auch die Erfahrung aus, indem eben ſo wie die Juſtizverwaltung der Gemeinden und Gutsherren gewöhnlich die ſchlechteſte iſt, eben ſo die Polizeyverwaltung der Gemeinden und Gutsherren in der Regel unter die ſchlechtern gehört. Es liegt ſolches auch in der Natur der Sache, denn Gemeinden und Gutsherren haben die meiſte Verſuchung, die Polizey einſeitig, bloß zu ihrem Vortheil, auszuüben, wodurch die Einheit und das Zuſammenwirken verloren gehen, und daraus Nachtheil für das Ganze hervorgeht.

Zweckmäßig dürfte es daher ſeyn, wenn Staaten, in welchen gemeindliche oder gutsherrliche Polizeyverwaltung noch beſteht, dieſelbe nach und nach durch gütliches Uebereinkommen mit den Berechtigten gegen angemeſſene Entſchädigung derſelben einzulöſen und an ſich zu bringen ſuchten, wie es in mehreren Staaten mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit gutem Erfolge bereits geſchieht, denn dadurch wird ohne Verletzung erworbener Rechte ein dem Polizeyzwecke entſprechender Zuſtand hergeſtellt. So lange ſolches nicht bewirkt werden kann, wird es gut ſeyn, wenn für die gutsherrlichen und gemeindlichen Beamten, welche zur Verwaltung der Polizey beſtimmt ſind, dieſelbe Qualification, wie für die zur Ausübung der Polizey berufenen Staatsbeamten vorgeſchrieben, und die mit der Polizeyverwaltung beauftragten gemeindlichen und gutsherrlichen Be-

amten in dieser Eigenschaft als Staatsbeamte erklärt werden, bei Ausübung ihres Amtes nach denselben Vorschriften, wie die Staatspolizeybeamten, verfahren müssen, und mit ihnen einer und derselben Oberaufsichtsbehörde unterworfen werden. Auf diese Art wird wenigstens der Einseitigkeit in der Verwaltung der gutsherrlichen und Gemeindepolizey vorgebeugt, und dieselbe in Einklang mit der allgemeinen Landespolizey gesetzt. Wo aber auch dieses Mittel nicht anwendbar ist, oder nicht beliebt wird, muß doch immer die gemeindliche und gutsherrliche Polizeyverwaltung der Aufsicht und Einwirkung der einschlägigen landesherrlichen Polizeystellen untergeben bleiben, und diese müssen das Recht haben, nicht nur von der Verwaltung der gutsherrlichen und Gemeindepolizey zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen, sondern auch, wo es Noth thut, unmittelbar einzuschreiten, Mißbräuche abzustellen, gegründeten Beschwerden abzuhelfen, die fehlenden gutsherrlichen und Gemeindepolizeybeamten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und Alles anzuordnen, was der Zweck der Polizey erheischt.

Am Schlimmsten sieht es mit der Polizeyverwaltung dann aus, wenn ein Ort unter mehrere Gutsherren getheilt ist, das heißt, wenn die Einwohner eines Ortes mit der Gerichtsbarkeit und Polizey verschiedenen Gutsherren gehören, so daß über einen Theil der Einwohner dieser, über einen andern jener Gutsherr, oder gar mehrere Gutsherren über die verschiedenen Theile des Ortes zu gebieten haben. — In früherer Zeit war es in Deutschland häufig der Fall, daß ein Dorf sogar unter mehrere Landesherren getheilt war, indem einzelne Häuser und Gründe dem einen, die übrigen dem andern gehörten. Da war nun freilich bei der Verschiedenheit der Landespolizeygesetze und den so sehr getheilten Interessen nicht nur an eine Uebereinstimmung in den zu ergreifenden Maaßregeln, an gemeinsames Zusammenwirken, an eine eigentliche Polizey nicht zu denken; sondern solche Orte waren die eigentlichen Schlupfwinkel der Verbrecher, die, wenn sie auf einer Seite ertappt zu wer-

den fürchteten, auf die andere Seite des Ortes flohen, und die Stätte, wo alles Unweſen getrieben wurde, weil, was die eine Behörde zu verhindern ſuchte, die andere hegte und pflegte. In ſolche Orte, wo Anſtalten für Arme und gegen Bettler wegen Mangels gemeinſamer Zuſammen-Wirkung nicht zu Stande kommen konnten, ſtrömten die Bettler aus den benachbarten Staaten ſchaarenweiſe ein, und Räuberbanden hausten dort ungeſtraft, weil aus Eiferſucht für Erhaltung der Hoheitsrechte die Auslieferung entflohener Verbrecher gewöhnlich verweigert, oder doch ſo verzögert wurde, daß nicht mehr mit Erfolg gegen ſie verfahren werden konnte. Dieſen Uebelſtand kennt man jetzt in den deutſchen Bundesſtaaten nicht mehr, indem die deutſchen Bundesſtaaten in ſo weit arrondirt ſind, daß wenigſtens kein einzelner Ort mehr unter der Souveränität zweier Staaten ſteht, ſondern in jedem nur ein Landesherr zu gebieten hat. Auch beſtehen zwiſchen den meiſten deutſchen Bundesſtaaten über die Verfolgung der Verbrecher in das angrenzende Staatsgebiet ſo zweckmäßige Uebereinkünfte, daß es ſebſt an den Grenzen der einzelnen Staaten den Verbrechern ſehr ſchwer wird, dem ſie verfolgenden Arme der Gerechtigkeit zu entgehen. — Allein Orte, welche hinſichtlich der Gerichtsbarkeit und Polizey unter mehrere Gutsherren getheilt ſind, gibt es in den deutſchen Bundesſtaaten noch viele. So große Hinderniſſe auch hier einer guten Polizey-Verwaltung im Wege ſtehen, und ſo vernachläſſiget in der Regel an ſolchen Orten die Polizey iſt, ſo iſt die nachtheilige Wirkung doch nicht ſo groß, als wenn ein Ort unter mehrere Landesherren getheilt iſt; denn die einzelnen Gutsherren und ihre Beamten ſind einem Landesherrn unterworfen, es gelten doch gleichförmig die allgemeinen Landesgeſetze, die verſchiedenen gutsherrlichen Polizeybehörden ſtehen alle unter der Aufſicht einer gemeinſchaftlichen Landesbehörde, und von dieſer kann gemeinſames Zuſammenwirken zu ſolchen Anſtalten, welche ohne daſſelbe nicht zu Stande kommen, oder erhalten werden können, angeordnet werden. Auch haben

die Gutsherren gewöhnlich nur die niedere Polizey, während die höhere Polizey über den ganzen Ort den landesherrlichen Beamten zusteht; es ist sohin natürlich, daß die einseitige gutsherrliche Polizeyverwaltung nie soviel schaden kann, als wenn die landesherrliche Polizey selbst in einem Orte getheilt ist.

Um die Nachtheile zu vermeiden, welche aus der gleichzeitigen Ausübung der niedern Polizeygewalt von Mehreren an einem Orte entstehen, ist in mehreren Staaten, z. B. in Bayern, der Grundsatz verfassungsmäßig angenommen, daß in einem und demselben Orte das Recht der Polizeyverwaltung nur Einem zustehen könne. Demzufolge steht in Bayern den Gutsherren in den Bezirken nnd Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizey zu. In Orten hingegen, wo Grundunterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Ortspolizey demjenigen Gerichtsherrn, welcher die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbsteuerbaren Unterthanen hat. Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbar königlichen Behörden zusammentrifft.

Die Einheit der Polizey erfordert ferner, daß die Polizeygeschäfte von den Justiz- und Cammeralgeschäften getrennt, und für jede derselben eigene Behörden bestellt werden; wenigstens sollte dieses bey den höhern Landesstellen geschehen. Bey den niedern Polizeybehörden ist eine Trennung in der Art, daß für jede der genannten Geschäfts-Branchen eigene Beamte aufgestellt werden, nicht immer möglich, theils weil es einen zu großen Kostenaufwand verursachen würde, theils weil man dann für die einzelnen Beamten zu große Districte bilden müßte, was wieder den Nachtheil hätte, daß der Beamte seinen District nicht mehr übersehen könnte, oder die Unterthanen zu weit zu ihm hätten. Am Nachtheiligsten würden zu große Bezirke für ein einzelnes Amt bey der Polizeyverwaltung wirken. Hier muß man dadurch nachhelfen, daß man wenigstens die Geschäfte genau

ausscheidet, und einem Beamten, welcher zwei Branchen z. B. Justiz und Polizey, zugleich zu versehen hat, zur Pflicht macht, die Acten und Geschäftsbücher für eine jede derselben gesondert zu führen, und die Geschäfte einer jeden nach der ihr eigenthümlichen Natur zu behandeln. — Die Hauptsache aber bleibt immer die, daß das gesammte Polizeywesen in einem jeden Staate ein selbstständiges Departement ausmache, und entweder einen eigenen Minister, oder doch im Ministerium eine eigene Geschäftsabtheilung habe, deren Chef das Ganze übersieht und leitet, und nur allein dem Staatsoberhaupte oder dem Minister verantwortlich ist.

Hier kömmt noch besonders die Frage zu berühren, ob für Polizeybehörden die Collegial- oder die Büreauverfassung zweckmäßiger sey. — Collegialverfassung nennt man es, wenn eine Staatsbehörde aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt ist (Collegium), welche in Sitzungen versammelt gemeinschaftlich über die vorkommenden Geschäfte berathen, und nach Stimmenmehrheit beschließen, was geschehen soll. Büreauverfassung oder Büreausystem nennt man es, wenn das, was geschehen oder verfügt werden soll, bloß von der Bestimmung eines Einzelnen abhängt, sey es nun, daß die Staatsbehörde nur aus einer Person besteht, oder daß von den mehreren eine Behörde bildenden Personen nur einer (der obersten) das Recht zusteht, zu bestimmen, wie ein Gegenstand erlediget, oder was gethan werden solle, während die übrigen Mitglieder der Behörde nur berathende oder ausführende und vollziehende Gehilfen dieses Einen sind. Beide Verfassungen haben ihre Vortheile und Nachtheile. Im Allgemeinen benützt das Collegialsystem die Intelligenz aller Mitglieder der Behörde mehr, gibt bessere Bürgschaft für vielseitigere und reifere Beurtheilung der Berathungs-Gegenstände, und ist ein Damm gegen die Willkühr Einzelner. Es schwächt aber dieses System die Verantwortlichkeit der Einzelnen, welche sich hinter die Mehrheit zurückziehen, und hindert die schleunige Erledigung der Geschäfte. Das Büreausystem hat im Allgemeinen den Vorzug beschleunigter

Geschäftsführung, und wälzt die Verantwortlichkeit auf eine Person, welche sich daher mehr in Acht nehmen muß. Dieses System ist auch ein mächtiger Sporn für den Ehrgeiz eines Beamten, weil das Lob einer guten, so wie der Tadel einer schlechten Amtsverwaltung immer nur auf die allein bestimmende Hauptperson zurückfallen. Dagegen hängt bey diesem Systeme mehr von der Willkühr eines Einzelnen ab, es ist eher ein Mißbrauch von seiner Gewalt zu befürchten, und man hat weniger Bürgschaft, daß alle Geschäfte mit der erforderlichen Umsicht behandelt, und vor einer Beschlußfassung die Gründe dafür und dagegen gehörig erwogen werden, weil die meisten Geschäftsmänner einer einmal angenommenen Ansicht fortan huldigen, und darnach die ihnen vorkommenden Gegenstände behandeln. Im Allgemeinen ist das Büreausystem für jene Geschäfte zweckmäßiger, wo es bloß auf den Vollzug und auf rasches Einschreiten ankommt; dagegen verdient das Collegialsystem dann den Vorzug, wenn es sich um Auslegung (Interpretation) von Gesetzen, um die richtige Anwendung der Gesetze auf zweifelhafte Fälle, um Prinzipien und Fundamentalgrundsätze, um Erlassung neuer Gesetze, um abzugebende Gutachten über neue Gesetze und Einrichtungen, um Entscheidung streitiger Rechtsfragen handelt, und beschleunigte Erledigung minder dringend ist. Eben so eignet sich im Allgemeinen das Collegialsystem mehr für Ober-, das Büreausystem mehr für Unterbehörden. — Will man diese allgemeinen Grundsätze auf die Polizeybehörden anwenden, um darnach zu beurtheilen, welche Verfassung denselben gegeben werden solle; so muß man zuförderst zwischen der ausübenden und richtenden Polizey unterscheiden. Für die erstere paßt mehr das Büreausystem, für die andere mehr die Collegialverfassung. Sieht man auf den Wirkungskreis der einzelnen Behörden, so wird man finden, daß bey den Polizeyunterbehörden der vorzüglichere Theil ihrer Geschäfte in dem Vollzuge der Polizeygesetze, in der polizeylichen Aufsicht und in der Handhabung der polizeylichen Ord-

nung beſtehe, wobey es auf ſchnellen Entſchluß, raſche Einſchreituug, und gewöhnlich auch auf Geheimhaltung der zu ergreifenden Maaßregeln bis zum Zeitpunct ihrer Ausführung ankommt. Für Polizeyunterbehörden hat demnach die büreaukratiſche Verfaſſung nicht nur einen entſchiedenen Vorzug, ſondern iſt auch die allein zu billigende. Dieſe Verfaſſung gibt ferner den Polizeyoberbehörden die ſicherſte Garantie für den Vollzug ihrer Anordnungen, weil ihnen hiefür nur eine Perſon verantwortlich iſt, die alſo auch für den Nichtvollzug unbedingt haften muß, während bey Collegien die Mehrheit der Anſichten einen bequemen Hinterhalt für die Einzelnen darbietet. Könnte man neben der ausübenden Polizeybehörde auch in erſter Inſtanz für die Gegenſtände der ſtreitigen Polizey und der Strafpolizey eigene Collegien bilden; ſo würde dieſes nicht unzweckmäßig ſeyn, weil den hier zu erledigenden Gegenſtänden die collegiale Berathung und Entſcheidung mehr zuſagt, als eine büreaumäßige Behandlung. Allein die Koſten wären zu bedeutend, und würden den Nutzen, der hieraus hervorgeht, um ſo mehr überſteigen, als ja in allen wichtigen Fällen eine Appellation an die Oberbehörden ſtatt findet, und ſelbſt die in einigen Staaten ausgeführte collegiale Formation der Untergerichte für gründlichere Behandlung der Juſtizſachen den beabſichteten Zweck nicht erreicht hat, indem auch bey der collegialen Beſetzung dieſer Gerichte dennoch die vorkommenden Geſchäfte mehr im büreaukratiſchen als collegialen Sinne behandelt werden, keine ordentlichen und gründlichen Berathungen ſtatt finden, und die Abſtimmung eine leere Formalität geworden iſt. — Für Polizeymittelſtellen, welche nicht an Ort und Stelle thätig ſeyn können, welche nur Anordnungen erlaſſen und Inſtructionen ertheilen, dieſelben aber den Unterbehörden zum Vollzug überlaſſen müſſen, welche über ſtreitige Polizeyfälle in zweiter Inſtanz zu entſcheiden, oder auf den Grund der ihnen von den Unterbehörden vorgelegten Verhandlungen die Strafen auszuſprechen ha-

ben, wobey eine reifliche Erwägung und gründliche Berathung die Hauptsache ist, eignet sich die Collegialverfassung. Es können jedoch auch bey Mittelstellen, besonders im Fache der öffentlichen Sicherheitspolizey, Fälle vorkommen, wo schnelle Entscheidung, ungesäumte Instructionsertheilung, und vorzüglich Geheimhaltung derselben, oft selbst unmittelbare Einschreitung durch abzuordnende Commissäre u. s. w. nothwendig wird. Fälle dieser Art eignen sich auch bey Mittelstellen nicht zur collegialen Berathung, wenigstens nicht in der Art, daß der Vorstand des Collegiums und Chef der Polizey in der Provinz oder dem sonstigen abgetheilten Landesbezirke, welchem die Mittelstelle vorsteht, an den Beschluß der Mehrheit gebunden seyn kann. Für solche Fälle muß der Provinzialpolizey-Chef mit besonderer Vollmacht versehen, mit einer höhern Gewalt bekleidet seyn, und zwar in der Art, daß er zwar auch in solchen Fällen den Rath der Mitglieder seines Collegiums, wenn es ihm gut dünkt, erholen darf, er aber allein die zu ergreifenden Maaßregeln zu bestimmen hat, und auch allein dafür verantwortlich ist. — Bey der höchsten allgemeinen Landesstelle oder dem Ministerium, von welchem die Leitung der Polizey im ganzen Lande ausgeht, und wohin sich wieder die gesammte Polizey concentrirt, muß der Grundsatz der Einheit abermal in seiner ganzen Stärke hervortreten; hier muß und kann es nur ein Mann seyn, der das Ganze übersieht und leitet. Der Polizeyminister, oder wenn für die Polizey kein eigenes Ministerium, sondern nur eine eigene Section in einem andern Ministerium besteht, der Chef dieser Section, muß zwar auch Räthe haben; allein sie sollen nur seine Gehilfen in der Arbeit seyn, sie sollen ihm mit ihrem Rathe beystehen, und das ausführen, was er verordnet, er aber nicht an ihre Ansicht gebunden seyn, sondern in allen Stücken das Recht der Selbstentscheidung haben, und nur dem Regenten oder dirigirenden Minister verantwortlich seyn.

Sechste Vorlesung.

Fortsetzung und Beschluß der allgemeinen, auf alle Zweige der Polizey, anwendbaren Grundsätze.

Eine andere Bedingung der Wirksamkeit einer guten Polizeyverwaltung ist die, daß Jedermann im Staate, der Bürger sowohl, wie der Fremde, den Polizeygesetzen unterworfen sey, und die Gewalt der Polizeybehörde sich über ihn erstrecke. Polizeygesetze sind vorbeugende Gesetze, Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung. Wie kann aber Ordnung bestehen, wenn Einzelne berechtiget sind, dieselbe nicht zu befolgen? Daher müsse alle Exemtionen und Privilegien im Gebiete der Polizey wegfallen, und Jederman ohne Unterschied des Standes und Ranges muß die polizeylichen Anordnungen zu befolgen verbunden seyn.

So wie Niemand von Befolgung der Polizeyvorschriften exemt seyn soll; so widerspricht es auch dem Begriffe der Einheit der Polizey, wenn für einzelne Stände, z. B. den Militärstand, die Studierenden, eigene Polizeybehörden, vielmehr eigene Polizeygerichte bestehen. In Gegenständen der eigenthümlichen Disciplin ihres Standes und Berufes mögen sie eigenen Disciplinargesetzen und eigenen Disciplinargerichten unterworfen seyn; dagegen müssen die allgemeinen Polizeygesetze, so wie die Localpolizeyvorschriften auch für sie verbindlich seyn, und von ihnen befolgt werden.

Soll der Grundsatz, daß Jedermann im Staate, ohne Unterschied und Ausnahme, unter der Polizey stehe, durchgeführt werden, so führt dieses von selbst auf den weitern Grundsatz, daß die Polizey durchaus nicht willkührlich, son-

dern nur nach bekannt gemachten Gesetzen und Vorschriften verfahren dürfe; denn sonst wären ja Alle im Staate der Polizeywillkühr Preis gegeben, es bestünde keine Rechts-Sicherheit mehr, und die Polizey würde den Staatszweck selbst gefährden, statt zu dessen Erreichung mitzuwirken.

Eine weitere Folge dieses Grundsatzes ist es, daß auch die Polizeygewalt keine willkührlichen Gesetze geben dürfe, sondern nur solche, welche mit den Rechtsprinzipien nicht im Widerspruche stehen, und mit der Gerechtigkeit zugleich die möglichste Zweckmäßigkeit vereinen. Denn ob die Polizeybehörden willkührlich handeln, oder die Staatsgewalt Polizeygesetze lediglich nach Willkühr erläßt, hätte in der That die gleiche Wirkung. Soll aber Willkühr aus der Polizeygesetzgebung verbannt seyn, so dürfen nur solche Polizeygebote und Verbote gegeben werden, welche als Mittel gedacht werden können, den Polizeyzweck zu realisiren, und zu diesem Ziel mit der möglichst wenigen Beschränkung der Freiheit Einzelner auf dem kürzesten Wege führen, also die zweckmäßigsten, dabey aber nicht unrechtlich sind, sohin, wie gesagt wurde, Gerechtigkeit mit Zweckmäßigkeit in sich einen. Die Zweckmäßigkeit ist daher für Polizeygesetze eine unerläßliche Bedingung, wenn sie gut genannt werden sollen. Polizeygesetze, welche zwar nicht geradezu zweckwidrig sind, welchen aber doch die Eigenschaft der Zweckmäßigkeit mangelt, führen nur auf Umwegen mit größeren Kosten und größerer Belastung der Staatsbürger zum Ziel; sie enthalten daher, wenn nicht selbst einen ungerechten, doch wenigstens einen unnützen Druck für diejenigen, die sie befolgen sollen, und machen die Polizey den Unterthanen lästig und verhaßt. Eine der schwersten Aufgaben im gesammten Gebiete der Staatsverwaltung ist aber die, die zweckmäßigsten Polizeymittel aufzufinden, weil die Polizey es beynahe mit allen Gegenständen des Verkehrs zu thun hat, sohin zu dieser Auswahl viele technische Kenntnisse vorausgesetzt werden, weil ferner die Polizey alle socialen Lebensverhältnisse umfaßt, sohin eine tiefe Menschenkenntniß erheischt, endlich weil

die Polizey ihre Mittel nach den sich ändernden Verhältnissen wählen muß, also in verschiedenen Zeiten und unter geänderten Umständen auch andere und neue Gesetze nothwendig hat.

Die Polizeygesetzgebung darf deswegen durchaus nicht still stehen, sondern muß mit den Zeiten und Verhältnissen, mit den Bedürfnissen, und mit der Bildung der Bürger fortschreiten, weshalb bey der obersten Staatsbehörde beständig eine Polizeygesetzescommission bestehen soll, die fortwährend thätig ist, den Gang der Veränderungen im staatsgesellschaftlichen Leben beobachtet, und nach den in demselben eintretenden Veränderungen auch die entsprechenden Aenderungen in der Polizeygesetzgebung in Antrag bringt. Dabey darf aber die Staatspolizeygewalt doch nicht den für die Staatsgesetzgebung überhaupt geltenden, höchst wichtigen Grundsatz aus dem Auge verlieren, daß nichts schädlicher ist, als eine häufige Veränderung der Gesetze, Vielheit der Gesetze, und die stäte Erlassung neuer Gesetze. Wo der Gesetze so viele sind, und sie sich so schnell aufeinander folgen, daß man sich in dem Chaos derselben nicht mehr zurecht zu finden vermag, oder gar nicht mehr weiß, welche derselben noch gelten, und welche durch andere Gesetze aufgehoben sind, da muß es nothwendig schlecht mit der Befolgung der Polizeygesetze stehen, denn die Gesetze sind einzig und allein zu dem Ende da, um befolgt zu werden, haben also keinen Zweck mehr, wenn man sich in ihnen nicht mehr auszukennen vermag. Nicht immer neu schaffen, nicht immer anders organisiren, sondern nur die Gesetzgebung den Verhältnissen und Zeitbedürfnissen anpassen, und die durch die Gesetze gebotene Ordnung aufrecht erhalten, heißt regieren. Man sieht daraus, daß es bey Weitem schwerer ist, als man gewöhnlich glaubt, gute Polizeygesetze zu geben, und die Polizey gut zu verwalten. Jedermann meint zwar, berufen zu seyn, in der Polizey mitzusprechen, glaubt die Handlungen und Maaßregeln der Polizey beurtheilen zu können, und lobt oder tadelt die Polizey, je nachdem ihm ihre Anordnungen im Augenblicke,

wo er ſein Urtheil fällt, zuſagen oder nicht. Man bedenkt aber nicht, daß die Polizey nicht alles thun darf, was ſie will, daß ſie die beſtehenden Rechte reſpectiren muß, daß ſie ſich keiner ungerechten Mittel bedienen darf, und daß gewöhnlich die Mittel, womit der gemeine Wahn ein Uebel augenblicklich geheilt haben will, die unzweckmäßigſten, und verderblichſten ſind, mehr ſchaden als nützen, und häufig mit Nachtheilen für die Zukunft verbunden ſind, die ſich in langer Zeit nicht wieder gut machen laſſen. Es iſt mit der Polizey, wie mit der Heilkunde und der elterlichen Zucht. Der Arzt, welcher thut, was der Kranke haben will, und die Eltern, welche thun, was die Kinder haben wollen, ſind die ſchlechteſten, und immer müſſen es der Kranke und die Kinder ſelbſt büßen, wenn man ihren unvernünftigen Verlangen nachgibt. Die anſcheinend ſo leichte Polizey iſt eine der ſchwerſten Aufgaben, welche der Staatsmann zu löſen hat, und erfordert weit mehr Studium, umfaſſende Kenntniſſe, ſchnelle Beurtheilungskraft, und ſyſtematiſches Verfahren, als beynahe jeder andere Geſchäftszweig der Staats-Verwaltung. Der Polizeymann darf ſich weder durch Lob, noch Tadel irre machen laſſen, und die Polizey, von der man am wenigſten ſpricht, iſt gewöhnlich die beſte, weil ſie allen zu ihrem Reſſort gehörigen Gegenſtänden gleiche Aufmerkſamkeit widmet, und durch ihre vorbeugenden Maaßregeln Ereigniſſe verhindert, welche von ihr zu reden Anlaß geben; während eine Polizey, die gerne oſtenſibil iſt, und von ſich reden machen will, meiſtentheils über einen Punct, in dem ſie zu glänzen ſucht, die andern Gegenſtände vernachläſſiget, dem Lobe, nach dem ſie haſcht, die Gediegenheit aufopfert, und ungeachtet ihres äußern Gepränges an innerer Schwäche und Lähmung leidet.

Da die Polizeygeſetze für alle Bürger beſtimmt ſind, von allen gekannt, und von allen befolgt werden ſollen; ſo müſſen ſie ſo einfach und ſo deutlich, als möglich, verfaßt ſeyn. — Damit die Polizeygeſetze gerne und willig befolgt werden, iſt es nothwendig, daß der Zweck eines jeden Ge-

ſetzes kurz, aber klar und einleuchtend im Eingange deſſelben dargeſtellt werde, damit Jedermann ſich ſelbſt überzeugen könne, daß das, was durch das Geſetz geboten oder verboten wird, ein nothwendiges oder nützliches Mittel für allgemeine Sicherheit, allgemeine Ruhe oder allgemeine Wohlfahrt ſey. Man gehorcht freudiger dem Gebote, deſſen Gründe man kennt, und von deſſen Nothwendigkeit oder Nützlichkeit man überzeugt iſt. — Um der Unkenntniß der Geſetze vorzubeugen, iſt es gut, wenn dieſelben öfters bekannt gemacht werden. Da einzelne Geſetze leichter vergeſſen werden, oder doch die Kenntniß derſelben leichter verloren geht, weil ſich nur Wenige die Mühe nehmen, ſelbe zu ſammeln; ſo iſt es zu dem Zweck der Erhaltung einer vollſtändigen Kenntniß der Polizeygeſetze für Jeden im Volke ein vorzügliches Mittel, die geltenden Polizeygeſetze von Zeit zu Zeit in der Form eines Polizeygeſetzbuches zuſammenzuſtellen, und daſſelbe als vollſtändiges, allein gültiges, Polizeygeſetz zu promulgiren. — Nach der Analogie eines ſolchen allgemeinen Landespolizeygeſetzbuches ſollten auch, wenigſtens in größern Städten, von Zeit zu Zeit die erlaſſen werdenden örtlichen Polizeyvorſchriften geſammelt, und als ein örtliches Polizeyſtatut gedruckt und publicirt werden. — Was aber am meiſten die Geſetzeskenntniß für den gemeinen Mann erſchwert, iſt die üble Gewohnheit, bey neuen Geſetzen, wodurch die beſtehenden theilweiſe abgeändert werden, durch Citationen Bezug auf letztere zu nehmen, ſo daß der Inhalt des neuen Geſetzes nur durch Vergleichung mit dem ältern klar und deutlich wird. Dieſe Vergleichung können die Wenigſten anſtellen, es haben auch nur Wenige Luſt dazu, und über dieſes bleibt es doch gewöhnlich zweifelhaft, was vom alten Geſetze wirklich aufgehoben iſt, und was noch gelten ſoll. Wird ein altes Geſetz nicht ganz aufgehoben, oder doch nur in einem Puncte abgeändert, ſind der Umfang und die Gränzen der Abänderung nicht unzweifelhaft zu erkennen, oder betrifft die Abänderung mehrere Puncte; ſo iſt es immer vorzuziehen, das, was von dem alten Geſetze noch fortan beſtehen ſoll, mit

dem neuen Gesetze zu verschmelzen, und daraus, unter völliger Aufhebung des alten Gesetzes, ein ganz neues zu machen. Man weiß dann doch, woran man ist, und hat eine sichere Richtschnur. Noch schädlicher ist es, wenn man bey Erlassung eines neuen Gesetzes im Allgemeinen die bisher über dieselbe Materie bestehenden frühern Gesetze bestätiget, deren Sinn und Wortlaut häufig mit dem neuen Gesetze sich nicht vereinigen lassen. Daraus entsteht eine gränzenlose Verwirrung. Man sollte sich daher billig die Mühe nehmen, wenn man in einer Materie neue Bestimmungen treffen will, die hierüber erlassenen frühern Gesetze einer Revision zu unterwerfen, das, was man noch gelten lassen will, in das neue Gesetz zu übertragen, und so ein einziges vollständiges Gesetz darüber herzustellen.

Auf die Uebertretungen der Polizeygesetze müssen Strafen gesetzt seyn, und diese ebenfalls wieder dem Zwecke der Polizey entsprechen. Geeignete Strafen zu bestimmen, und das richtige Strafmaaß aufzufinden, gehört mit zur Aufgabe der Polizeygesetzgebung. So wie jeder Strafe das Prinzip der Wiedervergeltung zu Grunde liegen muß, so soll dasselbe auch die Polizeystrafgesetzgebung leiten. Da aber der eigenthümliche Charakter der Polizey, insofern dieselbe die Erhaltung der Sicherheit zum Object ihrer Thätigkeit hat, vorbeugend und verhütend ist, so muß sie auch durch ihre Strafen den Neigungen entgegen arbeiten, und durch ihre Straf-Androhungen zu verhindern suchen, daß sich die Menschen nach schädlichen Neigungen bestimmen. Sie muß daher der Habsucht Vermögensstrafen, den Freiheitsstörungen Freiheitsstrafen und s. w. entgegen setzen. — Sind die Strafarten und Strafmaaße richtig bestimmt; so kann man Abkaufung der Freiheitsstrafen durch Geld nicht billigen, insbesondere nicht für vermögliche Polizeyübertreter, welche, wenn sie voraus wissen, daß sie sich für ihre Uebertretung mit Geld abfinden können, und dieses nicht achten, dadurch zur Störung der polizeylichen Ordnung gleichsam privilegirt werden. Dabey darf die Polizey nie vergessen, daß sie keine

Verbrecher, sondern nur Uebertreter der Polizeygesetze zu bestrafen hat; sie darf also keine entehrenden Strafen, und keine Strafen verfügen, welche den Bestraften vor seinen Mitbürgern verächtlich machen, oder ihm dem Spotte derselben Preis geben. Daher sollen auch die Polizeystrafen nicht öffentlich seyn, aus welcher Ursache die ehemals üblichen Strafen, als das in Stock, oder in die Geige, in den spanischen Mantel sperren, und diese Strafe auf der Straße bestehen zu lassen, nicht gebilligt werden können. Solche Strafen lassen eine bleibende üble Nachrede für den Bestraften zurück, und können leicht Ursache werden, daß derselbe bey seinen Mitbürgern nicht mehr Arbeit findet, sohin ihm dadurch die Erwerbsmöglichkeit verkürzt, und er selbst auf die Abwege des unredlichen Erwerbes geleitet wird, was dem Zwecke der Polizey und ihrer Strafen geradezu entgegen ist. — Die gewöhnlichen polizeylichen Strafen sind: Geldbußen, Gefängniß, Confiscation, körperliche Züchtigungen und Verurtheilung zur Zwangsarbeit. In den meisten Staaten sind dermal körperliche Züchtigungen aus der Reihe der ordentlichen Polizeystrafen gestrichen, und werden nur mehr bey außerordentlichen und fortgesetzten Polizeyübertretungen angewandt. Die Verurtheilung zur Zwangsarbeit (nicht zur öffentlichen Arbeit, welche allezeit eine infamirende Strafe ist) ist der höchste Grad der Polizeystrafe, und wird nur gegen solche angewandt, welche durch fortgesetzte Arbeitsscheue und liederlichen Lebenswandel, von dem sie durch vorausgegangene Abmahnungen und stufenweise angewandte Strafen nicht abzubringen waren, einen schwer zu verbessernden schlechten Charakter an den Tag gelegt haben, und daher nur durch eine längere Zeit andauernde unmittelbare Aufsicht wieder zur Arbeit gewöhnt, und zu nützlichen Gliedern der Staatsgesellschaft gemacht werden können. Nur Schade, daß die Zwangs-Arbeitshäuser selten so eingerichtet sind, wie es der Zweck der Besserung erforderte, daß in denselben zu wenig für Belehrung und Erweckung guter Gesinnungen gesorgt wird, daß die darin Detinirten nicht in nützlichen Fertigkeiten unter-

wiesen werden, womit sie sich nach ihrer Entlassung aus dem Hause zu ernähren vermöchten, dann vorzüglich, daß die darin Verwahrten nach den Graden ihrer moralischen Verdorbenheit nicht gehörig von einander abgesondert sind, wovon die Folge ist, daß durch den Umgang der noch Bessern mit den ganz Schlechten erstere mit den von letztern angewandten Mitteln, ihre arbeitsscheue Lebensweise fortzusetzen, und sich vor dem Auge der Obrigkeit zu verbergen, bekannt, und so erst ganz verdorben werden, woher es denn auch kommt, daß man so häufig klagen hört, daß die Leute aus den Zwangsarbeitshäusern verdorbener herauskommen, als sie bey ihrer Einbringung in selbe waren. Man hat sogar die Erfahrung gemacht, daß förmlich organisirte Diebsbanden ihren Ursprung in den in Zwangsarbeitshäusern getroffenen Verabredungen hatten. — Uebrigens müssen sich die Polizey-Strafen nach dem Charakter und der Bildungsstufe einer Nation richten. Je roher eine Nation ist, desto schärfer müssen die Strafen seyn, und allmählig milder werden, je höher sich das Volk in der Cultur erhebt.

Man hat in einigen Staaten angefangen, die bestraften Polizeyübertretungen monatlich in den Intelligenzblättern bekannt zu machen, und diese Veröffentlichungen der verhängten Strafen sogar in den Lehrbüchern als ein Kennzeichen einer guten Polizey gepriesen, und für eine nothwendige Controle der Polizeyverwaltung erklärt. Sie sollen warnende Beyspiele für die Zukunft seyn. Allein diese Anzeigen sind nichts anderes, und können nichts anderes seyn, als einfache Strafregister, die laut der Erfahrung anfangs die Neugierde befriedigen, dann aber alles Interesse verlieren, auf das Volk, das sie selten liest, nicht den mindesten Eindruck machen, und noch weniger von künftigen Polizeyübertretungen abschrecken, wie denn schon längst die vormals so beliebte Abschreckungstheorie von den Strafen ihre kräftigen Widersager gefunden hat. Die Namen der Polizeyübertreter dürfen nicht genannt werden, weil dieses sie öffentlich brandmarken hieße; daß Polizeyübertretungen vorfallen und bestraft wer-

den, ist eine bekannte Sache, wozu soll nun das numerische Aufzählen derselben nützen? Statt daß die Verdffentlichung abschreckt, gewöhnt man sich daran, daß monatlich eine bestimmte Zahl von Polizeyübertretungen vorkommen müsse, und man wird um so gleichgültiger dagegen, je höher eine prahlende Polizey die Zahl ihrer monatlichen Strafverhandlungen anzugeben beflissen ist. Um die Tabelle zu füllen, und mit Nummern und Zahlen zu glänzen, hascht man nach Polizeyfreveln, eine Menge unbegründeter Anzeigen werden gemacht, die man dann als Strafverhandlungen aufführt, und so eine nutzlose Thätigkeit entwickelt, die auf andere Art besser angewandt wäre. Die Polizeyuntergehilfen ergreifen begierig den Schein einer Polizeyübertretung, um einen Polizeyfrevel mehr annotiren zu können; der friedliche Bürger ist gezwungen, vor Amt zu erscheinen, und sich zu rechtfertigen, verliert die Zeit, und ist unnütz geplagt. Wenn man in Städten mit einer Bevölkerung von zwanzig bis dreyßigtausend Einwohnern in den öffentlichen Blättern alle Monate von fünf- bis sechshundert abgestraften Polizey-Uebertretungen liest, was das ganze Jahr hindurch eine Summe von sechstausend bis siebentausend zweyhundert Polizeystrafen abwirft, meint man in eine Polizeystrafanstalt versetzt zu seyn, man muß dem Character einer Einwohnerschaft mißtrauen, welche zu so vielen Strafen Veranlassung gibt, und sich unbehaglich in einem Orte, wo solche Menschen wohnen, fühlen, während es in der That nicht halb so arg ist, die Mehrzahl der aufgezählten Strafen nur Strafverhandlungen sind, die zu keinem Resultat führten, die Menschen eben so gut, wie an andern Orten sind, und es sich friedlich und ungestört unter ihnen leben läßt. Die monatlichen Strafanzeigen, in welchen hohe Zahlen die Thätigkeit der Polizeybehörde beurkunden sollen, sind, statt daß sie derselben zum Lob gereichen, eine wahre Satyre auf die Polizeybeamten; denn sie beweisen, daß dieselben vom wahren Geiste der Polizey nicht beseelt sind, die derselben zu Gebot stehenden Mittel nicht zu benützen verstehen, und

auf die Einwohner nicht anders, als durch Strafen zu wirken vermögen. Die Polizeygesetze dürfen zwar nicht ungeahndet übertreten, und jede Uebertretung muß schnell und unnachsichtlich bestraft werden; allein die Polizey muß ihr Force nicht in die Strafen setzen, sondern ihre Anstalten so treffen, daß so wenig als möglich gegen ihre Gesetze gehandelt, sie also so wenig als möglich gezwungen wird, zu strafen. Am Wenigsten soll die Polizey mit ihren Bestrafungen glänzen wollen, und daher alle Verdffentlichung derselben unterlassen. Man schämt sich nicht mehr der Polizeyübertretungen, wenn man öffentlich liest, daß man Tausende der Kameraden habe.

Die Polizey muß zwar das ganze Staatsgebiet, alle Unterthanen und derselben Handlungen, so wie die im Staats-Gebiete sich aufhaltenden Fremden und deren Betragen umfassen, und über alles beständige Aufsicht pflegen; allein die Polizeyaufsicht ist in der Regel auf das beschränkt, was unmittelbar und öffentlich auf dem Staatsgebiete vorgeht, wogegen jedem Bürger das Recht der eigenen Thätigkeit und des beliebigen Gebrauches seines freien Sacheigenthums zukommt. Insoferne steht das Innere der Privathäuser und alles in demselben Befindliche in der Regel unter der eigenen Aufsicht und Leitung der Hauseigenthümer und Hausbewohner. Die Polizey hat zwar jedes Privathaus gegen Einbruch und andere Beschädigung zu schützen; allein sie soll an sich nicht wissen, was innerhalb des Hauses ist, oder geschieht, und es ist kein einziger Einwohner verpflichtet, sich oder das Seinige der beliebigen Neugierde oder den muthwilligen Neckereyen der Polizeydiener Preis zu geben. Die Aufsicht der Polizey geht nur bis zum Hausschloß, von da fängt die eigene Privataufsicht an. — Nur bestimmte Anzeigen von irgend einer Gefahr der öffentlichen oder Privat-Sicherheit, oder Thatsachen, welche eine Verletzung derselben beweisen, berechtigen zur Untersuchung eines Privathauses und zur Durchsuchung desselben. Die Polizey, und namentlich der Chef derselben, ist dafür verantwortlich, daß nie

ohne Noth eine Privathausunterſuchung geſchehe, und jedem, der ſich dadurch beleidiget glaubt, bleibt die Beſchwerde an die Oberbehörde vorbehalten.

Obgleich die Polizey nie das Privathausrecht verletzen darf; ſo iſt dieſer Satz doch nicht ſo weit auszudehnen, daß der Polizey der Eintritt in ein Haus durchaus verſagt ſey (derſelbe iſt ihr vielmehr ſogar periodiſch regelmäßig nothwendig, z. B. zur Vornahme der Feuerbeſchau), ſondern nur dahin zu verſtehen, daß der Polizey in der Regel (alſo auſſerordentliche Fälle abgerechnet) das Recht nicht zuſtehe, ohne vorherige Ankündung in das Innere des Hauſes einzudringen, eine Hausdurchſuchung, oder gar eine Durchſuchung der Briefe und Schreibereien vorzunehmen, Freundſchafts-Geheimniſſe zu erſpähen, und das innere Privatleben zu erforſchen.

Die Polizey-Aufſicht ſoll Alle gleichmäßig treffen, und nie ohne beſondere Veranlaſſung den Einzelnen vor Andern in's Aug faſſen. Die beſondere polizeyliche Beaufſichtigung der Einzelnen läßt ſich nur rechtfertigen a) in Hinſicht auf Fremde, deren Betragen nicht verbürgt iſt, beſonders wenn ſie als Emiſſärs fremder Mächte oder als Vagabunden verdächtig ſind. Im erſtern Falle bedarf ihre Correſpondenz, und ihr Umgang, im zweyten ihre Beſchäftigung und ihr Lebensunterhalt Aufſicht. b) In Hinſicht auf weit entlegene und einſame Orte. c) In Hinſicht auf Perſonen, welche durch fortgeſetzte Polizey-Frevel oder gar Sicherheits-Störungen den begründeten Verdacht von Wiederholungen ſich zugezogen haben, oder erſt aus Straf- oder Zwangs-Arbeits-Häuſern entlaſſen worden ſind, und noch keine Bürgſchaft für ihre Beſſerung gegeben haben.

Die beſondere Polizey-Aufſicht darf in keinem Falle von längerer Dauer ſeyn, als die vernünftige Ueberzeugung da iſt, daß die Gefahr für öffentliche oder Privat-Sicherheit noch vorhanden iſt, welche die beſondere Polizey-Aufſicht nothwendig gemacht hat.

Die Polizey soll sich keiner Spione bedienen, um die Bürger zu beobachten. Besoldete Spione sind eine der empfindlichsten Geißeln der Staats-Einwohner. Nur ganz schlechte Menschen lassen sich dazu gebrauchen; solchen Menschen liegt aber nichts daran, die Wahrheit auszukundschaften, ihr Bestreben ist nur darauf gerichtet, recht viele Personen, gleichviel mit oder ohne Grund, verdächtig zu machen, um sich immer in der Nothwendigkeit zu erhalten, und ihren Sold zu verdienen. Gewöhnlich die besten Menschen sind es, welche sie zuerst verdächtig machen, und häufig sind die Spione selbst Urheber oder Theilnehmer der größten und abscheulichsten Verbrechen, um nur denunziren zu können. Durch solche Spione erhält die Polizey-Gewalt nie gesicherte Anzeigen, wohl aber streut sie dadurch den Saamen des Mißtrauens und der Feindschaft zwischen den Bürgern aus, erstickt alle Keime des Patriotismus, und untergräbt die Moralität, wie uns viele traurige Beyspiele der Vorzeit, und selbst der jüngstvergangenen Zeit zeigen.

Die Polizey soll zur Ausübung der ihr obliegenden Aufsicht nur die öffentlich angestellten Polizeybeamten und Diener gebrauchen, und diese sollen besonders uniformirt, und dadurch für Jedermann kenntlich seyn, auch nur in ihrer Amtskleidung ihre Dienstesfunctionen in der Regel verrichten. Wir sagen in der Regel, denn manchmal gibt es Fälle, wo der Polizeybeamte oder Polizeydiener in Privatkleidung den Zweck seiner Function besser erreichen kann, als in der Uniform, welche sein Herannahen schon von weiter Ferne ankündigt, und daher denjenigen, welche ergriffen werden sollen, die Flucht erleichtert. In diesen Fällen müssen aber die Polizeybediensteten mit Legitimationen versehen seyn, und immer muß dabey der Grundsatz aufrecht stehen bleiben, daß nur wirklich Angestellte zu polizeylichen Functionen verwendet werden dürfen.

Daraus ergiebt sich, was von der geheimen Polizey zu halten sey, insoferne man darunter ein Spionier-System versteht. Versteht man hingegen darunter, daß die Polizey

ihre Maaßregeln, welche sie zu ergreifen gesonnen ist, bis zum Zeitpunct der Ausführung derselben geheim hält, daß sie ihre erhaltenen Nachrichten und eingezogenen Notizen nicht öffentlich kund macht, geheime Emmissärs fremder Staaten ebenfalls geheim überwachen, verdächtige Personen durch ihre angestellte Diener im Stillen schärfer beobachten läßt, und Anzeigen von staatsverrätherischen Verbindungen oder Gefährdungen der Staatssicherheit so lange geheim behandelt, bis sie hinreichende Daten gesammelt hat, um einschreiten, und eine Untersuchung begründen zu können; so ist dieses keine geheime Polizey im verhaßten Sinne des Wortes, widerstreitet nicht dem Zwecke und dem Charakter der Polizey, sondern ist sogar ein nothwendiges Erforderniß einer guten Polizeyverwaltung.

Die Aussetzung von Prämien, um nach einer geschehenen Uebertretung eines Gesetzes den Thäter zu entdecken, ist ein Hülfsmittel, welches man nur zu gerne ergreift. Es läßt sich jedoch bloß in ausserordentlichen Fällen, und bey sehr groben Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit empfehlen. Im Allgemeinen nähert es sich sehr nahe dem Spioniersysteme, und hat dieselben nachtheiligen Folgen, wie dieses. Es wirkt schädlich auf die Moralität der Staatsbürger, veranlaßt unbegründete Anzeigen; erzeugt Mißtrauen unter den Einwohnern, oft selbst unter den Familienmitgliedern, und gibt häufig gute Menschen der Bosheit der schlechtesten Volksclasse Preis. — Der rechtliche Bürger wird Verbrecher ohne Belohnung anzeigen, und der unrechtliche verdient Strafe statt Belohnung. — Es ist daher nicht zu billigen, wenn den gewöhnlichen Polizeyvorschriften sogleich das Versprechen einer Belohnung für den Anzeiger einer Uebertretung beygefügt, oder dem Anzeiger ein Strafantheil oder ein Antheil an dem confiscirten Gegenstande, Falls die Anzeige eine Confiscation zur Folge hat, verheißen wird; und zwar ohne Unterschied, ob die Prämie den angestellten Polizeyindividuen, welche Uebertretungen entdecken, oder Anderen, welche begründete Anzeigen machen, zugesagt wird.

Am Verwerflichsten ist es, wenn man bey Verboten, die zunächst zum Vortheil eines Handwerks gegeben sind, den Mitgliedern des Handwerks, ihren Zunftdienern oder andern von dem Handwerke aufgestellten Personen die Befugniß einräumt, über die Beobachtung des Verbots selbst zu wachen, und die Contravenienten zu pfänden, oder ihnen die verbotenen Gegenstände wegzunehmen. Denn dabey sind Unordnungen und Mißbräuche unvermeidlich, die Betheiligten erlauben sich nicht selten unbefugt Visitationen, und Mißhandlungen, und die Polizey beraubt sich dadurch ihres Ansehens, weil sie beurkundet, daß sie selbst die gehörige Aufsicht nicht zu pflegen, und ihr Gebot allein nicht handzuhaben vermöge.

Siebente Vorlesung.

Von der Kenntniß des Volks und des Zustandes des Landes, als einer nothwendigen Vorbedingung und einem allgemeinen Hülfsmittel einer guten Polizeyverwaltung, dann insbesondere von der Einwohnerbeschreibung in größern Städten.

Da, wie wir gehört haben, die Gesetze und Anordnungen der Polizey sich nach Ort und Zeit richten, daher den Bedürfnissen der Nation und dem Zustande des Landes angepaßt werden müssen, und nach diesen veränderlich sind; so spricht sich eine richtige und genaue Kenntniß des Landes und des Volkes von selbst als ein unumgängliches Erforderniß, und als eine wesentliche Vorbedingung zur guten Verwaltung der Polizey aus.

Die Polizey muß kennen die Größe und den Umfang

des Grundes und Bodens die Vertheilung der Ländereyen, die Culturart und die Production derselben, den Viehstand u. s. w.

Die Polizey muß kennen die Zahl der Einwohner, ihre Verhältnisse und Beschäftigungen, ihre Erwerbsmittel und Gewerbe, die Vertheilung und den Gang der Gewerbe, den Ertrag derselben, und den Reichthum, die Wohlhabenheit oder Armuth einzelner Volksclassen.

Die Polizey muß kennen alle öffentlichen Anstalten, die im Staate bestehen, sie mögen auf Kosten des Staats oder von einzelnen Gemeinheiten unterhalten werden.

Diese Kenntnisse kann die Polizey zum Theil aus vorhandenen geographischen und statistischen Notizen schöpfen, zum Theil aber muß sie dieselben selbst sammeln, wenigstens jeden Falles von Zeit zu Zeit die sich ergebenden Veränderungen erheben, um immer in evidenter Uebersicht des jedesmaligen Standes zu seyn.

In Ländern, wo die Grundsteuerverfassung auf vorausgegangener Vermessung beruht, gewähren diese und die Steuercataster die Uebersicht der Größe des Grundes und Bodens. Wo sie mangeln, geben die Gemeindeflurbeschreibungen, die gerichtlichen Kaufsprotocolle u. s. w. Daten an die Hand, welche, insoferne sie nicht zureichen, durch die Angaben erfahrner Landwirthe ergänzt werden können. Dieselben Materialien liefern der Polizey Aufschluß über die Vertheilung der Ländereyen.

Um die Arten der im Lande gebaut werdenden Früchte, die Größe der Aussaat und die Größe der Production zu erfahren, muß die Polizey durch die Unter-Behörden jährlich Productionstabellen nach den Angaben erfahrner Landwirthe herstellen, und sich einliefern lassen. Aus den Vergleichungen derselben mit den Tabellen der Vorjahre ersieht die Polizey die Zu- oder Abnahme der Production, die Veränderungen im Anbaue, und kann berechnen, wie weit die innere Consumtion durch Selbst-Erzeugung gedeckt ist, und was zur Ausfuhr übrig bleibt.

Die Schrannen- und die Zollregister geben Aufschluß über den Verkehr im Getreide und über die Aus- und Einfuhr.

Der Viehstand wird durch jährliche Aufnahme und Beschreibung desselben erhoben. Die Viehmarktsregister zeigen den Verkehr mit Vieh, die Zollregister, was an Vieh ein- und ausgeht. Eigene Rubriken in den Vieh-Standstabellen müssen der Angabe der Zahl des Mast- und Schlachtviehes gewidmet werden, um dessen Zureichenheit für den inländischen Bedarf bemessen zu können. Aus der Vergleichung der Tabellen über den Viehstand mit jenen über die bebauten Ländereien ergibt sich, ob der Viehstand in Proportion zum Bedarf der Landwirthschaft stehe; so wie aus einer Vergleichung der neu aufgenommenen Viehstandstabellen mit jenen der Vorjahre die Zu- oder Abnahme des Viehstandes zu ersehen ist, und hienach im letztern Falle die erfoderlichen geeigneten Maaß-Regeln ergriffen werden können.

Die Volksmenge wird entweder unmittelbar durch Volkszählungen, oder mittelbar durch politische Rechen-Kunst erforscht. Erstere geben zuverläßigere Resultate, und ist es hinreichend, wenn alle drey oder fünf Jahre eine Volkszählung vorgenommen wird.

Das zweckmäßigste Verfahren bey der Volkszählung ist, wenn in Städten jeder Familienvater von der Obrigkeit ein gedrucktes Formular erhält, um darin seinen Familienstand zu beschreiben. Die einzelnen Familien-Bögen der in einem Hause wohnenden Familienväter sammelt der Hauseigenthümer, welcher zugleich die Richtigkeit derselben attestiren, oder seine allenfallsigen Bemerkungen beysetzen muß, fügt den Beschrieb seiner eigenen Familie bey, und überliefert sämmtliche Beschriebe dem Straßen- oder Viertelscommissär oder Bezirksvorsteher, welcher aus allen Familienbögen seines Bezirkes die Straßen- oder Viertels-Tabellen herstellt, aus welchen der Magistrat eine allgemeine Stadttabelle anfertigt. — Auf dem Lande müssen

die Pfarrer und Gemeindeobrigkeiten eine solche Tabelle für jede einzelne Gemeinde anfertigen, aus diesen Special-Tabellen bildet das Untergericht oder die Bezirksobrigkeit eine Tabelle für den Untergerichtsbezirk. Aus den Unter-Gerichtstabellen setzt die Provinzial- oder Kreisstelle eine Haupttabelle für den Kreis oder die Provinz zusammen, woraus sodann zuletzt bey der höchsten Landesstelle die Hauptlandestabelle über die Bevölkerung des ganzen Staats bearbeitet wird.

Da es für die Zwecke der Polizey nicht genügt, bloß die Zahl der Einwohner zu kennen, sondern die Polizey auch nothwendig wissen soll, wie das Verhältniß beyder Geschlechter zu einander stehe, wie viele Bekenner eine jede Religionsconfession zähle, womit sich die Einwohner nähren, wie viele selbstständig, und wie viele im Dienste Anderer arbeiten, wie viele im ehelichen Stande, und wie viele ehelos leben, wie viele Kinder im Durchschnitte auf eine Ehe zu rechnen seyen, wie viele von den Kindern in den ersten Jahren, und an welchen Krankheiten sterben, in welchem Alter und an welchen Krankheiten überhaupt die meisten Menschen der Natur ihren Tribut bezahlen müssen, ob viele Einheimische auswandern, oder Fremde hereinziehen; so muß nicht nur bey der Aufnahme der besagten Bevölkerungstabellen durch Einschaltung geeigneter Unterabtheilungen und Rubriken auf die Erreichung dieser Zwecke Rücksicht genommen werden, sondern die Polizey muß auch auf genaue Führung der Listen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen halten, diese mit den Bevölkerungstabellen vergleichen, und daraus die ihr nöthigen Resultate ziehen.

Die Kenntniß über den Stand und die Vertheilnng der Gewerbe schöpft die Polizey aus den Gewerbscatastern, welche sie über alle Gewerbe anlegt, und worin enthalten seyn muß, wie viele in jedem Gewerbe als Meister oder selbstständig arbeiten, wie viele Gesellen und Lehrlinge ein jedes Handwerk zählt u. s. w. Gleiche Verzeichnisse

werden über Handlungen, Fabriken und andere Erwerbs-Arten geführt, welche im Vergleiche mit den Consumtions-Registern, den Ein- und Ausfuhrregistern und andern Notizen wichtige und ziemlich genügende Aufschlüsse über den Gang der Gewerbe, der Industrie und des Handels, über Zu- oder Abnahme derselben, über die Capitalien, womit gearbeitet wird, über den Werth der Production und den Gewinn an derselben, über das Verhältniß der inländischen Gewerbsthätigkeit zu jener der Nachbarstaaten, über den Wohlstand einzelner Gewerbsclassen u. s. w. geben, und so der Polizey die erforderlichen Anhaltspuncte gewähren, um beurtheilen zu können, wo Hindernisse und Hemmungen im Wege liegen, und zu entfernen seyen, oder wo und wie überhaupt Einwirkung des Staats nothwendig oder nützlich seyn dürfte.

Bey Erhebung dieser Notizen ist jedoch wohl darauf zu sehen, daß alles vermieden werde, was den Staats-Einwohnern Zwang oder Last verursachen könnte. Insbesondere hat sich die Polizey dabey zu hüten, in Gewerbs-, Fabrikations- oder Handlungsgeheimnisse einzudringen, oder den Vermögensstand Einzelner erforschen zu wollen. Niemand ist weder zur Angabe des einen, noch des andern verbunden, kann also auch nicht dazu gezwungen werden; wohl aber haben die Meisten ein Interesse, ihren innern Geschäftsbetrieb und ihren Vermögensstand geheim zu halten. Durch Eindringen in diese Geheimnisse würde der Staat den Credit untergraben, welcher für Industrie und Handel so nothwendig ist, und womit oft mehr ausgerichtet wird, als mit baaren Capitalien. Was nützt es dem Staate, Bekenntnisse zu verlangen, welche ihm in Wahrheit ohne Schaden des Betheiligten nicht gegeben werden können, wovon er sohin im Voraus überzeugt seyn muß, daß sie ihm falsch angegeben werden, und zu deren richtigen Erforschung ihm jedes rechtliche Zwangs-Mittel mangelt. Der Staat begnüge sich daher, solche Daten aufzuzeichnen, welche öffentlich sind, und nicht

verborgen zu werden bedürfen, welche Jedermann leicht bekannt werden können, oder deren Wahrheit sich wenigstens durch den Augenschein verificiren läßt.

Auſſer diesen allgemeinen Notizen über die Volks-Menge, deren Verhältniſſe und Beschäftigung, dann über den Zustand des Landes, ist in gröſsern Städten eine besondere Beschreibung der Einwohner und deren fortwährende Ergänzung und Unterhaltung ein nothwendiges Erforderniß einer guten Polizeyverwaltung. Dieselbe muß sich sowohl über Einheimische, als Fremde erstrecken, und so eingerichtet seyn, daß die Polizey in jedem Augenblicke daraus ersehen kann, welche Personen in einem Hause wohnen, wo sie vorher gewohnt haben, womit sie sich nähren, und ob sie selbstständig sind, oder in welchen Verhältnissen sie zu andern stehen. In Dörfern, Märkten und kleinern Städten ist die Anlegung und Unterhaltung einer besondern Einwohnerconscription überflüssig, weil hier der Polizey-Vorstand ohne dieses Hülfsmittel die ganze Einwohnerschaft leicht kennen kann, und weder Wohnungs-, noch Dienstbotenwechsel so häufig vorkommen, als in gröſsern Städten. Dagegen ist in letztern eine besondere Einwohner-Conscription eben dieses Wechsels, dann der stäten Veränderung in den Wohnungen, Nahrungszweigen und andern Verhältnissen wegen unentbehrlich, aber auch keine geringe Aufgabe, deren Schwierigkeit nicht so fast in der ersten Anlage, als in der ununterbrochenen richtigen Nachtragung der unausgesetzt, oft schnell aufeinander folgenden Aenderungen, also in der stäten Evidenthaltung und Brauchbarkeit der Einwohnerbeschreibung liegt.

Der Nutzen einer solchen besondern Einwohner-Conscription in den gröſsern Städten ist augenscheinlich; denn nicht nur erlangt die Polizey dadurch eine richtige und sichere Kenntniß der Einwohner-Zahl und des Zustandes der Bevölkerung, nicht nur wird die Polizey dadurch in den Stand gesetzt, die Wohnung eines Jeden, den sie sucht, sogleich aufzufinden; sondern sie verschafft sich dadurch auch

Kenntniß, ob alle Einwohner einen Nahrungs-Zweig haben, ob sich keine vermögens- und erwerblose Fremde, die der Gemeinde zur Last fallen könnten, in der Stadt aufhalten, ob Niemand ohne Bewilligung oder über die Dauer derselben im Auslande sey. Die Polizey hat ferner darin ein Mittel, verdächtige Personen leichter zu entdecken, und das dienstlose Gesinde gehörig zu controlliren, und wird außerdem durch die in der Einwohner-Beschreibung enthaltenen Notizen in ihren Operationen noch vielfach unterstützt. Der Verfasser dieses kann nicht umhin, einen Fall anzuführen, der sich während seiner Amtsführung ereignet hat, wo ihm die immer genau fortgeführte Einwohner-Conscription einen besonders ersprießlichen Dienst zur Habhaftwerdung eines Verbrechers leistete. Ein Junker hatte die Unterschrift eines Generals, in dessen Büreau er arbeitete, nachgemacht, und auf dieselbe eine beträchtliche Summe Geldes aus der Kriegs-Casse erhoben. Nach der Auszahlung des Geldes und der Entfernung des Junkers kam dem Kriegs-Cassier ein Zweifel an der Aechtheit der Unterschrift des Generals. Er begab sich sogleich zu demselben, um Gewißheit zu erlangen, und so wurde zum Glück der Betrug des Junkers unmittelbar nach der That entdeckt, und der Polizey sogleich die Anzeige gemacht. Wohin sich der Junker geflüchtet habe, davon war keine Spur, sohin auch kein Anhaltspunct vorhanden, wohin die Nacheile vorzüglich zu dirigiren sey. Man schlug in der Einwohner-Conscription den Bogen des Hauses, in welchem der Junker zuletzt wohnte, auf, durchging alle Einwohner desselben, fand aber nichts Sachdienliches. Man benützte nun die auf demselben Bogen stehende Vormerkung der frühern Wohnungen des Junkers, um auch die Hausbögen der letztern zu durchsehen, und fand, daß der Junker früher nicht nur in einem Hause, sondern sogar auf einem Zimmer mit einem Mahler gewohnt habe, welcher in mehrfacher Beziehung der Polizey schon längst verdächtig war. Zugleich fand man in dem Hausbogen des Hauses, wo der Mahler wohnte, die so eben erst eingetra-

gen wordene Bemerkung, daß derselbe einen Paß nach N. genommen, und heute noch sein Quartier verlassen und abreisen zu wollen erklärt hatte. Die Thorrapporte, welche nun ebenfalls sogleich eingesehen wurden, enthielten die Anzeige, daß der Mahler vor einer Viertelstunde in der angegebenen Richtung hinauspassirt sey, ohne jedoch eines Reisegefährten zu erwähnen. Man schickte nun sogleich mit einer Eilfuhr einen Polizeybeamten in Begleitung einiger Soldaten der Polizey nach, und eine Stunde von der Stadt wurde der Mahler mit dem Junker, welcher sich erst außerhalb des Thores zu ihm in die Chaise gesetzt hatte, arretirt, und beyde sammt dem von dem Junker aus der Kriegscasse erhobenen Gelde eingebracht, so daß nicht einmal drei Stunden zwischen der Verübung der That, und der Einlieferung des Thäters sammt dem Objecte des Verbrechens in Mitte lagen. Ohne die Notizen der Einwohner-Conscription hätte die Nacheile nicht so schleunig in der rechten Richtung angeordnet werden können, und von der Schnelligkeit allein hing der glückliche Erfolg ab, weil bey der geringsten Verzögerung der Verbrecher die Grenze, die auf dem kürzesten Wege nur eine halbe Tagreise entfernt ist, erreicht haben würde.

In Beziehung auf die erwähnte besondere Einwohner-Beschreibung haben wir hier zu sprechen, erstens von der Herstellung der Einwohnerconscription, dann zweitens von der fortgesetzten Ergänzung und Evidenthaltung derselben.

Die Herstellung der Einwohnerconscription geschieht durch Familienbögen, in welche jeder Familienvater den Stand seiner Familie selbst einträgt. Soll die Einwohner-Beschreibung ihrem Zwecke entsprechen, und den angegebenen Nutzen bewähren; so genügt es nicht, daß in den Familienbögen bloß die Zahl und die Namen der zu einer Familie gehörigen Personen aufgeführt werden, sondern dieselben müssen über dieses eigene Rubriken für das Geschlecht, das Alter, die Religion, den Stand und das Gewerbe oder die Beschäftigung enthalten.

Nicht minder müssen die Arbeitsgehilfen des Familienvaters, als da sind Scribenten, Handlungsdiener, Gesellen, Lehrlinge u. s. w., dann die Dienstboten in eigenen Columnen, und zwar die männlichen von den weiblichen gesondert, mit gleichfallsiger Angabe ihres Alters, ihrer Religion, ihres Geburtsortes und der Zeit ihres Diensteintrittes vorgetragen werden.

Sind zu einer Familie gehörige Personen nur temporär abwesend, so dürfen sie nicht ausgelassen, sondern müssen mit in den Familienstand aufgenommen, und ihnen nebstdem eigene Columnen gewidmet werden, in welchen der Ort ihres Aufenthalts, der Zweck und die Dauer der Abwesenheit, dann das Datum der hiezu erhaltenen Bewilligung nebst der bewilligten Zeitfrist zu bemerken sind.

Fremde, welche sich längere Zeit in einer Stadt aufhalten, und Privatquartiere gemiethet haben (die in Wirthshäusern Wohnenden sind der Polizey ohnehin durch die Fremdenzettel der Wirthe bekannt), müssen von ihren Quartiervätern gleichfalls in den Familienbögen vorgetragen, und nebst dem Vor- und Zunamen, dem Geschlechte, dem Stande, der Religion, und dem Orte, wo der Fremde ansäßig ist, oder wo er seine Heimath hat, auch der Zweck und die Dauer seines Aufenthalts, dann die erhaltene Aufenthaltsbewilligung nebst derselben Datum angegeben werden. Unter Fremden versteht man in dieser Beziehung nicht bloß Ausländer, sondern Alle, welche in der Stadt nicht ihr Heimathsrecht haben, nicht der Gemeinde selbst angehören. Nur unter diesen Voraussetzungen erhalten die Familienbögen Vollständigkeit, und liefern alle die Resultate, welche die Polizey daraus schöpfen soll. Das hier beigedruckte Formular zeigt die Form und die Rubriken eines in solcher Art eingerichteten Familienbogens. Dasselbe dehnt sich über den ganzen Bogen aus.

Das erste Blatt des Formulars (oder die zwei ersten Seiten des Bogens) enthält die Rubriken für den Eintrag des Namens der Straße, des Viertels oder Buchstabens,

der Hausnummer und des Stockwerkes, wo das Familien-Haupt wohnt, dann für den Eintrag aller jener Notizen, welche die Polizey von dem Familienvater, dessen Frau, Kindern, Angehörigen, und seinen, bey ihm wohnenden, nicht selbstständigen, Verwandten zu wissen nöthig hat. — Auf dem zweiten Blatte (oder den zwei letzten Seiten des Bogens) werden unter den bemerkten Rubriken die sämmtliche Hausdienerschaft, dann in einer eigenen Abtheilung die bey dem Familienhaupte wohnenden Fremden vorgetragen. Am Ende ist noch ein offener Platz für Bemerkungen, welche das Familienhaupt, der Vermiether, der Hauseigenthümer, oder der Districtsvorsteher beyzusetzen für nöthig finden. — Der Gleichförmigkeit wegen werden die gedruckten oder litographirten Familienbögen von der Polizeybehörde angeschafft, und an die Familienväter ausgetheilt.

Jedes Familienhaupt muß den ihm zugestellten Familienbogen in allen seinen Rubriken ausfüllen, oder ausfüllen lassen, und denselben, wenn es des Schreibens kundig ist, eigenhändig unterschreiben. Unter Familienhaupt versteht man hier nicht bloß den Vater und Vorstand einer Familie, sondern jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche selbstständig von eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe lebt, und nicht im Dienste derjenigen Person steht, bey welcher sie wohnt.

Als Familienhäupter sind daher zu betrachten: 1) Bey Ehegatten der Vater, die Ehe mag mit Kindern gesegnet, oder kinderlos seyn. 2) Nach dem Tode des Mannes die zurückgelassene Wittwe. 3) Nach dem Tode beider Eltern dasjenige Geschwister, welches die übrigen Geschwister, die noch keinen selbstständigen Erwerbszweig haben, zu sich nimmt, und Elternstatt an denselben vertritt. Haben die sämmtlichen hinterlassenen Geschwister zwar ein eigenes Vermögen, von dem jedes derselben sich nähren kann, leben sie aber dennoch gemeinschaftlich zusammen; so bildet zwar im strengen Sinne ein jedes ein eigenes Familienhaupt; sie werden aber wegen ihres gemeinschaftlichen Beysammenlebens in

den Familienbögen nur als eine Familie aufgeführt. 4) Die von ihren Eltern getrennt lebenden Kinder, so wie diejenigen bey ihren Eltern wohnenden Kinder, und zwar ohne Unterschied, ob letztere mit ihren Eltern einen gemeinschaftlichen Tisch führen oder nicht, welche durch eine Anstellung im Dienste des Staats, der Commune oder eines Privaten, durch ein erworbenes Gewerbsrecht, durch Associrung mit einem andern Gewerbeberechtigten, oder endlich in anderer Art durch eigene Erlangung des Bürger- oder Beysitzrechts ein selbstständiges Einkommen haben, so daß sie sich nach Belieben von ihren Eltern trennen, und für sich leben könnten. 5) Alle ledigen Leute (auch Wittwer und Wittwen), welche für sich leben, wenn sie gleich keine Familie haben. Es gehören demnach auch die Scribenten, Handlungsdiener, Gesellen und Dienstleute aller Art, welche bey ihren Dienst-Herren oder Meistern die freie Wohnung nicht genießen, und sich nicht bey ihren Eltern in der Wohnung befinden, in Beziehung auf die Einwohnerconscription in die Cathegorie der in den Familienbögen besonders vorzutragenden Familienhäupter, gleichviel ob sie für sich eigene Quartiere gemiethet haben, oder bey Andern auf dem Zimmer logiren, weil sie nicht als Glieder einer im Hause wohnenden Familie erscheinen, und der Vollständigkeit der Hausbögen wegen, deren jeder sämmtliche Einwohner des Hauses enthalten soll, weder ausgelassen, noch zum Vortrag bey einer andern Familie, welche nicht im Hause wohnt, wenn sie gleich durch Verwandtschaftsbande derselben angehören, überwiesen werden dürfen, also nothwendig als selbstständige Familienhäupter vorgetragen werden müssen. 6) Die von ihren Männern geschiedenen Frauen.

Dagegen werden bey Aufnahnahme der Conscriptions-Bögen zu den Familienhäuptern nicht gezählt: a) die bey ihren Männern lebenden Frauen; b) Kinder und sonstige Verwandte und Angehörige, welche sich bey ihren Eltern oder Verwandten in Wohnung befinden, und von denselben

ernährt werden, c) Arbeitsgehilfen und Dienstleute, welche bey ihren Dienstherren in freier Wohnung sind.

Zweckmäßig ist es, mit den Familienbögen eine kurze, aber faßliche und deutliche Anweisung, gedruckt oder litographirt, auszutheilen, welche die Familienhäupter belehrt, wie der Eintrag in die Familienbögen zu geschehen habe.

Die in Aftermiethe wohnenden Familienhäupter übergeben ihre ausgefüllten Familienbögen ihren Vermiethern, welche dieselben durchzulesen, und die Richtigkeit der Angaben, so weit sie hievon Kenntniß besitzen können, durch ihre Mitunterschrift zu bestätigen, oder die ihnen nöthig scheinenden Erinnerungen beyzusetzen haben.

Die in Miethe Wohnenden behändigen sowohl die von ihren Aftermiethbewohnern erhaltenen, als ihre eigenen ausgefüllten Familienbögen dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter.

Der Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter hat sämmtliche Familienbögen der Hauseinwohner durchzugehen, und zum Beweis, daß die in denselben enthaltenen Angaben in der Wahrheit begründet, und alle Hausbewohner gehörig vorgetragen sind, seine Unterschrift, oder im entgegesetzten Falle seine Bemerkungen beyzufügen. Er übergibt sodann die Familienbögen sämmtlicher Hauseinwohner nebst seinem eigenen Familienbogen dem betreffenden Districts-Vorsteher oder Straßencommissär, oder sonst eine Benennung führenden Bezirksaufseher.

Der Letztere, welcher alle Familienbögen seines Districts sammelt, ließt dieselben ebenfalls genau durch, nimmt bey allenfallsigen Bedenken über die Richtigkeit des Vortrags mit dem Hauseigenthümer oder den betreffenden Individuen selbst Rücksprache, bewirkt die nöthigen Berichtigungen, oder setzt bey Anständen, welche er nicht zu heben vermag, seine Erinnerungen bey, und übergibt sodann die sämmtlichen Familienbögen, nach den Nummern der Häuser und

Quartiere geordnet, und gleichfalls mit seiner Unterschrift versehen, der Polizeybehörde.

Die Polizeybehörde hat die ihr eingelieferten sämmtlichen Familienbögen ebenfalls genau zu durchgehen, die sich ergebenden Zweifel über die Richtigkeit der Angaben durch Einvernehmung der Bezirksvorsteher, der Hauseigenthümer oder der betreffenden Individuen selbst zu heben, und die nöthigen Abänderungen und Berichtigungen sogleich vorzunehmen.

Ist dieses geschehen, so werden bey der Polizeybehörde nach dem unten folgenden Muster Hausbögen, für jedes bewohnte Haus einer, angelegt. Die Hausbögen werden nach den Strassenvierteln und Nummern der Häuser geordnet, und in jeden Hausbogen die Familienbögen der in demselben Hause wohnenden Familienhäupter eingelegt; daher muß zu den Hausbögen ein hinreichend großes Papierformat genommen werden, welches die inliegenden Familienbögen nicht nur vollkommen deckt, sondern noch etwas darüber hinausgeht, um die Hausbögen mit den darin befindlichen Familienbögen leichter umschlagen zu können. Am besten ist es, die Hausbögen lithographiren oder auf Schreibpapier drucken, und durch den Buchbinder beschneiden zu lassen, damit sie eine durchaus gleiche Größe und Breite erhalten.

Das nachstehend abgedruckte Formular zeigt die Einrichtung eines solchen Hausbogens:

Erste Seite.

Hausbogen.

Abtheilung oder Buchstabe.

Hausnummer Straße.

N.

Angabe

der Ein- und Ausgänge des Gebäudes, ihrer Zahl und Lage.

Verzeichniß der nacheinander gefolgten Hauseigenthümer.

Jahr der Eigenthums-Erwerbung.	Vor- und Zuname des Eigenthümers.	Stand desselben.	Jahr der Eigenthums-Veränderung.	Jahr der Eigenthums-Erwerbung.	Vor- und Zuname des Eigenthümers.	Stand desselben.	Jahr der Eigenthums-Veränderung.

Zweite und dritte Seite.

Verzeichniß

der ein- und ausgetretenen Miethebewohner.

Zeit des Eintrittes	Vor- und Zuname.	Stand.	Zeit des Austrittes	Zeit des Eintrittes	Vor- und Zuname.	Stand.	Zeit des Austrittes

Vierte Seite.

Denkwürdige Vorfälle in Bezug auf das Haus.

Jahr.	Vortrag der Bemerkungen.

Das Formular füllt die vier Seiten des Bogens aus.

Auf der ersten Seite wird zuerst das Viertel, die Abtheilung oder der Buchstabe, und die Straße, in welcher das Haus liegt, dann die Hausnummer desselben vorgetragen.

Sodann werden sämmtliche Ein- und Ausgänge des Hauses nebst ihrer Zahl und Lage unter Angabe der Strasse, in welche sie führen, vorgemerkt, weil nur durch deren genaue Kenntniß, im Falle die Sicherheit eines Bezirkes öfters gestört wird, und daher dessen schärfere Bewachung nöthig ist, oder wenn verdächtige Personen im Hause aufgegriffen werden sollen, die erforderlichen polizeylichen Anordnungen möglich gemacht werden.

Die letzte Abtheilung der ersten Seite ist dem Vortrage der aufeinander folgenden Hauseigenthümer gewidmet, wobey zu bemerken ist, daß der Name der Eigenthümer nicht alle Jahre wiederholt, sondern der Name eines jeden nur einmal bey der Erwerbung des Eigenthums des Hauses eingetragen wird.

Die Rubriken der zweiten und dritten Seite des Haus-Bogens sind bestimmt, um in denselben die Miethe-Bewohner vorzutragen, welche in dem Hause wohnen, in das Haus einziehen, und aus demselben ausziehen. — In gar vielen Fällen, insbesondere, wenn es sich bey späterer Entdeckung früher begangener Verbrechen um die Ausmittlung des Thatbestandes oder um die Ausfindigmachung der Mitschuldigen handelt, liegt der Polizey und den Gerichten sehr viel daran, zu wissen, welche Personen zur Zeit des verübten Verbrechens in dem Hause beysammen wohnten. Da, wie wir im Verlaufe dieser Vorlesung hören werden, bey den Wohnungsveränderungen der Miethleute die Familienbögen derselben aus einem Hausbogen herausgenommen und in den andern eingelegt werden; so könnte man ohne Vormerkung auf dem Hausbogen nie wissen, wer vorher in dem Hause gewohnt habe; dagegen erhält man durch den Vor-

trag und die Zusammenstellung in dem Hausbogen ohne viele Mühe eine schnelle und vollständige Uebersicht, indem die Eintragung nach und nach, wie sich die Mietheveränderungen ergeben, geschieht.

Auf der vierten und letzten Seite endlich werden die denkwürdigen Vorfälle in Bezug auf das Haus bemerkt; z. B. ausgebrochene Feuersbrünste, gewaltsame Einbrüche, Arretirung von Verbrechern u. d. gl., wobey allezeit die Hauptmomente, welche in polizeylicher Beziehung wichtig sind, z. B. die Ausgänge, wodurch der Verbrecher entfloh oder entfliehen wollte, der Theil des Hauses, an welchem der Einbruch versucht wurde, u. d. gl. zu bemerken sind, weil sie in künftigen Fällen dem Polizeybeamten Anhalts-Puncte gewähren, wonach er seine Vorkehrungen und Verfügungen bemessen kann. — Sämmtliche diese Notizen zusammengenommen bilden zugleich eine Art von Polizey-Statistik.

Sind die Hausbögen ausgefüllt, die Familienbögen eingelegt und die Hausbögen nach den Vierteln, Straßen und Hausnummern geordnet, so muß noch ferner über sämmtliche Familienhäupter und die in deren Wohnungen befindlichen, nicht zur Familie gehörigen Personen ein alphabethisches Namensverzeichniß angefertiget, bey einem jeden Namen die Haus- und Quartiernummer beygesetzt, auch so viel Raum gelassen werden, um die sich ergebenden Veränderungen nachtragen zu können. Dieses Verzeichniß gewährt den Vortheil, daß man im Falle Bedürfens nicht nur die Wohnung eines jeden Einwohners, sondern auch den Aufenthalt der Dienstboten, Gesellen, der Fremden u. s. w. sogleich auffinden kann, indem man auf den Familienbogen hingewiesen wird, in welchem derselbe vorgetragen ist.

In Städten, welche nicht zu den ganz großen gehören, wo wenigere Fremde zuströmen, Gewerbe, Fabriken und Handlung nicht lebhaft betrieben werden, und sich in dem Stande der Familien minder zahlreiche Veränderungen ergeben, ist für das alphabethische Namensverzeichniß die

Form eines gebundenen oder geheften Buches zweckmäßiger. In ganz großen Städten hingegen mit einer zahlreichern Population, wo der Einwohnerstand öfter wechselt, muß auch das alphabethische Namensverzeichniß, gleich den Familien- und Hausbögen, beweglich eingerichtet seyn. Es werden nämlich die Zu- und Vornamen der Familienhäupter und sonstigen Personen nebst den Haus- und Quartier-Nummern auf halbe Octavblätter geschrieben, dann alphabethisch geordnet, und buchstabenweise zusammengebunden. Gehen Familien oder einzelne Personen ab, so werden die Blätter mit ihren Namen herausgenommen und vernichtet; gehen neue Familien oder einzelne Personen zu, so werden für dieselben neue Blätter eingelegt, und so das Verzeichniß immer vollständig in streng alphabethischer Ordnung erhalten, während außerdem, wenn das Verzeichniß in der Form eines fortlaufenden Buches angelegt würde, dasselbe wegen der vielen Ab- und Zuschreibungen in kurzer Zeit unbrauchbar werden müßte, welcher Nachtheil in nicht ganz großen Städten erst nach vielen Jahren eintritt, wo sodann auch die Umschreibung des Buches keine gar zu große Mühe, und keinen bedeutenden Zeitaufwand erfodert.

Mit diesen Arbeiten ist die erste Herstellung der Einwohnerconscription vollendet. Zum zweckmäßigen Gebrauch ist es dienlich, hiefür ein eigenes Büreau zu bestimmen, in welchem die besagten Materialien aufbewahrt werden. Will man es nett und bequem haben, so kann man eigene Repositorien, nach den Vierteln der Stadt und den Strassen-Nummern gesondert oder abgetheilt, verfertigen lassen. Jedes Viertel hat sodann sein eigenes Repositorium mit einer darüber angebrachten Aufschrift, das Repositorium des Viertels ist wieder nach den Strassen abgetheilt, jeder Strasse, deren Name von Aussen angeschrieben wird, sind eigene Fächer gewidmet, und in diesen liegen die Hausbögen nach Fünfzig oder Hunderten gesondert. Man stellt auf diese Art das Bild der Stadt im Zimmer dar, und es leuchtet, ohne weitere Bemerkung, wohl von selbst ein, daß eine

ſolche Einrichtung das Aufſuchen und Finden ſehr erleichtert.

Die hergeſtellte Einwohnerbeſchreibung muß nun auch ſtets fort in Evidenz erhalten werden. Dieſes geſchieht dadurch, daß auf der Stelle alle Veränderungen nachgetragen werden, welche ſich in dem Stande der Einwohner ergeben, und ſetzt daher Anſtalten voraus, durch welche die Polizey von jeder Veränderung ſogleich Kenntniß erhält.

Dazu dienen die Anzeigen über die Geburten, Trauungen und Todesfälle, welche von den Hebammen, Pfarr-Aemtern und Aerzten gemacht werden müſſen, die Mittheilungen über neue Bürgeraufnahmen und bewilligte Anſiedelungen, welche die Polizeybehörde von dem Magiſtrate erhält, die Meldungen der Gewerbsmeiſter und Dienſtherrſchaften über die in dem Stande der Geſellen, Lehrjungen und Dienſtboten vorfallenden Veränderungen, die von den Hauseigenthümern zu machenden Anzeigen über die Miethe-Veränderungen, die Paßregiſter, die Anzeigen der Wirthe über die von ihnen beherbergten Fremden, die Thorzettel oder Anzeigen der Thorwarte über Ein- und Auspaſſirungen.

Der Zugang durch Geburt wird in dem Familienbogen des Vaters, bey unehelichen Kindern in dem Familienbogen, in welchem die Mutter vorgetragen iſt, durch Eintragung des Namens des Kindes unter Beyfügung der Zeit ſeiner Geburt bemerkt. Der Abgang eines Familiengliedes durch Tod wird bey ſeinem Namen in dem Familienbogen durch Beymerkung des Todestages vorgetragen. — Trauungen, neue Bürgeraufnahmen und neue Anſiedlungen erheiſchen die Anlegung neuer Familienbögen für die neuen Familien. Dieſe Familienbögen werden in die Hausbögen eingelegt, und zwar jeder in den Bogen desjenigen Hauſes, in welchem die neue Familie ihre Wohnung nimmt. Bildet ſich die neue Familie ganz oder zum Theil aus Perſonen, welche ſchon früher in der Stadt lebten, ohne eine eigene Familie zu machen, ſo muß die ſich mit ihnen ergebende Veränderung zugleich bey ihren Namen in dem Bogen derjenigen Familie

vorgemerkt werden, bey welcher sie sich zuletzt befanden. — Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten, welche zum erstenmal in der Stadt in Dienst treten, werden, wenn sie die Wohnung bey der Dienstherrschaft haben, in dem Familienbogen derselben zugeschrieben, außerdem kommen sie, wenn sie bey Verwandten wohnen, in den Familienbögen derselben vorzutragen, oder es müssen für sie eigene Familienbögen angelegt werden. Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten, welche bey ihrer Dienstherrschaft wohnen, und lediglich aus einem Dienste in einen andern treten, werden in dieser Eigenschaft in den Familienbogen ihrer neuen Dienstherrschaft eingetragen, und ihr Austritt in dem Familienbogen ihrer bisherigen Dienst-Herrschaft angemerkt. Bey Gesellen und Dienstboten, welche mit ihrem Austritte aus dem Dienste zugleich die Stadt verlassen, wird desfalls die geeignete Bemerkung beygefügt. Bey denjenigen, welche ihr Dienstverhältniß aufgeben, ohne in ein neues zu treten, und die Erlaubniß erhalten, sich auf eine Zeit oder bis zur Auffindung eines neuen Dienstes in der Stadt aufzuhalten, wird dieses ebenfalls bemerkt, und ihre Namen werden in die Bögen derjenigen Familien, bey welchen sie ihren temporären Aufenthalt nehmen, übertragen, oder nach Umständen für sie eigene Familienbögen angelegt. — Fremde, welche in der Stadt sich längere Zeit zu verweilen gedenken, und daher Privatquartiere miethen, werden, wenn sie zu einer Familie in die Wohnung ziehen, auf dem Familien-Bogen derselben eingeschrieben; miethen sie sich aber eigene Wohnungen, so erhalten sie eigene Familienbögen. Ihre Wohnungsveränderungen werden sodann vorgemerkt, wie die der andern Einwohner. Fremde, welche in Wirthshäusern logiren, oder bey Einwohnern bloß auf einige Tage sich aufhalten, werden in der Einwohnerconscription nicht vorgetragen. — Bey Veränderungen in den Miethewohnungen wird der Familienbogen desjenigen Individuums, welches die Wohnung verändert hat, aus dem bisherigen Hausbogen herausgehoben, und in den Bogen des Hauses eingelegt, in welches dasselbe nunmehr in die Miethe zieht. Zugleich wird

der Austritt des Miethebewohners im vorigen Hausbogen in der dafür bestimmten Rubrik angemerkt, und der Eintritt in den neuen Hausbogen eingetragen. — Kommt eine Familie durch Abzug aus der Stadt oder auf andere Art ganz in Abgang, so wird der dieselbe betreffende Familienbogen aus dem Hausbogen, nach vorheriger Bemerkung des Austrittes auf demselben, herausgenommen, und mit andern ältern Familienbögen besonders aufbewahrt. Eben dieses geschieht, wenn der Tod eines Familienhauptes eine Veränderung bewirkt, und ein neuer Familienbogen angelegt werden muß. — Die Familienbögen gestorbener oder aus der Stadt gezogener Familienhäupter sollen besonders aufbewahrt, und gleichfalls zur Erleichterung des Nachschlagens mit einem beweglichen Register versehen werden. Häufen sie sich zu sehr, so können die ältern beseitiget werden.

Endlich wird, um die Hausbögen immer im vollständigen Stande zu erhalten, noch erfordert, daß in demselben auch alle Veränderungen nachgetragen werden, welche mit den Ein- und Ausgängen eines Hauses vorgenommen, und der Polizey ohnehin von Amtswegen bekannt werden, da ohne Anzeige bey der Polizey keine Bauänderungen an den Häusern vorgenommen werden dürfen.

Mit der Eintragung aller im Stande der Familien oder bey einzelnen Personen sich ergebenden Veränderungen muß zugleich die erforderliche Abänderung und Berichtigung in dem als Register über die Familien- und Hausbögen zu haltenden beweglichen alphabethischen Namensverzeichniße gemacht werden. Dieses geschieht, indem für neu eintretende Familienhäupter und einzelne Personen, welche bey einem Familienhaupte wohnen, und nicht zugleich dessen Namen führen, eigene Blätter eingelegt, bey Wohnungsveränderungen die Nummer der neuen Wohnung auf dem schon vorhandenen Blatte neben der Nummer der alten Wohnung, von welcher sie durch einen senkrechten Strich zu scheiden ist, beygemerkt, endlich die Blätter mit den Namen verstorbener oder aus der Stadt abgegangener Familien und einzelner

Personen aus dem Namensregister ausgehoben und beseitiget werden.

Auf die bezeichnete Weise wird die Uebersicht des ganzen Einwohnerstandes, dann der nöthigen polizeylichen Notizen stets vollständig erhalten, und die Polizey übt dadurch eine fortwährende Controlle über alle Einwohner. — Bey dem unverkennbaren Nutzen einer in solcher Gestalt eingerichteten und fortgeführten Einwohnerbeschreibung verdient daher sowohl die erste Herstellung, als die Fortsetzung und Erhaltung der Conscriptionslisten die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Polizeybehörden. Deswegen findet man auch für das Geschäft der Einwohnerconscription in allen größern Städten eigene Bureaus mit einem hinlänglichen Personal errichtet, welchen die Pflicht obliegt, die Einwohnerconscription immer evident zu erhalten. Die unterlassenen Anzeigen vorgegangener Veränderungen werden an Demjenigen, welcher sie hätte machen sollen, mit Geld-Bußen bestraft. Die im Einwohnerconscriptionsbureau angestellten Polizeybeamten sind verbunden, dem Polizeyvorstande sogleich die Anzeige zu machen, wenn sie aus den erhaltenen Veränderungsanzeigen wahrnehmen, daß sich Fremde ohne erhaltene Bewilligung oder über die Dauer derselben in der Stadt aufhalten, daß Gesellen und Dienstboten, welche nicht dem städtischen Gemeindeverbande angehören, ohne Dienst, und ohne erhaltene Aufenthaltslizenz in der Stadt verweilen, oder dienstlose Mägde gar auf eigene Faust von dem Gewinne ihres Körpers leben, wenn sich verdächtige oder durch Steckbriefe verfolgte Personen in die Stadt einschleichen wollen u. s. w. — Auch in andern Beziehungen leisten gehörig eingerichtete und gut erhaltene Einwohner-Conscriptionen wesentliche Dienste. So kann, wo Familien-Steuer eingeführt ist, die Zahl der steuerpflichtigen Familien aus denselben leicht und mit Verläßigkeit erhoben werden. Das Einwohnerconscriptionsbureau ist im Stande, die jährlichen Verzeichnisse der impfpflichtigen, der schulpflichtigen Kinder, der militärconscriptionspflichtigen Jünglinge zu

liefern, — wo Gesellen und Dienstboten in Krankenhäusern zahlen müssen, die Listen derselben herzustellen, die Tabellen über die verschiedenen Nahrungsstände der Einwohner anzufertigen, und noch viele andere statistische Materialien an Handen zu geben.

Achte Vorlesung.

Von der öffentlichen Sicherheitspolizey, insbesondere von der Aufsicht über alle Gesellschaften und Versammlungen.

Nachdem wir bisher von der Polizey im Allgemeinen gehandelt haben, gehen wir nunmehr auf die einzelnen Theile derselben über, und beginnen mit der Sicherheits-Polizey, welche wir in die öffentliche und Privatsicherheits-Polizey abtheilen.

Der Zweck der öffentlichen Sicherheitspolizey, welche erst die Privatsicherheitspolizey möglich macht, ist die Erhaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und der bestehenden Staatsverfassung, so wie Abwendung aller dem Staate selbst oder seiner Verfassung gefährlichen Unruhen, Empörungen und anderen Unordnungen, welche auf den ganzen Staat, als Gesellschaft, Einfluß haben. — Ihr Gegenstand ist demnach die Erhaltung des Ansehens und die Sicherung der freyen Thätigkeit aller Staatsgewalten, dann die Verhütung der Uebel, welche die Sicherheit des ganzen Landes stören, oder dem Staate selbst Gefahr drohen.

Das erste Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit besteht darin, daß die Polizey die verschiedenen Gesellschaften und Volkszusammenkünfte im Staate nie aus den Augen verliere, daher ihre Aufsicht nicht auf den

Einzelnen beschränke, sondern auch auf die Gesellschaften und Corporationen im Staate ausdehne. Jede Gesellschaft oder Corporation stellt im Gegensatze zu andern Corporationen oder Individuen nur Eine Person vor, sie ist ebenfalls den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, sie genießt den Schutz des Staats, und steht daher auch unter der Staatspolizeygewalt, welche die Gesellschaften und Verbindungen um so mehr in Aufsicht nehmen muß, je leichter die öffentliche Sicherheit durch Vereinigung mehrerer Personen gefährdet werden kann, als durch Einzelne.

Der Staat kann fodern, daß keine in seinem Gebiete bestehende Gesellschaft oder Verbindung einen Zweck verfolge, der dem Staatszwecke entgegen ist. Eben so kann er fodern, daß ihr Wirken auf keine der Erhaltung der Sicherheit hinderliche oder dieselbe gefährdende Art ausarte.

Der Staat hat deshalb das Recht, jede Gesellschaft, so weit es der Staatszweck fodert, einzuschränken, und alles aufzuheben und zu verbieten, was sich mit der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht verträgt, besonders aber alle Unternehmungen zu verhindern, die durch Worte oder Thaten die öffentliche Sicherheit gefährden.

Ist der Zweck einer Gesellschaft gegen den Staatszweck, so darf und muß der Staat entweder die Bildung der Gesellschaft verweigern, oder die schon gebildete wieder aufheben; so wie ihm jeden Falles das Recht zusteht, eine Gesellschaft, die den Anordnungen des Staats nicht gehorcht, oder deren Tendenz ausartet, auf eine gewisse, oder nach Umständen auf immer oder doch auf unbestimmte Zeit zu suspendiren und zu schließen.

Das Recht, zu beurtheilen und zu ermessen, ob und in wie weit eine Gesellschaft mit dem Zwecke des Staats vereinbar, und daher zu gedulden, zu beschränken oder aufzuheben sey, steht ausschließend der Staatsgewalt zu.

Daraus fließt, daß alle Gesellschaften und Corporationen im Staate verpflichtet sind, sich über den Gegenstand

und die Absicht ihres Vereines bey der Staatsgewalt auszuweisen, und derselben ihre Verfassung, nebst den Mitteln, welche sie zur Erreichung ihres Zweckes gewählt haben, kund zu geben, indem sonst die Staatsgewalt das Verhältniß ihrer Tendenz zur Tendenz des Staats nicht erwägen, also auch über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Gesellschaft keinen Ausspruch thun kann.

Ferner ergibt sich daraus das Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt über alle Gesellschaften, weil dieselbe sonst nicht im Stande wäre, darüber zu wachen, daß sie nicht ausarten, und also auch nicht in Zeiten durch zweckmäßige Vorkehrungen jede allenfalls zu befürchtende Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu verhindern vermöchte.

Da alle Gesellschaften im Staate existiren, und die Gründe, welche für das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Gesellschaften und Verbindungen sprechen, allgemein sind; so kann es hiebey keinen Unterschied machen, ob die Gesellschaft eine öffentliche oder geheime sey; ob sie schon länger existire, oder erst gebildet werden wolle; ob sie einen besonders erhabenen und wohlthätigen oder einen Zweck geringerer Gattung habe. Ausartung ist immer möglich, und nicht auf der Vermuthung, sondern auf der Ueberzeugung, daß nichts vorgehe, was dem gemeinen Wesen Schaden bringen könne, beruht die Sicherheit des Staats und der einzelnen Individuen. Deswegen gehört auch die Aufsicht über die Gesellschaften und Verbindungen zu den allgemeinen Vorbeugungsmitteln, durch welche alle Uebel verhütet werden sollen, die aus selben für die öffentliche Sicherheit hervorgehen könnten.

Es sind demnach nicht nur die für besondere Zwecke errichteten Privatgesellschaften und Verbindungen, sondern auch die als öffentliche aufgenommenen Gesellschaften, die verschiedenen Religionsconfessionen, die geistlichen und religiösen Verbindungen und Verbrüderungen, die Corporationen, Zünfte und Innungen, die Handels- und Gewerbsvereine, die literarischen Societäten und die Wohlfahrtsvereine aller

Art der Aufsicht des Staats unterworfen, und die Staats-Polizey kann und darf zu jeder Zeit von ihren Beschäftigungen und Verhandlungen Einsicht nehmen.

Die wichtigsten unter den öffentlichen Gesellschaften im Staate sind die Kirchen- oder Religionsgesellschaften. Wir haben von denselben bereits in der dritten Vorlesung, Seite 36 u. f. dieses Bandes, dann ganz umständlich in der ein und zwanzigsten Vorlesung über das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten Seite 286 u. f. des vierten Bandes gehandelt, wo wir das Verhältniß der Kirche zum Staat und unter sich auseinandersetzten, und worauf wir uns hier zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen. Eben dortselbst sind auch die Beziehungen zu auswärtigen geistlichen Obern vorgetragen, und die von deutschen Fürsten mit Rom abgeschlossenen Concordate und andere Conventionen angegeben worden, so daß wir hier durchaus nichts mehr beyzufügen haben.

Unter den übrigen Gesellschaften muß die Polizey ihr Augenmerk vorzüglich auf die geheimen Gesellschaften richten, weil sie dieselben durchaus nicht dulden darf, daher sehr wachsam seyn muß, damit sich keine geheimen Gesellschaften bilden, oder wo sie sich gebildet haben, schnell wieder unterdrückt werden. — Geheim ist eine Gesellschaft nicht nur dann, wenn sie ihr Daseyn, ihre Existenz, dem Staate zu verbergen, zu verheimlichen sucht, sondern auch dann, wenn sie ihren Zweck und die Namen ihrer Mitglieder geheim hält, oder gar einen andern Zweck angiebt, als den, welchen sie wirklich hat. Hiebey macht es keinen Unterschied, ob der geheim gehaltene Zweck der Gesellschaft ein politischer oder angeblich ein religiöser oder wissenschaftlicher Zweck ist; denn sobald die Gesellschaft ihren Zweck der Staatsgewalt nicht angibt, kann die letztere nie wissen, welches der Zweck ist, also auch nicht ermessen, ob die Gesellschaft dem Staate Schaden drohe oder nicht; vielmehr muß sie aus der Geheimhaltung den begründeten Verdacht schöpfen, daß der wahre Zweck der Gesellschaft, wenn er veröffentlicht würde,

ihre Billigung nicht zu erhalten vermöchte, weil man sonst nicht Anstand nehmen würde, ihr denselben zu offenbaren. Wenn ferner eine Gesellschaft zwar ihren Zweck der Obrigkeit angibt, dabey aber ihre Versammlungen, und das, was in denselben vorgeht, geheim hält; so ist die Staatsgewalt doch nicht versichert, ob ihr der wahre Zweck der Gesellschaft angegeben wurde, ob die Gesellschaft nicht staatswidrige Zwecke verfolge, oder wenigstens, wenn sie auch ursprünglich gute Zwecke hatte, in der Folge nicht ausarte. Mit Recht verbietet daher der Staat alle geheimen Gesellschaften, das ist alle Gesellschaften, deren Zweck, Mitglieder, Versammlungen oder Verhandlungen ihm verborgen und verheimlicht werden wollen, und untersagt seinen Unterthanen den Eintritt in auswärtige derley Gesellschaften, so wie eine Correspondenz mit denselben. Verschärft ist in den meisten Staaten dieses Verbot hinsichtlich derjenigen, welche im Dienste des Staats stehen. In einigen Ländern werden von Denjenigen, welche in Staatsdienste eintreten, Reverse verlangt, daß sie keiner geheimen Gesellschaft angehören, und in keine derselben treten wollen.

Außer den positiven Gesetzen in den einzelnen deutschen Staaten haben wir auch eine Bundesgesetzgebung gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten. Insbesondere wurde in dieser Beziehung in der fünf und dreyßigsten Sitzung der deutschen Bundesversammlung beschlossen, daß die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden sollen, als diesem Vereine die schlechterdings unzuläßige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zu Grund liege. Dabey vereinigten sich die Bundesregierungen dahin, daß Individuen, welche nach der Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses erweislich in ge-

heimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bey keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

Die Verbote gegen die geheimen Verbindungen der Studirenden wurden zu gleicher Zeit in den Bundesstaaten auch auf die Lyzeen und alle öffentlichen Unterrichtsanstalten ausgedehnt, und das Tragen der auf geheime Verbindungen hinweisenden Abzeichen an den Hüten, Mützen, Kleidern, Tabackspfeifen, Uhren u. s. w. untersagt.

Daß jeder Unterthan, welcher von dem Entstehen einer geheimen Gesellschaft im Staate oder von Verbreitung einer geheimen Verbindung Kenntniß erhält, hievon Anzeige zu machen schuldig sey, versteht sich von selbst. Zur Vermeidung eines unrichtigen Begriffes von geheimen Gesellschaften muß aber hier ausdrücklich bemerkt werden, daß eine Gesellschaft, welche ihren Zweck, ihre Mitglieder, ihre Versammlungen und Verhandlungen bloß vor Denjenigen, welche nicht Mitglieder sind, geheim hält, dagegen dieselben dem Staat offenbart, ihm die Einsicht ihrer Verhandlungen freistellt, und ihre Versammlungen mit Wissen und Approbation desselben hält, nicht unter die geheimen Gesellschaften gezählt werden könne.

Den geheimen, unerlaubten und verbotenen Gesellschaften sind die öffentlichen und erlaubten entgegengesetzt, wohin man alle rechnet, deren Zweck bekannt ist, und die entweder die ausdrückliche Sanction des Staats erlangt haben, oder doch mit Wissen und stillschweigender Genehmigung desselben bestehen. Sie können verschiedene Zwecke haben, wonach sich ihr Verhältniß zur Polizey richtet. Insbesondere muß man unterscheiden zwischen Gesellschaften, welche bloß gesellige Unterhaltung beabsichtigen, und zwischen Gesellschaften, welche eine ausgebreitetere Tendenz haben.

Gesellschaften oder Vereine bloß zu Zwecken der Unterhaltung oder Uebung, wenn sie nur local sind, wie z. B. Harmoniegesellschaften, Musikvereine, Lesegesellschaften, Liebhabertheater u. s. w. bedürfen zwar der Bewilligung der

Localpolizey, und stehen unter ihrer Aufsicht, sie müssen derselben ihre Statuten vorlegen, und die Listen ihrer Mitglieder einreichen, die Polizeyaufsicht über sie erstreckt sich aber nur so weit, daß sie nicht in Gesellschaften mit geheimen Zwecken ausarten, und in ihnen nichts vorgehe, was der allgemeinen Ordnung und den guten Sitten zuwider wäre. — Da zu den Gesellschaften und Vereinen dieser Art die Bewilligung der Polizey nur wegen des ihr zustehenden Aufsichtsrechts nothwendig ist, so darf die Ertheilung derselben nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. — Die Polizey darf und muß zwar von dem, was in solchen Gesellschaften vorgeht, stets sich in Kenntniß erhalten, um sich zu überzeugen, daß dieselben innerhalb der erlaubten Schranken bleiben; sie soll aber niemal durch ungebührliche Zudringlichkeit das Vergnügen ruhiger und friedlicher Bürger stören, oder sich in ihre gesellschaftlichen Anordnungen mischen. Dagegen hat sie alles abzustellen, was den guten Sitten widerstreitet, oder sich mit polizeylicher Ordnung nicht vereinbaren läßt, und kann, wenn ihren Anordnungen nicht Folge geleistet wird, oder solche Gesellschaften ausarten, dieselben auf eine Zeit suspendiren, oder gänzlich schließen.

Unter Gesellschaften, auf welche die vorgetragenen Grundsätze anwendbar sind, versteht man jedoch nur förmlich organisirte öffentliche Gesellschaften mit besondern Statuten und eigenen Localen zu ihren Versammlungen und Zusammenkünften. Davon sind wohl zu unterscheiden die Privat-Gesellschaften in Privathäusern zum geselligen Vergnügen, lehrreichen Gesprächen, Uebung in Künsten oder Wissenschaften u. s. w. Diese bedürfen keiner polizeylichen Bewilligung, und sind von der Polizey so lange ungestört zu lassen, als sie nicht auf irgend eine Art Veranlassung erhält, begründeten Verdacht zu schöpfen, daß in dergleichen Gesellschaften grobe Unsittlichkeiten vorfallen, oder unter dem Deckmantel der Unterhaltung oder der Bildung geheime staatsgefährliche Zwecke verfolgt werden.

Unter den Gesellschaften, welche eine ausgebreitetere

Tendenz haben, sind die Corporationen der Zünfte oder Innungen, die Gewerbs- und Handelsvereine besonders zu bemerken. Sie bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Fortbestand der Genehmigung des Staats, und müssen ihre Einrichtung und Statuten zur Prüfung und Billigung vorlegen. Wenn gleich von ihnen, besonders in ruhigen Zeiten, wenig oder gar keine Gefährde für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist, und sie vielmehr, je nachdem sie organisirt sind, durch Emporhebung des Kunstfleißes, Beförderung und Verbreitung der Gewerbskenntnisse und Unterstützung der Gewerbsgenossen wohlthätig wirken; so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß sie ein oft benütztes Mittel sind, Mißbräuche und Preisfixirungen, welche das Publikum bedrücken, zu verabreden, sich zur Renitenz gegen die Obrigkeit zu verbinden, und selbst staatsgefährliche Pläne zu nähren. Wegen ihres gewöhnlichen Festhaltens am Alten, und wegen ihres Widerstrebens gegen alles Neue, wenn auch Bessere, sind sie, besonders zu der Zeit, wo der Staat eine Umgestaltung erleidet, oder Verbesserungen einführt, der Feuer-Heerd, auf welchem die Unzufriedenen das Feuer der Zwietracht am leichtesten anfachen und unterhalten können. — Es fordern daher die Grundsätze einer guten Polizeyverwaltung, daß Versammlungen der Zünfte und Zusammenkünfte der Innungsmitglieder nur nach gesetzlicher Vorschrift, mit Wissen und Bewilligung der Polizeybehörde, statt finden dürfen, und daß es dieser freystehen müsse, zu den Sitzungen und Verhandlungen der Innungen und Zünfte einen Commissär abzuordnen, um sowohl die Ordnung hiebey zu handhaben, als auch Kenntniß des Verhandelten zu erhalten, und vorzubeugen, damit in diesen Versammlungen nichts verhandelt oder beschlossen werde, was gegen die Gesetze anstößt, oder nicht vor die Versammlung gehört. Uebrigens gilt auch hier, wie in allen Fällen, wo die Polizey von ihrem Aufsichtsrechte Gebrauch macht, der Grundsatz, daß sich die Polizey auf das, was der Zweck der Aufsicht erheischt, zu beschränken, daher in die Verhandlungen dieser Versamm-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

lungen nicht weiter, als es der Zweck der Aufsicht fodert, sich einzumischen, die Berathungen, insofern sich dieselben um Innungsgegenstände bewegen, nicht zu hemmen, der Beschlußfassung nicht vorzugreifen haben, und die Mitglieder der Versammlung nicht durch eine mißtrauische, feindliche Controle scheu machen oder stören dürfe. Die Polizey soll nur hindern, daß die Berathungen nicht aus dem Kreise der Innungsinteressen heraustreten, oder eine die öffentliche Sicherheit gefährdende Tendenz annehmen.

Literarische und Wohlfahrtsvereine können von der Polizey nicht auf dieselbe Art überwacht werden, wie Innungs- und Handlungsvereine, insbesondere darf die Polizey keine Commissäre zu ihren Versammlungen und Berathungen schicken, und soll sich überhaupt jeden Scheines einer Einmischung oder polizeylicher Beaufsichtigung enthalten, weil sich literarische und Wohlfahrtsvereine gerne auflösen, wenn sie einem Zwange unterwofen werden, oder sich polizeylich beobachtet fühlen. Ohne äußerlichem Anschein muß gleichwohl die Polizey auch diese Gesellschaften stets im Auge behalten, sich in immerwährender Kenntniß ihres Wirkens zu erhalten suchen, und kräftig einschreiten, sobald sie wahrnimmt, daß die Gesellschaft geheime Zwecke verfolgt, oder ihre Thätigkeit sonst eine Tendenz annimmt, welche mit den Zwecken des Staats oder der polizeylichen Ordnung nicht mehr im Einklange steht. Das Zweckmäßigste ist wohl, wenn die Staatsregierung den literarischen und Wohlfahrts-Vereinen so viel Zutrauen zu sich einzuflößen vermag, daß sich dieselben die Protection des Staats erbitten. Wirkt sodann die Staatsgewalt aufrichtig zur Erreichung der guten Zwecke der Gesellschaft mit; so hat sie das kräftigste Mittel in Handen, nicht nur in stäter Uebersicht dessen, was in der Gesellschaft vorgeht, zu bleiben, sondern auch die Anstrengungen der Gesellschaft für ihre Absichten zu benützen, und so zu lenken, daß dieselbe ihr in die Hände arbeitet. — Literarische und Wohlfahrtsvereine können nach Umständen, je nachdem sie ihre Thätigkeit über das ganze Land oder eine

Provinz ausdehnen wollen, oder ihre Sorge nur einem einzelnen Orte zuwenden, zu ihrer Errichtung und Bildung die Genehmigung entweder des Regenten, oder der Provinzial-Stelle, oder der Localpolizeybehörde nöthig haben. Die Aufsicht zu pflegen, ist hingegen immer Sache der Local- oder Districtspolizey.

Die öffentlichen Zusammenkünfte des Volks, die Volks-Feste und Volksbelustigungen dürfen ebenfalls der Wachsamkeit der Polizey nicht entgehen, weil sie dafür zu sorgen hat, daß nirgends die Schranken der Gesetzlichkeit überschritten werden. Je größer die Volksmenge ist, welche an einem Orte zusammen kommt, desto größer muß die Aufsicht und Aufmerksamkeit der Polizey seyn, damit jede Unordnung verhütet werde. Dahin gehören außer den eigentlichen Volks-Festen und öffentlichen Ergötzungen auch die feierlichen Aufzüge, und alle Gelegenheiten, wo sich das Volk in stärkerer Masse anzudrängen pflegt.

Wenn nicht gewisse Feste und öffentliche Feierlichkeiten, dann Volksergötzungen schon von längerer Zeit hergebracht, oder im Allgemeinen für immer bewilligt sind; so dürfen sie nicht statt finden, ohne daß die Polizey davon zuvor unterrichtet, und ihre Bewilligung eingeholt worden ist, welche sie jedoch, wenn dergleichen öffentliche Ergötzungen nicht zu oft und schnell nacheinander sich wiederholen, nie verweigern soll. Die gleiche Anzeige bey der Polizey und die Erholung ihrer Zustimmung ist zu öffentlichen Aufzügen, so wie zu den Festivitäten und Belustigungen erforderlich, welche Privat-Gesellschaften oder Privatpersonen auf öffentlichen Plätzen anstellen wollen. Denn Alles, was außer dem Hause vorgeht, und eine größere Volksmenge versammeln kann, fällt in das öffentliche Gebiet der Polizeyaufsicht, und verdient um so mehr die Aufmerksamkeit der Polizey, als zufällige Umstände, Unglücksfälle u. s. w. gesetzwidrige Ausbrüche, deren Folgen nicht immer voraus zu berechnen sind, veranlassen können, wogegen provisorische Maaßregeln gewöhnlich wirksamer sind, als später noch so energische Einschreitungen.

Eine noch höhere Wirksamkeit erhalten die Gelegenheiten, wo sich viel Volk auf einmal versammelt, in Zeiten politischer Gährung, wo oft ein kleiner, besonders ein unerwarteter Umstand, der auch absichtlich vorbereitet seyn kann, im Stande ist, die Köpfe zu erhitzen, und eine Aufregung zu bewirken, welche von Mißvergnügten oder Unzufriedenen benützt und noch mehr angefacht am Ende wie ein Strom alle mit sich fortreißt, ohne daß die Ruhigern und Kältern ihm mehr widerstehen können, und in offene Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit oder gar in förmlichen Aufstand ausartet. Wir werden darauf weiter unten, wo von den Zusammenrottungen gehandelt werden wird, noch besonders zurückkommen.

Daher soll die Polizey bey allen Anlässen, wo sich vermuthen läßt, daß eine große Volksmenge zusammenkommen werde, ein Individuum aus ihrer Mitte mit der nöthigen Polizeywache eigends auf den Platz beordern, um die erforderlichen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, dann Verhütung von Unglücksfällen, zu treffen, während der Feyerlichkeit oder Ergötzung anwesend, zu bleiben, hiebey jede Eigenmacht, Störung oder Beschädigung, Kränkung oder sonstigen Exzeß, so wie verzüglich alles, was Unglücksfälle herbeyführen könnte, abzuhalten, und, wenn demungeachtet Exzesse, oder Unglücksfälle eintreten, erstere sogleich abzustellen, und bey letztern die nöthige Hülfe zu leisten. Zugleich hat die Polizey zu wachen, daß solche Gelegenheiten nicht von Landstreichern, Gaunern und anderm Gesindel zur Ausführung von Diebstählen und andern Verbrechen mißbraucht werden. Wenn die Polizeywache nicht hinreicht, ist auf Requisition das Militär Beystand zu leisten schuldig. — Bey minder zahlreichen Versammlungen genügt die Abordnung einer hinlänglichen Anzahl von Polizeydienern unter Anleitung eines gehörig instruirten Rottmeisters oder sonstigen Anführers.

Die zu treffenden Sicherheitsmaaßregeln hängen von

der Natur des Festes oder sonstigen Anlasses, dann von der Localität ab. Hauptsächlich ist, wenn Gerüste für die Zuseher erbaut werden, darauf zu sehen, daß dieselben fest seyen, und gehörig unterstützt werden. Werden, wie z. B. bey landwirthschaftlichen Festen, Thiere zur Schau ausgestellt; so müssen dieselben innerhalb besonderer Schranken stehen, und diese Schranken müssen in bestimmten Entfernungen mit Wachepoſten besetzt seyn. Zur Vermeidung von Unglück dient ferner die Bestimmung besonderer Straßen oder Wege für die Chaisen, und anderer für die Fußgänger. Desgleichen können besondere Straßen oder Wege für die Chaisen, die zur Festivität hinfahren, und andere für die davon Zurückkehrenden angewiesen, und in sehr volkreichen Städten diese Ausscheidung auch auf Fußgänger angewandt werden. Sind Thürme mit Gallerien in der Nähe, so muß man Vorsehung treffen, daß auf dieselben nicht mehr Zuseher gelassen werden, als die Gallerie zu tragen vermag. Eben so ist zu sorgen, daß Brücken, welche sich in der Nähe des Schauplatzes oder auf dem Wege dahin befinden, nicht mit Menschen überfüllt werden, weil uns die Erfahrung viele Beyspiele gezeigt hat, daß dieselben, wenn sie nicht ganz massiv gebaut waren, einstürzten, wenn zu viele Menschen darauf standen. Eine vorsichtige Polizey-Behörde wird die Brücken, welche zum Schauplatz führen, zeitig vor dem Eintritte des für das öffentliche Fest oder Vergnügen bestimmten Tages untersuchen lassen, und die allenfalls nöthigen Reparationen derselben verfügen.

Die Entdeckung der Taschendiebe wird durch Patrouillen von Polizeydienern, welche nicht in Uniform gekleidet sind, erleichtert. Unsittlichkeiten, Verletzungen des Anstandes und andere Excesse werden durch augenblickliche Entfernung oder nach Umständen Arretirung der Excedenten zurückgehalten, oder doch gleich im Entstehen unterdrückt, und weiterer Verbreitung vorgebeugt. Bey Arretirungen muß die Polizey sehr rasch verfahren, keinen

Wortwechsel auf dem Platze selbst gedulden, noch weniger auf denselben ein Verhör mit dem zu Arretirenden vornehmen, sondern ihn so schnell und unbemerkt als möglich vom Platze wegbringen, weil sich sonst Mehrere an ihn anhängen, sich seiner annehmen, und ihn vertheidigen wollen, was besonders dann der Fall zu seyn pflegt, wenn die versammelte Menge nicht mehr ganz nüchtern ist. Dabey müssen die Commandanten der Polizeywachen vorzüglich darauf sehen, daß sich ihre eigenen Leute nicht betrinken, was bey solchen Gelegenheiten gerne geschieht.

Um bey sich ereignenden Unglücksfällen die nöthige Hülfe sogleich leisten zu können, sollen ein oder mehrere Wundärzte mit den geeigneten Requisiten, dann den erforderlichen Rettungsmitteln auf dem Platze oder in der Nähe in Bereitschaft, auch Tragbahren zur Wegbringung der Kranken oder Verunglückten vorhanden seyn.

Da, während sich alles dem Platze der Festivität oder Ergötzlichkeit zudrängt, viele Wohnungen, und nicht selten ganze Häuser von ihren Bewohnern verlassen sind, auch in den vom Schauplatze entfernteren oder abgelegeneren Straßen gewöhnlich nur wenige Menschen getroffen werden; so werden dergleichen Zeitpuncte gar oft zu Einbrüchen, Diebstählen, Brandstiftungen u. s. w. in diesen Theilen der Stadt benützt. Die Polizey darf daher, während sie auf dem Hauptplatze ihre Thätigkeit concentrirt, die übrigen Abtheilungen der Stadt durchaus nicht vernachläßigen, sondern muß auch in diesen fleißig patrouilliren lassen, und dafür sorgen, daß die Verübung von Verbrechen in denselben verhütet werde, und jedes in denselben vorfallende wichtige Ereigniß, z. B. der Ausbruch eines Feuers, sogleich zu ihrer Kenntniß komme, um noch zu rechter Zeit zu Hülfe eilen zu können. — Reicht die gewöhnliche Polizeymannschaft zu diesem Behuf nicht aus; so müssen für solche Fälle eigene Personen bestellt und bezahlt, oder es muß die Einleitung im Benehmen mit dem Militärcommandanten getroffen werden,

daß für die Dauer der Festivität oder öffentlichen Ergötzlichkeit die Patrouillen in den vom Hauptplatze entfernten Straßen der Stadt von dem Militär übernommen werden. Wo Bürgergarden organisirt sind, sind dieselben gut zu diesem Dienst zu verwenden.

Ist der Schauplatz der Festivität oder öffentlichen Ergötzlichkeit ausser der Stadt, so muß neben den bereits angegebenen Maaßregeln noch besonders dafür gesorgt werden, daß die zu den Löschanstalten gehörigen, und bey einem allenfalls entstehenden Brande zur Dämpfung des Feuers erforderlichen Personen in der Stadt zurückbleiben; eine Vorsicht, welche um so weniger vernachläßigt werden darf, als durch ihre Unterlassung vor noch nicht gar langer Zeit eine blühende Stadt ein großes Unglück erlitten hat, und in bedeutenden Schaden versetzt worden ist. Verlängert sich das Fest bis in die Nacht; so hat die Polizey vorzusorgen, daß die in die Stadt zurückführenden Wege, besonders die Brücken, gehörig beleuchtet seyen. — So nothwendig die Polizey bey allen Gelegenheiten, wo eine größere Volksmenge sich versammelt, die Aufsicht führen, alle erfoderlichen Sicherheitsmaaßregeln treffen, dann Verunglückungen und Exzessen vorbeugen muß; so behauptet doch auch hier wieder der Grundsatz seine Herrschaft, daß die Polizey das Vergnügen des Volks nicht mehr beschränken, und sich überhaupt nicht weiter einmischen darf, als es für ihre Zwecke absolut nothwendig ist; dann daß die polizeyliche Aufsicht so unbemerkt als möglich gepflogen, und daher die dienenden Glieder der Polizey nicht besonders zur öffentlichen Schau vorgeschoben werden sollen.

Zu der Aufsicht, welche die Polizey über alles führen muß, was öffentlich geschieht, gehört auch das, was in öffentlichen Häusern, wozu Jedermann Zutritt hat, und an öffentlichen Plätzen vorgeht. Denn erstens entstehen bey den vielen Menschen, welche hier zusammen kommen, leichter Reibungen und Excesse, zweytens hat alles das, was öffentlich geschieht, größere Folgen, als das, was inner der

Mauern eines Privathauſes vorgeht, weil es ſchneller und unter mehreren Menſchen bekannt wird, die Gefahr einer Stöhrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung iſt daher auch bedeutender; endlich drittens ſind Handlungen, an öffentlichen Orten begangen, auch in Bezug auf die Sitten von höherer Wichtigkeit, theils eben der Oeffentlichkeit dieſer Orte und des daraus hervorgehenden Scandals wegen, theils wegen des gröſsern Grades von Immoralität, welcher bey demjenigen vorausgeſetzt werden muß, der ſich nicht ſcheut, an öffentlichen Orten ein böſes Beyſpiel zu geben.

Von jeher widmete daher die Polizey den Caffeehäuſern, Gaſthöfen, Wirthshäuſern, denn den dem Publikum geöffneten Gärten, Vergnügungsorten und andern öffentlichen Plätzen eine beſondere Aufſicht in der Art, daß ſie dergleichen Häuſer, Gärten und Plätze durch ihre Diener öfter beobachten läßt, alles Unſittliche und Ordnungswidrige entfernt hält, jede Unordnung und jeden Exzeß ſogleich abſtellt, und die Exzedenten nach Haus verweist, oder bey gröbern Exzeſſen und Stöhrungen der Ruhe und Ordnung zur Haft bringt.

Durch dieſe Aufſicht und ihr ſchnelles Einſchreiten beugt die Polizey Unordnungen vor, oder hemmt wenigſtens ihre Folgen, und verhindert, daß daraus nicht gröſsere Uebel entſtehen. Zugleich ſichert ſie dem rechtlichen und friedlichen Bürger den ungeſtörten Genuß ſeines erlaubten Vergnügens.

Die Polizey würde aber ihren Endzweck verfehlen, und ſtatt einer wohlthätigen Schützerin der Freiheit und des geregelten Vergnügens eine drückende Laſt und die Störerin alles Vergnügens und aller Geſelligkeit werden, wenn ſie eine kleinliche inquiſitoriſche Controle oder Späh ausüben, jeden lebhaften Ausdruck der Freude unterdrücken, den Reden und Aeußerungen Einzelner oder der ganzen Geſellſchaft nachſpähen, und jeden kleinen Vorfall zur Rüge ziehen wollte. — Nur Exzeſſe, welche die Ruhe und Ordnung wirklich ſtören, und weitere Folgen nach ſich ziehen können, dann wirkliche Unſittlichkeiten liegen demnach in dem Bereiche ihres des-

fallsigen Wirkens; im Uebrigen lasse sie Jedem seine Freyheit, beschränke sein Vergnügen nicht, und übersehe kleinere Ausbrüche oder Vorfälle, die den Gang der Ordnung nur augenblicklich unterbrechen, wenn sie sonst ohne Folgen sind, und alles sogleich wieder in sein gehöriges Geleiß zurücktritt.

Zur Erleichterung der Polizeyaufsicht ist die sogenannte Polizeystunde eingeführt. Man versteht darunter diejenige Zeit der Nacht, um welche in der Regel in allen Caffee- und Wirthshäusern das Zechen eingestellt werden, die Gäste nach Haus gehen, und die Caffee- und Wirthshäuser geschlossen werden müssen. Die Anordnung der Polizeystunde hat zum Zweck, die Excesse zu verhüten, welche gewöhnlich durch übermäßiges, in die späte Nacht fortgesetztes Zechen entstehen, womit noch die weitere wohlthätige Absicht verbunden ist, der Vergeudung des Vermögens durch nächtliches Schwelgen vorzubeugen, und zu verhindern, daß die Wirthshausbesucher sich nicht durch Abbruch der nächtlichen Ruhe zu den Geschäften des andern Tages untüchtig machen. In einigen Orten wird durch die Militär- oder Polizey-Patrouillen abgeschafft, in andern die Abschaffung den Wirthen selbst überlassen, indem man sie für die Beobachtung der Polizeystunde verantwortlich macht, und sie in Uebertretungs-Fällen bestraft. Letztere Methode verdient in mehrfacher Beziehung den Vorzug; nur muß man dann dem Wirthe die nachgesuchte Polizeyassistenz gewähren, wenn sich die Gäste seiner Abschaffung nicht fügen wollen.

Ausnahmen von der Polizeystunde machen die sogenannten Freynächte, das sind diejenigen Nächte, wo es erlaubt ist, über die Polizeystunde hinaus in den Wirthshäusern zu bleiben und zu zechen. Man unterscheidet in der Praxis zwischen ganzen und halben Freynächten. Halbe Freinächte nennt man diejenigen, wo die Polizeystunde nur um eine oder mehrere Stunden hinausgerückt wird; ganze Freynächte nennt man diejenigen Nächte, für welche die Polizeystunde ganz aufgehoben ist.

Freynächte für alle Gast- und Wirthshäuser eines Ortes finden herkömmlich an Kirchweihtagen, in der Fasching und an Jahrmärkten statt; auch werden sie bey freudigen Anlässen, besondern Ortsfestivitäten, und sonstigen angenehmen, das ganze Publikum interessirenden Ereignissen von der Polizey ohne besonderes Ansuchen gestattet. Wenn ausser diesen Fällen ein Wirth oder eine bey demselben sich versammelnde Gesellschaft eine Freynacht haben will, so muß sie bey der Polizey darum nachsuchen, und hiezu die Erlaubniß erholen, wofür gewöhnlich eine besondere Gebühr zum Beßten der Armen oder zum Vortheil eines Wohlthätigkeits-Fondes erhoben wird. Bey Ertheilung oder Verweigerung der Lizenzen für Freynächte muß die Polizey sehr umsichtig mit Erwägung aller Umstände verfahren, auch besondere Rücksicht auf die darum nachsuchenden Personen nehmen. Bey besondern Anläßen, z. B. Hochzeiten, Jahrtagen der Handwerker u. s. w. soll die nachgesuchte Erlaubniß nie verweigert werden. Geschlossenen Gesellschaften, welche sich nicht alle Tage, sondern nur periodisch zu gewisser Zeit versammeln, ertheilt man sie lieber, als ungeschlossenen. Wenn die Gäste, welche bey einem Wirthe eine Freynacht halten wollen, darum bitten, ist man bereitwilliger, sie zu bewilligen, als wenn der Wirth darum nachsucht, um dadurch erst Gäste anzulocken. Gäste, welche nur selten eine Freynacht verlangen, erhalten dieselbe leichter, als solche, welche als nächtliche Zecher bekannt sind. Auch dem Wirthe, der einen guten Leumund für sich hat, und selbst gute Aufsicht in seinem Hause hält, gibt man die Bewilligung lieber, als einem Wirthe, dessen Wirthshaus die Herberge leichtsinniger oder arbeitsscheuer Menschen, Trinker von Profession, Spieler u. s. w. ist.

So wie zu Freynächten, so ist auch, ausser den Kirchweihen, Jahrmarkttägen und der Faschingszeit, zur Haltung von Tanzmusiken in Gast- und Wirthshäusern in den meisten Orten eine besondere Erlaubniß der Polizey erfoderlich, welche aber in der Regel, weil an diesen Tanzbelustigungen

gewöhnlich nur die geringere, arbeitende Volksclasse Theil nimmt, noch mehr erschwert zu werden pflegt, als die Ertheilung von Freynächten, wofür auch der Umstand spricht, daß zu häufige Tanzgelegenheiten auf die Arbeits-Liebe und Moralität besonders nachtheilig einwirken.

Zu Tanzmusiken in Privathäusern, ist keine polizeyliche Erlaubniß nothwendig, und eben so wenig sind Gesellschaften in einem Privathause der Polizeystunde unterworfen.

Mit der Polizeyaufsicht über Gast- und Wirths-Häuser sind Winkelwirthschaften unverträglich, worunter man Wirthschaften versteht, welche ohne obrigkeitliche Berechtigung heimlich oder öffentlich getrieben werden. Winkelwirthschaften sind daher in allen Polizeyordnungen verboten, und müssen, so wie sie entdeckt werden, von Polizey wegen geschlossen, und ihre Unternehmer unnachsichtlich zur Strafe gezogen werden.

Unter den Volksversammlungen sind diejenigen, welche wegen Beschwerden, oder zur Bewirkung der Abschaffung drückender Maaßregeln oder Abgaben gehalten werden, für die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Gefährlichsten. Sie können leicht eine Vereinigung oder Verbindung zu ungesetzlichen Schritten und Maaßregeln zur Folge haben. Selbst sonst ruhige Köpfe erhitzen sich im Laufe der Verhandlung, gar leicht aber sind unzufriedene Unterthanen zu Unternehmungen zu verleiten, welche die Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Staate stören.

In Staaten, wo der Zutritt zum Regenten nicht erschwert ist, wo jeder Einzelne das Recht hat, seine Beschwerden im gesetzlichen Wege bey den geeigneten Stellen und Behörden anzubringen, wo die Landgemeinden in ihren gesetzlichen allgemeinen Gemeindeversammlungen, die Städte und Märkte durch ihre Magistrate und Gemeinderepräsentanten Beschwerden beschließen und einreichen lassen dürfen, oder in Staaten, in welchen die Abgeordneten des Volks in der Ständeversammlung zu

dem Thron sprechen, die Bedürfnisse, Wünsche und Anträge ihrer Committenten vortragen können, und jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte an die Ständeversammlung bringen kann; sind mit Recht alle andern, als die bezeichneten gesetzlichen und constitutionellen Wege, so wie alle andern, als die angegebenen Versammlungen und Zusammenkünfte verboten, um in denselben Beschwerden und Anträge zu votiren, um diesen durch die Menge der Unterschriften oder gar durch Drohungen einen Nachdruck zu geben, oder gemeinsame Maaßregeln für den Fall der Verweigerung zu verabreden.

In Staaten ohne landständische Verfassung, in Staaten, in welchen der Regent nicht zugänglich, und den Einzelnen oder den Gemeinden das Recht entzogen ist, Beschwerden anzubringen (welche Staaten es aber in Deutschland dermal gar nicht gibt), könnte freylich die Polizey es nicht hindern, wenn eine Versammlung zur Berathung und Abfassung einer gemeinschaftlichen Vorstellung veranstaltet würde, insofern der Gegenstand der Petition nicht gesetzwidrig ist, und nur erlaubte Mittel gewählt werden. Jeden Falls müßte aber die Polizey davon vorher in Kenntniß gesetzt werden, auch Polizey-Beamte dabey anwesend seyn, um zu verhindern, daß nicht die Sicherheit gefährdet werde, Unordnungen vorfallen, oder die Versammlung in Selbsthülfe ausarte. Es muß auch diesfalls der allgemeine Grundsatz gelten, daß durchaus keine Volksversammlung ohne Wissen und Erlaubniß der Polizey statt finden dürfe. Wir wollen uns aber dabey nicht länger aufhalten, da in Deutschland kein Regent den Unterthanen den Zutritt zu seiner Person verweigert, und in allen deutschen Staaten der gesetzlichen Mittel zur Beschwerdeführung so viele sind, daß es der Zuflucht zu ausserordentlichen oder gar ungesetzlichen nicht bedarf.

Von den Volksversammlungen zu Berathung über

Beschwerden unterscheiden sich die Zusammenrottungen sowohl zur Erreichung verbotener Zwecke, als zur Durchführung rechtmäßiger Zwecke mittelst unrechtmäßiger Mittel. Hiebey ist die Absicht nicht mehr auf ruhige Berathung gerichtet, sondern es ist schon eine feindselige Tendenz vorhanden, entweder zur Durchführung eines bestimmten Zweckes, oder zur Unruhe überhaupt.

Der erste Grad der Zusammenrottung ist der Auflauf. Er besteht in dem Zusammentreffen einer ungewöhnlichen Menschenmenge bey einem erwarteten oder unerwarteten Ereignisse, wobey sich zugleich ein unruhiger Geist der versammelten Menge zeigt. Manchmal ist dieses Zusammentreffen vorbereitet, indem von den Unzufriedenen, welche den Ausbruch einer Gährung wünschen, Nachrichten unter dem Volke verbreitet werden, daß dieses oder jenes geschehen werde, um dadurch zu veranlassen, daß sich viel Volkes versammle, auf welches man dann durch angestellte Personen einzuwirken, und es in Aufregung zu versetzen trachtet. Manchmal aber ist auch ein gewöhnliches, ein zufälliges Ereigniß, eine Feyerlichkeit, oder eine Handlung der Staatsbehörden, welche einen Act der Gerechtigkeit vollziehen, oder eine polizeyliche Anordnung exequiren lassen, der Anlaß, daß sich eine schon vorher unzufriedene, aufgeregte Volksmasse, auch ohne besondere Bearbeitung von Rädelsführern, einfindet, welche ohne vorherige Verabredung, und ohne bestimmte Richtung ihrer Absichten dennoch nicht bloß von Neugierde auf den Platz getrieben worden ist, sondern schon eine böswillige Gesinnung mit sich bringt. Man bezeichnet ein solches Zusammentreffen oder Zusammenlaufen einer ungewöhnlichen Menschenmenge zum Unterschied von der Versammlung einer von keinem unruhigen Geiste beseelten größern Volkszahl mit dem Worte Auflauf. Der unzufriedene, unruhige Geist in der versammelten Menge ist demnach das unterscheidende Merkmal zwischen Auflauf, und dem sonstigen Versammeltseyn einer größern Volksmenge.

Ein plötzliches Zusammenlaufen von noch so vielen Menschen, selbst wenn ein ausserordentliches Ereigniß dasselbe herbeigeführt hat, ist an und für sich noch kein Auflauf, es kann durch Neugierde, Theilnahme und noch manche andere Ursache veranlaßt werden, ohne daß irgend eine ruhestörende Tendenz zu Grund liegt. Dagegen kann ein im Anfange bloß aus Neugierde erfolgtes Zusammenströmen des Volkes auf einen Punct sich zu einem Auflauf ausbilden, was oft durch einen kleinen Umstand bewirkt wird. Solches geschieht am leichtesten und häufigsten dann, wenn die Obrigkeit gegen Personen einschreiten muß, die bey dem Volke beliebt sind, oder die das Volk bemitleidet, oder in deren Person es sich selbst angegriffen findet. Größere Gefahr, daß eine Volksversammlung in Auflauf ausarte, ist in unruhigen Zeiten, und wenn ein Geist der Unzufriedenheit im Volke herrscht, vorhanden, als in ruhigen Zeiten und bey einem mit seiner Regierung zufriedenen Volke. Daraus fließt für die Behörden, welche die Polizey verwalten, die allgemeine Regel, daß sie keine Volksversammlung, kein Zusammenströmen größerer Massen auf einen Punct unbeachtet lassen oder vernachlässigen dürfen, und deswegen ein für allemal solche Anstalten treffen müssen, um durch ihre patrouillirenden Diener oder andere zuverlässige Personen (Viertelsmeister, Districtsvorsteher, Gassenhauptleute u. s. w.), sogleich Kenntniß zu erhalten, wenn irgend wo eine größere Menge Menschen zusammenströmt oder sich versammelt. Daraus fließt ferner für die Polizeybehörden die Obliegenheit, auf solche Puncte oder Plätze Beamte aus ihrer Mitte mit der nöthigen Mannschaft abzusenden, um Aufsicht zu pflegen, und alles das zu handhaben, was bereits weiter oben als nothwendige Vorsicht der Polizey bey öffentlichen Zusammenkünften des Volkes, bey Volksfesten und Volksbelustigungen, und bey dem Zusammenströmen einer größern Menge Menschen auf einem Platze, wenn auch ohne böswillige Absicht, angegeben worden ist.

So leicht die Polizey in ruhigen Zeiten mit den früher vorgetragenen gewöhnlichen Beaufsichtigungsmitteln größerer Volks-Versammlungen auszureichen vermag, und nur dahin zu trachten hat, daß sie ihre Beaufsichtigung nicht allzusichtbar mache; so schwierig ist ihre Stellung, wenn ein Auflauf wirklich entstanden ist, oder zu entstehen droht, oder in unruhigen Zeiten, und bey herrschender Gährung in den Gemüthern irgend ein Anlaß eine größere Anzahl Menschen auf einen Platz hinzieht, wo es oft nur eines kleines Impulses bedarf, um den Zusammenlauf zu einem Auflauf zu steigern. Vor allem muß die Polizey in unruhigen Zeiten, wenn die Stimmung des Volks ohnehin nicht gut ist, sich hüten, selbst einen Auflauf herbeyzurufen, oder herbeyzuführen. Sie soll deshalb in solchen Zeiten alle Anlässe vermeiden, welche gewöhnlich eine größere Menschenmenge auf einem Platze versammeln. Insbesondere soll sie nicht selbst Feyerlichkeiten oder Feste veranstalten, oder öffentliche Acte mit besonderem Gepränge vornehmen; sie soll sogar öffentliche Acte der Gerechtigkeit, als Hinrichtungen und andere öffentliche Strafexecutionen, so weit es ihr möglich ist, hinausschieben, und überhaupt, so weit es thunlich ist, keine Neuerungen vornehmen. Kann sie einen Anlaß des Erscheinens einer größern Volksmenge auf einem Platze nicht beseitigen, so verdopple sie dabey ihre Aufmerksamkeit, und sorge ganz vorzüglich dafür, daß für einen eintreten könnenden Unglücksfall die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen seyen, und ihr desfalls keine Vernachlässigung ihrer Pflicht zur Last gelegt werden könne, weil dadurch die Gemüther gegen sie aufgeregt, und zu Unordnungen hingerissen werden. Eine Hauptmaxime ist es, daß selbst in unruhigen Zeiten, so lange die versammelte Menge sich ruhig verhält, oder nur gewöhnliche Exzesse vorfallen, welche keine politische Bedeutung haben, die Polizey nicht weiter, als bey gewöhnlichen Versammlungen größerer Volksmassen in ruhigen Zeiten einschreite. Sie darf diese Grenze selbst dann nicht überschreiten, wenn

ihr nicht nur die Stimmung der versammelten Menge verdächtig erscheint, sondern sie auch wohl weiß, daß das versammelte unzufriedene Volk in ruhestörender Absicht zusammengekommen ist, so lange die Unzufriedenheit nicht in Aeußerungen oder Thätlichkeiten übergeht. Am allerwenigsten darf sie selbst die Volksversammlung einen Auflauf benennen, so lange sich nicht der Charakter desselben unzweideutig ausgesprochen hat. In solchen Fällen ruft ein unzeitiges, vorschnelles Einschreiten der Polizey den Auflauf und Widerstand des Volkes oft erst hervor.

Sobald hingegen die Volks-Versammlung den Charakter des Auflaufes wirklich zeigt, darf die Polizey keine Zeit verlieren, denselben zu unterdrücken; insbesondere hilft, wenn der Auflauf eine drohendere Gestalt angenommen hat, oder gar schon in förmlichen Aufstand oder Aufruhr übergeht, weder Dissimuliren noch Zaudern mehr, sondern es muß von der Polizey schnell, mit allem Ernste und entschieden eingeschritten werden, weil im Anfange kräftiges Auftreten mehr wirkt, als später noch so energische Maaßregeln. Nur durch imposantes Auftreten der Polizey im rechten Momente, und durch rasches Einschreiten kann der Auflauf im Keime erstickt werden. Der mindeste Schein von Furcht, Unentschlossenheit oder Ohnmacht von Seite der Polizey ermuthiget die Unruhestifter, und steigert den Auflauf.

Aus dem Auflaufe entsteht ein Aufstand oder Aufruhr, wenn sich das versammelte Volk der Obrigkeit widersetzt, oder zur Erreichung eines, obgleich erlaubten, Zweckes gegen den Willen der Obrigkeit thätlich wird, denselben mit Gewalt durchsetzen will, es mag der Ungehorsam gegen die Obrigkeit vorher verabredet worden seyn, oder nicht. Ist die Tendenz des Aufruhrs dahin gerichtet, die Staats-Verfassung umzustoßen, den rechtmäßigen Souverän von der Regierung zu entfernen, die regierende Familie zu verdrängen, oder die verfassungsmäßige Ordnung der Thron-Folge zu verändern, so nennt man den Aufruhr insbesondere Rebellion. Andere Aufstände haben den Zweck, entweder

obrigkeitliche Verfügungen zu vereiteln, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von der Obrigkeit zu ertrotzen oder zu erzwingen, einen Gefangenen zu befreien, Rache an der Behörde wegen einer Amts-Handlung zu nehmen u. s. w. In diese Categorie gehören auch die Aufstände der Handwerker, wenn sich dieselben zur Einstellung der Ausübung ihrer Gewerbe verabreden, so wie der Gesellen und Fabrikarbeiter, wenn sie wegen wirklicher oder angeblicher Beschwerden gegen die Obrigkeit oder ihre Herren und Meister die Arbeit verweigern und mit Gewalt Abhilfe ihrer Beschwerden oder erhöhten Lohn zu erreichen streben.

Das obrigkeitliche Verfahren muß sich nach den verschiedenen Graden der Zusammenrottung richten, so wie nach dem Maaße der der Polizeybehörde zu Gebot stehenden Widerstands-Mittel. Das erste ist, daß sich die Polizeybehörde von der Veranlassung und Ursache des Auflaufes unterrichte. Liegt demselben ein unbegründetes Gerücht, eine verbreitete falsche Nachricht zu Grund, so ist die Aufklärung der Wahrheit das beste Mittel, den Auflauf zu unterdrücken. Glaubt sich das Volk durch eine Maaß-Regel der Regierung in seinen Interessen gefährdet, und ist zugleich der Fall so gestaltet, daß die Polizey, ohne sich in eine gelehrte Deduction oder längere Auseinandersetzung einlassen zu müssen, mit wenigen Worten auf eine schlagende Weise überzeugend darzuthun vermag, daß die Anordnung der Regierung statt des eingebildeten Schadens wirklich zum allgemeinen Nutzen gereiche, so wird eine gedrängte, zweckmäßige, kräftige Belehrung den gewünschten Eindruck gewiß nicht verfehlen, wenn nur der Beamte auf eine dem Volke angemessene Weise zu reden versteht. Viele Worte, die immer nur das Nämliche sagen, Wiederholungen, langweilige Reden, künstliche Beschönigungen schwacher Seiten, und weitläufige Widerlegungen von Einwendungen, welche dem Redner gemacht werden könnten, machen keine Wirkung. Kurze, inhaltsvolle Sätze, treffende Beyspiele, schlagende Beweise, Umgehung schwacher Seiten und Einreden, Anre-

gung des Nationalstolzes und der in der Geschichte gepriesenen Eigenschaften des Volkes, und ein fester zuversichtlicher Ton verfehlen nicht leicht den Effeckt. Der Redner vermeide es, in Details einzugehen, und überlasse es dem Volke, das Weitere sich hinzuzudenken, was Jeder auf seine Weise thut. Das Volk hat in diesen Dingen mehr Intelligenz, als man ihm gewöhnlich zutraut. Die Art und Weise, wie große Feldherren an ihre Truppen in entscheidenden Momenten nach dem Zeugnisse der Geschichte sprachen, mag auch dem Polizeybeamten bey Volks-Aufläufen zum Muster dienen. Es dürfen zwar, auch außer den genannten beiden Fällen, besonders im ersten Stadium des Auflaufes, gütliche Ermahnungen und Vorstellungen an die versammelte Menge, sich ruhig zu verhalten, und auseinander zu gehen, nicht unterlassen werden, und sollen immer den strengern Maaßregeln vorangehen; allein der Erfolg wird jederzeit davon abhängen, in welchem Ansehen der Redner bey dem Volke steht, ob er beliebt ist, oder nicht. Genießt ein Polizeybeamter die Gunst und das Zutrauen des Volkes, so wird es nicht leicht zu einem Auflauf kommen, und genießt er sie nicht, so werden auch seine Ermahnungen und Vorstellungen nicht viel nützen. Im letztern Falle ist es besser, wenn nicht der Polizeybeamte selbst, sondern entweder ein anderer bey dem Volke mehr geachteter Beamte, oder ein Individuum des höhern Regierungs-Personals zu dem Volk spricht. In keinem Falle ist es räthlich, sich bey den belehrenden und begütigenden Vorstellungen lange aufzuhalten, wenn der Redner sieht, daß sie nicht beachtet werden, oder daß man gar nicht auf ihn hört. Der Polizeybeamte verliert damit nur die in solchen Fällen kostbare Zeit. Findet er, daß gute Worte nichts fruchten, sondern nur in den Wind gesprochen sind, während derselben aber die versammelten Massen sich vergrößern, der Tumult wächst, und an Stärke gewinnt, so gehe er von den Ermahnungen und Vorstellungen zur Strenge über, fodere mit allem Ernste seines Amtes die Aufwiegler zum Gehorsam auf,

heiße sie auseinander gehen, und warne sie, sich nicht der Anwendung der Gewalt auszusetzen. In mehreren Staaten ist in den Gesetzen ausdrücklich verordnet, daß diese Auffoderung und Warnung von den Polizeybeamten dreimal mit lauter Stimme geschehen müsse, ehe Gewalt angewendet werden darf. Ist der Auflauf so stark und die versammelte Menge so bedeutend, daß der Polizeybeamte voraus sieht, mit Hülfe seiner Polizeywache und der Bürger, welche an dem Auflaufe nicht Theil genommen haben, denselben mit Gewalt nicht unterdrücken zu können, oder darf er auf den Beystand der ruhig gebliebenen Bürger nicht zählen, und fehlt es zugleich an einer zureichenden Militärmacht, um ihm beizustehen, oder an einem andern hinlänglichen Sukkurs; so muß er freilich auf Vorstellungen sich beschränken, denen er allenfalls und nach Umständen das Versprechen der Untersuchung der Beschwerden und seiner Verwendung um Amnestie beifügen mag. Er kann auch befehlen, daß das Volk auseinander gehe, wenn er nach den gegebenen Umständen zu schließen vermag, daß der obrigkeitliche Befehl auf die Menge eine Wirkung machen werde, und Hoffnung zur Befolgung desselben vorhanden ist; allein er darf nicht drohen mit Maaßregeln, die er nicht ausführen kann, und noch weniger Gewalt brauchen, der er nicht den gehörigen Nachdruck zu geben, die er nicht fortzusetzen, oder mit der er voraussichtlich nicht durchzudringen vermag. Er würde in einem solchen Falle das Volk unnützer Weise zur Gegengewalt aufreizen. Länger darf sich der Polizeybeamte bey gütlichen Ermahnungen und Vorstellungen aufhalten, wenn es sich darum handelt, Zeit zu gewinnen, um inzwischen eine hinreichende Militärmacht oder andern Sukkurs auf den Platz zu bringen, oder wenn er sieht, daß die Theilnahme am Auflaufe abnimmt, die Leute sich zu verlaufen anfangen, und die versammelte Masse verringert wird.

Sind alle gütlichen Wege vergebens versucht worden, und ist die Auffoderung zum ruhigen Auseinander- und Nachhausgehen fruchtlos geschehen, so folgt darauf die

thatsächliche Einschreitung, indem von den Polizeysoldaten und dem zum Beystande herbeigerufenen Militär die versammelten Haufen auseinander gejagt, und die Renitenten so wie die Rädelsführer arretirt werden. Hierbey muß die Polizey ganz vorzüglich trachten, Derjenigen, welche den Auflauf leiten, an der Spitze der versammelten Haufen stehen, oder sonst einen hauptsächlichen nachtheiligen Einfluß auf die zusammengelaufenen Rotten üben, sich so schnell als möglich zu bemächtigen; dadurch werden gleichsam dem Körper sein Haupt, und die zu seiner Bewegung nothwendigsten Glieder genommen, und er ist somit leichter zu überwältigen. Dieses muß aber mit größter Schnelligkeit, ohne auf dem Platze selbst irgend einer Einrede oder Discussion Statt zu geben, bewirkt, und die Arretirten müssen sogleich vom Platze weggebracht werden. Man hat Beyspiele, daß solche Arretirungen und Entfernungen der Arretirten ohne Widerstand der versammelten Menge vollzogen wurden, weil dieselbe eine so kräftige Einschreitung nicht erwartet hatte, daher bey dem Ereignisse verblüfft da stand, und der Act vorüber war, ehe sie zur Besinnung darüber kam, oder den Entschluß zum Widerstand zu fassen vermochte. In jedem Falle erlangt die Polizey durch die Schnelligkeit der Arretirung den Vortheil, daß nur die Zunächststehenden widerstehen können, die Entfernteren hingegen nicht mehr zeitig genug zur Hülfe herbeizueilen vermögen.

Ferner muß die Polizey die nöthigen Anstalten treffen, daß Diejenigen, welche aus Neugier oder andern Absichten den Auflauf vergrößern wollen, gewarnt und durch Besetzung aller Zugänge davon zurückgehalten werden; auch sind auf der Stelle alle Thore zu schließen, und selbst sonstige Ein- und Auslaß-Karten bis auf weitern Befehl als ungültig zu betrachten. Ist der Auflauf sehr bedeutend, oder gar schon in einen höhern Grad übergegangen, so müssen die Kaufleute ihre Läden und Gewölbe, Diejenigen, welche starke Getränke feil haben, ihre Verkaufslokale und Gastzimmer schließen, und dürfen sie nicht eher wieder

öffnen, als die Ruhe hergestellt ist. Eine in keinem Falle zu vernachlässigende Vorschrift ist es, daß die Lokalitäten, wo Waffen oder Pulver aufbewahrt oder verkauft werden, geschlossen und mit Wachposten hinreichend besetzt werden, damit die Tumultuanten und Aufrührer sich derselben nicht bemächtigen können. Die Wachen sollen aber hiebei, so viel möglich, im Innern der Gebäude gehalten werden, um das Volk auf diese Lokalitäten nicht selbst aufmerksam zu machen. Aus gleichem Grunde der Vorsicht müssen die Thürme, welche mit Glocken versehen sind, insbesondere die Thürme, auf welchen sich die Feuer- oder Sturmglocke befindet, mit verlässiger Mannschaft stark besetzt werden, damit die Unzufriedenen nicht in dieselben dringen und die Glocken läuten können. Wo in Strassen an der Ausbesserung des Pflasters gearbeitet wird, wo gebauet wird oder Gebäude abgebrochen werden, oder sonst Material vorhanden ist, das zu Barrikaden gebraucht werden kann, ist in der Nähe eine stärkere Mannschaft aufzustellen und beisammen zu halten, um die Tumultuanten zu hindern, sich zu verbarrikadiren. Vorzüglicher Schutz endlich ist den Gebäuden zu widmen, in welchen Personen wohnen, oder Behörden ihre Büreau's haben, gegen welche die Unzufriedenheit des Volkes vorzüglich gerichtet ist, dann den Gefängnissen. Die Militärwachen haben zu sorgen, daß die Plätze vor ihren Wachposten rein gehalten werden, und das Volk sich nicht so weit herandränge, um das Militär im Gebrauche seiner Waffen zu hindern.

Ob das Militär zur Auseinandertreibung der zusammengerotteten Massen zu verwenden sey, oder nicht, dann in welcher Art, hängt lediglich von den Umständen ab. Vermag die Polizey mit ihrer Macht allein auszureichen, so soll sie den Beistand des Militärs nicht anrufen, weil dadurch das Volk gewöhnlich noch mehr erbittert wird, und ein auf solche Art gestillter Auflauf später ofr mit erneuerter Heftigkeit wieder ausbricht. Wenn man sich auf das Bürgermilitär oder die Nationalgarden verlassen darf, ist

deren Beiwirkung zur Dämpfung des Auflaufes jener des Linienmilitärs vorzuziehen. Ist der Auflauf von großer intensiver Stärke, nehmen der Nationalgarde einverleibte Bürger daran Theil, ist die versammelte Masse bewaffnet, und zeigt sie den Entschluß zum förmlichen Widerstand, oder ist sie gar schon in offener Widersetzlichkeit begriffen, sohin förmlicher Aufstand vorhanden; so reicht man mit der Waffengewalt des Linienmilitärs viel weiter, als mit derjenigen der Nationalgarde, ja gewöhnlich ist sie allein anwendbar, weil ersteres kräftiger und muthvoller einschreitet, als letztere, die sich aus Rücksichten für ihre Familien den Gefahren nicht so aussetzen kann, wie das Linienmilitär, und aus einem natürlichen Gefühle gegen ihre Mitbewohner des Ortes scharfen Gebrauch von ihren Waffen zu machen nicht geneigt ist.

Auch das Militär muß in Anwendung seiner Waffen eine schonende Stufenfolge beobachten, und darf nie vergessen, daß es nur aufgeregte, irregeführte oder irregeleitete Bürger und Unterthanen vor sich hat, deren Leben und Gesundheit es so wenig als möglich in Gefahr setzen, und daher von seinen Waffen nur den Gebrauch machen darf, welcher unumgänglich nothwendig ist, die Menge auseinander zu treiben, und den Aufruhr zu stillen. Der Commandant der bewaffneten Macht muß daher ebenfalls vor wirklicher Anwendung der Waffengewalt mit lauter Stimme die versammelte Menge ermahnen, ruhig auseinander zu gehen, und sie vor der Gewalt warnen, welche er, wenn seiner Auffoderung keine Folge geleistet würde, anwenden müsse. Fügt sich die Menge auf seine Auffoderung nicht, so läßt er zuerst die Infanterie vorrücken, um die Massen auseinander zu treiben, und erst dann, wenn diese nichts ausrichten kann, die Cavallerie einreiten und den Platz säubern, wobey es wieder von den Umständen abhängt, ob die Infanterie von den Flintenkolben und den Bajonetten, so wie die Cavallerie von dem Säbel Gebrauch machen soll oder nicht. Die Feuerwaffen dürfen nur im äußersten Falle

in Anwendung kommen. Verübt ein Theil des Volkes Gewaltthätigkeit an Personen oder Gebäuden, wo es daran liegt, Derjenigen, welche diese groben Exzesse begehen, habhaft zu werden, so ist das betreffende Gebäude oder der betreffende Platz von dem Militär zu umzingeln, damit keiner der Exzedenten entrinnen könne, und dann werden Alle arretirt, die sich in dem Gebäude oder dem geschlossenen Kreise befinden, oder, wenn es ihrer gar zu viele sind, wenigstens Diejenigen, welche noch auf der That getroffen werden, oder als Rädelsführer sich zeigen.

Dauert die Gährung im Volke fort, und ist Erneuerung des Auflaufes oder Aufstandes zu befürchten, so sucht die Polizey derselben dadurch vorzubeugen, daß sie alles Zusammenlaufen an ungewöhnlichen Orten und zur ungewöhnlichen Zeit verbietet, und überhaupt den Einwohnern zur Pflicht macht, nicht länger auf den Strassen zu verweilen, als es ihre Geschäfte erheischen. Insbesondere wird unter diesem Verbote das müßige Zusammenstehen auf öffentlichen Plätzen begriffen, und als solches das Beisammenstehen von mehr als drei Personen ohne Beschäftigung angesehen. Das Tragen von Waffen wird untersagt, und den Hausvätern zur Pflicht gemacht, ihre Kinder, Gesellen und Dienstboten zu Hause zu halten, und nicht ohne Noth auf die Gasse zu lassen. Besonders wird diese Vorsichtsmaaßregel auf die Abendzeit ausgedehnt, und nach Umständen sogar mit einem förmlichen Verbote des Ausgehens nach einer bestimmten Abendstunde verbunden, wovon nur nothwendige Gänge eine Ausnahme machen. Häufig wird auch angeordnet, daß Jedermann, welcher nach dem Eintritte der Dämmerung über die Strassen geht, mit einer Laterne und einer brennenden Kerze in derselben versehen seyn müsse. Man läßt die Stadtthore früher schließen, und ordnet Gleiches für die Schließung der Läden, Gast- und Wirthshäuser u. s. w. an. Man sichert ferner die Ruhe durch zahlreiche Militär-Patrouillen, welche die Strassen durchstreifen. Indem man so der Erneuerung des Auflaufes oder Aufstandes ent-

gegenarbeitet, trachtet man zugleich für den Fall, daß sich derselbe wiederhole, ihm die Kraft zu nehmen, oder wenigstens dessen Vergrößerung dadurch zu verhindern, daß man im Voraus befiehlt, daß bey dem Wiederausbruche des Auflaufes oder Aufstandes sich Jedermann in seinem Hause ruhig verhalten und alle seine Hausangehörigen zu Hause halten solle, indem jeder Familienvater für seine Familienglieder verantwortlich gemacht, und schon die bloße Anwesenheit auf dem Platze des Tumults, auch ohne wirkliche Theilnahme an demselben, für strafbar erklärt wird.

Während die Polizey durch diese öffentlichen Maaß-Regeln den Wiederausbruch des Auflaufes gewaltsam darniederhält, muß sie sich gleichzeitig bestreben, ihn in der Wurzel zu heben und zu tödten, so daß sie kein Wiedererwachen desselben mehr zu befürchten hat. Denn die außerordentlichen Maaßregeln können nicht immer fortdauern, und ohne dieselben ist die Ruhe nicht gesichert, so lange nicht die Grundursachen der Gährung gehoben sind. Diese können bloß in Aufwieglung oder ohne solche in der gedrückten Lage des Volkes liegen, sind aber gewöhnlich beide miteinander verbunden, weil bei gedrückter Lage die Aufregung leichter zu bewirken ist. Zur Hebung der ersten Ursache ist nöthig, daß die Polizey diejenigen Aufrührer und Aufwiegler des Volkes, welche dasselbe unmittelbar bearbeiten und zum Aufstand reizen, oder dabei leiten, schleunigst arretire, und, wo möglich, aus der Stadt entferne. Dieselben kennen zu lernen, wird ihr um so leichter seyn, als diese Leute nicht so heimlich handeln können, daß sie nicht bei einiger Aufmerksamkeit entdeckt, oder von gutgesinnten Bürgern selbst verrathen würden. Schwerer ist es, Diejenigen zu entdecken, welche an der Spitze stehen, insgeheim den Geist der Unzufriedenheit im Volke nähren und verbreiten, dasselbe durch ihre Emissäre förmlich für ihre Zwecke bearbeiten lassen, und die aufrührerischen Bewegungen mit Geld unterstützen. Es sind gewöhnlich hochgestellte Personen, oft sogar ausländische Regenten, in- und ausländische

eheime Gesellschaften. Manchmal sind diese geheimen Oberleiter ganz und gar nicht unbekannt, aber die Polizey vermag nicht, ihnen beizukommen, entweder weil sie zu weit entfernt, oder gar außer Landes sind, oder weil sie vorsichtig jeden Schein der Selbstthätigkeit vermeiden, und gewöhnlich ihre Gehilfen aufopfern, um selbst unerkannt zu bleiben. Aufgabe der Polizey bleibt es immer, die geheimen Triebräder der Volksbewegung auszukundschaften, der Häupter derselben sich zu bemächtigen, oder sie doch vom Orte zu entfernen, und, wo sie dieses nicht vermag, wenigstens ihre Entdeckungen an die höheren Stellen einzuberichten, damit diese selbst einschreiten, oder nach Gestalt der Umstände auf diplomatischem Wege oder in anderer Art Abhilfe bewirken. Je energischer die Polizey verfährt, um die Häupter der Bewegung zu entdecken, und je mehr sie den Agenten derselben zusetzt, desto mehr werden die Oberlenker sich zurückziehen, wenn sie im Lande sind, auf ihre eigene Sicherheit bedacht seyn, und sich entfernen, und desto leichter wird es dadurch der Polizey werden, die Ruhe wieder herzustellen. Damit sie diesen Zweck um so sicherer erreiche, muß sie nicht nur alle verdächtigen Fremden, sondern auch diejenigen fremden Personen aus der Stadt oder dem Bezirke weisen, welche sich über Zweck des Aufenthalts und erlaubte Beschäftigung nicht auszuweisen vermögen. Sie muß die Volks-Redner und Diejenigen, welche bei dem Volke in großem Ansehen stehen, zu denen dasselbe Zutrauen hat, und die auf dasselbe wirken können, zu gewinnen suchen, damit sie durch ihre Worte und ihren Einfluß das Volk belehren und auf den gesetzlichen Weg zurückzubringen beihelfen. Hierin kann ihr vorzüglich die Geistlichkeit gute Dienste leisten. In diesem Zeitpuncte ist es noch besonders wichtig, daß keine aufrührerischen Schriften erscheinen, oder doch nicht unter das Volk kommen. Dergleichen Schriften müssen daher, wenn sie erscheinen, augenblicklich confiscirt und unterdrückt, die Verfasser derselben aber erforscht und der gebührenden Strafe überliefert werden.

Liegen der Aufregung des Volkes gerechte Beschwerden zu Grund, ist dasselbe durch Abgaben oder Leistungen was immer für einer Art zu sehr belastet, ist für die nothwendigen Bedürfnisse des Volkes nicht gesorgt, findet dasselbe keine Gerechtigkeit, und wird von Mächtigern unterdrückt, wird es von der Obrigkeit oder ihren Dienern mißhandelt, sein Erwerb beengt, seine Lebsucht verkümmert und seine religiöse oder bürgerliche Freiheit unnöthig. und mehr, als es der Staatszweck fodert, beschränkt, theilen vielleicht gar einen Theil der Beschwerden die Geistlichkeit und der Adel mit dem Volke; dann ist es freilich sehr schwer, die Volksbewegung auf die Dauer zu stillen, und einen ruhigen und gesicherten Zustand zu begründen, wenn man sich nicht zur Abhilfe der Gebrechen selbst verstehen will, was jedoch nur von dem Regenten oder der obersten Staatsbehörde geschehen kann, und selbst für sie eine schwierige Aufgabe ist, wenn sie die Abhilfe begründeter Beschwerden bis auf die Zeit einer Volksbewegung hat anstehen lassen, weil es immer das Ansehen der Regierung schwächt, wenn sie in den Fall kömmt, sich etwas abzwingen lassen zu müssen. Sie muß sich dabei wenigstens den Schein geben, daß sie die erzwungene Erleichterung dem Volke gerne gebe, und ohnehin freiwillig gewährt hätte. Um diesen Schein zu erhalten, fodert man gewöhnlich von dem tumultuirenden Volke vorerst unbedingte Unterwerfung und Gehorsam, und läßt dann erst hintenher die Gesetze und Verordnungen folgen, durch welche den Beschwerden abgeholfen wird. Hiebei ist die Stellung des Beamten, der die Polizey in der aufgeregten Stadt oder in dem aufgeregten Bezirke zu besorgen hat, besonders schwierig, weil er dem Ansehen des Gesetzes und der Regierung durchaus nichts vergeben, und weder Amnestie noch bestimmte Abhilfe der Beschwerden zusichern darf. Vor allem hüte er sich vor einem offenen Anerkenntnisse der Richtigkeit der Beschwerden und der Nothwendigkeit, denselben in einer bestimmten Art abzuhelfen; am allerwenigsten aber lasse er sich herbei, einen Unterhändler

zwischen der Regierung und dem Volke zu machen; sondern er beharre stets auf unbedingter Unterwerfung mit dem Versprechen, sich dann für Amnestirung zu verwenden, ohne jedoch dieselbe, als nicht in seiner Macht stehend, zusichern zu können, und die Beschwerden vorlegen zu wollen, wo er sodann gewiß sey, daß sie untersucht, und ihnen, wenn sie begründet befunden würden, abgeholfen werde. — Sind die begründeten Beschwerden nicht gegen allgemeine, sondern nur gegen Localbelästigungen, gegen Unterbehörden oder gegen einzelne obrigkeitliche Personen gerichtet, so läßt sich leichter abhelfen, als bei allgemeinen Landesbeschwerden, oder bei Beschwerden gegen die obersten Staatsbehörden.

Liegen die Ursachen der Gährung in dem gedrückten Zustande des Volkes und in hinzukommender Aufwieglung zugleich, so muß jeder derselben durch die oben angegebenen Mittel entgegen gewirkt werden. Ein solcher Zustand ist der gefährlichste, und geht gewöhnlich dem höchsten Grade des Aufruhrs, der Rebellion oder Revolution, das ist: der Empörung des Volkes gegen die Obrigkeit, um entweder den Regenten oder die Staatsverfassung mit Gewalt zu verändern, und so eine Staatsumwälzung zu bewirken, voraus. Das sicherste Mittel, eine Revolution zu verhüten, ist eine gute Regierung im Geiste des Volkes. Wo die Regierung auf den Zustand des Volkes und die Volksstimmung stets ein wachsames Auge hat, wo das Volk nicht bedrückt, sondern vielmehr für seine materiellen Interessen gesorgt wird, wo die Abgaben gleichmäßig vertheilt sind, und die Gerechtigkeit unpartheiisch verwaltet wird, der Regent zugänglich ist, Beschwerden untersucht, und, wenn sie begründet sind, die Mißbräuche abgestellt und die Bedrückungen gehoben werden, da wird es entweder gar nicht zu einer Revolution kommen, oder doch, wenn eine ausbricht, dieselbe leicht wieder gestillt werden können. Denn gegen eine Regierung, unter welcher sich die Unterthanen wohl befinden, lassen sich dieselben nicht leicht aufhetzen, oder kehren bei zweckmäßiger

Belehrung bald wieder zur Ordnung zurück; es fehlt in diesem Falle der Revolution an Zündstoff und Nahrung. Ferner ist es ein Erfahrungssatz, welchen die Geschichte der Revolutionen durch auffallende Beispiele bestätiget, daß Revolutionen um so leichter ausbrechen, je mehr es dem Regenten oder seinen Ministern an Geist und Kraft gebricht, und daß eine ausgebrochene Revolution desto gefährlicher werde und desto mehr sich ausbreite, je weniger Entschlossenheit und Standhaftigkeit Diejenigen zeigen, gegen welche sie gerichtet ist.. Geist- und kraftvolle Regenten, und ihrem Amte gewachsene Polizeybeamten haben selbst bei unzufriedenen Völkern Revolutionen hintangehalten, und ausgebrochene im Keime erstickt. Palliativ- und gelinde Mittel nützen nicht, wenn die Revolution einmal offen ausgebrochen ist. Die Polizey muß daher sogleich zu energischen Maaßregeln schreiten, und vor allem ihre Gesammtkraft aufbieten, um sich der Häupter der Revolution so schnell, als es nur immer möglich ist, zu bemächtigen, sie muß alle verdächtigen Fremde und Einheimische in Verhaft nehmen, der Ausführung der Absichten der Ruhestörer zuvorkommen, so lange ihre Zahl und Kräfte noch klein und beschränkt sind, und sie unfähig machen, der öffentlichen Sicherheit gefährlich zu werden. Geht die Tendenz der Revolution dahin, die regierende Familie von der Staatsgewalt zu verdrängen, so muß man vor allem des Thronprätendenten, das ist desjenigen, welchen das Volk auf den Thron setzen will, habhaft zu werden suchen, sich seiner Person versichern, und ihn auf einen entferntern sichern Punct bringen, wo ihn die Volksgewalt nicht zu erreichen vermag, damit er auf das Volk keinen Einfluß üben kann. Eben dieses muß mit seiner Familie geschehen. Außerdem muß die Rebellion mit Gewalt der Waffen bekämpft, und die im Zustande der Rebellion Ergriffenen müssen sogleich exemplarisch gestraft werden, was gewöhnlich durch Kriegsgerichte, die man für die Zeit der gestörten Ruhe anordnet, geschieht, welche, ohne die Wesenheit des prozessualischen Verfahrens außer Acht zu lassen, doch

höchst summarisch in ununterbrochener Handlung verfahren, und die nach angehörter Vertheidigung des Angeschuldigten durch ein förmliches richterliches Erkeuntniß ausgesprochene Strafe sogleich zum Vollzug bringen, ohne daß gegen ihr Urtheil eine Berufung an eine höhere Instanz statt findet. Ehe jedoch die Kriegsgerichte in Wirksamkeit und Thätigkeit treten, soll ihre Einsetzung öffentlich bekannt gemacht werden, was man Verkündung des Martialgesetzes nennt.

Findet der Regent für nothwendig, die Staatsverfassung zu modifiziren, oder durch einzelne Gesetze die Beschwerden zu beseitigen, welche die Revolution veranlaßt haben, so verliere er mit Beibehaltung des Scheins, daß er es freiwillig und gerne thue, keine Zeit, und gebe, wo möglich, solche Gesetze, welche radikal abhelfen. Je schneller er giebt, was er geben will, oder was zu geben ihn die Macht der Umstände zwingt, desto eher wird das Volk glauben, daß die neue Anordnung aus seinem freien Entschlusse hervorgehe, und je radikaler die Abhilfe ist, die er gewährt, desto mehr wird er den Gährungsstoff der Unzufriedenheit ersticken, und desto dauernder die Ruhe sichern. Hat aber eine Regierung hinreichende Kraft zum Widerstand, und kann oder will sie der rebellirenden Masse gegenüber nichts nachgeben, so führe sie ihren gefaßten Entschluß mit Entschlossenheit und Standhaftigkeit durch, hüte sich vor jeder Schwankung, und biete aller ihr zu Gebot stehende Kraft auf, um der Rebellion möglichst bald Herr zu werden; denn je länger sie dauert, desto größer wird die Gefahr für die Regierung, desto gewisser siegen die Rebellen.

Außer dem Schutze der Person des Regenten und seiner Familie und außer der Sorge, daß die Staats-Verfassung erhalten, und weder sie noch die Thronfolgeordnung gewaltsam abgeändert werden, liegt der öffentlichen Sicherheits-Polizey auch noch die Sicherung des Ansehens und der freien Thätigkeit aller Staatsbehörden (siehe den Eingang dieser Vorlesung Seite 91), dann die Sorge für die Sicherheit aller im Staate zur Beförderung des Staatszweckes bestehenden

Anstalten ob. Die Polizey hat daher nicht nur, wenn öffentliche Behörden oder einzelne Beamten in ihren Functionen gewaltthätiger Weise gehindert, oder gestört, oder während ihrer Amtsausübung beleidiget oder gar angegriffen und verletzt werden, mit den ihr zu Gebot stehenden Dienern und Mitteln zu Hülfe zu eilen, sondern sie muß auch dann auf Auffoderung die nöthige Assistenz leisten, und Sicherheitswachen geben, wenn die Art der vorzunehmenden Amtshandlnng oder ein bei derselben zu vermuthender bedeutenderer Zusammenfluß von Menschen größere Vorsicht räthlich macht, oder die Sicherheit der Obrigkeiten und obrigkeitlichen Personen in irgend einer Weise bedroht ist.

Neunte Vorlesung.

Beschluß der öffentlichen Sicherheits-Polizey, insbesondere von der Gefährdung der Sicherheit durch Räuberbanden.

Nach dem im Eingange der vorigen Vorlesung Seite 91 dargestellten Umfange der öffentlichen Sicherheitspolizey ist der zweite Hauptgegenstand derselben die Verhütung der Uebel, welche die Sicherheit des ganzen Landes stören, oder die Sicherheit der ganzen bürgerlichen Gesellschaft bedrohen. Die desfallsigen Gefährdungen gehen vorzüglich aus der Classe derjenigen Menschen hervor, welche, ohne im Besitze eines zureichenden eigenthümlichen Vermögens zu seyn, entweder keine Arbeit finden, oder nicht arbeiten wollen, während sie doch die Kräfte dazu hätten, und vom Raube, Diebstahl und Betruge, mit Einem Worte von dem leben, was sie andern Menschen gewaltthätiger, heimlicher oder unrechtmäßiger Weise abnehmen. Menschen dieser Categorien gibt es zu allen Zeiten, vorzüglich aber zeigen und mehren sie sich nach geendigten Kriegen, dann in nahrungs-

losen und theuren Zeiten. Die gefährlichste Classe derselben sind Diejenigen, welche sich zu gewaltsamen Angriffen der Personen und ihres Eigenthums vereinigen (Räuber, Räuberbanden). Minder schädlich für das Ganze sind zwar Diejenigen, welche Raub und Diebstahl einzeln betreiben, oder bloß vom Betruge sich nähren; allein in größerer Menge gefährden sie gleichfalls die allgemeine Landes-Sicherheit, und sind der Saame, aus welchem sich die Räuberbanden ergänzen. Beiden liegt derselbe Grundstoff unter, Arbeits-Scheue und gar oft auch Mangel an Arbeit. Wenn es nun gleich die Räuberbanden sind, welche vorzugsweise die öffentliche Sicherheit gefährden, und daher eigentlich nur allein zur Abhandlung in der öffentlichen Sicherheitspolizey sich eignen; so können wir doch dieselben von den übrigen der Sicherheit gefährlichen Classen arbeitsscheuer Menschen nicht ganz trennen, weil bis auf einen gewissen Grad gleiche Mittel gegen beide anwendbar sind. Die Aufgabe der Polizey ist es, die geeigneten Mittel zu ergreifen, daß keine Räuberbanden entstehen können, und demungeachtet entstandene schleunigst vernichtet oder auseinander getrieben werden. Räuberbanden können sich im Lande selbst bilden, oder vom Auslande hereinkommen, und eben so können einzelne Räuber, Diebe, Betrüger, Vagabunden Inländer seyn, oder vom Auslande sich hereinschleichen. Die Sorge der Polizey muß deshalb in dieser Beziehung eine gedoppelte seyn, nämlich erstens die Entstehung der Räuberbanden im Inlande zu verhüten, Räuber, Diebe, Betrüger, Vagabunden und arbeitsscheue Menschen im eigenen Lande nicht aufkommen zu lassen, dann zweitens dem Hereinkommen solcher Menschen oder ganzer Banden in das Land vorzubeugen.

Will man ein Uebel verhüten, so ist es nicht genug, auf die nächsten Ursachen zurückzugehen, aus welchen dasselbe unmittelbar hervorgegangen ist, sondern man muß den Ursprung des Uebels bis an dessen Quelle verfolgen, um diese zu verstopfen. Forscht man nach, wie Menschen dahin kommen, das eben so schändliche als gefährliche Räu-

berhandwerk zu treiben, so wird man finden, daß der Mensch nicht mit einem Schritte Verbrecher, sondern es erst nach und nach wird, indem er mit kleinen Fehltritten anfängt, und stufenweise zu den gröbsten Verbrechen aufsteigt. So ist es auch bei dem Räuberhandwerke. Wenn gleich die nächsten Ursachen, die den Menschen zu dieser schlechtesten aller Lebensweisen führen, in völliger Verdorbenheit seines Charakters, in ungebändigten Leidenschaften, in totaler Arbeitsscheue, und unmäßigem Hange zu ungeregelten Genüssen liegen; so haben doch diese wieder ihren weitern Grund theils in Nahrungslosigkeit und Armuth, theils in vorausgegangener angewohnter Trägheit und Müssiggang, Zustände, die ihrer Seits wieder aus dem Mangel an Erziehung und Unterricht, und daraus entsprungenen Mangel an Erwerbs-Fähigkeit sich ableiten lassen, weil bei guter Erziehung und gehöriger Benützung des Unterrichts der Mensch, wenn er sonst nur arbeitsfähig ist, immer im Stande seyn wird, sein Brod sich auf ehrliche und rechtliche Art zu verdienen. Sorge für zweckmäßige Erziehung und Unterweisung der Jugend stellt sich somit als das erste Mittel dar, vom Grunde aus den Gefahren vorzubeugen, welche von arbeitsscheuen und solchen Menschen, die nichts gelernt haben, daher in nahrungslosen Zeiten leicht arbeitlos werden, der öffentlichen Sicherheit drohen. Wir müssen uns aber hier mit der bloßen Andeutung dieser Grund-Abhülfe begnügen, und das Weitere auf den Vortrag in der Erziehungs-Polizey versparen. Eben so können wir von den Mitteln, der Armuth vorzubeugen, dann Trägheit und Müssiggang hintanzuhalten, erst im Abschnitte von der Armenpolizey reden, und haben uns demnach hier darauf zu beschränken, anzugeben, wie das Entstehen von Räuberbanden im Lande durch Gegenwirkung auf die nächsten Ursachen ihrer Bildung verhütet werden könne.

Das erste und kräftigste Mittel in dieser Beziehung ist, für Arbeit und hinreichenden Verdienst aller Volks-Classen zu sorgen. Denn wenn gleich eine sehr große

moralische Versunkenheit dazu gehört, sich einer Räuber-Bande anzuschließen, und selbst Räuber zu werden, so hat doch öfter, als man vielleicht glauben möchte, die Noth, der Mangel an Arbeit und Lebensmitteln die Menschen auf Abwege geführt, sie dem Laster und Verbrechen in die Arme geworfen, und sie, ehe sie es sich versahen, auf eine Stufe der Schlechtigkeit hinaufgetrieben, vor welcher sie selbst mit Entsetzen zurückschauderten, wenn sie oben standen, und der Weg zur Rückkehr ihnen verschlossen war. Es ist dieses eine Erfahrung, welche jeder practische Polizeymann gemacht haben wird. Die ärmern Volksclassen sind es, aus welchen die überwiegende Mehrzahl der Räuber und Diebe stets hervorgegangen ist. Wenn die Nahrungsmittel in zureichender Menge vorhanden, und um billige Preise zu haben sind, wenn man Hände zur Arbeit sucht, und leicht Verdienst zu finden ist, mindert sich gewöhnlich die Zahl der Verbrecher, durch welche das Eigenthum und der Besitz gefährdet werden. In Zeiten hingegen, wo die Arbeit stockt und die Preise der Lebens-Mittel steigen, mehren sich Raub und Diebstahl, die Unsicherheit nimmt zu, und das Geschäft der Polizey wird schwieriger. Der Grad der Unsicherheit steht dann im directen Verhältnisse zu dem Grade des Mangels an Arbeit und der Größe des arbeitslos werdenden Theiles der Population. Daher ist in größern Städten und in der Nähe derselben zu solcher Zeit die Zahl der Diebstähle noch weit beträchtlicher, als auf dem Lande, und die Unsicherheit im Winter größer, als im Sommer. Je länger die Arbeitslosigkeit und die Theuerung anhalten, desto mehr steigt die Unsicherheit, und desto geneigter werden die Diebe und Arbeitslosen, sich in Banden zur Ausübung von Raub und Diebstahl zu vereinigen. Am Gefährlichsten aber ist es für die öffentliche Sicherheit, wenn nach einem lange angedauerten Zustande, wo ohne viele Arbeit leicht das Leben durchzubringen, und Geld zu verdienen war, plötzlich eine Veränderung eintritt, eine der Arbeit entwöhnte Menge

von Menschen mit der Arbeit sich ihr Brod verdienen soll, zugleich wegen des grösern Andranges zur Arbeit seltener Arbeits-Gelegenheit zu finden ist, und damit die Arbeits-Löhne sinken. Dieses ist stets der Fall am Ende langjähriger Kriege, wenn die Heere aufgelöst, oder auf den Friedensfuß gesetzt, und alle überzähligen oder entbehrlichen Soldaten entlassen werden. Der Soldat hat sich an die kriegerische Lebensart gewöhnt, das erlernte Handwerk oder andere erworbene Kunstfertigkeit hat er vergessen, bessere Nahrungsmittel sind ihm Bedürfniß geworden, schwere Handarbeit ist ihm außer Uebung gekommen, wenigstens ist sie ihm zuwider geworden, und er besitzt die dazu erforderliche Ausdauer nicht mehr. Dazu kommt, daß er sich mit seiner Hände Arbeit nicht viel verdienen kann, weil durch den Frieden viele vorher entbehrten Hände dem Ackerbaue zurückgegeben werden, und die Zahl der Taglöhner sich mehrt. Er mag daher nicht zur harten Arbeit zurückkehren, die er erst mit Mühe suchen soll, und die ihm doch nicht viel trägt, er sieht sich nach einem leichten Verdienst um, findet er diesen nicht, oder trägt derselbe nicht so viel, als er braucht, so greift er zu unrechtlichen Mitteln, verbindet sich mit gleich gesinnten Kameraden, und wird, wenn er durch List, Betrug und heimliche Entwendungen nicht mehr genug zu erwerben vermag, um so leichter zum Weglagerer und Räuber, als er durch das Leben im Kriege an das Lagern im Freien, an Lebensgefahren, an Hinterlist, an Anfälle auf Andere u. s. w. schon gewöhnt ist, und zu wenig moralisches Gefühl besitzt, um das, was im Kriege die Nothwendigkeit erheischt und gegen den Feind rechtliches Mittel zu dessen Abwehrung und Bekämpfung ist, von dem zu unterscheiden, was im Frieden das Recht erlaubt. Mehr als zu einer andern Zeit entstehen aus diesen Ursachen nach dem Ende eines länger gedauerten Krieges mit dem Eintritte des Friedens Räuberbanden. Um diesem Uebel vorzubeugen, und die aus dem Heere entlassenen Soldaten

nicht gleichsam selbst zu unredlichem Erwerb zu zwingen, ist es eine heilige Pflicht des Staates, gerade in dieser Zeit am Meisten für rechtliches Unterkommen und Arbeits-Gelegenheit zu sorgen, und dieselben auf alle mögliche Art zu erleichtern, wenn es auch mit vermehrten Kosten verbunden ist. Darum ist nichts so sehr zu tadeln, als wenn gerade in solcher Zeitperiode die Wege des bürgerlichen Erwerbes geschlossen, die Gränzen der Gewerbs- und Erwerbs-Befugnisse enger gezogen, die freien Beschäftigungen aufgehoben, oder alte Zunftbeschränkungen erneuert werden. Diese Zeit ist es vorzüglich, in welcher die Abtheilungen größerer Güter begünstiget, die Ansässigmachungen erleichtert, die Verehelichungs-Licenzen bereitwilliger ertheilt werden sollen, damit der Weg zur Rückkehr zum bürgerlichen friedlichen Leben gebahnt und die entlassene Kriegs-Mannschaft darauf hingeleitet werde. Da aber nicht Alle auf diesem Wege untergebracht werden können, auch schon der Natur der Sache nach hiezu immer einige Zeit erfordert wird, so können die Regierungen nichts Besseres thun, als wenn sie den Zeitpunct des eingetretenrn Friedens wählen, um durch Bauten und großartige nützliche Unternehmungen, wozu viele Arbeiter erfordert werden, z. B. Canalbauten, Anlegung von Straßen, Austrocknung und Urbarmachung öder Districte, Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Verdienst zu geben, und Geld unter die Leute zu bringen. Man fordert zwar gewöhnlich von den Regenten, daß sie nach eingetretenem Frieden die Wunden, die der Krieg geschlagen hat, durch Sparsamkeit heilen, und die Ausgaben, die er verursacht hat, durch Reductionen in allen Zweigen des Staatshaushaltes wieder hereinbringen sollen. Allein diese Forderung zeigt nur von einer engherzigen Ansicht, die den Privat-Haushalt zum Maaßstab des Staats-Haushaltes nimmt, und beweist die schon früher einmal gemachte Bemerkung, daß in Polizey- und Staats-Wirthschafts-Gegenständen sich Jeder berufen glaubt, mitzusprechen und mitzuurtheilen,

weil sie ganz einfacher Natur zu seyn scheinen, während sie doch im Gegentheile sehr complicirter Natur sind, und wegen ihrer vielfachen Abweichungen von den gewöhnlichen Verhältnissen besondern Beurtheilungs-Regeln unterliegen, deren richtige Auffindung und Anwendung eigenes tiefes Studium erfodert. Großen Dank verdienen daher die Regenten, welche nach überstandenem Kriege zwar Sparsamkeit an ihrem Hofe und in den Administrations-Kosten aller Verwaltungs-Zweige einführen, dagegen die Quellen der Arbeit und des Verdienstes nicht verstopfen, sondern gerade in dieser Zeit vermehren, und statt sogleich an die Zahlung der Schulden des Staates zu denken, oder Capitalien zu sammeln, gerade jetzt, wenn auch mit neuen Schulden große Bauten und Unternehmungen beginnen, wobey viele Menschen Beschäftigung finden, und sich ihre Nahrung erwerben können. Gehen wir die Geschichte, diese große und wahrhafte Lehrerin, durch, so finden wir, daß die Erbauung der schönsten und kostbarsten Gebäude, die Anlegung der bedeutendsten Canäle, der Bau der schwierigsten Strassenstrecken, und andere großartige Unternehmungen meist in die Zeit fallen, wo Theuerung und Nahrungslosigkeit das Volk drückten. Vorzüglich datiren sich in den ehemaligen Reichsstädten, welche bei den ungünstigsten Verhältnissen gewöhnlich den richtigsten Takt bewiesen, die herrlichsten Baudenkmale von der Zeit der größten Noth her. Die Ausgaben, welche der Staat zu dieser Zeit und zu diesem Zwecke macht, rentiren sich für ihn reichlich; denn abgesehen von den Folgen der Nahrungslosigkeit, welcher er dadurch vorbeugt, bewahrt er das Volk vor Armuth, und gibt ihm die Kräfte, fortan zu den Ausgaben des Staats beizusteuern, er erzeugt und begründet dadurch einen bis in die späteste Zeit fortdauernden gesicherten Wohlstand seiner Unterthanen, vermehrt für die Folge das Staatseinkommen, und legt sich in dem Vermögen des Volkes einen Fond an, aus dessen Ertrage später, oft schon nach Verfluß weniger Jahre, nicht nur das hiefür

aufgewandte Capital sammt Zinsen, sondern auch die Kriegsschuld ohne besondere Belastung der Steuerpflichtigen abgetragen werden kann. Dabei hat der Staat den Vortheil, daß der erhöhte Wohlstand der Staatsangehörigen fortwährend ihm reichliche Einnahmen gewährt, und ihn in den Stand setzt, immer mehr für das Wohl der Nation zu thun. Bei dieser Gelegenheit müssen wir eines Tadels erwähnen, der häufig gegen Regenten, die große Bauten führen, gehört wird, aber nichts weniger als begründet ist. Man macht ihnen nämlich gerne den Vorwurf, daß sie das Geld in todte Steinmassen werfen, während sie es durch Gründung bleibender Wohlthätigkeits-Anstalten, durch Verwendung auf Erziehungs- und Unterrichts-Institute, durch Erleichterung des Volkes in Steuern und Abgaben u. s. w. zu einer lebendigen Quelle ewig sprudelnden Wohlthuns anlegen könnten. Allein man muß die Zeit erwägen, in welcher etwas geschieht. Wenn die Noth der Gegenwart sogleiche Abhilfe erheischt, kann man nicht auf Stiftungen denken, die, wenn gleich perennirend, erst im Laufe der Zeit ihren vollen wohlthätigen Nutzen gewähren; man darf die gegenwärtige Generation nicht darben lassen, um die Subsistenz der zukünftigen besser zu gestalten; man muß jetzt helfen, und will man nicht bloß Almosen geben, wozu ungeheure Summen nicht nur unnütz, sondern sogar auf eine schädliche Weise verwendet werden müßten, weil dadurch der Müssiggang genährt, statt die Neigung zur Arbeit, was besonders nach Kriegszeiten ein Haupt-Augenmerk für die Regierungen seyn muß, geweckt würde; so bleibt nichts übrig, als denjenigen, welche auf andere Art Arbeit und Verdienst zu finden nicht vermögen, Arbeits-Gelegenheit bey öffentlichen Unternehmungen zu geben, und dazu eignen sich nur allein, oder doch ganz vorzugsweise Bauten, seyen es nun Land-, Strassen- oder Wasserbauten, weil hieran die meisten Menschen ohne besondere Vorbildung Antheil nehmen können, dabei auch, besonders bei den Landbauten, die Gewerbe aller Art Arbeit

und Verdienst finden, der Sinn für Kunst-Gegenstände wieder belebt, und das Geld am schnellsten in Circulation gesetzt, und darin erhalten wird.

Von dieser kleinen Digression kehren wir wieder zu unserm Hauptgegenstand zurück. Nachdem wir die Mittel angegeben haben, wie in ausserordentlichen Zeiten und bey ausserordentlichen Verhältnissen der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsscheue, und dem Hange zum Müssiggang entgegengearbeitet werden kann, und nach und nach der gewöhnliche Zustand wieder hergestellt werden soll; führt uns die Reihenfolge zu den Mitteln, wie in gewöhnlichen Zeiten und unter gewöhnlichen Verhältnissen, wo es denen, die ernstlich Arbeit suchen wollen, an Arbeits-Gelegenheit nicht gebricht, zu verhüten sey, daß Arbeitsscheue und Unthätigkeit die ihnen ergebenen Individuen nicht auf Abwege führen, auf welchen sie für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich werden und zu befürchten steht, daß sie in gesteigerter Stufenfolge sich zu Dieben, Räubern bilden, und endlich in vereinigten Massen, Banden, die öffentliche Sicherheit stören.

Man unterscheide die Classe der Arbeitslosen und Arbeitsscheuen von der Classe derjenigen, welche Arbeitslosigkeit und Arbeitsscheue bereits zu Verbrechern gemacht hat. Für jede dieser beiden Classen sind eigene Vorbeugungs-Maaßregeln nothwendig, für die eine, damit sie nicht zu Verbrechern werde, für die andere, damit sie nicht ihre Verbrechen wiederhole, und in ihrem dem Gemeinwesen nachtheiligen Zustande verharre.

Als Vorbeugungsmittel für die erstere Classe ist ausser der allgemeinen Sorge für zweckmäßige Erziehung und für gehörigen Unterricht der Jugend, wovon später in einem eigenen Abschnitte die Rede seyn wird, der Polizey nichts so sehr zu empfehlen, als daß sie sich bemühe, die Armen und Arbeitslosen ihres Districtes kennen zu lernen, um die erstern erfoderlich zu unterstützen, und die letztern zur Arbeit und ehrlichem Erwerb anzuhalten. In größern Polizey-

Bezirken muß deshalb eine förmliche Conscription solcher Leute vorgenommen werden. Wie diese Conscription am zweckmäßigsten zu bewirken sey, in welcher Art die wahrhaft Armen unterstützt, und ihre theilweise Erwerbs-Fähigkeit benützt, die Arbeitsscheuen zur Arbeit gezwungen, und nöthigen Falles in Zwangsarbeits-Häusern dazu mit Gewalt vermocht werden sollen, wird in der Armen-Polizey vorgetragen werden, worauf wir hier zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen. Sorgt die Polizey mit Nachdruck und unausgesetzt dafür, daß die wahrhaft Armen stets mit den nöthigsten Bedürfnissen versehen werden, und duldet sie zu keiner Zeit, daß Arbeitsfähige, welche nicht so viel Vermögen haben, um davon leben zu können, ohne Arbeit bleiben, und in Müssigang leben, so wird ihre Bemühungen der Erfolg lohnen, daß die Zahl demoralisirter Menschen, und damit die Zahl der Verbrecher sich immer mehr verringern, und der Polizey für die Folge die Arbeit erleichtert wird.

Kräftigere Maaßregeln muß die Polizey gegen diejenigen ergreifen, welche bereits wirkliche Verbrecher geworden sind, und mit weit mehr Schwierigkeiten hat sie zu kämpfen, wenn sie diese für die Folge unschädlich machen, und auf bessern Weg zurückbringen will, weil sie hier auf mehrfache Hindernisse stößt, die wir sogleich erörtern werden.

Nach einem verübten Verbrechen muß die Polizey den Thäter auskundschaften, ihn festnehmen, und der Justiz zur Bestrafung überliefern. Von dieser wird er eingesperrt, und so lange im Gefängnisse gehalten, bis die Untersuchung geendiget, und seine Strafe ausgesprochen ist, welche meistens wieder in einem länger oder kürzer dauernden Gefängnisse besteht. Beide Gefängnißarten, nämlich der Arrest während der Untersuchung, und die Gefängnißstrafe sind hiebei von einander zu unterscheiden. Während der Untersuchung wird, wenn es der Raum des Gefängniß-Gebäudes gestattet, jeder Verbrecher abgesondert eingesperrt, und

von aller Verbindung mit der Aussenwelt abgeschlossen, um Collusionen mit allenfallsigen Mitverbrechern und Gehilfen zu verhüten, und zu verhindern, daß er nicht von Aussen über die Mittel, den Richter zu hintergehen, und sich aus der Untersuchung heraus zu lügen, unterrichtet werde. Die Untersuchungs-Gefängnisse leiden meistentheils an zwei Hauptgebrechen. Das erste ist die schlechte Bauart vieler Gefängnisse und die Sorglosigkeit der Gefängnißwächter. Dadurch wird das Entweichen oder Ausbrechen der Gefangenen sehr erleichtert, und da der entkommene Verbrecher in die menschliche Gesellschaft nicht zurückkehren darf, ohne wieder ergriffen, und abermal eingesetzt zu werden, so sucht er die Wälder und abgelegenen Gegenden auf, wo er sich mit Räubern verbindet, und Genosse derselben wird. Das zweite Gebrechen ist die Entwöhnung von Arbeit während der oft langen Dauer der Untersuchung, wodurch ihm Unthätigkeit zur andern Natur wird. Man hat zwar verschiedenartig versucht, auch die in Untersuchungsgefängnissen Verwahrten zu beschäftigen; allein man hat bisher damit keinen gedeihlichen Erfolg erreicht, weil ohne Gefährdung der sichern Verwahrung den Gefangenen nur leichte und einfache Arbeiten angewiesen werden können, die sie später, wenn sie der Welt wieder zurückgegeben werden, doch nicht mehr treiben, oder wenigstens damit sich nicht ernähren können. An eine Besserung der Verbrecher während der Untersuchungszeit ist ohnehin nicht zu denken, so lange die dermalige Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse bestehen wird. In keinem Falle vermag die Polizey hier etwas zu thun, da die Gefangenen während der Untersuchung ihrer Einwirkung entzogen sind. Hier kann nur ein beschleunigter Justizgang, ein abgekürztes Verfahren und schnelle Erledigung der Untersuchungen Abhilfe gewähren. Vorzüglich dürfte diese dadurch erzielt werden, wenn man sich entschließen wollte, die geringeren und häufiger vorfallenden Verbrechen aus dem Gebiete der Strafgesetzgebung auszuheben, und der Polizey zur Untersuchung und Bestrafung

zu überweisen, weil diese mit ihrem summarischen Verfahren schneller an das Ende kömmt, als es bei der förmlichen Criminal-Prozedur möglich ist.

In den Strafgefängnissen werden zwar die Gefangenen zur strengen, und mitunter harten Arbeit angehalten; allein einerseits wird durch die vorausgegangene Arbeitsentwöhnung in den Untersuchungs-Gefängnissen die Lösung der Aufgabe der Straf-Anstalten nicht wenig erschwert, und andererseits ist die Einrichtung der meisten Straf-Anstalten noch so beschaffen, daß die Sträflinge mit Arbeiten beschäftiget werden müssen, welche sie nach ihrer Entlassung nicht fortsetzen können, oder welche wenigstens keinen zur Lebsucht hinreichenden Ertrag gewähren. Statt Neigung zur Arbeit zu erwecken, nährt vielmehr die Zwangs-Arbeit bei den Sträflingen die Abneigung gegen die Arbeit, die sie, weil sie keinen Ertrag abwirft, nur als eine ihnen zur Strafe auferlegte Plage ansehen, und so kommt es, daß die entlassenen Sträflinge, statt mit der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Arbeit derselben sich zu widmen, den ersten Gebrauch von ihrer Freiheit dazu machen, daß sie von der ihnen verhaßten Arbeit ausruhen, sich derselben zu entziehen suchen, und sich wieder dem frühern Müssiggange ergeben, selbst auf die Gefahr hin, wegen Wiederholung ihrer Verbrechen eine längere Zeit, als das erstemal, abermal ihrer Freiheit verlustig zu werden. Man kann sich nicht leicht einen Begriff davon machen, wie sehr Menschen, die lange Zeit im Untersuchungs-Arreste saßen, oder lange Zeit in Strafgefängnissen eingesperrt waren, und nicht mit zweckmäßiger Arbeit beschäftiget wurden, anstrengende fortgesetzte Arbeit scheuen, wenn man nicht selbst Polizeybeamte war, und den Widerwillen dieser Leute gegen Arbeit zu erfahren Gelegenheit gehabt hat. Dem Verfasser dieses ist mehr als einmal der Fall vorgekommen, daß in strengen Wintern, wo Holz und Lebensmittel theuerer waren, und daher derjenige, welcher mit der Befriedigung dieser Bedürfnisse auf seiner Hände Arbeit angewiesen war, sehr fleißig arbeiten

mußte, um sich zu nähren, Leute, welche erst den Sommer vorher aus Untersuchungs-Gefängnissen oder Zwangsarbeits-Häusern herausgekommen waren, sich fälschlich als Verbrecher angaben, um den Winter über im Untersuchungs-Arreste genährt zu werden, und warm zu haben, ohne sich anstrengen zu müssen. Diese Erscheinungen waren um so auffallender, als die Aufsicht über die aus den Untersuchungs-Arresten und Straf-Gefängnissen Entlassenen immer mit besonderer Sorgfalt geführt wurde, ihnen stets Arbeit und Gelegenheit zum Verdienst angeboten war, und sie außerdem, so weit ihr Arbeits-Verdienst nicht zureichte, aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurden, also Noth sie dazu nicht zwingen konnte. Vorzüglich waren es Personen weiblichen Geschlechts und Unverehelichte.

Diesem Uebel kann nur dadurch begegnet werden, daß man die Strafgefängnisse so einrichtet, daß ein Jeder sein erlerntes Handwerk treiben, oder ein neues lernen könne, oder daß doch überhaupt Jeder mit Strenge zu einer solchen Arbeit angehalten werde, welche er nach seiner Entlassung aus dem Straforte fortsetzen kann, und womit er sich so viel zu verdienen vermag, um sich und seine Familie nothdürftig zu ernähren. Wird dabei dasjenige, was ein Arbeiter mehr verdient, als seine Unterhaltung im Hause kostet, (der sogenannte Ueberverdienst) ihm als Eigenthum belassen, das er bei seiner Entlassung eingehändiget erhält, und wird nach Maaßgabe seines Fleißes und seiner Besserung ihm ein Theil der Strafzeit erlassen, so wird ihn das zur Arbeit anfeuern, er wird Neigung für Arbeit bekommen, und nach seiner Entlassung aus der Haft nicht so leicht wieder in den Fehler der Arbeitsscheue verfallen, weil er die im Strafhause angewöhnte Art der Arbeit sogleich fortsetzen, und sich damit ernähren kann.

Ein zweiter Fehler der meisten Strafgefängnisse liegt darin, daß die Sträflinge nicht genugsam nach den Graden ihrer größern oder geringern Verdorbenheit ausgeschieden, und von einander abgesondert werden. Die Geschlechter

sind zwar gewöhnlich getrennt, allein das ist nicht hinreichend. Wo Jung und Alt, der größte Verbrecher, der gröbste Uebelthäter, Leute, die schon mehrmal in den Strafort zurückgebracht worden sind, mit solchen, die sich das erstemal im Straforte befinden, die nur leichte Vergehen sich haben zu Schulden kommen lassen, und noch auf den ersten Stufen der Demoralisation stehen, in einem Arbeitszimmer, in einem Schlafsaale zusammengesperrt sind; da ist es unvermeidlich, daß nicht die zur Zeit noch Bessern durch den Umgang mit den Schlechtern verdorben werden, was schon allein durch Erzählung der verübten Verbrechen, der zur Ausführung gebrauchten Kunstgriffe, und der angewandten Mittel, um der Entdeckung und Verfolgung der Obrigkeit zu entgehen, geschehen kann. Daher die allgemeine Beobachtung, daß so Viele aus den Straf-Anstalten verdorbener entlassen werden, als sie hineingekommen sind, daher die so oft gehörte Klage, daß die Strafanstalten die Pflanzschulen der verschmitztesten Diebe, der Räuber und Räuberbanden seyen. Um diesem Uebel abzuhelfen, hat man allerlei Vorschläge zur verbesserten Einrichtung der Gefängnisse gemacht, vorzüglich thätig zeigte man sich hierin in Amerika und England. Man verfiel sogar darauf, jedes Individuum einzeln einzusperren, oder wenigstens den mitsammen Eingesperrten alles Reden zu untersagen, und ihrer Strafe noch die Qual des immerwährenden Stillschweigens hinzuzufügen. Allein alle Extreme führen wieder zu andern Uebeln. Auch sind die meisten der gemachten Vorschläge in der Ausführung zu kostspielig. Unsere Strafanstalten können schon allein durch die Absonderung der Sträflinge nach dem Geschlecht, dem Alter und dem Grade der Verdorbenheit um ein Bedeutendes ihrem Zwecke entsprechender eingerichtet werden, und wenn in denselben über dieses nach den oben angedeuteten Grundsätzen für angemessene Beschäftigung und Zwangs-Arbeit der Sträflinge gesorgt wird, so werden sie mit Ausnahme eines Punctes, den wir sogleich berühren wollen,

so ziemlich allen billigen Anforderungen genügen, die man an Strafanstalten machen kann. Die Sträflinge werden nämlich zur Arbeit gewöhnt, wenigstens nicht noch mehr verdorben, und durch die Strafe von Wiederholung ihrer verübten Verbrechen abgeschreckt werden. Wir haben in Deutschland bereits mehrere nach diesem Muster eingerichtete gute Straf-Anstalten, unter welchen sich das Zucht-Haus in der Vorstadt Au bey München vorzüglich auszeichnet, welches seine verbesserte Einrichtung seinem dermaligen Vorstande, Freiherrn von Weveld, verdankt.

Allein ein, wie es uns scheint, höchst wichtiger Punct, ist wenigstens in Deutschland, noch nicht überall gehörig berücksichtiget worden, es ist dieses die Anstalt zur Verbesserung der Denkart und Gesinnung der Sträflinge. Alle bisher angegebenen Mittel zielen nur dahin, den Sträfling vor größerer Verderbniß zu bewahren, ihm Fertigkeiten und Kenntnisse für künftigen Lebenserwerb beizubringen, und eine Arbeits-Angewöhnung ihm eigen zu machen, die ihn vor Rückfall in Müssiggang und Arbeitsscheue schützen soll, alle diese Mittel sind nur äusserliche, nur Zwangsmittel, sie wirken eigentlich nur auf die Sinnlichkeit des Menschen, und lassen Geist und Herz unberührt. Die dadurch hervorgebrachte Besserung besteht nur in äusserer Angewöhnung, welche die Furcht vor Wiederholung der Strafe erzeugt, und durch sie erhalten wird, ohne ein innerliches, festes Fundament. Daraus läßt sich erklären, warum laut Zeugniß der Erfahrung diese Besserung so selten lange anhält, und der des Zwanges entbundene, in Freiheit gesetzte Sträfling so bald wieder in seine alten Fehler verfällt. Bey der überwiegenden Mehrzahl derjenigen, welche in die Strafanstalten kommen, ist das Herz, die Gesinnung verdorben, die Moralität verloren gegangen, oder hat gar niemals existirt. Bey den Meisten ist es schon in früher Jugend versäumt worden, einen guten moralischen Grund zu legen, dadurch ist ihre Arbeitsscheue entstanden, dadurch sind sie schlechte Menschen

geworden. Es fehlt ihnen an den allgemeinsten, nothwendigsten Kenntnissen, an den gehörigen Begriffen vom Guten und Bösen, sie sind in der Religion nicht genugsam unterrichtet, und finden keine Stütze im Glauben. Darum sollte in Strafanstalten dahin getrachtet werden, den Sträflingen bessere Kenntnisse durch angemessenen Unterricht beizubringen, sie in der Religion gründlich zu unterweisen, ihre gesunkene Moralität wieder zu heben, und sie zu innerlich bessern Menschen zu machen, müßte es auch auf Kosten der Arbeitszeit und des Grundsatzes, daß sie ihre Verköstigung durch ihre Arbeit verdienen müssen, geschehen. Alle hierauf verwandten Kosten werden sich durch die Zukunft reichlich lohnen.

Nun findet man zwar in den meisten Strafanstalten eigene Hauskapellen zur Ausübung des Gottesdienstes, gewöhnlich ist auch ein eigener Priester hiebei angestellt, dem zugleich die Seelsorge der Sträflinge übertragen ist. Predigten und Catechisationen werden für die Sträflinge gehalten, und sie zum Besuch des Gottesdienstes angehalten. Allein gewöhnlich ist der Gehalt der bei den Strafanstalten angestellten Priester so gering, daß diese Seelsorgerstellen blos von solchen gesucht werden, welche bessere Stellen nicht zu erhalten vermögen, oder doch die Anstellung bey der Strafanstalt nur als Uebergang zu einträglicheren Pfründen ansehen. Sie sind dem religiösen Unterrichte, wie er für Verbrecher und demoralisirte Menschen nöthig ist, nicht gewachsen, oder haben wenigstens keine große Lust, sich demselben mit dem erfoderlichen Eifer zu widmen. Ferner ist der gewöhnliche allgemeine Gottesdienst mit Predigt und Catechese für die Cathegorie von Menschen, welche in den Strafanstalten verwahrt werden, nicht ausreichend, der Religionsunterricht muß für sie eigens berechnet seyn, sie müssen in der Religion von den Anfangs-Gründen an in einem fortlaufenden Zusammenhange unterwiesen werden, die Ertheilung des Unterrichts soll den Fähigkeiten und Bedürfnissen eines jeden Einzelnen angepaßt

seyn, der Religionslehrer hat bey jedem Individuum gerade den Fehlern entgegenzuarbeiten, welche in demselben vorherrschend sind. Diese Bedingungen machen es nothwendig, daß den Sträflingen der Religions-Unterricht auch außer der Kirche in Schulen ertheilt, und von Zeit zu Zeit ein Jeder einzeln von dem Geistlichen vorgenommen werde, um durch Belehrung und Ermahnung individuell auf ihn zu wirken. Von selbst versteht es sich hiebei, daß hiezu ganz vorzüglich qualifizirte Geistliche ausgesucht, gut honorirt, und zum längern Ausharren in diesem Berufe durch die Hoffnung aufgemuntert werden sollen, dann eine der besten geistlichen Pfründen zu erhalten. Nirgends schadet der Wechsel der Religionslehrer so sehr, als bei Straf-Instituten.

Eine weitere besondere Vorsorge der Polizey nehmen die Verbrecher in Anspruch, welche ihre Strafe bereits bestanden haben, und wieder auf freien Fuß gesetzt worden sind. Wegen ihres üblen Rufes, und des davon unzertrennlichen Mißtrauens wird es diesen Leuten schwer, sich selbst Nahrungsquellen zu eröffnen, oder Arbeit zu bekommen. Die Polizey muß daher darauf bedacht seyn, ihnen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, bis sie beides selbst zu finden im Stande sind. Damit ferner diese Leute nicht in den alten Fehler der Arbeitsscheue zurückfallen, ist es nicht genug, daß ihnen Gelegenheit zur Arbeit dargebothen werde, sondern die Polizey hat sich auch zu überzeugen, daß sie wirklich arbeiten, und dabei eine sittliche Aufführung pflegen. Zu diesem Zwecke wird der Gassenhauptmann oder Districts-Vorsteher des Bezirkes, in welchem der entlassene Sträfling seine Wohnung genommen hat, oder es es werden in deren Ermanglung ein oder zwei rechtliche Nachbarn bestellt, welche, ohne Beschränkung der Freiheit des Sträflings, die Aufsicht über ihn führen. Bey diesen muß er sich alle Tage melden, und anzeigen, wo er gearbeitet hat, sie müssen seine Angaben controlliren, Erkundigung über sein Betragen bei

seinen Hausleuten und andern Personen, die davon Wissenschaft haben können, einziehen, und der Polizey hievon von Zeit zu Zeit Mittheilung machen. Man nennt dieses die besondere polizeyliche Aufsicht, welcher aus den Straf-Gefängnissen entlassene Verbrecher je nach der Größe ihres begangenen Verbrechens auf längere oder kürzere Zeit unterworfen werden. Damit ist gewöhnlich auch die Beschränkung verbunden, daß der unter besondere Polizey-Aufsicht Gestellte den Ort seines Aufenthaltes nicht ohne vorherige Anzeige bei der Polizey, und von derselben erhaltenen Erlaubniß verlassen darf. Durch diese Bestimmung wird verhindert, daß der entlassene Sträfling sich einer vagirenden Lebensart ergebe, indem man ihm die Erlaubniß, den Bezirk zu verlassen, verweigert, wenn er sich nicht darüber ausweisen kann, oder es sonst wahrscheinlich ist, daß er an dem Orte, wohin er sich zu begeben gedenkt, Arbeit finden werde. Die gedachte Beschränkung soll dagegen nicht weiter extendirt werden, als es der ihr zu Grund liegende Zweck erfordert, sohin auch der entlassene Sträfling an dem Orte seines Domizils nicht zurückgehalten werden, wenn er anderswo leichter Arbeit findet, oder sich mehr verdienen kann, als zu Hause; nur fodert es die rechtliche Rücksicht gegen den Ort, wo der entlassene Sträfling sich zunächst aufzuhalten beabsichtet, daß die Polizeybehörde desselben von der Heimathsbehörde des entlassenen Sträflings von dem Umstande, daß derselbe, und auf wie lange unter polizeylicher Aufsicht stehe, in Kenntniß gesetzt werde, damit diese über ihn auch an dem Orte seines neuen Aufenthalts fortgesetzt werden möge.

Aus der polizeylichen Aufsicht, welche ihrem ersten Zwecke nach nur zum Besten des in Freiheit gesetzten Sträflings gepflogen wird, zieht die Polizey noch den weitern Nutzen, daß der entlassene Sträfling, auch wenn er wollte, nicht so leicht wieder sein Verbrechen wiederholen, und sich mit Andern verbinden, oder gar das Räuberhandwerk ergreifen kann, ohne alsbald entdeckt

zu werden; denn bei einer gut bestellten Polizeyaufsicht vermag die Polizey von Tag zu Tag zu erfahren, wo sich der unter polizeyliche Aufsicht Gestellte aufgehalten und gearbeitet habe; es kann daher nicht nur, wenn er den ihm angewiesenen Bezirk heimlich verläßt, die Nacheile auf das Schnellste angeordnet werden, sondern, wenn überhaupt ein Verbrechen begangen worden ist, wo der erste Verdacht immer zunächst auf Diejenigen fällt, welche ein Verbrechen derselben Art schon einmal verübt haben, wird die Polizey dadurch, daß sie weiß, wo die unter Polizey-Aufsicht Gestellten sich zur Zeit der begangenen That befanden, entweder auf eine nähere Spur zur Entdeckung des Thäters geleitet, oder von Verfolgung einer falschen Spur abgehalten, ihr also die Arbeit erleichtert, und jeden Falles die Entdeckung des Thäters schneller herbeigeführt.

Das Haupt-Hinderniß, in der menschlichen Gesellschaft, welcher sie wieder gegeben sind, fortzukommen, liegt, wie bereits oben gesagt wurde, für die aus den Straf-Gefängnissen entlassenen Verbrecher in dem Mißtrauen, mit welchem sie von ihren Mitbürgern und den Einwohnern des Ortes aufgenommen werden. Man fürchtet sich vor ihnen, weil man von ihrer Unredlichkeit betrogen oder übervortheilt zu werden glaubt; man scheuet sich vor ihnen, weil man besorgt, daß die Hausgenossen durch den Umgang mit ihnen verdorben werden, sie finden daher selten einen Dienst, und nur sehr schwer eine Arbeit. Dieses Mißtrauen währt oft lange, selbst dann, wenn gleich der entlassene Verbrecher durch sein Betragen keinen Anlaß dazu gibt. Es braucht geraume Zeit, das verlorne Zutrauen wieder zu gewinnen. Es ist leichter, als ein ganz unbekannter Mensch sich Vertrauen zu erwerben, als das verlorne wieder zu erwerben. Hierin sind auch die Bemühungen der Obrigkeit meistens fruchtlos, weil sich Vertrauen nicht erzwingen läßt, und man deßfalls sogar den Zeugnissen der Obrigkeit mißtraut. Weit besser können diesfalls Privat-

personen wirken, weshalb die Vereine, die sich in jüngster Zeit an mehreren Orten, besonders in größern Städten, gebildet haben, um für die entlassenen Verbrecher zu sorgen, ihnen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, und sie wieder als taugliche Mitglieder in das bürgerliche Leben einzuführen, höchst lobenswerth und nützlich sind. Die Mitglieder solcher Vereine nähern sich dem in Freiheit gesetzten Verbrecher mit mehr Liebe, und haben mehr Muße, für deren gewöhnlich sehr in's Detail gehende ersten Bedürfnisse zu sorgen, als obrigkeitliche Personen; sie vermögen, den Charakter des entlassenen Sträflings besser kennen zu lernen, und ihn genauer zu überwachen, als die Obrigkeit; der frei gewordene Sträfling faßt mehr Zutrauen zu Privat- als obrigkeitlichen Personen, fürchtet sich, ihre Gunst, und damit ihre Unterstützung zu verlieren, die sie ihm durch Das, was von ihrem Tische übrigbleibt, durch abgelegte Kleidungsstücke und andere Kleinigkeiten leichter gewähren können, als öffentliche Institute; er wird durch diese Wohlthaten, die er empfängt, und durch die kleinen Dienstleistungen, die er in den Häusern seiner Wohlthäter verrichtet, wieder an die Verhältnisse des bürgerlichen und Familienlebens gewöhnt, und bekömmt auf die Empfehlung und das Zeugniß seiner Wohlthäter leichter Arbeit bei andern Bürgern, weil diese der Wahrheit der Bestätigungen ihrer Mitbürger mehr Glauben schenken, als obrigkeitlichen Attesten. Unendlich viel Gutes haben diese Vereine schon gestiftet, ihre Errichtung ist daher aller Orten zu empfehlen, und wird gewiß die segensreichsten Folgen bringen.

Wird durch die angegebenen Mittel der Entstehung von Räuberbanden im Inlande vorgebeugt, und zugleich die Zahl der Verbrecher und arbeitsscheuen Menschen vermindert, so muß die Polizey zur Erhaltung des öffentlichen Sicherheitszustandes noch weiter dafür sorgen, daß nicht fremde Räuberbanden, auswärtige Verbrecher und fremdes arbeitloses und arbeitsscheues Gesindel in das Land komme.

Dazu sind eine geschärfte Wachsamkeit an den Grenzen, und gemeinsames Einverständniß mit den benachbarten Regierungen, dann fortwährende Aufmerksamkeit im Lande selbst, nothwendig.

An der Grenze dürfen nur solche Personen eingelassen werden, welche sich durch legale Pässe oder sonstige unverdächtige Zeugnisse über den Zweck und die Mittel ihrer Reise oder erlaubte Beschäftigung und Verdienst im Lande auszuweisen vermögen. Vagabunden, Diebe, Gauner, Bettler, Verbrecher sind gleich an der Grenze abzuweisen, nach Umständen zu arretiren, und in ihren heimathlichen Staat zurück zu transportiren. Die Grenz-Polizeybehörden, die Zoll- und Mauthämter müssen in dieser Beziehung mit angemessenen Instruktionen versehen und ihnen eine zureichende Assistenzmannschaft beigegeben seyn. Die besagten Behörden sollen bei der Ausübung ihres Dienstes mit aller Strenge, zugleich aber auch mit kluger Umsicht verfahren, damit einerseits kein verdächtiges Individuum einpassire, und andererseits alle unnöthigen Plackereien rechtlicher Reisenden vermieden werden.

Es ist nicht genug, daß an der Landesgrenze den wirklichen Verbrechern, Dieben, Gaunern, Bettlern und Vagabunden der Eintritt nicht gestattet werde; man muß auch den Eingang solcher Menschen beschränken, welche zwar der bezeichneten Categorie nicht angehören, aber während ihres Aufenthalts im Lande wegen Mangels an Reise- oder Zehrungs-Mitteln oder wegen ermangelnder Arbeits-Gelegenheit leicht dem gemeinen Wesen zu Last fallen, und durch die Lage, in welche sie hiedurch versetzt werden, zu Bettlern, Dieben, ja selbst zu Wegelagerern und Räubern werden können. Es sind dieses diejenigen Classen von Menschen, welche das Land durchwandern, um Arbeit zu suchen, ohne daß es gewiß ist, ob sie welche finden, z. B. die Handwerkspursche, dann diejenigen, welche das Land durchziehen wollen, um sich einen Erwerb mit Dingen zu verschaffen, deren Ertrag unsicher ist, oder

voraussichtlich zu ihrem Lebensunterhalt nicht hinreicht. In diese Classe gehören die Händler mit kleinen, unbedeutenden Gegenständen, die Schacher-Juden, die sogenannten Bettel-Musikanten, die Possenreißer, die Zigeuner, dann diejenigen, welche durch Produzirung mannigfaltiger werthloser Künste in Wirthshäusern oder auf offenen Plätzen sich Geld zu verdienen suchen. — Was die Handwerkspursche betrifft, welche durch die Gesetze der meisten Länder zum Wandern auf mehrere Jahre verpflichtet sind, so ist jetzt, um dem müßigen Umherlaufen und dem Betteln derselben (in der Handwerkssprache Fechten genannt) vorzubeugen, in vielen Staaten verordnet, daß jeder Handwerkspursche, welcher an der Grenze ankommt, und eingelassen zu werden verlangt, sich über den Besitz einer festgesetzten Summe baaren Geldes ausweisen muß, welche ihm zur Bestreitung seiner Lebsucht so lange dienen soll, bis er Arbeit gefunden haben wird. Bey jeder Behörde des Landes, deren Sitz er auf seiner Wanderschaft berührt, ist er verpflichtet, sich auszuweisen, wie viel Baarschaft er noch besitze, und ist dieselbe, ehe er Arbeit gefunden hat, so zusammengeschmolzen, daß sie zu seinem Unterhalt nur mehr so weit ausreicht, um wieder die Grenze zu erreichen, so wird er ohne weiters zurückgeschrieben, das heißt, es wird ihm untersagt, weiter zu reisen, und ihm befohlen, seinen Weg wieder zurückzunehmen, woher er gekommen ist, was denn auch in seinem Wanderbuche bemerkt und eingeschrieben wird. In manchen Staaten erfolgt diese Zurückweisung schon dann, wenn der Handwerkspursche eine bestimmte Zeit hindurch im Lande gewandert ist, ohne Arbeit bekommen zu haben, er mag nun noch mit Baarschaft versehen seyn, oder nicht. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Gesetze über das Wandern der Handwerker einer zeitgemäßen Revision unterworfen würden, weil sich die Verhältnisse, auf welche sie gebauet sind, so sehr verändert haben. Das Gebot des Wanderns ist darauf berechnet, daß die Gesellen sich in der Fremde in ihrem Handwerke vervollkommnen,

durch die Gewerbskenntnisse der Meister anderer Orte ihre eigenen bereichern, und so das Handwerk vortheilhafter und besser zu betreiben lernen sollen. Diese Anordnung war sehr wohlthätig für jene Zeit, wo die Gewerbe noch in der Wiege lagen, und die Mittel noch nicht existirten, neue Erfindungen und Verbesserungen im Gewerbswesen einander in weiter Ferne mitzutheilen. Dortmals war das Reisen der Handwerker nothwendig, um den Gewerbsbetrieb in andern Ländern kennen zu lernen, und sich das Neue und Bessere eigen zu machen. Allein heute zu Tage, wo viele Gewerbe in ganzen Ländern beinahe auf ganz gleicher Stufe stehen, wo man durch Bücher und Zeichnungen von allen neuen Erfindungen und Verbesserungen unterrichtet wird, und solche nach denselben in den meisten Fällen eben so gut nachahmen und anwenden kann, als wenn man die Einrichtung und das Verfahren an Ort und Stelle gesehen hätte, hat für eine große Zahl von Handwerkern das Wandern allen practischen Zweck verloren, und bringt ihnen sogar statt Nutzen Schaden, weil bei der Schwierigkeit, Arbeit zu finden, die wandernden Gesellen oft einen großen Theil der Wanderzeit hindurch müßig umherlaufen, bloß von den erhaltenen Zehrpfenningen leben, und sich so an ein arbeitsloses Leben gewöhnen. Noch zweckloser und verderblicher ist es, wenn Gesellen, welche an einem Orte gelernt haben, wo ihr Gewerb auf der höchsten Stufe der Vollkommenheit steht, democh angehalten werden, eine Zeit lang zu wandern, weil sie in den Orten, wohin sie kommen und arbeiten sollen, durchaus nichts mehr zu lernen vermögen. Ein weiterer Fehler der gegenwärtigen Wanderschaften unserer Handwerker ist es, daß sie auf Gerathewohl fortlaufen, bis sie an einem Orte einen Meister finden, der sie in Arbeit nimmt. Es ist dabei lediglich ein Zufall, ob sie zu einem guten oder schlechten Meister kommen, ob sie weiter ausgebildet werden, oder das Erlernte vergessen, dann ob und wie der Meister über ihre sittliche Aufführung wache. Soll das Wandern nützen, so muß

man vorher die Gewerbe, welche im Inlande eben so gut als im Auslande, oder noch besser betrieben werden, ausscheiden, und den Gesellen derselben das Wandern ganz erlassen. Den Gesellen derjenigen Gewerbe, welche im Auslande im vorzüglichen Flor stehen, oder mit besonderer Kunstfertigkeit betrieben werden, sey dann Wandern noch ferner zur Pflicht gemacht, aber man bestimme nicht bloß die Länder, wohin das Wandern geschehen soll, sondern man sorge auch dafür, daß sich aus den bessern Gewerbs-Meistern eigene Vereine bilden, welche durch Einziehung fortwährender Erkundigungen in steter Kenntniß sind, welche die geschickteren und bessern Meister an den fremden Orten seyen, dann ob und wie viele fremde Gesellen bey denselben Arbeit finden können. Setzt sich dann der Verein, wenn Gesellen wandern wollen, mit diesen Meistern in Correspondenz, und verabredet mit denselben das Nöthige über die Aufnahme des wandernden Gesellen, so kann der letztere den Zeitpunkt des Antrittes seiner Wanderschaft so einrichten, daß er geraden Weges an den Ort seiner Bestimmung zu reisen, und sogleich in Arbeit zu treten vermag. Dadurch würde Zeit und Geld erspart, und das Fechten der wandernden Gesellen ganz aufhören, weil man dann berechnen könnte, wie viel Reisegeld erfoderlich sey, um mit demselben bis zum Ende der Reise auszureichen. Uebernähmen sodann an den fremden Orten aus den bessern Gewerbs-Meistern gebildete Vereine die Beaufsichtigung über den Fleiß und das sittliche Verhalten der in Arbeit befindlichen fremden Gesellen, so würde das Wandern der Handwerker den Anfoderungen der jetzigen Zeit mehr entsprechen, und die künftige Generation eine ganz anders gebildete Classe von Handwerkern sehen, als man dermal trifft.

Mehr Gefahr, als von den Handwerkspurschen, ist für die öffentliche Sicherheit von den Personen zu besorgen, welche der oben bezeichneten zweiten Categorie angehören, deren Erwerb nicht auf Verdienst durch Arbeit berechnet ist, und welche ihren Unterhalt lediglich aus Dem schöpfen, was

ihnen täglich der Zufall oder das Mitleiden durch Gewinn im Kleinhandel, dann als Lohn oder vielmehr als Almosen für ihre Künste und Produktionen zuwirft. Ihre arbeitsscheue Lebensart, die Kunstgriffe, welche sie anwenden müssen, um die Leute anzuziehen und ihnen das Geld aus dem Beutel zu locken, ihr beständiges Herumziehen und schnelles Verändern ihres Aufenthalts, das Ungewisse ihrer Einnahmen und der öftere augenblickliche Mangel macht sie geneigt, und erleichtert es ihnen, auch zu unrechtlichen Erwerbsmitteln zu greifen, wenn sich Gelegenheit darbietet, oder die Noth es heischt, erschwert die Entdeckung der von ihnen verübten Verbrechen und ihre Verfolgung, und begünstiget ihr Entkommen. Sie wissen dieses wohl, daher ihre Frechheit und Keckheit, worin sie durch den Erfolg immer mehr bestärkt werden. Vorsichtige Regierungen gestatten daher einem Theile derselben den Eintritt in das Land gar nicht, andern nur unter gewissen Beschränkungen.

Ganz ausgeschlossen vom Eintritte in's Land sollten die Zigeuner und Schacherjuden werden. Erstere nähren sich lediglich von Betrug und Bettel. Was sie auf diese Art nicht bekommen, stehlen sie. Sie gefährden überdieses die öffentliche Sittlichkeit, verführen junge Leute, und sind besonders für die Sicherheit der Straßen gefährlich, weil sie immer in Massen beisammen sind, und im Freien lagern. — Der Schacherhandel ist gleichfalls nur eine Art Bettelei, wenn er von fremden, im Lande herumreisenden Juden getrieben wird. Er kann, wenn es redlich dabei zugeht, keine Mannsnahrung, viel weniger Reise- und Zehrgeld gewähren. Die fremden Schacher-Juden fallen daher den Juden im Lande, und auch den Christen durch Bettelei zur Last, legen sich auf Betrügereien, treiben Contrebande, und machen nicht selten die Hehler von Dieben, indem sie die von denselben gestohlenen Sachen um Spottpreise erkaufen, und sie in entfernteren Gegenden wieder absetzen. Die meisten Diebsbanden haben eigene,

der Classe der Schacherhändler angehörige Juden, welche die geraubten Sachen verschleppen und in der Ferne verhandeln. Dazu lassen sich fremde Juden besser gebrauchen, als einheimische, weil sie sich der Entdeckung und Verfolgung leichter entziehen können. Findet man es schon für nothwendig, der Vermehrung der einheimischen Juden durch Gesetze entgegenzuarbeiten, so muß man desto mehr das Land vor dem Eindringen fremder Juden schützen, welche nicht darzuthun vermögen, daß sie hinlängliche Mittel haben, um während der Zeit ihres Aufenthalts im Lande davon zu leben, ohne Jemanden beschwerlich zu fallen. Müssen Schacherjuden, um an den Ort ihrer Reisebestimmung zu gelangen, das Land ganz oder theilweise durchwandern, ohne jedoch in demselben Schacherhandel treiben zu wollen, so hängt die Ertheilung der Erlaubniß zur Durchreise von dem Nachweise wenigstens einiger Baarschaft ab; dabei wird ihnen zugleich in ihrem Passe die Marschroute vorgeschrieben, welche sie zu nehmen haben. Sie werden auf dem kürzesten Wege instradirt, und angewiesen, denselben genau einzuhalten und nicht davon abzuweichen, bei Strafe, ausserdem als Vagabunden angesehen und behandelt zu werden. Sie müssen unter Weges bei den Obrigkeiten, deren Amtssitze sie berühren, sich melden und ihre Pässe visiren lassen, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß sie die ihnen angewiesene Straße nicht verlassen haben, und müssen nach Umständen, insbesondere wenn sie Verdacht erregen, daß sie Schacherhandel treiben oder Contrebande mit sich führen, sich der Visitation ihres Gepäckes unterwerfen.

Zunächst an die Schacherjuden reihen sich die sogenannten Kleinhändler, das sind Händler, welche mit kleinen Gegenständen z. B. Bändern, Brillen u. s. w., einen geringen, unbedeutenden, jeden Falles zu ihrer Nahrung nicht hinreichenden Handel treiben, und von dem Verkaufe dieser Gegenstände im Lande leben wollen. Sie sind an den Grenzen zurückzuweisen, weil sie, wenn ihr Handel nur ein wenig stockt, den Einwohnern durch Bettel zur

Last fallen, oder gar die Sicherheit des Eigenthums gefährden. Indessen müssen in Ansehung der Kleinhändler die Grenz-Polizeybehörden mit Umsicht zu Werk gehen, und einen Unterschied zu machen wissen, wenn solche Kleinhändler zugleich mit dem nöthigen Reise- und Zehrgelde versehen sind; denn es gibt manche kleine, unbedeutend scheinende Handelsartikel, welche, wenn der Handel damit von geschickter Hand betrieben wird, eine ansehnliche Einnahme abwerfen. Händler der Art werden sich von den übrigen Kleinhändlern immer dadurch auszeichnen und unterscheiden, daß sie stets eine angemessene Baarschaft bey sich führen.

Am Strengsten sollen es die Grenz-Polizeybehörden mit fremden Bettelmusikanten, mit Possenreißern, mit Seiltänzern, mit Denjenigen, welche ausländische, oder wilde Thiere, Mißgeburten u. dgl. zeigen wollen, mit Bereitern, Taschenspielern und dergleichen Leuten halten. So wenig man der wahren Kunst den Eingang versagen darf, und daher fremden Künstlern es erschwert werden soll, ihre Kunstfertigkeit zu zeigen, um den Sinn für Kunst im eigenen Lande zu erhalten und zu befördern; eben so sehr hat die Polizey die Pflicht, zu verhüten, daß unter dem Titel der Kunst in das Land Leute sich einschleichen, welche nichts weniger als Künstler sind, sondern die Kunst nur als Vorwand, nur als Aushängschild gebrauchen, um mit nutzlosen Dingen, ohne viele Anstrengung und Arbeit, sich Geld zu verschaffen, welche die Leichtgläubigkeit und Neugierde brandschatzen, mitunter die Wohlthätigkeit der Einwohner in Anspruch nehmen, und zugleich jede sich darbietende Gelegenheit benützen, auf unrechtliche Art, sogar durch verbrecherische Handlungen die Mittel zur Fortsetzung ihrer leichtsinnigen Lebensweise zu erringen, da sie gewöhnlich mehr brauchen, als ihnen ihre sogenannte Kunst einträgt. Die Grenze zwischen wahren und solchen Afterkünstlern ist nicht schwer zu ziehen, und daher die Aufgabe nicht groß, in dieser Beziehung den Grenz-Polizey-

Behörden vollständige und genaue Instruktionen zu geben. Fremde Musikanten sollen nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über vorzügliche Leistungen durch amtlich beglaubigte Zeugnisse competenter Richter auszuweisen vermögen. Da aber ausländischen Zeugnissen, wenn auch alle Formalitäten dabey beobachtet erscheinen, doch nicht immer zu trauen ist, indem die ausstellenden Behörden gar oft froh sind, ihre Leute auf einige Zeit wegzubringen, und es deswegen mit Ausstellung der Zeugnisse nicht genau nehmen; so ist es als eine Vorsichts-Maaßregel anzurathen, die fremden Musikanten bei ihrem Eintritte in das Land nur bis zur nächsten großen Stadt, welche sie nach ihrem Reiseplane zuerst berühren müssen, und wo sich tüchtige Musiker befinden, zu instradiren. Dort sollen sie sich vor denselben hören lassen, um ihre Leistungen prüfen zu können, und von dem amtlich zu erhebenden Zeugnisse dieser Musiker soll alsdann abhängen, ob ihnen die Fortsetzung ihrer Reise gestattet werde oder nicht. — Seiltänzer, welche auf hohen Seilen tanzen, Wasserspringer und Andere, welche lebensgefährliche Künste produziren, sollten ohne alle Ausnahme an den Grenzen sogleich zurückgewiesen werden, indem man schon nach den Foderungen der Moral nicht zugeben kann, daß Menschen um des Gewinns etlicher Kreuzer wegen ihr Leben unnützer Weise auf das Spiel setzen, oder sich die Zuschauer an lebensgefährlichen Wagnissen ihrer Mitbürger ergötzen. Das Seiltanzen auf nieder gespannten Seilen gehört zwar nicht zu den lebensgefährlichen Produktionen; jedoch ist auch die Zulassung der Seiltänzer dieser Art nicht räthlich, wenn sie nicht als wirkliche Künstler sich auszeichnen, sondern nur die gewöhnlichen Stücke machen. — Das Einführen lebendiger Thiere, welche ihrer Natur nach zu den wilden gehören, wenn sie gleich gezähmt sind, zu dem Ende, um sie für Geld sehen zu lassen, ist in mehreren Staaten mit Recht gänzlich verboten worden. Gar leicht wird die nöthige Vorsicht vernachlässiget, und häufig verfallen die gezähm-

ten Thiere wieder in den Zustand der Wildheit. Vorzüglich ist Letzteres bei den Elephanten, den Tigern, Löwen, Hyänen und Wölfen der Fall, welche, wenn sie aus ihren Käfigen, in denen sie eingesperrt sind, brechen, ganze Gegenden in Schrecken setzen, und das Leben der Einwohner bedrohen. Selbst in ihren Käfigen sind sie, besonders wenn der Geschlechtstrieb erwacht, nicht mehr zu bändigen, und müssen getödtet werden, wie es mit einem Elephanten erst jüngst in Berlin und früher in Venedig der Fall war. Ausländische, wilde gefährliche Thiere sollten nur in Menagerien, welche einen ständigen Platz haben, und auf Kosten des Monarchen, oder doch sonst auf öffentliche Kosten bestehen, gehalten werden, weil man da besser für ihre Verwahrung sorgen kann, nie aber soll man gedulden, daß dieselben zur Schau im Lande herumgeführt werden. Sind dergleichen Thiere von den Grenz-Polizeybehörden hereingelassen worden, und können sie nicht mehr von kurzer Hand hinausgewiesen werden, so hat die Lokal-Polizey wenigstens darauf zu sehen, daß der Schauplatz für sie nicht in der Stadt, sondern außerhalb derselben, so nahe als möglich gegen das Freie aufgeschlagen werde. Sie muß sogleich nach der Ankunft der Thiere die Behältnisse, in welchen sie verwahrt werden, und zur Schau ausgestellt werden sollen, durch Sachverständige untersuchen lassen, ob sie fest und stark genug sind, und hinreichende Sicherheit gewähren, außerdessen die nöthigen Anordnungen zur bessern Verwahrung zu treffen sind. Ferner muß die Local-Polizeybehörde durch ein vertrautes und verlässiges Wachepersonal beständige Aufsicht pflegen lassen, daß die Behältnisse der Thiere nicht öfter, als es nöthig ist, geöffnet werden; endlich sind vor dem Weitertransport der Thiere die Wagen und Behältnisse, in denen die Thiere transportirt werden sollen, ebenfalls zu visitiren, und nach Befund die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um Unglück auf dem Transporte zu vermeiden.

Zehnte Vorlesung.

Beschluß der öffentlichen Sicherheits-Polizey, insbesondere von der Gefährdung der Sicherheit durch Räuber-Banden.

Wir haben in der vorhergehenden Vorlesung von den Vorsichts-Maaßregeln gesprochen, welche an den Landes-Grenzen angewendet werden müssen, um den Eintritt der Personen in das Land zu verhindern, welche entweder gefährlich sind, oder dem Lande zur Last zu fallen drohen. Da aber diese Leute die Grenzstationen zu umgehen, und sich auf Seitenwegen einzuschleichen wissen, so reicht die Vorsicht an den Grenzen allein nicht hin, sie abzuhalten, sondern es müssen auch im Innern des Landes Veranstaltungen getroffen seyn, um Leute der Art, welche sich heimlich eingeschlichen haben, oder von den Grenzbehörden gegen die Vorschrift hereingelassen worden sind, alsbald zu entdecken, aufzugreifen, und wieder über die Grenze zurückzubringen. Die Mittel hiezu liegen in einer guten und zweckmäßigen Einrichtung des Paßwesens, dann in einer gehörig organisirten, beständig patrouillirenden Sicherheitswache.

Die Polizey kann fordern, daß jeder Reisende, welcher in der Gegend, die er bereist, nicht ohnehin gekannt ist, besonders jeder Fremde sich mit einem ordentlichen von seiner Obrigkeit ausgestellten Passe versehe, denselben an der Grenze bei seinem Eintritte in das Land visiren lasse, und denselben im Lande den Behörden und denjenigen aufgestellten öffentlichen Dienern vorweise, welche davon Einsicht zu nehmen berechtiget sind. Ueber die visirten Pässe müssen von allen Polizeybehörden förmliche Register geführt werden. So nothwendig das Institut der Pässe ist, und in einem wohlgeordneten Staate nicht entbehrt werden kann, so vermag es doch zu einer wahren Landesplage auszuarten, wenn man hiebei mit einer unnöthigen Strenge ver-

fährt, auch bekannte Personen, die nur auf eine kurze Entfernung reisen, zur Mitnahme von Pässen zwingt, und die Vorlage der Pässe zu oft fodert. In ruhigen Zeiten genügt es gewiß, wenn der Reisende nur an den Orten, wo er übernachtet, seinen Paß vorzuweisen und visiren zu lassen verpflichtet wird. Bey Reisenden, welche mit Extrapost, oder mit eigenem Gefährte reisen, sollen die Visitationen von einer größern Stadt bis auf die andere gestellt werden, um die Reisenden unter Weges auf den Zwischen-Stationen nicht aufzuhalten. Fußreisende müssen sich schon gefallen lassen, daß man ihnen auflegt, ihre Pässe des Tages wenigstens Einmal visiren zu lassen, ausgenommen, wenn sie sich an einem Orte öfter aufhalten.

Unter den Sicherheitswachen, deren Zweck es ist, auf den Landstraßen beständig zu patrouilliren, um die Sicherheit derselben aufrecht zu erhalten, verdienen die militärisch organisirten den Vorzug. Auf den Namen kommt es hiebei nicht an, und es leisten die Landjäger in Würtemberg eben so gut Dienste, als die Gensdarmerie in andern Staaten. Ein militärisches Corps muß aber die Sicherheitswache seyn, wenn sie ihrer Bestimmung entsprechen soll, weil sie ihre Thätigkeit sowohl gegen Civil- als Militärpersonen zeigen soll, und gegen letztere zeug der Erfahrung nur Militär-Patrouillen ausreichen. Es würde uns zu weit von dem Zwecke dieser Blätter abführen, wenn wir uns über die Organisation eines solchen Corps vollständig verbreiten wollten. Hier interessirt uns blos die Bestimmung des Corps, auf ihren Patrouillen diejenigen fremden Individuen, welche ordnungswidrig in das Land gekommen seyn mögen, anzuhalten, und vor die Behörde zu bringen. Zu diesem Ende steht den patrouillirenden Soldaten der Sicherheitswache das Recht zu, nicht nur von Handwerkspurschen, herumziehenden Krämern, Schacherjuden, Seiltänzer-Gesellschaften und dergleichen Leuten, welche sich fortwährend auf den Straßen befinden, sondern auch von allen Reisenden, sie mögen zu Wagen oder zu Fuß reisen, welche ihnen in irgend einer

Beziehung auffallen, die Vorweisung des Passes zu verlangen, und diejenigen zu arretiren, welche keinen Paß haben, oder deren Paß nicht in Ordnung ist, oder schon längere Zeit nicht visirt wurde. Sie müssen dabei nach Standesgebühr mit Bescheidenheit verfahren, und dürfen die Reisenden nicht weiter belästigen, als es der oben erwähnte Zweck erfodert. Auf den der Grenze zunächst liegenden Straßen müssen sie mit dem Verlangen, ihnen die Pässe vorzuweisen, strenger seyn, als im Innern des Landes, wo sie die besagte Vorlage eigentlich nur von Personen, die ihnen verdächtig scheinen, fodern sollten. Doch können sie auch im Innern des Landes in den Fall kommen, sich von jedem Reisenden sein Reisedokument zur Einsicht zu verlangen, wenn sie nämlich beauftragt sind, auf eine bestimmte benannte Person, die den Weg, auf welchem sie patrouilliren, passiren soll, Spähe zu halten, und dieselbe zu arretiren. — Hat man bestimmte Nachricht oder Anzeige, daß gefährliche oder verdächtige Personen sich über die Grenze eingeschlichen haben, oder sind derlei fremde Personen, welche arretirt waren, aus den Gefängnissen entkommen, so müssen hievon die Sicherheitswachen, wo möglich unter Namensangabe und Beschrieb der betreffenden Individuen, schleunigst in Kenntniß gesetzt werden, um auf dieselben ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Die Thätigkeit der Behörden in Ausschaffung der im Inlande aufgegriffenen fremden gefährlichen oder verdächtigen Personen wird nicht selten dadurch gelähmt, daß entweder die Heimath solcher Personen unbekannt ist, oder deren Uebernahme von den Behörden, wo sie angeblich ihre Heimath haben, verweigert wird. Personen, deren Heimath nicht ermittelt ist, oder welche an den angrenzenden Staaten nicht übernommen werden, werden entweder auf Staatskosten unnützer Weise hin- und hertransportirt, oder bleiben dem Staate, in welchem sie aufgegriffen worden sind, zur Last. Darum ist ein gemeinsames Einverständniß zwischen den verschiedenen Staaten

die in dieser Beziehung in gegenseitige Berührung kommen, nothwendig, um ein für allemal die Grundsätze festzusetzen, welche bey Ausmittlung der Heimath aufgegriffener, verdächtiger Personen befolgt werden sollen, und die Bedingungen zu bestimmen, nach deren Erfüllung von einem Staate die Uebernahme seiner zurückgewiesenen Unterthanen nicht verweigert werden darf.

Der Zweck bei Abschließung desfallsiger Verträge ist dahin gerichtet, sich vor dem Transporte der aufgegriffenen fremden Personen über deren Zurücknahme in den Staat, welchem sie angehören, zu versichern, um die Kosten erfolgloser Transporte zu ersparen. Es wird daher gewöhnlich vor allem bedungen, daß kein aufgegriffenes fremdes Individuum weiter transportirt werden dürfe, bis der Ort, an welchen dasselbe heimathliche Ansprüche hat, mit Gewißheit hergestellt, und das Heimathsrecht von der dortigen Behörde auch wirklich anerkannt ist. Um diese Anerkennung nicht der bloßen Willkühr zu überlassen, wird sodann bestimmt, wodurch man in einem jeden der contrahirenden Staaten das Unterthanenrecht erwerbe und verliere. Hiebei wird vorzügliche Rücksicht darauf genommen, daß einerseits der bloße Aufenthalt oder Beschäftigung in einem fremden Staate ohne Ansässigmachung oder förmliche Aufnahme in den Unterthanen-Verband keine heimathlichen Ansprüche an diesen Staat begründen, und anderseits Menschen, welche den größern und bessern Theil ihres Lebens hindurch einem Staate ihre Kräfte gewidmet, und in demselben ihr Vermögen verzehrt haben, mithin in demselben durch die That eingebürgert sind, im Falle ihrer Verarmung oder sonstiger Hilfsbedürftigkeit nicht ausgewiesen, und dem Staate, dem sie nur durch ihre Geburt angehören, der aber sonst keinen Nutzen von ihnen gezogen hat, zugewiesen werden. Die Ausmittlung ungewisser Heimaths-Verhältnisse geschieht durch Correspondenz der betreffenden Behörden, die alles hierauf Bezügliche schleunigst erledigen müssen. Die Aufgegriffenen verbleiben inzwischen im poli-

zeylichen Arreste, und ihr Transport darf erst dann erfolgen wenn die Zustimmung der ausländischen Behörde, an welche sie verbracht werden sollen, wirklich vorliegt. Die obrigkeitliche Person, welche die Transportirung früher anordnet, muß die Kosten des erfolglosen Transportes selbst tragen. Ferner werden in den besagten Verträgen die Grenzorte und die Grenzbehörden bestimmt, in welchen und von welchen die Uebergabe und Uebergabe bewirkt werden soll, dann weitere Verabredungen getroffen, wie der Transport zu geschehen habe, und welche Kosten hiefür, so wie für die Verpflegung der Transportirten sowohl während ihrer Arrestzeit als während des Transportes bezahlt werden.

Solche Conventionen sind dermal zwischen allen deutschen Bundesstaaten geschlossen worden, und haben anerkannt wohlthätige Folgen erzeugt. In früherer Zeit, und ehe diese gegenseitigen Uebereinkünfte existirten, trieb man das fremde Gesindel, wie man es nannte, das man im Lande aufgegriffen hatte, und dessen Uebernahme von dem angrenzenden Staate verweigert wurde, an irgend einer offenen Stelle über die Grenze in das fremde Gebiet. Der Nachbar-Staat griff es ebenfalls wieder auf, und schickte es auf gleiche Art in das Land zurück, von dem es ausgetrieben worden war. So wurden diese Unglücklichen hin und her gejagt, und durch die grausame Art, mit welcher man gegen sie verfuhr, gezwungen, sich vor dem Auge der Obrigkeit zu verbergen. Von Subsistenzmitteln entblößt, und jeder Gelegenheit rechtlichen Erwerbes beraubt, mußten sie sich von Diebstahl, Raub und Mord nähren, und die Strassen an den Grenzen unsicher machen. Daher waren in jener Zeit die Districte, wo die Grenzen mehrerer Staaten oder Länder zusammentrafen, wegen ihrer Unsicherheit so verrufen. Durch die erwähnten Conventionen ist dem Uebel abgeholfen worden; die aus einem Staate Ausgewiesenen werden nun nicht mehr in das Land des andern heimlich hinüberge-

schafft, sondern dem auswärtigen Staate förmlich übergeben, und dieser dadurch in den Stand gesetzt, sie auf sichere Art weiter an ihren heimathlichen Bestimmungsort zu verweisen, oder verbringen zu lassen, und für ihre Beschäftigung oder Ernährung zu sorgen. — Zugleich ist durch diese Conventionen das Mittel gegeben worden, auch solche aufgegriffene Fremde, welche, um in ihre Heimath zu gelangen, das Gebiet eines dazwischen liegenden Staates passiren müssen, an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen. Früher wollte keiner der Zwischenstaaten solche Individuen übernehmen, weil er nicht wußte, ob sie von dem Staate, wohin sie gewiesen waren, angenommen werden würden, oder nicht, und im letztern Falle sie ihm zur Last blieben. Wollte man dem Transporte eines in diesem Falle befindlichen Individuums den Durchgang durch den Zwischenstaat verschaffen, so blieb kein anderes Mittel übrig, als dem letztern die Rücknahme des transportirten Individuums, falls demselben der Eintritt in das Land, wohin er geliefert werden sollte, verweigert werden würde, und die Erstattung der Kosten des Transportes und Rücktransportes auf dem Gebiete des Zwischenstaates zu versichern, was häufig die Folge hatte, daß solche transportirte Individuen nach langer Zeit wieder zurückgebracht wurden, und bedeutende Summen dafür vergütet werden mußten, ohne den Zweck erreicht zu haben. Um diese Ungewißheit und die Auslagen des Transportes zu vermeiden, und doch sich der Aufgegriffenen zu entledigen, zog man es gewöhnlich vor, sie wieder auf freien Fuß zu setzen, sie aus dem Lande zu weisen, und es ihnen zu überlassen, wie sie in ihre Heimath zurückkommen mögen. Dadurch wurde aber natürlich die Unsicherheit der Straßen noch mehr vergrößert. Durch die neuen Conventionen werden auch die Zwischenstaaten verpflichtet, Transporte, welche in weiter zurückliegende Staaten bestimmt sind, zu übernehmen, und deren Weiterverbringung auf ihrem Gebiete zu besorgen, sobald die Erklärung der Obrig-

keit des endlichen Bestimmungsortes wegen der gesicherten Uebernahme vorliegt.

Eine weitere Maaßregel, welche man in jüngerer Zeit zur Sicherheit an den Gränzen mit dem beßten Erfolge ergriffen hat, besteht in der gegenseitigen Verbindung der Gränzstaaten zur Aufrechthaltung des Sicherheits-Zustandes längs des gesammten Laufes der Gränzen. Dieselbe beabsichtet vorzüglich gemeinschaftliches Zusammenwirken und gegenseitige Benützung der zur Erhaltung der Sicherheit bestehenden Anstalten. Es sind zu diesem Zweck ebenfalls besondere Verträge zwischen den einzelnen deutschen Bundes-Staaten geschlossen worden, welchen gemäß die Gränz-Behörden gegenseitig einander alles mitzutheilen haben, was auf den Zustand der öffentlichen Sicherheit Bezug hat, und die Handhabung derselben erleichtern kann. Sie sind angewiesen, einander gegenseitig die nöthige Assistenz zu leisten, und stets ein freund-nachbarschaftliches Benehmen zu pflegen. Die wichtigste Erleichterung zur Aufrechthaltung der Sicherheit aber ist dadurch gegeben worden, daß die Gränz-Staaten sich gegenseitig das Recht der Nacheile entflohener Verbrecher zugestanden. Vormals durfte die bewaffnete Gränz-Wache eines Staates die Gränzen desselben nicht überschreiten, und in das Gebiet des andern Staates nicht eindringen. Der entflohene Verbrecher war demnach geborgen, so bald es ihm gelang, die Gränze zu erreichen; denn hier mußten seine Verfolger Halt machen, und bis die Behörden des angränzenden Staates amtliche Nachricht von dem Vorfalle erhielten, und ihre Anstalten zur Verfolgung und Habhaftwerdung des Verbrechers treffen konnten, hatte derselbe lange Zeit gewonnen, sich der Gerechtigkeit zu entziehen. Nach den besagten Verträgen darf nunmehr die bewaffnete Macht des einen Staates auch auf dem Gebiete des andern Staates den Verbrecher so lange verfolgen, als sie ihn im Auge hat, oder bis sie von der bewaffneten Macht des andern Staates abgelöst wird.

Zu den Mitteln, fremde verdächtige Personen und

Verbrecher, welche sich über die Gränze eingeschlichen haben, und tiefer in das Land gekommen sind, zu entdecken, gehöre noch das Verbot, daß Niemand, außer den Gastwirthen, fremde Reisende aufnehmen und beherbergen dürfe, dann die Verbindlichmachung der Gastwirthe, täglich Anzeige von den Fremden, welche bei ihnen logiren, zu machen. — Der Grund der Bestimmung, daß nur Gastwirthe fremde Reisende beherbergen dürfen, liegt darin, daß außerdem eine Aufsicht und Controle über reisende Fremde gar nicht möglich wäre. Fremde Reisende, welche sich dem Auge der Polizey entziehen wollen, wählen vorzüglich die von Dörfern entlegenen, einzelnen Häuser zu ihren Nachtquartieren, wie jene der Förster, Hirten, Müller u. s. w. Das Verbot des Beherbergens muß daher besonders diesen Einzelnwohnern eingeschärft werden, und wird denselben um so mehr willkommen seyn, als es ihnen einen guten Entschuldigungsgrund gibt, die nachgesuchte Aufnahme zu verweigern, welche sie ohne solchen nicht immer abzulehnen vermögen, ohne sich und ihr Eigenthum einer Gefahr auszusetzen, weil sie ihrer isolirten Lage wegen mehr als andere Landesbewohner den Angriffen und Beschädigungen verwegener Landstreicher bloßgestellt sind, welche sich schon oft für verweigerte Aufnahme durch Brandstiftung gerächt haben. Soll das Verbot wirksam seyn, so muß es durch öftere nächtliche Visitationen in den besagten einzeln stehenden Wohngebäuden gehandhabt werden, weil es nur unter dieser Bedingung als ein zureichender Zurückweisungs-Grund von den Einzelnwohnern benützt werden kann, und ausserdem von dem eine Nachtherberge suchenden Wanderer als zureichender Entschuldigungsgrund nicht respektirt werden würde. — Das Verbot des Beherbergens für Alle, die nicht Gastwirthe sind, ist jedoch nicht weiter, als auf fremde Reisende zu erstrecken, und darf daher kein Einwohner gehindert werden, Verwandte, Bekannte und gute Freunde bei sich aufzunehmen, und zu logieren; sie sollen aber der Ordnung wegen, und um Un-

terschleifen und Mißbräuchen vorzubeugen, angehalten werden, hievon jedesmal der Polizey die Anzeige zu machen.

Die Verpflichtung der Gastwirthe, fremde Reisende anzuzeigen, beschränkt sich in der Regel auf die Anzeige derjenigen Fremden, welche bei ihnen über Nacht bleiben, nicht aber auch erstreckt sie sich auf die Anzeige derjenigen, welche bei ihnen während des Tages auf ihrer Durchreise absteigen, und nur ein paar Stunden verweilen. Der Gastwirth genügt seiner desfallsigen Verbindlichkeit dadurch, daß er jedem Fremden, welcher bei ihm über Nacht logieren will, ein zur Verzeichnung aller in seinem Gasthofe beherbergten Fremden bestimmtes Buch (Fremdenbuch genannt) sogleich nach seiner Ankunft vorlegt, und denselben ersucht, darin unter den betreffenden Rubriken seinen Vor- und Zunamen, Stand, gewöhnlicheu Wohnort, und die Zeit der muthmaßlichen Dauer seines Aufenthalts einzutragen. Für Fremde, die nicht schreiben können, besorgt den Eintrag der Wirth, und fertiget aus diesem Buche jeden Tag einen Auszug, welcher unter dem Namen „Nachtzettel“ der Polizey übergeben wird. Fremde, welche länger, als ein Paar Tage im Gasthause logieren wollen, so wie diejenigen Fremden, welche sich in Privathäusern einmiethen, müßen hiezu die Erlaubniß der Polizey erholen. Auf diese Art ist die Polizey fortwährend in Kenntniß aller ankommenden und sich aufhaltenden Fremden, und kann, wo Legitimation durch Pässe oder andere Urkunden mangelt, oder sonst ein gegründetes Bedenken gegen den Aufenthalt des Fremden obwaltet, dessen Fortweisung verfügen.

Neben den bisher angegebenen Mitteln haben sich die Polizey-Behörden die Entdeckung von der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen dadurch zu erleichtern, daß sie einander gegenseitig Mittheilung machen, wenn in ihren Bezirken die Sicherheit gefährdet wurde, und sich die Personalbeschriebe derjenigen Personen zuschicken, die als Verbrecher, Mitschuldige oder besonders Verdächtige eingezogen worden sind. Insbesondere hat dieses zu geschehen,

wenn zur Haft gebrachte Verbrecher oder Verdächtige aus dem Gefängnisse ausgebrochen und entflohen sind. Die bei einer Polizey-Behörde einkommenden Steckbriefe müssen nicht nur dem untergeordneten Personal und den Sicherheits-Wachen zur Spähehaltung mitgetheilt, sondern auch sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden, weil es oft noch in späterer Zeit nothwendig werden kann, von denselben Einsicht zu nehmen.

Wo die öffentliche Sicherheits-Polizey nach den angegebenen Grundsätzen gut organisirt ist, und kräftig gehandhabt wird, werden nicht leicht Räuberbanden im Lande sich bilden, oder vom Auslande hereinkommen, und eben so wenig wird die Zahl einzelner für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Personen auf eine beträchtliche Höhe sich steigern. Sind aber Räuberbanden wirklich im Lande, oder wird die öffentliche Sicherheit durch mehrere einzelne Räuber gestört, so muß die Polizey ihre volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit darauf verwenden, den Aufenthalt und die Schlupfwinkel der Räuber auszuspähen, die Mitglieder der Banden, so wie diejenigen, welche, ohne einer Bande anzugehören, für sich, oder mit einzelnen Genossen, auf Raub ausgehen, zu entdecken, und sich ihrer zu bemächtigen. Bei so gefährdetem öffentlichem Sicherheits-Zustande müssen die Sicherheits-Wachen und Patrouillen vorzüglich auf den durch Wälder führenden Land- und Poststraßen verdoppelt, und nöthigen Falles durch Beiziehung des Militärs, das seine Assistenz nicht verweigern darf, verstärkt werden. Damit setzt man allgemeine Streifen, welche in mehrern zusammenhängenden Bezirken gleichzeitig zur Nachts-Zeit vorgenommen werden, in Verbindung. Bei diesen Streifen, welche als Landesfrohnen zu betrachten sind, müssen von jedem umliegenden Orte eine Anzahl Männer, dann sämmtliches Forst- und Jagdpersonal nebst den für den innern Sicherheits-Dienst aufgestellten Polizey-Unter-Beamten und Soldaten mitwirken, es müssen die Gast- und Wirthshäuser, alle abgelegenen Wohn- und anderen

Gebäude, wo sich Menschen aufhalten können, insbesondere aber die Wohnungen verdächtiger Personen visitirt, und alle Personen angehalten und mitgenommen werden, die nicht als ansässig oder unverdächtig bekannt, oder als solche sich zu legitimiren im Stande sind, oder nicht einen gehörig ausgestellten, und bis in die jüngste Zeit richtig visirten Paß bei sich haben. Sie werden sodann bei der Polizey-Behörde in das Verhör genommen, und wenn sie fremd sind, und sich über den Zweck und die Mittel ihres Aufenthalts nicht auszuweisen vermögen, in ihre Heimath transportirt; Inländer, welche über die Ursache ihres Aufenthalts außer ihrem Wohnorte keine genügende Auskunft geben können, werden ihrer obrigkeitlichen Behörde zur weitern Verhandlung und genauen Beaufsichtigung für die Zukunft zugewiesen; diejenigen Individuen hingegen, welche eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme an demselben, oder gar als Genossen der Räuber-Bande verdächtig sind, in förmliche Untersuchung gezogen. Verdächtigen Personen, welche zur Zeit der Streife nicht in ihren Wohnungen angetroffen wurden, spürt man nach, und zieht sie zur Rechenschaft, wo sie sich dieselbe Nacht aufgehalten haben. Die Wirkung einer vorgenommenen allgemeinen Streife wird um so gewisser und größer seyn, je vorsichtiger und geheimer die Vorbereitungen dazu getroffen worden sind, und je weniger die Vornahme derselben vor der Ausführung bekannt wurde. Da die Räuber in den meisten Dörfern vertraute Personen haben, durch die sie von allem, was vorgeht, unterrichtet werden; so ist es, wenn hinlängliche Militärmacht zu Gebot steht, weit zweckmäßiger, dieselbe statt eines Aufgebots der Landleute zur Streife zu verwenden, und aus letzteren nur wenige ganz verlässige, der Wald- und Nebenwege kundige Personen als Führer zu nehmen.

Außer den allgemeinen Streifen sind die Waldungen noch öfter besonders, und zwar bis in das dichteste Dickicht zu durchstreifen, um die verborgenen Schlupfwinkel der Räu-

ber und die Plätze, wo sie das Geraubte verwahren, zu entdecken. Besonders muß das Augenmerk auf Entdeckung und Habhaftwerdung der Anführer gerichtet werden. Hiebei hängt alles von der Klugheit der Polizey-Beamten und der die Assistenz-Mannschaft commandirenden Offiziere ab, ohne daß hiefür in gegenwärtiger Schrift ein näheres Detail angegeben werden kann; vorzüglich sind die Aeusserungen der Landleute über die Stärke und Mitglieder der Bande, dann die Hauptsitze derselben zu beachten, weil die Räuber mit dem Landvolke bald mehr, bald weniger verkehren, sich minder vorsichtig gegen dasselbe benehmen, und daher demselben nicht selten wohl bekannt sind, ohne daß es jedoch ein Landmann leicht wagt, sie zu verrathen, um nicht sich und sein Eigenthum einer Gefahr bloß zu stellen. —

Gegen große, förmlich organisirte Räuberbanden, welche in einem ausgedehnteren Bezirke die öffentliche Sicherheit gefährden, kann nur durch Aufbietung einer entsprechenden Militärmacht mit Erfolg gewirkt werden. Je schneller, je nachdrücklicher, und mit je größerer Macht gegen die Räuberbanden verfahren wird, desto gewißer und schleuniger wird man zum Ziel kommen.

Sind die Räuberbanden vernichtet oder auseinander gesprengt, so muß demungeachtet die polizeiliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit noch lange Zeit fortgesetzt werden, damit sich nicht aus den zerstreuten Mitgliedern der Bande neue Banden bilden, oder die auseinander getriebenen Mitglieder der Bande einzeln oder in minder zahlreicher Verbindung die öffentliche Sicherheit gefährden.

Eilfte Vorlesung.

Von der Privat-Sicherheits-Polizey, insbesondere von der Lebens-Sicherheit oder medizinischen Polizey, Zweck und Umfang derselben. Medizinal-Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung.

Gemäß der in der achten Vorlesung Seite 91 angegebenen Abtheilung der Sicherheits-Polizey in die öffentliche und Privat-Sicherheits-Polizey kommen wir nunmehr, nachdem wir erstere in den vorhergegangenen Vorlesungen abgehandelt haben, auf letztere. Sie zerfällt (Seite 6 und 7 der ersten Vorlesung dieses Bandes) in die persönliche und Privat-Sicherheits-Polizey, deren erstere wieder drei Zweige, nämlich a) die Lebens-Sicherheits-Polizey, b) die Freiheits-Sicherheits-Polizey, und c) die Ehren-Sicherheits-Polizey umfaßt.

Die Aufgabe der Lebens-Sicherheits-Polizey ist die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger. Sie wird auch Gesundheits-, Sanitäts-, medizinische oder Medizinal-Polizey genannt. Die Wichtigkeit dieses Zweiges der Polizey springt von selbst in die Augen, und die Lehre hievon ist die umfangreichste im Gebiete der Polizey-Wissenschaft.

Der Zweck dieser Polizey-Abtheilung, Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Staatseinwohner, erfodert: Vorsorge für die Erhaltung der bestehenden Gesundheit (Gesundheitspflege), Sorge für die Wiederherstellung der verlornen Gesundheit (Krankheitspflege), dann das Vorhandenseyn eines hinreichenden ärztlichen Personales und dazu gehöriger Hilfspersonen nebst verschiedenen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Medizinal-Personen und Medizinal-Anstalten), als eine nothwendige Vorbedingung, ohne wel-

che gehörige Gesundheits- und Krankheits-Pflege nicht möglich ist. Auch in diesem Zweige der Polizey äußert die Polizey-Gewalt, wie in allen übrigen Zweigen (Seite 11 der ersten Vorlesung dieses Bandes) ihre Wirksamkeit in den bekannten drei Formen als gesetzgebend, aufsehend und vollziehend; daher Medizinalgesetzgebung, Medizinalverfassung und Medizinalverwaltung, welche sich eben so, wie Polizeygesetzgebung, Polizeyverfassung und Polizeyverwaltung (Seite 13 dieser Vorlesungen) von einander unterscheiden.

Die Medizinal-Polizey-Gesetzgebung hat für Alles, was das physische Gesundheitswohl des Menschen von seiner ersten Entstehung bis zu seinem Uebergang in Verwesung gefährden kann, zu sorgen. — Die medizinische Polizey-Gesetzgebung wirkt durch Belehrung und gesetzliche Bestimmung. So weit sie ihren Zweck durch Belehrung erreichen kann, muß sie diese immer dem Befehlen vorziehen. Volksaufklärung über das, was der Gesundheit nachtheilig ist, und Volksbildung überhaupt erleichtern die Medizinal-Polizey-Gesetzgebung, und machen manche Gesetze entbehrlich, oder sichern wenigstens denselben freiwillige Anerkennung und Befolgung. — Die Belehrung muß durch diejenigen Wege geschehen, auf welchen sie dem Volke am allgemeinsten bekannt wird, und nach der Kenntniß seines Cultur-Grades am sichersten Eingang findet. Vorzüglich sind die Volks-Schulen zu benützen, um schon der frühesten Jugend gereinigte Grundsätze über die Pflicht der Selbsterhaltung und die Mittel, dieser ein Genüge zu leisten, beizubringen. Für das reifere Alter kann Belehrung durch die Volkscalender und kleine Volksschriften, die unentgeldlich zu vertheilen sind, verbreitet werden. Der Gesetzgeber muß dabei sorgfältig vermeiden, sich in theoretische Auseinandersetzungen einzulassen, neue Grundsätze, welche die Gewähr noch nicht bestanden haben, aufzustellen, oder neuen Heilmethoden das Wort zu sprechen, deren sichere Wirksamkeit erst noch längerer Prüfung bedarf. Die Medizinal-Polizey-Gesetzgebung soll nur aus der nicht

trügenden Erfahrung abstrahirte Regeln empfehlen, und deren Befolgung anrathen.

Was die Medizinal-Gesetzgebung durch Einrichtungen und Anstalten (Medizinal-Anstalten) bewerkstelligen kann, das muß sie nicht durch Gesetze zu erlangen suchen.

Die medizinischen Polizey-Gesetze haben mit der Heilkunde gleichen Zweck, nämlich Beförderung des körperlichen Wohls. Sie müssen daher auf die Arznei-Wissenschaft basirt seyn, und sollen eigentlich nur allgemein anerkannte Grundsätze derselben aussprechen. In keinem Falle dürfen sie den Lehren der Arzneikunde widerstreiten. Ihre ununterbrochene Wirksamkeit ist das wesentlichste Erfoderniß ihrer Güte. — Die medizinischen Polizey-Gesetze müssen ferner dem Zustande des Volks, für das sie gegeben werden, dem Clima, den natürlichen Erzeugnissen, der Lebensart, Cultur und Religion der Landesbewohner anpassen, und den allgemeinen Staats-Organisations-Grundsätzen, so wie der Denkungsart und den Begriffen des Zeitalters entsprechen. Vorzüglich sollen die medizinischen Polizey-Gesetze ihre Kraft und Wirksamkeit durch die Ueberzeugnng des Volks von ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit erhalten. Wenn die Landeseinwohner die in den Medizinal-Gesetzen enthaltenen Verordnungen als wahr und geeignet, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, erkennen, wenn diese Gesetze nicht mehr fodern, als mit den Pflichten und Rechten der Staatsbürger bestehen kann, und die persönliche und bürgerliche Freiheit nur nach Maaßgabe des Erfoderniſses des Zweckes beschränken, so wird ihnen gerne gehorcht werden. — Nichts schadet der Ueberzeugung von der Güte der Gesetze mehr, als wenn sich selbe in der Erfahrung nicht erproben. Die Medizinal-Polizey-Gesetzgebung darf daher nichts gebieten, was der allgemeinen Erfahrung widerspricht. Der Prüfstein für die Güte ihrer Anordnungen ist und bleibt die Erfahrung.

Außerdem sollen die Medizinal-Polizey-Gesetze von der Art und Beschaffenheit seyn, daß dieselben sowohl von den Unterbehörden, welchen die Vollziehung obliegt, als auch von den Individuen, die es angeht, ausgeführt und befolgt werden können. Die Ausführbarkeit ist ein Haupt-Erforderniß der medizinischen Polizeygesetze. Medizinische Polizeygesetze, welche ohne Verletzung der Humanität und Mäßigung, ohne Hemmung des geselligen Verkehrs, ohne nachtheiligen Einfluß auf Arbeits-Verdienst und Erwerb nicht gehandhabt werden können, werden, wenn sie nicht durch außerordentliche Umstände unausweichlich geboten sind, immer den Haß des Volkes gegen sich haben, nie allgemein und vollständig zur Ausführung kommen, und daher auch den beabsichteten Zweck nicht erreichen.

Das medizinische Polizeygesetzbuch muß so vollständig und umfassend seyn, daß nicht leicht ein Fall eintreten kann, für den es nicht schon vorläufig Anordnung getroffen hätte, wenigstens müssen in demselben schon die Grundsätze liegen, wie gehandelt werden soll. Dabei sind die Gegenstände, welche das Polizey-Gesetzbuch berührt, von allen Seiten so zu berücksichtigen, daß jeder einzelne Fall unter das allgemeine Gesetz subsumirt werden kann. — Die Medizinal-Polizey-Gesetze sollen in einem einfachen und gedrängten Styl, und in einer genau bestimmten, keiner Zweideutigkeit ausgesetzten, allgemein verständlichen Sprache abgefaßt seyn.

In den Medizinal-Gesetzen muß Allgemeinheit, Umsicht, Eingehen in das unbedeutendst-scheinende Detail, Ineinandergreifen der Maaßregeln, Einklang in den Grundsätzen, Humanität und Würde herrschen.

Die Medizinal-Polizey-Gesetze dürfen, so viel als möglich, keine Ausnahmen leiden. Eine jede Verordnung, die Einschränkungen oder Bedingungen macht, Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen und Dispensationen zuläßt, trägt den Keim der Vernichtung vom Anfange in sich.

Keine Uebertretung der Medizinal-Polizey-Gesetze

darf ungeahndet hingehen, damit die Befolgung der Gesetze Gewohnheit werde.

Da die Wissenschaft der Heilkunde täglich neue Fortschritte macht, die Erfahrung so Manches lehrt, was zweckmäßiger eingerichtet und verbessert werden könne, durch das Klima, die Lebensweise, die Beschäftigungen und Nahrungsmittel der Menschen, die herrschenden Krankheits-Dispositionen und Krankheitsformen, und überhaupt die Dinge, welche auf die menschliche Gesundheit einwirken, mehrfachen Veränderungen unterworfen sind, und andere Umstände auch andere Gesetze erheischen; so darf die Medizinal-Polizey-Gesetzgebung niemals als geschlossen oder vollendet betrachtet werden, sondern muß ein stetes Augenmerk auf alle vorgehenden Veränderungen richten, hienach ihre Anordnungen modifiziren, und sie denselben anpassen. Es muß daher in jedem Staate eine oberste Medizinal-Behörde bestehen, welche auf alle wandelbaren Verhältnisse stets aufmerksam ist, und je nach Erfoderniß derselben neue Gesetze, oder geeignete Modifizirung der bestehenden in Antrag bringt.

Die vortrefflichsten Medizinal-Gesetze sind ohne Nutzen, wenn es an den erfoderlichen Organen mangelt, um dieselben zu vollziehen, und über ihre Befolgung zu wachen, wenn nicht ein hinreichendes ärztliches Personal mit den dazu gehörigen Hilfs-Personen vorhanden ist, um in allen Fällen, wo medizinische Hilfe zur Erhaltung der Gesundheit oder Wiederherstellung der gestörten nothwendig wird, Denen, welche es bedürfen, zu rathen und Dienste zu leisten. — Um dieses zu bewirken, muß in jedem Staate eine oberste Behörde die Aufsicht über das gesammte Medizinalwesen und die Leitung desselben führen, welche Funktion füglich der obersten Behörde, die, wie oben gesagt wurde, die nothwendig werdenden neuen Medizinal-Gesetze oder Modification der bestehenden zu beantragen hat, mitübertragen werden kann, weil sie dadurch in fortwährender Kenntniß des gesammten Zustandes des Medizinalwesens im

Lande erhalten wird, und so leichter die Initiative in der Medizinal-Gesetzgebung ausüben kann.

Die oberste Medizinalstelle, welche in den verschiedenen Ländern unter verschiedenen Titeln, als Medizinal-Collegium, Medizinal-Bureau, Collegium medicum et sanitatis u. s. w. vorkömmt, soll aus einsichtsvollen und thätigen Männern von erprobtem Charakter zusammengesetzt werden, und zum Zweck ihrer doppelten Bestimmung, der Initiative in der Medizinal-Gesetzgebung, und der Handhabung und Beaufsichtigung der Medizinal-Verfassung, mit einem angemessenen Wirkungskreise versehen seyn. Da die Medizinal-Gesetze mit der Staatsverfassung, den Polizey-Gesetzen und der Polizeyeinrichtung im Einklange stehen müssen, so kann eine abgesonderte, selbstständige Dekretirung von Medizinal-Polizey-Gesetzen nicht gebilliget werden, und verdient daher die Einrichtung derjenigen Staaten den Vorzug, welche das oberste Medizinal-Collegium zwar als eine eigene, für sich berathende und Beschluß fassende Stelle, jedoch mit der Unterordnung unter das Ministerium für die Polizey-Angelegenheiten constituirt haben, so daß dasselbe seine gefaßten Beschlüsse in der Form begutachtender Anträge an das Ministerium zu bringen hat, welches hierüber selbst bestimmt, oder die Sanktion des Monarchen erholt, und hierauf die genehmigten Gesetze und sonstigen Anordnungen unter seiner Ausferrigung erläßt. Es bildet hiernach das oberste Medizinal-Collegium eine berathende Section im Polizey-Ministerium, welche dem Ministerium in den vorkommenden öffentlichen Medizinal-Angelegenheiten das erfoderliche, auf wissenschaftliche Grundsätze und Erfahrungen gegründete Gutachten an Handen gibt, zugleich über den Stand und Gang des gesammten Medizinalwesens im Lande eine concentrirte Aufsicht führt, und die nöthig befundenen gesetzlichen Anordnungen oder instructiven Weisungen veranlaßt. Als oberster Aufsichts-Behörde steht dem Obermedizinal-Collegium die Sorge für die nöthige Heranbildung der Aerzte, Chirurgen, Hebammen, Apo-

theker u. ſ. w., ihre Prüfung, und der Vorſchlag zur Beſetzung der erledigten Stellen des ärztlichen Perſonals zu, es wacht über die Erfüllung der Dienstesobliegenheiten deſſelben, zieht die Nachläſſigen und Fehlenden zur Rechenſchaft, und veranlaßt derſelben Beſtrafung und Entlaſſung. So ferne es hiebei bloß Gegenſtände der Wiſſenſchaft betrifft, ſoll der Wirkungskreis der Obermedizinal-Collegien ein ſelbſtſtändiger ſeyn, und ihre desfallſigen Beſchlüſſe ſollen der Sanktion des Miniſterial-Departements nicht bedürfen, wenn es ſich nur um den Vollzug beſtehender Geſetze, nicht um Modifikation derſelben, oder Erlaſſung neuer handelt. Mit Recht wird daher den oberſten Medizinal-Stellen zur ſelbſtſtändigen Beſorgung die Aufſicht über den Unterricht und die Lehrvorträge in allen mediziniſchen Fächern, die Aufſicht über die gehörige Benützung der Lehr-Anſtalten von Seite Derjenigen, welche ſich dem ärztlichen Berufe widmen, oder zu den Dienſten des ärztlichen Hilfs-Perſonals bilden wollen, die Prüfung der ärztlichen, chirurgiſchen und Veterinär-Candidaten, der Apotheker-Lehrlinge und Gehilfen, der Hebammen-Candidatinnen u. ſ. w. vor Zulaſſung zur ſelbſtſtändigen Ausübung der Praxis oder Kunſt, die Ertheilung der Approbation hiezu, u. ſ. w. überlaſſen. In allen übrigen Gegenſtänden ihres aufſichtlichen Wirkungskreiſes hingegen, welche zugleich in Rechts-, und polizeyliche Verhältniſſe eingreifen, müſſen die Ober-Medizinal-Collegien ſich blos auf die Aufſicht und Antrag-Stellung beſchränken, ohne ſelbſt Anordnungen im eigenen Namen zu treffen, oder eine Executiv-Gewalt auszuüben. Sie haben ſich dabei zugleich lediglich an die eigentlich wiſſenſchaftlichen und techniſchen Beziehungen und Geſichtspunkte zu halten, ohne Befaſſung mit fremdartigen und beſonders ökonomiſchen Geſchäften, vorbehaltlich jedoch der Incident-Erinnerungen hierüber in ſolchen Fällen, wo der Zuſammenhang der Sachen nothwendig darauf führt. Die Würdigung und Bearbeitung der bei einem Gegenſtande der Medizinal-Polizey vorkommenden rechtlichen, allgemein

polizeylichen und finanziellen Punkte gebührt dem Ministerium, welches die Anträge der obersten Medizinal-Polizey-Stelle in diesen Beziehungen ergänzt, oder modifizirt, und hienach das Geeignete im Ganzen verfügt.

So wie dem Ministerium für das ganze Land eine oberste Medizinalstelle, theils als berathendes, theils als aufsehendes Collegium zur Seite steht; so müssen auch in den einzelnen Provinzen, Kreisen, oder welch' sonst einen Namen die einzelnen größern Landes-Abtheilungen führen mögen, den obern Landesstellen entweder einzelne Medizinal-Personen oder eigene Medizinal-Collegien beigegeben werden, um die Aufsicht über das ärztliche Personal und dessen Dienstverrichtungen im Kreise zu führen, die medizinisch-polizeylichen Gegenstände zu bearbeiten, und den Landesstellen die geeigneten Vorschläge zu machen, wenn in medizinisch-polizeylicher Beziehung irgend eine Vorkehrung zu treffen, allgemeine oder spezielle Anordnungen zu erlassen sind, oder auf was immer für eine Weise einzuschreiten ist. Die Stellung der den obersten Landesstellen in den einzelnen Landesabtheilungen beizuordnenden Medizinal-Räthe oder Medizinal-Collegien wird immer eine berathende seyn, und die Execution stets der Landesstelle vorbehalten bleiben müssen.

Zum Vollzug der Medizinal-Polizey-Gesetze, und zugleich zur Aufsicht, daß die Medizinal-Polizey-Gesetze von Denen, die es angeht, befolgt werden, ist erforderlich, daß in jedem Polizeybezirke, in welchen eine Provinz oder ein Kreis unterabgetheilt ist, ein eigener Polizey- oder Gerichtsarzt angestellt werde, welcher in seinem Bezirke allein die gerichtliche Arznei-Wissenschaft auszuüben hat. Er ist für das gesammte ärztliche Personal seines Bezirkes das Organ der vorgesetzten Landesstelle, durch welches diese jenem seine Befehle und Anordnungen zukommen läßt. Ihm ist daher auch das ganze in seinem Bezirke befindliche ärztliche Personal, ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstiger

Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medizinische Polizey überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht übergeben. Jedes ärztliche Individuum, welches in seinem Bezirke die ärztliche Praxis ausüben will, muß sich bei ihm über die dazu erhaltene Erlaubniß ausweisen, und das gesammte ärztliche Personal seines Bezirkes muß den ihnen von ihm zukommenden medizinal-polizeylichen Anordnungen Folge leisten. Wir sagen: medizinal-polizeylichen Anordnungen, denn in das wissenschaftliche Gebiet der Heilkunde, in die ärztliche Behandlung der Kranken darf sich der Gerichtsarzt nicht einmischen. Wohl aber hat der Gerichtsarzt zugleich das Recht und die Pflicht der Aufsicht über die Ausübung der Praxis von Seite des in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Personals, und muß höhern Ortes die Anzeige machen, wenn er bemerkt, daß irgend ein Individuum desselben sich offenbare Fehler in Behandlung der Kranken, Vernachlässigung der Patienten, rohe und grobe Behandlung derselben, unmäßige Honorar-Foderung u. dgl. sich zu Schulden kommen läßt, oder Unfähigkeit zur Ausübung der Praxis an den Tag legt. — Der Gerichtsarzt hat die Aufsicht über das ärztliche Hilfspersonal, die Apotheker, Hebammen, Krankenwärter, und die Respizienz über alle Kranken-Institute und Medizinal-Anstalten seines Bezirkes, so weit es das Medizinal-Polizeyliche betrifft, sohin mit Ausschluß des Oeconomischen, und der Hausordnung, worüber ihm jedoch ebenfalls das Recht der Erinnerung zusteht, wenn er Mißstände bemerkt, die nachtheilig auf die Erreichung des Haupt-Zweckes einwirken. Der Wirkungskreis des Gerichtsarztes in allen diesen Beziehungen ist ein aufsehender und vollziehender, jedoch ohne Executivgewalt. Werden seine Erinnerungen, Aufmahnungen und Anordnungen nicht befolgt, so hat er den Vollzug durch Requisition der Polizey-Behörde zu bewirken, und, wenn auch diese nicht

Abhilfe gewähren kann oder will, die Sache an die obere Landesstelle zu bringen

In allen Medizinal-Polizey-Angelegenheiten seines Bezirkes ist der Gerichtsarzt der Gehilfe, oder wenn man lieber will, der mitwirkende Beamte der Polizey-Behörde. In allen Fällen, in welchen die Lokal-Polizey-Behörden das Gutachten, die Entscheidung oder die Beyhilfe eines Arztes nöthig haben, z. B. bei Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, bei Entscheidung der Frage, ob ein neugebautes Haus bewohnt werden dürfe, u. s. w., ist der Gerichtsarzt des Bezirkes beizuziehen, und sein Gutachten zu hören. Eben so darf der Gerichtsarzt nicht nur, sondern er ist sogar schuldig, ohne Auffoderung von Amtswegen die Polizey-Behörde darauf aufmerksam zu machen, wenn er irgend eine medizinal-polizeyliche Anordnung oder Vorkehrung, z. B. die Untersuchung des Getränkes, Visitation der Stallungen bei sich zeigender Vieh-Krankheit u. s. w., für nothwendig oder nützlich hält. Die Polizey-Behörde muß die Gutachten, Erinnerungen und Anträge des Gerichtsarztes beachten, und soll von denselben ohne erhebliche Gründe nicht abweichen; in jedem Fall hat der Gerichtsarzt das Recht, die Mittheilung dieser Gründe zu verlangen, und seine Anträge zur Entscheidung der Landesstelle zu bringen.

Der Gerichtsarzt unterscheidet sich demnach von den übrigen Aerzten dadurch, daß er ausschließend die Geschäfte der Medizinal-Polizey besorgt und die gerichtliche Arznei-Wissenschaft ausübt. Es ist nicht nothwendig, daß er zugleich ausübender Arzt ist, gewöhnlich verbindet er aber mit seinem staatsdienstlichen Berufe auch die ärztliche Praxis, und in Ländern, wo er vom Staate nicht hinreichend salarirt wird, ist er sogar dazu gezwungen.

Damit die Lebens-Sicherheits-Polizey ihre doppelte Bestimmung, Erhaltung der bestehenden und Wiederherstellung der verlornen Gesundheit, erfülle, ist es nicht genug, daß die Medizinal-Polizeylichen Ober- und Unter-Behörden gehörig organisirt und gut bestellt sind; es muß

auch in jedem gröſsern oder kleinern Bezirke die erfoderliche Anzahl des ausübenden ärztlichen Personals mit den dazu gehörigen Hilfspersonen vorhanden seyn. Das ausübende ärztliche Personal besteht aus den practischen Aerzten, Wund-Aerzten oder Chirurgen, Geburtshelfern, Zahn- und Augen-Aerzten. Die Abtheilung der Aerzte in die eben benannten Classen wird zwar von Mehreren verworfen, weil die gesammte Wissenschaft der Heilkunde unter sich im innigen Zusammenhange stehe, und es also bloſs Aerzte geben könne, welche die Medizin in ihrem ganzen Umfange ausüben. Allein in den meisten Staaten findet man noch die genannten Classen der Aerzte gesondert, weshalb ihre Aufzählung hier nicht umgangen werden konnte.

Zu dem Medizinal- Hilfs- oder Dienstpersonal gehören die Apotheker, die Hebammen und die Krankenwärter, welche letztere jedoch nur in wenigen Ländern organisirt sind, oder für ihre Dienstleistung förmlich gebildet werden.

Man rechnet in Städten auf 3000 Seelen, auf dem Lande auf 6000 Seelen einen wissenschaftlich gebildeten Arzt. In den Städten kommt auf 6000 Seelen eine Apotheke zu stehen, auf dem Lande ist eine Apotheke für 1200 Seelen hinreichend. Die Hebammen sind so zu vertheilen, daſs in Städten auf 3000 Seelen eine Hebamme trifft. Für das platte Land ist auf 1500 Seelen eine Hebamme nothwendig.

Die Ausübung eines Theiles der medizinischen Wissenschaften darf nur Denjenigen erlaubt werden, welche den Theil, den sie auszuüben gedenken, nach den dafür bestimmten Gesetzen genügend erlernt haben, aus demselben von den dazu ermächtigten Stellen geprüft, und von diesen mittelst ausgestellter Zeugnisse als tauglich anerkannt worden sind. Der Arzt, welcher die gesammte Heilkunde im vollen Umfange ausüben will, muſs in allen Zweigen dieser Wissenschaft theoretisch und praktisch sich zum gelehrten Arzneikundigen gebildet, und die akademischen Würden erlangt haben.

Auch das ärztliche Hilfs- oder Dienstpersonal muß einen angemessenen in den Medizinalgesetzen näher vorgeschriebenen Unterricht genossen, sich eine Zeitlang praktisch geübt, und über erlangte Kenntnisse und Kunstfähigkeiten sich durch eine Prüfung ausgewiesen haben, ehe die Candidaten der Pharmazie zur Uebernahme einer Apotheke, und die Candidatinnen der Hebammenkunst zur Praxis zugelassen werden. Beide sind in der Ausübung ihres Geschäftes dem Medizinal-Beamten untergeordnet, und stehen unter seiner Aufsicht, der Apotheker ist zugleich als Gewerbs-Mann zu betrachten, weil er mit dem Arznei-Handel ein wirkliches Gewerbe treibt. Er darf nur nach der bestehenden Tax-Ordnung den Preis seiner verfertigten Medikamente ansetzen, und niemals seinen Wirkungskreis (die Bereitung der Arzneien) überschreiten, also weder selbst ordiniren, noch ärztlichen Rath ertheilen.

So wie einerseits das ärztliche Haupt- und Hilfs-Personal in genügender Anzahl vorhanden seyn soll; so muß man sich andererseits vor Uebersetzung hüten, damit nicht der Aerzte zu viele werden, sie nicht mehr gehörigen Erwerb finden, und aus Furcht, für die aufgewendete Zeit, Geld und Kräfte keine hinlängliche Entschädigung zu erlangen, fähige und wohlhabende Subjekte von dem kostbaren Studium der Medizin zurückgeschreckt werden. Bei den Apothekern ist von der Uebersetzung zu befürchten, daß sie, um leben zu können, die Arzneien verfälschen, Surrogate anwenden, schlechte Waaren einkaufen, oder die Medikamente nicht in vorgeschriebener Stärke und Quantität bereiten.

Die Ausübung der medizinischen Praxis soll zwar weder auf einen bestimmten Ort, noch auf einen bestimmten District beschränkt werden, und daher jeder zur medizinischen Praxis berechtigte Arzt befugt seyn, seine Kunst und Wissenschaft überall, wohin besonderes Zutrauen ihn ruft, auszuüben; jedoch soll er seiner ärztlichen Praxis außerhalb des Bezirkes, der ihm besonders anvertraut ist, keine solche

Ausdehnung geben, wodurch er in Erfüllung seiner Obliegenheiten für den Bezirk, für welchen er aufgestellt ist, und in Behandlung der darin Erkrankten, welche seine Dienstleistung begehren, gehindert würde.

Alle medizinische Pfuscherei und Quacksalberei muß streng verboten seyn, und im Entdeckungsfalle schärfstens bestraft werden. Pfuscher in der Heilkunde ist Jeder, der sich ohne gehörige Legitimation mit dem Heilungsgeschäfte entweder an Menschen oder an Thieren abgibt, oder sich mit widerrechtlicher Ausübung eines Medikamenten-Handels befaßt, Geheimmittel verfertiget, u. s. w. Auch der Arzt kann Pfuscher werden, wenn er nur zur Ausübung eines Zweiges der Heilkunde autorisirt ist, und in andere Zweige übergreift; eben so der Apotheker durch freien Verkauf solcher Mittel, welche nur gegen Recepte verabfolgt werden dürfen, oder durch eigenmächtige Unterschiebung anderer Mittel statt der im Recepte verordneten.

Je gesicherter das ärztliche Haupt- und Hilfs-Personal in seinem Nahrungsstande dnrch Hinterhaltung der Pfuscherei ist; desto größer ist dagegen die Pflicht der obersten Medizinal-Stellen, der Universitäten und sonstigen medizinischen Lehranstalten, dahin zu streben, und darüber zu wachen, daß die Medizin in ihrem ganzen Umfang auf die möglich höchste Stufe der Vollkommenheit gebracht, daß die Lehrkanzeln gut besetzt, alle Theile der medizinischen Wissenschaften vollständig vorgetragen, die nöthigen Uebungen angestellt, und die Candidaten zum Fleiß angehalten, daß bei den Prüfungen mit gerechter Schärfe verfahren, und durchaus kein unfähiges Subject zur Praxis zugelassen werde. Ein in seinem Fache nicht gehörig ausgebildeter Arzt, ein Apotheker, welcher sich in der Pharmazie nicht genugsame Kenntnisse erworben hat, oder der erfoderlichen Kunstfertigkeit entbehrt, eine nicht zureichend unterrichtete Hebamme sind ebenfalls Pfuscher, und der Schaden, den sie stiften, noch viel beträchtlicher, weil sie unter dem Stempel der Legalität ihr Unwesen treiben, und man sich

vor ihnen nicht hüten kann, wie vor bekannten Pfuschern und Quacksalbern.

Zwölfte Vorlesung.

Von der Sorge für Schwangere und Gebärende.

Da es die Aufgabe der Medizinal-Polizey ist, für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des Menschen von seiner Entstehung an bis zur Vernichtung seiner irdischen Hülle zu sorgen, die Hindernisse und Gefahren der Gesundheit aber schon vor und bei der Geburt ihren Anfang nehmen; so fodert es die natürliche Ordnung, daß wir in Abhandlung der einzelnen Gegenstände der Lebens-Sicherheits-Polizey mit dem Entstehen des Menschen beginnen, und mit der Verwesung desselben enden.

Die Erzeugung gesunder Kinder hängt vorzüglich davon ab, daß das Eltern-Paar gesund ist, und nicht in solchen Verhältnissen lebt, welche auf das Geschäft der Fortpflanzung einen nachtheiligen Einfluß haben. Gesunde und zur Fortpflanzung tüchtige Eltern werden in der Regel auch eine gesunde, dauerhafte und kernichte Nachkommenschaft haben. Eltern, welche sich gegenseitig lieben, und nicht von Nahrungssorgen gedrückt sind, werden geistreichere und kräftigere Kinder zeugen, als solche, bei denen das Gegentheil statt findet. Allein die Medizinal-Polizey kann in dieser Beziehung zum größern Theil nur belehrend und berathend wirken, weil Befehle und Gesetze die natürliche Freiheit zu sehr beschränken würden. Die Freiheit der ehelichen Verbindungen darf nicht gestört werden; der Staat kann nicht verhindern, daß auch von ungesunden Personen, oder unter solchen Verhältnissen Ehen eingegangen werden, welche

voraussichtlich eine minder kräftige oder gar schwächliche Nachkommenschaft erwarten lassen. Nur gegen diejenigen Ehe-Verbindungen, welche schon der gemeine Menschensinn als widernatürlich bezeichnet, oder wodurch die Gesundheit des Kindes schon im Mutterleibe zerstört wird, darf die Medizinal-Polizey-Gesetzgebung verbietend einschreiten. Dahin gehören: 1) zu frühe Verehelichungen, ohne daß jedoch im Allgemeinen ein bestimmtes Lebensjahr, vor dessen Erreichung die Ehe nicht statt finden sollte, angegeben werden kann; 2) Ehen zwischen Personen von zu ungleichem Alter. Als solches nimmt man an, wenn der Bräutigam 40 Jahre älter ist als die Braut, oder diese 30 Jahre mehr zählt, als der Bräutigam. Es finden sich aber hierüber in den wenigsten Staaten positive Bestimmungen oder Verbote, und trifft man daher nicht selten Ehen von zu ungleichem Alter an. 3) Wenn einer der zur Ehe schreiten wollenden Theile an einer ansteckenden oder verderblichen Krankheit leidet, z. B. Venerie in hohem Grade.

Bei dem großen Einflusse, welchen die Gesundheit der Eltern auf die Erzeugung gesunder Kinder hat, und bei dem Umstande, daß das Wohl des Kindes von seiner Entstehung an bis zu seiner Geburt hauptsächlich von dem Verhalten und guten Befinden der Mutter abhängt, wäre es sehr zu wünschen, daß alle neuangehenden Eheleute einen zweckmäßigen Unterricht erhalten, wie sie sich in der Ehe zu verhalten haben, um ihre eigene Gesundheit zu bewahren, und sich eine gesunde Nachkommenschaft zu sichern. Insbesondere sollen Schwangere durch Volksschriften, durch Unterweisung von Aerzten oder wohl unterrichteten Hebammen über ihre Pflichten gegen ihre Leibesfrucht belehrt werden, damit dem werdenden Menschen nicht schon im Mutterleibe ein Nachtheil zugehe. Alles, was auf das Gemüth der Schwangern einen heftigen Eindruck macht, Schrecken, Verdruß oder Furcht, heftige Bewegungen, harte Arbeiten, ungewohnte, hitzige Speisen und Getränke können der Leibesfrucht schaden, und eine zu frühzeitige

Geburt herbeiführen. Die medizinische Polizey kann die Schwangern nicht hüten, sie also auch vor dergleichen Unfällen nicht schützen, sie darf in das Privatleben nicht eingreifen, und muß sich daher bloß darauf beschränken, den Schwangern die Pflicht einzuschärfen, ihre Lebensweise so einzurichten, daß hiedurch das Kind, welches sie tragen, nicht gefährdet werde und daß sie alle Veranlassungen vermeiden, wo ihnen Unfälle der bezeichneten Art begegnen, oder sie bei einer versammelten Menschenmenge durch das Gedränge Schaden leiden könnten. Im Allgemeinen, und so weit es das Oeffentliche betrifft, schützt der Staat die Schwangern dadurch, daß er sie für unverletzlich erklärt, daß er für jede Mißhandlung einer Schwangern eine schwere Strafe setzt, daß er mit gleicher Bestrafung den Mann bedroht, der seine schwangere Frau durch Thätlichkeiten oder Anhaltung zur nachtheiligen Beschäftigung einer Gefahr aussetzt, daß er von Straßen und öffentlichen Plätzen alle Gegenstände entfernt, welche den Schwangern Abscheu oder Schrecken zu erregen vermöchten, und wenn sie bei großem Menschen-Gedränge, wo sie leicht beschädiget werden könnten, erscheinen, sie zurückweist, endlich daß er arme Schwangere unterstützt, oder durch die Gemeinden unterstützen läßt. Die Vorsorge des Staats in vorgetragener Art muß sich nicht bloß auf eheliche, sondern auch auf uneheliche Schwangere ausdehnen.

Eine Hauptsorge der Polizey in Ansehung der Schwangern überhaupt, und vorzüglich der unehelichen, ist darauf zu richten, das Abtreiben der Leibesfrucht und den Kindermord zu verhüten.

Das geflissentliche Mißgebären kommt am Oftesten bei Unehelich-Schwangern vor, und hängt die Verhinderung oder Erschwerung desselben zunächst davon ab, daß keine Schwangerschaft einer unverehelichten Person unentdeckt bleibe. Es muß daher sowohl den Unehelich-Schwangern als den Hebammen, die Notiz davon bekommen, so wie deren Eltern, Dienstherrschaften, sobald sie Wissen-

schaft davon erlangen, endlich dem Schwängerer selbst, die Anzeige bei der Polizey zu machen geboten, jede Entbindung ohne Hebamme verboten, und auf die Verheimlichung einer außerehelichen Schwangerschaft schwere Strafe gesetzt werden. — Zur Entdeckung eines versteckten Kindermordes ist nothwendig, daß, wenn eine arme uneheliche oder sonst verdächtige Weibsperson ein todtes Kind zur Welt bringt, oder das Kind bald nach der Geburt stirbt, alsbald eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werde, ob man nicht Zeichen eines gewaltsamen Todes an demselben finde.

Den Ursachen, aus welchen uneheliche Schwangerschaften verheimlicht, die Leibesfrucht abgetrieben oder gemordet wird, kann dadurch entgegengewirkt werden:

1) daß man uneheliche Schwangere der öffentlichen Beschimpfung entzieht, und gegen Beleidigungen in Schutz nimmt. Die Schande einer unehelichen Schwangerschaft aus der öffentlichen Meinung vertilgen zu wollen, kann kein Gesetz beabsichten; wohl aber fodert die Menschlichkeit, der unschuldigen Leibesfrucht wegen die Gefallene vor Schimpf und Mißhandlung zu sichern, weswegen auch den Eltern, Vormündern, Geschwisterten, noch mehr aber den entfernten Anverwandten und den Dienstherrschaften strengstens verboten seyn soll, eine Geschwächte übel zu behandeln, mit Vorwürfen zu quälen, zu schlagen, oder wohl gar in einem verlassenen Zustande zum Haus hinaus zu jagen.

2) Daß außerehelich Geschwängerte nicht angehalten werden, die Anzeige ihrer Schwangerschaft bei der Obrigkeit persönlich zu machen, sondern selbe auch durch die Hebamme oder eine andere vertraute Person bewerkstelligen lassen können.

3) Daß die gemachte Anzeige der Schwangerschaft von der Obrigkeit selbst geheim gehalten, und der Geschwängerten, welche die Pflicht der Anzeige erfüllt hat, erlaubt werde, die Entbindung gegen Jedermann verschwiegen zu halten, wenn selbe nur unter Zuziehung einer verpflichteten Hebamme und in Gegenwart zweier

unbeſcholtener Frauen geſchieht, und von der erfolgten Geburt der Obrigkeit ſogleich Kenntniß gegeben wird.

4) Daß man den Schwängerer zur hinreichenden Verſorgung des Kindes bis zur Zeit, wo ſich daſſelbe ſelbſt ernähren kann, gerichtlich anhält, oder für das Kind einen Vormund aus der Gemeinde aufſtellt, welcher auf Koſten des Vaters für daſſelbe zu ſorgen hat.

5) Daß arme, außereheliche Schwangere unentgeldlich in öffentliche Gebär-Anſtalten, um dort ihre Niederkunft zu halten, aufgenommen, und ihre neugebornen Kinder in öffentlichen Erziehungsanſtalten untergebracht werden.

6) Daß man die Ehe der Unehelich-Geſchwängerten mit dem Schwängerer obrigkeitlich erleichtere.

7) Daß man der Jugend eine gute, moraliſche Erziehung gibt, die religiöſen und ſittlichen Gefühle weckt, und das Laſter des gefliſſentlichen Mißgebärens recht lebhaft und abſchreckend darſtellt.

8) Daß außerehelich-Geſchwängerte, welche ihre Schwangerſchaft zeitig entdecken, ihres Vergehens wegen nicht geſtraft werden.

Sind durch vorſtehende Mittel die Veranlaſſungen zur Verheimlichung außerehelicher Schwangerſchaften beſeitiget, ſo kann man entdecktes gefliſſentliches Abortiren und entdeckten Kindsmord deſto unnachſichtlicher öffentlich beſtrafen. Der Strafe ſoll aber nicht nur die Geſchwängerte, welche ſich dieſes Verbrechens ſchuldig gemacht hat, unterworfen, ſondern es ſollen auch Aerzte, Bader und Apotheker, welche durch Verſchreibung von Abortiv-Mitteln, durch öfteres oder reichlicheres Aderlaſſen, durch Abgabe von Dingen, die als abortive dienen, ſo wie die Hebammen und andere Perſonen, welche auf irgend eine Art zur Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht, oder Verheimlichung der Schwangerſchaft mitgewirkt haben, geeignet beſtraft werden.

Von der Sorge des Staates für die Schwangern, und der Aufſicht über dieſelben gehen wir nunmehr auf die Vorſorge für

die Gebärenden über, welche sich eben sowohl auf unehelich als auf ehelich Gebärende erstrecken muß. Das erste und nothwendigste Erforderniß in dieser Beziehung ist, daß die Geburtshilfe nur von geschickten, sorgfältigen und gewissenhaften Aerzten, Accoucheurs und Hebammen ausgeübt, und alle unwissenden und unberufenen Personen von diesem Geschäfte entfernt gehalten werden. Es müssen daher nicht nur wohlunterrichtete, brauchbare Hebammen in hinreichender Anzahl angestellt seyn, sondern dieselben sollen auch vom Staate oder den Gemeinden ein kleines Salär oder Wartgeld genießen gegen Uebernahme der Verpflichtung, armen Gebärenden unentgeldlich, und unbemittelten gegen eine geringere Gebühr ihre Dienste zu leisten. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Polizey verlangen, daß die Hebammen alle Gebärenden mit gleicher Sorgfalt bedienen, und jede Vernachlässigung scharf bestrafen. — Die Hebammen sollen immer mit den nöthigen Werkzeugen und Geräthschaften (Geburtshilflichem Apparate) versehen seyn, und dieselben stets in dem besten Stande erhalten. — Allen Gebärenden ist es zur Pflicht zu machen, zu ihrer Entbindung eine öffentlich aufgestellte Hebamme beizuziehen, und diese bei Zeiten zu rufen; den Hebammen ist es als besondere Obliegenheit einzuschärfen, daß sie im Falle einer unregelmäßigen Geburt, der sie nach ihrer Instruktion nicht allein abwarten dürfen, sondern wozu sie einen Arzt oder Geburtshelfer beiziehen müssen, nicht zu lange zuwarten, und die beste Zeit verlieren, sondern rechtzeitig die Herbeirufung des Arztes oder Geburtshelfers veranlassen. — Die Hebammen dürfen, wenn sie nicht die Strafe der Pfuscherei treffen soll, niemals innerliche Arzneien verordnen, oder Instrumente gebrauchen, wozu sie nicht berechtiget sind. — Keine Gebärende ist an eine gewisse Hebamme oder an einen gewissen Accoucheur gebunden, sondern es steht ihr frei, diejenige oder denjenigen, welchen sie das meiste Zutrauen schenkt, beizuziehen; dagegen sind die gerufenen Hebammen und der gerufene Geburtshelfer zu

kommen, und ihre Dienste zu leisten schuldig, wenn sie nicht bereits bei einer andern Gebärenden beschäftiget sind. Ist nur Eine Hebamme oder nur Ein Accoucheur vorhanden, und wird ihre Hilfe gleichzeitig von zwei oder mehreren Gebärenden verlangt; so müssen sie ihre Zeit, wo möglich, so eintheilen, daß keine der Gebärenden ohne Hilfe bleibe. — Jede Gebärende, ohne Unterschied des Standes, hat auf liebreiche, freundliche Begegnung und sorgfältige gute Bedienung gleichen Anspruch. — Ereignen sich in einem Kirchensprengel oder Hebammen-Distrikte mehrere Fälle von todtgebornen oder nothgetauften Kindern; so haben die Medizinal-Beamten den Ursachen nachzuspüren, und vorzüglich zu erforschen, ob nicht die Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit der Hebamme hieran die Schuld trage, zu welchem Zweck die Erlassung der Vorschrift zu empfehlen ist, daß die Pfarrer in ihre Taufbücher jedesmal den Namen der Hebamme einzeichnen sollen, welche bei der Geburt Hilfe geleistet hat. — Ist eine Entbindung ohne Zuziehung einer öffentlich aufgestellten Hebamme vor sich gegangen, und unglücklich abgelaufen, so muß jeder einzelne solche Fall auf das Genaueste und Strengste untersucht, und angemessene Bestrafung verfügt werden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn bei einem schweren, mißlichen oder außerordentlichen Geburtsfalle, wofür die Beiziehung eines Arztes oder Geburtshelfers vorgeschrieben ist, die Hebamme solche unterlassen hat, und das Kind todt geboren wurde, oder gleich nach der Geburt starb. Ist die Hebamme ihrer Pflicht, einen Arzt oder Geburtshelfer rufen zu lassen, nicht nachgekommen, ohne daß jedoch die Unterlassung nachtheilige Folgen für Mutter oder Kind gehabt hat, so muß demungeachtet wenigstens disciplinarische Bestrafung der Hebamme eintreten. — Waren bei einer Geburt zwar der Geburts-Helfer und die Hebamme anwesend, ist dieselbe aber dennoch unglücklich abgelaufen, und waltet irgend ein Bedenken ob, daß etwas versäumt, oder die Gebärende un-

geeignet behandelt wurde; so soll ebenfalls jederzeit eine Untersuchung eingeleitet, und der wahre Thatbestand ermittelt werden, um nach dem sich ergebenden Befunde die beigezogenen Personen vom falschen Verdachte frei zu halten, oder zur verdienten Strafe zu ziehen. — Die Hebammen müssen sich über alle ihre Handlungen und Vorkehrungen bei den Geburten, zu welchen sie zugezogen wurden, ausweisen können, und sollen daher hierüber ordentliche Tagebücher führen.

Zu den besondern Pflichten der Hebammen gehört die Besichtigung des neugebornen Kindes an seinem ganzen Körper, um die Fehler, Mängel und Abweichungen sogleich zu entdecken, und sich auf der Stelle nach ärztlicher Hilfe umzusehen. Dergleichen Fehler sind: Brüche und Verrenkungen der Glieder nach schweren Geburten, Verwachsungen des Afters, der Harnröhre, zu breites Zungenband u. s. w. Hat die Hebamme die Besichtigung oder die Angabe dieser Fehler vernachlässigt, und findet selbe der später herbeigerufene Arzt; so hat er die Anzeige hievon Behufs der Bestrafung der nachlässigen Hebamme bei den betreffenden Medizinal-Beamten des Bezirkes zu machen.

Ein Kind kann scheintodt zur Welt kommen. Für diesen Fall müssen die Hebammen gehörig unterrichtet, und mit einer eigenen Instruktion über das von ihnen hiebei zu beobachtende Verfahren versehen seyn. Sie haben nach Maaßgabe ihrer Instruktion auf der Stelle die ersten Rettungs-Versuche anzustellen, und die ihnen vorgeschriebenen Wiederbelebungs-Mittel anzuwenden, gleichzeitig aber auch nach einem Arzt zu schicken und diesem bei seiner Ankunft die weitern Anordnungen zu überlassen. Außerdem sind sie verbunden, bei einem todtschwach zur Welt kommenden Kinde, wenn es nur noch einige Kennzeichen des anwesenden Lebens von sich gibt, die Nothtaufe zu verrichten.

Wenn Leibesfrüchte eine ungewöhnliche oder mangelhafte oder von der menschlichen abweichende Bildung haben,

so sollen Hebammen und Geburtshelfer nicht selbst urtheilen, sondern dieselben ärztlich durch den Medizinal-Beamten, oder durch andere Aerzte, jedoch jeden Falles mit Zuziehung des Gerichtsarztes untersuchen lassen. — Jede geflissentliche Vernachlässigung oder gar Tödtung eines Kindes, welche Eltern oder Hebammen unter dem Vorwande, daß es eine Mißgeburt sey, sich zu Schulden kommen lassen, verdient gleiche Strafe, wie ein anderer Kindermord. — Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen, so dürfen dennoch weder die Eltern noch die Hebammen sie eigenmächtig auf die Seite schaffen, sondern der Vorfall muß der Obrigkeit angezeigt, und von ihr untersucht werden. — Bei Mißgeburten und bei Geburten monströser Kinder hat die Hebamme den Anblick des monströsen Kindes oder des monströs gebildeten Theiles des Kindes vor der Neuentbundenen zu verbergen, und die Sache blos den Anverwandten zu entdecken. Ihr ist es streng verboten, über die Monstrosität eines Kindes Erzählungen unter das Volk zu bringen, besonders aber hat sie sich in Acht zu nehmen, über solche Gegenstände in Gegenwart schwangerer Frauen zu reden, damit diese sich nicht darüber entsetzen, und weiteres Unglück entstehe.

Das Zungenlösen, welches von den Hebammen ganz unnöthiger Weise auf eine ungeschickte Art und mit großem Nachtheile für die Kinder unternommen zu werden pflegt, soll ihnen durchaus nicht gestattet werden.

Da das Leben des Kindes im Mutterleibe noch nach dem Tode der Mutter fortdauern kann, und die Erfahrung lehrt, daß wirklich lebende Kinder aus todten Müttern durch den Kaiserschnitt erhalten worden sind; so soll an Schwangern, welche unentbunden gestorben sind, der Kaiserschnitt vorgenommen werden. Die volle Nothwendigkeit dieser Operation tritt eigentlich erst nach dem sechsten Monate der Schwangerschaft ein, weil man erst nach diesem Zeitpunkte die Erhaltung des aus dem Mutterleibe ausgeschnittenen

Kindes hoffen darf; da man aber die Zeit der Schwangerschaft nicht in jedem Falle genau bestimmen kann, so sind sterbende Schwangere in zweideutigen Fällen auch in frühern Monaten zu öffnen. Bei den christlichen Nationen kömmt zu den Gründen, aus welchen in der Schwangerschaft Gestorbene zu öffnen sind, um das Kind zu erhalten, noch die Lehre von der Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit der Kinder, weshalb die Vornahme des Kaiserschnittes bei verstorbenen Schwangern sogar von den Kirchenversammlungen und Päbsten anbefohlen wurde.

Daß man sich vor der Operation von dem wirklich eingetretenen Tode der Schwangern durch reife Ueberlegung der vorhergegangenen Krankheit, der gewissen Erscheinungen des Todes, und durch Anwendung schnell wirkender und entscheidender Rettungsversuche überzeugen, dann daß auch nach Befolgung dieser Vorschrift demungeachtet die Operation mit derselben Vorsicht, wie bei einer Lebenden vorgenommen werden müsse, versteht sich wohl von selbst. — Ist das Kind bei dem Absterben der Mutter durch die eröffneten Geburtswege auf dem naturgemäßen Wege durch die Geburts-Zange oder durch die Wendung zu retten; so ist diese Verfahrungsart natürlich dem Kaiserschnitte vorzuziehen.

Um eine Uebersicht der jährlich erfolgten Geburten zu gewinnen, und zu ersehen, wie viele Kinder lebendig, wie viele todt geboren wurden, wie viele während der Geburt starben, wie viele Geburten natürlich, und wie viele widernatürlich waren, wie viele Geburten zeitig, wie viele unzeitig oder zu frühzeitig erfolgten, um auffallende Veränderungen der desfallsigen Verhältnisse schnell entdecken, den Ursachen nachforschen, und abhilfliche Maaßregeln treffen zu können, ist die Anfertigung jährlicher Geburts-Tabellen, dann deren Zusammenstellung für mehrere Jahrgänge dienlich, und kann leicht durch die Medizinal-Beamten bewirkt werden, wenn, wie es bereits in mehreren Ländern angeordnet ist, den Hebammen aufgetragen wird,

von jeder Geburt dem Medizinal-Beamten eine schriftliche Anzeige in tabellarischer Form zu machen, welche die erfoderlichen Rubriken für alle Angaben enthält, die dem Medizinal-Beamten zur Bearbeitung der Geburts-Tabellen nöthig sind.

Dreizehnte Vorlesung.

Von der Sorge für die Kinder nach der Geburt, und von ihrer ersten körperlichen Erziehung und Bewahrung vor Gefahren, insbesondere von der Taufe und Beschneidung, von den Ammen und Kindsmägden, von Findlings- und Erziehungshäusern, von Kinderschulen, von der Impfung.

Das Leben und die Gesundheit des Menschen sind in den ersten Jahren nach seiner Geburt weit mehr Gefahren ausgesetzt, als später. Die Sterblichkeit ist bei kleinen Kindern so groß, daß schon in dem ersten Jahre an sehr vielen Orten der vierte Theil der Geborenen stirbt, und daß in den ersten zwei Jahren mehr als ein Drittheil der Kinder die Welt wieder verläßt. So dauert das Verhältniß der Sterblichkeit fort bis zum siebenten Lebensjahre des Menschen, mit welchem Zeitpunkte erst ein dauerhafterer Gesundheits-Zustand eintritt. Die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Kinder in ihren ersten Lebensjahren nimmt daher auch vorzüglich die Medizinal-Polizey in Anspruch, und wir haben nunmehr anzugeben, was dieselbe in dieser Beziehung theils belehrend anzurathen, theils zu befehlen oder zu verbieten hat.

Nichts wirkt nachtheiliger auf die Gesundheit neugeborner Kinder, als die Kälte, weil sie im Schooße der Mutter an die Wärme gewöhnt, die Theile ihres Körpers noch weich und jeden Eindruckes empfänglicher sind,

und die vordere Fontanelle noch nicht mit Knochen-Substanz bedeckt ist. Aus dieser Ursache kann auch die Taufe, wenn sie zu früh oder mit kaltem Wasser vorgenommen wird, oder im Winter bei großer Kälte in der Kirche geschieht, der Gesundheit der Neugebornen schaden. Dem letztern Umstande will man es zuschreiben, daß oft im Winter um die Hälfte mehr Kinder sterben, als im Sommer, was jedoch nicht ganz richtig seyn mag, da im Winter noch viele andere Ursachen, als Mangel an frischer Luft, übermäßige Stubenhitze u. s. w. schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Kinder haben. — Um die neugebornen Kinder vor jeder Gefahr der Erkältung bei der Taufe sicher zu stellen, soll bei der Taufhandlung zu jeder Jahreszeit laulicht-erwärmtes Wasser genommen, bei dem Begießen mit Wasser die Stelle der vordern Fontanelle vermieden, und der Kopf des Kindes mit einem Tuche abgetrocknet werden. Ferner soll bei der Taufe nur der Kopf des Kindes entblößt, der übrige Körper desselben aber gut bedeckt seyn. — Die zu früh und alsogleich nach der Geburt des Kindes, besonders eines schwächlichen, vorgenommene Taufhandlung außer dem Hause muß den Kindern Nachtheil bringen. Deswegen sollte das Gesetz bestehen, daß wenigstens kein Kind am Tage seiner Geburt außer dem Hause in der Kirche getauft werde. — Bei weit entlegenen Pfarrkirchen ist es nicht einmal rathsam, die Taufhandlung in der Kirche in den ersten Tagen nach der Geburt vorzunehmen, sondern es soll damit wenigstens bis zum achten Tag zugewartet werden. — Bei schwüler, regnigter, stürmischer, kalter Witterung verdient die Taufe zu Hause immer den Vorzug vor der in der Kirche, und soll dieselbe überhaupt auf Verlangen der Eltern von den Geistlichen nicht verweigert werden, weil sie rücksichtlich der Gesundheit des Kindes immer sicherer ist. — Lärmende Feierlichkeiten bei dem Vorübergehen des Taufzuges, wodurch die zarten Kinder erschreckt und zu Gichtern geneigt werden,

ja wohl gar noch größeres Unglück entstehen kann, wovon man leider traurige Beispiele hat, sind ganz abzuschaffen.

Die Beschneidung der Knaben bei den Juden ist, wenn sie nicht von geschickter Hand vollzogen wird, mit großer Gefahr für das Leben des zu Beschneidenden verbunden. Die Vornahme dieser Operation sollte daher keinem Rabbi gestattet werden, welcher nicht von einem öffentlich angestellten geschickten Wund- oder andern Arzte, oder in einer medizinischen Schule über die Operationsart nebst dem, was vor, während und nach derselben zu beobachten ist, gründlich und kunstmäßig unterrichtet, darüber geprüft und mit einem Approbations-Atteſt versehen ist. Der zur Beschneidung erforderliche Apparat muß von der Medizinal-Behörde von Zeit zu Zeit untersucht werden, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß derselbe stets reinlich gehalten werde. — Bei der Beschneidung selbst sollte immer ein Medizinal-Beamter gegenwärtig seyn, um darüber zu wachen, daß nur kaltes Wasser, und keine anderen blutstillenden Mittel angewandt werden. Wo dieses als gesetzliche Vorschrift nicht besteht, muß wenigstens den Rabbinen zur Pflicht gemacht werden, bei sich ereignenden besondern Vorfällen zeitlich des Rathes der Aerzte sich zu bedienen.

Mit seiner ersten Nahrung ist das neugeborne Kind von der Natur auf die Muttermilch angewiesen. Dabei befinden sich Kind und Mutter am wohlsten, und sowohl der Staat als die Aerzte sollten es sich angelegen seyn lassen, den Müttern die Pflicht und den Nutzen des Selbststillens recht einleuchtend zu machen, und sie über den Schaden zu belehren, der aus der Unterlassung desselben für ihre eigene Gesundheit hervorgehen kann. Aufmunterung und Aussetzung von Belohnungen sind jedoch nebst der Belehrung die einzigen Mittel, durch welche die Medizinal-Polizey auf die Mütter wirken kann, daß sie ihren Kindern die eigene Brust reichen. Ein positives Gebot ist nicht anwendbar. So wünschenswerth es wäre, daß das Selbststillen der Mütter Nationalsitte werde, so gibt

es doch Fälle, wo solches unmöglich oder für Mutter und Kind gefährlich und nachtheilig ist. Hierüber muß der Arzt entscheiden, der auch der Mutter die beste Anleitung geben kann, wie sie das Selbststillen nach den Regeln der Diätetik betreiben, wie lange sie dem Kinde die Brust reichen, wann und wie sie dasselbe entwöhnen solle.

Im Falle, wenn ein Kind seine Mutter während der Geburt oder des Wochenbettes verloren hat, oder eine Mutter physischer Gebrechen wegen nicht selbst stillen kann, tritt die Nothwendigkeit ein, entweder dem Kinde die Ammenmilch als Surrogat der Muttermilch zu reichen, oder dasselbe mit einer andern seinem Alter und seinen Verdauungs-Kräften entsprechenden Nahrung aufzuziehen. Bei der Auswahl der letztern ist ein erfahrner Arzt zu Rath zu ziehen, da nach der Verschiedenheit der Körpers-Constitution des Kindes bald die Milch von Thieren, bald die Nahrung mittelst eines Breies und Wassers den Vorzug verdienen kann. Bei der Ernährung mit Milch ist Abwechslung mit nahrhafter Brühe und leichter Panade zu empfehlen, vorzügliche Rücksicht aber auf die Auswahl der Gefässe zu verwenden, aus welchen die Milch genossen, oder in welchen sie aufbewahrt werden soll. Am Besten eignen sich hiezu Gefässe von Glas. Zinnerne, messingene und bleiene, Gefässe sind höchstens zu vermeiden, weil, wenn die Milch über Nacht darin stehen bleibt, oder zur Sommerzeit sauer wird, dieselbe eine giftige Eigenschaft annimmt, selbst wenn alle Reinlichkeit beobachtet wird.

Wenn eine Mutter ihr Kind nicht selbst stillen kann oder will, verdient die Ammenmilch den Vorzug vor jeder andern Nahrung, da sogar die verschiedene Art der Milch der Thiere nur für ihre Thiergattungen bestimmt und geeignet ist. — Die Güte der Ammenmilch hängt von der Gesundheit und Gemüthsstimmung der Amme ab, daher ist der Auswahl der Amme eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und darf nicht ganz der Willkühr der Eltern oder Vormünder des Kindes überlassen werden, sondern die

Medizinal-Polizey muß die Amme hinsichtlich ihres Gesundheits-Zustandes und ihrer Tauglichkeit zur Uebernahme des Ammendienstes prüfen, ehe sie zu solchem zugelassen wird.

Die Untersuchung hat sich nicht nur über die Person der Amme, sondern auch über ihr Kind, und über das Kind, welches zur Säugung übernommen werden soll, zu erstrecken.

Bei der Prüfung der Amme hat der Arzt nicht nur auf ihren gegenwärtigen physischen Zustand, insbesondere ob sie an keiner venerischen oder sonst ansteckenden, oder an einer chronischen Krankheit leide, zu sehen, sondern auch auf die ihr früher zugestossenen Krankheiten Rücksicht zu nehmen, und seine Fragen und Erkundigungen auf diesen Gegenstand umständlich zu richten. — Bei der Untersuchung der Milch kommt es auf das Alter der Amme an, auch darauf, wie lange sie schon ihr Kind gestillt hat, dann auf die wirkliche Beschaffenheit ihrer Milch. — Vor der Untersuchung muß sich der Arzt über das bürgerliche und sittliche Verhalten der Amme genau unterrichten, weil Gemüthsfehler der Amme, besonders wenn dieselbe dem Jähzorne unterworfen ist, oder andere Leidenschaften, z. B. Hang zum Trunk, dem Säuglinge leicht Schaden bringen können. — Die Untersuchung der Amme ist mit größter Sorgfalt vorzunehmen, weil verdächtige Ammen selbst den Arzt zu hintergehen trachten; daher ist es gut, wenn, wo es seyn kann, die Untersuchung unvermuthet geschieht, damit die Amme nicht durch mancherlei Vorbereitungen, Waschen der Geschlechtstheile, frischen Hemdanzug und andere Betrügereien den Arzt hintergehen könne. Die Untersuchung der Amme muß jedoch zugleich mit möglichster Schonung vor sich gehen, damit sie nicht ängstlich werde, und ihr dadurch die Milch stocke. — Wenn die untersuchte Amme nicht während zwei Tagen nach der Untersuchung den Ammendienst wirklich antritt, muß die Untersuchung erneuert werden, weil in dieser Zeit ihr Gesund-

heitszustand, besonders die Qualität der Milch, sich verändern kann.

Hinsichtlich des Kindes der Amme hat der Arzt sich über die Zeit der vorausgegangenen Entbindung der Amme genau zu erkundigen, und sich den Taufschein des Kindes vorlegen zu lassen. Ist das Kind gestorben, so hat er sich über die Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte, zu unterrichten, und zu prüfen, ob derselbe nicht von einem Krankheits-Zustande der Mutter herrührte. Ist das Kind noch am Leben, so ist dasselbe zu entkleiden, nach allen seinen Theilen am ganzen Körper genau zu untersuchen, und dabei vorzüglich darauf zu sehen, ob nicht irgend eine Spur einer venerischen Ansteckung an demselben angetroffen werde, zu welchem Zweck besonders die Mundhöhle genau zu beobachten ist.

Endlich hat der Arzt auch den Säugling, der von der Amme gestillt werden soll, zu prüfen, und dabei die Gesundheit seiner Eltern in's Aug zu fassen, damit nicht etwa gar die Amme durch diesen selbst angesteckt werde.

Der tüchtig befundenen Amme ist hierauf von dem Medizinal-Beamten ein vollständiger und genauer Unterricht über die zu beobachtenden diätetischen Regeln in Rücksicht des ganzen Umfanges des Stillungs-Geschäftes und über die Pflege des ihr anzuvertrauenden Säuglings zu ertheilen, ihr eine gedruckte Instruction hierüber in die Hand zu geben, sie an die Wichtigkeit ihrer übernommenen Obliegenheiten zu erinnern, und ihr über die genaue Erfüllung derselben das feierliche Versprechen mittelst Hand-Gelübdes an Eidesstatt abzunehmen.

Alle Vierteljahre sollen die wirklich im Ammendienste befindlichen Ammen neuerdings untersucht werden, um ihre fernere Tauglichkeit zum Stillen zu constatiren.

In sehr volkreichen Städten ist die Errichtung von Ammen-Comptoirs nothwendig, welche die Bestimmung haben, daß bei ihnen genau untersuchte und in Rücksicht ihrer Tauglichkeit wohl geprüfte Ammen zu jeder Zeit ge-

miethet werden können. Das Ammencomptoir soll aus einem Polizeybeamten, einem Medizinalbeamten und einem technischen Arzte zusammengesetzt seyn, und unter der strengsten Aufsicht der Local-Polizeybehörde stehen. Das Ammencomptoir hat alle Mütter, welche sich bei der Polizeystelle zum Ammendienst melden, nebst ihren Kindern nach den oben bezeichneten Vorschriften genau zu untersuchen, und stellt jeder, welche für tüchtig erklärt wird, daß ihr ein Säugling anvertraut werde, einen auf zwei Tage gültigen Tauglichkeits-Schein aus, nachdem sie zuvor über die diätetischen Regeln des ganzen Stillungsgeschäftes unterrichtet worden ist, und ein Exemplar der deßfallsigen gedruckten Instruction erhalten hat. — Das Ammen-Comptoir gibt Jedem, der eine Amme sucht, über das Alter und die Aufführung der vorgemerkten untersuchten Ammen, über ihre Heimath, die Zeit ihrer Entbindung, dann die Gesundheitsbeschaffenheit derselben und ihres Kindes vollständige wahrhafte Auskunft, überläßt aber die Auswahl den eine Amme Suchenden. — Das Ammen-Comptoir gibt keine Amme ab, ehe die Eltern, welche eine Amme suchen, ein ärztliches Attest über ihre und die Gesundheit des zu stillenden Kindes beigebracht haben, es veranstaltet die vierteljährige Untersuchung der im wirklichen Dienste stehenden Ammen, und wacht darüber, daß keine Amme ohne vorhergegangene Prüfung in einem Hause den Ammendienst verrichte. Im Falle der Entdeckung, daß Säuglinge von Ammen die keinen Tauglichkeits-Schein aufzuweisen vermögen, gestillt werden, veranlaßt das Ammencomptoir derselben nachträgliche Untersuchung, und nach Befund der Umstände Entfernung vom Ammendienste.

Auf das Leben und die Gesundheit der Kinder hat nebst dem bereits Angeführten die Wartung und Pflege, welche man ihnen in den ersten Lebens-Jahren angedeihen läßt, den wichtigsten Einfluß, weil hievon zum größten Theil das künftige körperliche Wohl des Menschen abhängt. Durch mißverstandene Zärtlichkeit, durch

Unachtsamkeit, durch Unverstand, so wie selbst durch übertriebene Sorgfalt und Aengstlichkeit ist die Gesundheit vieler Kinder schon in ihrer zartesten Jugend für immer zerrüttet worden. So großes Interresse der Staat an der körperlichen Erziehung der jungen Nachkommenschaft hat, so kann er doch hierauf ebenfalls weniger durch Zwangs-Gesetze, als durch Belehrungen und Ermahnungen einwirken, weil nach der weisen Einrichtung des Schöpfers die Kinder ihre erste Pflege von der Liebe der Eltern zu erwarten haben, und diese durch in das häusliche Leben eingreifende Zwangs-Maßregeln geschwächt oder gar zerstört werden würde.

Mißbräuche bei der Wartung und Pflege der Kinder in der ersten Zeit nach der Geburt sind: das allzufeste Wickeln, das übermäßige Wiegen, der sogenannte Schnuller, das zu Warmhalten, dann die Hausmittel, besonders die schlafmachenden, welche den Kindern öfters von unverständigen Wärterinnen eingegeben werden. Mangel an Licht, und frischer Luft, wenn die kleinen Kinder immer im Zimmer gehalten, und nie oder nur selten in die freie Luft getragen werden, untergraben die Gesundheit derselben langsam. — Mütter und Kindsmägde sollen neugeborne und Kinder unter zwei Jahren nicht zu sich in's Bett nehmen, und bei sich schlafen lassen, weil es gar leicht geschieht, daß das Kind von der Mutter oder Amme erdrückt, oder durch die Betten erstickt wird. — Katzen oder Hunde sollen nie bei kleinen Kindern allein in der Stube gelassen werden. — Die Unreinlichkeit der Kinder ist die Mutter vieler Krankheiten, besonders der Ausschlags-Krankheiten. Die Kinder sehr reinlich zu halten, kann daher den Eltern und Kindsmägden nicht genug empfohlen werden. — Kinder-Krankheiten, wenn sie einen günstigen Ausgang nehmen, und nicht Krankheits-Anlagen hinterlassen sollen, erfordern eine geschickte ärztliche Behandlung. Daher ist dem unter dem Volke verbreiteten Vorurtheile, als wenn den Kindern nicht eben so, wie den

Erwachsenen in Krankheitsanfällen durch die Heilkunde Hülfe gespendet werden könnte, kräftig entgegen zu treten, und es sind alle Belehrungsmittel anzuwenden, die Eltern zu vermögen, daß sie zu ihren erkrankten Kindern einen Arzt rufen lassen, und die von demselben dem Kinde verordnete Arznei auch wirklich anwenden, so wie dessen Vorschriften befolgen. Es ist eine eben so schädliche als alte und verbreitete Gewohnheit, besonders unter den Landleuten, daß bei Kinder-Krankheiten Hebammen, alte Weiber und alte Kindsmägde zu Rathe gezogen, und mit Vorliebe sympathetische Curen angewandt werden. Gegen diese Pfuscherei, durch welche schon eine unzählbare Menge Kinder dem Tode überliefert worden ist, darf die Polizey durch strenge Verbote direct verbietend wirken, und soll dieselben in Ueberschreitungsfällen, auch unnachsichtlich handhaben. Zu den Mißbräuchen und Fehlern in der Pflege und Wartung der Kinder, von dem zurückgelegten ersten Lebensjahre an bis zum vollendeten sechsten und noch später sind außer dem obenbezeichneten Mangel der Reinlichkeit, der frischen Luft, und der ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen noch zu rechnen: 1) Der Gebrauch der Laufbänder und Laufstühle, weil dadurch die Kinder, ehe sie die Kräfte haben, sich auf den Füßen zu halten, und aus eigenem Vermögen fortzuschreiten, angestrengt, ihre Füße verkrüppelt werden, und ihre schwache Brust durch das Anprellen erschüttert, wenigstens ihr eine nachtheilige Gewalt zugefügt wird. Man überlasse den Kindern den freien Gebrauch ihrer Füsse von Geburt an, und lasse ihnen die Freiheit, sich selbst zu üben. Man wird früher und besser den Endzweck erreichen. 2) Der Gebrauch mit giftigen Farben bemalter Spielzeuge. Die Pigmente, womit die Spielzeuge meistens bestrichen werden, bestehen hauptsächlich aus Kupfer, Blei, Eisen, Berlinerblau, Operment, Cobalt, Gummigutt u. s. w. Die Firnisse, womit diese Gifte überzogen sind, hindern zwar die Vermischung mit dem Speichel, wird aber durch die Länge der Zeit und

durch fortdauerndes Reiben an dem Zahnfleisch der Firniß abgenützt, so löst sich die Farbe in dem Munde des Kindes auf, und veranlaßt nachtheilige Zufälle. — Auch in den Malerkästchen, welcher sich die Kinder zum Illuminiren und Malen bedienen, hat man Bergblau, Bremergrün, Grünspan, Operment, Bleiweis, Mussiv-Gold, Mussiv-Silber, Gummigutt gefunden. Die Kinder lecken oft an den Pinseln, und vergiften sich damit. — Die Handelsläden, worin die Spielzeuge und die Farbenkästchen für Kinder verkauft werden, sollen daher öfters von dem Medizinalbeamten untersucht, und die Waaren, welche der Gesundheit der Kinder Schaden bringen können, daraus entfernt werden. 3) Der Genuß vergoldeter und mit schädlichen Farben bemalter Zucker-Waaren. Gleich nachtheilig ist das Belegen der Honigkuchen und Nüsse und das Ueberziehen der Rosinen und Mandeln, wie es gerne zur Weihnachts-Zeit zu geschehen pflegt, mit schlechtem, Kupferhaltendem Goldschaum. Die Ostereier, als eine schwer verdauliche Speise sollen den Kindern zum Genuß nicht gegeben werden. Selbst als Spielzeug sind sie schädlich, wenn sie mit Grünspan oder andern giftigen Farben bemalt sind. 4) Das häufige und starke Schaukeln der Kinder. 5) Das Beisammenschlafen der Alten und der Jugend, oder mehrerer Kinder, besonders der gesunden und kranken Kinder. 6) Die hin und wieder, vorzüglich auf dem Lande herrschende Gewohnheit, die Kinder zu gewissen Zeiten durch abentheuerliche Vermummungen (die heiligen Martin, Nikolaus, Klaubauf u. s. w.) in Furcht und Schrecken zu setzen. Ueberhaupt sollen Eltern und Kindsmägde die Kinder, wenn sie nicht folgen wollen, nicht durch furchtbare Vorstellungen und erschreckende bildliche Darstellungen, sey es auf welche Art es wolle, zum Gehorsam bringen, weil dergleichen Dinge einen oft viele Jahre lang nicht zu verlöschenden Eindruck auf die Seele des Kindes machen. 7) Verzärtelung der Kinder. 8) Das Spielen der Kinder mit Katzen, Hunden und an-

dern Thieren, weil dieſelben gar leicht, wenn ſie von den Kindern gereizt und geneckt werden, ihnen Schaden zuzufügen, wohl ſelbſt bei ausbrechenden Krankheiten derſelben ein großes Unglück entſtehen kann. 9) Das frühe Gewöhnen der Kinder an Wein und Bier oder andere hitzige Getränke. 10) Das Gewöhnen der Kinder an zu warme Zimmer und zu warme Bekleidung. — Hier iſt noch beſonders eines Umſtandes zu gedenken, die das Leben der Kinder im höchſten Grade gefährden, oder doch ſie auf Lebenszeit zu Krüppeln machen kann, und vor welchem ſich ſelbſt vorſichtige Eltern nicht immer zu ſichern vermögen, weil er ihnen nur zu oft verborgen bleibt, oder doch erſt dann zu ihrer Kenntniß kommt, wenn es zu ſpät iſt, zu helfen. Derſelbe hat in der Unachtſamkeit der Wärterinnen ſeinen Grund. Wenn nämlich Wärterinnen oder Kindsmägde nicht ſehr aufmerkſam und vorſichtig ſind, ſo kann es geſchehen, daß in ihrer Gegenwart, noch mehr aber, wenn ſie ſich nur auf Augenblicke entfernen, dem Kinde eine Beſchädigung zugeht, deren Folgen nicht gleich Anfangs ſichtbar ſind, ſich aber allmählig entwickeln, wenn edlere Theile verletzt, oder aus ihrer naturgemäßen Lage verrückt worden ſind. Man erinnere ſich nur der ſchon ſo oft vorgekommenen Fälle, wo Kinder bei heftigem Schaukeln aus der Wiege geworfen wurden, wo eingewickelte Kinder, von denen man glaubte, daß ſie ſich gar nicht regen könnten, durch die Kraft ihrer eigenen Bewegung vom Tiſche, auf den man ſie gelegt hatte, herabfielen, wo eingeſchlafenen Kindsmägden die auf dem Schooße gehaltenen Kinder zur Erde entſanken, wo Kinder auf Tiſche und Bänke kletterten, und herabſtürzten u. ſ. w. Dergleichen Fälle werden gewöhnlich von den Wärterinnen und Kindsmägden verſchwiegen, um nicht zur Rede geſtellt zu werden, oder den Dienſt zu verlieren. Folge davon iſt, daß die erlittene Beſchädigung entweder zu ſpät offenbar, oder doch das Unwohlſeyn des Kindes einer andern, als der wahren Urſache zugeſchrieben, und daher eine ungeeignete Curart ange-

wandt wird. Um dieſem Unglücke vorzubeugen, ſollen Wärterinnen und Kindsmägde vor dem Antritte ihres Dienſtes hierüber beſonders aufmerkſam gemacht, und belehrt, auch ihnen die ſtrengſte Verbindlichkeit auferlegt werden, jeden ſolchen Vorfall den Eltern getreulich und zwar ſogleich anzuzeigen, damit dieſe das Kind durch den Arzt unterſuchen laſſen, und im Falle Bedürfens die erforderliche ärztliche Behandlung eintreten laſſen können. Auf die Unterlaſſung der Anzeige muß eine ſcharfe Strafe geſetzt, dagegen der Wärterinn oder Kindsmagd, welche die erlittene Beſchädigung eines Kindes ſogleich anzeigt, wenn auch gleich ihr Verſehen daran Schuld iſt, eine angemeſſene Nachſicht zugeſichert werden. Den Müttern iſt anzurathen, ihre Kinder, beſonders diejenigen, welche noch nicht ſprechen können, beim Aus- und Ankleiden öfter zu unterſuchen, ob ſie nicht eine Beſchädigung an dem Körper derſelben gewahr werden, und auch der Arzt ſoll, wenn ihm ein Kind, das noch nicht ſprechen kann, zur ärztlichen Behandlung übergeben wird, und er nicht ſogleich eine beſtimmte Krankheitsform zu erkennen vermag, vor allem das Kind entkleiden laſſen, und daſſelbe am ganzen Leibe beſichtigen.

Man ſieht hieraus, wie viel bei der Wartung und Pflege der Kinder von den Wärterinnen und Kindsmägden abhängt. Dieſelben haben häufig auch auf den künftigen Ideengang und die moraliſche Ausbildung des Kindes mehr Einfluß, als man gewöhnlich glaubt. Eltern ſollen daher in der Auswahl derſelben ſehr vorſichtig verfahren, und vor allem keine Perſon als Kindsmagd dingen, welche kränklich iſt, oder wenigſtens Anlage zu einer langwierigen oder erblichen Krankheit hat. Daß alle jene Weibsperſonen, welche an anſteckenden Krankheiten leiden, zum Dienſt als Kindsmägde gar nie zugelaſſen werden dürfen, verſteht ſich ohnehin von ſelbſt. — Auſſerdem müſſen die Kindsmägde einen guten Willen, heitern Humor, die gehörige Körperſtärke, um ein Kind ohne Nachtheil für ihre eigene Geſundheit auf dem Arme tragen zu können, und den erfoderlichen Ver-

ſtand haben, um die nöthige Aufſicht über Kinder zu führen. Die Polizey ſollte daher keinem Mädchen geſtatten, ſich vor dem 17ten Lebensjahre als Kindsmagd zu verdingen. Ferner iſt es ſehr zweckmäßig, wenn jeder Weibsperſon, welche geſonnen iſt, als Kindsmagd in den Dienſt zu treten, zur Pflicht gemacht wird, ſich auf der Polizey zu melden, damit ſie vom Gerichtsarzte hinſichtlich ihrer Geſundheit und körperlichen Tauglichkeit zum Dienſt unterſucht, und in den Pflichten, welche einer Kindsmagd gegen die Kinder obliegen, ſo wie über die Behandlungsart derſelben in geſunden und kranken Tagen belehrt werde; worüber ihr ſodann ein Zeugniß auszuſtellen iſt, das ſie zum Eintritt in Dienſt als Kindsmagd berechtiget. Man hat ſogar vorgeſchlagen, eigene Lehranſtalten für Kindsmägde zu errichten. Wenn nun gleich dieſes nicht wohl ausführbar ſeyn wird, ſo könnte doch für Mädchen, welche zum Dienen beſtimmt ſind, desfalls ein zweckmäßiger Unterricht in den Feiertagsſchulen, vorzüglich im letzten Jahre der Feiertagsſchulpflichtigkeit, gegeben, und in den Waiſen- und Findelhäuſern eine practiſche Unterweiſung damit verbunden werden.

Aus derſelben Urſache, aus welcher Mädchen vor einem erreichten beſtimmten Alter, und vor einer gewiſſen Verſtandesreife nicht zum Dienſt als Kindsmägde zuzulaſſen ſind, dürfen kleine, unbehülfliche Kinder in Abweſenheit ihrer Eltern oder Kindermägde andern, zwar ältern, aber doch noch nicht zu dieſem wichtigen Geſchäfte geeigneten Kindern nicht anvertraut und übergeben werden. Noch weniger dürfen unmündige Kinder ganz allein ohne Aufſicht, oder ſich ſelbſt überlaſſen werden, es mögen ſelbe noch Wiegenkinder ſeyn, oder ſchon zu gehen vermögen. Traurige Beiſpiele, daß wegen Mangel an Aufſicht in Städten, noch mehr aber auf dem Lande Kinder verunglücken, kann man heut zu Tage noch vielfältig hören und leſen. Nicht nur Beinbrüche, unheilbare Verkrüppelungen, ſelbſt der Verluſt des Lebens und noch andere Unglücksfälle ſind die

schrecklichen Folgen des Alleinlassens unmündiger Kinder oder der Nichtbestellung gehöriger Aufsicht. Ganze Dörfer sind schon abgebrannt, weil unmündige Kinder ohne Aufsicht Licht oder Feuer zu nahe an Feuer fangende Gegenstände gebracht haben. In dieser Beziehung leisten die in jüngster Zeit in den größern Städten eingeführten Kleinkinder-Schulen, oder vielmehr Kleinkinder-Bewahranstalten die nützlichsten Dienste, indem sie während des Tages die Aufsicht über die Kinder derjenigen Eltern übernehmen, welche sich durch Taglöhnen oder durch andere Arbeit ausser dem Hause täglich ihr Brod verdienen müssen, und sohin ihre Kinder nicht selbst unter Aufsicht halten können. — Sehr zweckmäßig wird mit den Kleinkinder-Bewahranstalten eine Verköstigung der Kinder zur Mittagszeit gegen Bezahlung von Seite derjenigen Eltern, welche selbe zu leisten vermögen, verbunden. Die Kleinkinder-Bewahranstalten haben ferner den Nutzen, daß den Kindern spielend manche Vorkenntnisse beigebracht werden können, die den künftigen Unterricht in der Schule erleichtern, für diese eine Art Vorschule bilden. — Außerdem können die Kleinkinder-Bewahranstalten trefflich benützt werden, um junge Mädchen zu Kindsmägden abzurichten. — Die Kinder selbst bilden sich im Umgange mit andern Kindern leichter und schneller aus, und viele üble Angewöhnungen, welche die Kinder zu Hause sich angeeignet haben, verlieren sich in der Kinderschule theils von selbst durch das Beyspiel, welches ein Kind von dem andern sich nimmt, theils werden sie von den öffentlichen Aufseherinnen schneller bemerkt, als von den Eltern selbst, und ohne viele Schwierigkeit abgewöhnt. — Es ist bemerkenswerth, wie lieb in Kürze die Kinder die Anstalt gewinnen, und wie sie sich nach dem Besuch derselben sehnen. — In volkreichen Städten, in welchen die Verschiedenheit der Stände mehr hervortritt, und die Zahl der Kinder zu ihrer Unterbringung die Errichtung mehrerer Kleinkinder-Anstalten nothwendig macht, ist es rathsam, für die Kinder der

höhern Stände eine eigene solche Anstalt mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder dieser höhern Stände gegen volle Vergütung der zur Erhaltung der Anstalt erforderlichen Kosten herzustellen. Eine solche Anstalt kann in den Anforderungen an sie höher gestellt, und darin mehr geleistet werden, als in den andern Anstalten dieser Art, weil man hinsichtlich der Mittel weniger beschränkt ist. Die Erfahrung lehrt, daß auch die höhern Stände nicht immer die Aufsicht über ihre kleinen Kinder selbst führen, oder eine eigene Aufsicht für sie im eigenen Hause bestellen können, und ihnen daher eine öffentliche Anstalt sehr willkommen ist, der sie dieselben mit Sicherheit anvertrauen dürfen. Viele sehen auch den Nutzen ein, welchen der Umgang mit andern Kindern für die Entwickelung der Geisteskräfte ihrer eigenen Kinder hat, und schicken sie deshalb in die Kleinkinder-Bewahranstalt, wenn eine solche für die Kinder ihres Standes besteht, während sie gegen die allgemeinen Kleinkinder-Bewahranstalten die wohl ungegründete Besorgniß hegen, daß ihre Kinder durch die Kinder der niedern Stände verdorben werden möchten. — Das Interesse der Einwohner eines Ortes für die Kleinkinder-Bewahranstalten kann sehr erhöht werden, wenn die Polizeybehörde sich bemüht, die Theilnahme der geachtesten Frauen aus allen Ständen dafür zu gewinnen, und zu bewirken, daß sich zu diesem Zweck ein Frauen-Verein begründe, dessen Vorsteherinnen die Oberaufsicht und Leitung der Kleinkinder-Schulen unter Mitwirkung der Orts-Geistlichkeit und Schulbehörden übernehmen. Da der Wohlthätigkeitssinn der Frauen, wenn er mit Zartheit angeregt wird, und man sie in ihrem Wirken nicht beengt, bekannt ist, so lassen sich dadurch Mittel gewinnen, für viele arme Kinder zu sorgen, und es gränzt beinahe an's Unglaubliche, was solche Frauenvereine durch Unterstützung mit Kleidern, Schuhen und andern Bedürfnissen für Kinder unvermöglicher Eltern geleistet haben. — Auf dem Lande, wo die Feldarbeit die Mütter oft Tage lang vom Hause ent-

entfernt hält, kann man zwar keine förmlichen Kleinkinder-Anstalten, wie in den Städten, errichten, aber man kann sie doch wenigstens einigermassen dadurch surrogiren, daß die kleinern Kinder in ein größeres Zimmer, etwa die Schulstube, welche ohnehin während der Zeit der stärksten Feldarbeit für die Ertheilung des Unterrichts nicht benützt wird, gebracht, und daselbst von ältern, aber noch nicht Altersschwachen Personen bewacht und beaufsichtiget werden.

Da, besonders in großen Städten, die Fälle nicht selten sind, wo Kinder ausgesetzt werden, da Kinder, welche ihre Eltern verloren haben, Kinder, welche von ihren Eltern nicht ernährt werden können, untergebracht, verpflegt und versorgt werden müssen; so hat der Staat Findelhäuser, Waisenhäuser u. s. w., wenn solche nicht schon als fromme Stiftungen bestehen, zu errichten, worin diese Kinder aufgenommen, und für sie weiter gesorgt wird. Die nächste Bestimmung der Findelhäuser ist, die Kinder aufzunehmen, welche von ihren Eltern ausgesetzt worden sind. In einigen Städten ist diesem Zwecke die Ausdehnung gegeben worden, daß, um Kindermorde und Aussetzung der Kinder zu verhüten, die Eltern, oder ledige Weibspersonen, welche geboren haben, ihre Kinder, die sie nicht zu ernähren vermögen, im Findelhause selbst aussetzen können, ohne Gefahr zu laufen, erkannt zu werden. In diesem Falle ist am Eingange des Findelhauses oder an einem sonst hiezu bestimmten Theile des Gebäudes eine Walze oder ein Drehschrank angebracht, in welchen das Kind gelegt, und mit der daneben befindlichen Glocke ein Zeichen gegeben wird, wo dann die im Innern der Anstalt dazu beorderten Personen den äußern Theil der Walze nach Innen drehen, und das ausgesetzte Kind in Empfang nehmen. — Waisenhäuser sind bestimmt, Kinder aufzunehmen, welche ihre Eltern oder eines derselben durch den Tod verloren haben, welche von ihren flüchtig gegangenen Eltern verlassen worden sind, oder deren Eltern verarmten,

und ihre Kinder nicht mehr ernähren können. Dieser Bestimmung gemäß nehmen sie nicht bloß neugeborne Kinder, sondern auch kleinere und größere Kinder auf, je nachdem die Kinder im früheren oder späteren Lebensalter auf die eine oder andere Art verwaist werden. In einigen Orten sind die Waisenhäuser nur für ehelich geborne Kinder bestimmt, und eigene Institute unter andern verschiedenen Namen für die unehelich gebornen Kinder errichtet. Es ist dieses gleichgültig, wenn nur Unterbringungshäuser für beide vorhanden sind, und die Kinder in dem einen nicht zu viel geringer gehalten werden, als in dem andern; denn die unschuldigen Kinder sollen nicht büßen für die Sünden Derer, die sie erzeugt oder geboren haben.

Die Versorgungsart der Findlinge und Waisen in Gemeinhäusern war in früherer Zeit so schlecht, daß sie ihren Zweck (Erhaltung der Findlinge und Waisen) beinahe ganz verfehlten, indem die Mehrzahl der darin untergebrachten Kinder starb, und die übrigen meistens mit einem siechen Körper aus dem Hause entlassen wurden. Zu Paris war es im Jahre 1793 dahin gekommen, daß das Findelhaus beinahe ganz ausstarb. Ueberhaupt rechnete man, daß von eintausend Findelkindern wenigstens siebenhundert in den Findelhäusern starben. In den Waisenhäusern sah es nicht viel besser aus. Man fand es daher im Anfange dieses Jahrhunderts gerathen, die Findlinge und Waisen-Kinder in Privat-Erziehung zu geben, und die Findel- und Waisenhäuser nur für die augenblickliche Unterbringung der Findel- und Waisenkinder, und deren Versorgung in so lange einzurichten, bis die Abgabe an Pflege-Eltern in der Stadt oder auf dem Lande statt finden kann. — Zu diesem Zwecke muß in den Findelhäusern die Veranstaltung getroffen seyn, daß die Findlinge in denselben so lange durch Ammen gesäugt werden, bis sich Pflegeeltern für dieselben finden. In einigen Orten gibt man die Findlinge in die Gebär-Anstalt zum Säugen. Zeigen sich an dem Findlinge Spuren venerischer Ansteckung, so ist derselbe

so lange in der Anstalt zu lassen und zu behandeln, bis über seine vollkommene Gesundheit kein Zweifel mehr obwalten kann.

Um Pflege-Eltern für arme Kinder zu finden, ist es rathsam, denselben gewisse Immunitäten und Freiheiten einzuräumen. So ist z. B. in manchen Staaten mit gutem Erfolge den Pflege-Eltern, welche einen Findling oder ein Waisenkind unentgeldlich zur Pflege und Erziehung übernehmen, und denselben bis zum 18ten oder 20ten Lebensjahr bringen, die Befreiung eines ihrer eigenen Söhne vom Militärdienste als Belohnung zugestanden worden. Melden sich Anverwandte eines verwaisten Kindes, um dasselbe in Kost, Pflege und Aufsicht zu übernehmen, so soll ihnen vor andern das Kind überlassen werden, weil dann ein Familienband, das die Natur selbst geknüpft hat, das Kind mit den Pflege-Eltern fester verbindet. Ausserdem soll bei der Auswahl der Pflege-Eltern darauf gesehen werden, daß sie sich durch Kinderliebe und gute Erziehung ihrer eigenen Kinder auszeichnen, daß Reinlichkeit und Ordnung in ihrem Hauswesen herrsche, daß sie im Rufe der Rechtschaffenheit stehen, und in jeder Beziehung zu der Erwartung berechtigen, daß das Kind bei ihnen gut besorgt und nicht vernachläßiget werde. Der Polizey-Beamte, der Medizinal-Beamte und der Pfarrer müssen in jedem Orte über die bei Pflege-Eltern desselben Ortes untergebrachten Findel- und Waisenkinder die Aufsicht führen, sich von Zeit zu Zeit von der Behandlung der Kinder überzeugen, und nach Umständen die nöthige Abänderung veranlassen. Die Vergütung für Kost und Pflege an die Pflege-Eltern ist nach einem billigen Maßstabe zu bemessen. Da die Kinder in den ersten Jahren die meiste Pflege erfordern, so ist für diese die Vergütung höher zu stellen, und mit den Jahren zu vermindern.

So vortheilhaft man Anfangs die Verpflegung der Findel- und Waisenkinder durch Pflege-Eltern fand, indem sie theils dem Institute weniger Kosten verursachte, als die

Verpflegung der Kinder in den Findel- und Waisenhäusern, theils die Erziehung der Kinder bei den Pflege-Eltern erstere mehr an das Familienleben gewöhnte, und sie schon in früher Jugend mit den Verhältnissen und Arbeiten ihres künftigen Berufes bekannt machte; so traten doch bald auch die Nachtheile dieser Manipulation hervor. Wurden gleich mehrere Kinder sehr gut gehalten, ja hatten einzelne sogar das Glück, von Pflegeeltern, welche keine Kinder, oder ihre eigenen verloren hatten, liebgewonnen und sogar an Kindesstatt angenommen zu werden; so drängten sich doch viele als Pflegeeltern hinzu, welche es lediglich auf den hieraus zu ziehenden Gewinn absahen, ohne sich viel um die ihnen zur Pflege anvertrauten Kinder zu bekümmern, und dieselben verwahrlosten. Je mehr sich der Reiz der Neuheit verlor, und sobald diejenigen, welche in Ermanglung eigener Kinder angenommene Kinder mit Vorliebe pflegten, mit solchen Kindern versehen waren, wurde die Zahl der sich meldenden vollkommen geeigneten Pflegeeltern geringer, und die Auswahl schwieriger; Begünstigungen von Seite derjenigen, welche die Auswahl zu treffen hatten, kamen hinzu, und die Klagen über schlechte Behandlung der in Pflege gegebenen Findel- und Waisenkinder wurden immer häufiger. Durch die Vereinzelung der Kinder wurde die Aufsicht erschwert, die Aufsichtsbehörden wollten sich mit den Pflegeeltern nicht entzweien, der Beweis über die Verwahrlosung war oft schwer zu führen, man wollte oder konnte nicht jeden einzelnen Vernachläßigungsfall ahnden oder strafen, und so geschah es, daß die armen Kinder unter dem Drucke der Pflegeltern oft lange leiden mußten, ehe Abhilfe geschah, und diese nicht selten ganz ausblieb.

Man versuchte daher die Einrichtung der Findel- und Waisenhäuser selbst zu verbessern, und bei dem großen Aufschwunge, den das Volksschulwesen überhaupt in neuester Zeit genommen hatte, glückte es einsichtsvollen und thätigen Männern, welche sich um die Sache an-

nahmen, in mehreren Städten die Organisation der Findel- und Waisenhäuser so zu verbessern, daß in vielen derselben die alten Mißstände und beklagten Folgen beinahe ganz verschwunden sind. Man trifft nun Findel- und Waisenhäuser an, in welchen die Kinder ein heiteres, gesundes und blühendes Aussehen haben, und wenigere krank sind oder sterben, als selbst bei der Familien-Erziehung. Durch wohl berechnete Sparsamkeit hat man es dahin gebracht, daß die Verpflegung im eigenen Hause auch nicht kostspieliger kommt, als bei den Pflegeeltern, und dagegen der Vortheil concentrirter, erleichterter Aufsicht genommen wurde. Sogar das Laster der Onanie, die bekannte, allgemein verbreitete Erbsünde der alten Waisen-Häuser hat man bei der neuen Organisation dieser Institute zu bekämpfen gewußt, und es gibt deren welche, in denen die Kinder besser genährt, gepflegt, erzogen und unterrichtet werden, und sich sohin in bessern Verhältnissen befinden, als die Kinder, welche bei armen oder unbemittelten Eltern in deren Wohnungen aufwachsen. Wo der Zustand eines Findel- oder Waisenhauses ein so blühender ist, hat denn auch die Erziehung der Kinder im Findel- oder Waisenhause selbst den Vorzug vor der Hinausgabe derselben an Pflegeeltern.

Zwischen den Kindern, welche von ihren Eltern oder Anverwandten zu Hause erzogen werden, und zwischen denjenigen, welche die unentgeldliche Verpflegung in öffentlichen Findel- und Waisenhäusern genießen, steht noch eine Classe von Kindern, nämlich diejenigen, welche von ihren Eltern nicht selbst gepflegt und erzogen werden können, sich aber auch nicht zur Aufnahme in ein Wohlthätigkeits-Institut eignen, und daher von ihren Eltern an Privatpersonen in Kost und Pflege gegen Bezahlung gegeben werden. In diese Cathegorie fällt die Mehrzahl der unehelichen Kinder. — Die Kinder, welchen dieses Loos wird, erfordern ganz vorzüglich die Aufsicht der Polizey, weil sich gewöhnlich ihre Eltern nicht viel um sie bekümmern, und sich mei-

stens nur arme alte Weiber und solche Personen, die in ihrer Jugend nicht die beste Aufführung gepflogen haben, damit abgeben, uneheliche Kinder in Pflege zu nehmen. Leute der Art, welche nichts mehr arbeiten können, oder nichts mehr arbeiten wollen, beabsichten von dem Kost-Gelde zu leben, welches sie für die in Pflege übernommenen Kinder erhalten, die Eltern der unehelichen Kinder vermögen aber selten viel zu bezahlen, und so sind es die armen Kinder, an deren Nahrung und Pflege das abgezwackt werden muß, was das Pflegeweib für seine Lebsucht braucht. Die Pflegeweiber haben für ihre Willkühr um so freiern Spielraum, als die Eltern der unehelichen Kinder denselben selten nachsehen, und manche von ihnen sogar froh sind, wenn ihre Kinder sterben, wenn nur sie dieselben nicht umgebracht haben. Davon, daß die Pflege-Frau das Kind langsam verschmachten, und zu Grund gehen läßt, nehmen sie keine Notiz, und machen sich auch kein Gewissen daraus. — Hier muß die Polizey direct einschreiten, und durch ihre unmittelbare Auf- und Nachsicht wenigstens einen Theil dessen ersetzen, was für Kinder, die zu Hause gepflegt werden, die elterliche Liebe, und für die in Wohlthätigkeits-Institute aufgenommenen Kinder die Instituts-Behörden thun. Zu diesem Ende hat die Polizey vor allem die Verfügung zu treffen, daß keine Privatperson Kinder in Kost und Pflege übernehmen dürfe, ohne von der Polizey dazu autorisirt zu seyn. Ehe diese Autorisation ertheilt wird, sind die erforderlichen Erhebungen über die Gesundheit, den Leumund, die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse, die häusliche Einrichtung, die Reinlichkeit und die Ordnung im Hauswesen der die Erlaubniß Nachsuchenden zu pflegen, und es ist die erbetene Bewilligung zu verweigern, wenn das Resultat der Erhebungen in den genannten Beziehungen nicht genügend ausfällt. Diejenigen, welche zur Uebernahme von Pflegekindern geeignet befunden werden, müssen, gleich den Kindsmägden, über die ihnen gegen die

Kinder, welche sie in Kost und Pflege nehmen, obliegenden Pflichten belehrt werden, wenn sie nicht schon früher eine solche Unterweisung genossen, oder bereits als Kinds-Mägde gedienet haben. In dem auszustellenden Erlaubnißscheine soll bestimmt ausgedrückt seyn, wie viele Kinder die Pflegemutter nach der Räumlichkeit ihrer Wohnung, ihrer Einrichtung, nnd den übrigen von ihr getroffenen Anstalten in Kost und Pflege übernehmen darf. — Bei wirklicher Uebernahme eines Kindes in Kost und Pflege hat die Pflegemutter der Polizeybehörde die Anzeige hievon zu machen, und sie von dem geschlossenen Akkorde in Kenntniß zu setzen. Der Polizeybehörde liegt sodann ob, zu ermessen, ob um den bedungenen Lohn das Kind gehörig genährt und gepflegt werden könne. Bey Uebernahme von Kindern, welche einen äusserlichen körperlichen oder innern organischen Fehler haben, oder sehr schwächlich sind, muß der Aufnahme des Kindes eine körperliche Besichtigung desselben durch den Medizinal-Beamten vorausgehen, um im Falle, daß das Kind stirbt, mit Verläßigkeit beurtheilen zu können, ob und wie viel Schuld die Pflegemutter hieran trage.

Die Verpflegung der Kinder bei den Pflegemüttern zu überwachen, ist nun die weitere Pflicht der Polizey. Dazu werden aber andere Anstalten erfordert bei ganz kleinen Kindern, welche bald nach der Geburt von den Pflegemüttern übernommen werden, und andere Anstalten bei Kindern, welche im Alter schon etwas weiter vorgerückt sind. Hinsichtlich der Nahrung und Warte der ganz kleinen Kinder sind die Hebammen zur wenigstens wöchentlich periodischen Visitation und Nachsicht zu verwenden, und demnach einer jeden derselben ein bestimmter Bezirk anzuweisen, in welchem sie diese Nachsicht gegen angemessene Vergütung zu pflegen hat. Für Kinder von 2 — 6 Jahren sind ehrbare Bürgersfrauen aufzustellen, um sich von Zeit zu Zeit von der Behandlung und Ernährung der bei Pflegemüttern befindlichen Kinder dieses Alters zu überzeugen. Für größere

Kinder kann die Aufsicht und Nachsicht den Bezirks- oder Districts-Vorstehern mit übertragen werden, deren Sorge zugleich dahin gerichtet seyn muß, daß die Kinder, welche das hiefür vorgeschriebene Alter erreicht haben, dem Religions- und Volksschulunterrichte nicht entzogen werden. Als Controlle sind die Namen der zur Christenlehre und zum Besuche der Volksschule pflichtigen in Pflege stehenden Kinder der Pfarr-Geistlichkeit und den Schuibehörden mitzutheilen. — Eine große Erleichterung in der Ausübung dieser Obliegenheit kann sich die Polizeybehörde verschaffen, und sich zugleich des beabsichteten Erfolges mehr vergewissern, wenn sie es zu bewirken vermag, daß ein eigends zu diesem Zwecke zu bildender Frauen-Verein die Aufsicht und Sorge für die in Privat-Pflege gegebenen Kinder unter Beihülfe der Hebammen, der Bezirksvorsteher und der Geistlichen übernimmt, oder ein schon bestehender Frauen-Verein seine Thätigkeit auch hierüber ausdehnt.

Stirbt ein in Privat-Pflege stehendes Kind, so ist jedesmal eine Besichtigung und Untersuchung durch den Medizinalbeamten vorzunehmen, um zu erforschen, ob das Kind nicht vernachlässiget, demselben der ärztliche Beistand im Krankheitsfalle nicht entzogen, oder dasselbe gar absichtlich getödtet worden sey, wohin auch der Fall zu rechnen ist, wenn es durch Abbruch an der nöthigen Nahrung dem Siechthume und einem langsamen Tode preisgegeben wurde.

Wird ein Kind aus der Privatpflege zurückgenommen, so hat die Polizey auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu verwenden, und sich nachweisen zu lassen, wohin das Kind gekommen, und daß es wieder gehörig untergebracht worden ist, damit es nicht von gewissenlosen Eltern oder Anverwandten auf die Seite geschafft, oder der weitern Beaufsichtigung der Polizey entzogen werde. Es ist demnach die Beaufsichtigung bei der neuen Pflegemutter, welcher das Kind übergeben worden ist, oder im elterlichen Hause, wenn es dahin zurückgenommen wurde, so lange als

nöthig, fortzusetzen, und wenn das Kind an einen andern Ort gebracht wurde, der Polizeybehörde dieses Ortes davon Nachricht zu geben, damit selbe die weitere Beaufsichtigung pflegen könne. Im Allgemeinen ist als Regel anzunehmen, daß die spezielle Beaufsichtigung, von der hier die Rede ist, so lange fortdauern müsse, bis das Kind bei einem Handwerke in die Lehre, oder in einen Dienst tritt, oder ausserdem ein Alter erreicht hat, wonach es unter eine andere Aufsicht kommt, oder doch die spezielle Aufsicht entbehrlich wird.

Einen beträchtlichen Einfluß auf die Sterblichkeit der Kinder hat die Blatter-Krankheit. Den glaubwürdigsten Sterbelisten und Beobachtungen der Aerzte zu Folge raffte bis noch in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Blatter-Krankheit in Deutschland im Durchschnitte jährlich siebenzig tausend, und in ganz Europa jährlich viermal hundert tausend Menschen weg, welches in einem Zeit-Raume von hundert Jahren für Europa allein vierzig Millionen beträgt. Rechnet man hiezu noch die Menge der Krüppel und Siechen, die Zeitlebens die Folgen der Blatter-Krankheit empfanden, und darum dem Staate und der Nation mehr oder weniger zur Last fielen, so sieht man ein, wie wichtig dieser Gegenstand der medizinischen Polizey seyn müsse, die auf ihn, wegen seines Einflusses auf die Gesundheit, auf die Bevölkerung und auf den Wohlstand der ganzen Nation ihre volle Aufmerksamkeit wenden muß.

Als ein sicheres, leichtes und unschmerzhaftes Mittel gegen die Blatterpest hat sich die Schutzpocken-Impfung erwiesen. In einigen Staaten, z. B. in den österreichischen, hat man die Schutzpocken-Impfung zwar nicht als eine Zwangs-Verbindlichkeit vorgeschrieben; allein man hat den Nutzen der Impfung mit Kuhpocken gesetzlich anerkannt, man hat das Volk darüber belehrt, und ihm anempfohlen, Gebrauch von dieser Wohlthat zu machen, man hat Impfanstalten errichtet, für Impfärzte und Impf-

stoff gesorgt, man hat die Vaccination mit Menschenblattern verboten, oder nur mit besonderer Vorsicht gegen weitere Ansteckung gestattet, man hat Belohnungen für diejenigen ausgesprochen, welche ihren Kindern Schutzpocken einimpfen ließen, und den nicht geimpften Kindern gewisse Vortheile, z. B. die Aufnahme in ein Wohlthätigkeits-Institut, die Bewilligung von Stipendien u. s. w. versagt. —

In andern Staaten, z. B. Bayern, Baden, hat man, um die Kindsblatter-Seuche gänzlich auszurotten, die Impfung mit Kuhpocken allgemein und gesetzlich eingeführt, so daß es eine Zwangsverbindlichkeit für alle Eltern ist, ihren Kindern die Schutzpocken einimpfen zu lassen.

Da es nunmehr erwiesen ist, daß die Kuhblattern gegen die natürlichen oder Kindsblattern schützen, so dürfte wohl der Zeitpunkt gekommen seyn, die Schutzpocken-Impfung überall gesetzlich einzuführen, und die fernere Einimpfung der natürlichen Blattern durchaus zu verbieten, weil die Einimpfung der letztern allzeit mehr oder weniger mit Lebensgefahr verbunden ist, auch durch dieselbe die Blattern leicht wieder verbreitet werden können.

Die beste Zeit für die Impfung eines Kindes mit den Schutzpocken sind die ersten sechs Monate seines Lebens, weil dadurch einer möglichen Ansteckung der zufälligen Pocken am sichersten ausgewichen wird, die Kinder sich in diesem Alter am wenigsten vor der Impfung fürchten, die Impfung am leichtesten haftet, und das Zahn-Geschäft in diesem Alter noch kein Hinderniß in den Weg legt. Nur wenn Kränklichkeit oder Krankheit des Kindes in dieser Zeit die Impfung verbietet, darf dieselbe verschoben, sie muß aber bestimmt innerhalb der ersten zwei Lebensjahre des Kindes vorgenommen werden, wenn nicht die länger andauernde Kränklichkeit oder Krankheit des Kindes legal erwiesen werden kann. Die positiven Verordnungen hinsichtlich des Alters des Kindes und des Termins zur Impfung sind jedoch nicht gleichförmig. Einige derselben bestimmen hiefür das Alter von drei bis

zwölf Monaten, andere von der Geburt bis zum vollendeten zweiten oder dritten Lebensjahr.

Die Impfung darf nur von approbirten Aerzten, oder solchen Medizinal-Personen, welche hierüber den gehörigen Unterricht theoretisch und praktisch erhalten haben, und als befähigt erkannt worden sind, vorgenommen werden. Arme Kinder sind unentgeldlich zu impfen, für minder Bemittelte ist wenigstens die Impfungs-Taxe zu ermäßigen. — Für guten und frischen Impfstoff muß stets gesorgt seyn. — Die Monate Mai und Juni sind für die Impfung die beste Zeit. — Der Erfolg der Impfung ist bei allen geimpften Kindern am 8ten und 11ten Tage zu controlliren, um sich zu überzeugen, ob die Impfung gelungen ist, oder ob keine oder nur falsche Kuhpocken entstanden sind. — Kinder, bei welchen die erste Impfung mißlungen ist, müssen nach einem Zwischenraume von wenigstens einem Monate revaccinirt werden. Gelingt die Impfung auch dann nicht, so ist sie nach längerer Zeit zum drittenmal vorzunehmen. Dreimal ohne Erfolg, oder wenigstens nicht mit dem gehörigen Erfolge vorgenommene Impfung soll als genügende Erfüllung der Impf-Pflicht angenommen werden. — Die öffentliche Impfung hat im Beyseyn eines Abgeordneten der Polizeybehörde zu geschehen, welcher die Impflisten zu führen, und die Namen der geimpften Kinder in dieselben einzutragen hat. Derselbe soll auch an den Controlltagen gegenwärtig seyn, und den Erfolg der Impfung in den Listen bemerken. — Wer seine Kinder nicht der allgemeinen öffentlichen Impfung unterwerfen will, soll nicht gehindert werden, dieselben privatim impfen zu lassen; allein auch die Privat-Impfung muß immer in Anwesenheit eines Abgeordneten der Polizey-Behörde geschehen, der Impfarzt alles beobachten, was dem Medizinalbeamten bei der öffentlichen Impfung zu thun obliegt, auch die Controlle nicht vernachlässigen, und dem Medizinalbeamten durch Einsendung einer in allen ihren Rubriken gehörig ausgefüllten Impftabelle Bericht

über die vollzogene Impfung erstatten, damit dieser die Resultate in seine Haupt-Impftabelle gehörig aufnehmen könne. — Neben dem gesetzlichen Gebote der Impfung sind, besonders in der Anfangszeit der gesetzlichen Einführung, die Mittel der Belehrung nicht zu vernachlässigen, theils durch geeigneten Vortrag auf der Kanzel, theils durch Volksschriften und mündliche Aufklärung, um die Eltern von den Vortheilen der Schutzpocken-Impfung zu überzeugen, und sie für die neue Maaßregel zu gewinnen.

Um die Gewißheit zu erlangen, daß alle Kinder in dem für die Impfung bestimmten Termine wirklich geimpft worden sind, hat die Polizey-Behörde alle Jahre die impfpflichtigen Kinder zu conscribiren, wozu sie die Daten aus den Tauf- und Beschneidungs-Registern u. s. w. mit Hinweglassung der inzwischen gestorbenen Kinder nimmt. — Wenn Kinder vor erfüllter Impfpflicht von ihren Eltern an einen andern Ort gebracht werden, oder sie dieselben bei ihrem Wegzuge mit sich nehmen, so muß der Polizey-Behörde des Ortes, wohin sie gekommen sind, Nachricht gegeben werden, damit sie von derselben als impfpflichtig conscribirt werden. Der Vergleich der Impfconscriptions-Listen mit den Listen über die wirklich Geimpften, welche beide Listen zur Vereinfachung des Geschäfts miteinander verbunden werden können, zeigt, welche Kinder der Impfung entzogen worden sind. Für dieselben ist eine Nachimpfung zu veranstalten, zugleich sind aber die Eltern oder Vormünder, welche die Pflicht, die Kinder impfen zu lassen, vernachlässiget haben, mit angemessenen Strafen zum Besten der Impfinstitute zu belegen. — Zur Controlle der wirklich geschehenen Impfung dient es ferner, wenn ohne vorherigen Ausweis über bestandene Impfung kein Kind zur Schule, zur Erlernung eines Handwerkes, zur Aufnahme in ein öffentliches Institut, zum Genuß eines Stipendiums oder einer andern öffentlichen Unterstützung zugelassen wird.

Der Umstand, daß mit den Schutzpocken Geimpfte

ſpäter die natürlichen Blattern bekommen haben, kann als Beweis, daß die Kuhpocken vor den natürlichen Blattern nicht ſchützen, nicht angenommen werden; denn erſtens ſind ſolcher Fälle nur wenige, und beweiſen daher als Ausnahmen vielmehr für die allgemeine Regel, wie wir denn wirklich die Erfahrung vor uns haben, daß in Ländern, wo die Schutzpocken-Impfung geſetzlich beſteht, ganze Diſtricte ſind, in welchen ſeit Einführung der Schutzpocken-Impfung kein Fall natürlicher Blattern vorgekommen iſt, und in andern Diſtricten viele Jahre vergingen, ehe ein ſolcher Fall vorkam. Zweitens iſt es nicht zu vermeiden, daß bei ſo vielen Impfungen, nicht manchmal ſchlechter, oder wenigſtens nicht mehr die gehörige Kraft habender Impfſtoff verwendet, daß unächte Kuhpocken für ächte angeſehen, bei der Impfung oder der Controlle ein Kind derſelben entzogen, oder ein anderes dafür hingeſtellt wird, daß ſelbſt falſche Impfſcheine ausgeſtellt werden, und was dergleichen Fälle mehr ſind. In allen dieſen Fällen iſt die Schuld, daß die Impfung ihre Wirkung nicht thut, nur dem dabei vorgekommenen Nebenumſtande zuzuſchreiben, ohne daß deswegen der Schutzpocken-Impfung ſelbſt im Allgemeinen ihre ſchützende Kraft abgeſprochen werden darf. Drittens zeige ebenfalls die Erfahrung, daß, wenn gehörig Geimpft, demungeachtet die natürlichen Blattern bekamen, der Verlauf derſelben viel milder war, als bei ungeimpften Perſonen, die von natürlichen Blattern befallen wurden. Schon dieſes iſt ein Gewinn für die Menſchheit, und ſchon deswegen allein dürfte die Schutz-Pocken-Impfung niemals vernachläſſiget werden.

Ob die Schutzpocken das damit geimpfte Individuum auf Lebenszeit vor den natürlichen Blattern ſchützen, oder nach dem Umfluſſe einer gewiſſen Anzahl Jahre dieſe Wirkung nicht mehr haben, iſt in neueſter Zeit in Frage geſtellt worden, die Mehrzahl der Aerzte ſcheint ſich für die letztere Anſicht zu entſcheiden. Es iſt daher rathſam, diejenigen, welche als kleine Kinder geimpft wurden,

ſpäter, wenn ſie in das Jünglingsalter treten, revacciniren zu laſſen. Einige wollen die Impfung alle ſechs Jahre wiederholt wiſſen, was aber zu viel gefordert ſeyn dürfte. Wenn die natürlichen Blattern in einem Orte oder Bezirke ſich zeigen, iſt eine allgemeine Revaccination aller Geimpften ſehr zu empfehlen, nnd Verfaſſer dieſes hat ſelbſt das Beiſpiel erlebt, daß als in einem Garniſons-Orte bei dem Militär die natürlichen Blattern ausbrachen, und ſchnell nacheinander Mehrere davon angeſteckt worden waren, die Krankheit ſogleich aufhörte, ſobald alle Soldaten, ohne Unterſchied, ob ſie früher ſchon geimpfet worden waren, oder nicht, einer allgemeinen Impfung unterworfen wurden.

Auſſerdem muß, um die Verbreitung der natürlichen Blattern, welche im höchſten Grade anſteckend ſind, zu vermeiden, ſobald Jemand davon befallen wird, das Haus, in welchem er wohnt, ſogleich geſchloſſen, mit Polizeywache umgeben, aller Verkehr mit demſelben abgehalten, und gegen daſſelbe, wie gegen ein verpeſtetes Haus, verfahren werden. — Die Abſperrung muß ſo lange dauern, bis nach dem Urtheile der Medizinalbeamten durch die Gemeinſchaft mit dem geneſenen Blatterkranken keine Anſteckung mehr zu fürchten iſt, und bis das Kranken-Zimmer, ſo wie alle Kleidungsſtücke, Wäſche und Geräthſchaften, die von dem Kranken und deſſen Wärter gebraucht wurden, unter polizeylicher Aufſicht gehörig gereiniget worden ſind. Unter gleicher Aufſicht iſt auch im Todes-Falle des Blatterkranken die Reinigung vorzunehmen, und darf vor derſelben keine Gemeinſchaft mit Perſonen geſtattet werden, die mit der Wartung des Kranken beſchäftiget waren. Nach den im Königreiche Bayern beſtehenden Geſetzen muß nach dem Verlaufe der Krankheit das Haus noch volle vier Wochen der Quarantaine unterworfen bleiben.

Vierzehnte Vorlesung.

Von der Sorge der Polizey für Reinhaltung der Luft.

Von der Sorge für die Erhaltung der Gesundheit der Kinder gehen wir auf die polizeyliche Fürsorge für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheits-Zustandes über; indem die Polizey auch für die Erhaltung der Gesundheit der Erwachsenen zu sorgen hat, und durch Vorkehrungen und Anstalten Alle gegen Gefahren der Gesundheit, so weit es durch menschliche Kräfte möglich ist, schützen, und bei eingetretener Störung des öffentlichen Gesundheitszustandes der weitern Verbreitung entgegenarbeiten, und den Normalstand wieder herstellen muß.

Die Gegenstände, welche in dieser Beziehung die polizeyliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nehmen, sind: die Luft, die Wohnungen, die Lebensmittel, die Unglücksfälle, und die ansteckenden Krankheiten.

Reine und gesunde Luft trägt am Meisten zur Erhaltung eines allgemeinen guten Gesundheits-Zustandes bey. Deswegen ist es Aufgabe der Polizey, dafür zu sorgen, daß die Luft stets rein erhalten, alles, wodurch dieselbe verunreiniget, verdorben oder gar verpestet werden könnte, entfernt gehalten, endlich, wenn die Luft demungeachtet verunreiniget oder verdorben worden ist, dieselbe schleunigst wieder gereiniget werde.

Unter den Gegenständen, welche den größten nachtheiligen Einfluß auf die Reinheit der Luft haben, stehen die Sümpfe, Moore und Moräste, besonders wenn sie sich über größere Strecken ausdehnen, oben an, weil ihre me-

phitischen Dünste die Luft stets fort feucht und kalt erhalten. So wünschenswerth ihre Trockenlegung und Urbarmachung ist, weil dadurch ausser der Verbesserung der Luft auch noch viel Land für den Ackerbau und Wießwachs gewonnen wird, so stehen doch oft unübersteigliche Hindernisse im Wege, welche theils in der Größe des erforderlichen Kostenaufwandes, theils in der Beschaffenheit des Bodens selbst ihren Grund haben. — Wenn die Natur nicht unübersteigliche Hindernisse macht, darf der Staat selbst die Aufnahme von Capitalien nicht scheuen, um Moorgegenden auszutrocknen, und zu Ansiedlungen tauglich zu machen, er vergrößert dadurch sein Gebiet, da öde Strecken Landes so gut, wie keine sind, er vermehrt dadurch seine Bevölkerung, gibt den Capitalisten Gelegenheit, ihre Gelder zum Nationalwohl anzulegen, beschäftiget eine Menge Arbeiter, befördert die Geld-Circulation, verschafft der sich mehrenden Volksmenge Gelegenheit zur Ansässigmachung und Verehelichung, erweitert die ökonomische Production, den Nationalhandel und den Verkehr. — Da Moore ihre verpestete Luft immer noch einige Stunden weit über den eigentlichen Moorgrund hinaus in die nächste Umgegend verbreiten, und die von ihnen ausströmenden faulen Dünste der Entwicklung von Hagel und Gewitter förderlich sind, wodurch die Früchte der in der Nähe liegenden angebauten Felder häufig beschädigt oder vernichtet werden; so ziehen von der Urbarmachung größerer Moordistricte auch die Besitzer aller angrenzenden Fluren den Vortheil reinerer Luft und der Verminderung der ihre Culturen bedrohenden Ungewitter.

Wird die gänzliche Trockenlegung einer Moorstrecke, und derselben Umschaffung in Feld- und Wieseuland für unausführbar erachtet, so soll man wenigstens durch Eröffnung von Abzugsgräben und Canälen dem Wasser Gelegenheit verschaffen, abzulaufen, und so die künftige Austrocknung vorbereiten. Die Anlage der Canäle und Abzugs-Gräben darf aber nicht nach der nächsten besten beliebigen Richtung geschehen, sondern alle Canäle und Wasserab-

leitungen einer ausgedehnteren Moorfläche müssen untereinander in Verbindung stehen, und auf den Grund eines vorausgegangenen Nivellements so angelegt werden, daß in keinem das Wasser zurückstaucht, oder der eine den Abfluß des Wassers vom andern hindert, sondern sie alle von dem am höchsten liegenden Puncte in zweckmäßiger Vertheilung nach den durch das Nivellement ausgemittelten Richtungen von allen Seiten der Niederung zu gehen, und das Wasser ableiten. Die Canäle und Wasserableitungen sind immer frei und offen zu erhalten, und die Arbeiten hieran so lange fortzusetzen, bis die Austrocknung so weit gediehen ist, daß mit Erfolg Hand an die Urbarmachung angelegt werden kann.

Denselben Nachtheil für die Luft, welchen lange Moorstrecken in großem Maaßstabe bewirken, haben kleinere Sümpfe, Moräste, Deiche und Gräben mit faulem, stagnirenden Wasser und überhaupt alle stillstehenden Wässer, welche nicht von Zeit zu Zeit abgelassen, und durch frisch zufließendes Wasser erneuert werden können, im geringern Grade.

Für Städte sind es vorzüglich die mit Wasser gefüllten Stadtgräben, welche durch ihre Ausdünstung die Luft verderben. Sie sollen daher ausgetrocknet, und auf ihrem Grunde und Boden Gärten und Spaziergänge, welche der Stadt zur Zierde und Verschönerung gereichen, angelegt werden. Wo sie noch beibehalten sind, müssen sie wenigstens, so oft es erforderlich ist, vom Schlamme und Unrath gereiniget, und das in ihnen wachsende Schilf ausgeschnitten werden; jedoch soll die Reinigung nicht in heißer Jahreszeit, sondern im Frühjahre oder Herbst geschehen, weil sonst der ausgeworfene Schlamm die Luft noch mehr verpestet, als die kalten und feuchten Dünste des stagnirenden Wassers.

Auf dem Lande sind diejenigen Plätze, von welchen das Wasser nicht gehörig ablaufen kann, sondern in eine Pfütze zusammenrinnt, und stehen bleibt, auszutrocknen und aufzufüllen. — Die Weiher, Deiche und Seen sind

von Zeit zu Zeit, jedoch nicht bei warmer Witterung, zu reinigen, und dahin zu trachten, daß die stehenden Gewässer mit Flüssen und Bächen in Verbindung gebracht werden, weil alle Sümpfe durch den Zug des schnell fließenden Wassers weniger schädlich werden, und die Luft bei jedem schnellen Wasser immer mehr in Bewegung, und sohin auch gesünder ist, als bei einem stillstehenden, oder langsam fließenden.

Flüsse und Bäche, die durch eine Stadt fließen, müssen reinlich erhalten werden. Die Polizey darf daher nicht dulden, daß Abtritte, Kloacken, Gerbereien, Färbereien, Seifensiedereien, Schlachthäuser u. s. w. ihren Unrath in dieselben entleeren, oder sonst unreine trockene oder flüßige Gegenstände in dieselben geworfen oder ausgegossen werden.

Die Röhrbrunnen und Wasserbehälter der Städte sollen in ihrer Umgebung zur Sommerszeit vom anklebenden Staube und Unrath, zur Winterszeit von Schnee und Eis gereiniget werden. Die Hausthiere dürfen nicht an den öffentlichen Brunnen getränkt, auch in denselben keine Küchenkräuter, Fenster, Zuber u. dgl. gewaschen und gesäubert werden. Ueberhaupt muß jede Verunreinigung der Brunnen auf das Schärfste gestraft werden. Die Quellen und Brunnen sind von Zeit zu Zeit sorgfältig zu prüfen, ob ihr Wasser noch gut ist, die öffentlichen Brunnen müssen alle Jahre gänzlich ausgeschöpft, und von Grund aus gereiniget werden.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen noch die Fischteiche und Fischbehältnisse. Erstere sind in einer weit genug von der Stadt entfernten Gegend zu halten, letztere, wenn sie in den durch die Stadt fließenden Bächen angelegt sind, müssen von den todten Fischen öfters gereiniget, und deren zu starke Ansammlung verhütet werden.

Die unterirdischen Kanäle und Kloacken der Städte müssen ebenfalls rein gehalten werden. Sie sollen immer von fließendem Wasser durchspült, und nicht geduldet wer-

den, daß die Anwohner trockene Abfälle in dieselben werfen, und sie dadurch verstopfen.

Auf dem Lande sind besonders die Abzugsgräben an den Seiten der Straßen von allem, was den Ablauf des Wassers hindern, und dasselbe faul oder stinckend machen kann, zu befreien. Die mit Steinen oder Brettern bedeckten Stellen sind wöchentlich einige Mal völlig auszuräumen und mit Wasser auszuspülen, weil sonst der darin steckende Unrath die Luft verunreiniget. — Ferner ist auf dem Lande noch vorzüglich darauf zu sehen, daß nichts in das Wasser geworfen, oder darin aufbewahrt werde, was dasselbe verunreinigen, oder faule Dünste hervorbringen kann. Daher ist das Flachs- und Hanfbeitzen (Rotten) in Flüssen und Bächen, besonders in solchen, welche einen langsamen Lauf haben, nicht zu dulden. Das Flachsrösten wird überhaupt weit besser dadurch verrichtet, daß die Pflanzen bloß auf dem freien Felde ausgebreitet, und so dem Winde und dem Wetter ausgesetzt werden. Will das Flachsrotten im Wasser beibehalten werden, so soll es wenigstens in eigenen Gruben geschehen, in welche das Wasser durch Furchen, Rinnen oder Röhren eingeleitet wird, und demselben ein Abfall gegeben werden kann, so daß es durchaus nicht mehr in den Strom, Teich u. s. w., woraus es abgeleitet worden ist, zurück, oder in einen andern Bach oder Teich abzufließen vermag. — Misthaufen und Mistgruben sollen vor den Wohnhäusern nicht geduldet, sondern hinter die Oeconomie-Gebäude verlegt werden, und ein Gleiches auch mit den Abtritten geschehen.

Ein weiteres Erforderniß zur Erhaltung gesunder Luft ist die Reinhaltung der Strassen in Städten sowohl als in Dörfern. Wir wollen zuerst von den Städten, dann von den Dörfern sprechen.

In Städten ist ohne ein gutes Pflaster die Reinhaltung der Strassen nicht möglich, weil das beständige Fahren, Reiten und Treiben des Viehes ausserdem mehrere sumpfigte Stellen hervorbringt. Das Pflaster selbst muß

dicht, fest und so eben als möglich seyn, um die Ansammlung der Feuchtigkeit und das Stocken derselben zu verhüten. Man soll, wenn man sie haben kann, eine Steinart dazu wählen, die nach nassem Wetter bald abtrocknet, und bei trockener heißer Witterung keinen der Gesundheit nachtheiligen Staub verursacht.

Die Strassen sind öfters mit frischem Wasser zu reinigen, entweder durch eine Röhrenleitung, oder mittelst großer, mit ledernen Schläuchen versehener und auf Wagen herumgeführter Fässer, oder durch einen kleinen Fluß, wodurch auf einmal vieles, helles, reines Wasser über die Strassen gelassen, die Unreinigkeiten weggespühlt, und selbst die unterirdischen Kanäle von Schlamme gereiniget werden, nur muß das Wasser schnell ablaufen. — Wo solche Anstalten und Vorrichtungen nicht bestehen, müssen wenigstens wöchentlich zweimal alle Strassen durch das sogenannte Gassenkehren gereiniget und gesäubert werden; es geschehe dieses nun von den Hauseigenthümern bis in die halben Breiten der Strassen zu beiden Seiten, oder durch öffentliche Arbeiter auf Kosten der Stadtgemeinde, letzteres besonders nach schlimmem Wetter, wodurch die Strassen dick kothig werden, und im Frühjahre, wenn der Schnee schmilzt und das Eis aufthaut. Die periodische Strassen-Reinigung darf nicht bloß auf die Hauptstrassen beschränkt werden, wie es in manchen Städten noch der Fall ist, sondern muß auch in den kleinsten Gäßchen geschehen, weil gerade diese häufiger mit Unrath angefüllt sind, und derselbe in engen Gassen die Luft weit mehr verdirbt, als in breiten. — Dem, den Augen und der Brust so schädlichen Staube soll bei trockenem Wetter durch Besprengung mit Wasser gesteuert werden. Bei solcher Witterung hat die Polizey die Anordnung zu treffen, daß alle Tage früh Morgens, und gegen Abend die Strassen mit reinem Wasser begossen werden. — Dasselbe muß unmittelbar vor der Strassenkehrung geschehen, um das Aufwirbeln von Staub-Wolken zu vermeiden. — Zur Begießung und Säuberung

der Straſſen darf nie der Schlamm oder das unreine Waſſer der Straſſenrinnen oder Abzugsgräben gebraucht werden. — Zur Winterszeit ſind die Straſſen öfters vom Eiſe zu befreien, täglich aber müſſen die Trottoirs vom Eiſe und Schnee gereiniget werden.

Die Sorge der Polizey hat ſich auch auf die Reinhaltung der Höfe in und an den Häuſern zu erſtrecken. Der Unrath, der aus den Häuſern kommt, iſt dort in eigenen, mit ſtarken Bohlen bedeckten, Miſtſtätten zu ſammeln, und von Zeit zu Zeit aus der Stadt zu ſchaffen.

Die Wagen, durch welche der Unrath von den Straſſen, dann der Unrath aus den Miſtſtätten und Abtritten aus der Stadt geführt wird, müſſen gut und dicht zuſammen gefügt ſeyn; die Wagen dürfen nicht überladen werden, damit ſie unterwegs nichts verlieren. Die Abfuhr des Unrathes aus den Abtritten ſoll nur zur Nachtszeit im Winter, im Sommer aber nur, wenn es durchaus nicht vermieden werden kann, geſchehen. Die Abfuhr des Miſtes vom Viehe iſt nur zur Nachtszeit und in den frühen Morgen- oder ſpäten Abendſtunden zu erlauben. — Zur Aufnahme der aus der Stadt geführten Unreinlichkeiten, welche nicht zur Verwenduug auf den Feldern beſtimmt ſind, ſollen auſſer der Stadt, in einer hinreichenden Entfernung von derſelben, auf abgelegenem Wege, und in einer Gegend, die dem Luft-Strome nach der Stadt nicht ausgeſetzt iſt, eigene Behältniſſe angelegt, und mit Bäumen umgeben werden. — Der Unrath aus den Abtritten und der friſche naſſe Dünger dürfen in warmer Jahreszeit auf die der Stadt zunächſt gelegenen, und die öffentlichen Spaziergänge umſchließenden Felder nicht gebracht, oder müſſen doch wenigſtens ſogleich untergeackert werden.

Um die Straſſen rein zu erhalten, muß bey unabwendbarer Strafe verboten ſeyn, Nachttöpfe, Waſchwaſſer und anderes unreines Waſſer, Quisquilien anderer Art auf dieſelben auszuleeren, den Abgang der Küchen auf die Straſſen zu leiten, Gußſteine, die den Unrath auf die

Straſſen führen, anzulegen, Miſt-, Kehricht- und Dünger-Haufen anzuhäufen, die Miſtjauche aus den Stallungen oder Miſtſtätten auf die Straſſe laufen zu laſſen, oder gar Miſthaufen und Dunggruben auf derſelben anzulegen, die Pferde und das Hornvieh lange auf den Straſſen unausgeſpannt ſtehen zu laſſen, was gerne von den Fuhrleuten aus Bequemlichkeit, oder um das Stallgeld zu erſparen, geſchieht. — In gröſsern Städten ſoll das Schweinehalten innerhalb der Mauern der Stadt im Sommer gar nicht geduldet werden. Ueberhaupt iſt der Viehaustrieb ſo zu leiten, daſs die Heerden auf dem kürzeſten Wege aus der Stadt kommen, und daher nur die möglich kürzeſte Straſſenſtrecke verunreinigen. — Die Fleiſch-, Fiſche-, Käſe- und Kräuter-Märkte müſſen ſogleich nach der Verkaufs-Zeit gereiniget, Gänſe- und Schweine-Märkte aber in entlegene Stadttheile verlegt werden. — Die Baumaterialien ſollen nicht auf den Straſſen zubereitet werden, und das Behauen der Quaderſtücke, des Zimmerholzes auſserhalb der Stadt geſchehen. — Bei Häuſerbauten dürfen die Baumaterialien die Straſſen nicht verſperren. Die Kalkgruben zur Bereitung des Mörtels ſind an abgelegenen Stellen anzulegen. — Die Handwerksleute ſollen die Abfälle ihrer Arbeiten ſogleich von der Straſſe wegſchaffen, wie z. B. die Häute, Leder, die Unreinigkeiten und Abfälle von geſchlachtetem Viehe; eben ſo ſollen die Bildhauer, Wagner, Holzhändler keine Steine, Baumſtämme und Wagen auf den Straſſen liegen oder ſtehen laſſen. — Die Verunreinigung der Straſſe, durch welche Veranlaſſung ſie entſtehen mag, z. B. durch Heu- oder Holzabladen, ſoll noch am nämlichen Tage entfernt werden. — Die Straſſenrinnen müſſen immer rein und offen erhalten werden. In den Dörfern, für welche die Pflaſterung zu koſtſpielig iſt, ſollen die Wege, in welchen ſich immer viel Koth und Schlamm ſammelt, jährlich wenigſtens zweimal gereiniget, und der Koth ausgehoben worden, wozu die ganze Gemeinde Hand anzulegen hat.

Zur Bewahrung stets reiner, gesunder Luft gehört noch die zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Schlacht-Häuser, die Entfernung der Leichenhäuser, Lazarethe, Spitäler, Wasenstätten aus der Stadt, und die Sorge, daß die Luft nicht durch Fabriken und Gewerbe, deren Betrieb oder Ausübung mit Entwicklung schädlicher Stoffe oder Dünste verbunden ist, verdorben werde.

Die Schlachthäuser sollen, wo es nur immer thunlich ist, nicht mitten in der Stadt angelegt werden. Sie müssen ein fließendes Wasser in der Nähe haben, von den Winden von allen Seiten bestrichen werden können, und zur Verbesserung der Luft mit Bäumen umpflanzt werden, wozu besonders die Platanen anzurathen sind, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß das Laub dieser Bäume mehr als jedes andere verdorbene Luft an sich zieht und einsaugt. — Als ein Muster eines gut angelegten Schlacht-Hauses wird das Schlachthaus zu Schaffhausen in der Schweiz gerühmt. Man tritt bei dem Eingange in eine große Halle, welche zum Verkauf des Fleisches bestimmt ist. Jeder Metzger hat hier einen eigenen, etwas erhöhten Stand, auf welchem er die verschiedenen Fleisch-Gattungen auslegen kann, rückwärts befindet sich eine Tafel zum Theilen des Fleisches in kleinere Portionen. Die Stände sind in einer angemessenen Entfernung, so daß sich die Käufer einander nicht hindern. An die Halle zum Verkauf schließen sich zwei gleiche an, deren eine zum Schlachten des großen Viehes, die andere zum Schlachten des kleinern Viehes bestimmt ist. Kanäle mit fließendem Wasser durchströmen diese beiden Hallen in einer solchen Richtung, daß jedesmal das Blut des geschlagenen oder gestochenen Viehes hineinträufelt. Auf dem äußerst reinlichen, geplatteten Boden ist daher auch keine Spur des Geschäftes, zu welchem diese Hallen bestimmt sind, zu erblicken. Die Eingänge sind so verwahrt, daß kein Stück entlaufen, und den Vorübergehenden gefährlich werden kann. Von der großen Halle führt eine Brücke zu der

Kuttelwasche, welche auf dem Rheine angelegt ist, und einem bedeckten Badschiffe gleichet. Hier können die Eingeweide des geschlachteten Viehes von den Metzgern mit vieler Bequemlichkeit in dem fließenden Wasser gereiniget werden. Das ganze Gebäude ist nahe an dem Rhein angebracht. Alle Theile desselben haben den freiesten Durchzug der Luft. Es gleicht einem angenehmen Landhause in Hinsicht der äußern Struktur. — In Paris, in welchem jährlich gegen 600,000 Stück Vieh geschlachtet werden, sind die alten, meist in Mitten der Stadt, und in Strassen, wo es am Luftzuge fehlte, gestandenen Schlachthäuser abgebrochen, und auf Befehl und Kosten des Kaisers sechs neue große Schlachthäuser nach einem zweckmäßigen Plane mit den nöthigen Brunnen, Stallungen, Kellern u. s. w. erbaut worden. — Auch Augsburg hat eine gut angelegte Fleischhalle mit Schlachthause.

In allen Schlachthäusern, ihre Anlage möge beschaffen seyn, wie sie wolle, muß beständig die größt-mögliche Reinlichkeit unterhalten werden, und darauf die besondere Vorsorge der Polizey gerichtet seyn. Es ist daher nicht nur der Fußboden täglich zu reinigen, sondern es muß auch alles Holzwerk an den Fleischbänken, Hackblöcken, Hängestellen täglich rein abgewaschen, jeder Unrath sogleich entfernt, Waagen, Beile, Messer immer sauber und reinlich erhalten werden. Die Fleischhauer selbst dürfen wenigstens nicht unreinlich angezogen seyn.

Für die Zweck- und Gesundheits gemäße Anlage der Begräbnißplätze nimmt man gewöhnlich folgende Regeln an: Dieselben sollen in einer angemessenen Entfernung von Städten und Dörfern angelegt werden. Für Städte werden 2000 Schritte gerechnet. Der Gottesacker muß an einem freien, luftigen, etwas erhabenen, nicht thonichten, aber sand- oder kalkartigen, keinen Ueberschwemmungen ausgesetzten, vielmehr trockenen, nordwärts von der Stadt gelegenen, oder gegen Morgen befindlichen Platze zu liegen kommen, und so geräumig seyn, daß kein Grab vor dem

dreißigsten Jahre wieder aufgerissen werden darf. Der innere Raum des Gottesackers kann zwar mit Bäumen besetzt, es dürfen aber dazu keine tiefästige, oder dichtbelaubte genommen werden; dagegen ist auf der Seite gegen die Stadt zu eine dichte Pflanzung von Pappeln oder Weiden zu empfehlen. — Wenn angenommen wird, daß ein Grab erst nach dreißig Jahren wieder eröffnet werden kann, und daß von 2500 Personen im zehnjährigen Durchschnitte jährlich 54 sterben; so sind nach Abzug der Wege für die Dauer von 30 Jahren 26500 Quadrat-Fuß zu einem Begräbnißplatze für eine Bevölkerung von 2500 Personen erforderlich. — Jedes Grab ist von dem andern 2—3 Schuhe entfernt zu halten. Die Gräber der Kinder sind 4 Fuß lang und 1—2 Fuß breit, die der Erwachsenen 6 Fuß lang, 2—3 Fuß breit, und 6—8 Schuhe tief zu machen. — Jede Leiche ist 4 Schuhe hoch mit Erde zu bewerfen, und über dieses noch mit einem spitzwinklichten und festgeschlagenen Erdhügel aufzuführen, um dem überirdischen Wasser einen leichtern Abzug zu verschaffen. — Kirchhöfe sollen nicht mit hohen Mauern umgeben werden, weil dadurch die nöthige Bewegung und Erneuerung der Luft gehindert wird. — Die Beerdigung der Leichen in den Kirchengrüften, seyen es Pfarr- oder Klosterkirchen, Schloß- und andere Kapellen, ist durchaus, und zwar ohne Unterschied des Standes und der Würde der Verstorbenen, zu verbieten, weil die eingeschlossene Luft in den Kirchen und Kapellen durch die faulen Ausdünstungen der im trockenen Boden langsam verwesenden Körper angesteckt wird. — Eben so wenig soll das Ausstellen der Leichen zur Schau, besonders der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, geduldet werden, da Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit damit verbunden ist, Manche schon aus Eckel krank geworden sind, und der Todtengeruch zeigt, daß die Luft mit ungesunden Theilen gefüllt wird. Vorzüglich kann der Anblick der Leichen, besonders wenn dieselben verunstaltet sind, den

Schwangern nachtheilig werden. — Sind Personen an Pocken-, Faul- und Fleckfiebern oder andern ansteckenden Krankheiten gestorben, so sollen die Leichen nicht bis zur Beerdigung im Hause aufbewahrt, sondern in die Leichen-Häuser, welche zu dem Zwecke auf jedem Gottesacker für Städte vorhanden seyn müssen, und wovon später noch die Rede seyn wird, gebracht, und dort bis zur Begräbniß beigesetzt werden. Die Särge solcher Verstorbenen sind zu verpichen, und die Gräber um ein paar Schuhe tiefer zu machen, als für andere Leichen.

In neuester Zeit hat man im Zweifel gezogen, ob Kirchhöfe in oder an den Städten einen schädlichen Einfluß auf die Reinheit und Gesundheit der Luft haben, und man bauet die verneinende Beantwortung dieser Frage vorzüglich darauf, daß kein einziges Beyspiel, selbst nach vorausgegangenen Epidemien, nachgewiesen werden könne, wo ein solcher nachtheiliger Einfluß wirklich statt gehabt habe, dann daß Todtengräber und Meßner, die unmittelbar an den Begräbnißplätzen wohnen, oft die ältesten Leute werden. Zeit und Erfahrung müssen erst die richtige Ansicht lehren.

Krankenhäuser oder Spitäler sollen an einem von den übrigen Wohnungen entfernten Orte, am Besten außerhalb der Städte erbaut werden. Sie dürfen in keiner Stadt fehlen. — Das Krankenhaus ist auf einem freien, trockenen, luftigen Platz, entfernt von andern, vorzüglich von hohen Gebäuden, in der Nähe eines fließenden Wassers anzulegen. Es soll aus dauerhaften, trockenen Materialien gebaut werden, nach Verhältniß der Kranken, welche es aufzunehmen hat, geräumig genug, nicht über zwei Stockwerke hoch, mit gutem reinen Quell- oder Brunnenwasser zum Trinken, Kochen, Baden und Waschen, und mit einem Garten oder Spazierplatz für die Genesenden versehen seyn. Die Zimmer müssen hoch, geräumig, licht, mit vielen Fenstern, mit Kaminen- oder Windöfen, Ventilatoren, überhaupt mit allen Vorrichtungen versorgt

seyn, durch welche die Luft beständig erneuert und gereiniget werden kann.

In großen Städten, welche sehr volkreich sind, ist es nicht gut, alle auf öffentliche Kosten zu verpflegenden Kranken in ein Krankenhaus zusammen zu legen, weil auch bei der besten Anlage des Hauses und zweckmäßigen Vertheilung der Kranken die Masse ihrer schädlichen Ausdünstungen zu groß ist, als daß die Luft immer rein erhalten werden könnte. Auch würde die Verwaltung einer so ausgedehnten Anstalt zu complizirt, und die Handhabung der nöthigen Ordnung in derselben zu schwer werden. Es ist daher vorzuziehen, statt eines einzigen großen Hauses zwei oder mehrere kleinere Spitäler oder Krankenhäuser herzurichten. Ein Krankenhaus sollte nie mehr als 500—600 Kranke fassen und aufnehmen.

In den Krankenhäusern sind nicht nur die männlichen von den weiblichen Kranken abzusondern, sondern es müssen auch, um gegenseitige Ansteckung, Beunruhigung und andere schädliche Folgen zu verhüten, Abtheilungen nach den Hauptgattungen der Krankheiten gemacht und jeder derselben eigene Zimmer angewiesen werden. — Die gewöhnliche erste oder Hauptabtheilung ist die in die innerlich und in die äußerlich Kranken, oder wie man sie häufig zu benennen pflegt, in die medizinische und in die chirurgische Abtheilung. In der erstern Abtheilung sind die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten von den mit nicht ansteckenden Krankheiten Befallenen abzusondern. In der chirurgischen Abtheilung sind diejenigen, an welchen sehr wichtige Operationen vorgenommen werden müssen, z. B. Trepanation, Gliederablösung, Stein-Schnitt, in eigene Zimmer zu legen. — Wo es der Raum zuläßt, oder die größere Zahl der Kranken ohnehin mehrere Zimmer zu ihrer Unterbringung erfordert, sind die venerischen, die mit krebshaften, skorbutischen Krankheiten, dem Beinfraße oder dem Ausschlage behafteten Kranken, dann Kranke, welche die übrigen Kranken beunruhigen,

wie Lungensüchtige, Steinkranke, Kranke, deren Anblick den Andern Schrecken verursachen würde, zu trennen, und jeder Gattung besondere Zimmer einzuräumen. Jeder Kranke soll sein eigenes Bett haben. Die Krankensäle sollen 80—90 Schuh lang, 20—30 Schuh breit, und 10—14 Fuß hoch, und in demselben die Betten so geordnet seyn, daß jeder Kranke von dem andern wenigstens 4—5 Schuh entfernt ist, oder daß für jede Bettstelle ein Kubikraum von $1\frac{1}{2}$ Klafter-Länge und Breite eingegeben ist. — Die gemeinschaftlichen Abtritte sind ausserhalb dem Krankenhause, in einem gegen Mitternacht gelegenen, besondern, anstoßenden Hause anzulegen. — Die Krankenhäuser müssen sich vorzüglich durch Reinlichkeit auszeichnen, die Fenster und Luftzüge müssen von Zeit zu Zeit geöffnet, die Zimmer zu verschiedenenmalen des Tages ausgeräuchert und gesäubert, Bettzeuge, Wäsche und andere Kleidungsstücke der Kranken öfters gewechselt und gereiniget werden. — Die Polizey-Behörde und der Medizinalbeamte haben sich durch öftere unvermuthete Visitation und Nachsicht von dem guten, reinlichen Zustande der Krankenhäuser, und dem Vollzuge der eben bemerkten Vorschriften zu überzeugen.

Besonders wohlthätig wirken in katholischen Ländern für die Krankenpflege die Orden der barmherzigen Brüder und Schwestern. Wo es seyn kann, ist es gut, ihnen unter der Oberaufsicht der Medinizinal- und Polizeybehörde die Krankenhäuser zu übergeben, weil man sich von den Mitgliedern dieser Orden der getreuen Erfüllungen ihrer Pflichten versichert halten kann, und ausserdem noch eine Kosten-Ersparung damit erreicht wird.

Die Abdeckereien dürfen durchaus nicht in der Nähe der Städte, vielweniger in den Städten selbst, geduldet werden, sondern sind in hinreichender Entfernung von denselben in einer etwas erhabenen, waldichten, nördlichen Gegend anzulegen. Das abgelederte Vieh soll in wenigstens drei Ellen tiefe Gruben verscharrt werden.

Fabriken und Werkstätte, deren Fabrikation oder Erzeugung von Produkten mit schädlichen Ausdünstungen verbunden ist, sind theils ganz aus den Städten zu verweisen, theils doch von der Mitte derselben, und von andern Wohnungen oder Versammlungs-Plätzen entfernt zu halten.

Ist die Verweisung aller derselben ausserhalb der Stadt besonderer Hindernisse wegen nicht thunlich, so sollen doch Kottunfabriken, Färbereien, Gerbereien, Wachstuch-, Vitriol-, Salpeter- und Alaunfabriken, Schmelz-Hütten, Arsenik- und Blaufarben-Werke, die Bleichen mit dephlogistisirter Salzsäure, Waschhäuser, Seifensiedereien u. dgl., so wie die Werkstätten der Feuer-Arbeiter in solchen Gegenden der Stadt ihre Stelle finden, wo ein schnell fließendes Wasser, und zwar an dessen Ausflusse aus der Stadt, die ausfließenden Unreinigkeiten aufnimmt, und der freie Zugang der Luft die Dünste von geschmolzenem Metall, Stein- oder Holzkohlen wegführt, oder wenigstens an der Nordseite, und an einem etwas erhabenen Orte.

Leimkocher, Darmsaitenmacher, Lichtzieher, Stärken-Fabrikanten, Branntweinbrenner, Viehmäster u. dgl. sollen ihre Werkstätten nur in den Hintergebäuden solcher Häuser der Vorstädte haben, welche unmittelbar an freie, ihnen eigenthümliche Gärten, oder an das Feld stoßen.

Die Kirschner sind wegen des Fellbeizens auf gewisse abgelegene Wohnplätze einzuschränken.

Stockfisch-, Häring- und Fischthranhändler gehören mit ihrer Waare entweder an ein fließendes Wasser, oder an einen luftigen, erhabenen, wenig bewohnten Ort.

Böttchern darf das Ausbrennen und Auspechen der Gefäße weder auf den Strassen, noch in von Wohnungen eingeschlossenen Höfen erlaubt werden, sie gehören mit ihren Verrichtungen ganz in's Freie, und müssen selbst da von Landstrassen und häufig befahrenen Communicationswegen

entfernt arbeiten, weil die Pferde von dem Feuer und Rauch leicht scheu werden.

Die Pferde-Beschlag-Schmieden soll man schlechterdings in die Höfe der Häuser verweisen.

Besonders schädlich ist aber die Seidenwürmerzucht für die Gesundheit, wenn sie in einer Stadt betrieben wird. Man hat Beyspiele, daß in Sälen, wo Seidenwürmer gezogen wurden, unter den Wärtern derselben eine Art Lazarethfieber ausgebrochen ist. Die Zucht der Seidenwürmer und das Abhaspeln der Seide gehören auf jeden Fall zu den gesundheitsgefährlichen Verrichtungen, welche nie in der Mitte der Stadt zu dulden sind.

Merkwürdig ist in Beziehung auf die Ausübung der Gewerbe die französische Gesetzgebung. Durch ein kaiserlich-französisches Dekret vom 15. Oktober 1810 wurde verordnet, daß von der Verkündung des Dekrets an Fabriken und Werkstätten, die einen ungesunden oder beschwerlichen Geruch verbreiten, ohne Erlaubniß der Verwaltung nicht angelegt werden dürfen. Die Anstalten selbst wurden zu diesem Behuf in drei Classen eingetheilt. Die erste Classe begreift diejenigen, welche von Wohnungen entfernt seyn müssen. Die zweite Classe umfaßt die Fabriken und Werkstätten, deren Entfernung von Wohnungen nicht umgänglich nöthig ist, deren Anlage jedoch nicht erlaubt werden darf, bevor man versichert ist, daß die darin vorgenommen werdenden Arbeiten die Nachbarn weder beschweren, noch gar in Schaden versetzen können. In die dritte Classe sind diejenigen Fabriken und Gewerbe eingereiht, die ohne Nachtheil in der Nähe von Wohnungen bleiben können, jedoch unter Aufsicht der Polizey stehen müssen.

Als Fabriken, Anstalten und Gewerbe der ersten Classe sind namentlich angegeben: Stärkefabrik — Feuerwerkslaboratorium — Berlinerblaufabrik — Darmseitenmacher — Lumpensammler — Tischlerleimfabrikant — Saitenfabrikant — Talgtreſter — Scheidewasserfabrikation — Viehhof — Mennigfabrik — Gipsbrennerei — Kalkbrenne-

rei — Schweinmastungs-Verschläge — Dungsammlung — Hanfröstung — Ammoniaksalzfabrikation — Glasschmelzen — Wachstafft- und Wachsleinwand-Fabriken. — Schlacht-Häuser — Torfdörren — Kaldaunen-Höckern — Vorrichtung zur Brühe und der gefärbten Wolle — Leder-Lakirungs-Anstalten — Pappendeckelmacher — Firniß-Fabriken — Hornölfabriken.

Als Gewerbe und Fabriken der zweiten Classe sind benannt: Bleiweißfabriken — Seifensieder — Gerber — Behältnisse zur Aufbewahrung frischer Häute — Branntwein-Destillir-Anstalten. — Metallgießereien — Reinigungsöfen zum Läutern der Metalle. — Anstalten zum Trocknen des rohen Talgs. — Elfenbein-Brennereien. — Rußbrennereien. — Bleigießerei, — Schrot- und Kugelgießerei, — Anatomirsäle, — Tobakfabriken, — Kuhställe, — Färbereien, — Weißgerbereien, — Ungarisch-Leder-Gerbereien, — Feuerspritzen-Fabriken, — Leinwandbleichen durch oxigenirte Salzsäure, — Seidenspinnereien.

Als Gewerbe und Fabriken der dritten Classe sind bezeichnet: Alaun-Fabrikation, — Knopfmacher, — Bier-Bräuer, — Wachssieder, — Pergamentmacher, — Schrift-Gießereien, — Metall-Vergolder, — Lichtgießer, — Vitriol-Läuterer.

Die Erlaubniß zur Anlage von Fabriken und Werk-Stätten der ersten Classe kann nur vom Regenten durch ein im Staatsrathe erlassenes Dekret ertheilt werden. Zu Anlagen und Anstalten der zweiten Classe dürfen die Präfekte auf das Gutachten der Unterpräfekte die Bewilligung geben. Für die Anstalten der dritten Classe steht die gleiche Befugniß den Unterpräfekten, welche jedoch vorher die Maires darüber zu Rathe ziehen müssen, zu. — Das Vorhaben zur Errichtung einer der in den aufgezählten drei Classen begriffenen Anstalten oder Gewerbe muß jedesmal in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt gemacht, und ein Termin bestimmt werden, inner welchem die Beheiligten ihre Einreden dagegen vorbringen können. —

Jeder, der, nachdem die Anlage solcher Fabriken und Werk-Stätten gesetzlich erlaubt worden ist, in ihrer Nähe ein Gebäude baut, wird mit seinem Begehren um ihre Entfernung nicht mehr gehört. — Den Verfügungen des Dekrets wurde keine rückwirkende Kraft beigelegt, es durften daher alle in den drei Classen genannten Anstalten und Gewerbe, welche zur Zeit der Erlassung des Dekrets im Betriebe waren, sie mochten in oder ausser der Stadt auf welch' immer einem Platze angelegt seyn, noch ferner an diesem Platze betrieben werden, jedoch unbeschadet der Entschädigungen, zu welchen die Unternehmer solcher, die das Eigenthum ihrer Nachbarn beschädigen, verbunden sind, über welche Entschädigungen die Gerichte zu erkennen haben. Dagegen wurde festgesetzt, daß die durch vorstehende Bestimmung beibehaltenen Anstalten und Werkstätten den Genuß dieser Begünstigung verlieren sollen, sobald sie an eine andere Stelle verlegt werden, oder ihre Arbeiten eine sechsmonatliche Unterbrechung erleiden. In beiden Fällen sollen sie als neue, erst zu errichtende Anlagen betrachtet und behandelt werden, die erst nach erhaltener neuer Erlaubniß wieder in Betrieb gesetzt werden dürfen. — Ausserdem wurde vorbehalten, daß im Falle schädlicher Nachtheile für den öffentlichen Gesundheits-Zustand, den Ackerbau oder das allgemeine Interesse Fabriken und Werkstätten der ersten Classe durch ein im Staatsrathe, nach Anhörung der Ortspolizey, nach eingeholtem Gutachten der Präfekte und eingereichter Vertheidigung der Fabrikanten erlassenes Dekret sollen aufgehoben werden können, wodurch dem Grundsatze, daß das Einzelne dem allgemeinen Besten weichen müsse, solches aber nur im äußersten Nothfalle gefodert werden dürfe, gehuldiget, das Eigenthum aber auch zugleich möglichst sicher gestellt ist.

Auch in andern Staaten sind in dieser Beziehung gesetzliche Bestimmungen gegeben worden, die volle Anerkennung verdienen. Namentlich ist dieses in Bayern in den

Verordnungen und Instruktionen über das Gewerbswesen geschehen.

Fünfzehnte Vorlesung.

Von der Sorge der Polizey für gesunde Wohnungen.

Eine weitere Pflicht der Gesundheits-Polizey ist nach der im Eingange der vierzehnten Vorlesung Seite 220 gemachten Eintheilung die Sorge für gesunde Wohnungen. Es ist dieses ein äußerst wichtiger Gegenstand, weil ein großer Theil der Menschen, besonders in den Städten, die meiste Zeit des Lebens im Hause zubringen muß, und ungesunde Wohnungen nur zu häufig die Ursache der Entwicklung schleichender langwieriger Krankheiten sind, die aller ärztlichen Kunst trotzen, und unvermeidlich den Tod bringen.

Die gute, gesunde Beschaffenheit der Wohnungen hängt zum Theil von der ersten Anlage der Stadt, des Marktes oder des Dorfes, zum Theil von der Bauart der Gebäude selbst ab. — Ist eine Stadt, ein Markt oder ein Dorf fehlerhaft angelegt, so ist dieser Umstand oft gar nicht mehr, jeden Falles aber immer sehr schwer und nur mit großen Kosten zu verbessern. Fehler in der Bauart der Gebäude können bei Gelegenheit nothwendig werdender Reparaturen leichter wieder gut gemacht werden.

Handelt es sich um Anlage einer neuen Stadt, so soll man vor allem dieselbe nicht in einem zu großen Umfange anlegen, weil im Durchschnitte die Sterbelisten eine größere Sterblichkeit in Städten am übermäßigen Umfange zeigen, als in Städten von geringerer Population, was von dem gesteigerten Luxus, der Weichlichkeit der Bewohner, der stillsitzenden Lebensart, der Verderbniß der Luft, und

der beständigen Gelegenheit zur Krankheits-Ansteckung herrührt. Aus diesem Grunde sollte eine Stadt nie über 50000 Seelen enthalten.

Neue Städte sollten nur auf solchen Punkten im Lande erbaut werden, die am meisten Nahrungsquellen für die Einwohner liefern, wie im Mittelpunkte des Landes, an fahrbaren Flüssen und Gewässern, an Commerzial-Strassen, in der Nähe mehrerer und volkreicher Dörfer u. s. w., weil, je mehr die Bewohner sich durch Arbeit verdienen können, desto mehr sie auf ihre Gesundheit zu verwenden vermögen. Je größer die Zahl der Verdienstlosen und Armen in einer Stadt ist, desto gefährdeter ist ihr Gesundheitszustand.

Nach diesem verdient in Auswahl einer Stelle für Anlage und Erbauung einer Stadt die meiste Rücksicht die Situation und Beschaffenheit des Grundes und Bodens, der Luft nnd des Wassers.

Bezüglich der Situation hat man zuerst sein Augenmerk auf die Winde zu richten, und zu sehen, woher die herrschenden Winde kommen. Morgen- uud mitternächtige Winde sind der Gesundheit zuträglicher, als die Mittag- und Abendwinde. Dann kommen die Umgebungen der Gegend an Bergen, Ebenen, Sümpfen, Flüssen, Wäldern u. s. w. in Erwägung zu ziehen. Nordwärts liegende Wäldern sind der beste Schutz gegen zu strenge Kälte. Gegen Mittag liegende Waldungen halten viele Krankheiten ab. Im allgemeinen sind aber große und dichte Waldungen in der Nachbarschaft von Städten nachtheilig, weil sie den freien Zutritt der Luft abhalten, die Feuchtigkeit des Bodens nähren, und durch das starke Ausdünsten der Blätter die Luft mit schädlichen Theilen füllen. — Die Gegend, in welcher eine neue Stadt angelegt werden soll, muß vor physischen Revolutionen, als da sind Erdbeben, Ebbe und Fluth, Ueberschwemmungen, Erdfälle, Sturz von Schneelavinen möglichst gesichert seyn. — Die Nachbarschaft der Sümpfe und Moräste verdirbt die Luft durch

die feuchten Ausströmungen und faulen Dünste des Wassers, der Insekten und Pflanzen, besonders in wärmern Gegenden.

Die Anlegung einer Stadt auf einem erhöheten Platze, auf einem Hügel oder mäßigen Berge hat entschiedene Vorzüge von der in der Ebene oder in einem Thale, weil die Luft viel reiner ist, durch die Ausdünstungen stehender Wasser und Sümpfe nicht verdorben, und beständig durch die Winde, die ungehinderten Zugang haben, bewegt wird, weil ferner die Luft in der Höhe einen gemäßigten Kältegrad besitzt, und die Abwechslungen der Kälte und Wärme weniger bemerkbar sind. Eine Anhöhe hingegen, welche im Rücken höhere Berge hat, ist zur Anlage einer neuen Stadt nicht zu wählen, weil letztere den Zugang der Winde zur Reinigung der Atmosphäre abhalten, und durch das Zurückwerfen der Sonnenstrahlen im Sommer eine empfindliche Hitze verursachen.

Der Grund und Boden, worauf eine Stadt angelegt werden will, muß die Mitte halten zwischen Trockene und Feuchtigkeit, und seine Beschaffenheit nicht nur der Gesundheit nicht schädlich, sondern auch für das Wachsthum gedeihlich seyn. Eine Gegend, wo keine, oder nur eine magere Vegetation ist, und wo die Thiere nur kümmerlich fortkommen, weist von selbst auf eine schlechte Beschaffenheit des Grundes und Bodens, oder der Luft hin. Die Qualität der Luft kann übrigens physisch und chemisch untersucht werden, welches Geschäft jedoch immer Männern vom Fache übertragen werden muß, weßhalb wir hier in kein näheres Detail einzugehen brauchen.

Wasser ist das nothwendigste Bedürfniß zur Erhaltung der Gesundheit des Menschen. Es muß daher in guter Qualität und in zureichender Menge in der Gegend vorhanden seyn, die zum Aufenthalt und zum Zusammenfluß mehrerer Menschen bestimmt ist. Die Eigenschaften eines guten Wassers sind, daß es hell, mild, rein, frisch, leicht, kalt, nicht zu hart und nicht zu weich, weder von auffallendem Geruch

noch Geschmack, sey und die Haut nicht spröde mache. Es darf keine Salze enthalten, auch keine gährende Luftarten. Es muß mit der Seife leicht schäumen, und die Hülsenfrüchte in kurzer Zeit weich kochen; es darf, wenn es längere Zeit steht, wenig oder gar keinen Bodensatz fallen lassen, man muß es lange kochen können, ehe es einen Pfannensand ansetzt; die Thiere müssen es gerne trinken; es muß schnell in Sud gebracht werden können, und geschwind wieder erkalten; es soll im Winter dämpfend, und im Sommer kühl seyn, es soll gegen Morgen entspringen, und die Bestandtheile der Pflanzen gut ausziehen. Aus solchem Wasser läßt sich ein guter Mörtel bereiten, und ein gutes Bier brauen, damit läßt sich wohlschmeckendes Brod backen. Obgleich diese Kennzeichen eines guten Wassers selten trügen, so ist es doch zur mehrern Sicherheit rathsam, die Bestandtheile des Wassers durch chemische Analyse von Sachverständigen genau erforschen zu lassen.

Das Quellwasser ist das beste, und allem anderen vorzuziehen, es darf daher in einer Gegend, wo eine Stadt angelegt werden will, daran nicht fehlen. Ein gutes und gesundes Quellwasser muß aus einer unauflöslichen Kieselerde oder aus Sandsteinen entspringen, durch deren Zwischenräume es nicht dringen kann, ohne allen fremden und gröbern Gehalt abzulegen; wogegen Quellen, aus einem Boden entsprungen, der Kalksteine, Marmor oder Kreiden-Erde enthält, nie gut, gesund und rein sind.

Große Flüsse, über Felsen herabstürzende Bäche und schnellfließende Ströme in der Nähe der Städte sind sehr gut für den Gesundheitszustand derselben. Sie erhalten die Luft in einer stärkern Bewegung, und erfrischen sie mit Wasserdünsten, welche die sich zur Fäulung neigende Beschaffenheit der übrigen Ausdünstungen verbessern. Schon die ältesten Völker haben die Nothwendigkeit oder doch den auffallenden Nutzen großer Flüsse oder eines andern schnell laufenden Wassers neben den menschlichen Wohnungen erkannt.

Was die innere Anlage und Einrichtung einer neuen Stadt betrifft, so sollen die Stadtmauern ganz weggelassen werden, weil sie den freien Durchzug der Luft hindern, und für die Sicherheit der Stadt dermal doch keinen wesentlichen Dienst mehr leisten. Will man aber demungeachtet eine neue Stadt mit Mauern umgeben, so sollen dieselben wenigstens nicht überflüssig hoch aufgeführt, und an verschiedenen Stellen Schießscharten darin angebracht werden, um die zu große Hemmung der freien Luft zu vermindern.

Die Stadtthore müssen jeden Falles hoch und weit genug seyn, und entweder auf geräumige Plätze oder unmittelbar auf die Hauptgassen führen, um der Luft freien Ein- und Ausgang zu verschaffen.

Gräben, Canäle und Wälle in den Umgebungen einer Stadt sind schädlich, sie halten eines Theiles die Luft ab, und geben andern Theiles durch Ansammlung von stehendem, faulem Wasser zu endemischen Krankheiten, wie zu Wechselfiebern u. s. w. Anlaß. Dagegen ist es sehr zu empfehlen, die Aussenseite der Stadt mit Alleen, die von den Winden durchstrichen werden können, zu umgeben. Sie erfrischen die Luft, und verschaffen dem Städter einen angenehmen Spaziergang. Man soll hiezu mäßig hohe Bäume nehmen, die keinen gar zu starken Geruch verbreiten.

Der Umfang und die Richtung der Gassen muß mit der Größe und dem Bedürfnisse der Stadt in Proportion stehen. Die Strassen sind in einer solchen Richtung zu führen, in der sie von unschädlichen Winden durchschnitten und durchlüftet werden, und sollte es auch sich mit den Regeln der strengen Symmetrie nicht vertragen, so sind doch die Strassen dahin zu verlegen, woher durchziehende Luft zu erwarten ist; besonders ist dieses der Fall bei den von der Hauptstrasse abgehenden Nebenstrassen. Die gerade Richtung ist die beste, weil in Stras-

sen, die einen Winkel oder Bogen machen, die Luft zurückprallt und stockt.

Außerdem müssen die Strassen in den Städten gegen eine angemessene Weltgegend gerichtet seyn; ohne diese Rücksicht erhalten in einem Quartier der Stadt einige Strassen und die in ihnen stehenden Häuser gar keine Sonne, sind daher immer naß und ungesund, und die an sie gebauten Häuser feucht und schwer zu heizen, andere Strassen und Häuser hingegen bekommen im hohen Sommer eine unausstehliche Hitze. Sollen demnach Strassen und Häuser in einer Stadt gesund seyn, so muß man die Quartiere der Stadt so stellen, daß die eine von ihren Diagonal-Linien gerade in die Mittags-Linie des Orts, worin die Stadt gebaut wird, die andere von diesen Linien hingegen in die Abendlinie dieses Ortes zu liegen kommt, wobei dann die eine Reihe von Strassen von Nordost nach Südwest, die andere diese im rechten Winkel durchschneidende Reihe von Strassen aber von Südost nach Nordwest gerichtet ist, also die eine Seite der Quartiere am Morgen, die andere am Morgen und Mittag, die dritte am Mittag und Abend, und die vierte allein am Abend von der Sonne beschienen wird. Die Eintheilung der Stadt in rechtwinklichte Quartiere gewährt den Vortheil, daß nicht leicht die ganze Stadt eingeäschert werden kann, wenn ein Brand in ihr entsteht.

Die Zahl der Hauptgassen muß mit der Größe der Stadt im Verhältniß stehen, und die Breite der Strassen der Höhe der Häuser angemessen seyn, weil, wenn sie zu breit sind, sie den einfallenden Sonnenstrahlen zu sehr ausgesetzt sind, zu wenig Schatten geben, und die größere Masse der Luft sich langsamer in denselben bewegt, somit verdirbt. In den kleinern Städten sollten die Haupt-Straßen 50 — 60, in großen 80 — 100 Fuß breit seyn; die Nebenstraßen in erstern 40, in letztern 60 Fuß Breite haben. Kleine Nebengassen, so wie bedeckte Strassen

(Schwingbögen, Arcades) sind gar nicht zu gestatten, da sie den Zug der Luft aufhalten.

Das Ende der Hauptstrassen soll sich an ein Stadtthor oder an einen freien, angränzenden Raum verlieren.

Jede Stadt soll wenigstens einige größere, öffentliche Plätze haben, welche ihr nicht nur zur Zierde und Bequemlichkeit gereichen, sondern auch als Luft-Magazin dienen, woraus alle Gassen ihren Vorrath schöpfen, welch' letzteres aber nur dann der Fall seyn wird, wenn die öffentlichen Plätze in gerader Richtung gegen die Stadtthore angelegt werden. — Ob es gut sey, die öffentlichen Plätze in der Stadt mit Bäumen zu besetzen, hängt vorzüglich von der Größe der Plätze und der Beschaffenheit des Grundes und Bodens ab. Sind die Plätze sehr geräumig und der Grund trocken, so ist die Anpflanzung von Bäumen anzurathen, jedoch nicht in zu großer Menge. Dabei müssen Bäume gewählt werden, welche durch ihren Geruch den Anwohnern am wenigsten beschwerlich fallen, und die Bäume müssen in hinlänglicher Entfernung von den Häusern gesetzt werden, um den Schaden einer daraus entstehen könnenden dumpfen Luft zu verhüten.

Die Strassen müssen gut gepflastert, und an den Seiten Abzugsrinnen angebracht werden, aus welchen das sich gesammelt habende Wasser durch unterirdische Canäle abzuleiten ist. Es ist zu trachten, daß es nicht viel Strassenstaub gebe, weil er nicht nur die Einwohner belästiget, sondern auch für die Augen und die Brust sehr schädlich ist.

Endlich ist es noch ein wichtiger Punct bei Erbauung einer Stadt, daß dieselbe mit hinreichendem und gutem Brunnenwasser versehen, und ihr Vorrath durch gute Wasserleitungen gesichert werde.

Aus den bisher vorgetragenen Regeln für die Anlage einer neuen Stadt läßt sich ermessen, ob und an welchen Mängeln der Anlage eine bereits bestehende Stadt leidet, und was daher zu verbessern ist, wenn sich eine Gelegenheit

dazu ergibt. Zu diesem Ende sollte in jeder gröſseren Stadt eine aus Bauverständigen, Medizinalbeamten, und dem Polizeivorstande zusammengesetzte permanente Commission bestehen, deren Aufgabe es ist, die Fehler der ersten Anlage zu erforschen, und jeden Anlaſs, der sich darbietet, zu benützen, dieselben zu heben, und jene Verbesserungen einzuleiten und auszuführen, wodurch die Stadt in ihrer Hauptconstruction dem oben entworfenen Bilde einer gut angelegten Stadt näher gebracht wird. Die Commission muſs aber nach einem ein für allemal reiflich überdachten und festgesetzten Hauptplane handeln, denselben stets im Auge behalten, und einzig darnach in jedem vorkommenden Falle verfahren; sich aber wohl hüten, stückweise, oder wie es der Zufall gibt, Aenderungen vorzunehmen, die nicht in den Hauptplan passen, weil dadurch das Ganze für eine lange Zeit verdorben, und das Geld unnütz versplittert wird, womit später, wenn sich eine bessere Gelegenheit zeigt, radikaliter geholfen werden könnte.

Die Anlage der Gebäude selbst betreffend, so dürfen dieselben der Freiheit und Reinigkeit der Luft keine Hindernisse in den Weg legen, und müssen den Bewohnern die gehörige Sicherheit gewähren. In ersterer Beziehung kommt vorzüglich die Höhe der Häuser in Betracht. Dieselbe muſs nicht nur nach der Breite der Strassen berechnet seyn, sondern die Häuser und Gebäude dürfen überhaupt nie zu hoch seyn. Häuser mit drei Stockwerken in kleinern und mit vier Stockwerken in gröſsern Städten erreichen das höchste zulässige Maaſs. Häuser, deren Höhe über drei bis vier Stockwerke hinausgeht, überschreiten das Verhältniſs aller auch noch so breiten Strassen. Es ist rathsamer, die Städte in ihrem Umfange zu erweitern, als die Häuser bis auf fünf und sechs Stockwerke zu erhöhen. In 30 Fuſs breiten Strassen ist die Höhe der Häuser nicht über 60 Fuſs zu führen.

Wo es seyn kann, soll jedes Haus einen angemessenen Hofraum, und, wo möglich, einen Garten, wenn

auch nur einen kleinen, haben. Dabei ist vorausgesetzt, daß durch die Gesetze Vorsehung getroffen seyn müsse, daß die für den Hof und Garten bestimmten Räume zu keiner Zeit verbauet, mit Mauern oder Bretterwänden eingefaßt, oder irgend eine Vorrichtung getroffen werden dürfe, wodurch der Zugang der Luft abgehalten würde. Die Gärten sollten mehr zu Zier- als Küchen- und Obstgärten benützt werden, weil letztere durch den nöthigen Dünger und das vielfältige Begießen die Luft verderben.

In jeder Stadt müssen zum Voraus die Baulinien gezogen seyn, innerhalb welcher neue Häuser gebauet werden dürfen, und eben so soll, wenigstens in jeder größeren Stadt, eine eigene Baucommission aus sachverständigen Mitgliedern unter der Oberleitung des Polizey-Vorstandes bestehen, ohne deren Genehmigung weder ein neues Gebäude aufgeführt, noch eine wesentliche Reparatur oder Veränderung an einem bereits bestehenden vorgenommen werden darf, welcher daher vor jeder Bauführung der Bau-Plan zur Prüfung vorzulegen ist, und welche auch den Platz für Neubauten anzuweisen hat. Pflicht dieser Commission ist es, Diejenigen, welche bauen wollen, über die vortheilhafteste innere Einrichtung des beabsichtigten Gebäudes sowohl, als über die Wahl der zweckmäßigsten Baumaterialien zu belehren.

Zur Führung eines Baues soll Keiner als Werkmeister zugelassen werden, der nicht in der Baukunst wissenschaftlich unterrichtet worden ist, und seine erlangte Befähigung durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung nachgewiesen hat.

Die Baumaterialien müssen trocken seyn, und dürfen aus keinen Substanzen bestehen, welche Feuchtigkeiten an sich ziehen. Unter diesen sind Bausteine und Kalk, welcher während dem Löschen mit Sand vermischt wird, die besten, weil diese Art von Mischung die Steine weit mehr bindet, als wenn der Kalk vorher gelöscht ist. — Auf die Kalk- und Ziegelbrennereien haben die Polizeyämter eine

vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden, und bei jedem aufzuführenden Gebäude die Tauglichkeit der dazu bestimmten Materialien vor ihrer Verwendung durch die Bau-Commission untersuchen zu lassen. — Steine, die feucht sind, oder erst aus dem Steinbruche kommen, dürfen nie gebraucht werden, wenn sie nicht vorher eine Zeit lang der freien Luft ausgesetzt gewesen, und getrocknet sind.

Der Boden muß dem Gewichte, womit man ihn beladen will, angemessen seyn, und daher die Haus-Fundamente jederzeit von der Baucommission untersucht werden, ehe darauf gebaut wird. — Unter der Erde oder ganz zu ebener Erde sollen, wenn es nur irgend thunlich ist, keine Wohnungen angebracht werden, weil sie immer mehr oder weniger feucht sind. Die untersten Wohnungen sollen wenigstens einige Schuhe vom Boden abstehen.

Die Fenstergröße hat dem Umfange und der Anlage der Wohnungen zu entsprechen, und muß sich nach den herrschenden Winden richten. Es ist besser, wenn die Mehrzahl der Fenster gegen Osten und Norden, als gegen Mittag angebracht wird, weil dadurch feuchte und ungesunde Winde von den Wohnungen eher abgehalten werden.

Die Kamine sind so anzulegen, daß durch den Zug der Luft der Rauch gehörig abgeführt, und der Communication desselben mit den Wohnzimmern vorgebeugt wird. Die Abtritte sind tief genug zu führen, und mit geräumigen Kesseln zu versehen; besonders aber ist darauf zu sehen, daß ihre Anlage mit keiner Zimmermauer in Gemeinschaft stehe.

Die Keller sollen einen der Größe des Hauses und den aufzubewahrenden Gegenständen angemessenen Raum und Höhe haben, vorzüglich aber muß für den freien Zugang der Luft zu denselben durch hinreichende, an schattigen Orten angebrachte, zur Abhaltung der Sonnenhitze mit gehörigen Schiebern und Läden versehene Kelleröffnungen gesorgt werden, welche zur Nachtszeit, besonders im Sommer, zu öffnen sind.

Die Winde müssen ein genug überstehendes Dach haben, damit das Gebäude vor dem anschlagenden Regen geschützt sey. Der zu blendend weiße oder zu grell rothe Anstrich der Häuser ist, da er den Augen der gegenüber wohnenden Nachbarn, zumal bei anhaltendem Sonnenschein, nachtheilig wird, nicht zu gestatten, sondern dafür eine dunklere, das Licht dämpfende Farbe zu wählen.

Neu gebaute Häuser sollten in Städten, wo das Austrocknen derselben, besonders wenn sie größer und mit dicken Wänden versehen sind wegen des geringern Luft-Zuges ohnehin langsamer vor sich geht, vor dem Ablaufe eines ganzen Jahres, von dem Tage ihrer völligen Herstellung an gerechnet, nicht bezogen werden. Auf dem Lande kann die Zeit eines halben Jahres zum Austrocknen genügen. Werden diese Zeiträume für zu lang erachtet, so ist es wenigstens Pflicht der Polizey, neuerbaute Häuser nicht eher beziehen zu lassen, bis die Trocknung und Unschädlichkeit des aufgeführten Gebäudes von bauverständigen verpflichteten Männern bezeugt worden ist.

Bei Anlage der öffentlichen größern Gebäude in Städten ist vorzüglich Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie auf geräumige Plätze zu stehen kommen, wo die freie Luft Zutritt hat. Für öffentliche Häuser, welche zur Unterbringung vieler Menschen bestimmt sind, z. B. Findelhäuser, Waisenhäuser, Zucht- und Arbeitshäuser u. s. w. ist immer ein hoch liegender, freier Platz zu wählen. Solche Gebäude sollten ganz frei stehen, vorzüglich trocken und geräumig seyn. Selbst die Gefängnisse müssen so beschaffen seyn, daß sie der Gesundheit der in denselben verwahrt werdenden Personen nicht nachtheilig sind. Unterirdische, tiefe Gefängnisse, dann enge und finstere Kerker, wo weder Luft noch Sonnen-Strahlen eindringen können, wo daher Kälte und Nässe, und selbst Insekten aller Art herrschen, sind daher durchaus nicht zu billigen.

Was im Vorhergehenden von der Anlage der Gebäude in Städten gesagt worden ist, gilt zum größten Theil auch

von der Anlage der Wohnhäuser und Oekonomie-Gebäude auf dem Lande, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, welche theils die Zwecke der Oekonomie theils die dem Landmanne zu Gebot stehenden geringern Geldmittel, theils die Schwierigkeiten und Hindernisse des Terrains nothwendig machen. Zur Anlage von Dörfern kann man die Gegend nicht so nach Belieben auswählen, wie zur Anlage von Städten, die Dörfer müssen in der Nähe der zu bebauenden Felder seyn, und können nicht immer dort angelegt werden, wo reine, gesunde Luft, gutes, frisches Wasser ist.

Man hat in neuerer Zeit den Grundsatz aufgestellt, daß es besser sey, wenn jeder Landmann einzeln in Mitte seiner arrondirten Grundstücke wohne, als wenn die Landleute in größern Dörfern beisammen leben. Es läßt sich nicht läugnen, daß hiedurch für den Landbebauer viele Zeit ersparet wird, die er außerdem darauf verwenden muß, um mit seinem Viehe und seinen Ackergeräthen auf die Felder zu kommen, die er bebauen soll, und wieder zurück. Auch kann er einen Theil seines Grundes und Bodens leichter gartenmäßig bearbeiten, wenn er unmittelbar an demselben wohnt. Allein das Einzeln-Wohnen und die zu große Zerstreutheit der Bauernhöfe hat in Bezug auf Sicherheit, gegenseitige Beyhilfe, Benützung gemeinsamer Anstalten u. d. gl. wieder so viele Nachtheile, daß es schwer wird, der einen Art, zu wohnen, vor der andern einen entschiedenen Vorzug zu geben. Es müssen hier vorzüglich die örtliche Lage, die Größe der Besitzungen, die Fruchtbarkeit des Bodens, und der Umstand, wie weit die einzelnen Wohnsitze auseinander kommen würden, entscheiden.

Die zweckmäßigste Form für die Anlegung eines neuen Dorfes ist die eines Amphi-Theaters. In die Mitte des Dorfes kommen die Kirche, das Pfarrhaus, das Schulhaus, das Gebäude zur Aufbewahrung der Feuerlösch-Geräthschaften, der Gemeinde-Backofen, die Wohnung für die Hebamme, und die sonstigen gemeind-

lichen Gebäude zu stehen. An diese schließen sich in Gestalt eines Amphitheaters auf beiden Seiten die Wohnungen der Landleute in solcher hinreichender Entfernung von einander an, daß um und hinter den Wohnungen ihre Besitzungen an Gärten, Felder, Wiesen u. s. w. liegen. Hieraus entsteht der Vortheil, daß die Landleute nicht nur ihre Wohnungen in ihrem Besitzthume haben, sondern auch den Nutzen der bequemen und zeitersparenden Betreibung der landwirthschaftlichen Verrichtungen, der Nähe zur Kirche und Schule, des gesellschaftlichen Verkehrs, der Unterstützung bei Feuersgefahr u. s. w. genießen.

Ein gewöhnlicher Fehler, welcher bei der Anlage der Wohnungen der Landleute begangen wird, ist, daß ihre Wohn-Gebäude beinahe ganz auf der Erde ruhen. Wegen der vielen Feuchtigkeit, die sich in der Nähe des Bodens zu jeder Zeit sammelt, wird in diesen Gebäuden stets eine der Gesundheit höchst nachtheilige Nässe unterhalten. Der Fußboden der Diele der Landleute sollte daher wenigstens um einige Schuhe über dem Boden erhaben, und ihm eine Unterlage von Sand, kleinen Kieseln, zerbrochenen Ziegeln, Kohlen u. s. w. gegeben seyn, am allerwenigsten aber geduldet werden, daß unter den Wohnstuben Viehställe angebracht werden, deren Dünste durch die Wände in die Wohnstuben steigen, und für die Gesundheit der Bewohner eben so nachtheilig sind, als die aus dem Boden selbst eindringende Feuchtigkeit.

Die Oekonomie-Gebäude sollten von den Wohngebäuden ganz getrennt seyn, und an letztere Miststätten nicht unmittelbar angelegt, sondern hinter die Oekonomie-Gebäude zurückverlegt werden. Eine besondere Rücksicht bei ländlichen Gebäuden erfodert die Anlegung der Ställe für das Vieh, welche überhaupt reinlich und geräumig seyn müssen.

Am Zweckmäßigsten ist es, die Häuser der Landleute nur ein Stockwerk hoch aufzuführen, und diesem 10 Schuh Höhe einzuräumen. In einem ländlichen Wohnhause sollen befindlich seyn: ein oder zwei geräumige Wohnstuben, jede 18 Schuh lang und 17 Schuh breit, ein paar

weite Schlafkammern für Eltern und Kinder, jede von 10 Schuh Breite und 13 Schuh Länge, eine Kammer für die Mägde, eine für die Knechte, eine für den Hausrath, jede 9 Schuh breit und 13 Schuh lang, eine große Küche, 14 Schuh lang und 13 Schuh breit sammt Speisekammer. Unter dem Dache können noch mehrere verschlossene Behältnisse angebracht werden. Ein solches Haus kann 45—50 Schuh lang, und 30—33 Schuh breit seyn. Die Seiten- und Giebel-Mauern dürfen anderthalb bis zwei Schuh dick seyn.

Zu große Fenster sind dem Landmanne wegen der Kälte und Feuerung im Winter nicht dienlich; sie sollen aber auch nicht zu klein angelegt werden, um den Sonnenstrahlen den gehörigen Zugang und den Dünsten den nöthigen Ausweg zu verschaffen, $2^{1}/_{2}$ Fuß Weite und 4 Fuß Höhe werden für die rechte Größe gehalten.

In neuester Zeit ist der Sonnenbau wieder sehr empfohlen worden, daher wir diese Abhandlung nicht schliessen können, ohne von demselben das Nöthigste zu erwähnen. Zwei Männer unserer Zeit, B. C. Faust, Doctor der Medizin in Bückeburg, und Doctor Vorherr, königlich-bayerischer Baurath zu München, haben mit großer Beharrlichkeit seit 18 Jahren den schon von den alten Bauhütten oder Baugesellschaften, besonders bei vielen Tempeln und Kirchen, streng beobachteten Sonnenbau durch Lehre, Schrift und Beyspiel wieder angeregt, und als einen höchst wichtigen Gegenstand allgemeiner Landesverschönerung zu behandeln sich bemüht. Obgleich anfänglich diesen Bemühungen nicht viele Aufmerksamkeit geschenkt wurde, so ist doch die Lehre dieser Männer immer mehr durchgedrungen, und haben auch die Staatsverwaltungen dem Sonnenbaue ihre Aufmerksamkeit zugewendet.

Zur Sonne nach Mittag sollen alle Häuser der Menschen gerichtet seyn, setzt Faust über seine gedruckten Bruchstücke, in welchen, so wie in dem, was Vorherr

in seinem Monatsblatte für Bauwesen und Landes-Verschönerung über den Sonnenbau sagt, folgende Theorie aufgestellt ist:

1. Allenthalben, wo gebaut wird, sollen die vier Haupthimmels-Gegenden astronomisch richtig bezeichnet werden, und alle Wohnhäuser sollen mit ihren vordern Hauptseiten winkelrecht nach Mittag gerichtet seyn.

2. Die Wohnhäuser sollen mit ihren hintern und vordern Seiten frei stehen, in gerader Linie und winkelrecht, mehr lang als tief, auf 2—3 Fuß hohen Sockeln und über hellen, luftigen Kellern erbaut seyn.

3. Als Grundsatz bei der Eintheilung der Wohnhäuser soll gelten, daß auf der vordern Seite der Häuser die meisten Hausbewohner, besonders Kinder, bei Tag und Nacht wohnen und leben können, oder daß der nach Mittag stehende Theil des Hauses aus Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmern für das tägliche Leben bestehe, während der rückseitige Theil die Gänge, Treppen, Küche, Vorraths-Kammern, Gesinde-Stuben, Werkstätten und jene Gemächer fassen soll, welche nicht eigentliche Wohnzimmer sind.

4. Der Mensch soll in seiner Wohnung Herr über Licht, Luft, Wärme und Kälte seyn können, und deswegen sollen Thüren und Fenster so viel als möglich einander gegenüber stehen; die Fenster sollen mit Schirmen oder Vorhängen, Doppelfenstern, Laden u. s. w. versehen seyn, um Licht, Sonnenstrahlen und Luft nach Bedürfniß in das Haus eindringen zu lassen oder abzuhalten.

5. Die Kellergeschoße sollen wenigstens 2 — 3 Fuß über dem Straßenboden hervorragen, und auch sie sollen durch mehrere gehörig weite Oeffnungen im Sockel Licht und reine trockene Luft erhalten können. Bei den Stellen eines Hauses, worunter keine Keller sind, soll, durch leicht zu verschließende und vergitterte Luftzüge und andere bekannte Mittel, gesorgt werden, daß Mauer und Holzwerk keine Feuchtigkeit einsaugen.

6) Die Grundflächen der Häuser sollen eben und der Grundplan winkelrecht und regelmäßig seyn; auf der vordern Seite soll ein Rasenplatz, auf der hintern Seite aber ein Hof mit Wirthschaftsgebäuden sich befinden, welch' letztere die hintere Seite des Hausplatzes abschließen können. Rasenplatz, Wohnhaus, Hof und seine mit dem Wohngebäude parallel gestellten Wirthschaftsgebäude bilden ein Ganzes, nämlich den Hausplatz.

7. Alle Bequemlichkeiten, die ein Wohnhaus erfordert, als Pump- oder laufende und Springbrunnen, gute Beschotterung oder Pflasterung des Hofraumes, Einfriedung oder Umzäunung des Hausplatzes zum Ganzen, Rinnen am Dache zur Erhaltung eines trockenen Erdreiches zunächst am Hause, und dergleichen, sind Einrichtungen, die einem nach dem Sonnenbau-Systeme angelegten Hause so wenig wie jedem andern fehlen dürfen.

8. Sey nun ein Haus allein, freistehend, oder an einem andern angebaut, so bleiben dennoch die vorstehenden Regeln immer dieselben. Sollen größere Dörfer, Märkte oder Städte nach dem Sonnenbaue angelegt werden, so ist darauf zu sehen, daß die Anlage im Ganzen regelmäßig sey, und die Hauptstrassen in gerader Richtung von Morgen nach Abend ziehen, wo die größten Theils aneinander gebauten und durch Feuermauern geschiedenen Häuser mit ihren Vorgarten sich anschließen, und von andern gegenüber stehenden Gebäuden so weit entfernt seyn müssen, daß der Schatten eines Hauses keinem andern die Sonne entzieht. Die Quer- oder Verbindungs-Strassen haben ihren Zug von Süden nach Norden.

9. Der Architektur und Gartenkunst, den Anlagen von öffentlichen Plätzen, Brunnen und Denkmälern, landesüblichen und commerziellen Einrichtungen soll damit kein Zwang angelegt werden; vielmehr läßt sich jede zweckmäßige Anlage einer baulichen Einrichtung nach dem Systeme des Sonnenbaues durchführen.

10. Wie übrigens ein Dorf oder eine Stadt, nach dem Sonnenbaue angelegt, im Ganzen gestaltet seyn müsse, darüber sollen keine weitere Grundsätze aufgestellt werden, vielmehr soll es dem Architekten und Bauherrn überlassen bleiben, Ort und Bedürfniß zu benützen, um einen ächt künstlerischen Sinn dabei walten zu lassen. Nicht großmässige Bauwerke allein geben Stoff zur Entwicklung eines solchen Sinnes; vielmehr ist es das gesammte, bis in das Allerkleinste gehende Bedürfniß des Menschen, welches der Baukünstler durch geschmackvolle, richtige Anordnung im Einzelnen für sich und in Uebereinstimmung zum Ganzen cultiviren soll.

Als Grund für diese Regeln wird angegeben, was der berühmte Astronom, Freiherr von Zach, schreibt: „In Häusern, die nach Mittag gerichtet sind, leidet man im Sommer weniger vor der Hitze und im Winter weniger von der Kälte, als in denjenigen Häusern, deren Wohnzimmer nach Morgen oder nach Abend gerichtet sind. Wenn die Wohnzimmer nach Osten oder nach Westen liegen, so werden sie von der Sonne im Sommer vier bis 5 Stunden lang ununterbrochen erhitzt, weil bei der Lage der Zimmer nach Osten die Sonne von ihrem Aufgange bis gegen 10 Uhr Vormittags diese Zimmer bescheint. Das Gleiche findet bei der Lage der Zimmer nach Westen Statt, wo im Sommer die Sonne des Nachmittags während vier bis fünf Stunden die Mauern dieser Häuser erhitzt. Sind im Gegentheil die Wohnzimmer nach Süden gerichtet, so erreicht die Sonne sie im Sommer beinahe gar nicht; denn wenn sie diese Zimmer zu bescheinen um 9 oder 10 Uhr Vormittags beginnt und um zwei oder drei Uhr Nachmittags endet, so steht sie so hoch, daß sie fast nur auf die Dächer und beinahe gar nicht in diese Zimmer scheint. Diese nach Mittag gerichteten Häuser haben gewöhnlich auch nach Norden Zimmer, oder doch wenigstens Verbindungen, Thüren und Fenster, und vermittelst dieser kann man sich einen angenehmen und kühlenden Luftzug von Süden nach Norden ver-

schaffen, der durch Fenster und Thüren, die von Osten nach Westen miteinander in Verbindung stehen, nicht kann hervorgebracht werden, durch welche vielmehr ein erstickend heißer Luftzug verursacht wird. Im Winter findet bei den nach Mittag liegenden Zimmern das Gegentheil Statt. Die Sonne scheint vermöge ihrer Morgen- und Abendweiten schon früh in diese mittäglichen Zimmer, und erwärmt dieselben anhaltend sieben bis 8 Stunden lang; auch zur Mittagszeit steht sie niemals so hoch, daß sie diese Zimmer nicht erreichen könnte, weshalb die nach Mittag liegenden Wohnzimmer zur Winterzeit beständig eine milde und sehr angenehme Temperatur haben.

Schlüßlich wird von den Verfechtern dieser Theorie behauptet, daß die Grundursachen zu dem Sonnenbau-Systeme schon in einer langen Erfahrung liegen, und deswegen in südlichen Ländern die Landhäuser größtentheils wie die Treibhäuser orientirt seyen, so daß angenommen werden dürfe, die Idee, zur Sonne zu bauen sey erst von unsern letzten Voreltern vernachläßiget worden.

Sechszehnte Vorlesung.

Von der Sorge der Polizey für die Lebensmittel.

Unter den Gegenständen, von welchen die Erhaltung eines allgemeinen Gesundheits-Zustandes der Einwohner eines Distrikts oder Orts abhängt, gebührt, neben einer reinen gesunden Luft, den Lebensmitteln gewiß der erste Platz. Gute Nahrungsmittel sind eine unerläßliche Bedingung der Gesundheit und des langen Lebens. Mit Recht wird daher für die Lebensmittel die Aufmerksamkeit und Vorsorge der Polizey in vollen Anspruch genommen. Die Aufgabe der Polizey in dieser Beziehung ist es, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Lebensmittel zu jeder Zeit in hinreichender Menge und guter Qualität um billige Preise vorhanden seyen.

Die Wohlfeilheit der Lebensmittel steht im direkten Verhältnisse zu ihrer Menge. Wir wollen demzufolge zuerst in dieser Vorlesung von den Mitteln, dem Mangel und der Theuerung der nothwendigen Lebensmittel vorzubeugen, und stets einen hinreichenden, die Consumtion deckenden Vorrath derselben zu bewirken, handeln, und in der nächsten Vorlesung erörtern, was die Polizey für die Qualität oder gute Beschaffenheit der Lebensmittel zu thun habe.

Freiheit in der Cultur des Bodens, Ermunterung des Ackerbaues durch Entlassung von den Fesseln, welche dem Landmanne die Früchte seiner Arbeit verkümmern, oder ihm keinen ergiebigen Lohn für seine Arbeit mehr übrig lassen, Freiheit in dem Absatze der Produkte des Bodens und Erleichterung desselben durch zweckmäßig angelegte Communications- und Verbindungswege sind die sichersten Mittel, den Landmann anzutreiben, dem Boden so viele

Produkte abzugewinnen, als es nur immer möglich ist. Die Produktion richtet sich nach dem Absatze und der Nachfrage. Ist der Absatz beschränkt, wird der Landmann nur so viel bauen, als er abzusetzen vermag. Ist aber die Nachfrage groß, und öffnet sich dem Landbebauer ein weiter Markt, kann er auch in das Ausland verkaufen; so wird er jedes Fleckchen Erde zur Cultur benützen, und sich bemühen, alle Arten von Produkten zu erzeugen, welche im In- oder Auslande gesucht werden. Die Fülle der Produktion wird die Lebensmittel stets in gemäßigten Preisen erhalten, zugleich die Mühe des Landmanns lohnen, und so immer wieder auf's neue die Produktion fördern.

Die Wohlfeilheit der ersten Lebensbedürfnisse macht es möglich, daß Mannfakturen und Gewerbe die Arbeitslöhne niedriger stellen können, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, mit dem Auslande leichter zu concurriren, mehr Arbeiter zu beschäftigen, und größere Geschäfte zu treiben. Die Erweiterung dieses Betriebs vermehrt hinwieder die Consumtion, und diese wirkt ebenfalls wieder auf den Ackerbau zurück, und steigert die Ur-Produktion. Auf diese Art greifen Handel, Gewerbe und Landbau wohlthätig in einander, eines hebt das andere und alle gedeihen, so weit es nach der Natur des Bodens und den innern und äußern Verhältnissen des Landes seyn kann.

Wird hingegen eine Classe vor der andern begünstiget, sucht man die Arbeitslöhne der Manufakturen und Gewerbe auf Kosten des Ackerbaues niedriger zu stellen, und durch Beschränkungen im Verkaufe die Preise der Lebensmittel unter ihr gerechtes Maaß herabzudrücken; so wird dieses den Manufakturisten nur augenblicklichen Vortheil gewähren, in der Folge aber ihnen selbst den größten Nachtheil bringen. Statt der beabsichteten Wirkung werden die Lebensmittel theurer werden, und dieser Theurung nicht leicht wieder in kurzer Zeit sich abhelfen lassen, weil die Produktion nach dem Maaße des abwerfenden mindern Ge-

winns schnell abnehmen, nicht aber eben so schnell nach beseitigtem Hinderniſſe sich wieder heben wird.

Wenden wir diese Grundsätze auf das erste Lebensbedürfniß, das Getreide, an; so ergibt sich, daß die Freiheit des Getreidhandels als Regel aufgestellt werden muß. Im Innern eines Landes soll der Handel mit Getreide zu jeder Zeit ganz frei seyn, nichts ist schädlicher als eine Getreidsperre zwischen einzelnen Provinzen eines und desselben Reiches. Man darf nicht besorgen, daß bei einer solchen Freiheit in einer Provinz Mangel an Lebensmitteln eintreten, oder dieselben einen unerschwinglichen Preis erreichen werden. Mißernten bleiben in einzelnen Provinzen nie aus. Sie werden weniger empfunden werden, und keine ausserordentlichen Preis-Schwankungen veranlassen, wenn der Verkehr mit den andern Provinzen nicht gesperrt ist, und eine Provinz der andern aushelfen darf. Durch das Isolirungs-System der einzelnen Provinzen werden die Folgen des Mißwachses nur vergrößert, und die Getreidpreise auf eine unverhältnißmäßige Höhe getrieben. Daß bei Mißernten die Preise des Getreides anziehen, liegt in der Natur der Sache, und läßt sich nicht verhüten. Es könnte auch durchaus keine Landwirthschaft mehr bestehen, wenn der Landmann zur Zeit der Mißernte eben so wohlfeil verkaufen sollte, wie zur Zeit einer gesegneten Ernte. Die allgemeine Noth muß gemeinsam getragen werden, und der Consument kann nicht mehr verlangen, als daß die Getreidpreise das natürliche Maaß nicht übersteigen. Solches wird aber geschehen, und selbst bald sich Mangel zeigen, sobald im Innern gewaltsame Maßregeln zur Herabdrückung der Getreidpreise angewandt werden. Die Furcht, selbst Mangel zu leiden, wird bei solchen Verhältnissen den Landmann veranlassen, mehr aufzubewahren, als er für seinen eigenen Bedarf braucht, statt den Ueberschuß um geringen Preis zu verkaufen. Dadurch vermindert sich das für die Consumtion bestimmte Quantum, die Theuerung nimmt zu,

und die Noth wird immer fühlbarer. Läßt man hingegen im Innern dem Handel mit Getreide seine Freiheit; so wird jeder Landwirth seinen Bedarf auf das Nöthigste beschränken, und den Ueberrest in Geld umsetzen. Wer eine kleinere Oekonomie hat, wird früher seinen Vorrath losschlagen müssen, um Geld für seine Ausgaben zu erhalten. Die Besitzer größerer Oekonomiegüter werden in Hoffnung auf ein Höhersteigen der Preise ihre Vorräthe zurückhalten, die dann in späterer Zeit zur Deckung des Bedürfnisses dienen. Immer wird so viel vorhanden seyn, das Bedürfniß zu decken ohne unverhältnißmäßige Preissteigerung. Ueberhaupt ist die Furcht vor Getreid-Mangel in den meisten Fällen, wenigstens in den Ländern, die regelmäßig ihren Bedarf selbst bauen, übertrieben. Ein Land ist nicht so leicht ausgeleert, als man oft glaubt, da einerseits die verschiedenen Arbeiten, welche nöthig sind, um das Getreid in verkäuflichen Zustand zu setzen, den Verkauf einer großen Quantität stets verzögern, andererseits es aber immer eine Menge Spekulanten gibt, die ihre Vorräthe zurückhalten, um noch höhere Preise abzuwarten, oder die in dieser Hinsicht größere Vorräthe aufkaufen. Wo der Getreidhandel nicht frei ist, werden die größern Gutsbesitzer in ihrer Gegend die Monopolisten des Getreid-Handels seyn. Wo aber der Handel mit Getreid ganz frei ist, da werden sich sowohl in wohlfeilen als in theuren Zeiten sehr viele Getreidhändler bilden, die stets Getreide verkaufen, und stets Vorräthe unterhalten. Eine so starke Concurrenz so vieler regelmäßiger Verkäufer wird es für Einzelne gefährlich, ja beinahe unmöglich machen, sich aller Vorräthe zu bemächtigen, und die Preise auf eine solche Art zu steigern, daß sie sichern Gewinn von ihren Spekulationen erwarten könnten; denn sie werden zu jeder Zeit eine große Menge Mitkäufer finden, und diese werden machen, daß sie es nie in ihre Gewalt bekommen, die Bedürftigen zu nöthigen, von ihnen zu kaufen. Es wird demnach die Freiheit des Getreidhandels im Innern die bil-

tigsten natürlichen Preise zur Folge haben, und jeden absoluten Mangel verhüten.

Was den Getreidhandel in das Ausland betrifft, so haben die neuern staatswirthschaftlichen Untersuchungen sattsam gezeigt, daß die ältere Theorie, die sich in Verboten und Beschränkungen der Ausfuhr gefiel, in der Regel gerade das Gegentheil von dem bewirkte, was sie bezweckte.

Wenn ein Land einen großen Ueberfluß an Getreid hat, und durch leichte Arbeit dem Boden immer mehr abgewinnen kann, so wird es durch die Ausfuhr desselben nothwendig bereichert werden. Der dadurch gesicherte Debit und der höhere Preis wird die Grundeigenthümer aufmuntern, die Cultur zu erweitern. Die für das verkaufte Getreide aus dem Auslande einströmenden Capitale werden die Land-Eigenthümer und Pächter in den Stand setzen, noch mehr Arbeiter zu bezahlen, folglich die Produktion und die Ausfuhr immer mehr zu vermehren. Wollte man bei solchen Umständen die Ausfuhr des Getreides hemmen, so würde ein großer Theil desselben allen Tauschwerth verlieren, folglich entweder nicht mehr erzeugt oder unnütz verzehrt werden. Dagegen hat ein Land, dessen Hauptprodukt der Ackerbau ist, das seine Erdprodukte durch Arbeit noch mehr vermehren kann, von einer unbeschränkten Handels-Freiheit große Vortheile, und die Ausfuhr des Getreides wird in einem solchen Lande stets zur Vermehrung des National-Reichthums und des allgemeinen Wohlstandes dienen.

Muß ein Land sein benöthigtes Getreid hauptsächlich, oder doch zum größten Theil ausser Landes kaufen, so ist ohnehin jedes Ausfuhrverbot überflüssig und unnöthig.

Es stellt sich demnach für gewöhnliche Zeiten das Verbot und die Erschwerung der Ausfuhr des Getreides als schädlich, oder doch wenigstens als unnütz dar. Ausnahmen von dieser Re-

gel treten aber dann ein, wenn eine Mißernte sich über mehrere Länder zu gleicher Zeit erstreckt, und nebstdem das Jahres-Erzeugniß an Getreide und der Vorrath von den Vorjahren zusammen zur Deckung der Consumtion nicht hinreicht (denn da könnte es geschehen, daß man das im Anfange der Theuerung zwar um höhere, als die gewöhnlichen, aber doch um viel niedrigere Preise, als dieselben später stiegen, verkaufte Getreid um theuerere Preise wieder zurück kaufen müßte); oder wenn ein Ackerbau treibendes Land zugleich viele Manufakturen hat, und eine plötzliche Erhöhung der Preise der Lebensmittel durch Steigerung der Arbeitslöhne es den Manufakturisten unmöglich machen würde, die Waaren um den alten Preis zu verfertigen. Denn da sie den Preis ihrer Manufakturwaaren selten erhöhen können, ohne ihre Kundschaft zu verlieren, so müßten sie die Arbeit einstellen, ihre Arbeiter würden brodlos werden, und dem Hungertode bloß gestellt seyn. In diesem Falle kann der Geld-Gewinn aus der Ausfuhr des Getreides die Noth und das Elend der Arbeiter der Fabriken und Manufakturen nicht aufwiegen, noch den Schaden ersetzen, welcher durch das Aufhören der Fabriken und Manufakturen bleibend für das Land entsteht, da die einmal verlorne Kundschaft nicht so leicht wieder zu errringen ist, und das Ausland den dadurch erworbenen Vortheil nicht so leicht wieder fahren lassen wird. Auch haben in diesem Falle die Arbeiter der Fabriken und Manufakturen ein Recht, vom Staate zu verlangen, daß er solche Maaßregeln ergreife, welche sie vor dem größten Elende schützen.

Es soll jedoch nur im äußersten Nothfalle zu einer gänzlichen Getreidsperre gegen das Ausland, als dem letzten Mittel, gegriffen werden. Man soll vielmehr bedacht seyn, einem Zustande, welcher eine solche äusserste Maßregel nothwendig machen kann, vorzubeugen, und, wo derselbe sich nicht gänzlich abwenden läßt, doch vorerst nach Gestalt der Umstände den Zweck durch Erschwerung

und Verminderung der Ausfuhr zu erreichen suchen, ehe man sie gänzlich verbietet.

Vorbeugen kann man, wie oben gesagt wurde, am sichersten dadurch, daß man die Cultur des Bodens befördert und den Getreidhandel ganz frei läßt; es wird sodann nicht nur immer ein Ueberschuß über den eigenen Bedarf des Landes gebaut werden, sondern es werden auch immer größere Gutsbesitzer, Spekulanten und Getreidhändler vorhanden seyn, welche Vorräthe in wohlfeilen Zeiten aufkaufen oder aufspeichern, um selbe in theuerer Zeit mit Profit wieder zu verkaufen. — Man kann aber auch dem Getreidmangel dadurch vorbeugen, daß man in guten Erntejahren einen Vorrath sammelt, und denselben für die Zeit aufbewahrt, wo Mißjahre kommen. Getreid-Magazine von dem Umfange, daß sie der Bevölkerung eines Landes oder einer Gegend genügend entsprechen, und so angelegt, daß die Kornfrüchte in ihrer ursprünglichen Güte erhalten werden, würden zwar den vierfachen Vortheil gewähren, das Getreide immer in einigem Werthe zu erhalten, dem Getreidpreise, wenn er zu hoch steigen will, Schranken zu setzen, das Volk bei einreißendem Mangel mit gutem Korn zu versehen, dann in unfruchtbaren Jahren dem Landmann zur Bestellung seiner Felder Saatkorn abzugeben. Allein das Magazinswesen, wenn es auf Kosten des Staats unterhalten werden soll, ist mit ungemein großen Kosten und vielen Umständen verbunden, welche machen, daß das auf solche Art aufbewahrte Getreid sehr theuer zu stehen kommt. Der Fraß des Getreides durch das Schwinden, durch Mäuse, Vögel und Ungeziefer, durch das Verfaulen und Schimmlichwerden, wenn es zu dicht aufeinander liegt, oder nicht gehörig umgeschlagen wird, ist bekannt. Dazu sind die Verwaltungskosten sehr bedeutend. Eine Methode, das Getreid so aufzubewahren, daß es an seiner Qualität und Quantität nicht verliert, ist noch nicht erfunden worden, und die Versuche, das Getreide unter der Erde aufzubewahren, haben sich nicht bewährt. Folgen mehrere gute Ernte-Jahre aufeinander,

so ist bei dem Magaziniren des Getreides offenbarer Schaden, in diesem Falle kömmt das magazinirte Getreide dreimal theurer zu stehen, als man es auf dem Markte kaufen kann. Die Unterthanen zu nöthigen, das Magazins-Getreide um die theueren Preise abzunehmen, wäre eine zu drückende Maaßregel, und hieße eine immerwährende Theuerung des Getreides künstlich unterhalten. Seine Kosten decken, und wohl auch noch einen Gewinn abwerfen, kann ein Magazin nur dann, wenn es zur Zeit angelegt wird, wo der Getreidpreis auf der allerniedrigsten Stufe steht, und beinahe zu einem Unwerth herabgesunken ist; denn dieser Zustand dauert nie lange an, und die in nicht gar langer Zeit erfolgende Preiserhöhung wird meistens die Auslagen auf das Magazin wieder ersetzen. Die Anlegung eines Getreidmagazins zu solcher Zeit würde zugleich wohlthätig auf den Ackerbau einwirken, weil die Einkäufe für das Magazin den Preis des Getreides doch etwas erhöhten, was dem Landmanne gerade in der Periode vorzüglich gut kommt, wo der Preis des Getreides kaum die Arbeitskosten lohnt.

Vortheilhafter ist es, wenn größere Gemeinden, eine jede für sich einzeln, kleinere Gemeinden, mehrere miteinander, Getreidemagazine anlegen, als wenn solches der Staat für das ganze Land thut. Bei den Gemeinden sind nicht nur die Administrationskosten geringer, als bei dem Staate; sondern die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Aufsicht von den Gemeinden besser gepflogen werden könne, als vom Staate. Jede Gemeinde hat bei ihrem Magazine das nächste unmittelbare Interesse, Nutzen und Schaden hieraus geht ihr allein zu, sie wird daher auch die größte Aufmerksamkeit darauf verwenden. In größeren Städten, welche noch amtliche Getreidschrannen halten, hat man in wohlfeilen Zeiten ein leichtes Mittel an der Hand, die Magazinirungskosten zu decken, indem man auf jedes auf der Schranne verkauft werdende Schäffel Getreid eine mäßige Abgabe von einigen Kreuzern legt.

Sie fällt weder dem Produzenten, noch dem Consumenten beschwerlich, vertheuert das Getreide nicht, und setzt doch die Gemeinde in den Stand, bei eintretender Theuerung das magazinirte Getreide wohlfeiler abzugeben, weil die Magazinirungskosten nicht auf das magazinirte Getreid selbst geschlagen werden dürfen. Allein dem allen ungeachtet kömmt doch immer das magazinirte Getreide so hoch zu stehen, und ist der Verlust so groß, daß wenige Gemeinden, welche einmal damit einen Versuch gemacht haben, denselben zu wiederholen geneigt seyn werden.

Die Einführung der amerikanischen Mahlmühlen, in welchen trockenes, dauerhaftes Mehl gemahlen wird, das sich viele Jahre ohne Verlust und ohne zu verderben aufbewahren läßt, dessen Aufbewahrung keinen großen Raum erfordert, und keine merklichen Kosten verursacht, wird die Magazinirung eines Mehlvorraths sehr erleichtern, und es steht mit Gewißheit zu erwarten, daß seiner Zeit jede Gemeinde mit einem solchen Mehlvorrathe auf einige Jahre sich vorsehen wird. Bis dahin könnten der Staat, die Gemeinden und die Stiftungen eine Art von Getreidmagazin dadurch herstellen, daß sie das eingehende Zehent- und Giltgetreid nicht alle Jahre zur Veräußerung bringen, sondern jährlich einen Theil zur Aufbewahrung bestimmen, bis so viel beisammen ist, daß sie stets einen Jahresbetrag vorräthig haben. Es wäre hierdurch doch wenigstens immer für ein Jahr gesorgt, in einem Jahre ist der Schwand und das sonstige Verderbniß des Getreides nicht so groß, es würde daher auch der Verlust für den Staat, die Gemeinde und die Stiftungen nicht bedeutend seyn, und was in einem Jahre verloren geht, sich durch den Mehrerlös in dem andern ausgleichen.

Zeigt sich Mangel an verkäuflichem Getreide, und fängt der Preis desselben zu steigen an, so muß man vor allem wohl untersuchen, ob die Theuerung von einem wirklichen Mißwachse und Mangel an Vorrath herrühre, oder nur übergroße Furcht und Handels-Spekulation das Anziehen

der Getreidpreiſe verurſachen. Im letztern Falle werden die Getreidpreiſe bald von ſelbſt auf das natürliche Verhältniß zurückgehen. Im erſtern Falle muß man ſich hüten, nicht jede Steigerung des Preiſes des Getreides über deſſen gewöhnliche Höhe für eine ſolche Theuerung zu halten, gegen welche des allgemeinen Beſten wegen Maaßregeln vom Staate ergriffen werden müſſen. Eine mäßige Erhöhung der Preiſe über das Gewöhnliche iſt für die Conſumenten nicht drückend, weil ſie auf die täglichen Bedürfniſſe derſelben nur einen geringen Aufſchlag macht; ſie wirkt aber wohlthätig auf den Landbau, weil ſie dem Landmann Erſatz für das gewährt, was er in wohlfeilen Zeiten weniger einnimmt, wo er oft kaum ſeine Arbeits-Koſten hereinbringt, weil ſie ihn zu größerem Fleiße und Erweiterung der Cultur theils anreizt, theils ihm die hiezu nöthigen Mittel verſchafft, dann weil, wenn der Landmann Geld hat, auch der Städter den Vortheil davon zieht, daß erſterer mehr Waaren, die letzterer verfertiget, einkaufen kann. Niedrige Getreidpreiſe, wenn ſie lange andauern, ſind daher für Gewerbe und Manufakturen ſelbſt kein Gewinn, und aus dieſer Urſache bedarf es denn auch keiner Einſchreitung der Regierungen, wenn partielles Mißlingen der Ernten die Preiſe des Getreides etwas in die Höhe treibt, ſey es nun, daß die Mißernte ſich nur über einzelne Diſtrikte ausgedehnt hat, oder im Allgemeinen eine weniger, als gewöhnlich, ergiebige Ernte war.

Maaßregeln des Staates gegen die Getreidtheuerung werden nur dann nothwendig, wenn die Preiſe des Getreides eine Höhe zu erſteigen drohen, daß die in Gewerben, Fabriken und Manufakturen arbeitende Claſſe die zu ihrem Lebensunterhalt nothwendigen Bedürfniſſe aus ihrem Verdienſte nicht mehr ſich anzuſchaffen vermag, und zugleich die Gewerbs- und Fabriksherren den Arbeitern keine weiteren Zulagen machen können, ohne in Gefahr zu ſtehen, die Concurrenz mit dem Ausland nicht mehr beſtehen zu

können, und den Absatz in dasselbe zu verlieren. Aber selbst in diesem Falle ist, wie oben schon gesagt wurde, nicht nothwendig, gleich das äußerste Mittel (eine Getreidsperre) anzuwenden, sondern man kann in den meisten Fällen den Zweck durch Beschränkung der Ausfuhr erreichen, welches dadurch geschieht, daß man in dem Maaße, als die Getreidpreise im Lande steigen, die Zollabgabe für die Ausfuhr des Getreides erhöht. Diese Maaßregel gewährt dreifachen Vortheil; erstens wird dadurch der Werth des Getreides auf einer Stufe erhalten, welche die Lust und Liebe zum Getreidbau im Landmanne nährt, und ihm seinen wohlverdienten Gewinn sichert, wogegen eine plötzliche Schliessung der Getreidausfuhr demselben durch unverhältnißmässige Herabdrückung der Getreidpreise einen bedeutenden Theil seiner Einnahme und seines Verdienstes, worauf er doch gerechten Anspruch hat, entziehen würde; zweitens werden die erhöhten Preise eine wohlthätige Sparsamkeit in der Consumtion des Getreides zur Folge haben; drittens wird durch die erhöhte Auflage auf die Ausfuhr der Verkauf des Getreides in das Ausland vermindert werden, und der Inländer bei dem Ankaufe des Getreides immer im Vortheile gegen den Ausländer stehen, ohne daß das Land des Zuflusses der Capitalien entbehrt, welche durch den Getreidhandel in das Ausland ihm sonst zugingen.

Die auf die Ausfuhr zu legende Abgabe muß das gerechte Maaß halten: ist sie zu gering, so erreicht sie ihren Zweck nicht, ist sie zu groß, so vermindert sie die Ausfuhr mehr, als es nöthig ist, verringert den Einfluß des baaren Geldes aus dem Auslande unnöthiger Weise, und ist für den Landmann drückend und ungerecht. Um das rechte Maaß für die Größe der Auflage zu finden, muß man erforschen, welches diejenigen Getreidpreise seyen, bei welchen der Landmann nicht nur seine Auslagen und seine Arbeit vergütet erhält, sondern welche auch vermögend sind, ihn zur Fortsetzung der Cultur, dann Erweiterung derselben zu ermuntern; dann welche Getreidpreise die Manufak-

turiſten zu bezahlen im Stande ſeyen, ohne ihre Arbeiten einſtellen zu müſſen, oder ihren Abſatz zu verlieren. Nennt man dieſen Preis den Normalpreis, ſo gilt die Regel, daß, wenn der Preis des Getreides durch die auswärtige Nachfrage über dieſen Preis ſo ſehr in die Höhe getrieben wird, daß dadurch die Subſiſtenz der übrigen Stände gefährdet iſt, auf die Ausfuhr eine ſo hohe Auflage gelegt werden müſſe, daß das Getreide nahe an dem Normalpreiſe erhalten wird. Um dieſes Ziel deſto gewiſſer zu erreichen, muß auch die Ausfuhr aller Manufaktur-Waaren aus dem Getreide, als Stärke, Branntwein u. dgl. gleichmäßig belegt werden. Wie hoch nun die Auslage ſelbſt ſeyn müſſe, beſtimmt ſich unter Zugrundlegung des ausgemittelten Normalpreiſes durch den Preis, welchen das Getreid auf den ausländiſchen Märkten hat, wo der Zug des Getreidhandels hingeht. Da nach den Preiſen, welche das Getreid im Auslande hat, ſich auch die Preiſe des Getreides im Inlande zu richten pflegen, und die inländiſchen Preiſe des Getreides am Beſten und Sicherſten aus den Preiſen auf den Schrannen erſehen werden, ſo kann man die Größe der auf die Ausfuhr zu legenden Abgaben auch nach den inländiſchen Schrannenpreiſen ermeſſen, und verſteht es ſich hienach von ſelbſt, daß die Ausfuhrzölle wandelbar ſeyen, und ſich von Zeit zu Zeit erhöhen oder vermindern müſſen, je nachdem die Getreidpreiſe auf den inländiſchen Schrannen ſteigen oder fallen.

In Befolgung dieſer Grundſätze pflegt man in manchen Staaten, ſobald eine außergewöhnliche Getreid-Theuerung eintritt, zum Voraus einen Tarif zu entwerfen, und bekannt zu machen, woraus erſichtlich iſt, welche Auflage an den Ausfuhrſtationen für das auszuführende Getreide jede Woche (die Woche von einem Schrannentage zum andern gerechnet) erhoben wird, wenn in der Ausfuhrſtation zunächſt liegenden bedeutenden Schrannen des Inlandes am letzten Schrannentage das Getreid ſo und ſo viel gegolten hat. Dieſe Vorausberechnung und Bekanntmachung ge-

währt den Nutzen, daß der Ausfuhrzoll sich jede Woche nach Maaßgabe der in den Schrannenpreisen sich ergebenden Erhöhung oder Erniedrigung sogleich von selbst ändert, derselbe also immer in der Größe erhoben wird, wie es die Umstände erfordern, und die Zollbehörden die verschiedenen Veränderungen des Ausfuhrzolles stets unmittelbar nach jeder Schranne in Anwendung bringen können, ohne erst höhere Befehle abwarten zu müssen, die niemals so schnell einzutreffen vermögen, daß sie ihre volle Wirkung erreichen, weil die Umstände manchmal gar schnell wechseln. Die Vorauskenntniß der nach Verschiedenheit der Fälle eintretenden Veränderungen in den Ausfuhr-Zollsätzen setzt ferner die Getreidhändler und Spekulanten in den Stand, darnach ihre Berechnungen zu machen, und sie werden geneigter seyn, Vorräthe zu sammeln und bis zu höheren Preissteigerungen aufzubewahren, als wenn sie lediglich erwarten müssen, welche Zollsätze die Zukunft bringen wird. Es wird sonach selbst dadurch ein größerer Vorrath im Lande erhalten.

Durch die Veränderungen der Zollsätze nach den Veränderungen in den Schrannenpreisen mindert sich die Ausfuhr in eben dem Grade, in welchem der Vorrath weniger wird, in eben dem Maaße wird immer mehr Vorrath im Lande erhalten, und ist sohin die inländische Consumtion gesichert. Das Inland gibt an das Ausland nicht mehr Getreid ab, als es entbehren kann, zieht so lange, als möglich, das Geld vom Auslande an sich, und setzt sich keiner Gefahr aus, weil, wenn die Getreidpreise eine gewisse Höhe erreicht haben, die Ausfuhrzölle einem Ausfuhrverbote gleich kommen, indem sie von selbst auf ein Maximum hinaufrücken, welches das Ausland nicht mehr bezahlen kann.

Den hierdurch gesteigerten Ertrag der Zollgefälle sollte der Staat nicht als Gewinn für die Staatseinnahmen behalten, sondern ihn zur Unterstützung derjenigen Einwohner-Klassen verwenden, welche durch die Theuerung am Meisten leiden.

Förmliche Ausfuhr-Verbote sind sonach in den meisten Fällen überflüssig und sogar schädlich, weil das, was durch sie bezweckt werden soll, leichter und sicherer durch die angegebene Regulirung der Ausfuhr-Zölle erreicht wird, und die Ausfuhr-Verbote das Land um das Geld bringen, was von dem Auslande hätte gezogen werden können, ohne selbst Noth zu leiden. — Nur dann läßt sich ein förmliches Ausfuhrverbot rechtfertigen, wenn im ganzen Lande der Mißwachs so stark war, daß nach gepflogenen Recherchen über den Ertrag der Ernte und die Größe des Vorraths von den Vorjahren das einjährige Bedürfniß des Volkes durchaus sich nicht gedeckt zeigt, und man die Nothwendigkeit voraussieht, ferne das Getreid kaufen zu müssen, um eigener Hungersnoth vorzubeugen. Noch mehr ist dieses der Fall, wenn auch die Nachbarländer keine gute Ernte gemacht haben, und man vielleicht genöthigt ist, ausländisches Getreid über das Meer zu beziehen; denn es wäre thöricht, das eigene Getreid um geringere Preise dem Auslande zu verkaufen, und später um noch theurere Preise wieder Getreid aus dem Auslande kommen zu lassen. In solchem Falle ist es begreiflich sogar schädlich, mit dem Ausfuhrverbote zu lange zu zaudern, oder vorerst alle Stadien der Zollerhöhungen durchzumachen.

In der Consumtion des Brodes kann zur Zeit einer Getreidtheuerung eine große Ersparniß bewirkt, und dadurch länger ein Mehl- oder Getreidvorrath erhalten werden, wenn man den Bäckern verbietet, neugebackenes Brod zu verkaufen, weil es eine durch die Erfahrung erprobte Wahrheit ist, daß Brod, welches wenigstens einen Tag alt ist, in geringerer Quantität mehr Nahrung gibt, als frischgebackenes, und überhaupt weniger davon gegessen wird, so daß man mit altgebackenem Brode beinahe um ein Drittheil weiter reicht, als mit neugebackenem.

Nachdem wir aus Vorstehendem ersehen haben, daß eine Beschränkung der Freiheit des Getreidhandels nur in

außerordentlichen Fällen zuläßig, außerdem aber und in der Regel nicht nur nicht geeignet sey, einen Ueberfluß an Lebensmitteln um wohlfeile Preise herbeizuführen, sondern gerade das Gegentheil bewirke; so läßt sich leicht abnehmen, was von den übrigen Beschränkungen des Handels und freien Verkehrs mit Lebensmitteln zu halten sey.

Es gab eine Zeit, wo man nichts seinem freien Gange überlassen zu dürfen glaubte, sondern meinte, man müsse alles regeln, alles leiten, überall die Hände darin haben. Man hatte die Ansicht, Städte könnten nicht bestehen und blühen, wenn Handwerker auf dem Lande ansässig seyn dürften, und das platte Land nicht gezwungen würde, die Städte mit Lebensmitteln zu versehen. Die freie Concurrenz war unbekannt. Man bestimmte demzufolge die Städte zum ausschließenden Wohnsitz der Handwerker, und hielt sie in denselben in einer solchen Proportion, als man glaubte, daß die Bedürfnisse der Landbewohner sie fordern. Dagegen zwang man die Bewohner des umliegenden platten Landes, die Städte ihres Bezirkes ausschließlich mit Lebensmitteln zu versehen, und ihre städtischen Bedürfnisse von ihnen zu kaufen. Um solches besser handhaben zu können, verbot man alle städtischen Gewerbe auf dem Lande, wies jeder Stadt einen gewissen Distrikt an, den sie ausschließlich mit ihren Produkten und Diensten zu versehen hatte, hielt die Zahl der Stadtarbeiter durch Innungen, Concessionen u. s. w. in den Schranken der nöthig geschienenen Proportion gegen ihre Abnehmer, und bannte zugleich die in dem Stadtbezirke liegenden Dorfschaften mit ihren Produkten in die Stadt. So glaubte man am Besten für das Bedürfniß aller gesorgt, dem Landmanne seinen Absatz und den Städtern ihr Brod gesichert zu haben. Nur die Produkte der Oekonomie, welche die Städter zu ihren Bedürfnissen nicht nöthig hatten, erlaubte man aus der Provinz, oder, wenn alle inländischen Provinzen derselben entbehren konnten, aus dem Lande zu verführen. Nur solche Produkte durften in die Stadt gebracht werden, welche Städ-

ter nicht selbst hervorbringen konnten, und damit der Städter die Nahrungsmittel zu den geringsten Preisen erhalten möchte, ward der Bauer genöthiget, alles unmittelbar zur Stadt zu bringen, und der Zwischenhandel entweder ganz untersagt, oder doch sehr eingeschränkt. Man hat aber später eingesehen, daß der Landmann von selbst seinen Ueberfluß denjenigen Städten am liebsten zuführt, welche ihm am nächsten und bequemsten liegen; daß er sich der ihm nahe wohnenden Arbeiter, Handwerker und Künstler freiwillig am liebsten bedient; daß sich in einer jeden Stadt die Zahl der Handwerker und Künstler von selbst den vorhandenen Bedürfnissen angemessen stellt; daß es vortheilhafter für das Ganze ist, wenn Jeder nach seinen Bedürfnissen seinen Wohnsitz in der Stadt oder auf dem Lande nach eigenem Belieben nehmen kann; daß es oft vortheilhaft für Produzenten und Consumenten ist, sich der Zwischenhand beim Handel zu bedienen, und daß bei verstatteter Freiheit am leichtesten der vortheilhafteste Weg gewählt wird; — und ist daher mehr oder minder von dem erwähnten Zwangs-System abgegangen, man hat dem Landmanne mehr Freiheit in Ansehung des Verkaufes seiner Produkte verstattet, auch Verkäufer und Zwischenhändler aus einem mildern Lichte betrachtet, und den Nutzen, welchen sie der Gesellschaft leisten, anerkannt. Je mehr die Schranken gehoben wurden, desto mehr wurden auch den Regierungen ihre Geschäfte erleichtert, indem eine Menge Anstalten wegfiel, die nur durch beständige Sorgfalt künstlich aufrecht gehalten werden konnten, in ihren Wirkungen nicht nur zweideutig waren, sondern größeren Schaden als Vortheil stifteten, und gar oft Mangel und Theuerung erst erzeugten, statt selbe zu verhindern.

Eine Stadt wird am allerbesten und wohlfeilsten mit Lebensmitteln aller Art vom Lande versorgt werden, a) wenn die Wege von den anliegenden Dörfern im guten Stande erhalten werden, b) wenn an den Thoren kein Aufenthalt und keine Plackerei derer, die Lebensmittel einführen,

statt hat, c) wenn die Verkäufer auf dem Marktplatze alle Bequemlichkeit und Erleichterung finden, d) wenn sie ihre Waaren auf dem Dorfe oder in der Stadt nach Belieben verkaufen oder nicht verkaufen können, und weder an Ort oder Zeit, noch an Personen gebunden sind, e) wenn bei dem Handel mit Lebensmitteln eine ganz freie Concurrenz verstattet wird, also auch Auf- und Verkauf ganz frei ist. Unter diesen Voraussetzungen wird die Versorgung der Städte mit den nöthigen Lebensmitteln besser von selbst folgen, als es alle Polizey-Verordnungen, welche dem Handel mit Lebensmitteln Schranken setzen, zu bewirken vermögen. Insbesondere ist es ganz unnöthig und schädlich, den Landmann zu zwingen, seine Produkte unmittelbar selbst in die Stadt auf den Markt zu bringen, und dort zu verkaufen. Wo die Bauern sich nahe an einem Orte befinden, in welchem sie einen bequemen und leichten Absatz antreffen, da eilen sie von selbst am liebsten hin; sind sie aber von der Stadt zu entfernt, kostet ihnen der Transport zu viel Geld und Zeit, besteht ihr Vorrath aus einer Kleinigkeit, warum soll der Zwischenhändler verhindert werden, der Gesellschaft zu dienen? Er erspart dem Bauer Zeit und Mühe, nimmt ihm seinen Ueberfluß, der ohne seine Vermittlung vielleicht verdorben wäre, ab, und führt ihn Denen zu, welche ihn bedürfen. Wo aber der Bauer großen Vortheil bei dem unmittelbaren Verkaufe an den Consumenten findet, da wird er bei vollkommener Freiheit den Zwischenhändler ohnehin nicht gebrauchen. Die häufigen Klagen gegen Verkauf und Aufkauf der Lebensmittel auf den Märkten entbehren bei näherer Prüfung aller Begründung. Die Lebensmittel, die zu Markt gebracht werden, sind größten Theils von der Art, daß sie fast mit jeder Stunde an ihrem Werthe verlieren; die Vorräthe von Butter, Fleisch, Obst u. s. w. müssen schnell wieder verkauft werden; eine Erhöhung der Preise vermehrt und beschleunigt die Zufuhr aus fremden Gegenden, wodurch die Preise wieder herabgedrückt werden; die Concurrenz der

Verkäufer ist so groß, daß bei vollkommener Freiheit dieses Handels gewiß Niemand leicht den Preis durch Auf- oder Vorkäuferei mit Vortheil wird steigern können. Vielmehr werden die Zwischenhändler in solchen entfernten Orten ihre Aufkäufe vortheilhaft machen, deren Bewohner den Weg in die Stadt scheuen; sie werden die kleinen einzelnen Vorräthe, die bei den Landleuten zu finden sind, sammeln, und so das Zuströmen der Lebensmittel vermehren. Die gewöhnliche Polizey gegen die Zwischenhändler ist daher mehr schädlich, als nützlich.

Eben so nachtheilig auf die Zufuhr und die Preise der Lebensmittel wirkt die Bestimmung, welche man selbst dermal noch in den meisten Schrannen- und Wochenmarkts-Ordnungen findet, daß alles Getreide und alle Lebensmittel, welche von dem Landmanne auf den Markt gebracht werden, auch auf demselben verkauft werden müssen, und nicht mehr unverkauft aus der Stadt zurückgebracht werden dürfen, oder daß sie, wenn sie an einem oder zwei aufeinander folgenden Schrannen- oder Wochenmarkts-Tagen nicht verkauft wurden, am dritten Schrannen- oder Wochenmarkts-Tage um jeden Preis verkauft werden müssen. Denn werden dem Bauern annehmbare Preise geboten, so gibt er selbst gerne ab; wird er aber gezwungen, um zu geringen Preis zu verkaufen, so meidet er bei der geringsten ungünstigen Conjunktur der Umstände den Markt, auf welchem er zu verlieren befürchtet, die verminderte Zufuhr treibt die Preise der zu Markt gebrachten Gegenstände in die Höhe, und die Anordnung bewirkt statt des beabsichteten Zweckes gerade das Gegentheil, nämlich Mangel und Theuerung.

In großen Städten soll alle Tage freier Markt für den Verkauf von Lebensmitteln seyn. Für Städte, die nicht so groß sind, daß die Verkäufer, welche Lebensmittel in die Stadt bringen, jeden Tag sicher seyn können, Abnehmer zu finden, ist die Anordnung von Wochenmärkten nützlich. Für die Märkte müssen bestimmte Plätze angewiesen, und

dieselben nach den verschiedenen Gattungen der Verkaufs-Gegenstände abgetheilt werden. — Die ebenfalls in einigen Marktordnungen noch vorkommende Einschränkung, daß Höcker und Aufkäufer auf dem Markte nicht vor einer bestimmten Stunde einkaufen dürfen, ist für die Landleute drückend, und hält viele ab, ihre Waaren auf den Markt zu bringen. Die Beschränkung soll den Consumenten den Vortheil gewähren, daß sie einige Stunden hindurch wegen verminderter Concurrenz der Käufer wohlfeiler einkaufen können, und die weiter hergekommenen Verkäufer, die nicht so lange auf dem Markte bleiben wollen, sondern nach Haus eilen, geneigt machen, wohlfeiler abzugeben. Allein beide Vortheile werden durch die verminderte Zufuhr wieder vernichtet. Erleichterungsmittel und Reitze für die Zufuhr der Lebensmittel verschaffen den Städtern mehr Nutzen als alle Zwangs-Maaßregeln.

Ein nicht minder zweideutiges Mittel, Wohlfeilheit der Lebensmittel zu bewirken, ist die obrigkeitliche Taxirung derselben. Die Lebensmittel sind eben so gut Waaren, wie andere Waaren. Alle Waaren haben einen natürlichen Preis, unter welchem sie ohne Schaden nicht verkauft werden können. Der natürliche Preis ergibt sich, wenn man die Zinsen des Verlagskapitals, die auf die Hervorbringung verwandten baaren Auslagen, und den eigenen Arbeitslohn berechnet. Allein weder der Käufer noch der Verkäufer halten sich an diesen Preis. Ist viel Waare einer Art, und zugleich keine angemessene Zahl von Kaufsliebhabern vorhanden, so muß der Verkäufer, selbst mit Schaden, unter dem natürlichen Preise abgeben, wenn ihm daran gelegen ist, seine Waare an den Mann zu bringen. Ist hingegen auf einem Platze Mangel an einer Gattung Waare, und wird dieselbe zugleich gesucht, so hält der Verkäufer die Waare höher, und der Käufer muß sie über den natürlichen Preis bezahlen, wenn er sie haben will. Die Preise aller Verkaufsgegenstände hängen daher von der Nachfrage ab, welche den Marktpreis

bestimmt. Wendet man diese Grundsätze auf die Lebens-Mittel an, so ist es nicht schwer, einzusehen, daß die Regulirung von Taxen für dieselben im Allgemeinen theils nicht ausführbar ist, theils nicht den beabsichteten Erfolg haben könne. Ist nämlich die Nachfrage größer als der Vorrath, so muß der Käufer heimlich mehr zahlen, als die Taxe vorschreibt; übersteigt hingegen der Vorrath die Nachfrage, so muß der Verkäufer unter der Hand billiger abgeben, sonst läuft der eine Gefahr, seinen benöthigten Bedarf nicht zu erhalten, und der andere, seinen Vorrath nicht versilbern zu können. Die Taxirung ist daher nutzlos. — Sie ist aber auch nicht ausführbar, weil es beinahe an Unmöglichkeit gränzt, den natürlichen Preis aller Lebensmittel, der nicht nur nach Bezirken, sondern sogar nach einzelnen Orten verschieden ist, und überdieses alle Jahre sich ändert, auszumitteln, und weil es ungerecht wäre, dem Landmanne zu verbieten, zur Zeit des Mangels über den natürlichen Preis zu verkaufen, während ihm kein Gebot diesen Preis für die Zeit des Ueberflusses zu sichern vermag. Ist die Taxe zu hoch, drückt sie den Consumenten, ist sie zu niedrig, benachtheiliget sie den Produzenten, hält sie das rechte Maaß, ist sie wenigstens überflüßig. Benützt man die Taxirung als Mittel, um den Consumenten auf Kosten der Produzenten wohlfeile Lebensmittel zu verschaffen, und dadurch zum Vortheil der Fabriken und Manufakturen die Arbeitslöhne niedrig zu halten; so wird dadurch der Ertrag der Landwirthschaft und damit der Werth des Grundeigenthumes verringert, welches zur Folge hat, daß weniger gebaut und erzeugt wird, und die Preise der Lebensmittel in die Höhe gehen.

Eine allgemeine Taxirung aller Lebensmittel ist daher durchaus nicht zuläßig, und findet auch nirgends statt. Dagegen trifft man häufig an, daß Brod, Fleisch und Bier als die ersten und unentbehrlichsten Lebensmittel der polizeylichen Taxe unterworfen sind. Obwohl dieselben Gründe, aus welchen die Taxirung der Lebensmittel im Allgemeinen

unstatthaft ist, in mehr oder minderm Maaße auch gegen die Taxirung von Fleisch, Brod und Bier sprechen; so lassen sich doch Rechtfertigungsgründe für die Taxirung dieser Gattungen von Lebensmitteln in den eigenthümlichen Verhältnissen der Gewerbe finden, welche zur Zeit das ausschließende Recht haben, selbe zu liefern und zu verkaufen. Die Taxirung dieser Lebens-Bedürfnisse hat nämlich in Folgendem ihre Veranlassung und ihren Grund: Man glaubte, daß eine Stadt Mangel an Fleisch, Brod und Bier leiden könnte, wenn nicht Personen da wären, welche die Verbindlichkeit hätten, sie fortwährend damit zu versehen. Man machte es deswegen den Fleischer- und Bäcker-Innungen zur Verbindlichkeit, jede Woche oder jeden Tag gewisse Quantitäten ihre Waare zu liefern, dagegen räumte man ihnen das Recht ein, ausschließend diese Artikel zu verkaufen. Um nun hinwieder das kaufende Publikum gegen die Willkühr der Fleischer und Bäcker zu schützen, mußte man die Preise des Fleisches und des Brodes einer obrigkeitlichen Taxe unterwerfen. Aus denselben Ursachen gestand man den nahe an Städten gelegenen gutsherrlichen Bräuhäusern oder der Bräuergilde der Stadt selbst ein Zwangsrecht zu, daß das Bier nur allein bei ihnen genommen werden dürfe, wogegen sie die Verpflichtung zu übernehmen hatten, die Stadt mit dem benöthigten Bier zu jeder Zeit zu versehen.

Daß eine Stadt ohne diesen Zwang nicht mit genugsamen Fleisch, Brod und Bier versehen werden möchte, ist jedoch eine unnütze Furcht, so wie eine unbegründete Ansicht, daß man dazu der Innungen nothwendig habe. Eine so große Nachfrage, als eine Stadt veranlaßt, wird immer machen, daß Mehrere das Liefern von Fleisch, Brod und Bier zu ihrem Gewerbe machen, folglich stets damit beschäftiget sind, Vorräthe herbeizuschaffen.

So lange Gewinn bei dergleichen Lieferungen zu machen ist, wird es nie daran fehlen. Will man ganz sicher gehen, so darf nur Denen, welche mit Lebensmitteln handeln, zur

Pflicht gemacht werden, zu jeder Zeit und an Jedermann Lebensmittel zu verkaufen.

Wo weder Fleisch- noch Bäcker- noch Bräuer-Innungen, noch andere Personen ein Monopolrecht haben, sondern bei dem Handel mit Fleisch, Brod und Bier eine ganz freie Concurrenz statt findet, da ist eine Taxirung dieser ersten Lebensbedürfnisse weder nothwendig noch rathsam; die freie Concurrenz macht von selbst den billigsten Preis. Bestehen aber noch Fleischer-, Bäcker- und Bräuer-Innungen mit dem ausschließenden Verkaufsrechte; so ist es nicht nur nothwendig, ihnen zur Pflicht zu machen, immer so viele Waaren zu liefern, als der örtliche Bedarf erfordert, sondern es müssen ihnen auch Taxen vorgeschrieben werden, welche sie bei dem Verkaufe ihrer Waaren einzuhalten haben, um das Publikum gegen ihre Willkühr zu schützen. Die Taxirung bei dem Fortbestehen der Innungen aufzuheben, und es den Innungsmitgliedern als Verkäufern zu überlassen, welche Preise sie fordern wollen, ist sehr bedenklich. Hier findet der Grundsatz, daß sich der Preis am Besten durch die freie Concurrenz regulire, keine sichere Anwendung, weil die Innungsgenossen nicht als so viele Personen, als es Innungs-Mitglieder sind, sondern nur als eine moralische Person angesehen werden können, die durch gleiches Interesse verbunden sind, durch ihr Monopolrecht das Publikum in ihrer Hand und Gewalt haben, und durch gemeinsame Verabredung die Preise nach Belieben stellen können. Will man die Taxirung des Fleisches, Brodes und Biers aufheben, muß man auch die Gewerbe der Fleischer, Bäcker und Bräuer und den Verkauf des Fleisches, Brodes und Biers frei geben, außerdem verdient die Taxirung den Vorzug.

Was nun insbesondere die Regulirung der polizeilichen Taxe für einen jeden der oben benannten drei Artikel betrifft, so ist die Berechnung der Fleischtaxe offenbar die schwierigste, die unsicherste, und, wenn ein Fehler dabei begangen wird, in ihren Folgen die nachtheiligste. — Ist die Fleischtaxe zu hoch, verfehlt sie ihren Zweck, weil sie den

Consumenten zwingt, das Fleisch theurer zu bezahlen, als es ihm die freie Concurrenz geliefert hätte. Ist die Taxe zu niedrig, so ist der Fleischer nicht im Stande, dem Oekonomen den Marktpreis für sein Vieh zu bezahlen, vielleicht nicht einmal den natürlichen Preis. Wird aber dem Landmanne sein Vieh nicht mehr angemessen bezahlt, verdienen die Bräuer, Brandweinbrenner u. s. w. keinen Mastungsgewinn; so nimmt das Mästen des Viehes und die Viehzucht überhaupt ab, mit der Abnahme der Viehzucht tritt Mangel an Dünger ein, und darunter leidet der Feld- und Wiesenbau. Der verminderte Viehstand erschwert den Fleischern den Ankauf, und so hat am Ende die nicht umsichtig regulirte Taxe den Erfolg, daß das Fleisch theurer wird, statt wohlfeiler. Die bezeichnete nachtheilige Rückwirkung ist um so empfindlicher, als sich ein gesunkener Viehstand nicht leicht in kurzer Zeit wieder emporheben läßt, und Consumenten, wie Produzenten, den Schaden oft durch mehrere Jahre tragen müssen. Es ist demnach eine zu geringe Fleischtaxe noch schädlicher, als eine zu hohe, und da eine zu hohe Fleischtaxe gegen den Grund ist, aus welchem man Fleischtaxen regulirt, so ergibt sich daraus der Schluß, daß man vor allem trachten solle, die Fleischtaxen aufzuheben, und für den Verkauf des Fleisches die freie Concurrenz herzustellen.

Die Hauptschwierigkeit bei Berechnung der Fleischtaxen besteht darin, daß man einer sichern Basis ermangelt. Da das Vieh keiner Taxe unterworfen ist, und auch sonst eine obrigkeitliche Preisbestimmung für dasselbe nicht statt finden kann, sondern der Fleischer es um den Marktpreis zu kaufen genöthiget ist, so müssen vor allem die Marktpreise der verschiedenen Viehgattungen den obrigkeitlichen Taxen für die verschiedenen Fleischarten zu Grund gelegt werden. Allein die wahren Marktpreise des Viehes sind äußerst schwer oder gar nicht auszumitteln, und Irrthümer hiebei fast unvermeidlich. Denn erstens wird das gemästete und sonst zum Schlachten geeignete Vieh nur selten auf öffentlichen Märkten verkauft, sondern von den

Fleischern in den Stallungen der Mäster und Oekonomen gesucht, welches ein großes Hinderniß ist, die Preise alles verkauften Viehes, und zwar unverfälscht, zu erfahren. Zweitens genügt es zur Berechnung der Fleischtaxen nicht, zu wissen, wie theuer ein jedes Stück einzeln verkauft worden ist, sondern man soll auch wissen, wie viel das Stück lebendig gewogen hat, um darnach sein Gewicht im todten Fleische zu berechnen, wie schwer es an Unschlitt gewesen seyn möge, u. s. w. Nun wird aber das lebende Vieh nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Gesicht gekauft. Die Fleischer haben zwar ihre eigenen, unter den Handwerksgenossen sehr geheim gehaltenen Manipulationen, um durch Betastung des Viehes und andere Mittel die besagten Gewichts-Verhältnisse zu erforschen; allein ihren Angaben hierüber darf man keinen Glauben beimessen, und Andere können nach dem Gesicht das Gewicht nicht beurtheilen, weil der Anschein zu sehr trügt, es geben sohin die erhobenen Notizen über die Kaufspreise des Viehes, und deren Verhältnisse zu dem Gewicht des Fleisches und Unschlittes, wenn die Erhebung auch mit noch so viel Sorgfalt geschehen ist, immer nur ein zweifelhaftes Resultat, und damit eine unsichere Basis zur Berechnung der Fleischtaxen.

Während man nach dem Gesagten auf die Ankaufs-Preise des Viehes als Grundlage zur Berechnung der Fleisch-Taxe nicht mit Sicherheit fußen kann, kommt noch ein anderer Umstand zu erwägen, nach welchem wenigstens die Marktpreise des Viehes nicht allein den Maaßstab zur Berechnung der Fleischtaxe geben können. Der Mäster und der Oekonom, welche die den Fleischern für den Verkauf gesetzten Taxen kennen, halten ihr Vieh im Preise hoch, wenn sie wissen, daß der Fleischer eine hohe Taxe hat, müssen dagegen aber auch billiger abgeben, wenn dem Fleischer eine geringere Taxe vorgeschrieben ist, er sohin auch weniger für das Vieh bezahlen kann. So geschieht es dann, daß, während die Polizeybehörde sich

müht, den Satz des Fleiſches nach dem Marktpreiſe des Viehes zu beſtimmen, umgekehrt der Preis des Fleiſches die Viehpreiſe regulirt. Da vom Viehpreiſe die Nachzucht des Viehes, und vom Viehſtande der Flor der Landes-Cultur abhängt, ſo vermehrt dieſer Umſtand die Schwierigkeit der Ausmittlung der Fleiſchtaxen, und ſetzt den denkenden Polizeybeamten um ſo mehr in Verlegenheit, als ihm jeder Anhaltspunct fehlt, um zu ermeſſen, ob es im Momente gerathener ſey, durch Erhöhung oder Verminderung der Fleiſchpreiſe auf die Viehpreiſe zu wirken.

Außer dieſem allen iſt noch wohl bei Regulirung der Fleiſchtaxen zu berückſichtigen, daß die Viehzucht nicht in allen Theilen eines Landes gleich gut gedeiht, und in gleichem Umfange getrieben wird, ſondern daß es immer einzelne Gegenden gibt, welche ſich hierin hervorthun, und den übrigen Bezirken das zur Conſumtion benöthigte Vieh liefern. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Fleiſch dort wohlfeiler ſeyn müſſe, wo das Vieh gezogen wird, als dort, wohin man es liefert, und zwar ſoll der Preis von Bezirk zu Bezirk ſteigen, je weiter der Weg iſt, den man das Vieh zu transportiren hat. Der Culminations-Punct der Steigerung der Fleiſchpreiſe, oder mit andern Worten der höchſte Fleiſchpreis wird an dem Orte ſeyn, der am entfernteſten von der Gegend liegt, aus welcher ihm das Vieh zugeführt wird. Bezieht eine Stadt ihren Viehbedarf nicht bloß aus einer Gegend, ſondern wird ihr das Vieh aus mehreren Gegenden und von verſchiedenen Seiten zugeführt, ſo müſſen von allen dieſen, auf verſchiedenen Seiten liegenden Gegenden, als eben ſo vielen Endpuncten an, die Preiſe des Fleiſches in fortwährender Progreſſion bis zu jener Stadt ſteigen, welche der Mittel- oder Ablieferungspunct aller iſt. In der nämlichen Progreſſion, in welcher die Höhe der Fleiſchpreiſe auf einer Seite von einem Endpuncte bis zum Mittelpunct ſteigt, muß ſie auf der andern Seite vom Mittelpuncte gegen den andern Endpunct abnehmen. Wird das Proportions-Ver-

hältniß auf einem Puncte der Linie verletzt, oder gar im Mittel- oder an den Endpuncten gestört, so verursachet dieses eine nachtheilige Rückwirkung auf die ganze Ausdehnung. Aus diesem Grunde sollen Fleischtaxen niemals von den Lokalpolizey-Behörden für jede einzelne Stadt besonders gegeben, sondern von den Regierungen je für ganze Bezirke festgesetzt werden, welche, wie so eben gezeigt wurde, in dieser Beziehung gleichsam ein gemeinschaftliches Marktgebiet bilden. Dehnt sich dieses Marktgebiet über den Bezirk mehr als einer Regierung aus, so müssen entweder die mehreren Regierungen die Fleischtaxen in gemeinschaftlichem Einverständnisse reguliren, oder die Festsetzung derselben muß von der obersten Landesstelle ausgehen. — Die Fleischpreise sollen ferner immer nur für jede größere Stadt besonders festgesetzt werden; kleinere Städte und die Dörfer hingegen sich mit ihren Fleischpreisen nach den Preisen der ihnen zunächst liegenden größern Stadt in dem Verhältnisse richten, daß bei ihnen das Pfund Fleisch um einen halben bis ganzen Kreuzer wohlfeiler ist, als in jener. — In den Haupt- und Residenzstädten pflegt man gewöhnlich die Fleischtaxe um einen halben Kreuzer für das Pfund höher zu setzen, als selbst in den nächstgelegenen größern Städten, weil es in Residenzstädten die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe nothwendig macht, sich durchaus nicht der Gefahr eines Mangels an Fleisch auszusetzen, sondern immer auf den benöthigten Vorrath an Vieh und Fleisch Bedacht genommen werden muß, was nur dadurch effectuirt werden kann, wenn es den Fleischern der Residenz-Stadt durch erhöhte Fleischpreise möglich gemacht wird, bei dem Einkaufe des Viehes in der Concurrenz mit den Fleischern anderer größere Städte bessere Preise zu bieten.

Ferner muß man bei Regulirung der Fleischtaxen auf die Zeit sehen, zu welcher jede Viehgattung theuerer oder wohlfeiler zu kaufen ist, und nach derselben mit den Fleisch-Preisen hinauf oder herabgehen. Ende des Herbsts, wo man das Vieh von den Alpen herabtreibt, die Stallfütterung

angeht, und die Landleute das Vieh gerne weggeben, um die Kosten der Ueberwinterung zu ersparen, wo in Bier-Ländern die Mastung aus den Abfällen der Bräuereien beginnt, soll das gemästete Ochsenfleisch wohlfeiler werden, und sodann von Monat zu Monat im Preise fallen, bis die Mastung wieder aufhört, der Frühling wiederkehrt, das Vieh wieder auf die Alpen getrieben, und das junge Vieh zur Nachzucht angestellt wird. Von da an steigt das gemästete Ochsenfleisch im Preise bis zum Herbst. Auf sogenannte heilige Zeiten, als Weihnachten, Ostern, wo Jedermann, der es nur immer vermag, Fleisch ißt, und die Fleisch-Consumtion größer ist, pflegt man den Fleischern gerne einen halben Kreuzer für das Pfund mehr zu bewilligen, weil der einzelne Consument diese geringe Preis-Erhöhung nicht spürt, dagegen selbe dem Fleischer wegen des um diese Zeiten stärkern Verbrauches eine namhafte Summe einträgt, womit er allenfalls frühere bei geringern Preisen erlittene Verluste wieder auszugleichen vermag. — Das Kalbfleisch soll im Preise fallen, wenn die Zeit kommt, wo man am wenigsten Kälber zur Nachzucht verwendet, am allerwohlfeilsten aber dann seyn, wenn im Winter die Schneebahn den Transport und die Zufuhr aus weiterer Ferne erleichtert. Der Schaafstich beginnt um Johanni, und dauert nicht lange.

Der wichtigste Zeitpunct für die Regulirung der Fleischtaxen sind die Herbstmonate; davon, wie die Fleisch Taxen sich um diese Zeit gestalten, hängt gewöhnlich auch ihre Größe für die darauf folgenden Monate ab. Um diese Zeit kennt man den Viehstand, wie er vom Sommer her da ist, man kennt den Futtervorrath, und weiß, ob man viel oder wenig Vieh überwintern kann, um diese Zeit sind die stärksten Viehmärkte, und ist viel Verkehr mit Vieh. Eben deswegen kann man auch um diese Zeit die Durchschnittspreise für das Vieh jeder Gattung am Leichtesten erfahren, und mit mehr Sicherheit, als zu jeder andern

Zeit die Marktpreise, wie sie sich auf den Viehmärkten darstellen, zur Grundlage nehmen.

Die Taxirung des Fleisches soll die doppelte Bestimmung erfüllen, erstens dem Fleischer einen Preis für das Fleisch zu sichern, wobei er bestehen, und das Publikum beständig mit gutem Fleische versehen kann, zweitens die Fleischkäufer gegen Ueberforderungen der Fleischer zu schützen, und ihnen immer hinlänglich Fleisch um möglichst wohlfeilste Preise zu verschaffen. Beide Bestimmungen werden nicht erreicht, wenn die Fleischtaxen von Woche zu Woche neu regulirt werden. Der Fleischer kann gutes, aber eben darum theueres Vieh nie mit Sicherheit einkaufen, weil er nicht weiß, wie in der nächsten Woche, wo er das erkaufte Stück zu schlachten gedenkt, der Preis des Fleisches seyn wird. Vieh selbst mästen, oder auf seine Kosten in die Mastung geben, vermag er noch weniger, weil die Mastung wenigstens sechs Wochen dauert, und er nicht voraus sehen kann, wie sich bis dahin die Fleisch-Preise gestalten werden. Es wird sonach durch die wöchentlichen Fleischtax-Regulirungen dem Fleischer die Erfüllung seiner Aufgabe sehr erschwert, manchen vortheilhaften Ankauf muß er unterlassen, welcher geschehen wäre, wenn er eine sichere Berechnung hätte machen können, das Publikum muß mit schlechterm Fleische sich begnügen, und ist noch dazu im Preise übervortheilt, weil die Taxe für gutes Fleisch gegeben ist. Ein weiterer Nachtheil der wöchentlichen Fleischtax-Regulirungen ist, daß wenn für die Consumenten günstige Umstände eintreten, welche die Preise des Viehes vermindern, die Fleischer dieselben zu verheimlichen, und oft wochenlang die Beibehaltung der alten Taxe zu erwirken wissen, während sie, sobald die Preise des Viehes nur im Mindesten anzuziehen drohen, sogleich Lärm schlagen, und eine Erhöhung der Taxe verlangen, die ihnen sodann auch nicht wohl abgeschlagen werden kann. Die Consumenten müssen daher bei dieser Art der Taxregulirung oft lange Zeit der Erleichterung entbehren, welche

ihnen gebührte. Zwar seltener, aber dann desto mehr in Schaden kommen bei der wochentlichen Fleischtax-Regulirung die Fleischer, wenn aus irgend einer verkehrten Ansicht oder irriger Berechnung für eine Woche die Fleischtaxe so niedrig gestellt wird, daß sie dabei nicht ohne Schaden verkaufen können. Sie vermochten die Abänderung der Taxe nicht vorauszusehen, kauften theurer ein, und müssen nun wohlfeil abgeben. Der Verlust, wenn er gleich an einzelnen Pfunden nur einige Pfenninge beträgt, ist für den verkaufenden Fleischer deswegen schon sehr bedeutend, weil er sich in seiner Person für das ganze von ihm geschlachtete und verkaufte Quantum allein concentrirt, während das consumirende Publikum, wenn der Nachtheil auf seiner Seite ist, das, was es mehr bezahlen muß, nicht so stark empfindet, weil sich der zu bezahlende Mehrbetrag auf mehrere Käufer vertheilt, und jeden kaum einige Kreuzer treffen. Man zieht desfalls dermal in den meisten Staaten die monatlichen Fleischtax-Regulirungen den wochentlichen vor. Es läßt sich nicht läugnen, daß Taxen, welche einen ganzen Monat fortbestehen, dem Fleischer einen mehr sichern Calcul erlauben, und die Preisschwankungen, welche sich im Werthe des Viehes von einer Periode der Taxregulirung bis zur andern ergeben, besser ausgleichen, als die wochentlichen Taxen, sohin für die Consumenten, wie für die Fleischer vortheilhafter sind. Allein auch die Zeit eines Monats ist zu kurz, wenn der Fleischer, wie es eigentlich seine Bestimmung erforderte, zur günstigen Zeit, wo die Preise des Viehes niedrig stehen, seinen Bedarf an Schlacht-Vieh für längere Zeit einkaufen, wenn er wohlfeiles Vieh aus entferntern Gegenden, wo der Transport eine längere Zeit braucht, kommen lassen, wenn er Vieh auf eigene Rechnung in Mastung geben, oder angekauftes halb gemästetes Vieh vor der Schlachtung desselben ganz ausmästen soll. Nicht dafür, daß die Fleischer von Woche zu Woche, oder von Monat zu Monat das benöthigte Vieh kaufen, schlachten, in Theile zerlegen, und dieselben verkaufen,

hat man den Fleiſcher-Corporationen das ausſchließende Recht des Fleiſchverkaufes eingeräumt, ſondern dafür, daß ſie zu jeder Zeit den Fleiſchbedarf am angemeſſene Preiſe liefern. Nicht das Auspfündeln des Fleiſches, ſondern die gleichmäßige Deckung des Fleiſchbedarfes durch das ganze Jahr iſt der Grund des Privilegiums und des Monopols der Fleiſcher-Innungen. Dieſer Zweck kann aber bei dem kleinweiſen Einkaufe des Viehes nie erreicht werden, weil dabei das Publikum nicht nur zu ſehr den Preis-Schwankungen, ſondern wegen des nicht Vorhandenſeyns eines Vorraths an Vieh bei jeder partiellen Abnahme des Viehſtandes auch einem partiellen Fleiſchmangel ausgeſetzt iſt. Nur durch Ankäufe größerer Quantitäten Viehes zu rechter Zeit und in Gegenden, wo Ueberfluß an Vieh und daſſelbe wohlfeil iſt, kann die Erfüllung der Abſicht des Geſetzgebers geſichert werden, nur unter dieſer Vorausſetzung iſt es möglich, daß vorüber gehende Preisſchwankungen bei dem Verkaufe und Kaufe des Viehes keinen nachtheiligen Einfluß auf die Preiſe des Fleiſches weder für die Fleiſcher noch für die Conſumenten bewirken. Zu dieſem Ende iſt aber erforderlich, halbjährige, oder doch wenigſtens vierteljährige Fleiſchtaxen einzuführen.

Die Berechnungsart der Fleiſchtaxen iſt nicht nur in jedem Lande, ſondern ſelbſt bei den einzelnen Polizeyſtellen eines Landes höchſt verſchieden, und wird gewöhnlich ſehr geheim gehalten. Es läßt ſich auch kein allgemeines Formular, das überall anwendbar wäre, hiefür aufſtellen, da gar Vieles davon abhängt, ob eine Gegend mehr oder weniger ſtark gebautes Vieh hat, ob das Vieh mehr oder weniger Anlage hat, Fleiſch und Unſchlitt anzuſetzen, ob gewichtigeres oder minder gewichtiges Vieh geſchlachtet wird, ob nach den Preiſen der übrigen Lebensbedürfniſſe die Mannsnahrung für den Fleiſcher höher oder niedriger geſtellt werden muß. Im Allgemeinen läßt ſich nur ſagen, daß bei Berechnung der Fleiſchtaxen einerſeits die Ausgaben des Fleiſchers auf den Ankauf, den Transport und die

Mastung des Viehes, die Zinsen seines Verlags-Capitals, seine Mannsnahrung, ein Beischlag für Abnützung der Gewerbs-Geräthschaften und ein anderer zur Deckung allenfallsiger Verluste durch Unglücksfälle, dann andererseits seine Einnahme aus dem Verkaufe des Fleisches, des Unschlitts, der Haut, und aus Nebennutzungen in Ansatz kommen müssen.

Bei der Unzuverläßigkeit der Daten, auf welche in Ermanglung einer andern sichern Basis die Berechnung der Fleischtaxen gebaut werden muß, ist es dem vorsichtigen Polizeybeamten zu rathen, sich nicht allein auf die im offiziellen Wege erhobenen amtlichen Notizen zu verlassen, sondern darüber und über die sich hiernach berechnenden Taxen unter der Hand verständige, und als rechtlich bekannte Oekonomen um ihre Ansichten zu befragen. Es darf aber solches nicht in amtlicher Form geschehen, weil die Verhältnisse der Oekonomen dieselben mit zu vielen Personen in Wechselverkehr bringen, als daß sie nicht Nachtheil von ihren Angaben zu erwarten hätten, wenn solche bekannt würden. Werden die Oekonomen aber vertraulich zu Rath gezogen, und versichert man sie, ihre Angaben geheim zu halten, so sind sie nicht nur geneigt, die Wahrheit zu sagen, sondern sie vermögen auch die besten Aufschlüsse zu geben, sowohl über die laufenden Preise des Viehes, und des Verhältnisses derselben zu dem Gewicht des lebendigen und todten Viehes, als auch über die wahrscheinliche Wirkung, welche die zu erlassende Taxe ihrer Seits auf die Viehpreise haben dürfte. Die Mittheilungen verständiger, rechtlicher Oekonomen, bei Regulirung der Taxe gehörig benützt, werden den Polizeybeamten, der die Taxe zu bestimmen hat, wenigstens vor gröbern Mißgriffen sichern, und ihm das Geschäft der Taxirung erleichtern. — Auf dem platten Lande, wo wegen der geringern Fleischconsumtion wenigere concessionirte Fleischer bestehen, gewöhnlich die Wirthe zugleich Fleischer sind, und das Fleisch, welches sie nicht selbst für ihre Wirthschaft brauchen, an die Landleute ver-

kaufen, wird häufig sich nicht an die Fleischtaxe gehalten, sondern das Fleisch um den Preis verkauft, welchen das gegenseitige Einverständniß, oder die freie Concurrenz gebildet hat. Dieser Preis ist derjenige, welcher dem natürlichen am nächsten kömmt, und sollte bei Regulirung der Fleischtaxen nicht unbeachtet gelassen werden; es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß er für Städte nach den Lokal-Verhältnissen angemessen erhöht werden müsse, und dabei nicht die sogenannten Freundschafts-Verkäufe, bei welchen ein Landmann dem andern das Fleisch aus gutem Willen um mindern Preis abgibt, sondern nur die Preise, um welche jeder Landmann das Fleisch von dem Wirthe haben kann, zu Grund gelegt werden dürfen.

Ob die gegebene Fleischtaxe das richtige Verhältniß habe, kann der Polizeybeamte an den Wirkungen prüfen, welche sie äußert, die er daher beobachten muß. Ist die Fleischtaxe zu hoch, so werden in Städten Wirthe, Garköche und andere Personen, welche sonst nicht selbst schlachteten, ihren Hausbedarf durch Selbstschlachtung zu decken anfangen, es wird zugleich von den Landleuten viel Fleisch öffentlich oder heimlich in die Stadt gebracht, und um geringere Preise verkauft werden, weil sie mehr Nutzen haben, wenn sie ihr Vieh selbst schlachten, und das Fleisch verkaufen, als wenn sie das Vieh an den Fleischer veräußern; die Fleischer werden über Mangel an Absatz klagen, und über die Fleisch-Importationen sich beschweren. Ist die Taxe zu niedrig, so wird wenig oder gar kein Fleisch vom Lande in die Stadt importirt werden, die Gastwirthe, Garköche und andere, welche sonst selbst geschlachtet hatten, werden die Selbstschlachtung einstellen, und ihren Fleischbedarf in der Fleischbank kaufen, die Landleute werden Fleisch aus der Stadt holen, und die Fleischer klagen, daß sie um die Preise, welche sie bieten können, kein Vieh zu bekommen vermögen. Sind die Fleischtaxen anhaltend zu niedrig, so wird die Folge davon seyn, daß die Bräuer und Brannt-

weinbrenner die Maſtung einſtellen, und die Oekonomen die Nachzucht des Viehes beſchränken.

Sobald ſich Symptome der einen oder andern Art zeigen, muß der Polizeybeamte, welcher die Fleiſchtaxen zu reguliren hat, ſein Augenmerk darauf richten, und vorzüglich die Differenz zu ermitteln trachten, um welche die beſtehende Fleiſchtaxe zu hoch oder zu niedrig iſt, und darnach eine Erhöhung oder Erniedrigung derſelben eintreten laſſen. — Klagen der Oekonomen und Landwirthe über unverhältnißmäßige Fleiſchtaxen ſind immer mehr zu berückſichtigen, als Klagen des Publikums und der Fleiſcher. Beide letztere ſind in ihren Forderungen gewöhnlich übertrieben, erſtere aus Unkenntniß, letztere aus Eigennutz.

Wie wenig Fleiſchtaxen nützen, und wie ſchlecht für Städte geſorgt iſt, in denen Fleiſcher-Corporationen das ausſchließliche Recht der Fleiſch-Lieferung haben, zeigt ſich am deutlichſten, wenn aus irgend einer Urſache Mangel an Schlachtvieh eintritt, und die Preiſe desſelben ſteigen. Mag der Polizeybeamte in dieſem Falle noch ſo umſichtig bei Regulirung der Fleiſchtaxen verfahren, er wird immer die Stimmen des Publikums und der Fleiſcher gegen ſich haben, und weder dem einen noch den andern genügen können. Vorzüglich iſt es dieſe Zeit, welche von den Fleiſchern benützt wird, um hohe Fleiſchtaxen zu ertrotzen. Das Mittel, welches ſie anwenden, iſt, daß ſie unter dem Vorwande, bei der beſtehenden Taxe ohne Schaden nicht einkaufen zu können, weniger Vieh ſchlachten, und das Publikum Mangel an Fleiſch leiden laſſen. Sie beſchränken abſichtlich ihren Vieheinkauf, ja man hat ſogar Beiſpiele, daß ſie das Schlachtvieh verborgen hielten, und über Mangel an demſelben klagten. Die Polizey kann nun einerſeits nicht plötzlich ſchlachtbares Vieh herſchaffen, würde auch bei dem Einkaufe zu viel verlieren; es fehlen ihr aber andererſeits auch hinreichende Zwangsmittel gegen die Fleiſcher, und ſo iſt ſie am Ende gezwungen, höhere Taxen zu bewilligen. Das einfachſte und natür-

lichste Zwangsmittel wäre, auf Kosten der Fleischer den Ankauf des benöthigten Schlachtviehes zu bewirken. Allein das Mittel ist nicht ausführbar, weil bei den Einkäufen, welche die Obrigkeit macht, allemal Verlust ist, und die Fleischer, wenn sie denselben tragen sollten, mit Recht einwenden würden, daß dieses der deutlichste Beweis für die Grundhaltigkeit ihrer Klage über zu niedrige Fleisch-Taxen sey, und man ihnen nicht zumuthen könne, mit eigenem Schaden zu verkaufen. Arreststrafen gegen die Fleischer sind nicht anwendbar, weil sie dadurch an dem Einkaufe des Viehes und dem Betriebe ihres Gewerbes gehindert würden, und man ihnen hiedurch selbst Mittel in die Hand gäbe, sich ihrer Pflicht, das Publikum mit Fleisch zu versorgen, zu entziehen. Eben so wirkungslos sind Geldstrafen. Sind sie gering, so werden sie nicht geachtet; werden sie wiederholt und gesteigert, so erreichen sie bald eine solche Höhe, daß sie ohne den Ruin der Familien nicht eingebracht werden können. Sie bleiben daher im Ausstande, und müssen, wenn die Zeit der Noth vorüber ist, nachgelassen werden. Dieses wissen die Fleischer voraus, und lassen sich durch noch so hohe diktirte Geld-Strafen nicht bewegen, mehr Vieh zu schlachten, als in ihrem Plane liegt; wohl aber würden sie, wenn man die diktirten Geldstrafen wirklich erheben wollte, diesen Umstand als Vorwand benützen, wegen Mangel an Baarschaft, die man ihnen abgenommen habe, nicht einkaufen zu können. Temporäre Suspension der Gewerbs-Befugnisse geht nicht an, weil gerade zu dieser Zeit die umfassendste Gewerbsausübung der Fleischer nothwendig ist, noch weniger ist gänzlicher Einzug des Gewerbrechts denkbar, weil dadurch zu viele Familien auf einmal brodlos würden, und überhaupt zu empfindliche Strafen gegen ganze Innungen sich zu keiner Zeit wohl realisiren lassen, leere Androhungen aber nur das Ansehen der öffentlichen Behörden schwächen.

In Verlegenheiten dieser Art ist, wenn man das Gewerbe der Fleischer nicht frei geben, und den Fleisch-Verkauf der allgemeinen Concurrenz überlassen will, kein Mittel sicherer und besser, als dasjenige, welches von Kaiser Joseph II. zuerst angewandt, und seitdem in mehreren Staaten mit dem besten Erfolge benützt worden ist, nämlich die Einführung der Freischlächter oder der Freibänke. Das Institut der Freischlächter besteht darin, daß neben der städtischen Corporation der Fleischer Jedermann sowohl von der Stadt als dem Lande, ohne Unterschied, ob er das Fleischerhandwerk erlernt und darin die Meisterschaft erlangt hat, oder nicht, vorzüglich aber den Oekonomen und Viehzüchtern vom Lande erlaubt wird, in einem von der städtischen Fleischbank gesonderten Lokale Vieh nach vorhergegangener Beschau zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen, wenn der Verkauf desselben nur um geringern Preis, als in der Fleischbank der städtischen Fleischer-Corporation, geschieht. Die Freibänke allein sind im Stande, die Fleischer-Zünfte im Zaume zu halten, und werden daher von denselben eben so gehaßt, als gefürchtet. Man kann die Freibänke eben sowohl in ruhigen Zeiten einführen, um der Fleischerzunft ein Gegengewicht zu setzen, und sich vor deren Renitenz für künftige Fälle sicher zu stellen, als sie, selbst zur Zeit der Noth zu Hülfe gerufen, schon oft Wunder gethan, und die Fleischpreise im gerechten Verhältnisse erhalten haben. Nur muß man im letzten Falle den Freischlächtern die Fortexistenz der Freibank auch für bessere Zeiten zusichern, und diese Zusicherung bei dem Eintritte der letztern nicht wieder vergessen, sonst wird später Niemand sich finden, der geneigt wäre, zur Zeit der Noth als Freischlächter etwas zu wagen.

Das Institut der Freischlächter gewährt übrigens zu jeder Zeit den Vortheil, daß aus dem Besuche der Freibank der Polizeybeamte auf den Stand des Vorrathes an Schlachtvieh schließen kann, und einen Anhaltspunkt zur Regulirung der Fleischtaxen gewinnt. Ist viel Vorrath

an Schlachtvieh vorhanden, wird die Freibank stärker besucht werden, mindert sich derselbe, wird auch der Besuch der Freibank abnehmen; die freie Concurrenz hingegen, welche in der Freibank die Preise des Fleisches bestimmt, zeigt am Besten, wie die Fleischtaxe gesetzt werden müsse, um dem Marktpreise des Fleisches gleichzukommen.

Obwohl das Brod ein noch nothwendigeres Lebens-Bedürfniß ist, als das Fleisch, so darf man doch bei dem Brode noch weniger, als bei dem Fleische, befürchten, daß Städte daran Mangel leiden würden, wenn die Innungen der Bäcker nicht beständen, und das Brodbacken ganz frei gegeben wäre. Die Kunst hiebei ist nicht groß, wie denn auf dem Lande das Geschäft des Brodbackens häufig dem weiblichen Geschlechte überlassen ist; auch die Auslagen, welche erfordert werden, wenn Brod zum Verkauf gebacken werden will, sind nicht so bedeutend, wie bei dem Geschäfte des Fleischers; ferner ist das Getreide immer in der Nähe oder gar auf dem Platze zu haben; die Berechnung, wie viel man von einer Quantität Getreid Brod erhalten könne, läßt sich mit Sicherheit machen, und ist somit kein Risiko vorhanden. Es werden sich daher, wenn das Brodbacken Jedermann erlaubt ist, und der Preis des Brodes der freien Concurrenz überlassen wird, stets Leute genug finden, welche das Geschäft des Brodbackens betreiben, und die Städter mit Brod versehen. Die Versorgung der Städte mit Brod kann demnach ohne alles Bedenken lediglich der freien Concurrenz überlassen werden.

Inzwischen hat die Polizey mit den Bäckern, wenn auch ihr Gewerbe zünftig ist, und sie das ausschließende Recht zum Brodverkauf haben, dennoch einen viel leichtern Stand, als mit den Fleischern.

Die Bäcker sind kein so trotziges und widerspenstiges Handwerk, als die Fleischer, und man kann sie im Falle einer Renitenz leichter wieder in die Schranken der Ordnung zurückbringen, als die Fleischer, weil die Polizey

sie mehr in ihrer Gewalt hat, und im äußersten Falle Brod auf eigene Rechnung backen lassen kann, wozu sie aber höchst selten oder gar nie genöthiget seyn wird, da gegen Verleihung einer neuen Bäcker-Gerechtigkeit immer Leute genug bereit seyn werden, das Publikum mit Brod zu versehen. Die Regulirung der Brodtaxen ist ebenfalls nicht so schwierig, wie jene der Fleischtaxen, man kann dabei keine so groben Fehler begehen, wie bei letztern, dieselben schneller und leichter wieder verbessern, und hat daher von einem Mißgriffe in der Berechnung weniger nachtheilige allgemeine Wirkung auf das Ganze, und auf den Betrieb der Landwirthschaft zu befürchten, als bei den Fleischtaxen.

Die Preise des Brodes basiren sich auf jene des Getreides, und richten sich bei dem sogenannten schwarzen Brode nach dem Preise des Korn oder Roggen, bei dem sogenannten weißen Brode nach dem Preise des Kern oder Weizen, je nachdem in einer Gegend diese oder jene Frucht mehr gebaut wird. Die Verkaufspreise des Getreides sind bekannter, als die Viehpreise, und geben daher für die Taxberechnung eine weit sicherere Grundlage, als jene. — Man legt der Regulirung der Brodtaxen gewöhnlich die Marktpreise des Getreides zu Grund, und nimmt als solche die Schrannenpreise an. Da aber auf einer und derselben Schranne die Preise einer und derselben Getreidgattung bei den einzelnen Verkaufs-Quantitäten nach der Qualität des Getreides verschieden sind, so berechnet man die Brodtaxen weder nach den höchsten, noch nach den niedrigsten Verkaufspreisen, um weder das Publikum, noch die Bäcker zu gefährden, sondern nach den mittlern, was sich auch dadurch rechtfertiget, daß das Brod gewöhnlich aus Getreide mittlerer Qualität gebacken wird. Verwendet der Bäcker besseres Getreide zum Gebäck, und kommt ihm dasselbe theurer im Ankaufe zu stehen, so kann er dagegen aus Getreide besserer Qualität auch mehr Brod erzeugen, und gewinnt an der Quantität des Brodes, was

ihm der Ankauf des Getreides mehr gekostet hat. Nimmt er zu seinem Gebäck Getreid geringerer, als der mittleren Sorte, so erhält er daraus weniger Brod, während seine übrigen Auslagen für die Broderzeugung sich gleich bleiben, er verliert daher an der Quantität des Brodes, was er am geringern Preise des Getreides gewonnen hat. Es gleicht sich demnach in beiden Fällen, wenn sich an den Mittelpreis des Getreides gehalten wird, das Interesse des Publikums mit jenem des Bäckers von selbst aus.

Die Ermittlung des wahren, wirklichen Schrannen-Preises einer jeden Getreidgattung erfordert eine besondere Vorsicht. Wollte man den Preis, welchen das am Theuersten auf der Schranne verkaufte Schäffel Getreides gegolten hat, als den höchsten, und den Preis, um welchen das am Wohlfeilsten verkaufte Schäffel Getreides gegeben wurde, als den niedrigsten Schrannenpreis annehmen, und hienach die Mittelzahl zwischen beiden als den mittlern Schrannenpreis der Berechnung der Brodtaxe zu Grund legen, so würde man sich täuschen, und den wahren Mittelpreis nicht gefunden haben, weil ein einziges um sehr hohen oder sehr niedrigen Preis verkauftes Schäffel Getreid den so berechneten Mittelpreis bedeutend höher oder niedriger stellen kann, während es von selbst in die Augen springt, daß der wahre Mittelpreis nur derjenige seyn könne, um welchen die Mehrzahl der auf der Schranne umgesetzten Schäffel Getreides im Durchschnitte verkauft wurde, oder mit andern Worten, daß nur der Preis der Mittelgattung des auf der Schranne vorhanden gewesenen Getreides den Mittelpreis reguliren dürfe. — Ein annäherenderes Resultat erhält man, wenn man die Summe der Preise aller auf der Schranne verkauften Schäffel Getreides mit der Zahl der letztern dividirt, und den Quotienten als den Mittelpreis annimmt. Allein auch bei dieser Verfahrungsweise machen einzelne um unverhältnißmäßig hohe oder niedrige Preise verkaufte Schäffel Getreides einen noch immer sehr merkbaren Unterschied,

und alteriren den Durchschnittspreis der mittlern Getreid-Sorte. Man ist deshalb auf nachstehende Berechnungsart der Schrannenpreise verfallen, welche mit dem besten Erfolge dermal häufig angewandt wird. Man addirt zuerst die Zahl aller von einer Getreidgattung auf der Schranne verkauften Schäffel zusammen, und dividirt diese durch drei. Der Quotient zeigt an, wie viel Schäffel zum höchsten, wie viel zum mittlern, und wie viel zum niedrigsten Preise verkauft worden sind. Nach diesem zieht man die verschiedenen Preise, um welche die einzelnen Schäffel verkauft wurden, aus den Schrannen-Manualien, und setzt sie vom höhsten Preise anfangend in absteigender Ordnung bis zum niedrigsten untereinander. Sind mehrere Schäffel Getreides um gleichen Preis verkauft worden, so wird derselbe mit der Zahl der verkauften Schäffel multiplizirt, und das Produkt eingesetzt, zugleich aber neben hinaus die Zahl der um diesen Preis verkauften Schäffel bemerkt, während man bei dem Preise, um welchen nur ein Schäffel verkauft wurde, blos die Ziffer 1 neben hinaus setzt. Nun zählt man auf der Seite, wo die Zahlen der verkauften Schäffel stehen, von oben herab so viele derselben zusammen, bis man den dritten Theil der Gesammtzahl aller verkauften Schäffel hat, addirt dann die Summen, um welche dieser dritte Theil verkauft wurde, zusammen, und dividirt das Produkt durch den Quotienten, welchen man bei der Theilung der Gesammtzahl aller verkauften Schäffel durch 3 gefunden hat. Der neue Quotient ist der wahre höchste Durchschnittspreis. Auf gleiche Art verfährt man mit dem zweiten Drittheile der Gesammtzahl aller verkauften Schäffel, und ermittelt dadurch den wahren Mittelpreis. Das restige Drittheil, wenn damit in gleicher Weise manipulirt wird, gibt den wahren, niedrigsten Durchschnittspreis. Ein Beyspiel wird die Sache versinnlichen. Setzen wir, es seyen auf einer Schranne 30 Schäffel einer Getreid-Gattung verkauft worden, so werden die 10 Schäffel,

welche am Theuersten verkauft wurden, in die erste Classe, die 10 darauf folgenden in die zweite Classe, und die 10 letztern in die dritte Classe gereiht. In jeder Classe werden die Verkaufspreise aller zehn Schäffel zusammengerechnet, und durch 10 dividirt, der Quotient gibt den Durchschnittspreis dieser Classe, und damit zugleich in der ersten Classe den höchsten, in der zweiten den mittlern, in der dritten den niedrigsten Schrannenpreis.

In den meisten Städten werden die Brodtaxen wochentlich von einer Schranne zur andern nach dem erhobenen Schrannen-Mittelpreise regulirt. Allein dieses Verfahren hat großen Nachtheil für die Consumenten. Zur Zeit, wo es viele Feldarbeit gibt, oder wenn die Wege schlecht und unfahrbar sind, wie auch wenn der Schrannentag auf einen abgewürdigten Feiertag fällt, den das Landvolk noch feiert, ferner wenn die Schranne wegen eines Fest- oder Feiertags auf einen Tag vor- oder zurückverlegt wird, wo der Landmann, der nicht immer sichere Nachricht erhält, ob die Schranne vor- oder zurückverlegt worden ist, im Zweifel lieber gar nicht zur Stadt fährt, — in allen diesen Fällen ist gewöhnlich die Schranne nicht stark besucht, die Zufuhr gering, und die Getreidpreise steigen. Damit geht auch die Brodtaxe in die Höhe, und der Consument muß es büßen, während der Bäcker sich vorsehen, und für solche Fälle einen um wohlfeilere Preise eingekauften Vorrath bereit halten kann, den er nun zu den theuerern Preisen ausbäckt. — Dem vorzubeugen, ist es in manchen Städten eingeführt, daß, wenn der Schrannentag auf einen abgewürdigten Feiertag fällt, oder eine Schranne aus was immer für einer Ursache verlegt werden muß, für dieselbe Woche keine neue Brodtaxe gemacht wird, die Preise des Getreides mögen in der Schranne steigen oder fallen. Die Bäcker wissen das voraus, können sich daher auch nicht beschweren, und nicht in Schaden kommen, weil sie nur in der vorhergehenden Schranne, nach deren Resultat die Brodtaxe für zwei Wochen gegeben

wird, ihren Bedarf für diese Zeit einzukaufen brauchen. — Eben so sollte zur Zeit der Feldbestellung und der Ernte, wo auf geringere Zufuhr zu rechnen ist, verfahren werden; allein mit allem dem ist doch noch nicht ganz geholfen, weil sich der Eintritt schlimmer Witterung, und die Unfahrbarkeit der Wege nicht immer eben so voraussehen lassen, und weil überhaupt noch viele andere Umstände einwirken können, um die Preise des Getreides an einem Schrannentage plötzlich ausser dem gewöhnlichen Verhältnisse zu stellen.

Soll das consumirende Publikum nicht die Schwankungen der Getreidpreise, welche sich unter dem Jahre so häufig ergeben, büssen, und um theuerere Preise das bezahlen, was es um wohlfeilere hätte haben können, wenn zu rechter Zeit der benöthigte Getreidbedarf wäre angekauft worden; so ist unumgänglich erforderlich, daß man es den Bäckerinnungen zur Pflicht mache, sich in den Monaten, welche nach der Ernte folgen, und in welchen das Getreide ausgedroschen wird, wo daher dasselbe auch am wohlfeilsten ist, — mit so viel Getreide zu versehen, als sie für das ganze Jahr brauchen. Nach den Schrannen-Preisen dieser Monate, aus welchen man einen Durchschnitt zieht, berechnet man sodann die Brodtaxe, welche das ganze Jahr hindurch bis zum Wiedereintritt derselben Zeit beständig gleich bleibt. Man führt zwar zur Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens und zu Gunsten der Bäcker an, daß die Bäcker, welche bei wohlfeilen Preisen Getreide vorkaufen, um es bei dem Steigen der Preise zu verbacken, dadurch in die Stelle des Getreidhändlers treten, gleichsam einen Getreidhandel treiben, sohin auch auf den Profit, den sie dadurch machen, als auf einen Handels-Gewinn gerechten Anspruch haben; allein das Verhältniß ist ganz verschieden, die Spekulation des Bäckers geht nicht so in das Große, wie die des Getreidhändlers, er spekulirt mit sich selbst, und hat in seinem eigenen Bedarfe einen gesicherten Absatz, er ist sohin den Schwankungen der Getreidepreise nicht ausgesetzt, und leidet dabei keinen Ver-

luſt. Das geringſte Opfer, welches man von den Bäcker-Corporationen für das ihnen eingeräumte Recht des ausſchließenden Verkaufes des Brodes verlangen kann, iſt gewiß dieſes, daß ſie zur wohlfeilen Zeit einkaufen und ſich mit Vorrath verſehen. Würde man ihnen aber auch Zinſen für ihre Vorauslage in die Brodtaxe einrechnen müſſen, ſo würden die Conſumenten dennoch beſſer dabei ſtehen, als bei den wochentlichen Brodtax-Regulirungen nach den ſo ſehr veränderlichen Schrannen-Preiſen.

Die Berechnung der Brodtaxen geſchieht beinahe in jeder Gegend nach andern Vorderſätzen. Sie richtet ſich erſtens nach der Verſchiedenheit der Gebäckes, zweitens nach den Preiſen der Dinge, welche der Bäcker auſſer dem Getreide zu ſeinem Geſchäft nothwendig hat, und den Vorauslagen, die er beſtreiten muß, endlich drittens nach dem, was mit Rückſichtsnahme auf die gewöhnliche Lebens-Weiſe und die Preiſe der übrigen Lebensbedürfniſſe eine bürgerliche Familie zu ihrer Suſtentaneſion bedarf. In erſterer Beziehung kommt es darauf an, wie viel aus dem Getreide Mehl gewonnen wird, und wie viel aus dem Mehle Brod und anderes Gebäck jeder Gattung, das im Orte gebräuchlich iſt, erzeugt werden kann. Man hat hiefür beinahe in jedem Orte einen feſten Anſatz, der ſich auf fortwährende Obſervanz und alte Backproben gründet, deren Ergebniſſe im Detail ſelbſt nicht mehr bekannt ſind, ſondern von welchen nur das Hauptreſultat aufbewahrt worden iſt, das oft ſelbſt wieder in dem Tarife, von welchem weiter unten die Rede ſeyn wird, verborgen liegt. Es iſt zwar ſehr wohl begründet, daß die Schwere des Getreides nicht alle Jahre gleich iſt, ſohin nicht alle Jahre aus derſelben Quantität Getreides die gleiche Quantität Mehls gewonnen wird, ſo wie daß die Verſchiedenheit der Güte des Mehls hinwieder Einfluß auf die Broderzeugung aus demſelben hat, und daß man ſohin, um weder den Bäckern noch den Conſumenten Unrecht zu thun, jedes Jahr die Güte des Getreides prüfen, und eine Backprobe

vornehmen sollte, um darnach die Vordersätze für die Regulirung der Brodtaxe zu bestimmen. Da aber dieses eine sehr schwierige Arbeit, die Schwere des Getreides eines und desselben Jahrganges nach der Güte des Bodens, auf welchem dasselbe wächst, verschieden, die Differenz ferner selten bedeutend ist, und sich in einer Reihe von Jahren von selbst wieder ausgleicht, so dürfte die bleibende Annahme einer gleichförmigen Gewichtsschwere den Vorzug vor einer jährlich erneuerten Bestimmung derselben verdienen. — In zweiter Beziehung kommen, da zum Brodbacken ausser dem Getreide, noch Salz und Holz erforderlich sind, die Preise derselben bei der Berechnung der Brodtaxe in Betracht. Salz und Holz, besonderes letzteres, sind zwar auch im Preise veränderlich, weil jedoch die Differenz gewöhnlich gering ist, und zu viele unständige Größen die Berechnung der Taxe erschweren, so nimmt man hiefür einen fixirten, bleibenden Preis an. In Orten, wo die Bäckergerechtsamen reale Gerechtigkeiten sind, und gekauft werden müssen, kann der Bäcker fordern, daß er von seinem auf den Ankauf der Gerechtigkeit verwendeten Capitale den landesüblichen Zins erhalte. Es ist daher derselbe unter die Vorauslagen mitaufzunehmen. Ferner gehören hierher die Auslagen auf Reparatur und Unterhaltung der Backöfen, und der zum Geschäft erforderlichen Requisiten, die Löhne der Knechte, das Mahllohn, welches in der Mühle bezahlt werden muß, die Nebenausgaben in der Schranne, dann die Unkosten des Transportes des Getreides in die Mühle, und des Mehles von da in das Haus, die Gewerbssteuer und andere Auflagen, welche bloß auf dem Gewerbe lasten. Wo auf das Mehl oder Brod eine Consumtionsabgabe gelegt ist, muß auch der Betrag derselben unter den Vorauslagen in Ansatz gebracht werden. Dagegen kommt unter dieser Rubrik in Abzug, was der Bäcker ausser dem Verkaufe der verschiedenen Arten des Gebäckes an Nebennutzungen nach einer wahrscheinlichen Berechnung einnehmen kann, z. B. wenn es

in einem Orte üblich ist, das Fleisch und das Geflügel zum Bäcker zu tragen, und von demselben gegen Vergütung braten zu lassen, oder den Teig zum Brod selbst anzuknetten, und dann die Laibe vom Bäcker ausbacken zu lassen, u. s. w., ferner, was der Bäcker durch Schwein- und Geflügelmastung zu verdienen vermag. — In der dritten Beziehung kann der Bäcker, welcher bloß allein der Ausübung seines Gewerbes obliegt, verlangen, daß dasselbe ihn und seine Familie ernähre, oder mit andern Worten, es gebührt ihm für seine Arbeit und das Risiko, das er trägt, ein angemessener Lohn, der die Existenz einer bürgerlichen Familie sichert. Ist der Bäcker mit seiner Lebsucht nicht bloß auf den Ertrag seines Gewerbes hingewiesen, wie z. B. in kleinen Städten oder auf dem Lande, wo die Gewerbsleute zugleich Feldbau treiben, so kann der Verdienst aus der Gewerbsausübung nur als eine Beyhilfe zur Ergänzung des Nahrungsstandes betrachtet werden, wonach sich sodann auch dessen Größe richten muß. — Wie viel dem Bäcker in dem einen und in dem andern Falle als Mannsnahrung auszusprechen sey, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern hängt davon ab, was nach den Verhältnissen des Ortes zum Unterhalt einer Familie erfordert wird, dann der wie vielte Theil dieses Nahrungsstandes aus der Gewerbsausübung bestritten werden soll. Die Mannsnahrung ist immer in Geld, nicht in Getreid fest zu setzen, weil ausserdem mit dem Preise des Getreides auch die Mannsnahrung steigt, das gerechte Maaß überschreitet, und das Brod vertheuert. Eine in Getreid berechnete Mannsnahrung ist überall versteckt vorhanden, wo die Quantität Brodes, welche aus einem Schäffel Getreid gewonnen werden soll, im Tarife zu gering angesetzt ist, der Ueberschuß bildet die Mannsnahrung, deren Größe begreiflich zum Nachtheil der Consumenten immer höher steigt, immer größer wird, je theurer das Getreid wird. Davon daß die Mannsnahrung bei dieser Berechnungsart nicht speziell ausgesprochen ist, sondern un-

ter der Annahme der Broderzeugung verborgen liegt, rührt der Wahn her, daß an einigen Orten die Bäcker keine Mannsnahrung hätten, und doch bestehen könnten, sohin dieselbe nicht nothwendig sey, und gleichsam von selbst herausfalle. — Bey der Berechnung der Brodtaxen bilden sonach die Vorauslagen des Bäckers und dessen Manns-Nahrung die ständigen Größen, welche sich immer gleich bleiben, oder den Grundpreis, während die Schrannen-Preise die unständigen oder wechselnden Größen sind, nach welchen sich die Brodpreise in den angenommenen Perioden ändern. — Mit zu Grundlage der ständigen Größen des Brodpreises hat man an jedem Orte eine Tabelle entworfen, in welcher zum Voraus nach der Verschiedenheit der Getreidpreise in arithmetischer Proportion berechnet ist, wie schwer das Brod seyn müsse, oder was es in Geld kosten solle, wenn der Getreidpreis in der Schranne auf dieser oder jener Summe steht. Diese Tabelle nennt man den Brodtarif. In manchen Orten ist er so alt, daß man gar nicht mehr weiß, auf welcher Grundberechnung er beruht, daher man auch in den Jahren 1817 und 1818, wo die Getreidpreise höher stiegen, als sie in den Tarifen verzeichnet waren, in manchen Orten mit der Brodtax-Berechnung sehr in Verlegenheit kam, und erst die Basis neu ausmitteln mußte, um die Tabelle, so weit als nöthig, verlängern zu können.

Bey der Brodtaxe haben wir noch die Frage zu erörtern, ob es besser sey, immer den gleichen Geldpreis für das Brod bestehen zu lassen, und nur nach der Verschiedenheit der Schrannenpreise das Gewich des Brodes periodisch zu bestimmen, oder ob es den Vorzug verdiene, das Gewicht des Brodes unverändert zu lassen, und den Geldpreis hiefür nach den Getreidpreisen zu ändern. Beide Methoden haben etwas für, und etwas gegen sich. Läßt man das Gewicht gleichförmig bestehen, so ist die Controlle für dasselbe erleichtert, man lernt es am Ende nach dem Augenmaaße schätzen, ohne zur Waage seine Zuflucht

nehmen zu müssen, und jeder Bürger wird ohne Mühe jede Verkürzung von Seite des Bäckers entdecken. Dabei weiß jede Hausfrau, welche Masse Brodes sie hat, wenn sie so und so viele Stücke kauft, sie kann leicht berechnen, wie weit sie damit kommt, und die Gesellen und Diener, dann die Mägde, welche täglich eine gewisse Portion Brod erhalten, haben täglich das gleiche Quantum zu ihrer Nahrung. Dagegen muß der Hausvater, welcher täglich eine bestimmte Quantität Brodes an seine Hausgenossen zu vertheilen hat, bald mehr, bald weniger für das Brod ausgeben, er kann keine sichere Berechnung zum Voraus machen, und wer das Brod durch seine Diener holen läßt, und sich nicht immer in Evidenz von jeder Abänderung des Brodpreises erhält, kann leicht übervortheilt werden. — Läßt man den Preis des Brodes unverändert, ändert dagegen das Gewicht desselben nach dem Steigen und Fallen der Schrannenpreise, so haben die Hausväter, welche ihren gebrödeten Dienern täglich eine bestimmte Stückzahl Brode verabreichen müssen, den Vortheil, daß sie hiefür alle Tage die gleiche Summe bezahlen, und, wenn der Werth des Brodes steigt, nichts darauf zahlen müssen, auch bei dem Einkaufe durch das Dienstpersonal nicht betrogen werden können; dagegen hat der Diener, welcher täglich eine bestimmte Stückzahl Brode bekömmt, bald mehr, bald weniger zu essen, und in großen Haushaltungen, wo viel Brod consumirt wird, kann man nicht genau berechnen, wie weit man reicht. Für den Hausvater ist es jeden Falles eine Erleichterung, wenn der Geldpreis des Brodes gleich bleibt, und der Diener, der täglich eine bestimmte Zahl Stücke Brode erhält, spürt die Gewichts-Differenz nicht. Besonders wohlthätig ist der Verkauf der einzelnen Laibe oder Stücke des Brodes um immer gleichen Preis für den Armen, der täglich nur wenige Kreuzer hiefür verwenden darf, und seinen Taglohn nicht nach dem Brodpreise steigern kann. Er würde manchmal

in den Fall kommen, gar kein Brod einkaufen zu können, wenn der Preis desselben die bestimmte Anzahl Kreuzer übersteigt, über die er zu disponiren hat. Da man in jedem Orte an das, was bereits länger besteht, gewohnt ist, und sich darnach eingerichtet hat; so ist es am räthlichsten, die bestehende Verkaufsart des Brodes nicht zu verändern, in keinem Falle aber dürfte es Billigung verdienen, dort, wo bisher das Brod um gleichen Preis verkauft wurde, die Verkaufsart mit veränderlichem Gewichte einzuführen.

In einigen Städten werden alle Gattungen des Gebäckes der Taxe unterworfen, in andern taxirt man nur das schwarze und das weiße Brod, das übrige Gebäck darf der Bäcker verkaufen, wie er will; wieder in andern Orten wird der Brodsatz nur für das schwarze Brod gegeben, und ist selbst das weiße Brod der freien Preisbestimmung des Bäckers überlassen. Die Ursache, warum man nicht für alle Gattungen des Gebäckes den Satz vorschreibt, liegt darin, daß man diejenigen, die man taxirt, für unentbehrliche Lebensbedürfnisse, dagegen die andern für Luxusartikel ansieht. Es ist aber der Umstand, daß Brod zu den nothwendigen Nahrungsmitteln gehört, nicht der alleinige Grund, aus welchem dasselbe taxirt wird, sondern es geschieht dieses auch vorzüglich deswegen, weil das ausschließende Verkaufsrecht desselben einer Corporation übertragen ist, damit diese im Besitze des Monopols die Preise nicht nach Willkühr machen könne. Der letztere Grund ist bei dem sogenannten Luxusgebäcke eben so gut vorhanden, wie bei den gewöhnlichen Brodgattungen, und daher die Nichttaxirung desselben nicht zu rechtfertigen, wenn man nicht zugleich die Bereitung und den Verkauf des Luxusbrodes ganz frei gibt.

Noch ist eines Umstandes zu erwähnen, der auf den Preis des Brodes einen nicht unwichtigen Einfluß äußert. Es ist dieses der Mahllohn der Müller. Derselbe besteht nach den meisten Mühlordnungen in einem aliquoten

Theile des in der Mühle vermahlenen Mehles, steigt sohin mit dem Preise des Getreides in das Unverhältnißmäßige, und hat alle die Nachtheile, welche wir von der Festsetzung der Mannsnahrung der Bäcker im Getreide oben aufgezählt haben. Der Mahllohn der Müller sollte daher durchaus im Gelde fixirt werden, und sich unverändert gleich bleiben, die Preise des Getreides mögen steigen oder fallen. Dadurch würden die Preise des Brodes bedeutend niedriger gestellt werden können. Um dabei aber nicht unbillig gegen die Müller zu seyn, müßten auch die hohen Getreid-Gilten, welche gewöhnlich auf den Mühlen haften, entweder ganz aufgehoben oder doch bedeutend moderirt werden.

Der dritte Gegenstand, den man gewöhnlich der polizeylichen Taxirung unterworfen findet, ist das Bier, ein wenigstens in Bierländern unentbehrliches Lebensbedürfniß. Unter allen Artikeln, die zur Nahrung des Menschen erforderlich sind, gibt es keinen, von dem mehr zu wünschen wäre, daß seine Erzeugung frei gegeben und der Preis der allgemeinen Concurrenz überlassen würde, als das Bier. Kein anderes Nahrungsmittel kann so leicht verfälscht, mit schädlichen Beimischungen vermengt, kein anderes in so schlechter, unpreiswürdiger Qualität dem Publikum verkauft werden, als eben das Bier. Bezeichnend sind in dieser Beziehung der schon in den ältesten Polizey-Verordnungen vorkommende Ausdruck: „pfenning vergeltendes" Bier, und die in denselben häufig wiederholten vergeblichen Ermahnungen an die Bräuer, pfenning vergeltendes Bier zu bräuen.

Allein eben bei dem Biere ist die Schwierigkeit, die Erzeugung und den Verkauf desselben der freien Concurrenz zu überlassen, größer, als bei den übrigen unentbehrlichen Nahrungsartikeln. Die Errichtung und Einrichtung einer neuen Bierbräuerei kostet so große Summen, der jährliche Einkauf von Gerste und Hopfen und der Betrieb des Sudwesens erfordern so viel baares Geld, und ein

so starkes Umtriebscapital, daß nur Wenige vermögend sind, bei diesem Artikel mit in die Concurrenz zu treten. Ferner, wer ein so bedeutendes Capital, als nöthig ist, aufwendet, um ein Bräuhaus zu kaufen, oder neu herzustellen, und das Geschäft der Bierbräuerei zu betreiben, der verlangt mit Recht Sicherheit für sein Capital, und wird sein Geld nicht für ein Unternehmen wagen, welches ein anderer zu jeder Zeit nach Belieben ebenfalls beginnen, und dadurch den Werth seines Etablissements gar leicht um die Hälfte vermindern kann. Dazu kömmt noch, daß in Bierländern, in welchen allein das Bier zu den unentbehrlichen Nahrungsmitteln gehört, und der Taxe unterworfen ist, auf dasselbe gewöhnlich eine reichlich sich rentirende Consumtions-Abgabe gelegt ist, welche die Bräuer im Großen vorschießen, und in minuto bei dem Verschleiße des Biers wieder hereinbringen müssen, es sohin dem Staate selbst daran liegt, die Zahl der Bräuer nicht zu sehr vermehren zu lassen, um sich die Controlle und das Geschäft der Erhebung der Auflage nicht zu erschweren. Bei diesen Verhältnissen läßt sich demnach nicht wohl erwarten, daß in der nächsten Zeit das Bräuen des Biers werde freigegeben, und die Taxirung desselben werde aufgehoben werden.

Einen Mangel an Bier hat man zwar bei der gegenwärtigen Einrichtung nicht zu besorgen, da ohnehin jeder Bräuer von selbst geneigt und bemüht ist, seine Biererzeugung und seinen Absatz in die Höhe zu treiben; die Rücksicht auf vermehrte Biererzeugung gebietet sohin die Einführung der freien Concurrenz nicht, wohl aber würde die freie Concurrenz dem Publikum wohlfeileres und damit zugleich besseres Bier verschaffen, was ohne die freie Concurrenz kaum erreichbar seyn dürfte.

Eine Waare gut zu erzeugen und um billigen Preis zu verkaufen, ist nur dann ein Vortheil für den Gewerbs-Mann, wenn er dadurch seinen Absatz vermehren kann, und durch Multiplizirung des kleinen Gewinns, mit dem er an dem einzelnen Stücke sich begnügt, sich eine größere Ein-

nahme zu verschaffen vermag, als wenn er an einzelnen Stücken einen grösern Profit nimmt, und dagegen weniger verkauft. Nur bei dieser Aussicht wird es den Gewerbsmann antreiben, lieber bessere Waare um geringeren Preis in grösserer Menge, als schlechtere Waare um theuerere Preise in geringerer Menge zu verfertigen und zu verkaufen. Wie bei jeder Waare, würde dieses auch bei dem Biere bei freier Concurrenz der Fall seyn. — Allein so wie dermal die Sachen stehen, und so lange eine Consumtions-Auflage auf dem Biere haftet, die der Bräuer voraus bezahlen muß, ist es nicht der vermehrte Absatz, welcher dem Bräuer Gewinn bringt, sondern die Erzeugung geringhaltigern Biers, welche ihn bereichert. Er hat mehr Profit, wenn er das Bier in geringer Qualität bräut, als wenn er gutes, pfenningvergeltendes Bier erzeugt, wie wir sogleich zeigen werden. Setzen wir den Fall, der Bräuer hätte nach der polizeylichen Vorschrift aus einem Schäffel Malz 7 Eimer bei dem Winterbier und 6 Eimer bei dem Sommerbier zu erzeugen, und von dem Schäffel Malz fünf Gulden Consumtionsauflage zu bezahlen, dagegen wäre die Taxe für das Winterbier auf 4 kr., und für das Sommerbier auf 5 kr. per Maaß berechnet; so hätte derselbe, wenn er sich an die polizeyliche Vorschrift hält, und die darin bestimmte Gußführung nicht überschreitet für aus einem Schäffel Malz erzeugte 7 Eimer Winterbier 28 fl., dagegen bei dem Sommerbier für erzeugte 6 Eimer 30 fl. einzunehmen. Führt er aber den Guß höher, und macht bei dem Winterbier aus einem Schäffel Malz 9 — 10 Eimer, oder gießt bei dem Sommerbier, das er der Haltbarkeit wegen stärker einsieden muß, bei dem Verkaufe ein oder zwei Eimer Wasser auf; so ist das Mehrerzeugte reiner Profit über den Gewinn, der ihm schon bei der Taxe miteingerechnet ist, weil bei der gesetzlichen Gußführung alle seine Auslagen und seine Mannsnahrung gedeckt sind. Sein Profit ist um so größer, als er von dem Mehrerzeugnisse auch die Consumtionsauflage bezahlt erhält, die vollstän-

dig in seine Tasche fließt, weil er seine an den Staat gemachte Vorausbezahlung schon durch die gesetzlich erlaubte Eimerzahl herausgebracht hat. Bei dieser zwar unrechtlichen, aber häufig vorkommenden Manipulation nimmt der Bräuer bei dem Winterbier aus 10 von einem Schäffel Malz erzeugten Eimern Biers 40 fl., und bei dem Sommerbiere aus 8 erzeugten Eimern ebenfalls 40 fl., sohin bei dem Winterbier um 12 fl., bei dem Sommerbier um 10 fl. mehr ein, als ihm gebührt. Die 12 oder 10 fl. sind der Gewinn, welchen der Bräuer, der schlechteres, geringhaltigeres Bier erzeugt, vor dem Bräuer voraus hat, der sein Bier nach der Vorschrift bräut. Diesen Gewinn macht er leicht, ohne daß er fürchten darf, sein Bier nicht abzusetzen, besonders wenn er eine große Bräuerei besitzt, die eine ganze Gegend beherrscht, oder wenn es der Bräuer in einem Orte oder Bezirke nur wenige sind, weil alle das gleiche Interesse haben, leichtes Bier zu bräuen. Die Bewohner der Gegend müssen das Bier trinken, weil kein anderes da ist, und der Einzelne sich seinen Bierbedarf nicht ohne bedeutende Unkosten von der Ferne kommen lassen kann. Um sich den Absatz zu sichern, braucht der Bräuer, welcher leichtes Bier bräut, nur den Wirthen einige besondere Vortheile zuzugestehen, sie werden dann, besonders wenn sie auf dem Lande die einzigen Wirthe im Orte sind, lieber das schlechtere Bier von ihm abnehmen, als sich besseres von einem andern Bräuhause kommen lassen, weil ihnen die eingeräumten Vortheile einen gewissen Profit zum Voraus sichern, und die Ortseinwohner, wenn sie Bier trinken wollen, doch ihre nothwendigen Gäste sind. Dagegen steht der Bräuer, welcher sich bei seiner Gußführung an das Regulativ hält, stets im Nachtheile; er muß 4 Schäffel Malz versieden, er braucht um ein Viertheil mehr Hopfen, Holz u. s. w., er muß um ein Viertel mehr Consumtionsauflage zahlen, er muß um ein Viertel mehr arbeiten, und hat um den vierten Theil mehr Verlagscapital nothwendig, bis er für sein Gebräu nur eben

so viel baares Geld einnimmt, als der Bräuer, der leichtes Bier braut, schon bei dem Versieden von 3 Schäffeln Malz hat. Soll der Bräuer, welcher gutes pfenningvergeltendes Bier bräut, eben so viel reinen Gewinn ziehen, als der Bräuer, welcher bei seiner Gußführung das Normativ überschreitet, so mußte er dreimal so viel Bier erzeugen, uud verkaufen, als letzterer, um ihm gleich zu stehen, oder mit andern Worten der Bräuer, welcher regulativmäßig siedet, hat erst bei der Erzeugung der dreifachen Quantität Biers den nämlichen reinen Gewinn, welchen der Bräuer, der leichtes Bier kocht, schon bei der einfachen Quantität macht. Nimmt man bei der gesetzlichen Gußführung den reinen Gewinn per Eimer zu einem Gulden an, was gewiß das Maximum ist, und von einem Bräuer nur unter besonders günstigen Umständen erreicht werden kann; so gewinnt der Bräuer, welcher gutes Bier erzeugt, bei dem Absude von 9 Schäffeln Malzes an dem Winterbier 56, und an dem Sommerbier 54 fl., den Profit bei ersterm vom Schäffel zu 7, und bei letzterm zu 6 Gulden gerechnet. Dagegen profitirt der Bräuer, welcher den Guß so hoch führt, als oben angegeben wurde, schon bei dem Absude von 3 Schäffeln Malzes bei dem Winterbier 57 fl. und bei dem Sommerbier 48 fl., sohin gegen den Bräuer, der besseres Bier bräuet, bei ersterm um einen Gulden mehr, und bei letztern nur um 6 fl. weniger. Denn er zieht nicht nur von den 3 Schäffeln Malz, die er verbraucht, den tarifmäßigen Gewinn bei dem Winterbier mit 21, und bei dem Sommerbier mit 18 fl., sondern es kömmt ihm überdieses noch die volle Einnahme aus dem mehr erzeugten Bier, bei dem Winterbier mit 36, und bei dem Sommerbier mit 30 fl. zu gut, und ist somit klar erwiesen, daß ein Bräuer weit mehr Profit hat, wenn er den Guß so hoch als möglich führt, als wenn er sich bestrebt, durch Erzeugung guten Biers seine Kundschaft zu vermehren, welches letztere ihm nicht einmal in einem sehr ausgedehnten Maaße möglich ist, weil das Bier, ohne

dessen Preis bedeutend zu vertheuern, in eine große Entfernung nicht verführt werden kann, also der Absatz auf einen bestimmten District beschränkt ist, dann weil selbst in diesem Bezirke die Größe der jährlichen Bierconsumtion dem Bier-Verschleuße Grenzen setzt, über welche hinaus derselbe nicht erweitert werden kann.

Nach dem Gesagten liegt das erste Mittel, wohlfeileres Bier zu erzielen, in der Aufhebung der Consumtions-Auflage auf dasselbe, weil es nur dadurch dem Bräuer, der gutes Bier erzeugen will, möglich wird, mit dem Bräuer, der seinen Gewinn in der höhern Ausführung sucht, zu concurriren. Das zweite Mittel würde eine erweiterte Concurrenz gewähren; wir sagen eine erweiterte, denn die Fabrikation des Bieres ganz frei zu geben, geht nach den bisherigen Erörterungen schon deswegen nicht an, weil Jeder, der ein großes Capital auf einen bestimmten Geschäftszweig verwendet, hiefür auch Sicherheit haben will. Diese würde nicht vorhanden seyn, wenn Jedermann zu jeder Zeit nach Belieben eine neue Bräustätte errichten, und Bier sieden dürfte. Das Postulat der Sicherheit für das auf die Etablirung des Geschäfts verwandte Geld rechtfertiget aber noch kein Monopolrecht; sondern bedingt nur so viel, daß in einem bestimmten Bezirke nicht mehrere Bräuereien existiren sollen, als nach den Localverhältnissen Absatz des erzeugten Bieres finden können, und ihren Besitzern die gebührende Mannsnahrung zu gewähren vermögen. Die Ausdehnung der Concurrenz auf dieses Maaß ist nicht nur unschädlich, sondern selbst wohlthätig, und die Herstellung einer erweiterten Concurrenz sogar nothwendig, wenn in einem Bezirke eine oder zwei Bräuereien ein wirkliches Monopolrecht ausüben. Durch die erweiterte Concurrenz wird man nicht nur wohlfeileres, sondern auch besseres Bier erhalten, weil sodann jede Bräuerei durch Erzeugung bessern Biers ihren Absatz zu vermehren sich bestreben wird. So wird auch bei dem Bier, wie bei allen übrigen Artikeln die innerhalb der gehörigen Schranken gehaltene freie Concurrenz das bewirken, was Gebote und

Verbote allein nie zu erreichen vermögen, die beste Qualität bei möglichst wohlfeilem Preise.

Da aber mehrere der bestehenden Bräuereien ihre bisherigen ausschließlichen Rechte mit theuerem Gelde erkauft, oder auf andere Art rechtlich erworben haben, so muß der Herstellung einer erweiterren Concurrenz nothwendig eine Untersuchung der Rechtstitel der Gerechtsame der gegenwärtigen Bräuereien und die gebührende Entschädigung für das, in dessen rechtlichem Besitze sie sind, und das sie nunmehr verlieren sollen, vorausgehen. Ferner darf die Aufhebung der Taxirung des Biers und die Freigebung der Preisbestimmung desselben durch die freie Concurrenz nicht früher erfolgen, bis die erweiterte Concurrenz wirklich eingetreten ist, und die Zahl der Bräuereien sich so vermehrt hat, daß eine wahre Concurrenz statt findet. Es kann demnach die Aufhebung der Bier-Taxen nicht für ein ganzes Land auf einmal geschehen, sondern nur Districtsweise, je nachdem sich in einem Districte früher oder später genugsame Concurrenten zur Errichtung neuer Bräuereien melden, und dieselben nach erlangter Concession wirklich errichten.

Bei Berechnung der Biertaxen muß man, wie bei jener der Brodtaxen, zweierlei Größen unterscheiden, nämlich die ständige oder den Grundpreis und die unständige. Die ständige Größe des Bierpeises bildet sich aus den jährlichen Zinsen des Ankaufskapitals der Bräuerei, aus den Zinsen des jährlichen Verlagskapitals, aus dem Betrage der Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Geräthschaften, aus den Kosten der jährlichen Nachschaffungen, aus den jährlichen Steuern und Abgaben, aus der Consumtionsauflage, welche der Bräuer vorzuschießen hat, aus den Auslagen auf Holz, Pech u. s. w., aus den Löhnen des Dienstpersonals, und aus der Mannsnahrung des Bräuers. Die unständige Größe bildet sich aus den wandelbaren Preisen der Gerste und des Hopfens. Es sind zwar die Auslagen für Holz, Pech, Lichter u. w. auch unstän-

dige Größen, weil die Preise derselben wandelbar sind. Allein da die Preisschwankungen bei diesen Artikeln nicht bedeutend sind, und zu viele unständige Größen die Berechnung erschweren, so schlägt man die Auslagen für dieselben in einer bestimmten Größe zu dem Grundpreis. — Man nimmt ein Bräuhaus mittlerer Art, das heißt ein solches an, in welchem das Sudwesen nicht am höchsten, und nicht am niedersten, sondern im Mittel zwischen beiden betrieben wird, also eine Bräuerei, wie die Mehrzahl derselben im Lande ist. Man addirt nun alle Faktoren der ständigen Größe zusammen, und theilt die dadurch erhaltene Summe in die Zahl der Eimer Biers, welche man annimmt, daß ein Bräuhaus mittlerer Größe jährlich absiedet. Der Quotient gibt den Grundpreis für den Eimer, wonach der Grundpreis für die Maaß leicht zu berechnen ist. Der Grundpreis wird gewöhnlich von der obersten Landesregierung festgesetzt, und bleibt sich dann für alle Jahre gleich. — Es ist immer ein Fehler, wenn für ein ganzes Land nur ein Grundpreis gemacht wird, weil in den verschiedenen Districten die Größe und der Werth der Bräuereien, der Umfang und Betrieb des Sudwesens, die Preise der Materialien, die Dienstlöhne u. s. w. sehr verschieden sind. Es sollten daher mehrere Grundpreise, und zwar nach Districten bestimmt werden, so daß nur jene Bezirke, welche sich in den oben bemerkten Verhältnissen gleich stehen, einen gleichen Grundpreis des Biers haben. In Bayern ist der Grundpreis für die Maaß Bier ohne die Consumtions-Auflage auf 6 Pfenninge und mit derselben auf 10 Pfenninge bayerischer Währung berechnet.

Die unständige Größe des Bierpreises varirt nach den wechselnden Preisen der Gerste und des Hopfens. Bei der Gerste legt man die Schrannenpreise derselben der Berechnung zu Grund, und zwar nur die von den Monaten November und Dezember, weil in diesen Monaten die Bräuer ihren Gerstenbedarf einzukaufen pflegen. Man berechnet ferner bei dem Bier die Taxe nicht nach dem mittlern Schrannenpreise

der Gerste, wie bei der Taxregulirung für das Brod, sondern nach dem höchsten Mitteldurchschnittspreise, weil die Bräuer in der Regel nur Gerste ganz guter Qualität zum Biersieden nehmen, indem sie von der gleichen Quantität Gerste, sie mag gut oder schlecht seyn, die gleiche Consumtionsauflage zahlen müssen, zum Verbräuen die gleiche Quantität Holz brauchen, und überhaupt ihre Auslagen auf das Sudwesen dieselben sind, während sie aus guter Gerste besseres Malz erhalten, und mehr Bier erzeugen können, als aus schlechter, also bei gleicher Auslage größern Gewinn haben. Dagegen wird bei Berechnung der Biertaxe nach dem höchsten Mitteldurchschnittspreise der Gerste auch die Gußführung höher angenommen.

Bei dem Hopfen, da Hopfenmärkte selten sind, werden die Angaben der Bräuer und Hopfenhändler über die Preise desselben zur Basis der Taxberechnung angenommen. Man beachtet hiebei ebenfalls nur die Preise der Monate November und Dezember. — Wo noch Bräuereien auf landesherrliche Rechnung betrieben werden, hält man sich vorzüglich an die Angaben der landesherrlichen Bräuverwaltungen über die Preise des angekauften Hopfens. Den Angaben der Bräuer, welche ihr Geschäft nur schwach betreiben, vertraut man weniger, als den Angaben derjenigen, welche ihr Geschäft in's Große betreiben, und hierüber ordentlich Buch und Rechnung führen. Sie müssen Auszüge aus ihren Rechnungsbüchern über die Preise des von ihnen gekauften Hopfens vorlegen, und die Wahrheit ihrer Angaben eidlich bekräftigen. Aus den verschiedenen Angaben, welche man auf diese Art erhält, nimmt man den mittlern Durchschnittspreis heraus, welcher sodann bei Berechnung der Biertaxe zu Grund gelegt wird. Da Bräuer, welche in ihrem Vermögen herabgekommen sind, oder denen es sonst am nöthigen Verlagskapital fehlt, den Hopfen gewöhnlich auf Borg kaufen, und dafür einen höhern Preis bezahlen müssen, als diejenigen, welche gegen baar Geld handeln; so soll den Angaben der Bräuer über

die Preise des Hopfens immer die Bemerkung beigefügt seyn, ob gegen baar Geld oder auf Credit gekauft worden sey. Hopfenkäufe auf Credit, so wie überhaupt einzelne exorbitante Preise bleiben ganz ausser Ansatz.

Da das Sommerbier sich länger, als das Winter-Bier halten, daher auch stärker eingesotten werden muß, sohin die Gußführung bei dem Winterbier höher ist, als bei dem Sommerbier; so muß eine Biertaxe für das Winterbier und eine andere für das Sommerbier gegeben werden. Die Art der Berechnung ist aber bei beiden in so ferne gleich, als der nämliche Grundpreis angenommen wird; dagegen ist der Ansatz für Hopfen und Gerste wegen des größern Bedarfes von denselben zur Erzeugung der gleichen Quantität Biers bei dem Sommerbier höher, als bei dem Winterbier.

Schlüßlich ist es billig, wenn man nach dem Ablaufe der ersten Hälfte der Zeit, in welcher das Sommerbier ausgeschenkt wird, eine etwas erhöhte Taxe eintreten läßt, weil das Bier, je länger es aufbewahrt werden soll, bis es zur Ausschank gebracht wird, desto stärker gebräut werden muß.

Wo sogenanntes weißes Bier, sey es aus Weizen oder aus Gerste, gebräut wird, muß dafür eine eigene Taxe regulirt werden, deren Berechnung aber schon in dem Grund-Preise, und noch mehr in der unständigen Größe von der Berechnung der Taxe für das braune Bier differirt. Denn bei dem weißen Bier kann nicht nur die Gußführung viel höher getrieben werden, als bei dem braunen Bier, sondern die Erzeugung desselben fordert auch ein viel geringeres Verlagskapital, weil das weiße Bier niemals auf das Lager eingesotten, sondern immer bald nach seiner Erzeugung ausgeschenkt wird, sohin das nämliche Geld im Jahre vielmal umgekehrt werden kann. Uebrigens bilden auch bei dem weißen Bier die ständigen Auslagen des Bräuers und seine Mannsnahrung den Grundpreis, dagegen die wechselnden Preise der Gerste und des Hopfens die unständige Größe,

und ist nicht die Berechnungsart, sondern sind nur die der Rechnung zu Grund liegenden Summen verschieden.

Siebenzehnte Vorlesung.

Von der Sorge der Polizey für die Lebensmittel, insbesondere für die Güte derselben.

Nachdem wir in der vorhergegangenen Vorlesung davon gehandelt haben, wie die Polizey sorgen müsse, daß immer Lebensmittel in genugsamer Quantität um angemessene Preise vorhanden seyen, gehen wir nunmehr in der gegenwärtigen Vorlesung auf die Pflichten über, welche der Polizey hinsichtlich der Qualität der Nahrungsmittel obliegen. Es ist nämlich nicht genug, daß es nie an den erforderlichen Nahrungsmitteln mangle, und die Preise derselben keine unverhältnißmäßige Höhe erreichen, sondern die Nahrungsmittel müssen auch von guter Beschaffenheit seyn, und sich in einem Zustande befinden, welcher bei dem Genusse der Gesundheit keine Gefährde bringt. Dazu ist zweierlei erforderlich, erstens daß die verkäuflichen Lebensmittel von schädlichen Ingredienzien und Beimischungen frei, dann zweitens daß sie, jedes nach seiner Natur, von guter, unverdorbener Beschaffenheit seyen. Nur wenn sie beiden Forderungen entsprechen, sind die Lebensmittel gesund, und haben den Grad der Güte, welchen die Polizey fordern muß.

Die Polizey hat demnach ihr Augenmerk auf alle zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Lebensmittel zu richten, es mögen dieselben auf den öffentlichen Märkten oder in Kaufläden und Gewölben, in den Bräuereien, bei Wirthen, oder sonst

wo zum Verkauf ausgestellt seyn, und über ihre Güte in vorbezeichneter doppelter Beziehung zu wachen. Für die Aufsicht über die Güte der Lebensmittel auf Märkten soll für jeden Markt eine eigene Marktschau angeordnet seyn, welche darauf zu sehen hat, daß nichts zum Verkauf ausgeboten werde, was für die Gesundheit nachtheilig ist, es muß daher immer ein Arzt Mitglied der Marktbeschau seyn. Zur Besichtigung und Prüfung der Lebensmittel, welche nicht auf den Märkten verkauft werden, sind gewöhnlich eigene Visitatoren bestellt, welche mit Zuziehung eines Arztes von Zeit zu Zeit unvermuthet Nachsicht zu pflegen, und sich von der Güte und gesunden Beschaffenheit der Lebensmittel zu überzeugen haben.

Die Aufsicht der Polizey auf die gute Beschaffenheit der Lebensmittel beschränkt sich jedoch auf diejenigen, welche zum Verkauf bestimmt sind. Ihre Pflicht ist nur, alle ungesunden Lebensmittel vom Verkaufe und öffentlichem Verkehr auszuschließen, und dafür zu sorgen, daß auf den öffentlichen Marktplätzen und bei den gewöhnlichen Händlern immer gesunde Lebensmittel angetroffen werden. Wie ein jedes Individuum für seine eigene Gesundheit sorge, geht sie nichts an; es steht ihr daher nicht zu, die Lebensmittel in Privathäusern zu untersuchen, oder sich in Privatkäufe und Verkäufe von Lebensmitteln zu mengen. — Im Orte ansässige Verkäufer wagen es nicht so leicht, verfälschte und ungesunde Lebensmittel zu verkaufen, weil sie sich dadurch um ihren Credit bringen, und die Kunden verscheuchen würden. In diesem Eigennutze findet die Gesundheit der Bürger einen ziemlich starken Schutz. Dagegen muß die Polizey ihre Aufmerksamkeit auf vorüber gehende, wandelnde Händler auf Wochenmärkten, Jahrmärkten u. s. w. verdoppeln, da bei fremden und unbekannten Personen jenes Interesse fehlt, obgleich hier die Käufer selbst mehr Obacht zu geben pflegen, und dadurch der Polizey die Bemühung erleichtern.

Ob Lebensmittel, die zum Verkauf ausgeboten wer-

den, gut und unverdorben sind, oder nicht, wissen die meisten Käufer selbst zu beurtheilen; nicht aber sind sie eben so mit den Merkmalen, woran man Verfälschungen und schädliche Beimischungen erkennen kann, bekannt. Die von Zeit zu Zeit wiederholte Bekantmachung dieser Kennzeichen wird die Polizey in ihrer Beaufsichtigung über Verfälschungen und Vermengungen der Lebensmittel mit schädlichen Stoffen sehr unterstützen, indem nicht nur die Verkäufer jeden Verdacht, daß sie die Waaren verfälschen, vermeiden werden, weil Jedermann, wenn die Kennzeichen der Verfälschung bekannt sind, die Prüfung der eingekauften Waaren leicht vornehmen kann, sondern auch die Käufer, wenn sie verfälschte Waaren erhalten, dieselben alsbald erkennen und der Polizey überbringen werden. Nimmt die Polizey auf die erhaltene Anzeige sogleich eine strenge Visitation aller Waaren-Vorräthe bei dem Verkäufer vor, und bestraft sie denselben, im Falle er schuldig befunden wird, nach Verdienst, so werden die Verkäufer sich immer mehr hüten, sich eine Verfälschung der Lebensmittel zu Schulden kommen zu lassen, und immer seltener werden die Fälle werden, wo die Polizey zur Einschreitung gezwungen seyn wird.

Verfälschte Waaren müssen unnachsichtlich vernichtet werden; eben dasselbe muß mit den Lebensmitteln geschehen, welche mit schädlichen Stoffen vermengt, oder so verdorben sind, daß sie ohne Nachtheil für die Gesundheit zum Genuß nicht mehr taugen. Lebensmittel, welche mit unschädlichen Beimischungen gemengt sind, dann diejenigen, welche zwar die gehörige Güte nicht mehr haben, jedoch noch ohne Gefahr für die Gesundheit genießbar sind, sollen, wenn es taxirte Lebensmittel sind, im Preise herabgesetzt werden, sind sie aber einer Taxe nicht unterworfen, so soll der Verkauf derselben nicht anderst als unter Bezeichnung ihrer geringern Qualität und unter obrigkeitlicher besonderen Aufsicht stattfinden dürfen. Macht sich ein Verkäufer wehrmal derselben Uebertretung schuldig, so ist er das erstemal nebst der Vernichtung der Waare oder Herabsetzung derselben im

Preise mit angemessener Geldstrafe zu belegen, im zweiten Falle soll selbst bei unschädlichen Vermischungen Confiscation der Waare zum Besten der Armen und Arreststrafe eintreten, im dritten Falle aber temporäre Suspension des Verkaufsrechts verfügt werden, welche bei nochmaliger Wiederholung gleichen Fehltrittes in lebenslängliche Entfernung vom Markte oder in definitive Entziehung des Verkaufs-Rechts auf immer umgewandelt wird.

Nachdem wir im Vorstehenden die allgemeinen Grundsätze vorausgeschickt haben, müssen wir nunmehr die einzelnen Gattungen der Lebensmittel durchgehen, und bei jeder derselben die Mittel, durch welche die Polizey für deren gute Qualität sorgen kann, dann die gewöhnlichen Verfälschungs- und Beimischungs-Arten angeben.

Mehl und Brod sind die ersten und hauptsächlichsten der allgemeinen Nahrungsmittel. Die Polizey muß daher für deren Güte auch vorzugsweise sorgen, und vor allem kein Getreide auf den Schrannen zum Verkauf zulassen, das nicht vollkommen reif, gehörig gereiniget, und von guter, gesunder Beschaffenheit ist.

Das unreife Getreid gibt nicht die erforderliche Nahrung, und erzeugt Krankheiten der Verdauung, Würmer, Wassersucht, Auszehrung u. s. w.

Ungesund wird das Getreid durch das Mutterkorn, den Rost, den Brand, Karfunkel, die Fäule, durch die Verwüstung desselben durch den Kornwurm, durch seine dumpfige Beschaffenheit, durch Beimischung von fremden Saamen.

Unrein, und zum Theil ungesund wird das Getreid durch Beimischung von fremden Saamen, als da sind das Taschenkraut, der Wachtel- oder Kuhweizen, der Schwindelhafer, das Tollkorn, der gelblich blühende Hederich, die Trespe, der Lolch und die Kornrade.

Von den fremden Saamen kann das Getreide durch Umschaufeln und sorgfältiges Sieben gereiniget werden. Das Mutterkorn, der Brand und der Rost können theils

durch Sieben, theils durch Einweichen im Waſſer, da das Verdächtige ſodann oben ſchwimmt, von dem geſunden Getreide abgeſondert werden.

In den Mühlen kann das Mehl durch zu weiche Mühlſteine, oder nicht kunſtmäßig geſtellte, oder nach dem Schärfen nachläßig gereinigte, wohl auch aus Habſucht mit Sand, Kalk, Gyps, Kreide, Bleiweiß, Knochen-Aſche, Holzaſche u. ſ. w. vermiſcht ſeyn; am ſchädlichſten iſt die Vermiſchung mit Alaun oder Jalappenharz, um das Brod weißer zu machen. Die Müller müſſen daher verpflichtet werden, zu Mahlſteinen nur harte Steine aus den beſten Brüchen, keine Sand- oder weiche Steine zu nehmen, und kein Stein ſoll von ihnen neu eingeſetzt werden dürfen, der nicht vorher von geſchwornen Steinhauern oder andern Sachverſtändigen als tauglich anerkannt worden iſt. Jeder Mahlſtein ſoll mit einem eiſernen Ring und der Stein überhaupt ſo eingefaßt ſeyn, daß die Sichten ſenkrecht zu liegen kommen. Ueber dieſes iſt das Mehl von Sand und Schiefern, die der Mahlſtein zurücklaſſen kann, wohl zu reinigen.

Die Polizey muß deswegen die Mühlen öfters und unvermuthet viſitiren, und dabei vorzüglich darauf ſehen, ob die Mehlbeutel gehörig beſchaffen, die Sargen wohl gereiniget ſeyen, ob die Mühlſteine nach der Schärfung mittelſt Kleien gereiniget worden, ob etwa Gyps gemahlen werde, welches durchaus nicht zu geſtatten iſt, dann ob überhaupt in der Getreide-Mühle Sauberkeit und Reinlichkeit herrſche.

Eben ſo muß die Polizey bei den Mehlhändlern und Bäckern die Beſchaffenheit des Mehls öfters und genau unterſuchen, und jede ſchädliche Vermiſchung, beſonders des Brodmehls, auf das Schärfſte beſtrafen. — Das zum Brodbacken beſtimmte Mehl muß wenigſtens 8 Tage alt, und darf mit andern Mehlſorten nicht vermiſcht ſeyn. Eine Beimiſchung von Gerſtenmehl gibt ein viel ſpröderes, mit einer löcherigen Rinde und trockenen Krumme verſehenes,

eine Beimischung von Wickenmehl ein herbes, eine Beimischung von Hafermehl ein zerflossenes, rissiges, gelbliges, trockenes, herbes Brod.

Die Bäcker sollen das Brod mit guter, wohlgegohrner Hefe ausbacken, sich zum Einsäuern des schwarzen Brodes nur des vom vorigen Gebäcke zurückbehaltenen Teiges bedienen, und weder alten Sauerteig, noch weniger Sauerteig aus Potasche, Zucker, oder gekochten Hopfen oder Hühnerkohl hinzunehmen. Die Hefe darf in keine metallenen Gefäßen aufbewahrt werden, weil dadurch das der Gesundheit so nachtheilige mit Zinn vermischte Blei oder auch das Zinn selbst aufgelöst wird. Sauerteig und Hefe sollen in gläsernen oder steingutnen Gefäßen verwahrt werden.

Das schwarze Brod darf nicht warm, daher nicht unter 24 Stunden nach dem Backen verkauft werden. Der Verkauf schimmlichten Brodes ist gar nicht zu gestatten.

Ueber die Güte des zum Verkauf ausgesetzten Brodes wacht gewöhnlich eine eigene polizeiliche Commission, welche man die Brodbeschau nennt. Sie wird aus einem Individuum der Polizeybehörde, einem Arzte, und zwei oder mehreren Sachverständigen, die des Brodbackens kundig sind, zusammengesetzt. Ihre Aufgabe ist, täglich oder wenigstens öfter in der Woche das Brod und anderes Gebäcke zu beschauen, dasselbe hinsichtlich seines Gewichts und seiner Güte zu prüfen, mit schädlichen Stoffen vermischtes Brod, oder Brod, welches ohne Nachtheil für die Gesundheit nicht genossen werden kann, zu beseitigen, sonstig schlechtes Brod zur Anzeige bei der Polizeybehörde der erforderlichen Einschreitung wegen zu bringen, und die Bestrafung des fälligen Bäckers zu veranlassen. Die Brodbeschau hat aber ihre Aufsicht nicht bloß auf das im Verkaufslokale des Bäckers zum öffentlichen Verkauf ausgestellte Brod zu beschränken, sondern ihre Prüfung auch auf das in den Gewölben und Brod-Kammern der Bäcker vorräthige Brod, so wie auf das Brod

und Gebäcke, welches den Kunden in das Haus getragen wird, auszudehnen, weil besonders das letztere gern von den Bäckern an Gewicht verkürzt wird. Vorzüglich häufig geschieht dieses mit dem Caffeebrode, welches Morgens gleich nach dem Ausbacken ausgetragen wird, weshalb die Brodbeschau-Commission ihr Geschäft schon in den ersten Morgenstunden beginnen muß.

In einigen Orten darf kein Brod anders, als in dem öffentlichen Brodhause verkauft werden, um der Polizey die Uebersicht zu erleichtern, und zu verhüten, daß ein Brod verkauft werde, welches nicht ihrer Cognition unterlegen hat. In größern Städten ist aber diese Maßregel unausführbar, und bei strenger Auf- und Nachsicht der Polizey auch entbehrlich.

Die Brodbeschau hat außer dem, was, wie oben bemerkt wurde, zur Bereitung eines gesunden Brodes erfordert wird, und außer dem Gewichte, welches das Brod haben muß, noch besonders darauf zu sehen, daß das Brod wohl ausgebacken sey, und dessen innere Beschaffenheit nach der Mehlgattung die ihre zukommende Farbe und Porosität habe. Das Brod ist ausgebacken, wenn es weder eine aufgesprungene, verbrannte, noch blasige, sondern eine glatte Rinde, eine aufgetriebene, elastische, mit vielen, aber nicht übermäßig, sondern gleichförmig großen Augen versehene, und von Wasserstreifen freie Krumme hat, beim Anklopfen auf die untere Fläche einen Wiederhall gibt, warm zerschnitten einen erquickenden Geruch verbreitet, und weder sauer, noch herbe schmeckt. — Ist zu dem Brod zu alter und übermäßig saurer Sauerteig genommen worden, so verräth sich dieses schon durch den Geschmack, dann auch durch zu große Dichtigkeit desselben, den Mangel an Luftblasen (Augen) in der Brodkrumme, und die sogenannte Wasserrinde.

Mißräth ein Brod oder Gebäck, jedoch so, daß dasselbe nicht ungenießbar, oder für die menschliche Gesundheit nachtheilig wird; so kann die Polizey auf die von dem

Bäcker hievon gemachte Anzeige gestatten, daß solches Brod oder Gebäcke geringerer Qualität um mindern Preis verkauft werde, welcher sodann auf einer vor dem Verkaufs-Laden auszuhängenden Tafel zur Kenntniß des kaufenden Publikums gebracht werden muß. — Gleiche Bewilligung kann gegeben werden, wenn durch einen Zufall das Gebäck zu gering gewichtig ausfällt, und der Bäcker sogleich die Anzeige davon bei der Polizey macht, es sich auch erweist, daß keine böswillige Absicht dabei obwaltet. — Unterläßt aber der Bäcker in einem oder dem andern Falle die schuldige Anzeige bei der Polizey, und stellt er das Brod oder Gebäcke ohne vorher erfolgte Preisbestimmung von Seite der Polizey zum Verkauf aus; so verdient er, als Verfälscher des Gewichts oder Erzeuger schlechten Brodes, nebst Confiscation des Gebäckes noch besondere Bestrafung in Geld oder mit Arrest.

Damit, wenn ungewichtiges oder schlechtes Brod zur Polizey-Behörde gebracht wird, diese sogleich wisse, von welchem Bäcker es sey, und kein Zweifel hierüber Platz greifen könne; so ist jeder Bäcker anzuhalten, sich ein eigenes Zeichen zu wählen, und solches allem seinen Gebäcke bei Strafevermeidung aufzudrücken.

Weitere Gegenstände, für deren Verkauf in guter Qualität die Polizey sorgen muß, sind das Obst und das Gemüse.

Wildes, unreifes, faules, vom Mehlthau angesteckes, von Würmern verfressenes, unreines Obst soll nicht zu Markt gebracht, oder auf demselben verkauft werden. Auch auf den Verkauf von gedörrtem wurmstichigen Obst ist Rücksicht zu nehmen, und dasselbe zu entfernen.

Eben so wenig ist zu dulden, daß gutes Gemüse mit schädlichen Gewächsen vermischt, oder von einer sonst der Gesundheit nachtheiligen Beschaffenheit verkauft werde. — Nur vollkommen reifes, unverdorbenes, von fremden Saamen gereinigtes und vom Ungeziefer unangegriffenes Gemüse soll auf dem Markte dem Verkaufe ausgesetzt werden.

Vorzüglich muß die Polizey auf die Verwechslung des Grünzeugs mit schädlichen Sorten ihre Aufmerksamkeit richten. Nicht selten wird das Schirlingskraut, die Gleisse oder Hundsmelde mit der Petersilie, die Wurzel des großen Schierlings und des Bilsenkrautes mit der Pastinakwurzel, der Saame des Bilsenkrauts mit Fenchelsaamen und die Tollkirsche mit den Heidelbeeren verwechselt. Daß dergleichen auf der Stelle weggenommen und vernichtet werden müssen, versteht sich von selbst. Man soll aber auch die Kinder schon in den Schulen mit den giftigen Kräutern und Pflanzen möglichst bekannt machen, und ihnen die traurigen Folgen des Genusses derselben lebhaft schildern. Der Zweck wird jedoch nur unvollkommen erreicht, wenn man den Kindern die giftigen Kräuter und Pflanzen blos in Abbildungen zeigt; zweckmäßiger ist es, wenn man in einem eigenen kleinen Schulgarten einzelne Exemplare der giftigen Kräuter und Pflanzen zieht, damit die Kinder dieselben durch die lebendige Anschauung kennen lernen. Sie fassen sodann die Unterscheidungsmerkmale zwischen den nicht giftigen und den ihnen ähnlichen giftigen Pflanzen leichter auf, was besonders hinsichtlich der Pflanzen und Gewächse wichtig ist, welche als Speisen oder als Zuthat zu denselben gebraucht werden.

Die größte Aufsicht von Seite der Polizey muß unter allen Vegetabilien, welche auf dem Markte verkauft werden, dem Verkaufe der Schwämme gewidmet seyn, weil so eine schmackhafte Speise sie gewähren, sich unter ihnen eben so viele giftige oder doch der Gesundheit schädliche Arten befinden, deren Genuß schon viele Menschenleben gekostet hat. Es dürfte hier nicht am unrechten Orte seyn, die verschiedenen Arten der Schwämme, welche genießbar, und welche es nicht sind, anzugeben. Zu den genießbaren Schwämmen gehören:

1) von den Blätterschwämmen: der Kaiserling (agaricus caesareus), der Champignon (ag. campestris), der Reizker (ag. deliciosus), der Goldprätling (ag. lactifluus ruber), der Hallimasch (ag. lepiota), der Stock-Schwamm (ag. caudicinus), der Raßling (ag. muce-

ron), der Honigtäubling (ag. russula), der ungetheilte Schwamm, Täubling (ag. integer), der violette Schwamm (ag. violaceus), der Lauchschwamm (ag. alliatus), der gemeine Nagelschwamm (ag. esculentus mycena), die Gugemucke (ag. pratella), der Eierschwamm (ag. cantharellus) und der Drehling (ag. ostreatus).

Ungenießbar und giftig sind von den Blätterschwämmen: der Fliegenschwamm (ag. muscarius), der Frühlings-Schwamm (ag. bulbosus, vernus, Belliard), der Mord-Schwamm (ag. necator), der Pfefferschwamm (ag. piperatus), der wilde, braune Brätling (ag. lactifluus venenatus), der blattrige Blätterschwamm (ag. pustulatus), der stinkende Blätterschwamm (ag. graveolens), der bewurzelte Blätterschwamm (ag. radicosus), der klebrige Blätterschwamm (ag. viscidus), der Mistschwamm (ag. fimetarius), der Spinntäubling (ag. emeticus), der gelbe Täubling (ag. fuscatus), der blaugelbe Täubling (ag. cyanoxanthus), der grünlige Täubling (ag. viridescens), der schildförmige Täubling (ag. clypeatus), der Bluttäubling (ag. sanguinolentus), der zusammenschnürende Täubling (ag. stypticus), der lackrothe Täubling (ag. integer.)

2) Von den Löcherschwämmen sind genießbar: der Herrnpilzling (boletus bulbosus, edulis), der Kuhpilzling (bol. subtomentosus), das Schaafeiter (bol. albidus), der Kieferpilz (bol. luteus), die Rothkappe (bol. rufus), der Fleischschwamm (bol. hepaticus), der Eichhase (bol. polycephatus), der Klapperschwamm (bol. frondosus).

Ungenießbar sind: die als Parasiten auf den Holzstöcken und Bäumen wachsenden Löcherschwämme, der bunte Löcherschwamm (bol. versiculor), der zierliche Löcher-Schwamm (bol. elegans).

3) Von den Stachelschwämmen sind genießbar: die braune Hirschzunge (hydnum imbricatum), der gelbliche Stachelschwamm (hydnum repandum), der Igelschwamm (hydnum erinaceus).

4) Von den Giftschwämmen, Morcheln sind genießbar: die Spitzmorchel (phallus oder morchella esculenta), die Bastardmorchel (phall. oder morch. patula), die Riesenmorchel (phall. oder morch. gigas).

Giftig ist der dem männlichen Gliede ähnelnde unverschämte Giftschamm (phall. oder morch. impudica.)

5) Von den Faltenschwämmen sind genießbar: die Stockmorchel (helvella esculenta), die Herbstmorchel (hel. leucophaea), die Bischofsmütze (hel. mitra), der Ziegenbart (hel. ramosa).

6) Von den Keulenschwämmen können genossen werden: der stachelichte Corallenschwamm (clavaria hyd. coralloides), der rothe Geißbart (clav. flava), der Waldkeulenschwamm (clav. botrytis).

7) Von den Kugel- oder Staubschwämmen sind genießbar: die Trüffel (tuber cibarium), die weisse Trüffel (tuber album), die graue Trüffel (tuber griseum), die Biesamtrüffel (tuber moschatum), die Sommertrüffel (tuber aestivum).

Giftartig sind: der gemeine Bovist (lycoperdon proteus), der warzige Bovist (lycoperdon verrucosum), der sternförmige Bovist (lycoperdon stellatum).

Gar leicht werden ungenießbare, giftige Schwämme mit genießbaren verwechselt. Von solchen Verwechslungen kommen am häufigsten vor: die des Kaiserlings mit dem Fliegenschwamme, des Champignons mit dem Fliegenschwamme, des Reitzkers mit dem Fliegenschwamme und Mord-Schwamm, des Honigtäublings mit dem Spitztänbling, der genießbaren Morcheln mit den scharfen giftigen, der Trüffeln mit den jungen Staubpilzen. Die Polizey muß darauf ein scharfes Augenmerk halten, und alle giftigen, ungenießbaren Schwämme vom Markte entfernen, und vernichten. Ueberhaupt sind mit zu vielen leder- holzartigen, oder ammonikalischen Bestandtheilen versehene, ausgewachsene, hohlstielichte, bereits den Sammenstaub enthaltende, in der Gährung begriffene, durch Ungeziefer verunreinigte,

schwarzblaue, schwarze, grüne, wie ein Pfauenschwanz spielende Schwämme nicht verkäuflich, und darf ihre Feilbietung auf den Märkten nicht geduldet werden.

An jedem Orte soll für die öffentlichen Märkte eine Marktschau-Commission bestehen, der ein ärztliches Individuum beizugeben ist, welche die Aufsicht über alle auf denselben zum Verkauf ausgesetzten Lebensmittel zu führen hat. Alle Mitglieder dieser Commission, und selbst das untergeordnete Marktpersonal soll mit den Merkmalen aller schädlichen Gewächse, und besonders der Schwämme genau bekannt seyn, deswegen darin unterrichtet und geprüft werden. Sehr zweckmäßig wäre es, wenn das Sammeln und der Verkauf der Schwämme nicht allen Landleuten freigegeben, sondern nur solchen Personen erlaubt würde, die vorher über die untrüglichen Kennzeichen der eßbaren Schwämme belehrt worden sind, und Proben abgelegt haben, daß sie dieselben von den giftigen zu unterscheiden wissen. — An jedem Orte sollte die Medizinalbehörde sich Kenntniß von allen in der Gegend wachsenden Pflanzen und Schwammarten verschaffen, ein Verzeichniß der giftigen und der Gesundheit schädlichen mit Beifügung ihrer Kennzeichen herstellen, und solches öffentlich bekannt machen. — Für den gemeinen Mann können die Volkskalender benützt werden, um ihn durch Abbildung und Beschreibung der giftigen Pflanzen und Schwammarten dieselben kennen zu lehren, und ihn von Schaden zu warnen. Solche Belehrungen wären gewiß nützlicher, als der fade Inhalt der gewöhnlichen Volkskalender.

Damit die Gesundheit der Einwohner durch den Genuß ungesunden Fleisches nicht gefährdet werde, ist es nothwendig, daß kein Stück Vieh weder zum Verkauf noch zum Hausgenuß geschlachtet werde, ehe es nicht noch im lebenden Zustande von den verpflichteten Viehbeschauern besichtiget und gutgeheißen worden ist. Ist das Stück geschlachtet; so muß die Beschau im todten Zustande wiederholt werden, weil oft

die Durchsicht der Eingeweide noch Krankheiten zeigt, die sich äußerlich nicht entdecken lassen.

Zu Viehbeschauern sollen weder Fleischer, welche das Gewerbe selbst noch treiben, noch solche, die es wegen herabgekommenen Vermögens haben aufgeben müssen, verwendet, sondern diese Function stets einem gelernten und geprüften Thierarzte übertragen werden, dem ein anständiger Salär ausgesetzt seyn muß, damit er seine Unabhängigkeit von den Fleischern bewahren könne.

Die Fleischbeschauer haben bei der Besichtigung des lebenden zum Schlachten bestimmten Viehes zuvörderst das Alter desselben zu erwägen. Zu junges Vieh, wie ein Kalb unter 4 — 5 Wochen und unter 40 — 50 Pfd. wiegend, ein Lamm unter 6 Wochen, eine Ziege unter 4 Wochen, ein Milchschwein unter 3 Wochen, dann zu altes, mageres und ausgemergeltes Vieh ist zum Abschlachten nicht zuzulassen.

Das Hetzen des Viehes durch Hunde ist den Metzgern unter geschärfter Strafe zu verbieten, weil das Hetzen nicht nur eine Thierquälerei ist, sondern auch die Fäulniß befördert, wenigstens darf durch Hunde gehetztes oder durch Schläge mißhandeltes Schlachtvieh nicht alsogleich geschlachtet werden, bis es sich zuvor von dieser Mißhandlung erholt, und Merkmale einer vollkommenen Gesundheit von sich gegeben hat. Ueberhaupt wäre es gut, wenn das weit hergebrachte Schlachtvieh vielmehr gefahren, als getrieben würde, was seiner Zeit auf den Eisenbahnen leicht wird geschehen können, vor der Hand soll wenigstens das Treiben des Viehes mittelst der Hunde ohne Maulkorb (Maulsperren) ganz verboten werden.

Die Fleischbeschauer müssen das zu schlachtende Vieh nach allen seinen äussern Eigenschaften in Absicht auf dessen Gesundheit genau untersuchen, und dürfen das Aushauen desselben nur dann gestatten, wenn nicht der geringste Verdacht obwaltet. — Jedes an einer hitzigen Krankheit, wie der Löserdürre, dem Milzbrand, dem Durchfall,

der Entzündung des Halses, der Lungen, der Eingeweide des Unterleibes, dem Wurm, der Maulfäule, der Klauenseuche leidende Vieh sollte nicht einmal zum Schlachthaus geführt, geschweige geschlachtet werden. — Dagegen dürfen Thiere mit unverdächtigen Wunden, Quetschungen, Verrenkungen, Beinbrüchen, Hautbeulen vom Bisse des Holzbockes, der Ochsenbremse, mit der von Ueberfüllung mit jungen Gras und Klee entstandenen und nicht lange gedauerten Trommelsucht zum Schlachten zugelassen werden.

Findet sich bei der Besichtigung des Viehes im todten Zustande irgend eine Fäulniß, Brand oder Vereiterung in irgend einem Organe, so muß das damit behaftete Stück Vieh unter strenger Aufsicht entfernt, und der Verkauf seines Fleisches ganz und gar unmöglich gemacht werden.

Kälber, die von an einer Seuche verdächtigen und gefallenen Kühen geboren, oder getränkt wurden, dürfen vor Verlauf von acht Tagen, nachdem sie mit gesunder Nahrung gefüttert worden, und Zeichen der vollkommenen Gesundheit gegeben haben, nicht geschlachtet werden.

Die Untersuchung der Fleischbeschauer muß sich auch auf die Schweine und Schaafe erstrecken, da erstere, vorzüglich im Sommer, der Bräune, der Lungenentzündung, der Vereiterung der Eingeweide, den Blasenwürmern, der Klauenseuche, der Brust- und Bauchhöhle, den Hautgeschwüren und Finnen und dem Aussatze, letztere der Fäulniß der Brust- und Baucheingeweide, der Entzündung und Vereiterung der Lungen und der Leber, der Toll-, Fall-, Gelb- und Wassersucht, dem Durchfalle, den Pocken, der Auszehrung und der Räude unterworfen sind.

Ferner haben die Fleischbeschauer darauf zu sehen, daß die Fleischer das Vieh beim Schlachten durch öftere Fehlschläge nicht in Wuth bringen; denn man hat die Beobachtung gemacht, daß das Fleisch eines solchen Thieres ein blaurothes, eckelhaftes Ansehen bekommt, und unschmackhaft, unverdaulich und zur schnellen Fäulniß geneigt wird. Es ist vielmehr das Stück schnell, sicher, ohne großen Schmerzen und so zu tödten, daß das Blut ganz abgezapft

werde. — Die Fleischbeschauer dürfen nicht zulassen, daß das Fleisch, um ihm ein gutes Ansehen zu geben, aufgeblasen werde.

Um die Uebersicht zu erleichten, die Controlle handhaben zu können, und die Gewißheit zu haben, daß kein unbeschautes Fleisch verkauft werde, soll der Verkauf des Fleisches irgend einer Gattung außer den Fleischbänken durchaus verboten seyn.

Das frisch geschlachtete Fleisch muß, ehe es zum Verkauf gebracht werden darf, an einem dem Zugange der Luft offenen Platze abliegen. — In der Fleischbank selbst muß das dem Kaufe ausgesetzte Fleisch in frischer vom Wind durchstrichener Luft hängen, oder auf reiner Leinwand liegen, bei Tage gegen das Ungeziefer bedeckt, des Nachts aber wieder der Luft ausgesetzt werden. Niemals aber darf es dicht zusammen an eine Wand gehängt, oder auf Holz gelegt werden, weil dieses ihm einen widrigen Geschmack mittheilt.

Morgens und Abends soll alles in den Fleischbänken befindliche Holzwerk so rein als möglich abgewaschen, und der Boden von Blut und allen sonstigen thierischen Ueberbleibseln gereiniget werden. — Eben so ist das von dem Fleischausbieten auf den Fleischbänken übrig bleibende Fleisch, wenn es nicht mehr gut und schmackhaft ist, zu entfernen, und zu beseitigen.

Das Fleisch, welches die Fleischer zum Verkauf bringen, muß nächstdem immer möglichst frisch seyn. Fleisch, das riechend ist, oder wohl gar stinkend geworden, oder woran sich vielleicht schon Würmer gesetzt haben, darf gar nicht verkauft, sondern muß sogleich aus der Fleisch-Bank geschafft werden.

Nebst dem, daß kein ungesundes Fleisch zum Verkauf gebracht werde, hat die Polizey noch dafür zu sorgen, daß keine Begünstigung eines Käufers vor dem andern bei dem Fleischverkaufe Statt finde, und jeder Käufer sein richtiges Gewicht erhalte.

Zu diesem Ende müssen die Fleischer das in der Fleisch-Bank befindliche Fleisch bei Vermeidung unmittelbarer polizeilicher Einschreitung und namhaften Strafe an Jeden verkaufen, der es verlangt, und in der Quantität, wie es verlangt wird. Sie müssen jeden Käufer ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht, ob er zu ihren gewöhnlichen Kunden gehört oder nicht, gleich bereitwillig und gleich gut bedienen. Ist von ihrem vorräthigen Fleische etwas bestellt oder verkauft worden, ohne daß es im letztern Falle der Käufer sogleich mitnimmt, so muß es ausserhalb der Fleischbank bei Seite gehalten werden. So lange das Fleisch in der Fleischbank noch befindlich ist, ist es der Begehr Aller Preis gegeben, und muß Jedem verabfolgt werden, der es zu kaufen verlangt.

Eine besondere Erwähnung verdienen die sogenannten Zuwagen. Die Fleischer sollen vom Jungeräusche nicht die Flecke, Füsse, Vormaul und Magen zuwägen, sondern solche denen, die darnach begehren, besonders verkaufen, weil diese Theile des geschlachteten Viehes den Werth des guten Fleisches nicht haben. — Eben so wenig sollen die Fleischer von den Rohrbeinen das Mark vorläufig herausnehmen, und die leeren Beine nachher verkaufen. — Niemand soll verbunden seyn, auf ein Pfund Fleisch mehr, als den 9ten oder 10ten Theil, oder drei einhalbes bis vier Loth per ℔ von den Knochen als Zuwage zu nehmen. Die Zuwage muß immer aus der nämlichen Fleischgattung bestehen, die gekauft wird, und dürfen daher zum gemästeten Ochsenfleisch weder Theile des Kalb- noch des Schaaf- oder Lammfleisches zugewogen werden.

Bei dem Verkaufe des Fleisches müssen sich die Fleischer gehörig geeichter Gewichte bedienen und mit denselben das Fleisch auswägen. Die Führung zu geringen, oder auch nur ungeeichteten Gewichts ist nebst Confiscation des Gewichts mit einer ergiebigen Geldbuße zu bestrafen, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt, bei mehrmaliger Uebertretung aber in Suspension und zuletzt in gänzliche Ein-

ziehung der Ausübung der Gewerbsgerechtigkeit verwandelt wird. — Die Schaalen der Waage dürfen nicht zu hoch, sondern müssen so hängen, daß die Käufer auf den Boden derselben sehen, und sich überzeugen können, daß keine Beine oder andere Ueberbleibsel von dem Fleische, das vorher darin gewogen wurde, liegen geblieben seyen, weil dadurch der Käufer an seinem gebührenden Gewichte verkürzt würde.

Höher als um die Taxe darf durchaus kein Fleisch verkauft werden, selbst wenn der Käufer freiwillig mehr geben will, weil sonst die bessern Stücke des Fleisches für diejenigen aufbewahrt werden, die mehr dafür zahlen, und die Aermern mit dem schlechtern Fleische vorlieb nehmen müssen. Dagegen ist es dem Fleischer erlaubt, unter der Taxe zu verkaufen, immer muß jedoch die Qualität seines Fleisches den oben bemerkten polizeylichen Vorschriften entsprechen.

An einigen Orten, besonders in größern Städten, bilden die Metzger zwei Classen: die Großmetzger und die Kleinmetzger. Erstere dürfen bloß Ochsen, letztere bloß kleines Vieh, als Kälber, Schaafe, Lämmer, und Schweine schlachten. An manchen Orten gibt es eigene Schweinmetzger. Diese Abtheilung in der Corporation der Metzger ist in soferne vom Nutzen, als der einzelne Metzger weniger Geschäftseinrichtung braucht, und sein ganzes Capital zum Ankauf einer Gattung Viehes verwenden kann; die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß, wo solche Abtheilungen nicht bestehen, das Fleisch im Durchschnitte wohlfeiler verkauft wird, weil zu Zeiten das Verhältniß eintritt, daß bei dem Verkaufe einer Fleischgattung um die Taxe mehr Gewinn, als seyn sollte, bei dem Verkaufe einer andern Fleischgattung dagegen Verlust ist, was sich bei dem Metzger, der alle Gattungen Fleisch verkaufen darf, compensirt, wogegen, wenn derselbe auf eine Gattung beschränkt ist, und bei dieser der letztere Fall eintritt, die Fleischtaxe für dieselbe sogleich höher gesetzt wer-

den muß, während die günstigeren Verhältnisse für den Verkauf der andern Fleischgattung nicht so schnell zur Kenntniß der Polizey kommen, um gleichzeitig die Taxe für selbe herabsetzen zu können.

Zur Erleichterung der ärmern Volksclassen bestehen in den meisten Orten Schmalbänke, in welchen ungemästetes Ochsenfleisch, Kuhfleisch und die geringeren Sorten der übrigen Fleischgattungen um niedrigere Preise unter den Namen Schmalfleisch verkauft werden. Die Schmalbank soll nie in der Fleischbank selbst seyn, oder in deren Nähe sich befinden, damit das Schmalfleisch nicht in die Fleischbank eingeschwärzt, und um denselben Preis, wie das Fleisch besserer Qualität verkauft werden könne.

Daß die Beschau, soweit dadurch der gesunde Zustand des Viehes controllirt werden soll, nicht bloß auf das Schlachtvieh, dessen Fleisch zum öffentlichen Verkauf bestimmt ist, beschränkt werden dürfe, sondern auch auf dasjenige ausgedehnt werden müsse, welches von Privaten zum eigenen Hausbedarf geschlachtet wird, wurde schon oben angegeben, und hat darin seinen Grund, weil der Privatmann die gesunde oder kranke Beschaffenheit des Viehes nicht genugsam erkennt, und zu beurtheilen vermag, der Genuß des Fleisches von krankem oder angestecktem Vieh aber nicht nur dem Menschen eine Krankheit zuziehen, sondern selbst dessen schnellen Tod herbeiführen kann, wovon wir mehrere Beispiele haben.

Da auf dem Lande die Beschau des zum Schlachten bestimmten Viehes nicht immer gehörig vorgenommen wird, man wenigstens nur schwer controlliren kann, ob das vom Lande in die Stadt eingebrachte Fleisch wirklich von demselben Stück Vieh ist, worauf der Beschauzettel lautet, und daß kein anderes Fleisch unterschoben oder beigelegt wurde, ferner die Beschau des Fleisches allein, ohne das Vieh im lebendigen Zustande beschaut zu haben, keine genügende Gewißheit gewährt; so sollte das Einbringen des todten Fleisches vom Lande in Städte

durchaus verboten seyn, und daher auch die Freischlächter vom Lande das Vieh in der Freibank der Stadt selbst zu schlachten angehalten werden. Ganz unzulässig ist die Einfuhr todten Fleisches in Städte, wenn auf dem Lande was immer für eine ansteckende Krankheit unter dem Vieh herrscht.

Soll die Fleischbeschau ihrem Zwecke ganz entsprechen, so muß sie auch in den Garküchen öfters nachsehen, ob gesundes, schmackhaftes Fleisch, und wohl erhaltenes geräuchertes oder eingepöckeltes Fleisch den Gästen vorgesetzt werde, sie muß sich bei denjenigen, welche sich mit Räucherung und Einpöcklung des Schweinfleisches abgeben, überzeugen, daß hiezu nur Fleisch von gesundem Viehe genommmen werde, endlich auch ihre Wachsamkeit auf die Bereitung der inländischen Würste und die Einbringung fremden eingesalzenen oder geräucherten Fleisches und Würste richten.

Zu dem Zwecke soll sie öfters unvermuthet die Arbeitslokalitäten der Wurstmacher besuchen, und das sogenannte Bret, woraus die Würste bereitet werden, dann die Reinlichkeit der Geräthschaften untersuchen, und sorgfältig zu verhüten trachten, damit nicht unreines, ungesundes Fleisch dazu verwendet, oder darunter gemengt werde. Fremde Würste sollen ohne Gesundheitszeugnisse von den Polizeybehörden der Orte, aus welchen sie kommen, gar nicht zugelassen werden.

Nicht das Schlachtvieh und dessen Fleisch allein sind es, welches die Aufmerksamkeit der Polizey in Anspruch nimmt, auch alle anderen Thiere, die zum Verkauf ausgeboten werden, und zum Genuß bestimmt sind, so wie deren Produkte, wenn sie auf den Markt kommen, oder sonst verkauft werden, sind der Aufsicht der Polizey unterworfen.

Flügelvieh soll nur auf öffentlichem Markte, und unter Aufsicht der Marktbeschau zu verkaufen gestattet werden. Todtes Geflügel kann nicht mehr so genau untersucht

werden, daß man für die Unschädlichkeit des Genusses desselben bürgen könnte, es soll daher zum Verkauf auf den Märkten mit Ausnahme der Vögel nur lebendiges Flügelwerk zugelassen, oder doch der Verkauf todten Geflügels wenigstens dann ganz verboten werden, wenn sich Krankheiten unter dem Federvieh zeigen, auf deren Dauer selbst die Einstellung alles Handels mit Flügelwerk nach ärztlichem Gutachten, das in solchem Falle nie umgangen werden soll, nothwendig werden kann. Zu den Krankheiten des Federviehes gehört die Darre, der Schnader-Pips bei den Rebhühnern, bei den Tauben die Blattern.

Der Verkauf des Wildprets erfordert nicht weniger eine strenge Polizeyaufsicht, und es darf dessen Verkauf durchaus nicht frei gegeben werden, da eingegangenes oder erfrornes Wild nicht selten feilgeboten wird. — Die Förster und Jäger sollen angehalten werden, sogleich der Polizey die Anzeige zu machen, wenn sie Seuchen unter dem Wilde bemerken, wie z. B. Husten, Durchfälle, die Wurmkrankheit, um wegen des Verkaufes im Benehmen mit dem ärztlichen Personal die nöthigen Vorbeugungs-Maaßregeln treffen zu können. — Im Allgemeinen soll zur Brunstzeit kein Wild verkauft werden. — Die Hasen leiden nicht selten an Blattern und andern herrschenden fieberhaften Krankheiten, worauf genaue Rücksicht zu nehmen, und von solchen Krankheiten befallene Hasen eben so wenig, wie das Fleisch rammlichter Hasen zum Verkauf zugelassen werden sollen.

Ein höchst wichtiger Gegenstand für die Polizey ist der Handel mit Fischen, weil der Genuß todter und ungesunder Fische gerne Fieber und andere schleichende Krankheiten erzeugt.

Vor allem soll die Zeit, in welcher jede Gattung von Fischen ihren Rogen wirft, im Allgemeinen bestimmt, und hiernach der Fang und Verkauf derselben von den Polizey-Aemtern erlaubt oder verboten werden.

In heißen Sommermonaten, wo es den Teichen öfters

an frischem Wasser mangelt, und in harten Wintern, wo die Luft wegen der Eisrinden nicht genugsam zu den Teichen gelangen kann, herrschen meist Krankheiten unter den Fischen. Die Fischer müssen angehalten werden, sobald sich eine epidemische Krankheit unter den Fischen zeigt, hievon die Anzeige zu machen, die Polizey selbst muß durch Sachverständige öfters nachforschen lassen, und so wie das Daseyn einer Seuche constatirt ist, den Verkauf der Fische auf die Dauer derselben einstellen.

Fische dürfen nicht durch betäubende Mittel gefangen werden; sollte es aber dennoch geschehen seyn, so sind sie zu beseitigen, und die Uebertreter zu bestrafen.

Todte Fische sollen eben so wenig, wie die im Leichen begriffenen verkauft werden dürfen; doch sind während des Transports abgestorbene Fische zum Genuß nicht so schädlich, wie schon länger abgestorbene, erstere unterscheiden sich von letztern durch rothe Flossen und hartes Fleisch, während diese hinter den Flossen balß sind, weiches Fleisch haben, und auflaufen.

Seines wichtigen Einflußes auf die Gesundheit wegen soll der Verkauf von Fischen bloß durch verpflichtete Fischhändler auf öffentlichen Märkten gestattet werden, und aller heimlicher Fischverkauf bei Strafe untersagt seyn. Die Fischhändler selbst aber sollten angehalten werden, amtliche Atteste beizubringen, daß sie ihre Fische aus fließendem Wasser, oder wenigstens reinen Teichen genommen, lebendig gefangen haben, uud daß keine Krankheiten unter denselben herrschen. — Fische aus stehendem, besonders unreinem Wasser sind zum Genuß weniger gesund; Fische aus solchem Wasser sollten die Fischhändler vor dem Verkaufe einige Wochen lang in einem Behälter oder Fischkasten im fließenden Wasser aufbewahren, wodurch ihr Sumpfgeschmack verbessert, ihr Fleisch zu einer gesunden Speise gemacht, und den allenfalls erkrankten Fischen entweder abzusterben, oder sich zu erholen Zeit gelassen wird.

Todte Krebse sind ohne weiters wegzunehmen, und ihr Verkauf durchaus nicht zu gestatten.

Das sogenannte Tonnengut (die marinirten Forellen, Hechte, Lachsen, Hausen, Störe, die eingesalzenen Häringe, Sardellen, die Austern, Muscheln, Briken u. s. w.) unterliegt ebenfalls der Aufsicht der Polizey. Sie hat dasselbe nicht nur bei seiner Ankunft untersuchen zu lassen, sondern sich auch durch Visitationen in den Kaufläden und auf den Marktplätzen von der fortwährenden guten Beschaffenheit desselben zu überzeugen. Austern sollen von Mai bis September nicht verkauft werden, denn in diesen Monaten sind die meisten krank und ungesund. Sie werfen um diese Zeit ihre Eier, sind inwendig bläulicht, und haben kein festes Wesen, sondern schlackern locker in der Schaale. Die Austern werden öfter mit Grünspan verfälscht, man entdeckt dieses nach Verdünnung ihres natürlichen Wassers durch destillirten durchätzenden Salmiackgeist, daher mit grüner Farbe bemahlte Austern zu confisciren sind. — Der Genuß alter Häringe ist höchst ungesund, deswegen sollen vor eintretendem Sommer den Krämern und sonst mit Häringen Handelnden die Häringe und Bücklinge abgenommen, und Ende Herbsts bei der Ankunft neuer Häringe untersucht werden, ob unter denselben keine alten sich befinden, da in den Seestädten nur zu gerne eine solche Vermischung geschieht, um die vom Frühjahre her liegen gebliebene Waare wegzubringen. — Bei dem Tonnengute ist endlich noch vorzüglich darauf zu sehen, ob die Kaufleute nicht durch eine schädliche Lacke, Kalk u. dgl. die verdorbene Waare zu erhalten suchen.

In Seestädten ist der Verkauf der Muscheln zur Sommerzeit besonders zu überwachen, und bei bemerkten Krankheiten unter denselben ihr Verkauf gänzlich zu untersagen.

Die verschiedenen aus thierischen Säften benützten und bereiteten Nahrungsmittel erfordern gleichfalls die Aufsicht der Polizey, da sie öfters verdorben oder verfälscht

zum Verkauf ausgeboten werden. Dahin gehören: Milch, Butter, Käse und Eier.

Die zu verkaufende Milch, ein besonders wichtiges Nahrungsmittel, weil an demselben Kinder und Kranke Theil nehmen, soll rein, gut und von gesundem Viehe seyn. Zu ihrer Untersuchung soll überall eine eigene Milchschau bestehen, welche ihre Aufmerksamkeit auch auf das Melkvieh, dessen Gesundheitszustand und Fütterung auszudehnen, und daher auch in den Stallungen öfters Nachsicht zu pflegen hat. Kühe, welche kürzlich Junge abgesetzt haben, sollen zum Milchverkauf nicht benützt werden. Gelbröthlichte Milch oder mit gelbröthlichten Streifen ist ein Zeichen der Krankheit des Melkviehes.

Da die Aufbewahrnng der Milch in zinnernen, bleiernen, messingenen oder kupfernen Gefäßen der Gesundheit schädlich wird, indem die darin übrig gebliebene Milch den Grünspan herausziehen, und die alsdann frisch hinzugegossene Milch verunreinigen kann; so ist den Milchhändlern und Milchhändlerinnen der Gebrauch besagter Gefässe bei empfindlicher Geldstrafe und Confiscation zu verbieten.

Zur Sommerszeit wird die Milch öfter mit Potasche oder Kalk verfälscht, um sie vor dem Sauerwerden oder Gerinnen zu schützen. Diese Verfälschung wird entdeckt durch das Aufbrausen der Milch mit beigemischtem starken Essig, durch das Rothwerden eines hineingetauchten oder durch schwache Säure gerötheten Streifchens Lackmuspapier, durch die braune Färbung des Kurkumapapiers, und durch den, mit Salpeter oder Salzsäure vermischt, auf das Hinzutröpfeln von Schwefelsäure entstandenen Gyps.

Die Milch wird ferner öfters mit Seife, Stärke, feinem Weizen- oder Erbsenmehl vermengt, um derselben ein schönes Ansehen zu geben. — Die Vermengung mit Seife wird aus dem dadurch erkünstelten, großblasigen, mit Farben spielenden und durch das Anhauchen verschwindenden Seifenlober erkannt. —

Die mit Stärke, feinem Weizen- oder Erbsenmehl aufgekochte Milch ist dickflüssig, zieht sich beim Ausgießen in lange Fäden, hinterläßt im Gefäße einen Bodensatz, hängt sich an einen eingetauchten Strohhalm als ein großer langer Tropfen an, riecht und schmeckt nach Stärke oder Mehl, und gibt nach dem Gerinnen einen häufigen, kleisterartigen Niederschlag. Seiht man die verdächtige Milch durch ein Seihezeug, so bleibt eine Menge Mehls zurück. Auch kann man bei dem Gerinnen der Milch gewahren, daß sich das Mehl nicht mit der oben auf schwimmenden Sahne der Milch vermischt, sondern in dem käsigen und wässerichten Theile zurückbleibt, von welchem es sodann durch Auswasen mit Wasser geschieden werden kann.

Ist der Milch Wasser zugegossen worden, um mehr Milch verkaufen zu können, so zeigt sich die Verdünnung dadurch, daß die Milch am Rande des Gefässes bläulicht, und sehr vergänglich ist, und bei dem Gerinnen ungewöhnlich viel wässeriges Serum gibt.

Die Milchbeschau hat auf alles dieses ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die zum Verkauf bestimmte Milch nach ihrer Güte, Unverfälschtheit und Nahrhaftigkeit zu prüfen.

Ein wirksames Mittel, die Milchhändler zum Verkauf guter Milch zu zwingen, dürfte es seyn, wenn von Zeit zu Zeit die Namen der sich durch Aechtheit und Güte der Milch auszeichnenden Verkäufer, und eben so die Namen derjenigen bekannt gemacht würden, deren Milch unächt, verfälscht, oder von schlechter Art befunden worden ist.

Zeigt sich in einer Gegend Krankheit unter dem Melkvieh, so ist die Einbringung von Milch aus dieser Gegend zu inhibiren.

Die Butter ist sowohl auf den öffentlichen Märkten, als bei den Butterhändlern öfter zu untersuchen, ob sie von guter Beschaffenheit, unverfälscht, und die Geschirre, in denen sie bereitet oder aufbewahrt wird, rein seyen.

Der Verkauf derjenigen Butter, welche von lange gestandenem Rahm zur Herbstzeit einen bitterlichen, von der Fütterung der Kühe mit Lachenknoblauch (ledum pallustre) oder Oehlkuchen einen widerlichen Geschmack, oder von trocknem Strohfutter eine blaße Farbe erlangt hat, so wie der mit Unschlitt (Talg), Sand, Kreide, Küchensalz, zerriebenen Erdäpfeln des Gewichts wegen, mit den Blättern der Kalendula, mit Orleansafran, mit dem Safte des kleinen Schöllkrauts der Farbe wegen verfälschten Butter, ist nicht zuzulassen, vielmehr dergleichen Butter zu confisciren, zu vernichten, und die Betrüger gebührend zu strafen.

Die genannten Verfälschungen verrathen sich auf folgende Weise: Mit Unschlitt vermengte Butter hat dunkle, halbdurchsichtige Streifen und Flecken, und einen widrigen Geruch; die mit Sand oder Kreide vermischte hat ein körniges Ansehen und knirscht zwischen den Zähnen, und wenn man einen Theil derselben mit zehn Theilen heißen Wassers aufkochen läßt, so sammelt sich die reine Butter auf der Oberfläche, und die erdigen Zusätze fallen zu Boden; bei der übersalzenen ist der Salz-Geschmack vorherrschend, und, wenn sie mit zehn Theilen Wasser gekocht wird, so läßt sie die erdigen Theile fallen, und die salzigen theilen sich dem Wasser mit; die künstlich gefärbte Butter verliert ihre geborgte Farbe durch das Auswaschen mit Wasser.

Eben so wenig ist der Verkauf alter, ranzigter Butter zu dulden.

In kupfernen, zinnernen oder blechernen Gefäßen darf die Butter weder geschmolzen noch aufbewahrt, auch mit keinem kupfernen Löffel umgerührt werden, weil sich Blei- oder Kupfertheile ablösen, und die Butter vergiften würden. Mit Bleitheilen vermengte Buttte verräth sich durch die Probe mit der Schwefelleber, welche das Metall schwarz niederschlägt. Die Verunreinigung der Butter mit Kupfertheilen durch Aufbewahrung in kupfer-

nen Geschirren wird durch Ammoniack entdeckt, mit welchem man die verdächtige Butter, nachdem man sie auf gelindem Feuer hat ausschmelzen lassen, genau vermischt. Das Kupfer verräth sich dann durch seine blaue Farbe.

Der Käs darf in metallenen Gefäßen weder zubereitet, noch aufbewahrt werden. Der Verkauf des durch Zubereitung oder Aufbewahrung in metallenen Gefäßen mit Bleiweiß oder Grünspan vergifteten, so wie des mit Zusatz von zerriebenen Erdäpfeln verfälschten, dann des durch Alter und Fäulniß, durch Maden und Käsemilben verdorbenen Käses ist nicht zu gestatten. Der Verkauf des sogenannten Streich- oder Schmierkäses, welcher einen stinkenden Geruch, einen beissenden, ranzigten Geschmack hat, und Fäulniß halber nicht mehr zusammenhält, soll durchaus verbothen werden. Käs soll nur in den Läden der Krämer, niemals auf öffentlichen Märkten oder offenen Straßen verkauft werden; wo letzteres dennoch geschieht, ist wenigstens darauf zu sehen, daß die Stände der Käshändler einen der Sonne so wenig als möglich ausgesetzten Platz erhalten, und durch aufgerichtete Dächer vor den Sonnenstrahlen gesichert sind.

Im Betreffe der Eyer hat die Polizei zu verhüten, daß keine faulen auf dem Markte verkauft werden. Finden sich bei der Untersuchung der zu Markt gebrachten Eyer durch zu langes Liegen faul und riechend gewordene Eyer vor, so sind sie zu confisciren und zu vernichten. Sie lassen sich leicht erkennen, weil sie gegen das Licht gehalten, undurchsichtig, spezifisch leichter als das Wasser, und auf einer ebenen Fläche leicht in eine kreisförmige Bewegung zu bringen sind. — Der Mißbrauch, um die österliche Zeit gefärbte Eyer zu verkaufen, soll ganz abgestellt werden, weil dadurch eine Menge dieses vortrefflichen Nahrungsmittels verschleudert wird, die Eyer gewöhnlich veralten, ehe sie genossen werden, und dann der Gesundheit schaden. In keinem Falle darf die Po-

lizey gestatten, daß Ostereyer mit schädlichen Stoffen gefärbt werden, in welcher Hinsicht es sehr zweckmäßig ist, wenn der Verkauf derselben auf eine bestimmte kurze Zeit vor und nach Ostern beschränkt, und das Färben der Eyer, dann der Handel mit denselben nur verlässigen, von der Polizeibehörde besonders hiezu mit einer Lizenz versehenen Personen gestattet wird, welche vorher unterrichtet werden, mit welchen Stoffen sie die Eyer färben dürfen, und die gefärbten Eyer vor dem Verkaufe zur polizeylichen Untersuchung vorzulegen haben.

Gleich den Nahrungsmitteln, die unmittelbar zur Speise dienen, werden die mannigfaltigen Zusätze, deren man sich bei Zubereitung der Speisen zu bedienen pflegt, theils aus gewinnsüchtigen Absichten, theils aus Nachlässigkeit auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verdorben, verfälscht oder verunreiniget. Unter den Speise-Zuthaten verdienen in dieser Beziehung besonders hervorgehoben zu werden: die Oehle, der Essig, das Salz und die Gewürze.

Die Oehle sind leicht dem freiwilligen Verderben unterworfen, und nehmen alsdann einen widrigen Geruch und einen eckelhaften, scharfen Geschmack an. In diesem Zustande dürfen sie nicht verkauft werden. — Man kann solches Oehl auf verschiedene Art reinigen, und von seinen ranzigten Theilen befreien. Geschieht die Reinigung durch unschädliche Mittel, so können die Oehle wieder verkäuflich werden. — Werden hingegen ranzigt gewordene Oehle zur Verbesserung ihres widrigen Geschmacks in bleiernen Ständern aufbewahrt, oder mit Zubereitungen aus Blei versetzt, so sind solche Oehle durchaus nicht mehr verkäuflich, sondern sollen confiscirt, vernichtet, und diejenigen, welche diese Operation absichtlich vorgenommen haben, als Verbrecher bestraft werden. — Die Oehlhändler sollen das Oehl in Fässern, oder steinernen oder gläsernen Gefässen aufbewahren, sich auch keiner bleiernen Schöpflöffel bedienen. Eben so wenig soll das Abzapfen des Oehles durch messingene Hahnen geschehen,

weil dadurch das Oehl mit Kupfer verunreiniget werden kann. — Am Schärfsten ist die Vermischung des gemeinen Rübsaamen- oder Leindhls mit Bleimitteln, um es als Baumöhl darzustellen, zu verpönen.

Die Güte des Oehls erkennt man daran, daß es vollkommen wasserhell ist, nicht in's Gelblichte sieht, einen äußerst milden Geschmack hat, nicht herbe, und ohne Geruch ist, und bei einer Temperatur von 34 Grad Fahrenheit stockt und gefriert.

Unter den Essigen ist es der Weinessig, welcher gar oft verfälscht und unächt angetroffen wird. Er wird am meisten verfälscht mit Frucht- oder Obstessig, mit scharfen Stoffen, wie mit gemeinem Pfeffer, spanischem Pfeffer, Seidelbast, Aronswurzel, Senf, Bertramswurzel, Paradieskörnern, Meerrettich, Ingwer, Galgant u. s. w., mit Schwefelsäure, mit Salzsäure, mit Weinstein-, Sauerklee-, Aepfelsäure, mit Salpetersäure. — Der Essig darf weder in kupfernen, messingenen noch zinnernen Gefässen aufbewahrt werden, weil er sonst durch Metalltheile verunreiniget und zum Genuß ungesund wird. Da die Prüfung des Essigs auf die verschiedenen Verfälschungsarten umständlicher und complizirter ist, als bei den bisher behandelten Nahrungsmitteln, so würde es die Grenzen der Tendenz dieses Werkes überschreiten, dieselben anzugeben. — Sie erfordern auch chemische Kenntnisse, und können nur von Aerzten oder Chemikern mit Sicherheit vorgenommen werden, welche über die Art des Benehmens schon ohnehin unterrichtet sind.

Das Salz darf weder in kupfernen Pfannen gesotten, noch in solchen oder in glasirten irdenen Töpfen aufbewahrt werden. — Bei dem Verkaufe desselben hat die Polizey darauf zu sehen, daß es mit Sand, Kalk, Asche u. d. gl. nicht vermischt sey.

Die Gewürze sind vielfältigen Verfälschungen unterworfen, und auf vielerlei Art kann ihre Güte verdorben seyn. — Die Mandeln sind öfters angefressen, alt, gelb,

trocken, ranzigt; die Kapern durch die Behandlung mit kupfernen Sieben oder kupferhaltigem Essig mit Kupfer verunreinigt; der Ingwer runzlich und wurmstichig, aber mit Lehm oder Kreide abgerundet; die Zimmtrinde mit Mütterzimmet vermischt; der Kakao verdorben, schimmlicht; die Pfefferkörner glatt, leichter als Wasser, zwischen den Fingern zerreiblich, durch das in's Schiff gedrungene Seewasser verdorben; der Nelkenpfeffer (Piment) oft mit großem englischen Gewürz vermischt; die Gewürznelken ihres wesentlichen Oehls beraubt, oder gar mit Tragantteig, schwarzer Brodrinde und Nelkentinktur verfälscht, oder mit 3 Theilen neuer Würze und 1 Gewürznelken von geringer Güte zusammengesetzt; der Safran durch die Blumenblätter des Saflors (carthamus tinctorius) und der Ringelblume (calendula off.) nachgemacht; die Muskatnuß ihres Gewürzstoffes beraubt, oder aus einem Teige von grobem Mehl, etwas Muskatenpulver, Leimwasser und Kreide erkünstelt; der Honig mit Wasser verdünnt, oder mit Mehl verfälscht, im ersten Falle ist er zu wässerig und zu flüssig, im zweiten Falle ist er zu schwer und zu trübe; der gereinigte Hutzucker, welcher weiß, trocken, fest, klingend, feinkörnig, im Wasser vollkommen auflöslich seyn soll, giebt in seiner Auflösung nach dem Hinzutröpfeln der Schwefelsäure eine Trübung oder Bodensalz, und wenn der Zuckersaft mit Kalk oder Ochsenblut geläutert wird, so erhält der Zucker einen zu hohen Grad von Härte, oder gibt mit den Veilchensaft einen grünen Syrup, oder er bekommt einen widrigen Geruch und an den Ecken einen rothen Beschlag; auch ist er mit Eisenvitriol vermischt, worin gewöhnlich sich Kupfer befindet, sogar mit Bleizucker verfälscht gefunden worden; der unschädlichste Betrug ist die Vermischung des Zuckers mit Milchzucker; der Farinzucker wird gewöhnlich durch einen Zusatz von Mehl, Stärke u. dgl. verfälscht, was sich durch den Bleigeschmack und die Unauflöslichkeit des heterogenen Stoffes in Wasser verräth;

der Zuckersyrup erhält durch das Kochen und Aufbewahren in messingenen, kupfernen, bleiernen und zinnernen Geschirren eine giftige Eigenschaft; die überzuckerten Früchte sind oft mit schädlichen Farben, als Grünspan, Bergblau, Zinnober, Gummigut angestrichen.

Die Polizeybehörde hat zu wachen, daß die Gewürze rein und unverfälscht gelassen werden. Das Gewürz soll vom Auslande nur ganz und nicht gestossen hereingebracht werden dürfen. Unächtes und gestossenes Gewürz ist von der Grenzpolizey sogleich in Beschlag zu nehmen. Kommt das Gewürz in die Mühle, so soll es mit einem Zeichen versehen seyn. Periodische Visitationen bei den Gewürz-Krämern dienen dazu, um sich von dem fortwährenden guten Zustande der zum Verkauf bestimmten Gewürze, und von der Aufbewahrung derselben an trockenen Orten zu überzeugen. — Auf auswärtige Handelsleute, welche auf den Jahrmärkten Gewürze feil halten, ist ein besonderes wachsames Auge zu richten.

Das unentbehrlichste Gewürz ist das Küchensalz. Kennzeichen seiner Aechtheit und Reinheit sind: wenn es vierseitige trichterförmige Krystalle bildet, wenn es blendend weiß, farbenlos, weder schmutzig noch grünlich ist, im Feuer mit Knistern zerspringt, in der Luft nicht viele Feuchtigkeit anzieht, aber auch in trockener Luft nicht in Pulver zerfällt, und bei der Auflösung in gekochtem reinem Wasser keinen bedeutenden Bodensatz zurückläßt. — Es kann von Natur, wie das Steinsalz, oder durch das Kochen in kupfernen oder eisernen Pfannen, oder durch seine Aufbewahrung in metallenen Gefäßen mit Kupfer, Eisen, Blei-Oxyden verunreiniget seyn; daher es weder in kupfernen Pfannen gesotten, noch in solchen oder in glasirten irdenen Töpfen aufbewahrt werden soll. — Bei dem Verkaufe wird es gerne mit Sand, Kalk, Asche vermischt, was bei strenger Strafe verboten, und derlei unreines Salz, wenn es bei der Visitation gefunden wird, sogleich confiscirt werden muß.

Unter den Getränken ist das Wasser das natürlichste und nothwendigste. Wir haben bereits in der fünfzehnten Vorlesung Seite 240 bemerkt, daß das Wasser in guter Qualität und in zureichender Menge in der Gegend vorhanden seyn müsse, die zum Aufenthalt und zum Zusammenfluß mehrerer Menschen bestimmt ist, und eben dortselbst die Eigenschaften eines guten Wassers angegeben. — Obwohl das Quellwasser zum Gebrauch das vorzüglichste und beste ist, wenn es anders hell und durchsichtig, ohne einen Bleigeschmack, Gerneh oder Farbe ist, im Stehen oder Kochen keinen Satz macht, Hülsenfrüchte bald erweicht, mit Seife leicht zu mischen ist, vorzüglich aber bei chemischer Untersuchung wenig oder gar keine fremdartigen Bestandtheile zeigt, so trifft man es doch nicht überall an. — Den zweiten Rang behauptet das Flußwasser, doch ist es öfters thon- und kalkartig, und mit Schlamm von faulenden Substanzen geschwängert. — Das Schnee- und Regenwasser ist an sich das leichteste unter allen Wassern. Aber, wenn es auch noch so sorgfältig, und selbst, ehe es die Erde berührt, gesammelt wird, so fault es doch in heißen Sommertägen bald, und setzt einen übelriechenden Schlamm zu Boden. Seine Schädlichkeit wird dann vergrößert, wenn es durch Röhren oder über Stellen geführt wird, die von Blei sind. — Das Brunnenwasser ist das ungesundeste, doch ist es dann weniger schädlich, wenn es aus Sandstein oder Kiesgrund entspringt, reichlichen Zufluß hat, und von der Luft bestrichen werden kann.

An jedem Orte soll die Beschaffenheit des Trinkwassers durch sachkundige Männer geprüft, und diese Prüfung öfters wiederholt werden, damit nach Anleitung der gefundenen Resultate von den Polizeybehörden das gesundeste zum Gebrauch angewiesen, vor dem unreinen und ungesunden aber gewarnt werden könne.

Wo die Natur an einem Orte keine andere als unreine und der Gesundheit an sich nicht zuträgliche Wasser

liefert, müssen die übeln Eigenschaften durch künstliche Mittel nach Möglichkeit verbessert, und auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen das hiebei zu beobachtende Verfahren von der Polizeybehörde bekannt gemacht werden.

Lebendige Quellen sind einzufassen, damit theils bei einer Ueberschwemmung das Wasser rein bleibe, theils kein fremder Körper hinein fallen könne. — Wasserleitungen müssen unter der Aufsicht der Polizey geführt werden, damit sowohl in Ansehung der Sammlung des Wassers, der Fassung der Quellen und der ganzen Einrichtung der Wasserbehälter, als auch in Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der Röhren, keine der Gesundheit der Einwohner nachtheilige Fehler dabei begangen werden. — Muß wegen Mangel an trinkbarem Wasser in der Stadt dasselbe aus entferntern Quellen dahin geleitet werden, so dürfen zwar, wenn eiserne Röhren, die sowohl in Ansehung ihrer Dauer, als der Reinhaltung des Wassers die besten sind, wegen ihrer Kostbilligkeit nicht angeschafft werden können, hölzerne, keineswegs aber bleierne Röhren verwendet werden. Es ist jedoch dabei, so viel möglich, Sorge zu tragen, daß sie aus gutem festem Holze gebohrt, inwendig ausgebrannt, gut zusammengefügt, und, so oft es nöthig ist, reparirt werden.

Unter den Brunnengattungen sind die Röhrenbrunnen den Pump- und Ziehbrunnen vorzuziehen. Nur muß vor der innern Mündung jeder Brunnenröhre ein kleines, durchlöchertes Eisenblech angebracht werden, um jeden fremden Gegenstand zu entfernen, und dem Wasser einen freien Durchlauf zu gestatten. — Die Brunnen müssen, damit sie nicht durch unreine Kloacken, den Abfluß von Düngerhäufen und anderes unreines Wasser verunreiniget werden können, in gehöriger Entfernung von denselben angelegt, und nach Thunlichkeit rings umher abhängig gepflastert werden, damit jede unreine Ansammlung einen Abfluß habe. Eben so müssen die Brunnen, um sie vor

Verunreinigung zu schützen, verdeckt und zugeschlossen werden, ohne jedoch dem Wasser die freie Luft ganz zu entziehen, weshalb die Decken mit Löchern zu versehen sind. — Flüsse und Teiche, woraus Trinkwasser genommen wird, sind vor aller Verunreinigung zu bewahren, und von Zeit und Zeit auszuräumen. — Wo man sich des Regenwassers bedienen muß, sind die Gruben tief zu machen, und auszumauern, damit sich der Unrath nicht sammle und leichter abgeführt werden könne. — Das Uebrige von der Reinhaltung der Brunnen und Wasserbehälter ist bereits in der vierzehnten Vorlesung Seite 225 gesagt worden.

Außer dem Wasser, als dem naturgemäßesten Getränke kommen noch als allgemeine Getränke Bier und Wein in vorzüglichen Betracht.

Das Bier soll keine andere Substanzen enthalten, als Wasser, Malz und Hopfen. Das Wasser soll rein, das Malz gut von mit schädlichem Saamen nicht vermischtem Getreide besserer Gattung, der Hopfen ächt, frisch und unverdorben seyn. Surrogate und Zumischungen, sie mögen an und für sich der Gesundheit nachtheilig seyn, oder nicht, sollen nicht geduldet werden. Leider wird aber kein anderes Lebensmittel so häufig verfälscht, und kann so leicht verfälscht werden, wie das Bier, was wir schon an einem andern Orte bemerkt haben. Es geschieht solches theils aus Gewinnsucht, theils um den Gaumen zu kitzeln, und die Trinklust durch Erregung von Durst zu befördern, theils um in der Bereitung begangene Fehler zu verbessern und verdorbenem Biere das Ansehen und den Geschmack des guten Bieres wieder zu geben.

Unter die schädlichen Beimischungen des zum Malzen verwendeten Getreides gehören: der Schwindelhaber, der Lolch oder Mutterkorn.

Als Surrogate und Beimischungen des Hopfens, welche wegen ihrer erhitzenden, oder berauschenden, oder

treibenden Eigenschaft besonders nachtheilig sind, kommen häufig vor: Fischkörner, Mohnsaft, Magsaamenköpfe, wilder Roßmarin, Reinfarn, Quendel, Dosten, Quassien-Holz, Kardobenedikten, Gentian, Bitterklee, Wachholder-Beere, Koriandersaame, Schwindelhaber, Bilsenkraut, Stechapfel, Haselwurz, Sevenbaum, Bovist, weiße Nieß-Wurz, welche besonders schädlich ist, Toback, Galgant, Kienruß, Galle, Branntwein u. s. w. Vorzüglich nachtheilig für die Gesundheit ist die Verfälschung mit dem bekannten englischen Ale, das aus Paradieskörnern, spanischem Pfeffer, Coriander, Kockelskörnern, Quassia, Liquiritiensaft, Blattoback, Eisenvitriol und braunem Zucker besteht. Um den Durst der Trinker zu wecken, setzen einige Bräuer dem Bier Salz bei. — Um das Bier haltbarer zu machen, oder, wenn es bereits Säure angenommen hat, dasselbe zu verbessern, bedienen sich die Bräuer verschiedener, verderblicher Handgriffe. Einige werfen zinnerne Teller in das Bier, oder nehmen, um das Bier hell zu machen, Hausenblase, oder kochen mit dem Bier Kälberfüße, um ihm ein gehaltvolles Ansehen zu geben; einige bedienen sich der Potasche, des Kalks, der Kreide, eines Laugensalzes u. s. w. zur Entsäuerung des Biers.

Das harte Wasser, welches bloß durch Kochen oder Aufbewahren in wärmerer Luft weicher gemacht werden sollte, wird oftmals durch Kuhmist oder andere unreine Beimengungen zu verbessern gesucht; unreines Wasser, statt es durch Aufkochen oder Seihen durch Sand zu läutern, wird mit Aschenlauge oder Potasche vermengt, und nicht selten sonst gutes Wasser mit beiden letztern Substanzen geschwängert, um es zum Ausziehen der Bestandtheile des Malzes geschickter zu machen. Alle diese Beimengungen sind unstatthaft, und eben so wenig soll Wasser, welches viele oder wohl gar schädliche Salztheile enthält, zum Bierbräuen verwendet werden.

Man findet zwar verschiedene Kriterien angegeben, an denen die Verfälschungen des Bieres zu erkennen seyn

ſollen; ſie ſind aber nicht verläſſig und ſicher. Durch chemiſche Analyſe kann man zwar einige Arten der Beimengungen entdecken, vornämlich die aus dem Mineralreiche; dagegen bleibt nach der Abdampfung und Anwendung der Reagentien ſtets ein Reſiduum aus Pflanzenſtoffen übrig, deſſen Beſtandtheile nicht beſtimmt werden können. — Die Bierwage gibt bloß den Grad der Dichtigkeit der Pflanzenſtoff-Extracte an, womit das Bier geſchwängert iſt; es kann aber damit nicht ermittelt werden, ob der Extract, womit das Bier geſchwängert iſt, aus reiner Bierwürze (Hopfen- und Malz-Extract) oder auch aus andern Stoffen beſtehe. Man hat daher in manchen Staaten die Anwendung der Bierwage ſelbſt nur als Prüfungs-Mittel der Stärke des Bieres abgeſchafft, und überhaupt die Mittel, die Aechtheit und den Gehalt des Bieres zu prüfen, durch die Geſetze ſo eingeſchränkt, und das Verfahren hiebei an ſolche Formalitäten gebunden, daß nur ſelten ein Bräuer einer Verfälſchung des Biers oder ſelbſt nur einer zu geringen Gußführung überwieſen werden kann. Die Urſachen hievon liegen theils in dem Umſtande, daß in manchen Staaten noch Bräuereien auf Rechnung der Regierung betrieben werden, oder man wenigſtens wegen der indirekten Auflage, welche auf dem Biere laſtet, und von dem Bräuer gewöhnlich vorgeſchoſſen werden muß, gegen die letztern nachſichtiger iſt, als man ſeyn ſollte, oder zu ſeyn nothwendig hätte; hauptſächlich aber darin, daß in Bierländern beinahe alle Herrſchafts- und Rittergüter mit Bräugerechtigkeiten verſehen ſind, und alle größern Bräuereien ſich in den Händen vermöglicher, einflußreicher Perſonen befinden, deren eine große Zahl zu den Mitgliedern der Landſtände gehört, und die ſohin theils für ihr Intereſſe ſelbſt ſorgen können, denen aber auch die Regierungen ohnehin nicht zu nahe treten dürfen, wenn ſie nicht eine verſtärkte Oppoſition gegen ihre Vorſchläge und Anträge erregen wollen.

Inzwiſchen, wenn es gleich kein Mittel gibt, das

Bier in alle seine Bestandtheile zu zerlegen, und sonach auszumitteln, aus welchen Ingredienzien ein jedes Bier gebräuet worden ist, so kann dieses doch kein hinreichender Grund seyn, die chemische Analyse als Prüfungsmittel des Biers ganz zu verwerfen, wenn man den Zweck in's Auge faßt, dessen wegen die Prüfung vorgenommen wird. Die Prüfung geschieht zu dem Ende, um zu erforschen, ob das Bier ächt und unverfälscht ist. Dieses ist es nur dann, wenn es aus nichts anderm, als Wasser, Malz und Hopfen besteht. Reicht das Prüfungsmittel hin, um es zu entdecken, wenn andere Stoffe beigemengt sind, so erreicht es schon seinen Hauptzweck. Nun kann man aber durch die chemische Analyse erfahren, ob ein Bier blos und allein aus den gesetzlichen Ingredienzien gebräuet ist, weil andere als Surrogat gebrauchte oder beigemengte Stoffe einen andern Niederschlag geben, als das aus Hopfen, Malz und Wasser erzeugte Bier, und somit erreicht die chemische Analyse ihren Zweck. Daß man nicht ausmitteln kann, was beigemengt ist, ist nur in soferne von Erheblichkeit, als der Bräuer, wenn ihm die Beimengung von der Gesundheit schädlichen Stoffen nachgewiesen werden kann, sträflicher ist, als bei der Beimengung von Stoffen, die keine nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit haben. Strafbar aber bleibt er immer, sobald er andere Ingredienzien, als die gesetzlich erlaubten, genommen hat, und der Staat hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ein so verfälschtes Bier nicht zum Verkauf zuzulassen, und zwar eben deswegen, weil sich nicht mit Gewißheit ermitteln läßt, was beigemengt, oder welches Surrogat angewandt wurde. Dieses vorausgesetzt ist demnach jedes Bier, welches bei der chemischen Analyse ein anderes Residuum liefert, als das blos aus Wasser, Hopfen und Malz gebräute, ein unächtes oder verfälschtes, ohne daß zu wissen nothwendig ist, womit es verfälscht wurde.

Analog verhält es sich mit der Bierwage. Man

kann damit jeden Falles die Dichtigkeit der im Biere enthaltenen Extractivstoffe erproben. Erfährt man nun dadurch gleichwohl nicht, ob der im Bier enthaltene Extrativstoff reine Bierwürze ist, so ist doch so viel gewiß, daß wenn die Bierwage (Sacharometer) das Daseyn einer geringern, als der gesetzlich vorgeschriebenen Quantität Würze, und also einen unerlaubten Zuguß von Wasser anzeigt, — zum Bier nicht die gesetzlich vorgeschriebene Menge von Malz und Hopfen genommen wurde. Die Bierwage dient sohin wenigstens dazu, den Mangel des Gehalts im Biere zu entdecken, wenn sie gleich für die Qualität kein sicherer Maaßstab ist.

Da die chemische Analyse des Bieres viele Zeit erfordert, und mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden ist, so wird sie nur dann angewandt, wenn begründeter Verdacht einer Verfälschung des Bieres vorhanden ist, und solche nicht schon in anderer Art erwiesen vorliegt, oder vom Bräuer selbst eingestanden wird.

Die gewöhnliche Prüfung des Biers geschieht durch die Bierbeschau von eigends hiezu aufgestellten und verpflichteten Sachverständigen, Bierbeschauer genannt. Da ein fehlerhaftes Bier sehr leicht an seinem unangenehmen, sauren oder süßlichen, schaalen, fremdartigen Geschmacke und widerwärtigen Geruche zu erkennen, über dieses gewöhnlich nicht durchsichtig, sondern trübe ist, nicht schaumt und einen Bodensatz macht, während gutes, kräftiges Bier einen stechenden angenehmen Biergeruch hat, und von einem eigenthümlichen, dem Biertrinker gut bekannten Wohlgeschmacke ist; so gehört zur Beurtheilung, ob ein Bier unverfälscht und stark genug eingebräuet wurde, keine besondere Kenntniß, und die Bierbeschauer würden leicht ihrer Bestimmung genügen, und durch ihren Ausspruch über die Qualität der beschauten Biere die Polizeybehörde in den Stand setzen können, das Publikum vor dem Verkaufe fehlerhaften oder geringhaltigen Biers zu sichern, wenn zur Bierbeschau nur rechtliche, unabhängige und

furchtlose Männer zugezogen werden, von denen man vergewisset seyn kann, daß sie den wahren Bestand aufrichtig und ohne Scheu angeben. Es müßte ihnen sodann aber auch jede Nachweisung oder Begründung ihres Ausspruches gegen den Bräuer, welcher das Bier gebräuet hat, nachgesehen werden, und ihr Ausspruch die Kraft eines von einer Jury gefaßten Beschlusses haben, worauf die Polizeybehörde, wenn das Bier als nicht ächt oder als alterirt erklärt worden ist, lediglich die gesetzlichen Folgen anzuwenden, und die gesetzlichen Strafen eintreten zu lassen hätte. Allein gewöhnlich besteht die Bierbeschau-Commission, weil man die Meinung hegt, daß die Mitglieder derselben das Bräuwesen praktisch verstehen müssen, aus abgehaußten Bräuern, welchen das geringe Salair, das mit dieser Function verbunden zu seyn pflegt, als Sustentations-Quelle zugewiesen ist. Dieselben sind theils mit den Bräuern, deren Bier sie prüfen sollen, verwandt oder verschwägert, theils können sie von dem geringen Ertrage ihres Dienstes nicht leben, und befinden sich hiedurch in einer Lage, welche sie der Bestechung zugänglich macht, oder in der sie wenigstens nicht unabhängig sind. Mit dieser Construction kann die Bier-Beschau begreiflich ihrer Aufgabe nicht entsprechen. Vor allem sollten demnach die Bierbeschauer besser bezahlt seyn, und zwar so, daß man ihnen mit Fug verbieten könnte, Geschenke von den Bräuern anzunehmen. Uebrigens bleibt es immer eine schwierige Aufgabe, vollkommen entsprechende Bierbeschauer zu finden, da diese Function, besonders in größern Städten beinahe die ganze Zeit der hiezu verwendet werdenden Individuen in Anspruch nimmt, und es nicht Jedermanns Sache ist, sich den Feindschaften der vielen Bierbräuer auszusetzen, die unvermeidlich sind, wenn die Bierbeschau mit Strenge vollzogen werden soll. — In manchen Ländern sind auch die den Bierbeschauern gegebenen beengenden Vorschriften für die Vornahme der

Bierbeschau eine nicht zu verkennende Ursache der geringen Resultate dieses wichtigen polizeylichen Instituts.

Ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß sollten die Bierbeschauer ihre Aufsicht auf das ganze Geschäft des Biersiedens von der Bereitung des Malzes an bis zur Ausschank des Bieres ausdehnen, sich daher von der Einrichtung des Bräuhauses überhaupt, so wie von der Güte der zum Biersieden verwendeten Ingredienzien, von der Beobachtung der Reinlichkeit, der Zweckmäßigkeit der Keller und der Aufbewahrung des Biers überzeugen, damit in Zeiten entdeckten Gebrechen und Mängeln abgeholfen, Vernachlässigungen und Verfälschungen vorgebeugt, und gegen nachtheilige oder die Gesundheit gefährdende Manipulationen eingeschritten werden könnte. Allein so weit ist man in der Beaufsichtigung der Bräuer nur selten gegangen, und in neuerer Zeit wird die Sorgfalt der Polizey schon gar nicht mehr so weit ausgedehnt, seitdem man den Grundsatz aufgestellt hat, daß man sich in den inneren Geschäftsbetrieb des Bräuers nicht einzumischen habe. Man beschränkt sich jetzt darauf, das gebräute Bier in den Fässern und Kellern der Bräuer, dann in den Kellern der Wirthe, welche dasselbe ausschenken, durch die Bierbeschauer kosten zu lassen. Die Bierbeschauer haben hiebei vor allem Obacht zu geben, ob das Bier den ihm beiwohnen sollenden eigenthümlichen Geruch und Geschmack habe, ob es beim Einfüllen in ein Gefäß einen weißen dauerhaften Schaum bilde, und, nachdem es eine Zeit lang in einem Trinkgeschirre gestanden hat, keinen Bodensatz zurücklasse. Zugleich müssen die Bier-Beschauer prüfen, ob das Bier keine Säure angenommen habe, oder zur Verbesserung eines sauer oder schaal gewordenen Biers keine der Gesundheit nachtheilige Manipulation damit vorgenommen worden sey. Finden die Bier-Beschauer das Bier ächt und gehaltvoll, so ist das Geschäft der Visitation geendet. Finden sie hingegen, daß das Bier verfälscht, das heißt mit ungesunden, oder doch mit

andern Ingredienzien, als das Bier haben soll, vermischt ist, oder daß es alterirt ist, das heißt, daß es nicht die gehörige Quantität Malz und Hopfen hat, so haben sie hievon der Polizeybehörde die Anzeige zu machen, welche sodann einen Commissär aus ihrer Mitte nebst dem Polizei-Arzte und einem Actuar abzusenden hat, um den von den Bierbeschauern erhobenen Befund amtlich zu constatiren, welches dadurch geschieht, daß das von denselben als nicht entsprechend declarirte Bier mit einem andern als gut erkannten Bier in Gegenwart des Bräuers verglichen wird. Die Vergleichung wird durch Kosten beider Biere von den Bierbeschauern, den Commissions-Mitgliedern und dem Bräuer bewirkt, und hiedurch die Thatsache, daß das Bier die gehörige Eigenschaft nicht habe, hergestellt. Gegen den Ausspruch dieser Commission kann eine Beschwerde an eine höhere Instanz mit Suspensiv-Wirkung nicht statt finden, das heißt, wenn der Bräuer den Ausspruch der Commission für unbegründet hält, und eine weitere Untersuchung des Biers verlangt, so darf der Verkauf des als nicht gehörig geeigenschaftet erklärten Biers nicht fortgesetzt, sondern derselbe muß bis zur Entscheidung der Polizeybehörde oder der sonst höhern Instanz inhibirt werden. Es wird deswegen das in Frage befangene Bier unter Siegel gelegt. Die zweite Untersuchung geschieht durch andere Sachverständige und durch Aerzte der Obermedizinalbehörde, oder wenigstens durch einen andern Arzt, als den, welcher bei der ersten Prüfung zugegen war. Von dem Ausspruche der zweiten Untersuchungs-Commission findet durchaus keine Berufung mehr statt.

Der Ausspruch der Bier-Untersuchungs-Commission hat sich nicht blos auf die Erklärung zu beschränken, daß das untersuchte Bier nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften habe, sondern der Arzt und die Bierbeschauer müssen sich auch ausdrücklich darüber aussprechen, ob sie das Bier blos für zu geringhaltig oder auch mit andern Ingredienzien als Malz und Hopfen geschwängert erachten. Im

ersten Falle wird, wenn der Bräuer die Beimischung nicht sofort selbst eingesteht, und die beigemischten Stoffe glaubhaft angibt, das verdächtige Bier einer chemischen Analyse unterworfen, um wenigstens so viel zu ermitteln, ob das Bier nicht mit der Gesundheit nachtheiligen Ingredienzen gemischt sey.

Hat sich der Bräuer beigehen lassen, Stoffe, welche der menschlichen Gesundheit schädlich sind, beizumischen; so wird er gleich einem andern Verbrecher, welcher die Gesundheit seines Nebenmenschen gefährdet, bestraft, und das ungesunde Bier durch Auslassung vernichtet. — Ist das untersuchte Bier mit Ingredienzen vermischt, welche es nicht haben sollte, sind aber gleichwohl diese beigemischten Stoffe der Gesundheit nicht schädlich, so darf demungeachtet ein solches unächtes Bier nicht zum Verkauf zugelassen werden, sondern ist ebenfalls zu vernichten, ausgenommen wenn es der Bräuer, um Essig daraus zu machen, verwenden will, was ihm unter spezieller Aufsicht gestattet werden kann. Hat das untersuchte Bier die Kraft und den Gehalt nicht, welche es haben sollte, wenn dasselbe die vorgeschriebene Quantität von Malz und Hopfen in sich enthielte, entweder weil zu wenig von diesen Ingredienzen genommen, oder zu viel Wasser zugegossen wurde; so wird der Verkauf des Biers zwar zugelassen, allein dasselbe wird im Preise herabgesetzt, der herabgesetzte Preis bekannt gemacht, und von Polizey wegen darüber gewacht, daß dasselbe nicht über den reduzirten Preis verleit gegeben werde. Dagegen wird der fällige Bräuer mit einer angemessenen Geldstrafe belegt. In einigen Polizey-Ordnungen ist auf jede Verfälschung des Biers, sey es mit schädlichen oder unschädlichen Ingredienzen vermischt, die Strafe der Auslassung des verfälschten Bieres gesetzt, in andern ist die Strafe des alterirten Bieres nach dem alterirten Quantum in der Art bestimmt, daß die auf eine Maas oder einen Eimer festgesetzte Geld-Strafe so vielmal erhoben wird, als Maase oder Eimer

das alterirte Quantum enthält. Da aber die zu hohen Strafen selten exequirt werden, weil sie auf den Vermögensstand des Straffälligen zu empfindlich einwirken, so sind sie nicht zu billigen.

Die Bierbeschauer haben die Aechtheit und Güte des Biers nicht blos bei dem Bräuer, der es gebräuet hat, sondern auch bei dem Wirthe, der es verleit gibt, zu prüfen. Wird bei einem Wirthe verfälschtes oder alterirtes Bier gefunden, so muß sogleich auch bei dem Bräuer, von welchem der Wirth das Bier hat, eine Visitation vorgenommen werden, um wo möglich zu erforschen, ob die Fälschung oder Alterirung von dem Bräuer oder dem Wirthe herrühre, und zugleich die weitere Abgabe des verfälschten oder alterirten Biers an andere Wirthe zu verhüten. — Zeigt sich bei der Visitation im Bräu-Hause, daß das Bier in seinen Eigenschaften mit dem bei dem Wirthe vorgefundenen übereinstimmt, so trifft die Strafe den Bräuer allein. Solches wird allzeit der Fall seyn, wenn das Bier mit fremdartigen Substanzen vermischt ist, die schon bei dem Sieden beigemischt werden müssen. Anders verhält es sich, wenn dem Bier fremdartige Ingredienzen erst bei der Abgabe desselben an Wirthe beigemischt werden, um z. B. schaalig oder gar sauer gewordenes Bier zu verbessern, oder wenn dasselbe durch unbefugten Wasser-Zuguß alterirt wurde. In diesem Falle kann das Bier bei dem Bräuer gut, und bei dem Wirthe schlecht seyn, ohne daß der Wirth etwas daran verändert hat; es kann aber auch der Wirth eine ungeeignete Beimischung vorgenommen, oder Wasser zugegossen haben, sohin die Schuld ihm allein zu Last fallen. Bei alterirtem Bier steht die Präsumtion des Wasserzugusses gegen den Wirth, weil man annimmt, daß derselbe das vom Bräuer erhaltene Bier, ehe er es ausschenkt, verkosten, und geringhaltiges Bier zurückgeben werde, dann weil es bekannt ist, daß die Wirthe gerne Wasser zugießen, um mehr ausmessen zu können. Es wird daher

für alterirtes Bier prinzipaliter der Wirth gestraft, ihm jedoch der Regreß gegen den Bräuer vorbehalten, wenn er zu erweisen vermag, daß er das Bier schon alterirt von demselben empfangen hat. Finden sich in dem Biere, das der Wirth ausschenkt, Substanzen, die erst nach dem Sieden beigemischt werden können, so steht die Vermuthung gegen den Bräuer, wenn das Bier in seinem Keller, aus dem es an den Wirth abgegeben wurde, gleichwohl nicht mit denselben Substanzen vermischt ist, wie das bei dem Wirthe geprüfte, aber doch an einem Fehler leidet, zu dessen Verbesserung die dem Biere des Wirths beigemischte Substanz angewandt zu werden pflegt, weil man annimmt, daß er dasselbe vor der Abgabe an den Wirth durch die verbotene Beimischung wieder gut zu machen trachtete; er wird daher allein zur Strafe gezogen, kann aber seine Schadloshaltung bei dem Wirthe suchen, wenn er den Beweis zu führen im Stande ist, daß derselbe das Bier verfälscht hat. Ist hingegen das Bier in dem Keller des Bräuers vollkommen gut, so steht auch hier die Präsumtion gegen den Wirth, und er wird vorbehaltlich seines Regresses an den Bräuer bestraft. Jeden Falles aber treten gegen den Wirth, bei dem verfälschtes oder alterirtes Bier gefunden wird, die oben angegebenen provisorischen Maaßregeln auf der Stelle ein, nämlich die, daß das Bier, wenn es verfälscht ist, nicht mehr auszuschenken erlaubt, sondern durch Auslassung vernichtet wird, oder nur zu Essig verwendet werden darf, dann daß alterirtes Bier im Preise heruntergesetzt wird.

Wie die Erfahrung lehrt, muß das Bier schon sehr alterirt seyn, wenn es die Bierbeschauer als solches erklären sollen. Damit ist aber das Publikum vor Gefährdung nicht hinlänglich geschützt, weil es rechtlichen Anspruch darauf hat, daß das Bier, das ihm verkauft wird, die Kraft und den Gehalt habe, welche es haben muß, wenn es die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzen an Malz und Hopfen enthält. Es wäre daher

sehr zu wünschen, daß, gleichwie in einigen Ländern das Quantum des zum Bierbräuen verwandten Malzes zur Sicherung der davon zu erhebenden Abgabe genau controllirt wird, auch die Erzeugung des Bier-Quantums aus demselben einer strengen Controlle unterworfen würde, was um so leichter geschehen könnte, als man durch die neuen Erfindungen in den Stand gesetzt worden ist, die Kühlschiffe, worauf das Bier abgekühlt wird, nicht nur zu aichen, sondern auch das auf denselben befindliche Bier durch eine einfache Vorrichtung mittelst einer Scale zu messen, und das Quantum des eingebräueten Sommerbiers noch überdieß durch die im Sommerkeller lagernden, geaichten Fässer genau erhoben werden kann.

Bei dem Winterbier haben die Bierbeschauer vorzüglich darauf zu sehen, daß es nicht eher verleit gegeben werde, als bis es gehörig abgekühlt und hell ist. Neues Bier darf daher nicht verzapft werden, bis es von ihnen untersucht, und für gut befunden wurde. — Bei allen Gattungen Biers endlich ist es noch die Pflicht der Bierbeschauer, darauf ihr Augenmerk zu richten, ob die Geschirre reinlich gehalten, und unschädlich seyen. Fehler hingegen haben sie sogleich abzustellen, und im Wiederholungsfalle der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Zu wachen, daß bei dem Verkaufe des Biers die obrigkeitlich gesetzte Taxe eingehalten werde, liegt zwar nicht in dem unmittelbaren Wirkungskreise der Bierbeschauer; jedoch dürfen sie wahrgenommene Ueberschreitungen der Taxe nicht unbeachtet lassen, sondern müssen selbe der Polizeybehörde zur Anzeige bringen.

Der Wein ist zwar nur für einige Länder als tägliches Getränk bestimmt, inzwischen macht er überall einen Theil des Luxus aus, und gehört zu den durch die Gewohnheit eingeführten Bedürfnissen. Die Gewinnsucht, welcher selbst das Leben des Nebenmenschen nicht heilig ist, hat mannigfache Verfälschungen erfunden, theils um dem Weine ein besseres Ansehen, das Colorit und den

Geschmack eines höher gültigen Weines zu geben, theils verdorbenen Wein wieder herzustellen. Die meißten der zu diesem Behuf angewendet werdenden Mittel sind für die Gesundheit schädlich, viele sind wahre Gifte. Die Weinverfälschungen geschehen häufiger von den Weinhändlern und von den Weinwirthen, als von den Weinbauern; jedoch hat auch unter letztern in jüngerer Zeit das Vermischen und Verfälschen der Weine so über Hand genommen, daß ächten Wein von der bestellten Sorte und dem bestellten Jahrgange zu bekommen für den Weinbezieher eine schwere Aufgabe wurde, und er des Erfolges nie sicher ist.

Diesem abzuhelfen, haben sich in einigen Weingegenden eigene Vereine gebildet, welche über die Reinhaltung der daselbst erzeugten Weine wachen, und für die Weine, von deren Reinheit sie überzeugt sind, Zeugnisse ausstellen. Die Bildung solcher Vereine verdient in allen Weinländern Nachahmung.

Um die Weine bei den Weinhändlern und Wein-Schenken zu prüfen, die verfälschten oder gewässerten Weine zu entdecken, und deren Ausschank zu verhüten, soll in jedem Orte, in welchem Weine im Großen verkauft, oder im Kleinen ausgeschenkt werden, eine Wein-Beschau bestehen, welche öfters, unvermuthet und zu unbestimmten Zeiten die Weinkeller der Weinhändler und Weinwirthe zu untersuchen, und die Prüfung der Weine aus den Fässern selbst vorzunehmen hat.

Die Weinproben müssen mit Reagentien vorgenommen werden, und setzen sonach chemische Kenntnisse voraus, weswegen wir hier die Angabe des Verfahrens unterlassen; da sie eines Theiles zu vielen Raum einnehmen würde, und für einen großen Theil unserer Leser unverständlich wäre, anderen Theils Diejenigen, welche zur Vornahme der Wein-Proben berufen sind, diese Kenntnisse schon im Voraus haben müssen.

Die schädlichsten Arten der Weinverfälschungen sind die mit Bleimitteln, sublimirtem Quecksilber und Arsenik;

weniger schädlich, jedoch gleichfalls unerlaubt, die mit Alaun, Kreide, ungelöschtem Kalk, Marmor, Alabaster oder sonstigen Erdarten; hierauf folgen die mit Gewürzen, als Negelein, Muskatenblüthe, Cardomum u. s. w. In die Classe der für die Gesundheit nachtheiligen Weine gehören ferner die künstlich gefärbten rothen Weine, die mit Branntwein oder Weingeist versetzten, und die zu stark geschwefelten Weine. — Das mäßige Schwefeln der weissen Weine ist nothwendig und unschädlich; nur müssen dazu die gewöhnlichen, aus reinem Schwefel verfertigten Linnenschnitten, welche mit gewürzhaften Sachen bestreuet sind, genommen werden. Die rothen Schwefelschnitten, welche noch aus arsenikalischen Theilen bestehen, und mit Wißmuth oder Markasit bestreuet werden, sind schädlich und giftig. Zu einem einfudrigen Faß, soll, wenn der Wein im Orte selbst bleibt, nicht mehr als ein Loth Schwefel genommen werden, geht er aber über Land, so ist eine Zugabe von noch einem halben Loth erlaubt.

Eine weitere Aufmerksamkeit hat die Weinschau darauf zu richten, ob die Weine nicht durch abgelöste Theile von den Geräthschaften, worin sie aufbewahrt wurden, verunreiniget seyen. Dahin gehören vorzüglich Eisen- und Kupfertheile. Die Aufbewahrung in kupfernen, bleiernen Gefässen ist allzeit schädlich. Messingene Hahne an den Wein-Fässern sind nicht zu dulden.

Bei den rothen Weinen geschieht es gerne, daß guter Wein mit verdorbenem vermischt wird, was ebenfalls unzulässig ist. Bei den Weinschenken hat die Weinbeschau auch zu untersuchen, ob kein Betrug durch das Wässern des Weins vorgeht, was sich gleich entdecken läßt, weil solcher Wein auf ungelöschten Kalk gegossen sich löscht, und an einem mit Oehl bestrichenen Schilfrohr sich anhängt, was der ächte unvermischte Wein nicht thut. Mit Wasser vermischter Wein, in kochendes Baumöhl gegossen, prasselt mit demselben, nicht so der reine Wein.

Verfälschte und schädliche Weine sind zu confisciren, und die Weinverfälscher schärfstens zu bestrafen.

Da der Genuß zu junger Weine für die Gesundheit schädlich ist, so soll kein Wein, der nicht wenigstens zwei Jahre alt ist, zum Verkauf zugelassen werden, oder es im Allgemeinen von dem Ausspruche der Weinbeschauer abhängen, wann der Wein zum Verkauf ausgeboten werden dürfe.

Diejenigen Schriften, in welchen zur Behandlung der Weine Anleitung gegeben wird, verdienen die besondere Aufmerksamkeit der Polizey-Behörden. Sie sollen die darin gegebenen Vorschriften durch das Medicinal-Collegium strenge prüfen lassen, und, wenn die angezeigten Mittel schädlich befunden werden, durch öffentliche Belehrung dagegen warnen. Ein vorzügliches Mittel, die Wein-Händler und Weinwirthe zu zwingen, den Wein rein zu lassen, ist es, wenn die Namen derjenigen, bei welchen man verfälschte und der Gesundheit nachtheilige Weine entdeckt, sogleich öffentlich bekannt gemacht werden. Die Furcht vor dem Verluste ihrer Kundschaft wird sie besser im Zaume halten, als alle anderen noch so empfindlichen Strafen.

Auch den Cyder, seine gesundheitsgemäße Bereitung aus reifen Aepfeln oder Birnen, oder seine Verfälschung darf die Weinbeschau nicht unbeachtet lassen, besonders da derselbe oft mit Blei zu seiner Versüssung absichtlich oder zufällig schon bei dem Keltern oder bei seiner Aufbewahrung in bleiernen Behältern oder bei seiner Bereitung in kupfernen Kesseln verunreiniget ist; überdieß wird er, um ihm seine Schärfe zu benehmen, oft mit Bernstein, Alaun, Kreide, Kalkstein, Kalk, Bohnenmehl, Reiß, Talk, schwarzem Seesalz verfälscht.

Er darf auch nicht zu jung, und nicht vor 6 — 7 Monaten in öffentlichen Häusern verschenkt werden.

Der Branntwein und die geistigen Getränke gehören zwar nur in kalten Himmelsstrichen zu den Lebensbedürfnissen; da

aber sein Gebrauch allgemein eingeführt ist, und er in manchen Gegenden übermäßig genossen wird, so ist er ein nothwendiger Gegenstand der polizeylichen Beachtung, und zwar um so mehr, als der häufige Genuß desselben für die Gesundheit sehr schädlich ist, und so oft Verfälschungen desselben vorkommen.

In Betracht des nachtheiligen Einflusses des Branntweines auf die Gesundheit, vorzüglich jüngerer Männer, hat der Staat durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel die Nation vor dem übermäßigen Branntweingenuß zu warnen, und denselben, so wie den der geistigen Getränke überhaupt, einzuschränken. Das erste Mittel hiezu ist, der Schuljugend die Schädlichkeit dieser Getränke für die Gesundheit und das Laster der Völlerei mit recht lebhaften und abschreckenden Farben darzustellen. Weitere Mittel sind Einschränkungen der Fabrikation des Branntweins und der Einfuhr geistiger Getränke.

An Verfälschungen des Branntweins lassen es gewinnsüchtige Menschen nicht fehlen. Schon die Chinesen verfälschten ihren Arack oder Reißbranntwein mit der Holothuria (Vielfüßer); die Engländer vergifteten den Branntwein mit einem Zusatze von Kirschbeerwasser; andere Verfälschungen geschehen durch Vermischung mit schlechtem Kartoffelbranntwein, durch das Abziehen über schwarzen oder türkischen Pfeffer, Stechäpfelsaamen, giftigen Lolch, Karrwade, bittere Mandeln, Kokkelskörnern u. s. w.

Unabsichtliche Vergiftungen stecken in dem Branntwein und in den gebrannten Geisten durch den unvorsichtigen Gebrauch kupferner, schlecht verzinnter Geschirre, besonders kupferner, spiralförmig gewundener Röhren des Helms. Hier setzt sich durch den mit aus der Maische übergehenden Essig Grünspan an, welchen die nächsten Destillationen fortführen. Um diese Nachtheile zu verhüten, muß angeordnet seyn, daß Niemand Branntwein brennen dürfe, wenn nicht zuvor die Blasen, Helm und Röhren untersucht und unschädlich befunden worden sind. Damit

man vor der Auflösung des Kupfers in Branntwein ganz sicher sey, soll man gepülverte Kreide beim Brennen zuschütten, um die bei der Gährung entstandene Essigsäurung zu neutralisiren. Die Branntweinblasen dürfen weder zu groß, noch zu klein seyn, weil es im ersten Falle schwer hält, alle geistigen Theile aus der Branntweinmasse durch das Abtreiben herauszubringen. Die Brennblasen, große und kleine, müssen stark, dauerhaft, und der Boden aus einem Stücke gemacht werden. Von den Kühlröhren sind die hölzernen, die glasirten irdenen, dann die mit einer von der Säure nicht anzugreifenden Metall-Composition überzogenen die sichersten. Von den Destillirhelmen verdienen die gläsernen den Vorzug.

Die Kriterien eines guten, ächten Korn- und Franz-Branntweins sind: ein angenehmer, brennender, geistiger Geschmack; er verbrennt, wenn er angezündet wird, mit blauer Farbe bis auf nur geringen Rückstand, und enthält in seiner Mischung höchstens 0,68 oder 0,56 Theile Wasser.

Verfälscht wird der Branntwein mit Bleimitteln, mit Alaun, mit Vitriol, mit schwefelsaurem Zink. Die schädlichste Verfälschung ist die mit Bleimitteln, und zwar mit Silberglätte oder andern Blei enthaltenden Sachen, als Bleizucker, Menning, Bleiweiß. Unwissende oder gewissenlose Branntweinverkäufer geben dem Branntweine diesen giftigen Zusatz, um ihm einen süßlichen, angenehmen Geschmack beizubringen. Die Verfälschung der Weine und des Branntweins mit Blei ist eine wahre Giftmischerei; man hat nicht allein bei einzelnen Personen, sondern auch bei vielen Menschen zugleich, fürchterliche Krankheiten vom Genuße der mit Blei vermischten Weine und Branntweine beobachtet; sie erzeugen heftiges Kopfweh, ein Zusammenschnüren des Halses, Magenschmerzen, ausserordentliche Bangigkeiten, Husten, Engbrüstigkeit, Koliken, insbesondere die Bleikolik, anhaltende Leibesverstopfung, Zuckungen, Lähmungen, Auszehrung und den Tod. Man entdeckt den

Zusatz von Bleimitteln durch die Hahnemann'sche Bleiprobe, welche den Branntwein schwärzlich-braun färbt.

Auch ohne absichtliche Verfälschung bekommen die Branntweine oft durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Branntweinbrenner eine schädliche Beimischung. Fast Jedermann weiß, daß das Kupfer sehr leicht sowohl von der Luft, von Säuern und von Salzen, als von Laugen, Oehlen, Fettigkeiten, und sogar vom Wasser aufgelöst und zerfressen wird, und daß der von der Auflösung oder Anfressung des Kupfers entstandene Grünspan, Spangrün oder Kupferrost ein wahres Gift ist, das, wenn es mit Speisen oder Getränke genossen wird, nach der Menge, in welcher es in den Körper gebracht und verschluckt worden ist, langsam oder schnell, jederzeit aber gefährliche, und oft tödtliche Folgen erzeugt. Kein Gift äussert wohl seine nachtheiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit so oft und doch so unvermerkt, als das Kupfer. Viele und schauerliche Unglücksfälle sind von verschlucktem Kupfergift oder Grünspan aufgezählt, und allgemein bekannt ist es, daß Speisen und Getränke, die in kupfernen Gefässen oder Geschirren zubereitet, gekocht, oder eine Zeitlang hingesetzt und aufbewahrt werden, der Gesundheit und dem Leben gefährlich sind. Wenn der Schaden, welchen verschlucktes oder genossenes Kupfergift unserer Gesundheit und unserm Leben zufügt, nicht allemal so gleich merklich oder bedeutend ist; so ist er doch nach und nach eben so gewiß und tödtlich, wie der jeden anderen Giftes, dessen Wirkung sogleich in die Sinne fällt.

Bis zum Jahre 1780 wußten selbst die Aerzte nicht, daß der Branntwein auch dadurch der menschlichen Gesundheit nachtheilig seyn könne, daß er durch Unwissenheit und Nachlässigkeit in den Brennereien oft mit Kupfertheilen oder mit Grünspan verunreinigt, und durch diese Verunreinigung ein langsames, schleichendes Gift wird. Ein Arzt zu Tübingen entdeckte diese Vergiftung, und fand bei näherer Untersuchung, daß die in seiner Gegend verkäuf-

lichen Branntweine und Kirschengeiste meisten Theils mit Grünspan mehr oder weniger verunreiniget waren.

Manche Leute trinken viel Branntwein, auch wird er im Kirschengeist, in Aquaviten, Liqueren u. s. w. als ein Erquickungs- oder Verdauungsmittel genommen, und die Apotheker brauchen ihn zur Bereitung verschiedener Arzneien. Dieser so gemeine Gebrauch und Genuß des Branntweins muß natürlicher Weise einen sehr nachtheiligen und schädlichen Einfluß auf die Gesundheit haben, wenn er durch die in ihm verborgenen Kupfertheilchen zu einem langsamen Gift wird. Die zerrüttete Verdauung, die Magen-Krämpfe und Koliken, das allgemeine Uebelbefinden der Branntweintrinker, entsteht hauptsächlich von jenem in dem so häufig genossenen Branntweine befindlichen Kupfer-Gifte, worin ungezweifelt auch öfter, als man vermuthet, die Ursache verschiedener langwieriger Krankheiten liegt.

Die schädliche Verunreinigung der Branntweine mit Kupfertheilchen oder mit Grünspan rührt von den kupfernen Röhren des Helms oder der Kühltonne her. Die Blase oder der Kessel mag immerhin von Kupfer seyn, der daraus abgezogene Branntwein nimmt nichts von Kupfer mit sich über den Helm. Dagegen wird in den Röhren des Helms und der Kühltonne, durch welche der mit vielen sauern Theilen vermischte Geist oder Branntwein geht, immer etwas vom Kupfer aufgelöst, und mit in die Vorlage abgeschwemmt.

Diese Auflösung und Abspülung des Kupfers in die Röhren während des Abziehens oder der Destillation wäre zwar von geringerer Bedeutung und minderer Gefährlichkeit, aber die Hauptursache liegt darin, daß diese Röhren nach jeder Destillation von dem halbsauren Geist inwendig feucht und naß bleiben. In der Zwischenzeit, wo die Blase ruht, tritt die Luft, die selbst Theile enthält, wodurch das Kupfer angefressen wird, dazu, und es legt sich in der ganzen innern Oberfläche der Röhren eine Rinde von wirklichem Grünspan an,

die bei der nächsten Destillation nach und nach abgespühlt, in die Vorlage gebracht, und so mit dem Branntwein vermischt wird. Je länger die Röhren, und vorzüglich wenn sie schlangenförmig, sohin schwer zu reinigen sind, desto mehr Grünspan setzt sich in ihnen an. Das grünliche Aussehen des sogenannten Vorlaufes ist Zeugniß von dem in den Röhren befindlichen und aufgelösten Grünspan. Der Vorlauf löst jedoch nicht allen Grünspan auf, und spühlt ihn ab, es bleibt noch viel davon zurück, das nachher von dem übergehenden Branntwein nach und nach aufgelöst und aufgenommen wird, so daß selbst die Wasserhelle der Branntweine nichts weniger als ein Beweis von ihrer Reinheit und Unverdächtigkeit ist.

Man hält insgemein das Verzinnen des Helms und der Blase für ein Vorbauungsmittel, daß sich dem Branntwein nichts vom Kupfer beimische; allein die dadurch bezweckte Sicherheit ist von keiner Dauer. Die Verzinnung geht bald ab, und überdieß ist es nicht Zinn, womit das Kupfer überzogen wird, sondern eine Mischung aus 6 — 7 Theilen Blei und nur einem Theile Zinn; es ist aber bekannt, wie leicht das Blei von Säuren und selbst von bloßem Wasser angegriffen und aufgelöst wird, so daß es sich also leicht in dem mit sauern Theilen geschwängerten Branntwein, zumal im Beitritte der Luft, auflösen, sich mit ihm vermischen, und ihn sohin durch Blei-Theilchen schädlich und giftig machen kann.

So lange die kupfernen Helme und Kühlröhren nicht ganz abgeschafft werden, kann der Gefahr der Vergiftung durch Grünspan nur durch die sogleiche genaueste Reinigung des Helmes und der Röhren nach jeder Destillation und fortwährende Reinhaltung derselben bis zum nächsten Gebrauch vorgebeugt werden. Da aber die Reinigung, besonders der schlangenförmigen Röhren, sehr mühsam ist, und so genaue Beobachtung der äussersten Sorgfalt, wie sie hier erforderlich ist, sich nicht von allen Branntweinbrennern

erwarten läßt; so ist es um desto nothwendiger, jeden Branntwein vor dessen Verkaufe zu prüfen, ob er nicht mit Kupfertheilen verunreiniget oder vergiftet sey. Es gibt hiefür sehr einfache Mittel. Man gießt in ein gewöhnliches Glas voll Branntwein 80 — 100 Tropfen reinen Salmiakgeist, und läßt den Branntwein alsdann einige Stunden stehen. Ist der Branntwein mit Kupfer verunreiniget, so wird er, je nachdem er mehr oder weniger Kupfer enthält, mehr oder weniger bläulicht werden; ist er rein, so bleibt er vollkommen weiß. — Oder man lege in ein Glas voll von dem zu prüfenden Branntwein kleine Stückchen weißen geldschten Kalk; ist Kupfer darin enthalten, so wird das zu Boden fallende Pulver erst grünlicht, und alsdann ganz grün. — Auch kann man in ein Glas voll Branntwein ein Stückchen gemeine weiße Seife schaben, und die Vermischung öfters rütteln; ist der Branntwein kupfericht, so wird die geschabte Seife grün gefärbt werden, und so zu Boden sinken. — Guajakholz mit Branntwein digerirt, und die erhaltene Tinktur in Wasser gegossen, bewirkt einen grünen Niederschlag.

Eine für die Gesundheit zwar nicht nur unschädliche, sondern sogar wohlthätige Verfälschung der Branntweine ist die mit Wasser; allein der Branntwein verliert dadurch an Geist und Güte, und die Verdünnung des Branntweins mit Wasser ist wenigstens dann Betrug, wenn schwacher Branntwein für starken verkauft wird. Um die Stärke des im Branntwein befindlichen Geistes zu messen, bedient man sich der Branntweinwage, mittelst welcher man es auch entdecken kann, wenn Wasser zugegossen worden ist.

Aus allem Gesagten geht hervor, daß die Untersuchung des Branntweins und der geistigen Getränke eine strenge Polizeypflege erheische, welche der Weinbeschau mit übertragen werden kann. Es ist aber nicht genug, blos den inländischen Branntwein der Untersuchung zu unterwerfen, auch der fremde Branntwein, die Liquere, das Kirschenwasser u. s. w., welche in das Land gebracht

werden, ſollen ſchon an der Grenze unterſucht, und bei dem Befunde ihrer Schädlichkeit zurückgewieſen, oder noch beſſer vernichtet werden. — Das Hauſiren gebrannter oder abgezogener Waſſer iſt durchaus nicht zu geſtatten.

Der Luxus und die Gewohnheit haben einige warme Getränke zum Bedürfniß gemacht, welche daher ebenfalls die Beaufſichtigung der Polizey in Anſpruch nehmen. Wir rechnen hierher den Thee, den Kaffee, und die Chocolade.

Die chineſiſche Theepflanze iſt nicht nur eine betäubende Pflanze, ſondern ſie enthält auch oft noch giftige Eigenſchaften durch das in ihrem Vaterlande gebräuchliche Trocknen auf Kupferplatten und das Einfüllen der noch feuchten Blätter in die mit Blei überzogene Theekäſtchen. Beſſer wäre es, die Theepflanze mit unſchädlichen, einheimiſchen Surrogaten zu vertauſchen, wie mit der Gartenmeliſſe, dem Ehrenpreis, der biebernellsblätterigen Roſe, den Hagebutten, dem Erdbeerkraut u. ſ. w. Allein, da ſich dieſes nicht erzwingen läßt, ſo muß wenigſtens verhütet werden, daß nicht mit Kupfer verunreinigter Thee verkauft werde. Man entdeckt die Kupfer-Verunreinigung, wenn man eine nicht zu kleine Portion Thee mit ſcharfem von Kupfer ganz reinen Eſſig eine Zeitlang ſiedet, dann die Abkochung filtrirt, und den auf dem Filtrum zurückbleibenden Thee ſtark preßt, hierauf in die Lauge eine blank polirte Meſſerklinge und etwas Phosphor bringt, und ſie einige Stunden darin liegen läßt. Ueberzieht ſich dieſe mit einer rothen Kupferrinde, ſo iſt der Thee mit Kupfer vergiftet. Man kann die Prüfung auch auf andere Art anſtellen, wenn man Salmiakgeiſt in einen ſtarken Aufguß des verdächtigen Thees bringt, wodurch derſelbe, wenn er Kupfer enthält, blau wird.

Bei dem Verkaufe wird der Thee manchmal mit einem Zuſatze von Bleizucker vermiſcht, welcher äußerſt ſchädliche Zuſatz eben ſo, wie die Weinfälſchung mit Bleimitteln verboten und verpönt ſeyn ſoll.

Der unmäßige Genuß des Kaffee's ist der Gesundheit auf mehrfache Weise schädlich. Guter Kaffee muß frisch, grünlich und von gleicher Größe seyn; es dürfen keine trockene ausgedörrte und mit ihren Hülsen noch bedeckte Bohnen sich darunter befinden. Große, leichte und gelbliche, oder gar braune Bohnen, die, wenn man sie brennt, einen ranzigen Geruch geben, sind nichts werth. Wenn das auf die Kaffeebohnen gegossene warme Wasser eine Citronen-Farbe erhält, so sind die Bohnen gut; wird es grün oder braun, so sind sie schlecht. — Caffée mariné, vom Seewasser angefeuchtet sollte gar nicht verkauft; angefaulter, schimmlichter Kaffee vernichtet werden.

Zuträglicher für die Gesundheit ist es, wenn man den Kaffee durch folgende Surrogate ersetzt: Durch Roggen, Reiß, Eicheln, Hagebuttenkörner, süße Kastanien, gebrannte Möhren, Runkelrüben, Cichorien, Erbsen, Haselnüsse u. s. w. Da aber so viele Kaffee-Surrogate im gepülvertem Zustande verkauft werden, für deren unschädliche Beschaffenheit die Polizey nicht gesichert ist; so soll dieses weder bei den Surrogaten, noch bei dem wirklichen Kaffee gestattet werden. Wenigstens sind zum Verkauf der Kaffee-Surrogate im gepülvertem Zustande nur als sehr rechtlich bekannte, in guten Vermögensumständen stehende Leute zuzulassen, von deren Bereitungsart des gepülverten Kaffee-Surrogats die Polizey Einsicht genommen hat, und sich von gleichmäßig fortgesetzter Beobachtung des gut geheißenen Verfahrens durch öftere unvermuthete Visitationen in fortwährender Ueberzeugung erhält.

Die Mischungen des wirklichen Kaffee mit Gerste, Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Möhren und andern Hülsenfrüchten sind nicht ohne Nachtheil für die Gesundheit, und sollten daher nicht stattfinden.

Bei den Gastwirthen und Kaffeeschenken soll die Polizey darauf halten, daß die Gäste, welche wirklichen Kaffee verlangen, solchen rein und unverfälscht erhalten, und der

Kaffee aus Surrogaten besonders um billigeren Preis gereicht werde.

Weniger nachtheilig als der Kaffee, ist für die Gesundheit der Genuß der Chocolade, besonders wenn dieselbe, als Arzneimittel, mit Weglassung der Vanille und anderer Gewürze angewandt wird. Indessen muß doch auch die Bereitung der Chocolade der polizeylichen Aufsicht unterworfen seyn, da nicht selten, statt der guten Kakao-Bohnen, röthlichte, weißgesprengelte, wurmstichige genommen werden, und noch andere Verfälschungen, wie mit Gummitragant, Reißmehl u. s. w. statt finden.

Noch sind die Gefässe und Geschirre zu betrachten übrig, in welchen die Speisen theils bereitet, theils aufbewahrt werden. Sie verdienen um so mehr eine sorgfältige Berücksichtigung von Seite der Polizey, als der Nachtheil, welcher aus ungesunder Beschaffenheit derselben hervorgeht, nicht aus Vorbedacht, sondern aus Unwissenheit und Leichtsinn hervorgeht.

Unter den Gefässen nnd Geschirren, die zur Bereitung und Aufbewahrung der Speisen benützt werden, sind die kupfernen die allgemeinsten, aber auch die schädlichsten, weil sie durch ihre Auflösbarkeit in Grünspan die Gesundheit gefährden. Um sie in dieser Hinsicht unschädlich zu machen, werden sie gewöhnlich überzinnt. Allein auch das Zinn ist nicht ganz frei von schädlichen Bestandtheilen, wie seine Beimischung mit Arsenik beweiset, und selbst das englische Zinn, das für das reinste gehalten wird, hat nicht selten Zusätze von Kupfer, Spießglaskönig, Zink, Wißmuth, Messing und Blei.

Die Polizey muß demnach auf die Verzinnung kupferner Gefässe ein wachsames Auge haben, und eine besondere Commission von Sachverständigen aufstellen, um die Verzinnungs-Arten der Arbeiter zu untersuchen und zu beurtheilen.

Die Kriterien einer ächten reinen Verzinnung sind: Sie glänzt lebhaft, fast silberweiß; kocht man in dem

verzinnten Gefäſſe ein Quart Weineſſig mit eben ſo vielem Waſſer, und legt nun in die Flüſſigkeit einen blank gefeilten Nagel, ſo wird dieſer nicht mit Kupfer überzogen, die Flüſſigkeit ſchmeckt nicht nach Kupfer, die Verzinnung bleibt nach dieſer Operation eben ſo blank, wie vorher, ſie läßt ſich auf keine Weiſe vom Kupfer abſondern.

Iſt hingegen die Verzinnung kupferner Geſchirre mit Bleizuſatz unternommen worden, ſo wird, wenn man die Oberfläche der Verzinnung mit einem Finger reibt, dieſer bleifarbig oder ſchwärzlich, die Farbe fällt ins Bläuliche; die bleihaltige Verzinnung iſt mattglänzend, die von reinem Zinn ſilberweiß glänzend; ſie theilt dem in einem ſolchen Gefäſſe gekochten und dann erkalteten Eſſigwaſſer einen ſüßlichen Geſchmack mit, welches ſich durch den Zuſatz von Küchenſalz trübt, und mit der Hahnemanniſchen Flüſſigkeit behandelt, einen braunſchwarzen Niederſchlag bekommt; Weineſſig mit Waſſer in ſolchen Gefäſſen geſotten, gibt einen Geruch, vollkommen gleich dem bei der Auflöſung des Bleies in ſiedendem Eſſig.

Die Merkmale, daß eine Speiſe durch ein kupfernes Gefäß vergiftet worden iſt, ſind übrigens folgende: Die Speiſe bekommt eine grünlich-blaue Farbe, und einen eigenen, herben, metalliſchen Geſchmack; eine in die verdächtige Speiſe gelegte blankpolirte eiſerne Meſſerklinge wird mit einem grünlichen oder rothen Ueberzuge beſchlagen, welcher unter dem Polirſtahle kupferfarben wird; am zuverläſſigſten iſt aber das tropfbar flüſſige Ammoniak (künſtlicher Salmiackſpiritus), das der verunreinigten Speiſe eine ſchönblaue Farbe von Ultramarin bis zum Himmelblau ertheilt. Auch mittelſt des Zinks wird das Kupfer als dunkelkupferfarbener Ueberzug dargeſtellt.

Sollen die Nachtheile, die von kupfernen Geſchirren entſtehen, verhütet werden, ſo müſſen dieſelben mit vollkommen reinem Zinn ohne allen Bleigehalt verzinnt werden; auch darf das Zinn weder mittelſt eines Bleiüberzuges, noch mittelſt eines Harzes auf das Kupfer aufgetragen wer-

den, sondern man soll sich hierzu blos des Salmiacks bedienen.

Auch die zinnernen Gefässe und Geschirre haben höchst nachtheilige Wirkung auf die menschliche Gesundheit, wenn sie aus schlechtem bleihaltigem Zinn bereitet sind. Die Kennzeichen eines solchen Zinns sind, daß es bei'm Biegen nicht knarrt, von den Nägeln der Finger Eindrücke annimmt, dem darin stehen gelassenen Essigwasser einen süßlichen Metallgeschmack mittheilt, und seine Farbe in's Graue spielt. Nur Probezinn darf zu Speise- und Trinkgeschirren verwendet werden, worüber die Polizey-Behörde durch öftere unvermuthete Nachforschungen und Untersuchungen bei den Zinngießern zu wachen hat.

In Silbergeschirren setzt sich ebenfalls leicht Grünspan an, besonders in den Rahmkännchen, Salzfäßchen, Zuckerdosen und Zuckerstreubüchsen. Solche Gefässe müssen daher entweder vom reinsten Silber gearbeitet, oder auf ihrer innern Fläche vergoldet werden.

Selbst die irdenen Gefässe, das unächte Steingut, sind nicht frei von allem Nachtheile, seitdem das Blei ein Zusatz zur Töpferglasur geworden ist, denn die gewöhnliche Töpferglasur besteht aus einer Mischung von 50 Pfund reinem gutem Sand, 70 Pfund Bleiasche, 30 Pfund Holzasche und 12 Pfund Küchensalz. Zu gelben oder rothen Glasuren kommt überdieß noch das Glas des Spieß-Glases. Besonders sind solche Geschirre schädlich, wenn die Glasur nicht gar gebrannt ist. Die Möglichkeit des Ungarbrennens der Töpfergeschirre tritt aber gar leicht ein, wenn während des Brennens ein heftiger Regen einfällt, und die nach oben hin stehenden Geschirre beständig abkühlt, oder wenn der Töpfer zu sparsam mit dem Holze ist, und nicht genug Feuer gibt, um die Glasur gehörig durchzuschmelzen.

Probehaltiges Töpfergeschirr muß hart, gleichförmig ausgebrannt, klingend, an der innern Fläche durchaus mit einer festen Glasur überzogen, bei dem Wechsel be-

trächtlicher Hitze und Kälte dauerhaft seyn, nach stundenlanger Einwässerung einer darin gekochten und erkalteten Mischung von Essig, Wasser und Küchensalz keinen süßlichen Geschmack mittheilen. Ferner darf die Mischung durch die Hahnemannische Probe-Flüssigkeit keine braunschwarze Farbe annehmen, oder mit der wässerichten Kali-Auflösung einen weissen Niederschlag geben.

Die Polizei muß nicht nur bei den Arbeitern der Küchengeschirre fleißige und strenge Nachforschungen halten, sondern auch diese Gefässe in öffentlichen Instituten, Apotheken, Garküchen, Wirthshäusern u. s. w. von Zeit zu Zeit untersuchen lassen.

Zu den gesündesten Gefässen gehört das aus dem feinsten Thon, Gyps, Kiesel, Kalkerde und ohne fremde Glasur bereitete Porzellain, das aus einer Mischung von weissem Pfeiffenthon und zermahlenen Feuersteinen oder aus feinem Thon und Kieselerde geformte Steingut (Fayance) mit einer blos durch das in den Ofen geworfene Küchen-Salz oder das Eintauchen der windtrocknen Geschirre in Salzlacke und durch die starke Hitze bewirkten Verglasung der von der Salzsäure aufgelößten Erden, und das ohne Bleiglasur bereitete Töpfergeschirr.

Endlich darf die Polizey auch das Glasgeräthe nicht unbeachtet lassen, weil dasselbe oft arsenikhaltig ist. Es hat nämlich die arsenige Säure (weisser Arsenik) die Eigenschaft, dem grünen und dem durch einen zu starken Zusatz von Braunstein-Oxyd purpurn gefärbten Glase diese Farbe gänzlich zu nehmen.

Der Toback gehört zwar nicht zu den Nahrungs-Mitteln; da aber das Tobackrauchen und Tobackschnupfen bei vielen Menschen zum Lebensbedürfniß geworden ist, und sowohl in den Tobakfabricken viele schädliche Manipulationen mit dem Toback vorgenommen, als auch bei Versendung und Aufbewahrung des Tobacks häufig Fehler begangen werden, welche den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit der Tobackraucher und Tobackschnupfer

haben, so dürfen wir diese Vorlesung nicht schließen, ohne auch von den Verfälschungen und gesundheitswidrigen Beitzen und Zusätzen des Tobacks gehandelt zu haben.

Kennzeichen des ächten Tobacks sind: Reine, von der getrockneten Pflanze wenig abweichende Farbe, ohne rothgelb, hochgelb oder schwefelgelb, oder schwarz zu seyn, ohne glänzende metallische Flimmern oder Körnchen zu haben, ohne beim Verbrennen zu puffen; der Rauch soll bläulich-weiß, nicht kreidenweiß, schwarz oder rußicht seyn; die Asche muß weiß seyn; der Geschmack darf nicht beissend, stechend, nicht süßlicht, am wenigsten metallisch-süßlicht, auch nicht zusammenziehend seyn; der Geruch soll angenehm, aber nicht balsamisch harzicht seyn; er darf weder Schwindel, noch Neigung zum Schlaf erregen.

Der Toback wird verfälscht, und zwar auf eine weniger schädliche Art, durch den Zusatz von fremden Pflanzen, wie durch das Kraut der gemeinen Betonie, der Wallnußblätter, der Mulilotenblüthen, das Kartoffelkraut, die Blätter der Angelica, des rumex crispus, der Arnica, der Bärentraube, der rothen Gartenrose, des Geißblattes, der gemeinen Linde, der Sonnenblume, der Runkelrüben, des Huflattichs, des Kirschen- und besonders des Weichselbaums; der Schnupftoback durch den Zusatz der Wurzeln des calamus aromaticus, des Alants, durch die Veilwurzel, die Rinde des Sassafras und die Toncobohnen; auf eine schädliche Art durch das euphorbium, die Maiblumenblüthen, die Bertramwurzel, den schwarzen, den spanischen Pfeffer, den narkotischen Post (ledum palustre), Opium.

Künstliche Farbenzusätze, besonders zum Schnupf-Toback sind: die Mennige, Spießglanzschwefel (sulphur stibiatum aurantiacum), Fernambuck, Brasilien- und Capescheholz zu Brasilien-Toback, Tonco; rothe Thon- und Eisenerden, Eisenerden und colcothor vitrioli, Sandelholz zu Spaniol, Tamarinden, Cassien, Zwetsch-

gen, Hollunder- und Wachholdernuß, der Liquiritiensaft, Frankfurter Schwarz; zum Rauchtoback, Gumm. gutt.

Unter den Tobackbeizen sind die aus Küchensalz die zweckmäßigsten; man rechnet bei Schnupftobacken auf einen Centner 12 Pfund. Die kalischen Beitzen aus Pottaschenlauge, kohlensaurem Pflanzenkali, Kalklauge und die Alaunbeitzen sind der Gesundheit nachtheilig, eben so schädlich ist das Salpetrisiren des Tobacks, indem sich während des Rauchens aus dem Salpeter Salpeterstoffgas entwickelt. Nachtheilig ist ebenfalls der Zusatz von reinem flüchtigem Kali oder Ammonium in der Form des wässerigen Salmiakgeistes.

Der gefährlichste Zusatz ist der des ätzenden Quecksilbersublimats.

Den Toback sucht man für den Geruch und Geschmack angenehmer zu machen durch mehrere wohlriechende Gewürze und ätherische Oehle, als Kaskarillrinde, Rosinen- und Tamarinden-Brühe, Zucker, Honig, Feigen, grünen Thee, Malaga, Storax, peruvianischen Balsam, Rosenholz, Lavendelblüthe, Roßmarin, Veilwurzel, Nelkenwurzel, Citronenschaalen, Lorbeerblätter, Wachholderbeere, Fenchelsaamen, Anis, Traubenkrautwurzel, Zimmt, Gewürznelken, Vanille, Kardomomen, Muskatennüsse, Macis, Ingwer u. s. w.

Zu den schädlichen Geräthschaften und Behältnissen des Tobacks sind zu rechnen: die kupfernen Gefässe und Abzieheblasen, Saucenkessel, Ständer u. s. w. in den Fabriken, die Büchsen und Ueberzüge von Blei, die mit Bleipapier ausgeschlagenen Tobacksdosen, die schlecht versilberten, tombackenen Schnupftobacksdosen.

Die Tobackfabriken sollen unter strenger Aufsicht der Polizey stehen, die Compositionen der Beitzen von den Medizinal-Beamten geprüft, und nur unschädliche zugelassen werden. Die Tobacksorten im Lande sind alle Jahre von medizinisch-polizeylichen Commissionen chemisch zu untersuchen, die Verfälschungen gleich den Wein-

Verfälschungen unnachsichtlich zu bestrafen, in den Fabriken keine kupfernen Kessel, Pfannen u. dgl. zum Kochen und Aufbewahren der Tobacksbrühen und zum Rösten des gebeitzten Tobacks zu gestatten, sondern blos eiserne, oder mit gut verzinntem Eisenblech belegte kupferne Geschirre zuzulassen; dann das Versenden und Aufbewahren in bleiernen Behältnissen gänzlich abzustellen, dagegen in Blech-Büchsen zu erlauben. — Selbst auf den Verkauf der Pfeifenköpfe hat die Polizey aufmerksam zu seyn, und den Verkauf solcher Köpfe nicht zu gestatten, die inwendig mit schlecht verzinntem Blech, oder mit schlechtem Zinn ausgefüttert sind, oder kupferne Beschläge haben.

Siebenzehnte Vorlesung.

Von der Sorge der Polizey gegen Unglücksfälle.

In der vierzehnten Vorlesung Seite 220 dieses Bandes haben wir angegeben, daß die Gegenstände der polizeylichen Fürsorge für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheits-Zustandes die Luft, die Wohnungen, die Lebensmittel, die Unglücksfälle und die ansteckenden Krankheiten seyen. — Von den ersten dreien haben wir bereits in den vorhergegangenen Vorlesungen gehandelt, wir gehen daher in gegenwärtiger Vorlesung auf die Fürsorge der Polizey gegen die Unglücksfälle über, die die Menschen theils von ihres Gleichen, theils von Thieren, theils sonst von der Natur zu fürchten haben.

Durch den unvorsichtigen Gebrauch der Waffen, insbesondere der Schießgewehre, ist schon viel Unglück entstanden.

So viele traurige Beispiele in dieser Beziehung die Erfahrung uns aufstellt, so viel in Büchern, Volksschriften und öffentlichen Blättern gewarnt wurde, und so sehr man schon seit langer Zeit bemüht ist, die Kinder in den Volksschulen auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche das Spielen mit Schießgewehren zur Folge haben kann; so scheinen dennoch alle Warnungen fruchtlos zu seyn, indem gerade in neuester Zeit alle Zeitungen Nachrichten von Unglücksfällen bringen, die durch den unvorsichtigen Gebrauch von Schießgewehren entstanden sind, und mehreren Menschen ihr Leben gekostet, viele aber zu Krüppeln gemacht haben. — Der Anlaß dazu liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß man vergißt, geladene Gewehre, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, zu entladen. Nach einiger Zeit weiß man gar nicht mehr, daß das Gewehr noch geladen ist. Kinder und junge Leute, welche das Gewehr immer ruhig haben hängen sehen, ohne sich zu erinnern, daß je ein Gebrauch davon gemacht wurde, halten es für ungeladen, spielen damit, zielen auf einander, und das Unglück ist geschehen, ehe man es sich versehen hat. Mit Flinten, von denen man weiß, daß sie geladen sind, geschieht selten ein Unglück, weil sich selbst Kinder scheuen, damit umzugehen. — Das sicherste Vorbeugungsmittel ist, aus jeder geladenen Flinte, welche nicht mehr zum Schuß bestimmt ist, die Ladung sogleich auszuziehen, und keine Flinte geladen aufzubewahren. Da jedoch der Leichtsinn und die Unvorsichtigkeit der Menschen groß ist, und die Polizey sich nicht darauf verlassen darf, daß ein solches Gebot überall und genau befolgt werde, so muß sie um so mehr darauf halten, daß alle Gewehre nur in wohl verschlossenen Kästen aufbewahrt werden, wenn sie auch nicht geladen sind, und daß überhaupt Personen keine Gewehre haben, zu ihrem Dienst, ihren Verrichtungen oder ihrer Sicherheit, welchen selbe nicht nöthig sind.

Das Schießen aus den Fenstern zur Bezeugung der

Freude bei Hochzeiten, Kindstaufen, in der Neujahrsnacht u. s. w. ist strenge zu verbieten, da schon oft Vorübergehende, besonders wenn das Haus, aus welchem geschossen wird, an einer Ecke der Straße liegt, die verhindert, die Herankommenden von Ferne zu sehen, erschossen wurden, auch bei ungeschickten Schützen der Schuß in ein gegenüber stehendes Haus fallen, und die darin befindlichen Menschen treffen kann.

Andere Unglücksfälle entstehen durch das Tragen von Sackpistolen, Dolchen, Stiletten, Stöcken mit verborgenen Degen, scharfen Messern u. dgl. Führt der Mensch, besonders der jähzornige, solche Waffen mit sich, und wird gereizt, so greift er nicht selten in der Hitze nach der verborgenen Waffe, und tödtet seinen Gegner, oder verletzt wenigstens dessen Gesundheit. Am häufigsten geschieht dieses bei Raufhändeln in Wirthshäusern. Es sollte daher allen denjenigen, welche dazu nicht vermöge ihres Amtes berechtiget sind, oder einen Erlaubnißschein erhalten haben, das Tragen verborgener Waffen verboten seyn, und besonders den jungen Bauernburschen auf dem Lande nicht gestattet werden, Sackmesser, welche im Griffe feststehen, zu führen.

Soldaten, welche in Urlaub gehen, darf kein Säbel oder andere Waffe mitgegeben werden, und Familienväter, welche zum Bürgermilitär oder zur Landwehr gehören, sollen verbindlich gemacht werden, ihre zum Dienst bestimmten Waffen ausser demselben wohl eingesperrt zu halten, damit ihre Söhne, Gesellen, und männlichen Dienstboten zu keiner Zeit Gebrauch davon machen können.

Die Landleute, welche öfters mit spitzigen oder schneidenden Werkzeugen durch bewohnte Orte und auf öffentlichen Strassen wandeln, sollen die Heugabeln, Sicheln, Sensen u. s. w. in keiner Richtung tragen, wodurch die Vorbeigehenden unversehens verletzt werden können.

Zur Sicherung gegen Unglücksfälle durch Thiere soll das Halten wilder, ihrer Natur nach schädlicher Thiere

verboten seyn, und wer solche gegen dieses Verbot demungeachtet in Geheim hält, im Entdeckungsfalle schärfstens bestraft werden. — Wilde Thiere in das Land einzuführen und zur Schau auszustellen, sollte eigentlich gar nie gestattet werden, wenn sie gleich angeblich zahm gemacht worden sind; denn wilde Thiere verlieren ihren Instinkt niemals. Derselbe wacht oft bei einer geringen Veranlassung wieder auf, und gefährdet das Leben der Menschen. Daß dann solche Thiere aus den Käfichten oder Behältern, in welchen sie gefangen gehalten werden, sich losmachen, und es viele Mühe kostet, und mit vieler Gefahr verbunden ist, sie zu tödten, oder zu bändigen, und wieder in ihr Gefängniß zurückzubringen, davon haben wir leider in der Erfahrung traurige Beweise. — Wird aber gleichwohl für solche Thiere die Erlaubniß zum Eintritt in das Land ertheilt, und ihren Besitzern gestattet, sie zu zeigen; so soll solches doch niemals innerhalb der Ringmauern der Stadt, sondern nur ausserhalb derselben in wohlverwahrten und gut versicherten geschlossenen Käfichten oder Behältern geschehen, welche die Polizeybehörde, ehe Jemanden der Zutritt eröffnet wird, genau zu untersuchen, und, wenn sie irgend einen Mangel gehöriger Versicherung wahrnimmt, das Geeignete anzuordnen hat. — Die Thiere durch Hunger zu Kunststücken zu zwingen, sie zu reitzen, oder sie gefährliche Proben ihrer Bezähmung, z. B. durch das Hinhalten des Kopfes, oder Langen mit den Händen in ihren Rachen, ablegen zu lassen, soll den Führern der wilden Thiere durchaus verboten seyn. — Bären, Kameele, Affen in den Strassen herumzuführen, und sie ihre Kunststücke machen zu lassen, soll nicht geduldet werden. — Auf den Transport fremder, wilder Thiere von einem Orte zum andern muß besondere Aufmerksamkeit gerichtet, und müssen die gehörigen Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden, damit kein wildes Thier unter Weges ausbrechen, und die Landstrasse oder Gegend unsicher machen könne. Der Transport hat daher immer unter Eskorte von be-

waffneter Polizeymannschaft zu geschehen, welche einerseits darüber, daß die gebotenen Vorsichtsmaaßregeln beobachtet, und die angeordneten Versicherungen beibehalten werden, zu wachen, andererseits aber wirklich ausbrechende wilde Thiere sogleich niederzuschießen, oder, wenn dieses nicht gelingt, doch Jagd auf sie zu machen, und sie so lange zu verfolgen hat, bis sie erlegt sind.

Die Heerdestiere, welche in Städten und besonders auf dem Lande durch ihre Wildheit so manches Unglück veranlassen, indem sie bei ihrem Austrieb manchmal alle Vorbeigehenden verfolgen, machen besondere Vorkehrungen nothwendig. Es ist daher auf das Wachsthum der Hörner bei dem Rindvieh besser, als es zu geschehen pflegt, Rücksicht zu nehmen. Vieh, das gar zu starke und spitzige Hörner hat, dadurch aber stößig und gefährlich ist, muß durch tiefe Absägung der Spitzen gezähmt werden. — Hornvieh soll nie ohne Bewachung auf Viehweiden, oder in den Strassen der Stadt gelassen werden; auch haben die Metzger alle Sorgfalt anzuwenden, damit ihnen kein Thier, welches zur Schlachtbank geführt wird, entrinne, weswegen sie die zum Schlachten bestimmten Ochsen, Stiere und Kühe auf dem Wege zur Schlachtbank wohl zu befestigen haben.

Gegen das Durchgehen der Pferde sind die gemessensten Vorkehrungen zu treffen, vermöge welcher bei schärfster Strafe befohlen wird, die Pferde auf den Strassen nicht allein und ohne Aufsicht zu belassen, und auf den Abhängen der Heerstrassen sich der Sperrketten, und zur Winterszeit der Eisketten zu bedienen; besonders aber soll Diejenigen eine schwere Ahndung treffen, welche im Rausche Pferde zu regieren sich unterfangen.

Beissende Pferde müssen mit Maulkörben versehen werden. Lohnkutscher oder Pferdevermiether sollen keine mit dem Koller, mit dem Steigen und Ueberwerfen, mit Stättig- und Scheuseyn behaftete Pferde halten, oder rossige Stuten oder Hengste ausleihen. Landleute, welche

mit angespannten Hengsten in die Stadt kommen, müssen sie mit tüchtigen Stangenzäumen und Kreuzzügeln, und nicht mit bloßen Trensenzügeln und einfachen Leitseilen belegen. Bekanntlich wilde, springende und schlagende Pferde sollen nie zur Hand geführt, sondern nur reitend weiter gebracht werden. Die Einwohner sind zu belehren, wenn ihnen ein Reiter begegnet, der ein anderes Pferd an der Hand führt, auf der Seite des Sattelpferdes auszuweichen, weil die Handpferde gerne auf die Seite springen und ausschlagen. — Kein Fuhrmann soll seine Pferde frei und ungeführt aus den Ställen an die Wagen, oder von diesen abgespannt in die Ställe gehen lassen.

In Städten ist das schnelle Reiten und Fahren überhaupt, vorzüglich aber auf Brücken, in den Thorräumen, in stark besuchten und engen Strassen, an den Ecken der Häuser, bei dem Einbiegen von einer Strasse in die andere, bei dem Herausfahren aus dem Hausraume bei schwerer Strafe zu verbieten. — Damit die von daher zu befürchtenden Gefahren nicht so häufig eintreten, ist dafür zu sorgen, daß, wo es nur immer möglich ist, und der Raum es gestattet, für die Fußgänger besondere Wege zum Hin- und Hergehen hergestellt werden, auf denen weder geritten noch gefahren werden darf, so wie daß den ein- und ausgehenden Wagen eigene Strassenbahnen angewiesen werden. Vorzüglich soll dieses geschehen für die Zu- und Abfahrten vom Theater, und bei allen Gelegenheiten, wo eine größere Menge von Wagen an einem Platze oder bei einem Gebäude zusammenkömmt. Ueber dieses soll in Städten nur im Schritte, oder höchstens in einem mittelmäßigen Trabe geritten und gefahren werden; vierspännige Wagen sollen nie anders als im Schritte fahren dürfen, die Kutscher aber den Entgegenkommenden, welche nicht zeitig genug ausweichen, ehe sie ihnen ganz nahe kommen, zurufen, und nöthigen Falles inne halten. — Zur Winterszeit muß jedes Fuhrwerk, und selbst die Reitpferde mit einem Schellengeläute versehen seyn, und ist das schnelle

Fahren mit den Schlitten in der Stadt, eben so wie mit den Wagen, nicht zu dulden. — Pferde ohne Führer dürfen nicht in den Strassen stehen gelassen werden, und auf den Brücken schnell zu fahren, muß auch auf den Landstrassen verboten seyn. — Pferdemärkte sind nur auf freien, geräumigen Plätzen ausserhalb der Städte abzuhalten, und die Zuschauer durch sichere Barrieren zu verhindern, sich den Pferden zu sehr zu nähern.

Zahme Schweine, besonders Eber und Saamensauen, sollten nicht ohne Aufsicht auf öffentlichen Strassen und Marktplätzen herumlaufen dürfen.

Hat ein sonst zahmes Thier besondere schädliche Eigenschaften, so kann der Eigenthümer angehalten werden, es zu entfernen, oder es wenigstens so zu verwahren, daß Niemanden ein Schaden dadurch zugehen kann.

Unter allen Hausthieren ist keines, welches dem Menschen so zugethan und gehorsam, und für ihn auf vielerlei Art von so großem Nutzen ist, als der Hund, aber auch keines, welches ihm so schädlich werden kann, weil der Hund neben seinen guten Eigenschaften auch sehr schlimme besitzt, am öftesten mit dem Menschen in Berührung kommt, ein einschmeichelndes Wesen hat, und leicht des Menschen Gesundheit und Leben gefährden kann. Eines der schrecklichsten Uebel, das dem Menschen begegnen kann, ist wohl die Wuthkrankheit von dem Bisse eines tollen Hundes.

Diesem vorzubeugen, gibt es kein zuverlässigeres Mittel, als die Verminderung der Hundezahl. Wenn man bedenkt, wie viele Hunde gehalten werden, deren Zahl in größeren Städten manchmal auf ein paar Tausend steigt, und wie viele arme Menschen mit dem Fleisch und dem Brode genährt werden könnten, das man den Hunden vorwirft, so fordert es schon die Nächstenliebe, das Halten überflüssiger Hunde einzuschränken, und das zum Unterhalt derselben nöthige Fleisch und Brod lieber seinem Mitmenschen zuzuwenden. Noch dringender aber wird die

Verminderung der Hunde durch die Sicherheit gefordert, welche Jedermann im Staate in Anspruch nehmen kann. Unzählige Ursachen können im Hunde die Wuthkrankheit erzeugen, und vorzüglich sind derselben diejenigen Hunde ausgesetzt, welche nicht gehörig gepflegt, gewartet und gefüttert, oder Tage lang allein, ohne Aufsicht, ohne frisches Wasser gelassen, oder an der Kette gespannt gehalten werden. Ersteres ist meistens bei armen Leuten der Fall, welche oft für sich nicht genug Lebensmittel haben; letzteres tritt häufig bei Menschen ein, welche ihr Beruf oder ihre Arbeit Tage lang vom Hause entfernt hält. Gegen andere Uebel kann sich der Mensch zum großen Theil selbst schützen, auch der Gefahr, von eigenem Hunde gebissen zu werden, kann der Mensch vorbeugen, wenn er entweder keinen Hund hält, oder denselben gehörig pflegt. Aber gegen das Unglück, von einem fremden tollen Hunde gebissen zu werden, gibt es kein Mittel, wenn nicht das Halten unnöthiger Hunde abgestellt, und allen Denjenigen verboten wird, die voraussichtlich nicht im Stande sind, einen Hund gehörig zu pflegen und zu beaufsichtigen.

Darum soll man das Hundehalten nur solchen Personen erlauben, welche selbe zur Betreibung ihres Gewerbes, oder zu ihrer Sicherheit unumgänglich nöthig haben. In diese Classe gehören vorzüglich die Schiff- und Fuhrleute, die Kutscher, die Flurschützen, Hirten, Jäger, Fleischer, Schäfer, Wasenmeister, und wer auf Dörfern, Mühlen oder Höfen der Sicherheit wegen einen Hund haben muß. Selbst diese Personen sollten nicht mehr, als einen Hund halten dürfen, und, damit keinem Vorwande Raum gegeben werde, vor Annahme eines Hundes die Gründe der nothwendigen Haltung desselben der Polizey angeben, und einen Erlaubnißschein erholen, der unentgeldlich auszustellen ist.

Wo man ein allgemeines Verbot des Hundehaltens für alle Diejenigen, für welche dasselbe nicht absolute Nothwendigkeit ist, für eine zu große Beschränkung der natür-

lichen Freiheit hält, sollte man wenigstens das Hundehalten mit einer starken jährlichen Abgabe belegen, damit arme oder unvermögende Leute, und solche, die wenig zu Haus sind, sohin auch von dem Hunde wenig Genuß oder Vergnügen haben, abgehalten werden, Hunde zu halten. Es würde dadurch schon dem größten Theile der Gefahr der Hundswuth vorgebeugt, weil, wie schon erwähnt wurde, vorzüglich die bemerkte Classe von Menschen es ist, bei welchen die Hunde vernachlässiget werden, und daher zur Wuth geneigter sind. Der Ertrag der Hundssteuer wäre zum Besten der Armen zu verwenden als Surrogat für den Entgang der Nahrungsmittel, welche für die Hunde verwendet werden.

Ob bei einer Hundesteuer alle Hunde ohne Ausnahme der Abgabe unterworfen werden, oder die Hunde, welche zur Betreibung des Gewerbes oder der Sicherheit wegen gehalten werden müssen, davon befreit seyn sollen, darüber sind die Meinungen getheilt. Die Einen glauben, daß es eine Ungerechtigkeit sey, auf Hunde, welche nicht entbehrt werden können, eine Abgabe zu legen; die Andern glauben, daß, sobald man Ausnahmen mache, häufig und leicht Vorwände gesucht und gefunden würden, um den Hund, für den man nicht gerne bezahlen will, in die Classe der unentbehrlichen zu bringen; sie fügen bei, daß Jeder, der ein Gewerb treiben, oder sein Eigenthum versichern will, die hiezu nöthigen Kosten selbst bestreiten müsse, also sich auch der Abgabe für den Hund nicht entziehen dürfe, wenn er ihn zu seinem Gewerbe oder zur Bewachung seines Eigenthums nothwendig hat. Es wird damit auch wirklich in verschiedenen Staaten verschieden gehalten. Wir halten dafür, daß ein Mittelweg zu befolgen sey. Ist die Auflage auf einen Hund nicht zu bedeutend, z. B. steht sie unter einem Gulden, so sind Ausnahmen nicht rathsam, weil die Auslage für einen Gewerbtreibenden und Grundeigenthümer nicht empfindlich

ist, unter den Titeln der Ausnahmen aber das Gesetz umgangen, und dessen wohlthätiger Zweck vereitelt werden kann. Ist hingegen die Abgabe für den einzelnen Hund bedeutend, z. B. zwei und mehrere Gulden, so fordert es, da die Hundesteuer nicht zu den direkten Auflagen, sondern zu den indirekten Abgaben gehört, die Gerechtigkeit, diejenigen damit nicht zu belasten, in deren Willkühr es nicht steht, einen Hund zu halten oder nicht. Jeden Falles aber sollten Hunde, welche nicht des Gewerbes oder der Sicherheit wegen erforderlich sind, einer Abgabe unterworfen, und deren Größe so bemessen seyn, daß sie der Neigung, Hunde zu halten, einen kräftigen Damm entgegensetze.

Möge nun gleichwohl die eine oder andere der bezeichneten Maaßregeln, oder gar keine derselben beliebt werden; so bleibt es doch unerläßliche Pflicht einer jeden Polizeybehörde, alle in ihrem Bezirke befindlichen Hunde zu verzeichnen, und darüber eine Liste herzustellen, welche den Namen des Eigenthümers und seinen Wohnort und Hausnummer, dann die Bezeichnung des Hundes nach Art, Farbe, Größe, Alter und Geschlecht enthält. Bei der Eintragung in die Tabelle muß der Hund der Polizei-Behörde vorgeführt werden, welche ihn durch einen Veterinärarzt untersuchen zu lassen hat. Zu alte, kränkelnde, oder gar der Wuth verdächtige Hunde sollen sogleich beseitiget, und dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden. Wird der Hund gesund befunden, und steht von Seite des Besitzers der Haltung eines Hundes kein Hinderniß entgegen; so wird ein Hundszeichen von Blech oder anderer Composition, worauf die Nummer, unter welcher der Hund in den Hundscataster eingetragen wurde, geschlagen ist, verabfolgt, welches der Hund beständig am Halse tragen muß, und die Legitimation ist, daß der Hund mit polizeylicher Erlaubniß gehalten wird, und bei der Visitation gesund befunden wurde.

Die Visitation der Hunde muß alle halbe Jahre erneuert werden, was am Geeignetsten mit dem Eintritte der größten Kälte im Monate Januar, und bei dem Eintritte der größten Hitze, am Anfange der Hundstage geschieht. Bei dieser Visitation müssen alle Hunde auf das Neue vorgeführt, und von dem Veterinärarzte untersucht werden, die alten Zeichen werden gegen Verabreichung neuer, welche zur Unterscheidung von den frühern eine andere Form erhalten, eingezogen, und die Hunds-Cataster neu angelegt. Auch bei diesen periodischen Visitationen sind zu alte, kränklichte und besonders die der Wuthkrankheit verdächtigen Hunde wegzuschaffen, und derselben fernere Beibehaltung nicht mehr zu dulden. Jeder Hund, welcher ohne das vorgeschriebene Hundezeichen auf der Strasse läuft, wird als herrenlos angesehen, eingefangen und visitirt. Ist sein Gesundheitszustand im Mindesten verdächtig, so wird er dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben. Ist er gesund, so kann ihn der Eigenthümer binnen einer kurzen Frist, wenn ihm anderst nicht für seine Person das Verbot des Hundehaltens entgegensteht, auf Anmelden wieder zurückgestellt erhalten, er wird aber dann wegen Verheimlichung des Hundes, Nichtvorführung desselben zur Visitation, und wegen unterlassener Erholung des Hundezeichens gestraft. Diese Einrichtung gewährt den Vortheil, daß die Polizey in beständiger Uebersicht der in ihrem Bezirke vorhandenen Hunde bleibt, daß der Gesundheits-Zustand derselben controllirt, daß herrenlose Hunde schneller entdeckt und weggefangen werden, daß nicht wohl ein fremder Hund, ohne zuvor untersucht und gesund befunden worden zu seyn, eingebracht, und kein wüthender Hund in der Stille beseitiget werden kann, weil die Polizey dadurch in den Stand gesetzt wird, über jeden abgängigen Hund, welcher nicht dem Wasenmeister übergeben worden ist, Erkundigung einzuziehen, und Nachforschung anzustellen.

Wer einen Hund halt, ist schuldig, ein wachsames Auge auf denselben zu halten, ihn gehörig zu pflegen, und alle Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden, damit durch ihn für Niemanden eine Gefahr entstehe, oder Jemand beschädiget werde. Vor allem sollen die Hunde stets reinlich gehalten, und ihnen nicht nur kein unreines Wasser vorgesetzt, sondern auch dafür gesorgt werden, daß sie immerwährend frisches Wasser, besonders zur Sommerzeit, haben. Stark gesalzene und gewürzte Speisen sollen den Hunden nicht gegeben werden, eben so nicht faules Fleisch, oder solches, das vom krepirten Viehe kommt, Blut, Häute, Fett, Därme; ihr dienlichstes Futter ist wohl ausgebackenes Brod.

Höchst nachtheilig für den Gesundheits-Zustand der Hunde, und häufig die Ursache der Wuthkrankheit ist es, wenn die Hunde lange Zeit der Einwirkung der Sonnenstrahlen, großer Hitze oder großer Kälte ausgesetzt sind. Niemand soll daher seinem Hunde gestatten, sich zur Winterszeit unter den warmen Ofen zu legen. — Die an Ketten verwahrten Hunde sollen gegen die strenge Kälte im Winter wenigstens durch warme, mit Stroh wohl versehene, reinliche Hundsställe einigermassen geschützt werden. — Im Sommer sollen die Hundeställe nie an Plätzen stehen, welche der Sonnenhitze zu sehr ausgesetzt sind, noch weniger dürfen an solchen Plätzen die Hunde im Freien angekettet werden.

Niemand soll weder in Städten, noch auf dem Lande seinen Hund frei herumlaufen lassen, und jeder Hund so verwahrt werden, daß fremde Hunde nicht mit ihm kämpfen und sich herumbeissen können, weil man nie wissen kann, ob ein fremder Hund nicht an der Wuthkrankheit leidet, und diese durch seinen Biß dem eigenen Hunde mittheilt. Insbesondere müssen, wenn an einem Orte oder in einer Gegend ein wüthiger oder der Wuth verdächtiger Hund sich zeigt, alle Hunde in den Häusern gehalten, und dürfen so lange nicht auf die

Strasse gelassen werden, bis der tolle Hund erlegt oder eingefangen ist. Auch noch sechs Wochen darnach soll Jeder, der seinen Hund mit sich auf die Strasse nehmen will, denselben an einem Stricke führen, weil an gebissenen Thieren innerhalb dieser Zeit die Wuth auszubrechen pflegt. Hunde, welche während dieser Zeit frei herumlaufen, sollen ohne Nachsicht erlegt werden, weil man nicht versichert seyn kann, ob sie nicht mit einem kranken Hunde in Berührung gekommen sind.

Bissigen Hunden muß, wenn sie mit auf die Strasse genommen werden, ein Beißkorb von Eisen- oder Messingblech oder Bindfaden angelegt werden. Metzger und Schäfer dürfen ihre Hunde, wenn sie dieselben nicht zum Treiben des Viehes gebrauchen, nur an Stricken auf der Strasse führen. — Die Landleute sollen ihre Hunde, welche sie zur Bewachung ihres Eigenthums halten, weder ausserhalb ihres Hofes herumlaufen lassen, noch mit sich auf das Feld nehmen, sondern bei Tag und Nacht an Ketten legen. — Kein Hund darf so nahe an die Hausthüre angekettet werden, daß er Jemanden unversehens anfallen, erschrecken oder verletzen kann.

Zur Vermeidung des Einschleppens fremder Hunde in die Städte ist es zweckmäßig, die Anordnung zu treffen, daß Landleute schlechterdings keine Hunde mit sich in die Stadt nehmen dürfen. Den Lohnkutschern und Fuhrleuten soll solches nur dann gestattet werden, wenn die Hunde unter dem Wagen angebunden sind. Dagegen ist es durchaus nicht zu dulden, daß unter den Wägen, welche in Städten zur Tag- oder Nachtszeit auf den Strassen stehen, Hunde zur Bewachung der Ladung angebunden werden, weil von ihnen die Vorübergehenden, welche ohne den Hund bemerkt zu haben, zu nahe an den Wagen kommen, angefahren und gebissen werden. — Reisende, welche mit Hunden in eine Stadt kommen, müssen von den Wirthen mit den hinsichtlich der Hunde

bestehenden Lokal-Vorschriften bekannt gemacht werden, um sich darnach richten zu können.

Damit Unglücksfälle aus der Wuthkrankheit der Hunde möglichst verhütet, und wuthkranke Hunde frühzeitig beseitiget werden, sind die Hundeeigenthümer über die Kennzeichen dieser Krankheit zu belehren, was am füglichsten von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern geschehen kann. Auch schon in den Schulen sollen die Kinder frühzeitig darüber Unterricht erhalten.

Die Wuthkrankheit hat bei den Hnnden verschiedene Grade, und verräth sich noch vor ihrer Gefährlichkeit, durch nachstehende Kennzeichen:

Der Hund, welcher vorher ganz munter gewesen ist, wird traurig, mürrisch, unruhig, und zeigt einen Eckel gegen Speisen und Getränke. Sobald man dieses bemerkt, muß man den Hund einschließen oder anbinden, wenn man ihn nicht gleich dem Wasenmeister übergeben und tödten lassen will.

Nimmt, wenn diese Kennzeichen vorausgegangen sind, das Uebel schnell zu, flieht der Hund die sonst geliebte Gesellschaft und den Menschen, vermehrt sich der Eckel gegen die Speisen, besonders aber gegen das Getränke, kann er nicht mehr bellen, sondern murret nur, läßt er Kopf, Ohren und Schweif sinken, welches letztere besonders in die Augen fällt, weil bei gesunden Hunden der Schweif allzeit über sich gekrümmt ist, hier hingegen sich zwischen den hintern Schenkeln um sich biegt, geht der Hand schwankend und schläfrig einher, wenn er gleich noch seinen Herrn kennt, und nicht gegen ihn murrt; so ist doch die Krankheit bei dem Hunde schon unheilbar, und der Biß unter diesen Umständen schon gefährlich, obgleich noch weit weniger, als in dem fernern Gange der Krankheit. Man soll daher, wenn dieses Stadium der Krankheit bereits eingetreten ist, den Hund, der doch nicht mehr gerettet werden kann, ohne Verzug todtschlagen, wenn er

nicht bereits einen Menschen gebissen hat, wovon weiter unten besonders die Rede seyn wird.

In dem dritten Grade der Krankheit sucht der Hund zu entfliehen, bald geht er taumelnd und schwankend, bald rennt er schnell, meistens geraden Weges, zuweilen wendet er sich plötzlich auf die Seite, zuweilen rennt er in einem Kreise herum, er schnappt nach allem, was ihm in den Weg kommt, oder was er erblickt, nach Menschen, Thieren, auch unbelebten Körpern, er athmet schnell, läßt die Zunge aus dem Munde hervorhängen, welche ein bleifarbenes Aussehen hat, und mit Schaum bedeckt ist, die Augen sind niedergeschlagen, wässericht oder sandigt.

Dieser Zustand dauert höchstens 30 Stunden, endlich fällt der Hund ganz entkräftet nieder, zuweilen bleibt er plötzlich wie todt, zuweilen richtet er sich wieder auf, und schleppt sich noch einige Momente fort, bis er todt niederfällt. In diesem letzten Grade der Krankheit ist der Biß äusserst gefährlich, ja oft tödtlich.

Je näher der Hund seinem Tode ist, je gefährlicher werden die Bisse desselben, weil die Verdorbenheit des Speichels sich immer vermehrt. In diesem steckt eigentlich das Gift, und die Wunde von dem Biß wird nur darum gefährlich, weil der giftige Speichel in dieselbe gebracht wird. Es kommt daher weniger auf die Größe und Zahl der Wunden an, als vielmehr darauf, in welchem Stadium Jemand gebissen wird. Auch die kleinste Ritze kann tödtlich werden, wenn ein sehr verdorbener Speichel darein gebracht wird, und der Speichel allein kann in dem Menschen die Wuthkrankheit erzeugen, wenn er auch ohne Biß an einen Theil der Haut kömmt, der schon auf andere Weise verletzt, oder wund ist. Daraus läßt sich auch die dem Verfasser dieses selbst vorgekommene Erscheinung erklären, daß von zwei Menschen, die ein Hund nacheinander gebissen hatte, der eine die Wuthkrankheit bekam, der andere nicht. Der Hund hatte nämlich bei dem ersten Bisse den größten Theil seines Speichels verloren, auch

seine Beißlust schon gestillt, darum war der zweite Biß leichter und ohne giftigen Speichel.

Daß, sobald sich in einem Hause an einem Hunde die Wuthkrankheit zeigt, oder ein Hund derselben auch nur verdächtig ist, die Anzeige bei der Polizeybehörde gemacht werden müsse, versteht sich von selbst. Die Polizeybehörde hat auf der Stelle durch den Gerichts- oder einen Veterinärarzt den Hund untersuchen zu lassen. Erfolgt von diesen die Erklärung, daß der Hund wirklich die Wuthkrankheit habe, oder dieselbe im Ausbruche sey, so ist der Hund, wenn er noch keinen Menschen gebissen hat, ohne Verzug tödten zu lassen, und dem Wasenmeister zu übergeben, welcher ihn mit Haut und Haar sogleich ungefähr acht Schuh tief verscharren muß, nachdem er ihn vorher mit lebendigem Kalk überschüttet hat. Alle Hunde, und alles andere Vieh, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, welches mit dem kranken oder verdächtigen Hunde in Berührung gekommen ist, wenn es von demselben auch nicht gebissen wurde, ist zu beseitigen und zu tödten. Der Stall, in welchem sich der Hund befand, das Stroh oder die Decke, worauf er lag, müssen verbrannt, die Geschirre, woraus er gefressen oder gesoffen hat, vernichtet, die Wände, woran sein Speichel gekommen ist, abgekratzt, der Boden, den er beleckt hat, abgehobelt, und überhaupt alles vernichtet, oder doch wohl gereiniget werden, wohin sein Speichel gedrungen ist. — Wurde von dem Hunde ein Mensch gebissen, so darf der Hund, wenn nicht die Wasserscheue bereits bei ihm vollkommen ausgebrochen ist, nicht getödtet, sondern er soll zur Beruhigung des Gebissenen, und um die Ueberzeugung zu erlangen, ob die Wuth-Krankheit wirklich bei ihm sich ausbilde, so lange in sicherer Verwahrung gehalten werden, bis entweder kein Zweifel mehr übrig ist, daß er wirklich wüthig sey, oder bis er wieder vollkommen gesund ist. Die Aufbewahrung muß ausserhalb der Stadt oder des Ortes bei dem Wasenmeister in festen, undurchbrechbaren, wohl verschlossenen Stallun-

gen geschehen; der Veterinarzt, welcher täglich nachzu sehen, und den Hund ärztlich zu behandeln hat, soll darüber die spezielle Aufsicht pflegen, und täglich der Polizei-Behörde Rapport erstatten.

Zeigt sich ein Hund öffentlich, welcher der Wuth verdächtig oder mit derselben behaftet ist, so hat die Polizey auf dem kürzesten Wege durch Trommelschlag u. s w. das Publikum davon in Kenntniß zu setzen. Alle Hunde und anderes Vieh müssen sogleich eingeschlossen, und so lange verwahrt werden, bis der wüthige oder verdächtige Hund erlegt, eingefangen oder sonst aus dem Bezirke und der Gegend verschwunden ist. Hievon ist auch das Federvieh nicht ausgenommen, weil es durch den Biß in die Wuth verfallen, und sie durch den Biß bei andern Thieren wieder erwecken kann. Dem Hunde selbst ist nachzusetzen, um ihn, wo möglich lebendig einzufangen, (weil man nicht wissen kann, ob er nicht einen Menschen gebissen hat), oder, wenn dieses nicht möglich ist, ihn zu tödten. — Hat der Hund den Ort verlassen, und sich weiter verlaufen, so sind sogleich Jäger und Reitende auszuschicken, ihn zu verfolgen, und die umliegende Gegend vor der Gefahr zu warnen. Im Orte selbst darf man deswegen die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln nicht sogleich aufgeben oder vernachlässigen, weil wüthende Hunde gerne wieder umkehren, und in denselben Ort zurückkommen; man soll daher so lange noch auf der Huth seyn, bis man sichere Nachricht hat, daß der Hund eingefangen oder erlegt ist, oder bis wenigstens einige Tage ohne seiner Rückkehr verflossen sind. — Die Stelle, auf welcher ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund todt geschossen oder todtgeschlagen wurde, und welche er mit seinem Blute befleckte, ist umzugraben, und neu zu bewerfen oder zu pflastern. — Die Hunde, welche zu der Zeit, wo der wüthige oder der Wuth verdächtige Hund durch die Strassen lief, ohne Aufsicht auf denselben sich befanden, selbst die Hunde, welche vor den Häusern an Ketten lagen,

wenn der Hofraum nicht gesperrt war, müssen getödtet und tief verscharrt werden. Nur dann, wenn der verfolgte Hund nicht offenbar wüthig, sondern nur der Wuthkrankheit verdächtig war, darf dem Eigenthümer eines Hundes, welcher ohne Aufsicht auf der Strasse war, auf besonderes Verlangen und gegen Tragung der Kosten die Tödtung seines Hundes nachgesehen, und derselbe bei dem Wasenmeister unter Aufsicht des Veterinärarztes in Contumaz gestellt werden, bis sich entweder die Krankheit auch an ihm entwickelt, oder er nach dem Ausspruche des Arztes als von der Gefahr frei erklärt wird; jedoch darf, wenn dieses zulässig seyn soll, bei der äusserlichen Visitation des Hundes sich durchaus keine Bißwunde an demselben zeigen, und derselbe auch nicht von dem verfolgten Hunde abgerauft worden seyn.

Mit dem verfolgten, todt oder lebendig eingefangenen Hunde selbst wird auf die nämliche Art verfahren, wie mit dem Hunde, der zu Hause wüthig oder dieser Krankheit verdächtig, und dem Wasenmeister übergeben wird. Zugleich muß aber die Polizey nachforschen, wem der Hund gehört, und ob er nicht schon zu Hause mit andern Hunden oder mit anderm Viehe in Berührung gekommen sey. Jeden Falles ist in der Wohnung des Eigenthümers des Hundes hinsichtlich des Stalles und der zum Gebrauch für den Hund bestimmten Geräthschaften, dann der Reinigung der Wände und des Bodens dasselbe vorzukehren, was bereits oben diesfalls als nothwendig angegeben wurde.

Wird ein Pferd, ein Ochs, eine Kuh, oder ein anderes zur Oekonomie gehöriges und im Werthe höher stehendes Thier von einem wüthenden Hunde oder einem andern wüthigen Thiere gebissen; so kann auf den Werth des gebissenen Thiers keine Rücksicht genommen werden, sobald es nur unzweifelhaft ist, daß das Thier, welches gebissen hat, die Wuthkrankheit wirklich hatte. Es muß in einem solchen Falle die Tödtung und schleunige Ver-

scharrung des gebissenen Thiers, dann die Verbrennung der Utensilien verfügt werden. Niemals und unter keiner Bedingung darf Fleisch oder Haut von einem solchen Thiere verkauft werden. Ist der Hund, welcher gebissen hat, nur der Wuth verdächtig, so kann unter den gehörigen Vorsichtsmaaßregeln eine Contumazirung der gebissenen Thiere statt finden, besonders wenn der Hund, welcher gebissen hat, lebendig eingefangen worden ist, und verwahrt wird, bis entweder die Wuth wirklich bei ihm ausbricht, oder sich zeigt, daß der Verdacht ungegründet ist. In jedem Falle kann die Polizeybehörde die Bewilligung zur Contumazirung nur auf den Grund ärztlichen zustimmenden Gutachtens ertheilen, die Contumazzeit muß so lange dauern, als es die Aerzte für nothwendig halten, und von ihrem Ausspruche hängt es ab, was mit dem contumazirten Viehe nach geendigter Contumazzeit zu geschehen habe.

Kömmt ein wüthiger Hund unter eine ganze Viehheerde, und kann man nicht genau bestimmen, welche Stücke von ihm angefallen worden sind; so darf das Vieh 9 — 10 Tage nicht mehr zusammen auf die Weide getrieben werden.

Hat ein Mensch das Unglück gehabt, von einem wüthenden Thiere gebissen zu werden, so ist sogleich ärztliche Hülfe nachzusuchen, und der Polizeybehörde die Anzeige zu machen, welche ihrerseits auch den Gerichtsarzt abzusenden hat. Ist ein Arzt nicht sogleich zu haben, so lasse man vor allem die Wunde recht ausbluten, und bedecke sie dann mit einem in Essig getauchten Tuche. Das Brennen der Wunde mit einem glühenden Schlüssel kann nur dann von Nutzen seyn, wenn es sogleich nach dem Bisse geschieht. Das Gift des Bisses wird nämlich schnell vom Blute eingesogen. Wird nun der Theil des Körpers, welcher vom Gifte bereits affizirt ist, getödtet, geschehe es durch Brennen, Ausschneiden, Aetzen oder Abhauen, so ist damit die Weiterverbreitung und Wirkung des Gif-

tes gehemmt; geschieht es aber zu spät, wenn das Gift sich schon tiefer in den Körper hineingezogen und verbreitet hat, so nützt es nichts mehr. — Einschnitte bis auf den Grund der Wunde, welche man mit einer in Essig getauchten Charpie belegt, leisten gute Dienste, weil dadurch das Gift herausgezogen wird.

Bei einem von einem wüthigen Hunde gebissenen Menschen hat die Polizey vorzüglich zu sorgen, daß es ihm nebst dem ärztlichen Beistande an der nöthigen Sorge, Pflege und Warte nicht gebreche. Kann er diese zu Hause nicht haben, oder gebricht es dort am Raume zu seiner Absonderung von den andern Bewohnern des Hauses, welche durch seinen Geifer oder Biß angesteckt werden könnten, so ist ein solcher Kranker in eine öffentliche Krankenanstalt zu bringen, dabei jedoch alles zu vermeiden, was einen nachtheiligen Eindruck auf ihn machen, oder sein Gemüth erregen könnte.

Die Wuth-Krankheit, wie sie sich nach erhaltener Ansteckung an den Menschen äussert, gibt folgende Erscheinungen.

Nach einem kürzern oder längern Zeitraume entsteht an der beschädigten Stelle Zucken, Schmerz und entzündliche bläulicht oder dunkelrothe Anschwellung, nach einer ungewöhnlichen Heiterkeit wird der Kranke ängstlich, traurig, er sucht die Einsamkeit, bekommt öfters Herzklopfen, Brustbeklemmung, Schlaflosigkeit, geschwinden Puls, Sehnenhüpfen, leichte Delirien, einen Abscheu vor Speisen und Getränken, Brennen im Magen, Mattigkeit u. s. w.

Nach diesen oft 4 — 12 Tage dauernden Vorläufern klagt der Kranke über Hitze und brennenden Durst, er bekommt einen mit Beängstigung verbundenen Widerwillen vor allem Flüssigen, Glänzenden und Kühlen, er wird schon von dem Anblicke dieser Gegenstände in Verzerrung der Gesichtszüge versetzt, es stellen sich Beängstigungen, Zittern der Glieder, Zusammenschnürungen des

Schlundes, Spannungen zwischen den Achseln, auf der Brust, in der Magengegend ein. Furcht und Entsetzen befällt ihn, der Urin wird verhalten oder geht unwillkührlich ab, die Muskeln bewegen sich convulsivisch, die Augen werden roth, thränend und starr, im Munde sammelt sich viele zähe Feuchtigkeit, sie tritt vor die Lefzen und Zähne; endlich zeigt sich meist am siebenten Tage nach den ersten Zufällen wilde Wuth, und endlich der Tod.

Stirbt ein solcher Kranker, so müssen alle von ihm gebrauchten Geräthschaften, Betten, Kleidungsstücke, Bettstellen unter polizeylicher Aufsicht vernichtet, die Dielen des Krankenzimmers mehrmals mit Seifensiederlauge begossen, dann mit Besen abgewaschen, und endlich abgehobelt werden. Die Leiche muß frühzeitig, und zwar in den Kleidungsstücken, welche der Kranke am Leibe hatte, ungereiniget begraben werden. Der Leichnam wird in eine inwendig mit Pech überzogene Todtenbahre gelegt, mit lebendigem Kalch überschüttet, und zur Grabstätte gefahren, nicht getragen. Dort wird die Leiche in ein 7 — 8 Fuß tiefes Grab gebracht, solches gleichfalls mit lebendigem Kalche überschüttet, dann mit Erde zugedeckt, mit großen Steinen belegt, und überdieses noch mit einem besondern Zeichen versehen.

Um die Unglücksfälle zu vermeiden, welchen der Mensch durch unvorsichtige Behandlung gefallener Thiere ausgesetzt ist, darf Niemand ein gefallenes Thier heimlich vergraben, oder gar selbst abledern, und in das Wasser oder sonst irgendwohin werfen. Das gefallene Vieh abzuziehen und zu vergraben, ist die Bestimmung der Wasen- oder Fallmeister, welche zu diesem Zwecke für eine jede größere Gemeinde oder für mehrere kleine Gemeinden zusammen aufgestellt sind. Zu ihren Verrichtungen müssen ihnen besondere Wasenplätze oder Aenger, von bewohnten Ortschaften, von Straßen und gemeinen Wegen möglichst entfernt, angewiesen werden. Die Wasen-

plätze sollen an keinen sumpfigten Plätze angelegt, und mit einem Zaume umgeben seyn, um das Vieh davon abzuhalten. Sie dürfen sich nicht in der Gegend befinden, wohin die Heerden zur Weide getrieben werden, und müssen besonders gegen Hunde und Schweine gesichert seyn, welche die Erde aufwühlen, und das vergrabene Vieh ausscharren könnten. Die Wasenänger dürfen weder besäet, noch angepflanzt, oder zu irgend einem andern Zwecke, als zum Verscharren des Viehes verwendet werden. Am Geeignesten werden sie am Vorsaume der Waldungen in einer abgelegenen Gegend an einem von Gesträuchen und Bäumen umgebenen Platze angelegt.

Die Wasen- oder Fallmeister dürfen nur auf dem Wasen, und an keinem andern Orte, das Vieh abledern, und das abgezogene Vieh weder ganz noch theilweise in Gräben oder Wäldern unverscharrt liegen lassen. — Das Vieh darf niemals auf den Anger hinausgeschleift, sondern es muß stets gefahren werden. Im Sommer darf dieses nie nach 5 Uhr Morgens, und im Winter nicht vor Abends 7 Uhr geschehen, ausgenommen wenn ein Stück auf der Straße gefallen ist, wo es sogleich weggeräumt werden muß. — In jeder Grube muß auf dem verscharrten Viehe, außer einer Seuche, die Erde wenigstens drei Schuh hoch liegen. Zur Zeit einer Seuche muß sich der Wasenmeister nach den besondern Anordnungen der Medicinalbeamten richten, für deren genauen Vollzug er verantwortlich ist.

Das Fleisch von gefallenen Thieren dürfen die Wasenmeister in keiner Art verwenden, auf welche für die menschliche Gesundheit ein Nachtheil entstehen kann. Besonders dürfen sie keine Schweine damit füttern, da der Genuß des Fleisches der Schweine, die mit Fleisch vom gefallenen Viehe gefüttert werden, verschiedene Krankheiten erzeugt. Am Besten ist es, ihnen das Mästen jeder Art von Vieh ganz zu verbieten.

Achtzehnte Vorlesung.

Festsetzung von der Sorge der Polizey gegen Unglücksfälle.

Außer den Unglücksfällen, welche durch Menschen und Thiere entstehen, gibt es auch solche, welche durch die Natur veranlaßt werden, von denen wir nunmehr hier nach der im Eingange der vorigen Vorlesung gemachten Eintheilung zu handeln haben.

Das Baden im freien Wasser kommt unter zweierlei Gesichtspunkten in Betracht, einmal in Rücksicht auf die Gefahr für das Leben des Badenden, das anderemal in Rücksicht auf die Sittlichkeit.

Das Wasser fordert alle Jahre seine Opfer, sagt ein altes Sprüchwort. Hinsichtlich der in Flüssen Badenden trifft es buchstäblich ein. Jedes Jahr hört man von Unglücksfällen, die sich bei dem Baden ereignet haben, und nicht selten sind es gerade die geübtesten Schwimmer, welche davon betroffen werden. Nichts ist unsicherer als das Wasser. Jeder Fluß hat seine Untiefen, die dem Badenden gefährlich sind, und da das Wasser bald mehr auf dieser, bald mehr auf jener Seite läuft, so sind auch die bemerkten Tiefen veränderlich. So geschieht es nicht selten, daß ein Schwimmer, der schon öfter in demselben Fluße an derselben Stelle ohne alle Gefahr gebadet hat, plötzlich in eine Tiefe kömmt, die vorher nicht da war, die er nicht kannte, und die ihn nun in den Grund zieht. — Auch stille Wasser sind manchmal reissend. Der Badende, welcher bei ruhigem Wasser darin umhergeschwommen ist, glaubt nicht, daß dasselbe Wasser nunmehr eine so starke Kraft hat, sein Entgegenkämpfen ist fruchtlos, er wird von den Wellen fortgerissen, und findet in denselben seinen Tod. — Es müssen daher an jedem Flusse, in welchem gebadet wird, die Stellen, wel-

che gefährliche Tiefen haben, oder welche sonst die Badenden vermeiden sollen, durch aufgerichtete Tafeln am Ufer kenntbar gemacht seyn. Da aber, wie gesagt wurde, die Tiefen des Flusses veränderlich sind; so ist es nicht genug, die Warnungs-Tafeln einmal aufzurichten, sondern jedes Jahr vor dem Anfange der Badezeit, und dann selbst während der Badezeit von Zeit zu Zeit ist das Wasser durch die Schiffer untersuchen zu lassen, und sind nach den Veränderungen, welche die Tiefen des Flusses erlitten haben, die Bad-Warnungstafeln zu versetzen.

Alle Jahre, vor dem Anfange der Badezeit, hat die Polizeybehörde die Bade-Vorschriften durch öffentliche Bekanntmachung zu erneuern, und da das Flußwasser immer eine kältere Temperatur hat, als der menschliche Körper und die äussere warme Luft, sohin durch den schnellen Wechsel derselben und die Unterlassung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Gefahr für das Leben entstehen, oder doch die Gesundheit für längere Zeit oder gar für immer leiden kann, — zur Verhütung dieser so nachtheiligen Folgen, die Badelustigen zu warnen, sich nicht im erhitzten Zustande und wenn der Körper im Schweiße ist, sogleich in das Wasser zu begeben, sondern zuerst die Füsse, und dann den Unterleib in das Wasser zu bringen, zu gleicher Zeit aber durch Bespritzen der Brust mit dem Flußwasser durch Untertauchen, und Benetzung des Kopfes mit einem nassen Tuche den Obertheil des Körpers in eine dem Wasser gleiche Temperatur zu versetzen, ehe man sich mit dem ganzen Körper in das Wasser legt, um das schädliche Andringen des Bluts gegen Kopf und Brust, woraus Schlagflüsse und Lähmungen entstehen, zu verhüten.

Zur Badezeit soll an den Ufern der Flüsse, worin gebadet wird, den ganzen Tag hindurch eine Wache aufgestellt seyn, welche über die Beobachtung der Badevorschriften wacht, das Baden an den gefährlichen Stellen

nicht zuläßt, und zugleich, wenn ein Unglück geschieht, zur augenblicklichen Hülfe und Rettung bereit ist. Das Wacheperſonal muß daher aus Leuten beſtehen, die ſelbſt ſchwimmen können, und mit den nöthigen Werkzeugen zur Hülfeleiſtung und Rettung verſehen ſeyn, wozu lange Stangen, Nothkähne u. ſ. w. gehören. Ferner ſoll in der Nähe des Badeplatzes ein Apparat mit den nöthigen Inſtrumenten und Arzneien, dann anderen, was zur Wiederbelebung Ertrunkener nothwendig iſt, aufgeſtellt ſeyn; und ein Arzt oder Chirurg, ſo lange das Baden dauert, ſich dort aufhalten, um an den Verunglückten die vorgeſchriebenen Rettungsverſuche zu machen. — Zur Nachtszeit iſt das Baden ganz zu verbieten.

Für die Sittlichkeit bei'm Baden iſt dadurch zu ſorgen, daß das gemeinſchaftliche Baden des männlichen und weiblichen Geſchlechts nicht geduldet, ſondern jedem ein beſonderer Badeplatz angewieſen, dann daß das nackte Herumlaufen außer dem Waſſer verboten wird.

Zur Beſchränkung des Badens im Freien ſollen gedeckte, geſchloſſene öffentliche Badeanſtalten errichtet, und die Preiſe für den Gebrauch der Bäder in denſelben ſo niedrig geſtellt werden, daß auch der Unbemittelte ſich derſelben bedienen kann. Es iſt hier nicht die Rede von warmen Bädern und von den Badeanſtalten bei Geſundheitsquellen, ſondern von Flußbädern, welche an Geeignetſten und Wohlfeilſten in ſogenannten Badeſchiffen angebracht werden können. Ein ſolches Badeſchiff iſt eigentlich nur ein einfach eingerichteter Floß, der aus dicken, runden Bäumen zuſammengeſetzt, und oben mit aufgelegten Brettern gleich gezimmert wird. Dieſer Floß ſteht dem Strome des Fluſſes queer gegenüber, doch ſo, daß alle Bäume gerade mit dem Strome zu liegen kommen. Entweder wird er mit ſtarken Ketten am Flußufer feſtgehalten, oder es werden Pfähle an jeder Ecke des Floſ-

ſes in den Grund des Fluſſes eingeſchlagen, wo dann der Floß, mit einem Ring an den Pfählen befeſtiget, nie weichen, und doch mit dem Waſſer auf- und niedergehen kann. Auf dem Floße ſtehen die Badezimmer in zwei Reihen, zwiſchen welchem auf der Mitte des Floßes der Länge nach ein Gang iſt, der mit dem Ufer mittelſt einer Brücke zuſammenhängt. In jedem Zimmer iſt am Boden deſſelben ein Kaſten feſtgemacht, der in's fließende Waſſer hineingeht, und tiefer oder ſeichter geſtellt werden kann. Die Kaſten können 5 Fuß lang, 3 Fuß breit und 4½ Fuß tief gemacht werden. Alle Abende werden ſie herausgenommen, und vom Schlamme gereiniget. Unten hat jeder Kaſten einen feſten, aber durchlöcherten Boden. Die Seitenwände bildet holzernes Gitterwerk, das, ſo wie den Boden, eiſerne Bänder befeſtigen. Die Badeöffnungen werden ſo angebracht, daß das Waſſer von einem Badeplatze nicht gerade dem andern zuſtrömt. Der Ueberbau iſt ſo leicht als möglich, und das Dach beſteht aus ſtarker, angeſpannter Leinwand. Macht man den Bodenkaſten drei Klafter läng und ein ein halb Klafter breit, ſo können mehrere Menſchen ſich zugleich baden, oder einer darin ſchwimmen.

Zu den Gefahren, durch welche der Zufall das Leben oder die Geſundheit der Menſchen bedroht, gehören die Gefahren durch Erdrücken, Einſturz, Herabfallen u. ſ. w. Hinſichtlich ihrer kommt Folgendes zu bemerken:

Bei Gelegenheit zahlreicher Volksverſammlungen geſchieht es nicht ſelten, daß Menſchen erdrückt, oder durch den Einſturz ſchlechter Gerüſte beſchädiget oder gar getödtet werden.

Selbſt von Baugerüſten bei Aufführung hoher Gebäude, wenn dieſe nicht mit Kenntniß und Sorgfalt errichtet, und die Neugierigen durch eine aufgeſchlagene Bretterwand abgehalten werden, können mehrere Menſchen durch den Einſturz derſelben, durch das Herabfallen

von Steinen, Hölzern, Handwerks-Geräthschaften u. s. w. verunglücken. Ein Gleiches geschieht mit schlecht unterstützten Emporkirchen, Balkons, baufälligen Kirchen und Rathhäusern, Schulhäusern, Tanzsälen u. s. w.

Durch baufällige Gebäude, Tanzplätze, Brücken haben schon viele Menschen ihr Leben eingebüßt, wie ältere und neuere Beyspiele hinreichend beweisen, wenn die Polizey-Aufsicht solchem Unglücke nicht durch zeitige Abwendung der Baufälligkeit zuvorkommt. Was die Brücken insbesondere anbetrifft, so sind bei Eisgängen und Ueberschwemmungen die Neugierigen von denselben abzuhalten, und der angerichtete Schaden auf der Stelle auszubessern, die Brücke aber, bis dieses geschehen ist, für alle Durchpassirende zu sperren. In Hinsicht der Brücken ist ferner, um jedem Unglücke vorzubeugen, die Vorsicht zu treffen, daß sowohl für die Fußgänger, als auch für Reitende und Fahrende besondere Abtheilungen statt finden, so wie in Hinsicht des Brückenbaues, sowohl bei größern, als auch bei kleinern Brücken, darauf zu sehen ist, daß das anzuwendende Holz von gleicher Güte sey, damit nicht einzelne ungleichartige Stämme, welche leichter faulen oder schwinden, nachgeben, und so das Brückengebäude auf eine nicht leicht bemerkbare Art wankend und unsicher machen.

Hinsichtlich der Kirchen, Schulhäuser, Schauspielhäuser und anderer öffentlichen Gebäude, welche zur Aufnahme einer größern Menge von Personen bestimmt sind, muß die Polizeybehörde veranlassen, daß dieselben durch Bauverständige von Zeit zu Zeit untersucht, alle Baufälligkeiten, besonders wenn sie Gefahr drohend sind, sogleich gewendet, nnd so die Gebäude in gutem, gefahrlosem, baulichem Zustande erhalten werden.

Wenn bei Volksvergnügen, Festen und andern feyerlichen Gelegenheiten Baugerüste aufgeführt werden, muß nicht nur für die gehörige Festigkeit und Regelmäßigkeit

geſorgt, ſondern auch darauf geſehen werden, daß man dem Zutritte der Neugierigen Grenzen ſetze.

Werden bei feierlichen Handlungen, bei Sollenitäten u. ſ. w. in oder außerhalb der Gebäude beſondere Tribunen für die Zuſchauer errichtet, ſo hat die Polizeybehörde dieſelben, ehe Gebrauch davon gemacht wird, unterſuchen zu laſſen, und, wenn ſie nicht feſt und ſicher genug befunden worden ſind, die nöthigen Verbeſſerungen nicht nur anzuordnen, ſondern auch von dem wirklichen Vollzuge ihrer Anordnungen ſich durch eine Nachviſitation zu überzeugen. — In derſelben Weiſe muß hinſichtlich der Buden der engliſchen Bereiter, Seiltänzer und anderer Künſtler, dann der darin aufgerichteten Tribunen für die Zuſeher verfahren werden.

Um das Herabſtürzen von Thürmen zu verhüten, müſſen die Gallerien derſelben mit hohen Geländern oder Gittern verſehen ſeyn, die nur ſo weit ſind, daß ſie dem Kopfe des Neugierigen Raum geben. — Bei Prozeſſionen, Aufzügen, Volksverſammlungen u. dgl. drängen ſich gewöhnlich mehrere Menſchen auf die Gallerien der Thürme, um von da aus zuzuſehen. Die Polizey muß bei ſolchen Anläſſen die Vorſorge treffen, daß nicht mehr Menſchen auf einmal auf die Gallerie eines Thurmes zugelaſſen werden, als dieſelbe nach dem Gutachten der Bauverſtändigen ohne Gefahr zu tragen im Stande iſt.

Nicht nur auf die öffentlichen Gebäude hat die Polizey ihr Augenmerk zu wenden, ſondern auch auf alle Privatgebäude in Städten, Märkten und in Dörfern, damit dieſelben immer im gehörigen baulichen Stande unterhalten werden, und durch Einſturz oder Abfall weder den Bewohnern noch den Vorübergehenden ein Schaden zugefügt werde. Daher ſollen die Polizeybehörden ſowohl in den Städten, als auf dem Lande alle Jahre im Herbſte mit Zuziehung von Bauverſtändigen eine Viſitation der Häuſer vornehmen, die gefährlichen Baufälle

aufzeichnen, und deren Reparatur dem Eigenthümer anbefehlen, welcher für jeden Schaden, der bei unterlassener Ausbesserung durch seine Nachlässigkeit entsteht, zu haften hat. Diese Gebäude-Visitation kann zweckmäßig mit der Feuerbeschau verbunden werden, entspricht aber nur dann ihrem Zwecke, wenn sich die Polizeybehörde durch eine Nachvisitation überzeugt, daß die von ihr aufgezeichneten Baugebrechen wirklich gewendet worden sind. — Bei Reparaturen und Renovationen der Gebäude sind Warnungszeichen für die Vorübergehenden aufzustellen.

Da die Erker, so wie die Balkons, ihrer Anlage zufolge mehr dem Einsturze ausgesetzt sind, weil sie sehr oft entweder schlecht construirt werden, oder eine schwache Mauer eher aus ihrer Richtung bringen, so sollten dieselben nicht geduldet werden. — An den Dächern sind Ziegel-Schneefänge anzubringen, und den Eigenthümern zur Pflicht zu machen, nach jedem heftigen Sturme ihre Dächer untersuchen zu lassen, damit die losen Ziegeln entweder wieder fest gemacht, oder durch neue ersetzt werden. — Die Fensterläden, welche nicht nur bei stürmischer Witterung durch Herabfallen Jemanden beschädigen können, sondern auch am untern Theile des Hauses oft Anlaß geben, daß Vorübergehende, besonders zur Nachtszeit, sich an denselben stoßen, sollten inwendig angebracht werden.

Das Ausstellen der Blumentöpfe vor den Fenstern ist nicht zu gestatten, ausgenommen, wenn sie hinter festen eisernen Stäben gesichert sind. — Das Aushängen der Schilde an den Häusern ist immer gefährlich, weil sie bei einem heftigen Sturme oder einer sonstigen Gelegenheit herabstürzen, und die Vorübergehenden verletzen können. Statt der Schilde sollte man sich überall der Aufschriften bedienen. Will man das Aushängen der Schilde nicht ganz verbieten, so muß wenigstens der Ort an dem Hause, wo der Schild ausgehängt werden soll, untersucht werden, ob er den Schild zu tragen vermöge. Fer-

ner ist auf die Festigkeit der Stangen und des Schildes selbst zu sehen, und soll kein Schild höher als 13½ Schuh von der Erde an gerechnet aufgehängt werden dürfen.

Die Strassen und öffentlichen Wege werden auch dadurch unsicher, wenn sie nach Willkühr der Bürger untergraben, und mit Kellern, Kanälen, Abzugsgräben an Plätzen unterminirt werden, wo täglich schwere Lasten darüber geführt werden, und viele Menschen gehen müssen. Es soll daher Niemanden gestattet seyn, mit Keller-Gewölben bis unter die öffentliche Strasse zu rücken, oder von außen in schräger Richtung an die Häuser Keller-Thüren einzusetzen, die einen Theil der Strasse einnehmen. — Wo es nur immer thunlich ist, sollen keine Stufen oder Antritte vor den Häusern gestattet werden; in keinem Falle sind auf der Straße Treppen, die abwärts gehen, oder sogenannte Falllöcher zu gestatten.

Bei Nacht müssen alle gefährlichen Tiefen auf den Strassen wohl verwahrt, die Kalkgruben bei Gebäuden, die neu aufgeführt oder reparirt werden, mit Stangen umgeben, aller Schutt bei Zeiten entfernt, Ziehbrunnen, Zisternen und andere Wasserbehältnisse zugedeckt, und an den Plätzen, wo Löcher in die Straße gebrochen sind, die vor dem Anbruche der Nacht nicht mehr ausgefüllt werden konnten, oder wo Schutt, Baumaterialien u. s. w. liegen, die vor dem Einbruche der Nacht zu entfernen, nicht mehr möglich war, Laternen mit brennenden Lichtern aufgehängt werden. — Wagen sollen zur Nachtszeit nicht auf den Strassen bleiben, sondern in die Wagenremisen und Hofräume gebracht werden. Wo dieses nicht thunlich ist, müssen, um das Anrennen an die Wagen-Deichsel zu verhüten, die Deichsel herausgenommen, oder in die Höhe gebunden, oder wenigstens vorne mit einem Polster oder einer Scheibe versehen werden, und eine Laterne mit einem brennenden Lichte an dieselben gehängt seyn.

Die gefährlichen Stellen in der Nähe der Strassen,

wie steile Abgründe, Flüsse, Seeen, sind durch feste und sichere Geländer zu verwahren. Dahin gehört auch die Vorsicht, daß die Seitengräben, zum Abfluß des Wassers von der Strasse, nicht zu breit und zu tief gemacht werden, wodurch nicht nur manches Unglück, besonders zur Winterszeit, veranlaßt werden kann, sondern auch die Strassen durch stagnirende, übelriechende Pfützen verunreiniget werden.

Wenn durch tief gefallenen Schnee oder durch ausgetretene Flüsse die Bahn der Strassen unkenntlich wird und verloren geht, so muß, um so viel möglich jedem Unglücke vorzubeugen, die Polizey Sorge tragen, daß durch hohe, aufgesteckte Stangen, in mäßiger Entfernung von einander, die Wege und Strassen bezeichnet, und dieselben schleunigst von dem unwegsamen Schnee und Gewässer befreiet werden. — Ist der Schnee so tief, daß Reisende und Fuhrwerke auf der Strasse nicht fortkommen können, so muß die Fahrbahn der Heerstrassen durch auf die Seite Räumen des Schnee's hergestellt werden, was am zweckmäßigsten von Gemeinde zu Gemeinde durch die sogenannten Bahnschlitten geschieht. Es darf jedoch hiebei der Schnee nicht auf den Seiten der Strasse aufgethürmt, und muß zugleich dafür gesorgt werden, daß an mehreren hinlänglich breiten Stellen Raum zum Ausweichen gemacht werde. Ferner sind die oft tiefen, mit Schnee ausgefüllten Seitengräben hier und da mit Stangen bemerkbar zu machen, damit der Gefahr des Umwerfens vorgebeugt werde, bei welchem, ausser den gewöhnlichen Unfällen, ein Ersticken im Schnee zu befürchten ist.

Wenn Glatteis entsteht, sind die Hauseigenthümer anzuhalten, die Fußpfade oder Trottoirs vor ihren Häusern nach der ganzen Länge derselben mit Asche oder Sand (nicht mit Sägspännen, die das Gehen noch unsicherer machen), zu bestreuen. Auf öffentlichen Platzen muß es auf Kosten der Gemeinde geschehen. Spült einfallende

Regen die Bestreuung ab, ist sie wieder zu erneuern. Die Bestreuung darf besonders an den öffentlichen Brunnen nicht vernachlässiget werden, wo das Wasser entweder über die Steine fließt, oder unvorsichtiger Weise auf das Pflaster gegossen wird.

Das Schleifen der Kinder auf den zugefrornen Strassenrinnen, und überhaupt innerhalb der Städte ist durchaus unzuläßig. — Das Eis- und Schlittschuhlaufen ist nur ausserhalb der Städte auf ganz sichern, eigens von der Polizey dazu anzuweisenden Plätzen zu gestatten. Auf zugefrornen Flüssen, Seen und Teichen bleibt es immer gefährlich. Am Sichersten ist es, wenn man eine Wiese nur so hoch mit Wasser überlaufen läßt, daß sich darauf eine Eisdecke bildet, welche Menschen und Schlitten tragen kann.

Das Fahren der Kinder mit Stechschlitten soll innerhalb der Städte und Märkte gar nicht, am allerwenigsten aber auf den Trottoirs geduldet werden, weil sie die Wege schlüpfrig machen, und ältere Leute ihnen nicht immer auszuweichen vermögen. Das Fahren der Kinder in andern Schlitten darf nur unter Aufsicht erwachsener Personen statt finden, jedoch nie an Bergen, an abhängigen Plätzen, in engen Strassen, oder wo viel Fuhrwerk hin- und herpassirt. Es muß längs den Trottoirs geschehen, nicht auf denselben, und nicht in der Mitte der Strassen.

Aus den Häusern darf nichts ausgeschüttet oder ausgeworfen werden, was die Vorübergehenden beschädigen könnte. — Wird Schnee von den Hausdächern herabgeworfen, um dieselben zu entlasten, so müssen Warnungs-Zeichen ausgesteckt und die Zeit dazu gewählt werden, wo die Passage auf der Strasse minder frequent ist.

Die Frachtwägen dürfen nicht überladen werden, um das Umstürzen derselben zu verhüten. Eben so wenig dürfen sie zu weit auf den Seiten heraus bepackt werden. Bei dem Abhange einer Strasse müssen die Fuhrleute die

Räder- und Hemmschuhe an ihre Wägen anlegen. — Auf den Trottoirs darf weder geritten noch gefahren werden. Kein Fuhrmann, welcher mehr als zwei Pferde angespannt hat, darf auf dem Wagen sitzen, und bei einem mit zwei Pferden bespannten Wagen ist dieses nur dann zu erlauben, wenn ordentliche Leitseile vorhanden sind. Unerfahrnen jungen Leuten ist kein Fuhrwerk anzuvertrauen. — Kein Fuhrmann oder Kutscher darf sich auf öffentlichen Strassen von seinem Fuhrwerke entfernen, sondern er ist schuldig, seine Pferde unter steter Aufsicht zu halten. — Kein Pferd darf auf offener Strasse unangebunden stehen gelassen werden, auch darf das bloße Anbinden der Leitseile an den Wagen nicht statt finden. — Füttern und Tränken der Pferde auf offener Strasse, sowie das Tränken derselben an öffentlichen Brunnen ist zu verbieten. — Das Sitzen oder Liegen auf Ladungs-Gegenständen, z. B. Getreid, Heu, Holz, Stroh u. s. w. ist durchaus nicht zu gedulden. — Mehr als ein Handpferd, welches kurz zu halten ist, darf nicht nebenbei geführt werden, auch soll der das Handpferd Führende dasselbe von den Trottoirs so entfernt halten, daß es beim Ausschlagen Niemanden zu berühren vermag. — Wenn mehrere Pferde nacheinander in einer ununterbrochenen Reihenfolge geführt werden, soll Niemand durch die Reihen derselben laufen. — Pferde oder andere Thiere hinten an dem Wagen anzubinden, damit sie dem Gefährte nachlaufen müssen, ist nicht zu gestatten; besonders ist es den Metzgern zu verbieten, ihr gekauftes Vieh auf diese Art zu transportiren. Eine vorzügliche Rücksicht verdient das Ausweichen der Wagen, weil dabei so vielfach Unglück entsteht. Es soll deshalb die Anordnung getroffen werden, daß Fuhrleute und Kutscher, welche sich auf öffentlichen Strassen begegnen, sich mit ihren Wagen immer rechts und so ausweichen müssen, daß jeder Ausweichende dem Andern die linke Seite der Strasse frei läßt, welches auch Reitknechte mit den Hand-Pferden zu beobachten haben. — Wenn Fuhrleute oder

Kutscher nach einerlei Richtung fahren, so muß der Vorausfahrende auf das Zeichen, welches der Nachfolgende ihm gibt, rechts ausweichen und die linke Seite zum Vorbeifahren einräumen.

Wenn Holz in engen Straßen abgeladen wird, so darf es nicht auf der Strasse liegen bleiben, sondern muß so schlennig, als möglich, in das Haus geschafft werden. Das Holzspalten durch das Einhauen und in die Höhe Heben der Axt mit großen starkästigen oder wurzelichten Stücken ist für die Vorübergehenden gefährlich, und dürfte überall mit dem Eintreiben eines eisernen oder hölzernen Sprengkeils vertauscht werden.

Hervorragende Dachrinnen, welche das Regenwasser, das sich auf dem Dache gesammelt hat, auf die Straße herabspritzen, sind nicht zu dulden. Sie machen die Häuser durch das Anprellen des Wassers gegen die Wand bei Sturmwinden feucht und ungesund, und beschädigen die auf der Strasse Wandelnden. Alle Häuser sollen mit Ableitungsrinnen bis auf den Boden versehen seyn, und auch die Dächer der Erker an das Haus zurückgeführte Ableitungs-Rinnen haben.

Zur Sicherung gegen Unglücksfälle durch den Blitz sollten alle bedeutendern öffentlichen Gebäude mit Blitzableitern versehen, und die Eigenthümer größerer Privatgebäude von der Obrigkeit ermuntert werden, dieselben gleichfalls durch Blitzableiter zu versichern. — Die Blitzableiter müssen aus fest verbundenen Schiefern, feinen, nicht verbrannten, massiven, mit Feuerlack überzogenen Eisenstangen, und lanzenförmigen einige Zoll lang gut im Feuer vergoldeten, aus gegossenem Messing bereiteten, 19 Zoll langen, 5 Zoll breiten, und 2 — 3 Linien dicken Spitzen verfertiget seyn. Die Bodenleitung ist aus Marcasit und Zinn in feuchter Erde zu bereiten. Die Ausspangstangen dürfen nur 10 bis 15 Schuhe Höhe haben. Die Spitzen sind lanzenförmig zu bilden, und es ist ihnen eine Dicke von zwei Linien zu geben. Die Zuleitungs- und Ableitungsstangen sind

10 — 12 Fuß lang, einen halben Dezimalzoll breit, und einen schwachen Viertelszoll dick zu machen. Sie werden durch Schrauben miteinander verbunden, zwischen welchen eine Zwischenlage von feinem Zinn, eines Kartenblattes dick, zu stehen kommt. In einer Entfernung von 5 — 6 Fuß Länge von der Hauptstange sind senkrechtstehende Seiten-Stangen zu errichten. Da die eisernen Ableitungsstangen wegen des Rostens nicht in den Erdboden geführt werden können, so läßt man sie ober der Erde aufhören, und schraubt sie an eine Bodenleitung aus einer Vermischung von Wißmuth und englischem Zinn. Man schmelzt diese Metalle untereinander, und gießt davon Streifen, welche 1½ Zoll breit und ¼ Zoll dick sind. Diese Leitung wird vom Gebäude schief ab so tief in die Erde gelegt, bis sie beständig feuchten Grund erlangt hat. — Andere Physiker geben zur Fortleitung dem gesponnenen, gehörig dicken Messingdrathe den Vorzug, weil sein Leitungs-Vermögen fast dem des Kupfers gleich kommt, er 400 — 500 Fuß Länge ohne Unterbrechung, ohne Zusammenfügung fortgeführt werden kann, und derselbe dem Blitze einen zureichenden Flächenraum zur freien Verbreitung darbietet, nicht rostet, und zur Verarbeitung sehr biegsam und geschmeidig ist.

Da ein fehlerhaft construirter Blitzableiter die Gefahr für das eigene Haus und die benachbarten Gebäude eher vermehrt, als vermindert; so darf die Verfertigung und Befestigung von Blitzableitern nur durch Sachverständige geschehen, welche von der Polizeybehörde, nach vorher abgelegter Prüfung, die Concession dazu erhalten haben. Der Controlle wegen muß jede Errichtung eines Blitz-Ableiters der Polizeybehörde angezeigt werden.

Alle Frühjahre sind sämmtliche Blitzableiter zu untersuchen, und nachzusehen, ob die Ableitung nicht durch einen Zufall gelitten hat, oder unterbrochen worden ist.

Wetterfahnen mit metallenen Spitzen sind bei einem

Gewitter sehr gefährlich, und sollen weder auf Thürmen noch Häusern zugelassen werden.

Durch das Wetterläuten werden die Gewitter angezogen. Mit Recht ist es daher in vielen Staaten ganz abgeschafft, in andern darf nur ein kurzes Zeichen mit der Glocke zum Gebet gegeben werden.

Große Gefahren entstehen durch Pulver-Explosionen. Pulvermagazine dürfen daher nie in Städten, sondern nur außerhalb derselben, in hinlänglicher Entfernung von allen Gebäuden und in der Nähe eines Wassers angelegt werden. Sie müssen mit einem Erdwall umgeben, und mit Blitz-Ableitern versehen seyn. Sie dürfen nicht aus massiven Mauern, sondern aus Säulen und Riegelwerk mit ausgeklebten Feldern, und ihre Decken nicht aus gemauerten Gewölben, sondern aus Holzwerk bestehen. An dem Gebäude sollen keine metallene Nägel, Klammern u. d. gl. befindlich seyn. Die Pulvermagazine dürfen nicht zu große Vorräthe enthalten, sie müssen in mehrere Abtheilungen getheilt, und die Pulverkasten so gestellt seyn, daß zwischen ihnen ein Raum übrig bleibt, der mit weniger schnell entzündbaren Stoffen ausgefüllt ist.

Statt der Tonnen soll das Pulver in viereckige Kasten eingeschlossen werden, welche auf vier hölzernen, unbeschlagenen Rädern stehen, und vorn mit einem ledernen Griff versehen sind.

In die Pulvermagazine darf Niemand mit brennenden Tabackspfeifen, Lichtern oder andern brennenden Sachen gehen, eben so auch nicht mit metallenen Geräthen, mit Schnallen, metallenen Knöpfen, Schlüsseln, Feuerstählen, Messern, mit Nägeln beschlagenen Schuhen.

Der Verkauf des Pulvers muß äußerst eingeschränkt, und dabei den Krämern, welche mit Pulver handeln, alle mögliche Vorsicht strengstens anempfohlen werden. Es sollen ihnen nur geringe Portionen von 12 — 15 Pfund verabreicht, und sie angehalten werden, dieselben in einem wohlverschlossenen Raume unter dem Dache aufzube-

Digitized by Google

wahren, zum Handverkauf nur ein paar Pfunde vorräthig in dem Laden zu halten und zur Dämmerungs- und Nacht-Zeit an Niemanden Pulver zu verabreichen. Die Polizey hat öfters und unvermuthet nachzusehen, ob diese Vorschriften genau befolgt werden.

Bei Versendung des Schießpulvers ist die größte Vorsicht durch Bezeichnung und Warnung anzuwenden, und es darf nicht von Postwägen, Landkutschen u. d. gl. mitgenommen werden.

Pulvermühlen dürfen nur an ganz von Wohnplätzen abgelegenen, und isolirten Orten angelegt werden. Sie sind von leichtem Holz zu bauen, und dabei alles Stahl- und Eisenwerk, selbst Schindelnägel zu vermeiden. — In den Pulvermühlen sollen nie die Stampfer mit Metall beschlagen, noch der Boden der Grubenlöcher mit Metall belegt werden. — Die Kohle muß, wegen möglicher Gefahr ihrer Entzündung, nicht in der Mühle selbst, sondern an einem entfernten Orte gemahlen, gesiebt und fein gebeutelt werden. — Die Arbeitsleute in den Pulverfabriken haben das Tragen der mit Eisenstiften beschlagenen Schuhe, den Gebrauch der mit Eisenwerk beschlagenen Schubkarren, das Zerschlagen der Holzkohlen zu vermeiden.

Feuerwerke dürfen nie in der Nähe von Wohnungen gestattet, und die Zuschauer müssen so weit von denselben gestellt werden, daß sie von keinen Schwärmern, Raketen u. s. w. getroffen werden können.

Schießstätten müssen entfernt von öffentlichen Chausseen und Strassen ausserhalb der Städte an sichern, ringsum eingefangenen und mit Warnungszeichen versehenen Plätzen angelegt werden. Für den sogenannten Zieler ist ein gesicherter Stand anzuweisen, und hat derselbe jedesmal ein auffallendes Zeichen zu geben, wenn mit dem Schießen fortgefahren werden darf. Jedes Scheibenschießen darf nur unter polizeylicher Aufsicht statt finden. Nach Untergang der Sonne soll niemals mehr auf die Scheibe geschossen werden. Die Schützen dürfen auf der Schieß-

stätte die Gewehre mit gespannten Hahnen nie vor sich hertragen, sondern müssen selbe aufrecht halten.

Bei großen Jagden sind die Zuschauer durch Polizey-Aufsicht von gefährlichen Stellen abzuhalten, diese Stellen sind noch überdieß mit Warnungszeichen bemerkbar zu machen.

Zur Verhütung nächtlicher Unglücksfälle dient besonders die Straßenbeleuchtung. Sie ist in Hinsicht der persönlichen und dinglichen Sicherheit, zumal in gewissen Zeiten, höchst wichtig. Man scheint sie erst seit 1667 zu kennen.

Die Lampen sind von Zeit zu Zeit sehr verbessert, und ihre Wirkung ist durch das Zurückprallen der Lichtstrahlen (laternes à rèverbére) sehr verstärkt worden. — Die Laternen werden entweder auf Pfosten errichtet, welche jedoch einen Schatten von sich werfen, und zu manchen Verletzungen Anlaß geben, oder auf einem an die Häuser genagelten Arm befestiget, auch an Seile gehangen, die über Kloben mitten über die Straße gehen, aber wegen ihres Herabfallens bei Sturmwinden gefährlich werden können. Die Befestigung an Armen verdient den Vorzug, besonders wenn für die Fußgänger an den Straßenseiten ein Weg bestimmt ist.

Die Lampe wird ganz einfach aus Blech bereitet, und besteht aus vier Glasscheiben, die unten spitz zulaufen. Die Dochte macht man aus guter Baumwolle, sechs Fäden dick und wohlgedreht, wöchentlich hat man für jede Lampe eine halbe Elle davon nöthig, und man rechnet auf 24 Pfund Oehl 1 Pfund Docht. Bei dieser Dochtbeschaffenheit brennt ein Schoppen oder ¾ Pfund guten Leindls 66 Stunden, folglich verzehren 66 Lampen jede Stunde einen Schoppen Oehl. — Die Dochte in den Laternen sollten die ganze Nacht fortbrennen, und vorzüglich darauf gesehen werden, daß die Laternen gut schließen, damit das Licht bei Regen, Wind und Schneegestöber nicht auslösche. — In mondhellen Nächten kann die Straßen-

Beleuchtung erspart werden, aber nur, wenn der Himmel ganz klar ist. Bei trüber Witterung kann man die Strassenbeleuchtung nicht entbehren. Man muß auch sorgfältig Acht geben, wann der Mond auf und unter geht, und darf sich desfalls auf die Zeitbestimmungen im Kalender nicht ganz verlassen, weil der Mond schon eine gewisse Höhe am Horizont erreicht haben muß, ehe sein Schein zwischen den Häusern auf die Straßen dringt, und es eben so in den Strassen wieder früher dunkel wird, ehe der Mond am Himmel ganz verschwindet. — Zur Zeit der Mondesfinsternisse darf die Beleuchtung der Strassen schon gar nicht fehlen. — Die Strassenbeleuchtung an den Wenigstfordernden zu verpachten, ist nie gerathen.

In neuerer Zeit wurde die Gasbeleuchtung in grösern Städten eingeführt. Sie ist aber sehr kostspielig, und müssen dabei genugsame Lampen in angemessener Entfernung angezündet werden, weil zu wenige Lampen eine Blendung verursachen, welche das Gehen unsicher macht.

Um die Gefahren, denen Bergleute und Hütten-Arbeiter ausgesetzt sind, zu vermindern, gehört es schon zum bergmännischen Bau mit, daß man nicht alles Erz weghaue, sondern in der Mitte und an den Seiten der Gruben einige genug starke Pfeiler von erzhaltigem Gestein, welche die Bergfeste genannt werden, stehen läßt, auf welchen das über der Grube liegende Gestein ruhen kann, damit die Gruben ihre Haltung haben, und nicht zusammenfallen, wodurch die Werke äußerst beschädigt und die Arbeiter verschüttet werden. — Das Holzwerk, die Stempel, welche den Schaft und die Kasten halten, und welche leicht verfaulen, die Stützen, worauf bedenkliche Stellen gegen den Einsturz verwahrt werden, müssen oft und sorgfältig untersucht, und immer neues und gutes Holz an die Stelle des schadhaften gesetzt werden.

Es geschieht nicht selten, daß die Arbeiter in den Sand- und Leimgruben, bei deren durch Unterlassung der erforderlichen Stützen veranlaßtem Einsturze, verunglücken.

Diesem Unglücke wird dadurch nach Möglichkeit vorgebeugt, wenn die Polizeybehörde durch Bauverständige den Arbeitern die Anleitung geben läßt, wie sie sich bei der Arbeit zu benehmen haben, und sich dann selbst von der Befolgung dieser Maaßregeln durch öftere Untersuchungen überzeugt.

Neunzehnte Vorlesung.

Fortsetzung von der Sorge der Polizey gegen Unglücksfälle.

Wir haben schon früher bei der Gelegenheit, wo von der Sorge der Polizey für gesunde Lebensmittel die Rede war, angegeben, welche Gefahr dem menschlichen Leben aus dem Verkaufe und Genusse giftiger Pflanzen drohe, und was zur Vermeidung derselben geschehen solle. Eben dortselbst haben wir gezeigt, wie bei dem Branntweinbrennen und der Bereitung anderer Getränke durch fehlerhafte Manipulation oder ungeeignete Geräthschaften sich Giftstoff entwickeln, wie dasselbe durch Aufbewahrung in Geschirren, welche Grünspann ansetzen, geschehen könne, und welche Vorsichtsmaaßregeln dagegen anzuwenden seyen. Das menschliche Leben kann aber auch ausserdem durch natürliche und künstliche Gifte, welche theils zu Arzneien, theils zum Betrieb verschiedener Gewerbe nothwendig sind, und in dieser Beziehung nützliche Dienste leisten, theils mehr, theils minder gefährdet werden, wenn sie zu Vergiftungen entweder absichtlich mißbraucht werden, oder damit unvorsichtig umgegangen wird, in dessen Folge schon so häufig zufällige Vergiftungen eingetreten sind. Unglücke hieraus vorzubeugen, muß der Gifthandel innerhalb gewisser Grenzen eingeschränkt, und unter polizeyliche Aufsicht gesetzt werden.

Zu diesem Ende muß schon an der Landesgrenze allen fremden Arzneihändlern und Olitätenkrämern der Eingang versagt werden, weil sie nebst unschädlichen Mitteln gewöhnlich auch mit Arzneien handeln, denen Giftstoffe beigemischt sind, überdieses selbst unvermischte Gifte verkaufen, und bei dem strengsten Verbote ihre Handelschaft doch nie controllirt werden könnte.

Im Lande selbst ist der Gifthandel nur concessionirten Apothekern und Materialisten, oder eigenen Gifthändlern zu gestatten, welche aus der Classe der rechtlichsten Leute auszuwählen, eigends zu verpflichten, und mit einer besondern Instruktion zu versehen sind. Die Materialisten dürfen das Gift nur im Großen verkaufen. Der Detailverkauf desselben ist nur in den Apotheken zulässig.

Die Apotheker und Materialisten müssen sämmtliche Gifte, die sie in Vorrath haben, in eigenen Zimmern, in wohl verschlossenen Behältnissen, abgesondert von andern Medikamenten, Waaren und Geräthschaften, unter einer eigenen, der Verwechslung nicht so leicht ausgesetzten Einballirung, in schwarzem Papier aufbehalten; sie sollen den Schlüssel zum Zimmer stets bei sich führen, oder denselben sonst sorgfältig aufbewahren, und Niemanden den Eintritt in das Zimmer gestatten.

Jede Giftsorte muß mit einer deutlichen Ueberschrift bezeichnet, und für die Gifte müssen eigene Gefässe, Waagen, Löffel, Mörsel, Reibschaalen u. s. w. vorhanden seyn, welche zu keinem andern Gebrauch verwendet werden dürfen.

Nur auf schriftliche Anordnung eines verpflichteten Arztes, die auch den Namen des Käufers und den Monatstag enthalten muß, darf Gift zum Arzneigebrauch abgegeben, und außerdem nur gegen einen Schein der Polizey-Behörde verabfolgt werden, welchen auch diejenigen erholen müssen, die Gift zum Betrieb ihres Gewerbes nothwendig haben.

Den Giftverkauf muß der Apotheker oder Materialist in eigener Person besorgen, und darf ihn niemals seinen Gehilfen oder Lehrlingen anvertrauen.

Gifte dürfen nur an diejenigen, welche im obrigkeitlichen Scheine genannt sind, abgegeben werden, niemals an Frauen, Kinder, Gesellen, Dienstboten, wenn sie auch gleich dem angehören, auf welchen der Erlaubnißschein lautet. Es darf ferner nur die im besagten Scheine aufgeführte Gift-Sorte und nur in der darin bemerkten Quantität verabfolgt werden.

Das verkaufte Gift muß sorgfältig eingepackt, mit einem dasselbe charakterisirenden Umschlage versehen, der Name und das Gewicht des Giftes darauf geschrieben werden. Die Waagen, Löffel u. s. w., womit das Gift ausgemessen oder abgewogen worden, müssen jedesmal sorgfältig gereinget werden, ehe sie wieder zum gleichen Zweck für eine andere Giftsorte verwendet werden.

Ueber den Verkauf des Giftes müssen sowohl der Apotheker und der Materialist, als jeder besonders bestehende Gifthändler ein eigenes Buch führen, in welchem der Tag und das Jahr der Abgabe des Giftes, der Name und Stand des Käufers, die Gattung des Giftes, die Quantität desselben und der Zweck der Verwendung nebst dem Datum und der Nummer des Erlaubnißscheines, welcher letzterer im Original beizulegen, oder besonders aufzubewahren ist, eingetragen werden. — Wer mit Gift handelt, muß zu jeder Zeit auf Verlangen der Obrigkeit durch seine Handlungsbücher nachweisen, wie viel Gift er bereitet oder sich beigelegt habe, dann durch sein Vormerkungsbuch darthun, wie viel hievon verkauft wurde. Der vorhandene Vorrath muß mit dem Ergebnisse seines Handlungs- und seines Giftabgabebuches genau übereinstimmen.

Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. d. gl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings zu verweigern, und sind dieselben auf andere, den Menschen unschädliche,

Mittel zu verweiſen. Insbeſondere darf zu dieſem Zweck an Köche, Gaſtwirthe, Bäcker, Bierbräuer, Müller, Melber, Obſthändler und Metzger weder Arſenik noch anderes Gift verabreicht werden.

Beſondere Vorſicht ſollen die Materialiſten bei dem Verkaufe von Bleimitteln beobachten, als Silberglätte, rother Mennig, Bleigelb u. ſ. w. Sie ſollen dieſe Materialien nur an Weißbinder, Tüncher, Schreiner, Mahler, niemals an Weinhändler abgeben, ſo wie Eſſigkörner, Myrrhen und ſpaniſchen Pfeffer nicht an Eſſigſieder verkaufen.

Künſtler, Fabrikanten, Profeſſioniſten, Handwerker und Andere, welche zum Betrieb ihres Gewerbes oder zu ihren Arbeiten des Giftes benöthiget ſind, müſſen daſſelbe auf das ſorgfältigſte verwahren, und dürfen davon unter keinem Vorwande irgend Jemanden etwas verkaufen, leihen oder ſchenken, auſſerdem ſie, wie unbefugte Gifthändler beſtraft werden, für allen Schaden und Unglück, die daraus entſtehen können, Erſatz, ſo weit dieſer möglich iſt, zu leiſten haben, und nach Geſtalt der Umſtände ſogar in Criminalunterſuchung gezogen werden können.

Meldet ſich bei einem Giftverkäufer Jemand um Gift, ohne einem obrigkeitlichen Erlaubnißſchein aufweiſen zu können, und erſcheint derſelbe durch ſein Benehmen im Geringſten verdächtig; ſo ſoll er der Obrigkeit der weitern Nachforſchung wegen angezeigt, und, wenn er unbekannt iſt, bis auf eingehende obrigkeitliche Verfügung zurückgehalten werden.

Während die bisher aufgezählten Unglücksfälle meiſtens nur Einzelne, und nur in ſeltenen Fällen Mehrere treffen, bedrohen anſteckende Krankheiten oder Epidemieen das Leben und die Geſundheit der Einwohner ganzer Bezirke. Die Polizey muß daher auch gegen Epidemieen die nöthigen Anſtalten treffen, und zwar, um dieſelben, wo möglich, ganz zu verhüten, wenn ſie wirklich ausgebrochen ſind, ihre Verbreitung zu verhindern, ihre ſchnellſte und

grundhafte Heilung zu bewirken, und so die entstandene Seuche wieder zu unterdrücken.

Die oberste Staatsregierung hat ein für alle Mal die Anordnung zu treffen, daß sie von der Entstehung einer epidemischen Krankheit sowohl im Lande selbst als in den angrenzenden Ländern schnelle Nachricht gewiß und sicher erhalte, indem im letzten Falle Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung in das eigene Land getroffen werden müssen. Das Aufkeimen einer Epidemie im Lande erfährt die Staatsregierung durch die Lokalpolizeybehörden und Gerichts-Aerzte, welche sogleich die Anzeige an die vorgesetzte Provinzialregierung machen müssen, die sodann weitern Bericht an das Staatsministerium erstattet. Eine gehörig eingerichtete Todtenbeschau, von der weiter unten die Rede seyn wird, erleichtert die Entdeckung, und verhindert die Verheimlichung der Todesfälle an ansteckenden Krankheiten.

Der Ausbruch von Epidemieen in Nachbarstaaten und in weiter entfernten Ländern wird der Staatsregierung durch die Berichte der Gränzbeamten, dann der im Auslande befindlichen Gesandten und Agenten bekannt.

Wenn eine epidemische Krankheit schnelle Fortschritte macht, und sich in kurzer Zeit weiter verbreitet, wenn sie eine Gegend überspringt, und in der weiter entlegenen sich plötzlich zeigt, wenn sie unvermuthet in die verlassene Gegend zurückkehrt, dann verdient sie die Aufmerksamkeit aller Regierungen, wenn der Schauplatz der Krankheit auch noch so weit entfernt ist. Jede Regierung soll sich in diesem Falle bestreben, mittels ihrer Gesandten und Agenten fortwährende Kenntniß von dem Gange der Krankheit, von den Symptomen, unter welchen sie auftritt, von der eingeschlagenen Heilungsart und ihrem Erfolge, von den gegen die Verbreitung getroffenen Maaßregeln und ihrer Wirkung, dann von den sonstigen Sanitätsanstalten zur Erleichterung der Kranken und Unterdrückung der Seuche zu erlangen. Sehr zweckmäßig ist es, wenn die Gesandten und Agenten schriftliche Berichte und Gutachten

von den berühmtesten Aerzten einholen, und einsenden, oder wenn geschickte Aerzte des Inlandes in die angesteckte Gegend gesendet werden, um daselbst die Krankheit kennen zu lernen, zu beobachten, und sich mit der Behandlungsart und den Vorkehrungen dagegen bekannt zu machen. Vorzüglich wichtig ist es, zu erheben, ob die Krankheit eine wirklich ansteckende ist, das heißt, ob sie von einem Menschen dem andern durch Berührung, durch den Gebrauch der Betten und Kleidungsstücke, durch den Athem u. s. w. mitgetheilt werden kann, oder ob das Krankheits-Miasma in der Luft liegt, weil die zu treffenden Maaßregeln und Vorkehrungen in einem jeden dieser beiden Fälle von einander verschieden sind. Wir wollen zuerst von den ansteckenden Krankheiten, dann von den epidemischen Krankheiten, deren Miasma in der Luft liegt, handeln.

Bei den ansteckenden Krankheiten muß man die einheimischen von den fremden, und die weniger ansteckenden von den mehr ansteckenden, welche den Krankheitsstoff schneller und auf mehrere Menschen zugleich übertragen, unterscheiden.

Zu den einheimischen ansteckenden Krankheiten gehört erstens die Hundswuth oder Wasserscheu, von der wir schon oben gehandelt haben.

Die zweite der einheimischen ansteckenden Krankheiten ist die Lungenschwindsucht. Sie äussert eine entschieden ansteckende Wirkung durch den Beischlaf und das Zusammenschlafen in einem Bette, durch das Schlafen in einem Bette, in welchem ein Lungensüchtiger öfters und lange gelegen hatte, durch den Gebrauch der Kleidungsstücke von Lungenschwindsüchtigen, besonders solcher, die von seinem Schweiße durchdrungen wurden. — Zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Lungensucht dient vorzüglich die Verhinderung der Ehen mit Lungensüchtigen, was jedoch nicht durch ein Verbot, sondern nur durch Belehrung bewirkt werden kann. Wird in einer Ehe einer der Ehe-Gatten von dieser Krankheit befallen, oder hat sie schon in

die Ehe mitgebracht, so ist es die Pflicht der Aerzte, den andern Ehegatten auf die Gefahr der Ansteckung aufmerksam zu machen, und ihm diejenigen diätetischen Vorschriften mitzutheilen, durch die er seine Gesundheit verwahren kann, wohin die Beobachtung der äussersten Reinlichkeit an sich selbst und an dem Kranken durch öfteres Waschen, Baden, Wechseln des Leinenzeuges, Durchlüften der Krankenstube, die Verwahrung vor dem Gebrauche der Trink- und Speisegeschirre, Betten, Wäsche und Kleidungsstücke des Kranken, ehe und bevor sie sorgfältig gereinigt und durchlüftet sind, gehören.

Grösser ist die Gefahr der Ansteckung bei dem Typhus, wozu auch das Fleckenfieber oder die Kriegspest gehört. Er erzeigt sich durch warme, feuchte, mit faulen Ausdünstungen geschwängerte Luft, durch Hunger und Unreinlichkeit, und verbreitet sich durch den Aufenthalt in solcher ungesunder Luft. Die häufigste Gefahr, vom Typhus angesteckt und ergriffen zu werden, ist in Kriegszeiten durch die Militärspitäler gegeben, in welchen viele Typhuskranke liegen. Das beste Mittel, die Verbreitung zu verhindern, ist in einem solchen Falle die möglichste Vermeidung der Communication der Einwohner nicht nur mit den Kranken, sondern auch mit allen Personen, welche im Spitale zu thun haben, oder in demselben sich aufhalten, vorzüglich aber mit den Krankenwärtern. Präservative für Haushaltungen sind öftere Erneuerung der frischen Luft und Reinlichkeit.

Zeigt sich der Typhus unter der Einwohnerschaft eines Ortes, gleichviel ob er durch Ansteckung aus dem Militär-Lazarethe verbreitet worden, oder die Krankheit auf eine andere Art entstanden ist, so ist wieder das wirksamste Mittel die Absonderung der Kranken von den Gesunden, und die möglichste Vermeidung des Umgangs mit Personen, die um die Kranken beschäftiget sind. Es müssen daher in jedem Orte, wo diese Krankheit ausgebrochen ist, und einen kontagiösen Charakter angenommen hat, eigene Kran-

kenhäuser, oder wenigstens besondere Abtheilnngen in den allgemeinen Krankenhäusern für Typhuskranke bestimmt und hergerichtet werden, um darin alle von dieser Krankheit Befallenen unterzubringen, die zu Hause wegen Mangels an Raum von den Gesunden nicht gehörig abgesondert werden können, oder denen es in ihrer eigenen Wohnung wegen mangelnder Mitteln an Warte und Pflege gebricht. Die Personen, welche in diesen Krankenhäusern zur Besorgung und Verpflegung der Kranken angestellt sind, müssen allen unmittelbaren Umgang mit andern Menschen ausser dem Hause vermeiden. Die Genesenen dürfen nur nach vollständiger Herstellung entlassen werden, und müssen zuvor durch ein lauwarmes Bad ihren Körper gereinigt, und neue, reine Kleider angezogen haben.

Die Typhus-Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen verbleiben, sollen unter eine Art von Quarantaine gesetzt werden, so daß Niemand, welcher nicht in das Haus gehört, oder darin Geschäfte hat, dasselbe betreten darf, und die Bewohner des Hauses sich ihrerseits gleichfalls des Umganges mit andern Personen ausser dem Hause in so weit zu enthalten haben, als es nur immer geschehen kann. Die Bewohner des Hauses können sich vor Ansteckung schützen, wenn sie sich vor der unmittelbaren Berührung des Kranken, und der Gegenstände, deren sich derselbe bedient hat, hüten, auch sich dem Athem und der Ausdünstung des Kranken nicht zu nahe stellen, wenn sie öfters sich waschen, den Mund ausspülen, und Kleider und Wäsche wechseln, wenn sie in dem Zimmer des Kranken keine Speisen genießen, und niemals nüchtern den Kranken besuchen, sich vor Erhitzungen in Acht nehmen, und sich nicht mit schwitzendem Körper dem Kranken nähern. Ausserdem dienen zur Verbesserung der Luft und Verwahrung gegen Ansteckung die Räucherungen, welche nach ärztlicher Vorschrift vorzunehmen, sind.

Sind in einem Hause mehrere Personen an dem Typhus krank gelegen; so muß dasselbe, wenn alle kranke

Personen entweder gestorben oder genesen sind, mit dicken oxygenirten salzsauern Dämpfen durchräuchert, gelüftet, die Böden gereiniget, die Wände frisch getüncht, Betten, Stroh, Kleidungsstücke und Gefässe, welche die Kranken gebraucht haben, vernichtet, oder doch mit warmem, hernach mit kaltem Wasser gewaschen, durchräuchert und durchlüftet werden. Bevor die vollkommene Reinigung des angesteckten Hauses vollzogen ist, sollen die Genesenen keine Besuche annehmen dürfen.

Die vierte der einheimischen ansteckenden Krankheiten, die Ruhr, verbreitet sich vorzüglich dadurch, wenn die Gesunden sich der nämlichen Abtritte und Nachtstühle bedienen, wie die Ruhrkranken; man beugt demnach durch Vermeidung dieser Veranlassung der Ansteckung vor.

Krebsgeschwüre, als die fünfte der einheimischen ansteckenden Krankheiten, können sich durch verunreinigte Kleidungsstücke fortpflanzen, welche daher nach dem Tode der mit Krebsgeschwüren behafteten Personen vernichtet werden sollen.

Noch gehören zu den einheimischen ansteckenden Krankheiten die Krätze und der Keichhusten. — Die Krätze ist eine der am leichtesten ansteckenden Krankheiten. Da sie vorzüglich unter den Handwerksgesellen herrscht, so sind solche Kranke sogleich in die öffentlichen Krankenhäuser zu bringen. Um das Verschleppen der Krätze durch Handwerkspursche von einem Orte in den andern zu verhüten, soll jeder Handwerksgeselle, welcher auf die Wanderung geht, vor dem Antritte seiner Reise durch den Polizey-Chirurg untersucht, und ihm sein gesunder Zustand in dem Wanderbuche bemerkt werden. Wird er mit der Krätze behaftet gefunden, so muß er vorerst geheilt werden. Fremde Handwerksgesellen sollen an dem Orte, wo sie in Arbeit treten wollen, gleichfalls von dem Polizeychirurg untersucht werden, ob sie nicht die Krätze haben, und ihnen der Eintritt in die Condition nicht früher gestattet werden, bis sie gesund befunden, oder von dem Uebel geheilt

worden ſind. In mehreren Ländern beſteht die ſehr zweckmäßige Verfügung, daß keine Polizeybehörde, bei welcher ſich der wandernde Handwerker zur Viſirung ſeines Wanderbuches meldet, daſſelbe viſiren, und den Geſellen weiter inſtradiren darf, wenn er an ſeinen Händen Zeichen der Krätze hat, ſondern vorerſt für ſeine Heilung ſorgen muß, weil wenn einer mit der Krätze Behafteter ſeine Reiſe fortſetzt, und über Nacht in einem Bette ſchläft, alle die nach ihm in demſelben Bette liegen, ehe es friſch überzogen wird, was in den Herbergen der Handwerker wenigſtens nicht täglich geſchieht, angeſteckt werden können. — In Privathäuſern ſind die mit der Krätze Behafteten von den Geſunden entfernt zu halten, immer mit reiner Wäſche zu verſehen, und die von ihnen gebrauchten Gegenſtände, welcher ſich die Geſunden nicht mit bedienen ſollen, nach ihrer Geneſung vollſtändig zu reinigen.

Der Kenchhuſten iſt unter den Kindern gleichfalls ſehr anſteckend. Kinder, die damit behaftet ſind, ſollen nicht in öffentliche Unterrichtsanſtalten geſchickt, von geſunden Kindern entfernt gehalten, und dafür Sorge getragen werden, daß letztere nicht aus denſelben Geſchirren und Gläſern zu eſſen und zu trinken bekommen, die man für die kranken Kinder gebraucht hat.

Die ausländiſchen anſteckenden Krankheiten, welche aus andern Welttheilen zu uns eingeſchleppt wurden, ſind der Ausſatz, die Luſtſeuche, die Pocken, und die Peſt.

Der Ausſatz ſteckt vorzüglich durch den Beiſchlaf an. Er kommt nur noch ſelten vor. Wo er aber noch gefunden wird, da ſind die Ausſätzigen von den Geſunden zu trennen, und in eigenen Lazarethen unterzubringen.

Der vierte März 1493 war der traurige, in der Geſchichte der Menſchheit ſo merkwürdige Tag, an welchem durch die Gefährten des Columbus, bei ſeiner Rückkunft von der erſten Reiſe nach Amerika, die Luſtſeuche (veneriſche Krankheit) in Europa von den Landungsplätzen Liſſabon, Sevilla, Barcellona und von Gallizien aus verbreitet

wurde. Im Jahre 1496 war sie schon in mehreren Provinzen Frankreichs ausgebreitet. Sie entsteht bloß durch Ansteckung. Um dem Uebel vorzubeugen, ist es demnach nothwendig, die Gelegenheit zur Ansteckung nach Möglichkeit abzuschneiden, was theils durch direkte, theils durch indirekte Mittel geschehen kann.

Indirekt wirkt der Staat dahin durch eine gute physische und moralische, öffentliche und häusliche Erziehung, durch Verminderung der Ehelosigkeit, zumal ganzer Stände, dann durch Beförderung und Erleichterung, besonders der frühzeitigen Ehen. — Das Volk ist über den großen Nachtheil der venerischen Ansteckung sowohl auf die angesteckten Personen, als auch auf die Nachkommenschaft zu belehren.

Direkt zur Abwendung des Uebels schreitet die Polizey ein, indem sie durch eine strenge Aufsicht der Gassen-Hurerei Einhalt thut, die auf derselben betroffenen Dirnen einzieht, ihre Heilung veranstaltet, und an ihnen die gesetzliche Strafe vollzieht. — Die Polizey hat ferner auf die in das Land kommenden auswärtigen Dirnen, besonders auf solche, die sich ihres Berufs halber nicht hinlänglich ausweisen können, ein wachsames Auge zu haben, und sie, wenn sie sich mit der Hurerei abgeben, oder angesteckt sind, über die Gränze führen zu lassen.

Jeder Arzt ist verpflichtet, bei irgend einer vorgefundenen venerischen Ansteckung, sie falle vor, in welchem Stande als sie wolle, die Anzeige davon, jedoch mit der erforderlichen Behutsamkeit bei der Polizey zu machen, damit die nöthigen Anordnungen zur Verhütung weiterer Ansteckung getroffen werden können. — Wo es nur irgend thunlich ist, sind die Venerisch-Angesteckten, sowohl von den Städten, als auch vorzüglich von dem platten Lande, wo zu Hause die nöthige Warth, Pflege und Absonderung nicht statt finden kann, in ein allgemeines Spital zu bringen, um daselbst ihre Heilung zu bewirken. — Wo der erforderliche Raum zur Absonderung vorhanden ist, und es an eigenem Vermögen zur Bestreitung der Kosten der

Warth und Pflege nicht fehlt, und der Angesteckte in seiner Wohnung behandelt seyn will, kann dieses zwar zugelassen werden, allein es muß unter besonderer Aufsicht des Gerichtsarztes geschehen, damit für Verhütung der Weiterverbreitung gesorgt werde. Den Arzt, welchem er seine Heilung anvertrauen will, darf sich der Angesteckte jeden Falles selbst wählen.

Von Seite der Polizey ist darüber zu wachen, daß sich, außer den aufgestellten Aerzten, Niemand mit der Heilung venerischer Krankheiten befasse.

Auf Betten, Leinzeug und Kleidungsstücke, welche Venerisch-Angesteckte gebraucht haben, muß die Polizey besonders aufmerksam seyn, ihre sorgfältige Reinigung veranstalten, und ihren Verkauf durch Trödler verhindern, so wie die Aerzte bei Venerischen gebrauchte Instrumente nur für solche ferner anzuwenden, oder ganz zu vernichten, den Bedacht nehmen sollten.

Ansteckungen durch gemeinschaftliche Speise- und Trinkgeschirre, Tabackspfeifen und Dosen, Küssen, das Händeküssen der Kinder, Abtritte, Nachtstühle u. s. w., lassen sich nicht läugnen, daher auch auf diese Art der Ansteckung aufmerksam gemacht, insbesondere aber die Sitte gemeinschaftlicher Trinkgeschirre bei Gastmahlen, so wie das häufige Zutrinken abgeschafft werden sollte.

Man hat als Rettungsmittel gegen die Verbreitung venerischer Krankheiten Bordelle zu privilegiren, vorgeschlagen, und hat dieses wirklich in mehreren Ländern ausgeführt. Allein der Staat darf nie ein Laster privilegiren. Ein Privilegium für Bordelle widerspricht daher aller gesunden Staatspolizey. Ueberdieses ist das Mittel auch unzweckmäßig. Die Verführung und der Reitz zu unkeuschen Ausschweifungen wird durch dergleichen Häuser sehr vermehrt, und dennoch die Ansteckung nicht vermieden; denn da die Frauenzimmer in den Bordellen jeden zulassen, der nicht offenbar die deutlichsten Spuren venerischer Uebel an sich trägt, so sind sie selbst keinen Augenblick

vor der Gefahr der Ansteckung sicher, und können also auch wieder eine Menge Anderer anstecken, ehe ihr Uebel ihnen selbst oder den visitirenden Aerzten bekannt wird.

Durch die Oeffentlichkeit des Lasters wird die Scham, die stärkste Schutzwehre gegen die Ausschweifungen der Geschlechter, selbst in der bessern Jugend erstickt, und man wird gegen das Laster gleichgültig. Zwar ist gewöhnlich in Städten, wo Bordelle erlaubt sind, die Verfügung getroffen, daß kein einladender Glanz in ihnen geduldet wird. Aber nirgends wird, wie man auch leicht vermuthen kann, darauf gehalten. Darf im Bordellhause selbst kein Spiel und Tanz seyn, so weiß man die Vergnügungen und Einladungs-Reitze in einem andern Hause zu veranstalten. Daß man durch die Bordelle die Angriffe auf eheliche Treue vermindere, ist bloße Einbildung; denn dergleichen Häuser sind Fechtschulen, worin der Muth und die Geschicklichkeit zu kühnern Angriffen nur vermehrt wird. Wenn man daselbst die weiblichen Geschöpfe visitirt, so sollten billig die Männer, welche dergleichen lüderliche Gesellschaften besuchen, auch einer gleichen Aufsicht unterworfen werden.

Da Bordelle die Zerstörung der Gesundheit fortdauernd begünstigen, da sie besonders der Jugend gefährlich sind, und überdieses nicht nur auf Niederträchtigkeit beruhen, sondern auch ihren Zweck verfehlen; so darf eine gute Polizey keine Bordelle privilegiren, oder ihre Existenz auch nur dulden.

Auch Privat-Hurenwirthschaften muß die Polizey zu erfahren suchen, und sie aufheben, und die Personen, die sich zu dem erniedrigenden Geschäft des Zuführens gebrauchen lassen, schärfstens bestrafen.

Wo unglücklicher Weise Bordelle errichtet oder sonst öffentliche Huren tolerirt sind, da müssen wenigstens dergleichen Freudenmädchen täglich von dem Gerichtsarzte untersucht, die Gesunden mit einer Karte versehen, und die Angesteckten sogleich in das Spital zur Heilung geschickt werden.

Von den Pocken (Menſchenblattern) haben wir ſchon in der dreizehnten Vorleſung Seite 314 u. f. gehandelt, worauf wir uns hier zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen.

Von der Peſt gibt es nur zweierlei Arten, nämlich die oſtindiſche oder levantiſche, und die weſtindiſche oder amerikaniſche Peſt. Letztere wird auch unter dem Namen des gelben Fiebers begriffen. Beide Peſtarten ſind entſchieden anſteckend durch die Berührung des Kranken, und durch die von ihm oder von den mit ihm in Gemeinſchaft lebenden Perſonen gebrauchten oder gehandhabten Kleidungsſtücke, Betten, Hausgeräthe, Lebensmittel, Waaren, Thiere u. ſ. w. Das gelbe Fieber iſt neben ſeiner anſteckenden zugleich auch epidemiſcher Natur.

Den Verdacht der oſtindiſchen Peſt begründet es, wenn mehrere Individuen aus einem Hauſe, aus einer Verwandtſchaft und Freundſchaft, aus einer Nachbarſchaft in kurzer Zeit mit gleichen fieberhaften Zufällen befallen werden, und einige derſelben in zwei bis fünf Tagen ſterben, beſonders zu einer Zeit, wo ſchon in der Nähe die Peſt herrſcht; wenn an den Kranken Petechien, Drüſen-Geſchwülſte unter den Achſeln, in den Weichen, hinter den Ohren, oder Karfunkeln erſcheinen; wenn Fieber gangränöſe Flecken erzeugen.

Das gelbe Fieber fängt nebſt großer Mattigkeit und Schwäche mit Eckel und Erbrechen an, welches letztere mit dem Fortſchreiten der Krankheit überhand nimmt, und die ganze Krankheit hindurch dauert. Dabei iſt der Durſt heftig. Nach 24 — 48 Stunden wird das Geſicht mit einer gelben Farbe überzogen, welche ſich auch über den übrigen ganzen Körper verbreitet. In dem letzten Zeitraume entſteht ein unwillkührlicher ſchwarzer Durchfall, es kommen Blutungen aus verſchiedenen Theilen zum Vorſchein, und brechen Petechien aus.

Dieſe Peſtarten können durch ſtrenge Vorkehrungen an den Grenzen abgehalten werden. Die Vorkehrungen

bestehen in Errichtung von Sperrungslinien, Einbruchstationen, Kordonen, Kastellen und Contumazhäusern sowohl von der Land- als auch von der Seeseite.

Durch eine Sperrungslinie zwischen einem gesunden und verdächtigen, oder von der Pest wirklich ergriffenen Lande wird die Communication für Menschen, Thiere und Waaren gänzlich aufgehoben. Sie wird durch Bewachung eines Flusses, Sees, künstlich aufgeworfenen Grabens von 6 — 8 Fuß Tiefe, durch einem klafterhohen künstlichen Verhau gebildet. Ihr muß ein Commissär vorstehen, der die Aufsicht über die ausgestellten Posten führt, jedem Ortsbewohner den Austritt vermehrt, die Entwichenen aufsucht, und sammt ihren Habseligkeiten zurückweißt.

Einbruch-Stationen sind diejenigen Plätze der Sperr-Linie, wohin die aus dem angrenzenden Lande kommenden Reisenden, Thiere, Waaren u. s. w. zur genauen Untersuchung hingewiesen, und die sodann nach Befund ihrer Pässe und Sanitäts-Zeugnisse zugelassen, in Contumaz gesetzt oder gänzlich abgewiesen werden.

Diese Einbruch-Stationen werden in Haupt-Einbruchstationen und in Filial-Einbruchstationen abgetheilt. Letztere dienen für den Verkehr der Grenzbewohner mit Lebensmitteln, Zucht- und Schlachtvieh und andern Feilschaften, und müssen mit einem Kastelle versehen seyn. Erstere sind nach dem Zuge des Commerzes und des Postenlaufes für Reisende und Waaren bestimmt, und mit einer Contumaz-Anstalt verbunden.

Kastelle nennt man die zur Aufnahme nicht giftfangender oder leicht reitzender Waaren bestimmten Vorrichtungen, um dadurch ohne Vermischung der beiderseitigen Einwohner den Verkehr und nothwendigen Kleinhandel zu unterhalten. Zu diesem Behuf wird in einer Entfernung von 4 — 5 Klaftern von den abgesperrten Gränznachbarn eine dichte und vier Schuhe hohe, zu beiden Seiten sich in den Fluß oder Grenzgraben senkende Bretterwand errichtet, mit einem Thore versehen, und durch Geländer der Breite

nach in zwei Theile getheilt. Das Kastellpersonal besteht nebst den Aufsehern aus der benöthigten Zahl exponirter und nicht exponirter Knechte. Exponirte Knechte nennt man diejenigen, welche in dem an die Nachbargegend angrenzenden Kastellraume aufgestellt, daher der Ansteckung mehr ausgesetzt sind. Ihre Bestimmung ist, die von dorther ankommenden nicht giftfangenden Waaren zu übernehmen, dieselben im Wasser unterzutauchen, die giftsaugenden Bedeckungen von ihnen abzusondern, das empfangene Geld in Essig zu waschen, und die gereinigten Sachen mittels reiner Gefässe, Zangen oder Löffel auf Tische zu legen, wo sie sodann durch die im zweiten Kastellraume befindlichen nicht exponirten Knechte übernommen werden. — Getreide, Obst und ähnliche Produkte werden mittelst Rinnen herübergeleitet, Fässer mit Flüssigkeiten werden gewaschen, aufgebeilt, von allem Fetzwerk befreit und frisch zugespündet, Briefschaften und Packete werden der Bindfaden und nicht papiernen Hüllen entledigt, versiegelte mehrfach durchstochen, größere noch über dieses an den Ecken aufgeschnitten, alle aber einer durchdringenden Räucherung ausgesetzt, und in Essig getaucht, die erkauften Thiere werden durch fließendes Wasser getrieben, und sorgfältig geschwemmt. — Die aus dem gesunden Lande kommenden, in das angesteckte Nachbarland bestimmten Waaren, Gelder u. s. w. gelangen durch die nicht exponirten Knechte an die exponirten. — Unterredungen einzelner Einwohner der diesseits des Kastells gelegenen Distrikte mit Bewohner jenseitiger Bezirke werden nur am Kastelle, und zwar an dem mittlern Geländer, in Gegenwart eines Aufsehers gestattet. Wer sich dabei zufällig oder absichtlich vermischt, wird als der Pestansteckung verdächtig sogleich in Contumaz gesetzt.

Contumaz-Anstalten bestehen aus eignen, an den Haupteinbruch-Stationen errichteten Gebäuden, in welchen der Pestansteckung verdächtige Menschen und Waaren aufgenommen, gereiniget, und so lange beobachtet werden,

bis erstere von dem Verdachte der Ansteckung frei, letztere als unfähig, den Ansteckungsstoff auf andere zu übertragen, erklärt werden können.

Die Contumaz-Anstalten werden an einem trockenen, etwas erhabenen, dem freien Durchzuge der Luft ausgesetzten Platze angelegt, vorzüglich aber wird hier die Nähe eines Flusses, Baches oder Kanals gewählt.

Die Contumazanstalt für die Menschen muß nebst den Wohnungen für die Contumaz-Beamten, eine Kammer zur ersten vorläufigen Besichtigung der Reisenden, mehrere einzelne abzuschließende Wohnungen für die Contumazisten, Räucherkammern, ein Hospital für Pestkranke, Verdächtige und Rekonvaleszenten, eine Todtenkammer, einen Begräbnißplatz, Schuppen und Stallungen enthalten, welches alles, nebst einem großen Hofe, von einer gemeinschaftlichen Mauer und mit einem verpallisadirten Graben oder Kanal eingeschlossen seyn soll. — Die Zahl der Wohnungen der Contumazisten richtet sich nach der Menge, die Größe und Bequemlichkeit derselben nach den verschiedenen Klassen der Reisenden. Jede Abtheilung muß die Einrichtung einer gesunden Wohnung haben, mit einem eigenen, mit Mauer und Graben umgebenen geräumigen Hofe, und den zum Reinigen und Lüften der Kleidungsstücke erforderlichen Vorrichtungen versehen, dann der von aussen zu versperrende Eingang aller Abtheilungen der leichtern Uebersicht halber gegen eine Seite zugekehrt seyn.

In gleicher Art ist das kleine Hospital für Pestkranke, und zwar jede der einzelnen Abtheilungen für Pestkranke, für Verdächtige, für Pestrekonvaleszenten und ihre Wärter mit Hof, Mauer und Graben zu versehen, und so abzuschließen, daß keine Vermischung weder unter ihnen selbst, noch mit andern statt finden kann.

Reisende, welche aus einem Lande kommen, das der Pest verdächtig ist, müssen sich in der Visitirkammer der Contumazanstalt entkleiden, und einer Besichtigung des Arztes unterwerfen. Findet sich unter denselben ein Pest-

Kranker, so wird er sammt allen mit ihm Angekommenen sogleich über die Grenze zurückgewiesen. Die blos verdächtigen Reisenden werden so, wie sie miteinander kommen, in eine Contumaz-Abtheilung gebracht, und darin abgesperrt, damit sie sich mit niemanden Andern vermischen können. Sie dürfen sich ihre Speisen durch ihre mitgebrachten Dienstboten bereiten lassen, oder ihre Bedürfnisse von der Contumazanstalt durch die nicht ausgesetzten Knechte unter den erforderlichen Vorsichts-Maaßregeln beziehen. Außerdem können sie sowohl bei Tag als auch zur Nachtzeit durch die angebrachten Glockenzüge ein Zeichen geben, daß sie etwas bedürfen. — Ihre waschbaren Kleidungsstücke werden durch drei Tage in's Wasser versenkt, die nicht waschbaren in der Räucherkammer aufgehängt. — Unterredungen mit andern Personen, die nicht mit ihnen in derselben Abtheilung abgesperrt sind, finden nur in dem zu diesem Zwecke besonders eingerichteten Sprachzimmer unter Aufsicht eines Contumazbeamten statt. Alle Contumaziſten müssen täglich am ganzen Körper visitirt, bei dem geringsten Verdacht von den übrigen getrennt, und sammt den Betten und Kleidungsstücken in das Pest-Krankenzimmer gebracht werden. Die übrigen mit ihnen in einer Abtheilung Abgesperrten müssen die Contumazzeit von neuem beginnen, nachdem ihre Kleidungsstücke und Geräthschaften abermals gewaschen und durchlüftet worden sind.

Die der Vermischung Verdächtigen haben eine Contumazzeit von 28 Tagen zu bestehen.

Das zur Reinigung der Waaren bestimmte, von dem Contumazhause für die Menschen abgesonderte Contumaz-Gebäude muß mehrere Abtheilungen für die Aufnahme der verschiedenen Sorten von unreinen und gereinigten Waaren, einen geräumigen Hof mit kleinen Wohnungen für die Reinigungsknechte, aus Gitterwänden bestehende Hütten, gedeckte Plätze zur Lüftung und Reinigung der Kleidungsstücke, Wasserleitungen zum Waschen, und Vorrichtungen zum Aufhängen der

Waaren haben. Alles dieſes ſoll von einer hohen Mauer umſchloſſen ſeyn, deren Zugänge nur bei der Abgabe der Waaren und Einbringung der Lebensmittel für die eingeſperrten Arbeiter geöffnet werden dürfen.

In Hinſicht der Reinigung und der Contumazzeit iſt unter der Gattung der Waaren ein bedeutender Unterſchied. Jene Waaren, die eine glatte, dichte Oberfläche haben, wie Metalle, Glas, Perlen, Edelſteine, Holzwerk, Früchte, Harze, Flüſſigkeiten u. ſ. w. ſind nicht giftfangend; hingegen ſind giftfangend diejenigen Waaren, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche haben, wie Häute, Leder, Pelzwerk, Federn, Badſchwämme, Schaaf- und Baumwolle, Haare, Seide, Hanf, Flachs und die daraus verfertigten Waaren.

Diejenigen nicht giftfangenden Waaren, welche zugleich mit einer ſolchen Emballage verſehen ſind, werden unmittelbar durch das Kaſtell, welches mit jeder Contumazanſtalt verbunden ſeyn muß, nach vorläufiger Abwaſchung übernommen. Sind ſie aber in giftfangende Hüllen eingewickelt, ſo müſſen ſie zuvor von dieſen befreit, mit gereinigten oder friſchen verſehen, oder wohl gar umgeleert werden, um nachzuſehen, ob nicht verdächtige Waare beigepackt iſt.

Die giftfangenden Waaren werden gereinigt durch Einweichen in Waſſer, Waſchen, Reiben, Ausſchweifen, Kämmen, Kartätſchen, Auslüften u. ſ. w.; verarbeitete Pelz- und Lederwaaren werden mit einem feuchten Bade-Schwamme abgewiſcht, halbverarbeitetes Schaaf- und anderes Pelzwerk wird in Waſſer untergetaucht, rohe Ochſenhäute, Schaaffelle werden durch einige Stunden der Strömung des Waſſers ausgeſetzt, an der Lederſeite mit Beſen abgerieben, an der Haarſeite mit eiſernen Hecheln gekämmt oder mit Kartätſchen gekrämpelt, leinene oder wollene Säcke und andere Waaren-Ueberzüge, Stricke, Bindfaden u. ſ. w. werden gewaſchen, getrocknet, und dann einer ſiebentägigen Durchlüftung ausgeſetzt, rohe Baum-

und Schaafwolle, Geißhaare u. dgl. werden aus ihren Einwicklungen herausgezogen, mit hölzernen Gabeln umgelagert, durch zehn Tage von allen Seiten gelüftet, und dann in gewaschene Säcke gepackt. Andere Waaren, die durch das Aus- und Einpacken ihre Presse verlieren oder sonst Schaden leiden würden, werden aus ihrer Emballage nicht herausgenommen, sondern nur der Stricke und Bindfaden entledigt, und an der einen und andern Stelle geöffnet. Papierne Ueberzüge werden bloß geöffnet und gelüftet. — Selbst die gereinigten Waaren bleiben nach der Uebernahme noch durch 3 — 4 Tage im Waarenlager, um abzuwarten, ob nicht binnen dieser Frist ein Reinigungsknecht von der Pest befallen werde, in welchem Falle die Waaren als der Pestansteckung verdächtig einer neuen Reinigung unterworfen werden.

Der Pestkordon begreift die zur Bewachung der Sperrungslinie aufgestellte Mannschaft, um jeden Verkehr zwischen der gesunden und verdächtigen oder angesteckten Gegend durch Abhaltung der Menschen, Thiere und Waaren abzuschneiden. Die Kordons-Mannschaft muß hinter der Sperrungs-Linie in solcher Gemeinschaft aufgestellt werden, daß sie sich bei Tag leicht übersehen, zur Nachts-Zeit durch Zurufen leicht vernehmen, zur Abwehrung sich vereinigen und einander Hülfe leisten kann. Zur Nachts-Zeit sind über dieses noch Feuer anzuzünden, und ist die Mannschaft durch Feldgeschrei wachsam zu erhalten. — Auſser der Dienstzeit ist die Kordons-Mannschaft in längs der Sperrungslinie errichteten Erdhütten oder Tschardecken unterzubringen, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versorgen, und alle 8 — 14 Tage regelmäßig durch eine andere Mannschaft abzulösen. Wie ein Mann krank wird, ist er augenblicklich von den gesunden zu trennen, und in Contumaz zu setzen.

Die Pestkordons-Mannschaft darf sich mit den jenseitigen Einwohnern in keine Art von Gemeinschaft weder durch Unterredung noch auf irgend eine andere Art ein-

lassen; sie darf den Menschen, Thieren, Waaren, Fahrnissen, Briefschaften u. s. w. nur auf den bestimmten Einbruchsstationen den Eintritt in das Land gestatten, und muß alle an der Grenze aufgefundenen Gegenstände ohne unmittelbare Berührung sogleich durch Feuer vernichten.

Eben so dringend und nothwendig als auf dem festen Lande sind die Quarantaine- und Contumaz-Anstalten in den Seehäfen gegen die Einführung der Pest, des gelben Fiebers und anderer ansteckenden Krankheiten von der Seeseite her.

Zu diesem Zweck werden in den Seehäfen nachbeschriebene Sicherungs-Maaßregeln beobachtet:

Sobald ein Schiff in einiger Entfernung bemerkt wird, schickt man demselben auf einem Kahne eine Wache entgegen, welche, ohne an Bord des Schiffes zu gehen, von dem Anführer des Schiffes Auskunft verlangt, ob er in dem Hafen vor Anker gehen, oder mit den Küstenbewohnern Verkehr treiben wolle. Im Bejahungsfalle nähert sich ein Quarantaine-Commissär, von einem Lootsen begleitet, mit Vorsicht dem Schiffe, ohne an den Bord desselben zu steigen, und erkundigt sich, nach Androhung der auf unwahre Angaben gesetzten schweren Strafen, um die wichtigsten Umstände und Verhältnisse, welche entweder auf die gänzliche Abweisung des Schiffes, oder auf seine Zulassung zur Quarantaine Bezug haben. Muß hiernach das Schiff nicht gänzlich abgewiesen werden, und findet dessen Zulassung zur Quarantaine statt, so muß es zum Zeichen, daß sein Gesundheitszustand noch nicht untersucht, und jede Communication, auch mit andern Schiffen verboten ist, eine rothe Flagge an die Kreuzstange des Mastbaumes aufstecken, und sich so lange von der Küste entfernt halten, bis die Untersuchung über den Gesundheitszustand beendiget ist. Zu letzterem Behuf muß der Schiffskapitän in einem Nachen zu dem mit einem Gitter versehenen und vor Luftanwehung geschützten Sprachzimmer des Gesundheits-Hauses fahren, wo er, ohne an das Land steigen zu dürfen, von seinem

Nachen aus dem Quarantaine-Vorsteher und zweien Aeltermännern (Quardianen) die verlangten Auskünfte über die Zahl der auf dem Schiffe während der Fahrt Erkrankten, die Art der Krankheit, das Verfahren mit ihren Kleidern, den Zustand der Todten u. s. w. geben muß. Ueber seine Angaben wird ein Protokoll aufgenommen. Ein Quardian übernimmt auf der Spitze eines gespaltenen Rohres die Fehden und Gesundheitspässe der sämmtlichen Reisenden, räuchert sie, und taucht sie in Essig. Ihr Inhalt, die Datirung und Unterschrift wird mit den protokollirten Aussagen des Kapitäns verglichen, und dieser über die bei der Gegeneinanderhaltung sich ergebenden Verschiedenheiten zur Rechtfertigung angehalten.

Befinden sich auf dem Schiffe mit der ost- oder westindischen Pest behaftete Kranke, haben sich unter Wegs Krankheiten oder Todesfälle dieser Art ergeben, ist das Schiff mit einem sehr verdächtigen, oder bei bedenklichen Zeiten mit gar keinem Gesundheits-Passe versehen, so wird dasselbe nicht in den allgemeinen Hafen zugelassen, sondern in einen besondern zur Aufnahme für die im hohen Grade Pestverdächtigen bestimmten Hafen gewiesen, um dort die Menschen- und Waaren-Contumaz zuerst zu Schiffe, welche 21 Tage dauert, und dann zu Land auszuhalten.

Befinden sich auf dem Schiffe keine Pestkranke, haben sich unter Wegs keine Krankheits- oder Todesfälle an der Pest ergeben, hat das Schiff einen unverdächtigen Gesundheitspaß; so wird es zwar in den allgemeinen Hafen zugelassen, es muß aber dort eine Contumaz von drei Tagen halten.

In beiden Häfen dürfen die contumazirten Schiffe während der Contumazfrist nicht die geringste Gemeinschaft mit den Küstenbewohnern oder den Passagieren und der Mannschaft anderer Schiffe pflegen, werden deswegen bei Tage und bei Nacht von zwei Gesundheits-Booten bewacht, und unter deren Aufsicht mit den unentbehrlichen Lebens-Mitteln unter Beobachtung der in Kastellen gebräuchlichen,

früher schon angegebenen Vorsicht versehen. — Um den abgewiesenen, so wie den zur Quarantaine verurtheilten Schiffen und ihren Equipagen die Landung zu verwehren, müssen längst der Küste Fahrzeuge kreutzen, die Landungs-Plätze für kleine Fahrzeuge oder Schwimmer kordonsmäßig bewacht, und die Flüchtlinge aller Orten mit Gewalt zurückgewiesen werden.

Nach verstrichener erster Contumazfrist werden die sämmtlichen Schiffsbewohner in Gegenwart des Quarantaine-Vorstehers von den Aerzten besichtiget, und wenn kein verdächtiges Zeichen an ihnen bemerkt wird, die Reisenden an das Land geführt, und in das Lazareth gebracht. Sie dürfen jedoch nur die zum täglichen Gebrauch bestimmte Kleidung mit sich nehmen, müssen hingegen die Waaren und Pacotillen bis auf das kleinste Bündel, Edelsteine und nicht giftfangende Kostbarkeiten ausgenommen, auf den Schiffen lassen. Das Schiffsvolk bleibt auf dem Schiffe.

Hierauf wird von zwei Aeltermännern das Auslüften alles dessen, was auf dem Schiffe ist, durch zehn Tage vorgenommen. Zeigt sich dann bei einer wiederholten Besichtigung des Schiffsvolkes und der Aeltermänner kein verdächtiger Zufall, so werden die auf dem Schiffe ausgelüfteten Waaren durch Nachen an den Strand des Lazareths gefahren, und von da durch zur Contumaz bestimmte Lastträger auf die Auslüftungsplätze getragen. Kann die Auslüftung der Waaren auf dem Schiffe nicht auf einmal geschehen, so wird die Auslüftung mit einer Parthie nach der andern vorgenommen, immer aber muß jede Parthie 10 Tage lang ausgelüftet werden. Während dieser Auslüftungen darf nicht das Geringste, auch keine nicht giftfangende, kein Muster von einer giftfangenden Waare, kein auf dem Schiffe geschriebener, wenn gleich mit Schwefel durchräucherter, Brief an das Land gebracht werden. Die Lebensmittel für das Schiffsvolk werden an den Strand hingelegt, und von da mit dem Schiffsnachen abgeholt.

Erst zehn Tage nach Ausräumung aller Waaren und Abladung derselben im Lazarethe wird dem Schiffsvolke gestattet, unter Aufsicht der Wache aus dem bestimmen Brunnen Wasser zu schöpfen, und durchräucherte Briefe an das Land zu senden. — Nach Ausräumung der Waaren wird das Schiff von den beiden Aeltermännern genau durchsucht, ob nicht einzelne Ballen und Kisten mit giftfangenden Waaren im Schiffe zurückgeblieben sind. Nach diesem wird zur Uebergießung und Uebergabe der nicht giftfangenden Waaren geschritten.

Nach Verstreichung der Contumazfrist wird eine ärztliche Besichtigung des Schiffsvolkes, der Schiffs-Quardiane, der Lastträger, und der sämmtlichen Reisenden im Lazarethe angeordnet, und so wie diese ohne Wahrnehmung verdächtiger Zeichen abläuft, der Befehl zur Entlassung der Menschen und Waaren ertheilt, und alsogleich in Vollzug gesetzt. — Hat sich hingegen an dem Schiffsvolke oder bei der Waarenladung eine wirkliche Ansteckung geäußert, so wird das Schiff nach dem für im hohen Grade Pestverdächtige bestimmten Hafen gewiesen, woselbst das Reinigungs- und Contumaz-Geschäft mit größerer Genauigkeit und Strenge betrieben werden kann, die Dauer der Auslüftung und Contumaz verdoppelt wird, und angesteckte Waaren und Güter wohl gar verbrannt werden.

Gestrandete Güter müssen ebenfalls an abgelegenen, sichern Orten bewacht, unter Aufsicht gelüftet, die Einwohner von der Sammlung und Verheimlichung derselben mit Nachdruck abgehalten, und besonders die Fischer, welche gemeiniglich nebst den Fischen solche verdächtige Waaren zu Markt bringen, in strenge Aufsicht genommen werden.

Wenn ungeachtet aller dieser sorgfältigen und strengen Maaßregeln, die Pest abzuhalten, diese schreckliche Krankheit sich dennoch in einem Lande zeigt; so erfordert es die Pflicht des Staates, um diesem Uebel sobald als möglich Einhalt zu thun, solche Vorkehrungen zu treffen, damit die Ausbreitung der Krankheit

verhindert, und dieſelbe ſchon in ihrem Aufkeimen erſtickt und vertilgt werde.

Das Meiſte iſt an der ſchleunigen Entdeckung gelegen. Da die Grenzdiſtrikte der Gefahr der Anſteckung weit mehr ausgeſetzt ſind, als das Binnenland, ſo müſſen vorzüglich in dieſen geſchickte Aerzte angeſtellt und bezahlt werden, damit ſie nicht bloß Armen, ſondern auch den minder Vermöglichen unentgeldlich dienen. Es müſſen Krankenhäuſer zur Aufnahme armer Kranken errichtet ſeyn, und möglichſt jede Urſache abgeſchnitten werden, welche vermögensloſe Kranke abhält, ärztliche Hilfe zu ſuchen, wodurch eine Krankheit lange verborgen bleiben, und Viele angeſteckt haben kann, ehe ſie entdeckt wird. Nebſtdem muß die Todtenbeſchau ſehr gut organiſirt ſeyn, und Aerzten und Todtenbeſchauern zur ſtrengſten Pflicht gemacht werden, jeden verdächtigen Fall ſogleich zur Anzeige zu bringen. Daß in den Grenzdiſtrikten für den Fall des Ausbruches der Peſt alles vorbereitet und alle nöthigen Maaßregeln im Voraus getroffen ſeyn müſſen, ſo daß ſich die Behörden nicht erſt anzufragen brauchen, oder erſt, wenn das Uebel ſchon da iſt, Peſthäuſer eingerichtet, für Peſtwärter, Medikamente u. ſ. w. geſorgt werden muß, verſteht ſich von ſelbſt. — In gefahrvollen Grenzorten müſſen die Einwohner mit der Art, wie ſie ſich im eintretenden Unglücksfalle zu benehmen haben, und wie ſie ſich vor Selbſtanſteckung ſichern können, bekannt gemacht werden, es ſollte dieſes in ſolchen Orten ſogar ein Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts ſeyn. Das Uebel iſt ſchon halb geheilt, wenn man es kennt, und weiß, wie ihm am leichteſten beizukommen iſt. Daher iſt auch keine Politik ſchlechter, als die, welche das Eindringen der Peſt als Geheimniß behandelt wiſſen will. Der Schreck und der Allarm, die dadurch verhütet werden ſollen, werden viel größer, wenn nun das Uebel ſich wirklich zeigt. Macht aber die Regierung ſelbſt jede Gefahr treulich bekannt, und gibt zugleich Mittel, ſich gegen das Uebel zu ſchützen, an die Hand, ſo kann es nie eine große

Ausdehnung erhalten, und die Furcht der Einwohner hindert sie nicht, zur rechten Zeit wirksame Gegenmittel zu gebrauchen.

Die Verbreitung der wirklich ausgebrochenen Pest wird verhindert, und ihr Aufkeimen in der Geburt erstickt und vertilgt: 1) durch die sogleiche gänzliche Absonderung der Erkrankten von den Gesunden und durch Abschneidung aller Communication zwischen denselben; 2) durch die Aufhebung alles Verkehrs und aller Berührung nicht nur zwischen wirklich Erkrankten oder angesteckten Waaren, oder auch nur im Verdacht der Ansteckung sich befindlichen Individuen und Waaren, sondern auch zwischen ganzen Distrikten, Ländern und Völkerschaften, welche sich entweder in dem Zustande der wirklichen Verpestung oder auch nur im Verdacht derselben befinden; 3) durch die Dämpfe der vollkommenen Salpetersäure oder der vollkommenen Salzsäure, wovon sich jene für von Kranken bewohnte Räume, diese für unbewohnte Plätze eignet.

Es muß demzufolge jeder Arzt, der zu einem Pest-Kranken gerufen wird, oder an einem Patienten Spuren der Pestkrankheit entdeckt, auf der Stelle die Wart und Pflege des Kranken so anordnen, daß derselbe von einem und dem nämlichen Krankenwärter bedient, und alles übrige Domestiken-Personale von ihm entfernt gehalten werde. Er muß ferner dafür sorgen, daß der Kranke außer Verbindung mit den Gesunden gesetzt werde, und der Polizey-Behörde, so wie den Medizinalbeamten davon die Anzeige machen, welche vor allem die Isolirung des verpesteten oder der Pest verdächtigen Hauses zu verfügen haben, und nach Umständen den oder die Erkrankten in das Pestspital bringen lassen.

Ist die Krankheit als pestartig außer allen Zweifel gesetzt, so muß der Ort mit einem Kordon umzogen werden, welcher die Lebensmittel, Arzneien und andere Bedürfnisse nur unter den erforderlichen Sicherheits-Maaß-Regeln durchläßt, und verhütet, daß keine Person aus dem

angesteckten Orte sich durchschleiche, und alle den Ansteckungsstoff aufzunehmen fähige Waaren zurückgewiesen werden.

Der Sicherheits-Kordon wird in folgender Art formirt: In einer Entfernung von dreißig Klaftern, und in einer Entfernung von sechzig Klaftern von dem angesteckten Orte werden hinreichend tiefe und breite Gräben angelegt, der erste Kordon selbst wird neunzig Klafter von dem angesteckten Orte entfernt gebildet. — Beide Gräben erhalten nur eine Passage in der Richtung des Ausganges aus dem angesteckten Orte. An dieser Passage wird eine Zugbrücke angebracht, welche zur Nachtzeit aufgezogen wird. An dem Brückenkopfe wird eine Warnungstafel mit Bedrohung der Todesstrafe für diejenigen aufgehängt, die sich erkühnen würden, die Linie des Kordons zu durchbrechen. Gleiche Warnungstafeln werden an mehreren Punkten der Gräben angebracht. — Den Brückenkopf besetzt eine zahlreiche Wache, und an die Gräben werden mehrere Schildwachen postirt. Die militärischen Posten erhalten Befehl, auf alle Thiere Feuer zu geben, die sich den Gräben nähern wollen. Selbst auf Menschen muß gefeuert werden, wenn sie sich trotz der gegebenen Warnung an dem ersten Graben nicht sollten anhalten lassen, sondern auch den zweiten Graben überschreiten wollen. — Zur Nachtzeit muß um die Gräben fleißig patrouillirt werden; es sind Wachfeuer und Licht in Laternen zu unterhalten, um zu sehen, was vorgeht, und die Wachsamkeit der Schildwachen zu erhalten. — Von dem Brückenkopfe aus werden die Lebensmittel und andere Bedürfnisse an die Einwohner des impestirten Ortes unter den erforderlichen Sanitäts-Vorsichtsmaaßregeln abgegeben, und von denselben in Empfang genommen. Eben daselbst werden die Briefe von den Bewohnern des infizirten Ortes entgegengenommen, jedoch vorerst in Essig getaucht, ehe sie an ihre Bestimmung abgehen dürfen.

In einer Entfernung von zwei Meilen im Umkreis um den erſten wird ein zweiter Kordon gezogen. — Rund um dieſe Demarkationslinie werden Schildwachen in einer ſolchen Entfernung poſtirt, daß ſie einander zurufen können. In angemeſſenen Diſtanzen von einander befinden ſich die Hauptwachen, auf deren jeder ein Arzt gegenwärtig ſeyn muß. — So wie ſich Jemand einem Wachen-Piket nähert, wird er in gehöriger Entfernung um ſeinen Namen, Wohnort und den Zweck ſeiner Hierherkunft gefragt, und von ihm ein Atteſt der Vorgeſetzten ſeiner Gemeinde abverlangt. Er darf aber keine ſusceptiblen Gegenſtände, und weder Pferde, noch andere Thiere mit ſich führen. — Die Gemeinde-Vorſteher derjenigen Orte, welche zwiſchen dem erſten und zweiten Kordon gelegen ſind, dürfen an Niemanden, welcher die Linie paſſiren will, Certifikate verabfolgen laſſen, wenn nicht zuvor ſein Geſundheits-Zuſtand durch eine niedergeſetzte Kommiſſion unterſucht und bezeugt worden iſt. Das Aus- und Einlaufen irgend eines Fahrzeuges von dem Küſtenlande, das in dem Bezirke des zweiten Cordons begriffen iſt, darf durchaus nicht ſtatt finden.

Wo es nöthig iſt, wird ein dritter Kordon um die ganze Provinz gezogen. In dieſem Kordon werden gewiſſe Hauptſtraßen beſtimmt, außer welchen Niemanden der Eintritt oder Austritt erlaubt iſt. Auf jeder dieſer Hauptſtraßen wird eine Hauptwache aufgeſtellt, welcher ein Medizinalbeamter beigegeben iſt. Die Reiſenden müſſen demſelben nicht nur ein Geſundheits-Certifikat von der Behörde ihrer Gemeinde vorweiſen, ſondern daſſelbe muß auch von allen Gemeinde-Vorſtänden aller Orten, die ſie paſſirt haben, viſirt ſeyn. — Wer aus dem dritten Kordon treten will, darf keine ſuseeptiblen Sachen oder Thiere mit ſich führen. Selbſt Staffetten und Poſtkouriere müſſen auf dem Kordon ihre Beſpannung und Wagen zurücklaſſen, und ihre Felleiſen abliefern. Die Briefe werden an mehreren Stellen durchſchnitten, 2 — 5 Minuten lang in Eſſig getaucht, am Feuer getrocknet und geräuchert. Den Reiſen-

den wird frische Bespannung und Wagen geliefert. — Innerhalb dieses dritten Kordons steht es Jedermann frei, sich mit Waaren und Fuhrwesen aller Art dahin zu begeben; nur dürfen weder Waaren, noch Fuhrwerke zurückgeführt werden. — Auch innerhalb dieses dritten Kordons ist an Küstenländern das Aulanden und Auslaufen jeder Gattung von Fahrzeugen, ausgenommen der Fischerböthe, welche jedoch beständig unter Augen gehalten werden müssen, verboten.

In den Orten, welche von der Pest angesteckt sind, soll man drei Spitäler haben, ein Observations-Spital, ein Pestspital und ein Rekonvaleszenten-Spital. Mit Herrichtung dieser Spitäler soll man nicht zuwarten, bis die Krankheit ausgebrochen ist, sondern die geeigneten Lokalitäten hiezu sogleich ausmitteln, und für die nöthige Einrichtung sorgen, sobald eine Gegend durch die Fortschritte der Pest bedroht wird, und diese Krankheit sich derselben naht. In Grenzdistrikten, welche dieser Gefahr fortwährend ausgesetzt sind, weil in den Nachbarländern wegen Mangel zweckmäßiger Sanitätsanstalten die Pest einheimisch geworden ist, müssen die besagten Spitäler immer in Bereitschaft gesetzt seyn.

Das Observations-Spital dient dazu, um alle in dem von der Pest ergriffenen Orte Erkrankenden darin aufzunehmen, damit ihre Krankheit genau beobachtet werde. Denn wenn das Uebel einmal vollständig ausgebrochen ist, und Mehrere von der Pest befallen werden, schützt die Isolirung der Wohngebäude, worin Personen an der Pest krank liegen, vor der Ansteckung nicht mehr. Es müssen daher alle erkrankenden Personen in das Observations-Spital gebracht werden, ohne daß Stand oder Geschlecht zu einer Ausnahme berechtigen können. Bei dem geringsten Verdachte, oder bei dem wirklichen Ausbruche der Pest werden die betreffenden Personen sogleich aus dem Observations-Spital in das Pestspital gebracht. Gleiches geschieht unmittelbar vom Hause aus mit den Personen, deren Krank-

heit gleich Anfangs die Zeichen der Pest trägt, oder doch verdächtig auftritt.

In den Wohnungen, aus welchen die Kranken in das Observationsspital gebracht worden sind, müssen die Zimmer, worin dieselben gelegen haben, sorgfältig gesäubert, ausgewaschen, ausgelüftet, Wäsche und Betten gehörig gereiniget werden. Besonders sorgfältig muß dieses geschehen, wenn im Zimmer ein Pestkranker gelegen hat, oder gar darin gestorben ist; es müssen sodann auch die Wände übertüncht, Kleider, Betten, Wäsche und andere Geräthschaften vernichtet werden. — An der Pest Gestorbene sind sogleich von den Lebenden zu entfernen, sie dürfen nicht zur Schau ausgestellt, sondern müssen zeitig auf die weiter unten beschriebene Weise und unter den dort angegebenen Vorsichts-Maaßregeln beerdigt werden. Leichenbegleitung darf keine statt finden.

In den Pestspitälern richtet sich die Behandlung nach der Vorschrift der Aerzte, vorzüglich aber muß jede Gemeinschaft der Aerzte und der im Dienste des Spitales stehenden Personen mit Leuten ausser dem Spitale vermieden werden. Alles, was in das Spital gebracht wird, z. B. Medikamente, Lebensmittel muß mit der gehörigen Vorsicht mittelst langer Stangen empfangen, und es darf nichts aus demselben herausgelassen werden, als etwa Briefe und Geld, welche jedoch zuvor in Essig getaucht werden müssen. Sowohl die Aerzte, als auch die Krankenwärter müssen, wenn sie die Kranken besuchen, mit einem langen Oberkleid oder Mantel von gewächstem Taft, mit Pantalons und Mützen von gleichem Stoffe, dann mit einer Maske und Handschuhen angethan seyn. Das Oberkleid muß einen Kaputz und lange Aermel haben, welche letztere auch zu Handschuhen dienen können. Sie sollen Holzschuhe tragen, und mit einem 4½ Schuh langen Stocke mit eisernem Spitze und Hacken versehen seyn, um die Kranken oder Leichname damit aufzudecken. — Vor und nach den Krankenbesuchen müssen Aerzte und Krankenwärter die

Hände und das Gesicht mit antiseptischem Essig aus Camphor, Myrrhen, Majoran, Roßmarin, Menthe waschen. Die Krankenwärter sollen lange, unten glatte Zangen haben, um damit den Kranken das Nöthige zu reichen, und Lappen, Fäden und Papiere vom Boden aufzuheben, welche letztere sogleich zu verbrennen sind. — Die schwarze Wäsche der Betten muß in einem Zuber voll Wasser mit Essig eingeweicht, in die Lauge gethan, gewaschen, und dann an der Sonne getrocknet werden. — Bei sich ereignenden Todesfällen sind die Leichname mit langen Tragstangen in die Bahre fallen zu lassen, auf einer Art von Schnellkarren nach der Begräbnißstätte zu bringen, und durch einen Schneller in die Gräber zu werfen. Auf die Leichname soll eine Quantität Kalch von 1 — 2 Schuhe hoch geworfen werden. — Die Krankenwärter müssen jeden Morgen die Krankensäle mit salpetersauren Dämpfen durchräuchern, und öfters des Tages die Fußböden mit Essig besprengen. — Das Pestspital soll sich ausserhalb des Ortes befinden, und ausser den Aerzten, Krankenwärtern und Geistlichen, welche darin eingeschlossen werden, Niemanden der Zutritt gestattet seyn.

In das Reconvaleszenten-Spital kommen die von der Pest Genesenen, und müssen so lange darin verbleiben, bis sie nach ärztlichem Gutachten und vorher geschehener Reinigung der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werden können.

Wenn die Pest einen Ort verlassen hat, so ist, um zu verhüten, daß sie in demselben nicht wieder von Neuem über kurz oder lang ausbreche, die Entpestung (disinfettamento) des Ortes vorzunehmen. Dabei wird auf folgende Art verfahren: Der Ort wird in Viertel abgetheilt. Zuerst wird ein solches Viertel ausgereiniget, und alle verdächtigen Gegenstände aus demselben entfernt. In dieses Viertel werden nun die Reconvaleszenten gebracht, nachdem sie zuvor im Reconvaleszenten-Spital ihre Contumaz beendiget haben. Dieses Viertel darf aber mit den übri-

gen Vierteln des Ortes noch in keine Verbindung treten. — In ein zweites ausgereinigtes Viertel werden diejenigen gebracht, welche in dem Observations-Spitale 40 Tage lang gesund geblieben sind. Vor ihrem Uebertritt müssen sie aber dennoch zuvor von den Aerzten untersucht werden, die mineralsauren Räucherungen anwenden, und sich durchaus neu kleiden. Diese dürfen erst dann mit den Rekonvaleszenten in Verbindung treten, wenn letztere ihre Contumaz von 40 Tagen vollendet haben. — In ein drittes ausgereinigtes Viertel werden die noch verdächtigen Individuen gebracht, nachdem sie vorher mit neuen Kleidern angethan worden sind, und die Räucherungen und Abwaschungen angewandt haben. Diese dürfen erst nach 60tägiger ohne allen verdächtigen Zufall durchbrachter Contumaz mit dem ersten und zweiten Viertel in Verbindung treten. — In das vierte ausgereinigte Viertel werden die Gesunden gebracht, nachdem sie ihre Betten und Kleider gewechselt, und die Abwaschungen gebraucht haben. — Jedes Viertel muß mit Gittern eingeschlossen, mit Wachen versehen, und von eigends aufgestellten Aerzten beobachtet werden. — Zuletzt ist noch die allgemeine Ausreinigung des Orts vorzunehmen, um jeden Keim von Ansteckung zu vertilgen. — In den angesteckt gewesenen Theilen des Orts muß alles susceptible Hausgeräthe verbrannt, und das nicht-susceptible mehreremale mit warmem Seifenwasser abgewaschen werden; die Wände und Fußböden müssen sorgfältig gesäubert, und der gesammelte Unrath muß verbrannt werden; die Wände und Stubendecken sind mit warmem Wasser und Essig zu besprengen, die Fußböden abzukratzen, und mit in warmem Wasser und Essig angefeuchteten Sand und Sägespänen auszuscheuern, die Reste dieser Ausscheuerungen sind zu vergraben, es müssen Fumigationen mit muriatisch-saurem oxygenirtem Gas angestellt, alle Thüren und Fenster vierzehn Tage lang offen gehalten, die Wände mit Kalkwasser geweisset, die Löcher verstopft, und die Ungleichheiten der Fußböden eben gemacht werden,

die Bewohner der Häuser haben ihre Kleider mehrere Stunden lang den Schwefeldämpfen auszusetzen, diejenigen Gräber, welche angesteckte oder verdächtige Leichen aufgenommen haben, sind auf immer zu schließen. Wurden zur Pestzeit eigene Begräbnißplätze gebraucht, so sind dieselben zu sperren, und für Jedermann unzugänglich zu machen. Diejenigen Theile des Orts, wohin die Seuche nicht gedrungen ist, haben die Vorsicht anzuwenden, daß das Weiß- und Leinenzeug in Lauge gewaschen, alle Häuser und Straßen sorgfältig gekehrt und gesäubert, die Fußböden der Häuser mit antiseptischem Essig besprengt, und alle susceptiblen Geräthschaften verbrannt, die nicht-susceptiblen aber dennoch an der Sonne gelüftet, und mit Salpeter-Räucherungen desinfizirt werden.

Hier ist der Platz, auch der Cholera zu gedenken, welche in jüngster Zeit eine so große Wanderung gemacht hat. — Aehnliche Krankheitszustände, wie die der Cholera, kommen einzeln zu jeder Zeit vor, z. B. bei Vergiftungen, und es gab selbst schon mehrere Epidemien derartiger Krankheiten, die aber auf eine kleine Fläche Landes beschränkt waren, wie z. B. die Epidemie in England von 1669, und die zu Madras in den Jahren 1782 und 1783; im Jahre 1817 aber brach zu Jessore in Ostindien eine Cholera-Epidemie aus, die ähnlich mehreren frühern großen wandernden Epidemien, namentlich der großen Pestilenz im sechsten Jahrhundert, dem schwarzen Tod des vierzehnten Jahrhunderts und mehreren Influenzen, beinahe immer von Osten nach Westen gehend, sich über den ganzen Erdboden hinzog. Nach dem ersten Erscheinen der Krankheit in Jessore brach dieselbe zuerst in Calcutta, und sodann nach und nach in ganz Ostindien und den meisten Inseln des Oceans, 1820 auch in China und 1821 in Persien aus, und durchwanderte in den folgenden Jahren Arabien und Syrien; 1823 erschien sie an den Grenzen von Rußland. und schritt in den folgenden Jahren in diesem Reiche langsam vorwärts bis 1830

und 1831, wo sie in Moskau und St. Petersburg herrschte; 1831 drang die Seuche in Polen, Gallizien und Ungarn ein, sie verbreitete sich in demselben Jahre über das östliche und nördliche Deutschland, wo sie namentlich Wien, Berlin heimsuchte, sodann brach sie in England aus, und erschien im Frühjahre 1832 plötzlich in der Mitte von Paris. In demselben und den folgenden Jahren besuchte die Krankheit viele Städte von Frankreich, und gelangte nach den Niederlanden, nach Spanien, Portugal und Amerika. Später zeigte sie sich von Neuem in Deutschland, besonders zu München, im südlichen Frankreich, in dem bis dahin verschonten Italien und im nördlichen Afrika. An Intensität nahm sie ab, je länger sie dauerte, und je weiter sie wanderte. Dermal scheint sie erloschen.

In den Orten, in welchen die Cholera herrschte, bemerkte man zu der nämlichen Zeit, daß alle Krankheiten einen ziemlich allgemeinen gastrischen Charakter angenommen hatten. Abgesehen von den Personen, welche von der vollkommenen Cholera befallen wurden, war oft der größere Theil der Bevölkerung, mit der einen oder andern gastrischen Affection behaftet, wie z. B. mit Durchfall, Aufblähung des Leibes, Kolik, Magenweh, Aufstoßen u. s. w. Viele Personen litten an Zufällen, die nichts anderes waren, als gesteigerte Krankheitszufälle der Art mit Hinzutritt von Krampf in den Gliedern, und die demnach der sporadischen Cholera oder sogenannten Cholerine gleich waren; auch zeigten sich mehr Nervenfieber, als gewöhnlich, die bekanntlich eine große Beziehung zu dem gastrischen System haben. Die sogenannte Cholerine trat in verschiedenen Graden der Heftigkeit auf, und ging durch die höheren Grade in die vollkommene Cholera über. Wie in dem Orte selbst, wo die Cholera ausgebrochen war, vor, während und nach dieser Krankheit verschiedene gastrische Affectionen bemerkt wurden, so zeigte sich oft in den benachbarten Orten und Landstrichen, in welchen die vollkommene Cholera nicht erschien, der gleiche gastrische

Charakter der Krankheiten, und es kamen viele Fälle von Cholerine, so wie auch nicht selten von Nervenfiebern vor. Die vollkommene Cholera fing mit den angegebenen gastrischen Beschwerden an, insbesondere mit heftigem Magenschmerz, Kolik, Erbrechen und Durchfällen, wodurch eine dem Reißwasser ähnliche Materie ausgeleert wurde, und es gesellten sich, wie bei der Cholerine, schmerzhafte Krämpfe in den Gliedmassen hinzu. Dabei ward die Temperatur des Körpers vermindert, der Athem kalt, und bei einer völligen Marmorkälte der Haut erhielt diese eine in's Violette gehende Farbe, insbesondere bildeten sich breite, dunkle Ringe um die Augen, die Haut der Hände und Füsse ward zuweilen runzlich, einzelne Hautstellen wurden selbst zuweilen brandig, der Körper ward pulslos, und es floß aus der geöffneten Arterie kein Blut mehr aus; die Kranken konnten in diesem Zustande nur noch die Hände und Füsse regen, ihr Rumpf war unbeweglich, wie ein Stück Holz, sie sanken nun in einen bewußtlosen Zustand, ihre Augen waren, wie bei den Gichtern der Kinder, nach oben gedreht, die Athemzüge geschahen in langen Zwischenräumen, und so erlosch das Leben. Zum Tod führte die Krankheit oft schon nach 2 — 3 Stunden, meistens im Verlaufe von 1—4 Tagen, nach einigen Erzählungen zuweilen fast augenblicklich, wie wenn der Kranke vom Blitz getroffen wäre, oft aber erst nach Wochen durch den Uebergang in das Nervenfieber (das Choleratyphoid). Der Uebergang in Gesundheit geschah oft eben so schnell in einem oder wenigen Tagen, oft aber erst durch ein länger dauerndes Reactionsstadium.

Bei der Betrachtung der Wanderung der Krankheit von einem Lande zum andern, drängt sich der Gedanke auf, sie sey ansteckend gewesen. Bestärkt wird diese Ansicht durch den Umstand, daß die Epidemie in Ostindien vorzüglich dem Marsche der Truppen folgte, nach den Inseln durch Schiffe gebracht wurde, und durch Arabien den Weg auf den Caravanenstrassen genommen, wie wir berichten

hörten. Doch gibt es, was die Verbreitung der Krankheit betrifft, mehrere Umstände, die gegen diese Ansicht streiten, als die Unzulänglichkeit selbst der besten Quarantainen, z. B. der von Preußen und Oesterreich, der häufig vorgekommene Fall unverletzter Gesundheit bevölkerter Städte und ganzer Landstriche, die in ununterbrochenem Verkehr mit den von der Epidemie ergriffenen Orten standen, die verhältnißmäßig geringe Zahl von Krankheitsfällen unter den Aerzten und Krankenwärtern, der zuweilen vorgekommene plötzliche Ausbruch der Krankheit in entfernten Orten, mehrere Fälle, in welchen die Krankheit auf Schiffen ausgebrochen seyn soll, die mit dem Lande, in welchem die Krankheit herrschte, noch in keine Berührung gekommen waren, und endlich die Begünstigung der Entstehung der Krankheit durch Excesse in der Diät, durch Verkältungen, große Gemüthsbewegungen u. s. w., welche den Ausbruch der Krankheit oft unmittelbar zur Folge gehabten Veranlassungen keineswegs bei der Entstehung der Blattern, des Scharlachfiebers und anderer contagiöser Krankheiten mitwirkten. Unter den Erscheinungen, die das Bild der Krankheit darbietet, scheint zur Beurtheilung der Frage über die Fortpflanzung der Cholera die wichtigste zu seyn, daß beim Ausbruche der Cholera sich ein allgemein verbreiteter gastrischer Charakter der Krankheiten zeigte. An dieser epidemischen Krankheits-Constitution, die sich oft gleichzeitig mit dem Erscheinen der Cholera selbst in Gegenden zeigte, in welchen die gastrischen Zufälle sich nicht bis zur vollkommenen Cholera steigerten, kann unmöglich eine Ansteckung die Schuld tragen; sie liefert daher den Beweis, daß jeden Falles ausser dem Contagium eine andere allgemeinen wirkende Ursache zur Entstehung der epidemischen Cholera beitragen habe. Eben so wie das Bild der Epidemie spricht das des einzelnen Krankheitsfalles nicht sehr für die Ansteckungs-Fähigkeit der Cholera. Es fehlen nämlich die den eigentlich contagiösen Krankheiten zukommenden Eigenthümlichkeiten, als

die Entwicklung und die Beendigung der Krankheit in bestimmten Zeiträumen und nach einer bestimmten Dauer, und insbesondere die eigenartigen Ausschläge und Ausscheidungen auf der Oberfläche des Körpers, wodurch die Ansteckung gewöhnlich geschieht, indem vorzüglich in den höhern Graden der Cholera kein Lebensprozeß mehr in den peripherischen Theilen vor sich geht und selbst der Athem kalt ist. Die durch Erbrechen und durch die Durchfälle ausgeleerten Stoffe können nicht wohl als die Ursache einer Epidemie angesehen werden, welche sich so weit verbreitete, und alle Quarantainen durchbrach, da sie in der Regel doch nur vorübergehende Erscheinungen sind, schnell entfernt zu werden pflegen, und meistens nur auf die mit der Wartung des Kranken beschäftigten Individuen eine Wirkung äussern können. Nach diesen Betrachtungen kann nicht wohl angenommen werden, daß die Cholera zur Krankheitsfamilie der eigentlich contagiösen Krankheiten, wie z. B. die Blattern und die Pest sind, gehören, welche eigenthümliche Stoffe erzeugen, die in der kleinsten Quantität in einen fremden Körper gebracht, sich reproduziren und überall haften, und selbst noch bei den Reconvaleszenten in der Ausdünstung wirken; jeden Falles können wir die Haupturſache der großen Cholera-Epidemie nicht in einem Contagium suchen, wenn auch ein solches existiren sollte, sondern müssen eine allgemein verbreitete Ursache annehmen. Wenn gleich die Ursachen der Entstehung jener großen wandernden Epidemie uns unbekannt geblieben sind, so liegt doch die Vorstellung nicht sehr fern, daß solchen Epidemieen eine fehlerhafte Beschaffenheit in der Luft, welche von Schichte zu Schichte weiter geht, zu Grund liege, so wie die, daß Veränderungen in der Erde selbst, die sich in gewissen Richtungen fortpflanzen, Volkskrankheiten hervorbringen können.

Da nach diesem die Ansteckungsfähigkeit der Cholera sehr zweifelhaft ist, und jeden Falles noch eine andere Ursache auſſer der Ansteckung zur großen Choleraepidemie,

die um die Erde zog. Veranlassung gegeben haben muß, da auch die strengsten Sperrmaaßregeln, selbst die von Oesterreich, wodurch Europa andauernd vor der Pest bewahrt wird, gegen die Cholera sich nutzlos zeigten; so ist man in der letzten Zeit auch ganz davon abgekommen, die Quarantaine gegen die Cholera in Anwendung zu bringen. Gibt es kein Mittel, die Cholera-Epidemie von einem Lande abzuhalten, so vermögen doch die Einzelnen durch Vermeidung derjenigen Schädlichkeiten, die zum Ausbruch der Krankheit oft die nächste Veranlassung geben, sich zu schützen, und die Gesammtheit oder die Behörden können daher allerdings zur Beschränkung der Epidemie beitragen, wenn sie die Einzelnen, welche sich nicht selbst den gehörigen Schutz gegen jene Schädlichkeiten zu geben vermögen, unterstützen. Zu diesem Zwecke ist bei dem Ausbruche der Cholera eine besonders genaue Aufsicht über den Verkauf der Nahrungsmittel erforderlich, namentlich der Frucht, die kein Mutterkorn und keine fremdartigen Saamen enthalten soll, und der Erdäpfel, welche weder unreif noch verdorben seyn dürfen, ferner die Herbeischaffung der nothwendigen Nahrungsmittel, so wie die Herbeischaffung von Brennholz und Kleidungsstücken für die Armen, Sorge für die Reinigung solcher Localitäten, die schädliche Dünste verbreiten u. s. w.

Die Maaßregeln, welche zur Rettung hülfloser Einzelner bei dem Ausbruche der Cholera zu ergreifen sind, und in der letzten Zeit von mehreren Regierungen, namentlich der bayerischen, mit gutem Erfolge ergriffen worden sind, bestehen vorzüglich im Folgenden: in Errichtung von Cholerahospitälern in größern Orten und in Bestimmung von kleinern Localitäten in den kleinern Orten, in welchen einzelne verlassene Kranke Zuflucht finden können, in Sorge für Verpflegung armer Kranken in ihren Wohnungen, wozu Vereine sehr zweckmäßig sind, in Aufstellung einer angemessenen Anzahl Krankenwärter, in Berufung der nöthigen Zahl Aerzte, von denen immer einer oder

mehrere an einem bestimmten Orte Wache halten, oder die noch zweckmäßiger in grösern Städten so vertheilt, und ihre Wohnungen bei Tag durch ausgesteckte Fahnen, bei Nacht durch farbige Laternen bezeichnet seyn müssen, damit der Kranke schnell genug ärztliche Hülfe finde, in Unterrichtung des Volkes über das, was bis zur Ankunft eines Arztes gegen die Krankheit unternommen werden kann, in Vertheilung der nothwendigen Arzneimittel in die einzelnen Ortschaften, und in fürsorglicher Herbeischaffung alles dessen, was zur Heilung der Krankheit nothwendig ist.

Dieselben Vorbauungs- Sicherheits- und Heilungsmittel, welche so eben in Bezug auf die Cholera angegeben wurden, sind auch in allen den Fällen anwendbar, wo Krankheiten herrschen, die nicht ansteckend sind. Dadurch, daß man für Nahrung und Kleidung der Gesunden als Vorbauung gegen die Krankheit sorgt, und den Kranken nebst ärztlicher Hülfe gute Wart und Pflege angedeihen läßt, kann man das Uebel sehr mildern. Dabei ist noch eine Hauptsache, wenn nichtansteckende Krankheiten um sich greifen, der Entstehungsursache nachzuforschen, und diese, wo möglich zu heben. Häufige Lungensuchten haben oft ihren Grund in dem gebrauchten Strassenmaterial, welches zuviel Staub entwickelt, Krdpfe und scrophuldse Krankheiten im Wasser, viele Krankheiten in der Lebens-Art oder Beschäftigung der Einwohner. Bei Menschen, die in Communität leben, kann eine und dieselbe Ursache, z. B. Vergiftung aus Unachtsamkeit durch Grünspan u. s. w., wovon früher ausführlicher die Rede war, gleiche Krankheitszufälle an mehreren Individuen herbeiführen. In Erziehungsanstalten ist nicht selten heimlich getriebene Onanie die Mutter vieler gleichartiger Krankheiten unter den Kindern.

Zwanzigste Vorlesung.

Beschluß von der Sorge der Polizey gegen Unglücksfälle.

Auch gegen sich selbst muß die Polizey den Menschen sicher stellen, und verhüten, daß er nicht in einer unglücklichen trüben Stunde eine Handlung begehe, die er bei ruhiger Ueberlegung und völligem Bewußtseyn nie begangen haben würde, nämlich, daß er sich nicht selbst morde. Der Selbstmord ist in den meisten Fällen als eine Gemüths-Krankheit zu betrachten, die gewöhnlich durch eine Körpers-Krankheit erzeugt worden ist.

Die Polizey muß auf alle Unglückliche, deren Gemüthszustand einen Selbstmord befürchten läßt, ein aufmerksames Auge richten, und sie in eine möglichst gefahrlose Lage bringen, indem sie dafür Sorge trägt, daß sie entweder bei ihren Angehörigen oder in einer öffentlichen Anstalt der genauesten Aufsicht unterworfen, und zugleich die zweckmäßigsten Versuche zu ihrer Wiederherstellung getroffen werden. — Die Eltern und Anverwandten haben zur Verhütung des Selbstmordes der ihrigen thätig mitzuwirken, und die Polizey in Zeiten von der Schwermuth ihrer Kinder und Verwandten in Kenntniß zu setzen. — Die Sünde des Selbstmordes soll der vorangeschrittenen Jugend in den Feiertagsschulen recht eindringend geschildert, und ihr durch gute moralische Erziehung, durch Haltung auf Religion und Sittlichkeit, durch Verhütung der Onanie, durch Anhaltung der Jugend zum Fleiß und zur Sparsamkeit, durch kluge Aufsicht auf Lektüre und Schau-

ſpiele, durch Unterdrückung des Hanges zur Schwärmerei, durch Entfernung des Keims zur Spiel- und Lottoſucht, dann durch Beförderung und Erleichterung des Eheſtandes vorgebeugt werden.

Liegt ſchon die Vorbauung gegen Selbſtmord in den Pflichten der Polizey, ſo iſt es ihre doppelte Pflicht, denjenigen, welcher Hand an ſich anzulegen Willens iſt, oder bereits Hand an ſich angelegt hat, zurückzuhalten, für ſeine Rettung und Heilung zu ſorgen, und ihn dem Leibes- und Seelenarzt zur phyſiſchen und moraliſchen Kur zu übergeben. Hat ſich Jemand ſelbſt das Leben genommen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten, infamirenden Strafe zu entgehen, ſo fordert es die Gerechtigkeit, durch die Ehre nach dem Tode ſchmälernde Geſetze und Gebräuche Andere von gleichem Beginnen abzuſchrecken.

Der Selbſtmord aus Krankheit verdient keine beſchimpfende Auszeichnung. In Deutſchland war ehemals auf den Selbſtmord die Strafe eines entehrenden Begräbniſſes durch den Nachrichter oder durch Menſchen aus der niedrigſten Volksklaſſe geſetzt. Man übte dieſe ohne allen Unterſchied und ohne Rückſicht auf Moralität und Leibes- und Gemüths-Zuſtand des Selbſtmörders aus. In der Folge verfiel man in den entgegengeſetzten Fehler, und geſtattete aus übel angebrachter Humanität allen Selbmördern ohne Unterſchied ein ehrliches Begräbniß. Man ſoll hierin billig einen Unterſchied machen. Diejenigen, welche bei der Selbſtentleibung ihres Verſtandes nicht mächtig waren, z B. Kinder, ſinnloſe Kranke, im Paroxysmus des heftigſten Fiebers, im höchſten Grade melancholiſche Perſonen, wo alle moraliſche Imputation wegfällt, ſollten mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten begraben werden, vorausgeſetzt, daß dieſe Urſachen erweislichermaßen vorhanden waren, weswegen nach jedem vorgefallenen Selbſtmorde die nöthige Unterſuchung anzuſtellen, und von den Umſtänden, Veranlaſſungen und Urſachen des Todes genaue Erkundigung einzuziehen iſt. — Der Selbſtmörder, welcher aus

Bewußtseyn einer böſen Handlung, wegen begangener Laſter, aus Eitelkeit, um Schulden willen, in der Trunkenheit, aus Unmuth und Ueberdruß des Lebens am Ende ſeiner ausſchweifenden Lebensart ſeine Tage verkürzt hat, iſt, wenn gleich der Selbſtmord nicht unter die eigentlichen Verbrechen gezählt werden kann, weil dabei keine Verletzung der Rechte eines Dritten ſtatt findet, doch wegen ſeiner äuſſerſt unmoraliſchen Handlung der Achtung unwerth, welche man dem Andenken eines Verſtorbenen durch die Behandlung ſeines lebloſen Körpers zu erzeigen pflegt. Man ſoll daher in einem ſolchen Falle kein Begräbniß mit Feierlichkeiten und Ehrenbezeugungen geſtatteten, ſondern den todten Körper in aller Stille ohne Begleitung zur Grabſtätte auf dem gewöhnlichen Todtenacker bringen, und begraben; jedoch ſoll alles Weitere unterlaſſen werden, was das Andenken des ſich ſelbſt Entleibten beſchimpfen würde.

Ehemals hielt man es für entehrend, einem Selbſtmörder, welcher ſich erhängt oder erdroſſelt hatte, zu Hülfe zu kommen, und Hand zu ſeiner Rettung anzulegen. Wenn ſich gleich zur Zeit im Allgemeinen die Begriffe geläutert haben, ſo beſteht das alte Vorurtheil doch noch hie und da, weshalb demſelben dort, wo es noch angetroffen wird, die Polizey kräftigſt entgegenzutreten, und vorzüglich durch Ausſetzungen von Belohnungen, und durch Belobungen menſchenfreundlich geleiſteter Hülfe zu bewirken hat, daß, wo Rettung möglich iſt, dieſelbe augenblicklich von Jedem, welcher zuerſt bei der Hand iſt, unternommen werde. Jeder, welche der Perſon des Retters ehrenrührige Vorwürfe macht, ſoll beſtraft, und insbeſondere den Zünften und Gilden bei Vermeidung des Verluſtes ihrer Privilegien verboten werden, Jemanden, der an einem Selbſtmörder zu deſſen Rettung Hand angelegt hat, für unehrlich zu erklären.

Wer einen Selbſtmörder durch Erhängen oder Erdroſſeln antrifft, muß alſogleich den Strick oder die um

den Hals gewickelten Binden los-, alle eng anliegenden Kleidungsstücke aufschneiden, den Körper in frische, kühle Luft und in eine mit Kopf und Brust erhabene Stellung bringen, und das Leben durch Besprengen des Gesichts mit kaltem Wasser oder Essig, durch das Anwehen frischer Luft in das Gesicht, durch Reiben des Körpers mit warmen wollenen oder mit Essig befeuchteten Tüchern, durch das Lufteinblasen mit einer das Athemholen nachahmenden Bewegung und sanftem Druck der Brust und des Unterleibes, durch reitzende Klystiere aus Tabackrauch, durch Einreiben des Halses mit Kamphorgeist oder Weinessig, durch Reitzung der Nasse mit flüchtigen Geistern, durch das Bürsten der Fußsohle zu retten suchen.

Während der Anwendung dieser Mittel, mit welchen in keinem Falle gezögert werden darf, ist nach einem Arzt zu schicken, dessen Anordnungen sodann zu befolgen sind.

Zeigen sich einige Merkmale des zurückkehrenden Lebens, so flößt man dem Unglücklichen Wasser mit Essig, Fleischbrühe mit Wein, Melissenthee ein.

Mehr als die Selbstmörder verdienen jene Unglücklichen, welche erfrieren, ersticken, vom Blitz getroffen werden, ertrinken, von der Höhe herabfallen, sich verbrennen u. s. w. die Hülfe ihrer Mitmenschen und die Sorge der Polizey, um, wenn sie nur scheintodt sind, sie wieder zum Leben zu bringen, oder, wenn sie zwar nicht leblos sind, aber doch lebensgefährlich beschädigt wurden, ihre Rettung und Heilung zu bewirken.

Zu diesem Ende muß es Jedem ohne Ansehen des Standes durch die Gesetze zur Pflicht gemacht seyn, jedem Scheintodten, den er antrifft, ohne mindeste Zögerung und ohne eine gerichtliche Aufforderung zu erwarten, Hülfe zu leisten, oder, wenn er allein nicht im Stande ist, zu helfen, schnell Andere herbeizurufen, und sich ihrer Hülfe zu bedienen. — Kein Hauseigenthümer darf die Aufnahme eines solchen Verunglückten in seine Wohnung verweigern.

Für diejenigen, welche einem Unglücklichen, den sie zuerst antreffen, sogleich beispringen, oder ihn wenigstens in die nächste Wohnung oder in den nächsten Ort bringen, so wie für die Aerzte und Chirurgen, welche zuerst herbeieilen, und die Rettungsversuche anstellen, sind besondere Prämien auszusetzen, die jedoch nur zur Hälfte auszubezahlen sind, wenn die Hülfeleistung ohne Erfolg geblieben ist, damit von derselben nicht zu frühe abgestanden, sondern sie so lange fortgesetzt werde, als noch einige Möglichkeit der Wiederbelebung vorhanden ist.

In größern Städten sollen in den verschiedenen Abtheilungen derselben an zweckmäßigen Plätzen Rettungs-Apparate für Scheintodte deponirt seyn, um selbe im eintretenden Unglücksfalle sogleich bei der Hand zu haben.

Vorzüglich aber ist es nothwendig, die Belehrung, wie mit Scheintodten im ersten Augenblicke ihres Auffindens und bis zur Ankunft eines Arztes zu verfahren ist, allgemein zu verbreiten, und auch schon die Jugend in den Schulen damit bekannt zu machen. Die Verfahrungsarten sind nach Verschiedenheit der Fälle folgende:

Bei den Erfrornen oder vor Kälte Erstarrten ist es die erste Bedingung der Lebensrettung, dieselben ja nicht sogleich in die Wärme zu bringen. Man bringe den Erfornen mit aller Behutsamkeit in ein kaltes Zimmer, entkleide ihn daselbst mittels Aufschneidens der Kleidungsstücke, lege ihn mit dem Kopfe etwas aufgerichtet hin, ohne jedoch den Körper zu beugen, gebe ihm vielmehr diese Stellung durch Schneelager, und bedecke ihn, das Gesicht ausgenommen, einen Fuß hoch ganz mit Schnee. Ist kein Schnee vorhanden, so bediene man sich hiezu des zerstoßenen Eises oder eines eiskalten Sandes, oder bringe den Erstarrten in ein eiskaltes Bad, oder schlage kalte nasse Tücher um den ganzen Leib. Dieses wird so lange fortgesetzt, bis die Glieder beweglich werden, und Lebenswärme wieder einzutreten anfängt. — So wie der Erfrorne aufthaut, und der auf ihm liegende Schnee schmilzt, so nimmt man den

Schnee weg, und reibt den Körper mit Waſſer, das mit Wein oder Branntwein vermiſcht iſt. Alsdann wird der Körper mit Tüchern abgetrocknet, und der Verunglückte in ein unerwärmtes Bett gebracht, das ſpäter mit einem leicht erwärmten Bette vertauſcht werden kann. — Iſt das Schlingen wieder hergeſtellt, ſo flößt man Meliſſenthee mit Weineſſig ein. — Einzelne erfrorne Glieder werden durch Reiben und Waſchen mit eiskaltem Waſſer oder Schnee, dann mit Eſſigdämpfen, und mit in Waſſer verdünntem Kamphorgeiſt behandelt.

Wenn den vom Blitze Getroffenen auf der Stelle hülfreiche Hand geleiſtet wird, ſo können mehrere aus dem Scheintode in das wirkliche Leben wieder zurückgerufen werden. Man bringe zu dieſem Zweck ſolche Verunglückte ſogleich in die freie Luft, begieße ſie nach geſchehener Entkleidung mit kaltem Waſſer, bürſte die Glieder mit einer in kaltes Waſſer eingetauchten Bürſte, reibe ſie, blaſe dem Getroffenen Luft in die Lungen, applizire kalte Umſchläge auf den Kopf, und wende kühlende Klyſtiere an. Zugleich aber ſchicke man ſchleunigſt nach einem Arzt, weil wenn dieſe vorläufigen Mittel nicht helfen ſollten, die Anſtellung weiterer Rettungsverſuche durch ärztliche Kenntniſſe bedingt iſt.

Erſtickte durch ſchädliche Dämpfe bringe man ſogleich in die friſche Luft, beſprenge und waſche ihr Geſicht mit kaltem Waſſer oder Eſſig, halte Salmiakgeiſt unter die Naſe, man entkleide ſie, lege ſie mit aufgerichtetem Kopfe auf die Erde, man blaſe ihnen friſche Luft in's Geſicht, in die Lungen, wende an ihnen das Tropfbad an, man bürſte den Körper, applizire warme Tücher, Klyſtiere von kaltem Waſſer mit Eſſig, und vernachläſſige dabei nicht die ſchnelle Herbeirufung eines Arztes. Kehrt das Leben zurück, ſo macht man Einwicklungen von warmen Tüchern, und gibt Waſſer mit Weineſſig zum Getränk.

Erſtickten in Betten, beſonders Kindern, bläst man Luft in die Lungen und in den After, wendet das Aſchen-

Bad an, bürstet und erwärmt sie. Bei den Merkmalen des wiederkehrenden Lebens bringt man sie in die freie Luft, und wickelt sie in warme Tücher. Aerztliche Hülfe muß auch hier, wie in allen derartigen Unglücksfällen, schleunigst gesucht werden.

Ertrunkene müssen mit aller Vorsicht so schnell als möglich aus dem Wasser gezogen und in eine solche Stellung gebracht werden, daß Kopf und Brust höher liegen. In dieser halbsitzenden Stellung ist der Ertrunkene auf einer Tragbahre in das nächste Wohnhaus zu bringen, dort in derselben Stellung über eine ausgebreitete flanellene Decke auf ein Bett, einen Tisch oder eine Bank zu lagern, von den Kleidern zu entblößen, und mit warmen, doch nicht übermäßig erhitzten wollenen Tüchern abzutrocknen. Das Reiben mit den wollenen Tüchern ist darum gleich anfänglich nothwendig, weil der Körper mit einer dicken, klebrichten Materie bedeckt zu seyn pflegt, welche die Ausdünstung verhindert, und die erstarrende Kälte vermehrt. Mund und Nase werden von dem Schlamme mittelst eines Federbartes gereiniget, das Gesicht, Hände und Füsse mit warmem Wein oder Branntwein gewaschen, heisse, in Flanell gewickelte Steine, oder mit heissem Wasser angefüllte Bouteillen werden an die Fußsohlen, Hände und Schenkel gelegt, eine mit Wein oder Branntwein befeuchtete Kompresse wird in die Herz-Grube applizirt, heisse Steine oder eine Wärmpfanne, in Flanell gewickelt, werden längs dem Rückgrath auf- und abgeführt, die Fußsohlen werden gerieben. Alles dieses geschieht auf eine gelinde, nicht stürmische, aber anhaltende Art. Außer diesem wendet man äussere Reitzmittel an, wie Salmiak, mit Wasser verdünnten Hirschhorngeist auf die Zunge, eine in Oehl und Salmiakgeist eingetauchte Feder in die Nase, reitzende Klystiere aus Seife und Küchensalz oder Essig und Wasser.

Tritt Leben wieder zurück, das man daran erkennt, wenn die Haut allmählig weiter wird, einzelne Theile warm werden, die Brust sich bewegt, man im Gesicht ein Zucken

bemerkt, wenn sich die Augenlieder bewegen, wenn das Herz leise zu klopfen anfängt, Lippen und Backen röthlich werden, Stöhnen, Heben der Brust, Herzklopfen, Zucken an den Füssen, Zittern am ganzen Leibe, Husten, Niessen erfolgt; so reiche man dem Geretteten theelöffelweise warmes Wasser, oder warmen Wein oder Branntwein, oder auch Salmiakgeist mit Wasser verdünnt. In einem erwärmten Bette wird er sich noch weiter erholen. Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, welches man an der Starrheit der Glieder kennt, so muß er zuvörderst als Erfrorner behandelt werden. Am Beßten ist es, wenn der Wiederbelebungs-Versuch unter Leitung eines Arztes geschieht, weil dieser dann noch kräftigere Mittel anwenden kann, welche die Arzneiwissenschaft lehrt.

Von einer Höhe herabgestürzte Menschen, die sich in einem todtenähnlichen Zustande befinden, sollen bis zur Ankunft eines Arztes auf folgende Art behandelt werden: Man macht kalte Ueberschläge von Wasser und Weinessig auf den Kopf, bespritzt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf die Herzgrube an, gibt reitzende Klystiere, und läßt, wenn der Scheintodte wieder zu sich kommt, ihn Hollunder- oder Melissenthee mit Weinessig trinken. — Die durch den Fall beschädigten Theile des Körpers werden mit lauem Wasser oder Wein gewaschen.

Hat sich ein Mensch am ganzen Leibe oder doch an einer großen Oberfläche desselben verbrannt, so ist er schleunigst in ein kaltes Bad von Wasser und Milch zu bringen, oder man macht ihm kalte Umschläge aus Wasser und Milch, oder begießt ihn mit Oehl, und sucht ungesäumt nach ärztlicher Hülfe.

Personen, welche mit der Fallsucht behaftet sind, besonders diejenigen, welche häufig von epileptischen Anfällen ergriffen werden, sollten nicht ohne Noth auf öffentlichen Strassen umherwandeln, oder doch von einem Verwandten oder einer sonst mit ihrer Krankheit bekannten Person begleitet werden. Da es aber doch geschehen kann, daß ein

Mensch unvermuthet von der Epilepsie an öffentlichen Orten befallen wird, und Niemand von den Seinigen zugegen ist, so müssen die in der Nähe befindlichen Personen zu Hülfe eilen, und wissen, wie sie mit dem Fallsüchtigen umzugehen haben. Es ist ein altes Vorurtheil, daß man glaubt, dem Kranken den krampfhaft eingezogenen Daumen ausbrechen, oder ihn durch vorgehaltenen Salmiakgeist und andere starke Riechmittel von seiner Bewußtlosigkeit wieder zu sich bringen zu müssen. Diese Behandlung ist nicht nur zwecklos, sondern auch nachtheilig, und daher gänzlich zu unterlassen. Man sorge nur dafür, daß der Fallsüchtige sich die Zunge nicht verbeisse, und bringe ihm zu diesem Zwecke etwas Weiches zwischen die Zähne. Man halte die Glieder des Kranken nicht fest, sondern verhüte nur, daß er sich bei seinen konvulsivischen Schlägen, vorzüglich des Kopfes, keinen Schaden zufüge, man befreie ihn von Bändern und andern fest anliegenden Kleidungsstücken, und schicke zu einem Arzt, der das Weitere besorgen wird.

Um das große Unglück zu verhüten, daß Jemand lebendig begraben werde, hat die Polizey angemessene Vorkehrungen zu treffen, daß Niemand eher begraben werde, als bis die Gewißheit seines Todes entschieden ist.

Es ist in vielen Fällen sehr schwer, den Scheintod von dem wirklichen Tode zu unterscheiden. Ein sicheres Kennzeichen des wirklichen Todes ist die Erstarrung. Allein da es ausser der Todten-Erstarrung auch noch eine Erstarrung von Gefrierung, eine Erstarrung als Folge einer besonderen Verletzung des thierischen Lebens bei Nerven-Krankheiten, dann eine konvulsivische Erstarrung gibt, welche bei gewissen Ohnmachten, bei nervenschwachen Constitutionen nach moralischen Affektionen, oder bei robusten Individuen nach einem Aderlasse eintritt; so ist sie für den Nichtarzt kein verlässiger Anhaltspunkt. Ausserdem gibt der Eintritt der Fäulniß oder Verwesung den wirklichen Tod zu erkennen. Merkmale der Fäulniß sind: der faule, aasartige Geruch des Körpers, die grünen und

blauen Flecken, welche besonders an den Geburtstheilen zum Vorschein kommen, die aus Nase und Mund fließende stinkende Feuchtigkeit, das Abstreifen der Oberhaut am Leibe, das Eindrücken der Augenäpfel durch die Finger.

Bei den Personen, welche ohne eine vorhergegangene Krankheit plötzlich sterben, bei denen, die von Schlage gerührt, oder während eines heftigen Blutsturzes oder krampfhafter Zufälle leblos werden, besonders aber bei hysterischen und schwächlichen Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dergleichen Zufällen sehr geneigt sind, bei der Starrsucht, bei der Schlafsucht, bei krankhafter Erstickung, bei im Wasser Verunglückten, bei Erhängten, bei Erfrornen, bei von einer Höhe Herabgestürzten, bei vom Blitze Getroffenen, bei neugebornen Kindern findet vorzüglich die Möglichkeit eines Scheintodes statt. Auch ausser diesen Fällen kann, ungeachtet des Vorhandenseyns der Zeichen des Todes, der Mensch doch blos scheintodt seyn. Es dürfen daher leblos gewordene Personen nicht sogleich als unzweifelhaft todte behandelt werden. Es müssen demzufolge bei Sterbenden, oder erst kürzlich Gestorbenen alle jene üblen und nachtheiligen Gebräuche und Vernachlässigungen beseitiget werden, welche den Uebergang vom Leben zum Tod befördern, oder dem Scheintodten die Möglichkeit der Wiedererholung erschweren. Dahin gehören: der schädliche Gebrauch des Wegziehens des Kopfkissens, das Zubinden der Kinnladen, das Zudrücken der Augenlieder, das Bedecken des Gesichts mit angefeuchteten Tüchern, das augenblickliche Herausnehmen aus dem Bette, und die Legung auf ein Leichenbrett, wenn der Leichnam noch nicht erkaltet ist, u. s. w.

Da man nie eine volle Gewißheit hat, ob ein Mensch, der keine äußeren Lebenszeichen mehr gibt, wirklich gestorben, oder blos scheinbar todt ist, so soll jeder, welcher verscheidet, auf der Stelle, wo er verschied, sechs Stunden lang in Ruhe gelassen, und sogleich der Todtenbeschauer gerufen werden, um zu untersuchen, ob nicht Zeichen des Scheintodes vorhanden sind, in welchem Falle auf der

Stelle die nöthigen Rettungs-Versuche gemacht werden müssen. Fand der Todtenbeschauer keine Veranlassung, Wiederbelebungs-Versuche anzustellen; so darf doch die Vorsicht nicht vernachlässiget werden, welche beim Wiederaufwachen des scheinbar Todten ihm die Rückkehr ins Leben und seine Genesung möglich macht. Niemals sollten daher Verstorbene, besonders aber nicht zur Winterszeit, in ganz kalte Kammern gebracht, der Leichnam mit dem Kopfe erhaben, auf ein Lager von Betten, Matrazen oder Flanell gelegt, gehörig bedeckt, und entweder bewacht, oder doch wenigstens öfters nach ihm umgesehen werden. Wo es im Sterbhause am erforderlichen Raume, oder an Mitteln zur Bewachung fehlt, sollen die Leichname in die öffentlichen Leichenhäuser gebracht werden, welches allemal zu geschehen hat, wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist.

Kein Todter soll früher, als kurz vor seiner Beerdigung in den Sarg gelegt, wenigstens die Särge nicht früher mit dem Deckel bedeckt und vernagelt werden. Das Ausstellen der Leichen offen zur Schau ist nirgends zu dulden, besonders nicht bei ansteckenden Krankheiten. Das Fahren der Leichen zum Grabe verdient den Vorzug vor dem Tragen.

Die Zeit der Beerdigung ist von dem Todtenbeschauer zu bestimmen, und ohne dessen schriftlich ausgestellten Erlaubnißschein darf kein Pfarrer eine Leiche zur Erde bestatten lassen. — So wie von Polizey wegen darauf zu sehen ist, daß die Todten nicht zu frühzeitig beerdiget werden, um das Begraben eines Scheintodten zu verhüten; so darf die Polizey andererseits nicht dulden, daß die Leichname derjenigen, welche ganz unzweifelhaft todt sind, zum Nachtheil der Lebendigen zu lange unbegraben liegen gelassen werden.

Der vierte Tag nach erfolgtem Tode ist als der längste Termin des Aufbewahrens einer Leiche anzunehmen.

Im Allgemeinen ist eine Zeit von 72 Stunden für die Beobachtung des Todten zu bestimmen, und erst nach

Beendigung derſelben ſeine Beerdigung zu geſtatten. Die Beobachtung dieſer Vorſchrift iſt unerläßlich in den Wintermonaten von Oktober bis März, bei dem Tode nach plötzlichen Unglücksfällen, bei Krankheiten des weiblichen Geſchlechts des Jugendalters beider Geſchlechter, bei dem Tode nach Nervenzufällen, großem Blutverluſt, Mutterzuſtänden. In den Sommermonaten von April bis Oktober, bei großer Sommerhitze, bei geſchwindem Uebergange des todten Körpers in Fäulniß, bei dem Tode nach anſteckenden Krankheiten, nach Darmentzündungen, nach ſogenannten hitzigen Krankheiten können im Allgemeinen 48 Stunden genügen, und ſelbſt dieſe Zeit noch gekürzt werden, wenn der Tod an einer Krankheit erfolgte, welche die edelſten Organe des Körpers zerſtörte, wobei die Wahrſcheinlichkeit eines blos ſcheinbaren Todes beinahe gänzlich wegfällt.

Die Todenbeſchau und die Leichenhäuſer ſind die zwei wichtigſten Inſtitute zur Rettung der Scheintodten. Wir müſſen daher von beiden noch etwas ausführlicher handeln.

Zu Todenbeſchauern ſollen nur wirkliche Aerzte, oder doch wenigſtens geprüfte und approbirte Chirurgen genommen werden. Jeder Geſtorbene ſoll von dem Todtenbeſchauer zweimal beſichtiget werden, einmal ſobald als nur immer möglich nach dem Hinſcheiden, das anderemal nach 24 Stunden. Der Todtenbeſchauer muß ſich daher, ſobald ihm die Anzeige von einem erfolgten Todesfalle zukommt, es ſey bei Tage oder in dringenden und zweifelhaften Fällen auch zur Nachtszeit, ſogleich in das Haus des Verblichenen begeben, und den zur Lebensrettung geeigneten Apparat mit ſich nehmen.

Nach ſeiner Ankunft im Sterbhauſe hat der Todten-Beſchauer vor allem auf das Genaueſte zu unterſuchen, ob wirklicher Tod oder nur Scheintod zugegen ſey. Iſt die mindeſte Spur von letzterm vorhanden, ſo muß ſogleich zur Anſtellung der Rettungsverſuche geſchritten werden.

Auſſerdem iſt es den Todtenbeſchauern auch zur Pflicht zu machen, darauf zu ſehen, ob der Todte nicht vergiftet wurde, oder eines gewaltſamen Todes geſtorben iſt. In dieſem Falle iſt von ihm ſogleich die Anzeige Behufs der Einleitung der nähern Unterſuchung zu machen, bis zu deren Eintritt er zu ſorgen hat, daß nichts verändert oder beſeitiget werde, was zur Entdeckung des Verbrechens führen kann.

Ferner hat der Todtenbeſchauer auf die Kennzeichen anſteckender und vielleicht verheimlichter Krankheiten ein beſonderes Augenmerk zu richten, und jede Entdeckung der Art ſogleich zur Anzeige zu bringen.

Der Todtenbeſchauer darf nicht zugeben, daß eine Leiche vor vollen 24 Stunden geöffnet werde, diejenigen Fälle allein ausgenommen, wo der Tod aus einer abſolut tödlichen Verletzung erfolgte, ſohin die zu ſpät unternommene Section den wahren Sachebeſtand nicht mehr zeigen würde.

Die Leichenhäuſer, welche am zweckmäßigſten an den Begräbnißſtätten erbaut werden, müſſen von dreien Seiten Fenſter haben, vor welchen Drathgitter angebracht ſind, um die nöthige friſche Luft einzulaſſen; in denſelben ſollen mehrere 6 — 7 Fuß lange, 9 Fuß tiefe Zimmer ſich befinden, um die Leichname dahin zu bringen. — Die Stuben der Wächter müſſen mit Glasfenſtern an die Todtenzimmer ſtoſſen. Es müſſen mehrere Wächter angeſtellt ſeyn, die miteinander abwechſeln.

Die Leichen liegen in Särgen mit offenem Deckel, und ſind mit einem wollenen Uebertuche bis an das Geſicht bedeckt. Die Hände und Füſſe, auch wohl der Kopf ſind mit mehreren Leitungen von Drath oder Schnüren zu verſehen, die an eine leicht bewegliche Schelle gehen, welche ſich in dem Zimmer der Wärter befindet. Das Geläute der Schelle kann man noch wirkſamer machen, wenn man mit ihr eine Art Weckmaſchine in Verbindung bringt. Bei der geringſten Bewegung der Schelle müſſen die Todtenwächter

sogleich in die Todtenzimmer gehen, nachsehen, woher die Bewegung kam, die erste Hilfe leisten, und für schnelle Herbeirufung eines Arztes sorgen.

Ehe ein Leichnam in einem Todtenzimmer beigesetzt wird, so wie nach jedesmaliger Entfernung desselben, muß die verdorbene Luft gereiniget, und durch frische, reine Luft ersetzt werden. Ueber dieses sind in den Zimmern zur beständigen Reinhaltung der Luft Ventilatoren anzubringen, und zur Winterszeit zur gleichmäßigen Erwärmung unter dem Fußboden laufende Ofenröhren oder ein ausgemauerter Kanal. — Des Nachts werden die Todtenzimmer durch Lampen erleuchtet. — Die Eingangsthüren zu den Todtenzimmern sollen von Aussen verschlossen seyn, inwendig aber mit leichter Mühe geöffnet werden können. — Auf dem Boden muß eine 6 — 7 Zoll hohe Unterlage angebracht werden, um die Särge darauf zu stellen. — Ausserdem gehört zu den nothwendigen Erfordernissen eines Leichenhauses eine Küche zur Bereitung von Bädern, und ein Rettungsapparat.

Ein Arzt muß die Aufsicht über das Leichenhaus führen, dasselbe täglich besuchen, und die Begräbnißzeit der Leichen bestimmen.

Zu einer guten Einrichtung des Medizinalwesens wird schlüßlich noch erfordert, daß in allen Orten richtige Geburts- und Sterberegister geführt werden, aus welchen die Medizinalbeamten die jährlichen Geburts- und Sterbetabellen herstellen, und ihre raisonnirenden Bemerkungen darüber machen. Von dem Nutzen der Geburtstabellen haben wir bereits in der zwölften Vorlesung Seite 190 gehandelt, worauf wir hier verweisen. — Die Sterbregister müssen bei jedem Verstorbenen die Jahreszeit, das Alter, das Geschlecht, die Krankheit und deren Dauer, dann den Arzt, welcher den Kranken behandelt hat, angeben. Wenn man die Resultate der Sterbregister in besondere Tabellen zusammenstellt, so kann man mit Verläßigkeit den Bevölkerungsstand, das wahre und wirkliche Verhältniß der

Sterblichkeit an Krankheiten und an Unglücksfällen, die wahrscheinlichen Todesfälle unter den verschiedenen Arten der Menschen, das wahrscheinliche Verhältniß jedes Alters zur Fortdauer des Lebens, die Krankheiten, die einem Volke ganz besonders tödtlich und gefährlich sind, die schädlichsten Jahreszeiten, die Krankheiten, welche in jeder Zeit des Jahres vorzüglich die herrschenden sind, die Wirkungen der Speisen, Getränke und der Arzneimittel, die verhältnißmäßig gesündere oder ungesündere Lage und Luft einer Stadt oder eines Landes nebst den Einflüssen derselben auf die verschiedenen Lebensalter berechnen, endlich kann man auf diese Art mit ziemlicher Gewißheit die verhältnißmäßige Verheerung des Todes, die Tödtlichkeit der Krankheiten und die Umstände bestimmen, wodurch die Sterblichkeit vorzüglich vermehrt oder vergrößert wird. — Die Vergleichung der Sterbetabellen mit den Geburts-Tabellen zeigt die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung, die Fruchtbarkeit der einzelnen Jahre, das Verhältniß der unehelich gebornen Kinder zu den ehelich gebornen, das Verhalten der Todesfälle der unehelichen Kinder gegen jene der ehelichen u. s. w., und gibt bei einem Mißverhältnisse der Todesfälle zu den Geburten Anlaß, den Ursachen nachzuforschen, und dieselben aus dem Wege zu räumen.

Den Inbegriff der Resultate, welche man aus der Zusammensetzung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register, dann deren Vergleichung gezogen hat, nennt man die politische Biostatik. Wir wollen einige derselben anführen, welche bei Berechnungen für Wittwen- und Waisen-Kassen, für Lebensversicherungen, Tontinen u. s. w., und in andern öfters vorkommenden Geschäften mit Nutzen angewandt werden können.

Es werden gewöhnlich mehr Knaben als Mädchen geboren, ungefähr 21 Knaben und 20 Mädchen. Dagegen sterben in der Kindheit weniger Mädchen als Knaben, so daß das weibliche Geschlecht an der Kopfzahl das männliche weit überschreitet. — Die Erde wird, trotz

der verheerenden Naturerscheinungen, der tödtlichen Krankheiten, der Menschenverzehrenden Kriege, der verminderten Ehen, der Lebensverkürzenden Gebräuche doch immer mehr bevölkert. Ueberhaupt werden mehr Menschen geboren, als sterben, und zwar nach dem Verhältniß von 1 : 10. Die Menschenzahl würde sich sonach in nicht ganz hundert Jahren verdoppeln, wenn nicht ausserordentliche Ursachen vermehrter Todesfälle einträten. In Deutschland allein rechnet man, daß in runder Zahl 200,000 Menschen jährlich mehr geboren werden, als sterben, hiernach kann sich die Volkszahl in Deutschland in fünf Jahren um eine Million vermehren.

Der Mai scheint der größte Befruchtungsmonat zu seyn, der Oktober der schwächste.

In sehr volkreichen Städten sterben gewöhnlich mehr Menschen, als geboren werden, was theils von der Mehrzahl der unehelichen Kinder, theils von der Uebersiedlung vieler alter Personen in Städte, um dort sowohl des erleichterten Kirchenbesuches, als der bessern ärztlichen Hülfe wegen ihren alten Tage zu verleben, theils von dem Mangel frischer, reiner Luft, theils von der Lebensart der Städtebewohner herrührt. In großen Städten rechnet man auf 24 — 30 Lebende einen Todten jährlich, auf dem Lande nur von 36 bis 40 einen. Städte und Dörfer durcheinander gerechnet, stirbt in ordentlichen Jahren von 36 Lebenden einer.

Die Zahl der unehelichen Kinder ist in größern Städten noch immer im Zunehmen.

Auf hundert Kinder rechnet man drei bis vier todtgeborne. Die meisten Todtgebornen trifft man in den Dörfern an.

Alle Jahrhunderts-Tabellen zeigen eine Abnahme des ehelichen Standes.

Auf eine jede Ehe, fruchtbare und unfruchtbare, durcheinander gezählt, rechnet man nach einem Mittel 4 Kinder.

Gewöhnlich sterben mehr männliche, als weibliche Personen.

Das Verhältniß der Gestorbenen nach den Lebensaltern ist nach Adairs Berechnungen folgendes: Von 1000 Menschen sterben im ersten Lebensjahre 260, im zweiten 30, im dritten 40, im vierten 24 und überhaupt in den ersten acht Lebensjahren 446, folglich beinahe die Hälfte. — Ueberhaupt leben von 1000 Menschen noch gegen das zwanzigste Jahr 500; gegen das vierzigste 400; gegen das fünfzigste 300; gegen das dreiundsechszigste 200; gegen das dreiundsiebenzigste 100, gegen das achtzigste 50; gegen das fünfundachtzigste 25; gegen das neunzigste 10. — Folglich wird von vier Personen eine 57 — 60 Jahre alt, von fünf Personen eine 63, von sechs Personen eine 68, von zehn Personen eine 73, von zwanzig Personen eine 80, von vierzig Personen eine 85, von hundert Personen eine 90, von tausend Personen eine 95.

Die Zahl der jährlich Gebornen verhält sich zur Zahl der wirklich Lebenden, wie 1 zu 26 bis 29.

Wenn man voraussetzt, daß mit dem Anfange eines jeden Jahres zehntausend Ehen zwischen Männern von 25 Jahren und Frauen von 20 Jahren entstanden sind, so ergeben sich Zahlen, welche ziemlich genau im Verhältniß von 13, 5, 7, 22 sind, und die Summe aller stehenden Ehen, lebenden Wittwer, lebenden Wittwen und ausgestorbenen Ehen von 80 Jahren, oder so, wie sie zu Ende des achtzigsten Jahres sind, vorstellen. Man findet, daß in den ersten zwanzig Jahren die Hälfte dieser Ehen getrennt, daß aber erst gegen das vierundvierzigste Jahr die Hälfte ganz ausgestorben ist. Man sieht auch, daß die Anzahl der Wittwer und Wittwen bis auf einen gewissen Grad zunimmt, von da an aber wieder abnimmt, daß die Anzahl der Wittwer im dreißigsten, die der Wittwen aber erst im fünfunddreißigsten Jahre ihr Maximum erreicht, letzteres fast um ein Drittheil größer

ist, als ersteres, und daß zuletzt noch Wittwen leben, wenn alle Männer bereits todt sind.

Das Verhältniß der Sterblichkeit der unehelich Gebornen zu den ehelich Gebornen ist folgendes; Man setze eine Zahl von 1000 unehelichen Kindern; dazu gehören 2000 ledige Leute beiderlei Geschlechts als Eltern. Hätten diese 1000 Paare in ordentlicher Ehe gelebt, so würden sie, wenn man auch nur 36 Kinder auf 10 Ehen rechnet, 3600 Kinder erzeugt haben. Von diesen würden wenigstens 1800 das 19te Jahr erreichen, und dem Staate nutzbar werden können. Dagegen ist aus vielen Listen zu ersehen, daß es eine große Frage ist, ob von 1000 unehelichen Kindern 100 das neunzehnte Lebens-Jahr erreichen. Es verliert sonach der Staat durch 1000 uneheliche Geburten gewiß $\frac{17}{18}$ der Menschen, die ihm hätten nützlich werden können. Ein Grund mehr, die Eingehung der Ehe nicht zu erschweren, sondern vielmehr zu begünstigen.

Einundzwanzigste Vorlesung.

Von der Sicherung der rechtlichen Thätigkeit und Freiheit der Staatsbürger durch die Polizey, oder von der Freiheits-Sicherheits-Polizey.

Nachdem wir in den vorhergegangenen Vorlesungen von der öffentlichen oder Landes-Sicherheits-Polizey, dann von der Lebens-Sicherheits-Polizey als dem ersten Theile der persönlichen Privat-Sicherheits-Polizey gehandelt haben, kommen wir nunmehr nach der in der ersten Vorlesung Seite 6 und 7 gemachten Eintheilung zur Freiheits-Sicherheits-Polizey als dem zweiten Theil der Privat-Si-

cherheits - Polizey, oder zur Sorge der Polizey für die Sicherung der rechtlichen Thätigkeit und Freiheit der Staats-Bürger durch die Polizey, indem dieselbe, welche für den Schutz des ganzen persönlichen Rechtsgebietes aller Staatsangehörigen zu wachen hat, nicht nur Leben und Gesundheit der Einwohner, sondern auch deren persönliche Freiheit und Ehre sicher stellen muß.

Freiheit im allgemeinsten Sinne des Wortes ist der Gegensatz von Zwang, Nöthigung oder Hemmung. Eine Freiheit in diesem Sinne, wo jeder thun dürfte, was er wollte und könnte, ist ein Unding, und für Menschen gar nicht denkbar, da sie vernünftige Wesen sind, und ihrer Natur nach unter den Gesetzen der Moral und des Rechts stehen.

Freiheit im engern Sinne ist das Vermögen der Selbstbestimmung, oder das Vermögen des Menschen, sich selbst Zwecke zu setzen, etwas zu wollen, und das Gewollte zu vollbringen.

Die Selbstbestimmung äußert sich sonach in zweierlei Richtungen, einmal in der Richtung unabhängig von fremdem Willen etwas zu wollen, das anderemal in der Richtung, den eigenen Willen zu vollziehen, das Gewollte in der Welt der Erscheinungen wirklich zu machen. Ersteres ist die innere, letzteres die äußere Freiheit. Nach der Forderung der Vernunft muß die erstere durch die Prinzipien der Tugendlehre, die letztere durch die Normen des Rechts geregelt werden.

Die innere Freiheit kann nach dem, was wir bereits in der dritten Vorlesung Seite 32 u. f. über das Gebiet der Polizeygewalt vorgetragen haben, niemals Gegenstand direkter Gebote oder Verbote von Seite des Staates seyn. Nie kann sich der Staat weder im Allgemeinen noch im Einzelnen in das Gebiet der innern Freiheit und Thätigkeit seiner Bürger wagen, Gedanken und Gesinnungen sind kein Gegenstand der äußern Gesetzgebung, nie kann der Staat befehlen, was die Menschen glauben, wie sie denken sollen, das Gebiet der innern Freiheit ist für alle Zwangs-

Maaßregeln unzugänglich, lediglich der innern Gesetzgebung, der Gesetzgebung des Gewissens vorbehalten. Nur indirekt vermag der Staat durch Entfernung der Hindernisse, welche der Bildung, Aufklärung und Cultur entgegenstehen, durch Errichtung und Unterhaltung guter Lehr- und Erziehungsanstalten, durch Beschützung der Religion, durch Belehrung über Irrthümer und Vorurtheile auf Erweckung und Erhaltung guter Gesinnungen in den Bürgern zu wirken.

Dagegen fällt die äußere Freiheit, oder diejenige Richtung des menschlichen Vermögens der Selbstbestimmung, wodurch der Mensch das innerlich Gewollte auch äußerlich wirklich machen, in der Außenwelt zu realisiren sich bestrebt, vollkommen in das Gebiet der äußern Gesetzgebung, weil alles, was sich durch Wort oder That nach Aussen kund gibt, mit der Aussenwelt in Wechselbeziehung tritt.

Ehe wir von der äußern Freiheit weiter handeln, müssen wir zuvor die verschiedenen Begriffe, welche mit diesem Worte verbunden werden können, angeben, und feststellen, auf welche Freiheit der Mensch Anspruch habe, indem die wahre, wohlverstandene Freiheit ein angebornes Recht des Menschen und eines seiner edelsten Güter ist, dagegen aus mißverstandener Freiheit die schrecklichsten Uebel entsprungen sind.

Man sagt von Pflanzen, daß sie in Freiheit wachsen und sich fortpflanzen, wenn sie ohne künstliche Erziehung oder Hemmung oder auch ohne Unterdrückung durch Nachbarpflanzen u. s. w. sich entfalten und ausleben. Eben so nennen wir das Thier frei, welches uneingefangen oder ungezähmt noch im wilden Naturzustande sich befindet. Man nimmt hier die Worte „äußere Freiheit" im weitesten Umfange, und versteht darunter den Zustand, in welchem die aus innerem Triebe oder innerer Kraft hervorgehenden oder durch bloße Naturgesetze bestimmten Lebens-Aeußerungen eines Wesens durch keine von Aussen wir-

lende Kraft gehemmt oder zurückgehalten werden. Man wendet diesen Begriff auch auf den Menschen an, und sagt, der Mensch befinde sich nicht im Zustande der Freiheit, welcher durch Krankheit an's Lager gefesselt, durch Macht der Elemente festgehalten, durch Armuth, Kinderzahl und andere dergleichen Verhältnisse in Erstrebung seiner Zwecke, in Verwirklichung seines Willens gehemmt wird. Von dieser Freiheit im allgemeinsten Sinne kann begreiflich hier nicht die Rede seyn, weil sie ganz ausser dem Gebiet der Legislation liegt. Indessen zeigt sie schon, daß eine absolute Freiheit unmöglich, und daß die äußere Freiheit des Menschen schon durch die Naturgesetze und die Gewalt der Umstände beschränkt ist.

Ein anderer, ebenfalls weiter Sinn kann dem Ausdrucke „äußerer Freiheit" unterlegt werden, wenn man darunter die Macht versteht, alles zu thun, was man will, sofern die physischen Künste dazu hinreichen, und die Natur nicht selbst unübersteigliche Hindernisse entgegensetzt. Allein hier tritt das Moralprinzip entgegen, welches vorschreibt, was der sittlich-vernünftige Mensch wollen soll, und dadurch seine innere Freiheit beschränkt. Da die äussere Freiheit durch die innere bedingt ist, indem erstere nur in's Leben setzt, was letztere gewollt hat, so kann für den sittlich-vernünftigen Menschen eine Freiheit, welche dem Moralprinzipe widerstreitet, kein Gegenstand seines Begehrens seyn.

Abstrahiren wir von den Beschränkungen, welche der absoluten Freiheit des Menschen durch die Naturgesetze, durch die Gewalt der Umstände und durch das in seinem Innern sprechende Postulat der Moral gesetzt sind, so gelangen wir zu einem dritten, engern Begriff der Freiheit, nämlich zu dem Zustand, wo sich der Verwirklichmachung des menschlichen Willens keine Hindernisse entgegenstellen, die von den Willen anderer Menschen herrühren. In diesem Sinne wäre Freiheit die Unabhängigkeit von dem Willen Anderer.

Würden alle Menschen sich überall und zu allen Zeiten strenge an das Sittengesetz halten, und dasselbe nie überschreiten, wäre das Sittengesetz ein Muß und nicht ein bloßes Soll, das den Zwang ausschließt, so wäre ein Mißbrauch der Freiheit nicht denkbar. Da aber dieses nicht der Fall ist; da die Menschen dahin streben, all' ihr Begehren und Wollen zu verwirklichen, und ihrer äußeren Freiheit die möglichste Ausdehnung zu geben; da die Mehrzahl der Menschen sich nicht scheuet, den Wirkungskreis ihrer äußern Freiheit auf Kosten der Freiheit ihrer Mitmenschen, soweit es nur immer geschehen kann, zu erweitern; so ist nicht nur bei Menschen, welche nebeneinander wohnen, in sozialem Verhältnisse und im bürgerlichen Verbande stehen, eine Regelung erforderlich, wie weit ein Jeder von seiner Freiheit Gebrauch machen darf, sondern die Erhaltung der Freiheit Aller macht sogar den Staatsverband zur Nothwendigkeit, indem bei dem beständigen Kampfe der Freiheit des einen mit der Freiheit des andern ohne die Dazwischenkunft der Staats-Gewalt die Freiheit Aller dem Untergange ausgesetzt wäre.

Es kann hiernach die Freiheit, auf welche der Mensch im Staate Anspruch hat, nicht in völliger Unabhängigkeit von dem Willen Anderer bestehen, und somit gelangen wie zu dem Begriff der gesetzmäßigen Freiheit, welche in der Unabhängigkeit von der Willkühr Anderer, aber in derjenigen Einschränkung der Freiheit eines jeden Einzelnen besteht, welche durch die Freiheit aller übrigen geboten wird; indem sie den Widerspruch zwischen der äußern Freiheit des Einen mit der äußern Freiheit aller Andern aufhebt. Jeder darf von seiner Freiheit nur den Gebrauch machen, neben welcher die Freiheit aller übrigen bestehen kann.

Es ist sonach keine Verletzung der Freiheit, wenn der Staat die Freiheit der Bürger den aus obigen Grundsätzen fließenden Schranken unterwirft; denn hier ist es

nicht die Willkühr, sondern das allgemeine Gesetz, das heißt die Vernunft selbst, welche die Freiheit der Einzelnen aus keinem andern Grunde beschränkt, als um der Freiheit Aller einen desto größeren und freieren Spielraum zu verschaffen.

Die äußere oder bürgerliche Freiheit ist sonach derjenige Zustand, in welchem alle Individuen im Staate ihre Kräfte und ihr Vermögen zu eigenen Zwecken, in soferne diese dem Staatszwecke nicht widersprechen, und die Freiheit der übrigen Staatsmitglieder dadurch nicht verletzt wird, ungehindert gebrauchen, und alle ihre natürlichen und bürgerlichen Rechte ausüben dürfen. — Diese äußere bürgerliche Freiheit ist die Grundlage der menschlichen Vervollkommnung. Alles moralische Verdienst, alles Edle und Große geht nur aus ihr hervor. Alle Künste des menschlichen Lebens können nur zur Vollkommenheit gelangen, wo diese Freiheit herrscht. Darum ist auch dieses Gut zu sichern, der Hauptzweck der bürgerlichen Vereinigung, darum entsagt jeder gerne im Staate einem Theile seiner Freiheit, um den übrigen desto sicherer genießen zu können.

Die Hauptbeschränkung, welche die Freiheit im Staate erleidet, besteht darin, daß Jedermann sich dem Gesammtwillen, welchen die oberste Staatsgewalt ausspricht, unterwerfen, und sonach die Gesetze des Staates befolgen muß; ferner daß er, wenige Fälle ausgenommen, sich nicht selbst Recht nehmen darf, sondern dasselbe von der Obrigkeit zu erwarten hat. Ausserdem kann die Freiheit der Einzelnen noch Behufs der Erreichung gemeinsamer Güter beschränkt werden, wenn der hieraus hervorgehende Vortheil das Uebel der Einschränkung offenbar und bedeutend überwiegt. Eine weitere Beschränkung der Freiheit hat statt für diejenigen, welche die gehörige Reife noch nicht erlangt haben, um von ihrer Freiheit einen verständigen Gebrauch zu machen, (Kinder und Unmündige), dann für diejenigen, welche

überhaupt ihres Verstandes nicht mächtig sind, (Blödsinnige, Wahnsinnige, u. s. w.) Alle diese müssen bevormundet werden, weil sie eigenen, verständigen Wollens unfähig sind, die Bevormundung ist aber für sie mehr eine Wohlthat, als eine Beschränkung, und das einzige Mittel, ihnen ihre Freiheit für die Tage der Erreichung oder der Wiederkehr freier Vernunft zu sichern.

Die Freiheit kann aber auch, und zwar ganz oder theilweise verwirkt werden, als Strafe und zur Sicherung der Freiheit Anderer gegen Verletzung.

Alle diese Arten von Beschränkung der natürlichen Freiheit gehen vom Staate aus, und sind in der Nothwendigkeit gegründet, weil ohne sie der Staatszweck nicht erreicht werden könnte. Ihre Zweckmäßigkeit ist nach der Wirkung zu beurtheilen, welche sie auf die Realisirung des Staatszweckes äußern.

Ganz anderer Gattung sind die Beschränkungen der Freiheit, welche die Menschen sich selbst auflegen, und die nur den Vortheil desjenigen bezwecken, der eine solche Beschränkung eingeht. Es finden es nämlich die Menschen oft ihrem eigenen Vortheile gemäß, ihre Freiheit freiwillig mehr oder weniger einzuschränken, und bald einen Theil ihrer Handlungen, bald sogar ihre ganze Person der Willkühr Anderer zu unterwerfen. In wieferne dergleichen Verbindungen freiwillig getroffen werden, und auf Verträgen beruhen, können sie nicht als Verletzungen der Freiheit angesehen werden, und der Staat handelt nicht gegen die Freiheit der Einzelnen, wenn er die rechtlichen Wirkungen solcher eingegangenen Verbindlichkeiten schützt. Die Freiheit besteht darin, seinen eigenen Willen vollziehen zu können, nicht gegen diesen bestimmt zu werden, der erklärte Wille muß nothwendig für den wirklichen gehalten werden, es geschieht somit der rechtlichen Freiheit kein Eintrag, wenn derjenige, welcher freiwillig eine Verpflichtung gegen den an-

dern übernommen hat, zur Erfüllung derselben genöthiget wird. Vertragsmäßig eingegangene Verbindlichkeiten, ohne Unterschied, ob leicht oder schwer zu erfüllen, ob kurz oder lang dauernd, bestehen zu Recht, und die Einrede der Freiheit ist unzuläßig gegen die Forderung ihrer Erfüllung. Solche Verpflichtungen, auf ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung sich gründend, gibt es in großer Mannigfaltigkeit und Menge. Wir erinnern hier nur an das Verhältniß des Schuldners zum Gläubiger, des Lohnarbeiters zum Arbeitsherrn, des Gesindes zum Dienstherrn u. s. w. Ein solcher freiwilliger Tausch der Güter und Kräfte muß auch, abgesehen vom Rechte, schon deswegen vom Staate in Schutz genommen werden, weil er die Zwecke der menschlichen Gesellschaft im höchsten Grade befördert. — Nur wider seinen Willen und mit Gewalt soll Niemand der Willkühr Anderer unterworfen werden, wo es nicht durch ein anderes Vernunftgesetz ausdrücklich bestimmt und nothwendig gemacht wird.

Die Aufgabe der Freiheits- und Sicherheits-Polizey ist es, die Hemmnisse zu entfernen, welche dem rechtmäßigen Gebrauche der äußern bürgerlichen Freiheit im Wege stehen, oder in Weg gelegt werden können, und jeden gesetzwidrigen Gebrauch der Freiheit oder Ueberschreitung der Grenzen derselben hintanzuhalten, rühre nun das Hemmniß vom Staate selbst, oder von Privat-Personen her. Die Polizey muß demnach Sorge tragen, daß Niemand im Staate durch irgend eine öffent. Behörde in der rechtmäßigen Verwendung seiner Kräfte und der Ausübung seiner gesetzlichen Freiheit gestört werde; sie muß aber auch darauf bedacht seyn, daß Jeder diejenige Freiheit und Ruhe in Ansehung der Privat-Personen genieße, die ihm nach dem Inbegriffe der ihm zustehenden natürlichen und bürgerlichen Rechte gesichert werden muß, und worauf seine Selbsterhaltung und Selbstvervollkommnung in physischer oder ökonomischer, intel-

lektueller, moraliſcher, äſthetiſcher und religiöſer Hinſicht beruht.

Die Freiheit äußert ſich entweder durch Worte oder Thaten oder Unterlaſſungen; es gibt daher eine Freiheit zu reden und zu ſchreiben, und auch eine Freiheit zu handeln. Wir haben ſonach zuerſt von der einen, dann von der andern zu handeln.

Die Aeußerungsfreiheit iſt eines der erſten und unveräußerlichen Rechte der Menſchheit, das die Polizey dem einfältigen Staatsbürger eben ſowohl, als dem verſtändigſten ſichern muß.

Dagegen hat die Polizey dafür zu ſorgen, daß Reden und Schriften weder dem Staate, noch einzelnen Gliedern derſelben gefährlich oder nachtheilig werden, und noch weniger die Rechte des Ganzen oder der Einzelnen bedrohen, oder gar verletzen. Aus dieſem Grunde muß die Polizey jede abſichtliche Verbreitung von Irrthümern, Aberglauben, falſchen oder gefährlichen Gerüchten hintanhalten. Beſonders darf ſie Ueberredung oder Verleitung Anderer zur moraliſchen oder politiſchen Geſetzwidrigkeit Niemanden geſtatten. Auch muß die Polizey aus mehreren Gründen an Orten, wo verſchiedene Religions-Partheien geduldet werden, dafür ſorgen, daß Jedermann ſich aller ungünſtigen, auf Religion Bezug habenden Reden gegen andere Religions-Verwandte enthalte, und Niemand ſich jemals Scherz oder Spott über Dinge erlaube, welche für Andere Gegenſtände des religiöſen Cultus ſind.

Hinſichtlich der Rede iſt man allgemein der Anſicht, daß dieſelbe frei ſeyn müſſe, und daß man dem Mißbrauche der Rede durch nichts anders zuvorkommen könne, als durch allgemeine Strafgeſetze. Allein ſo allgemein dieſe Anſicht dargeſtellt wird, ſo beruht ſie doch weniger auf der Ueberzeugung, daß ein Jeder ſagen dürfe, was er wolle, ſondern vielmehr darauf, daß man nicht weiß, was Jemand ſagen wird, alſo kein Mittel hat.

seine Zunge im Voraus im Zaume zu halten. Denn sobald Jemand sich hinstellt, und Aufruhr predigt, man also weiß, in welcher Tendenz er weiter sprechen wird, so wird keine Polizey in der Welt die Fortsetzung der Rede gestatten, sondern derselben schleunigst ein Ende machen; nicht aber warten, bis er ausgeredet hat, und ihn dann erst zur Strafe ziehen.

Anderst sind die Meinungen über Druck-Schriften.

Während noch im Anfange dieses Jahrhunderts der berühmte Lehrer der Polizeywissenschaft und des Polizey-Rechts Harl in seinem Handbuche die Sätze aufstellte:

„daß es gar keinem Zweifel unterworfen sey, daß „die Polizey alles, was innerhalb des Staatsgebietes „gedruckt wird, oder in vom Auslande eingeführten „Druckschriften steht, vorher wissen und billigen müsse, „ehe die Schriften ausgegeben und verkauft werden „dürfen."

„Daß eine dem Wesen des Staatszweckes entspre„chende Censur, die dem Schriftsteller die Realisirung „seiner gesetzwidrigen Absichten unmöglich macht, eben so „nothwendig sey, als die Beschränkung der Handelsfrei„heit mit Waaren, die der Gesundheit Anderer schädlich „werden; dann

„daß ohne Aufsicht und ohne gesetzliche Einschrän„kung die an sich so nothwendige und heilsame Preßfrei„heit in heillose Preßfrechheit ausarten, der öffentlichen und „Privat-Sicherheit, der Religion, Sittlichkeit der Ehre und „dem Wohlstande der Bürger sehr gefährlich werden würde" hat sich in neuerer Zeit gegen die Censur eine ziemlich allgemeine Stimme erhoben, welche vollkommene Preß-Freiheit verlangt, und den Regierungen in dieser Beziehung kein weiteres Recht einräumen will, als den, die durch Druckschriften begangenen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen nebst Einziehung und Confiscation der betreffenden Schriften an den Urhebern zu bestrafen.

Der Streit dreht sich darum, daß die Einen dem Schaden, den gesetzwidrige Benützung der Preßfreiheit anstiften kann, vorbeugen wollen, die Andern dagegen glauben, die Regierungen seyen gegen eine Einschreitung nur dann ermächtiget, wenn die Gesetze über die Freiheit der Presse übertreten worden sind, somit ein zur Bestrafung geeignetes Faktum vorliegt.

Diejenigen, welche die Censur der Druckschriften vertheidigen, führen an, daß der Staat die Pflicht habe, die Sicherheit und Ruhe des Staates aufrecht zu halten, Rechtsverletzungen, sie seyen gegen den Staat oder Privaten gerichtet, vorzubeugen, die Religion und den äussern Cultus zu schützen, für die Reinhaltung der Sitten und Beförderung der Moralität zu sorgen, die Staats-Bürger gegen Angriffe ihrer Freiheit und ihrer Ehre sicher zu stellen. Thöricht sey es nun, die Angriffe gegen Staat, Religion, gute Sitten, gegen Freiheit und Ehre der Staatsbürger geschehen, ihren schädlichen Wirkungen freien Lauf zu lassen, und dann erst, wenn der Nachtheil bereits eingetreten ist, wenn bösgesinnte Menschen ihre Absicht erreicht haben, den Schaden wieder gut machen zu wollen, und die Thäter und ihre Gehülfen zur Strafe zu ziehen, während doch im ganzen übrigen Gebiete der Polizey man es derselben zur Obliegenheit mache, allen Beschädigungen durch Menschen, Thiere, und die willenlose Natur mittelst Präventions-Maaß-Regeln zuvorzukommen. Sie setzen weiter auseinander, daß der erste Eindruck haftend sey, daß eine Widerlegung nicht überall hindringe, wo die verletzende Schrift gelesen wurde, daß immer eine geraume Zeit vorübergehe, bis die Widerlegung erscheinen könne, daß das Publikum lieber die Angriffsschriften als die Widerlegungen lese, daß man, besonders in Fällen, wo die Ehre und der gute Name eines Menschen angegriffen wird, immer mehr der Verläumdung als der Rechtfertigung glaubt, daß die Confiscation der schädlichen Druck-

Schriften nie so weit ausgedehnt werden könne, daß alle ausgegebenen Druckschriften zurückkommen und in die Hände der Polizey gelangen, daß vielmehr das Verbot und die Confiskation einer Schrift die Mittel seyen, derselben eine weite Verbreitung und einen großen Absatz zu verschaffen, daß die Erlassung des Verbotes und die Confiscation einer Schrift, nach ihrer allenthalben hingeschehenen Versendung, wo sodann der Ausspruch der Confiscation für den Verleger keinen Nachtheil mehr hat, oft absichtlich zu bewirken gesucht wurde, endlich daß Strafen gegen die Autoren gewöhnlich zu nichts führen, weil man wegen ihrer Abwesenheit oder Mangel eines Executionsgegenstandes dieselben gegen sie nicht vollziehen könne; gegen Verleger, Drucker und Gehilfen aber ungerecht seyen, weil diesen nicht zugemuthet werden könne, alle Manuscripte zu lesen, und noch weniger dieselben zu würdigen und zu beurtheilen.

Die Gegner der Censur bringen vor, daß die Vortheile einer vollkommenen Schreib- und Druckfreiheit unendlich seyen, dagegen das damit verbundene Uebel nicht groß. Irrthümer würden auf diese Weise schnell widerlegt; selbst Beleidigungen, durch den Druck bekannt gemacht, könnten dem Beleidigten keinen großen Schaden thun, indem, wenn sie einen schlechten Charakter verrathen, der Beleidiger sich selbst der öffentlichen Verachtung preis stelle, und wo dieses nicht sey, der Beleidigte sich doch auf eben so öffentliche Art vertheidigen könne, wobei das Publikum in der Regel ein sehr gerechter Richter sey. Die Censur stehe in keiner Proportion mit den Wirkungen, die sie hervorbringe, die mit ihr verbundenen Uebel seyen viel größer, als die Vortheile, welche daraus entspringen, und diese Vortheile ließen sich größten Theils auf eine viel leichtere, weniger Zeit, Kosten und Hindernisse der unschädlichen und nützlichen Publicität verursachende Art erreichen. Niemand halte es für nothwendig, die Reden des Menschen

einer Censur zu unterwerfen, weil es möglich sey, daß dadurch Jemand beleidiget werden könnte. Man gestehe allgemein zu, daß man Jedem überlassen müsse, zu sagen, was er wolle, und daß Beleidigungen durch Reden durch keine anderen Mittel, als durch allgemeine Straf-Gesetze zuvorgekommen werden könne. Schrift sey nichts anderes als gedruckte Rede. Es sey daher seltsam hundert Millionen unschuldiger Wörter einer Censur zu unterwerfen, damit sich nicht ein beleidigendes oder gesetzwidriges Wort darunter einschleiche. Alle Mittel, die eine zu große Zurüstung erfordern, zu viel überflüssige Mühe und Arbeit nöthig machen, taugten nichts. Nun müßten aber bei dem Censurgeschäfte hundert tausend Bogen, die ungefähr jährlich in Deutschland im Drucke erscheinen, durchgelesen werden, damit nicht hundert Bogen verbotener Waare mit unterlaufen. Alle Verfasser, welche unschuldige, nützliche Gedanken verbreiten, müßten sich gefallen lassen, damit sich nicht einige Taugenichtse unter sie mischen, unschuldige Werke visitiren zu lassen. Bücher, welche die Unschuld an der Stirne tragen, Logarithmen-Tafeln, Naturgeschichte, Physik, Chemie müßten auf den Grenzen von den Visitatoren visitirt werden; alles müsse genau durchgelesen, in Kataloge gebracht, einem Gerichte überliefert werde; alles, was im Lande gedruckt werde, müßten die Censoren durchlesen, und dieses alles, um einigen Scharteken den Umlauf zu verwehren. — Alle diese Uebel seyen vorhanden, wenn man selbst annähme, daß die Censur wirklich den schriftstellerischen Unfug hindern könne, und voraussetze, daß sie nicht zugleich selbst nützliche Werke unterdrücke, oder ihnen den Umlauf erschwere. Allein weder jene Annahme, noch diese Voraussetzung sey richtig. Sey ein Land nicht isolirt, sondern stehe es in leichter Communication mit andern Ländern, so werde es die Einführung verbotener Schriften so wenig verhindern können, als anderer verbotener Waaren. Das Verbotene werde

die Neugier reitzen, und wenn die Censurgesetze Furchtsamkeit verrathen, wenn sie Schriften verbannen, deren Inhalt ein groſser Theil der Einwohner für unschädlich, oder gar für nützlich und wahr hält, so werde die Censur verhaſst und auf tausend Wegen hintergangen werden, das Publikum werde die Schriftsteller, welche verbotene Werke schreiben, so wie die, welche sie debitiren, in Schutz nehmen. Die Wirkungen davon könne keine Polizey verhindern, wo es ein groſses, leselustiges Publikum gäbe. Die Censur werde aber über dieses auch leicht das Erscheinen vieler nützlichen Werke verhindern. Sey sie genau, so sey sie zugleich langsam, und Werke, die einen schleunigen Umlauf fordern, würden dadurch fast unmöglich. Viele gute Köpfe fürchteten die Willkührlichkeit der Censoren, die nirgends fehle, wo strenge Censur sey, und schrieben aus Verdruſs gar nichts; indem Niemand sich gerne mit den Censoren herumzanken, Prozesse mit ihnen führen, und sich das Leben verbittern möge. — Auf die Einwendung, daſs in Sachsen, Preuſsen u. s. w. eine groſse Menge von Büchern geschrieben, und daſs ihr Umlauf nicht im Mindesten gehindert werde, ungeachtet in diesen Ländern Censur statt finde, daſs also wohl die Censur so eingerichtet werden könne, daſs sie unschädlich werde, wie das Beyspiel dieser Länder beweise, erwiedern die Gegner der Censur, daſs in jenen Ländern die Censur nur in soweit nicht geschadet habe, als sie eine schlechte oder gar keine Censur war. Denn erstlich achte man, wenigstens sey es früher so gewesen, auf den Inhalt der aus der Fremde eingeführten Bücher gar nicht, sondern verstatte ihnen, so wie allen Zeitungen, Journalen nnd Tagesblättern ganz freien und ungehinderten Umlauf, und die Censur habe nichts damit zu thun; zweitens sey selbst die Censur im Lande mehr als eine Revenüe für einige Professoren oder Räthe, denn als eine wichtige Sache für den Staat betrachtet worden. Die Drucker hätten ihre Manuscripte eingeliefert, und die-

ſelben gröſsten Theils ungeleſen mit dem Imprimatur zurückerhalten, wenn die Cenſurgebühren bezahlt worden ſeyen. Von einzelnen, willkührlichen Cenſurbedrückungen ſeyen übrigens auch in dieſen Ländern Beyſpiele genug bekannt, dagegen laſſe ſich nicht wohl denken, daſs die Cenſurgeſetze den Druck vieler Schriften gehindert hätten, da es der Wege ſo viele gebe, ein Buch in's Publikum zu bringen, wenn der eine nicht gelingen wolle. — Weiter führen die Gegner der Cenſur an, daſs die Cenſur ſchon im Allgemeinen und zum Voraus alles freie Mittheilen und Vernehmen durch Druckſchriften verbiete, indem ſie nur diejenigen Schriften, und diejenigen Stellen in jeder Schrift mitzutheilen und zu vernehmen erlaube, welche eine von dem Regenten niedergeſetzte Polizeybehörde nicht zu unterdrücken, ſondern zu erlauben für gut finde; — daſs dabei der Staat keineswegs blos den rechtsverletzenden Freiheitsgebrauch zum Voraus unterdrücke, ſondern auch das nach des Cenſors Meinung angeblich Gefährliche, Unanſtändige, Unſittliche u. ſ. w., — dann daſs durch die Cenſur die gegen Mißbrauch und Willkühr ſchützende Prüfung und Entſcheidung der Gerichte, der Stände, der öffentlichen Meinung über das Unterdrückte und über die Gründe und Grenzen der Unterdrückung ausgeſchloſſen werden, indem die Unterdrückung ihrem ganzen Zwecke nach im Dunkel vorgenommen wird, und im Dunkel bleiben ſoll.

Gegen die Cenſur der Zeitungen und Flugſchriften über die Tages-Ereigniſſe insbeſondere führen die Gegner derſelben an: Bei der dermaligen Gröſse der Staaten könne der ungleich gröſsere Theil der Staatsbürger unmöglich mehr in demokratiſchen Verſammlungen und Berathungen an den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, an der Kenntniſs derſelben, und an der Bildung der öffentlichen Meinung über ſie Antheil nehmen, ſeine Wünſche, Bedürfniſſe und Erfahrungen mittheilen. Ohne vollſtändige Preſsfreiheit, und zwar nicht

blos von einem einzigen, etwa dem ministeriellen Standpunkte aus, und mit Unterdrückung entgegenstehender Thatsachen und Ansichten, oder mit Verfälschung der Wahrheit, könnten sich jetzt die einzelnen Staatsgenossen nicht einigermassen gegenseitig vernehmen, austauschen, verständigen und gründlich belehren. Sie könnten selbst nicht einmal diejenige politische Kenntniß, Bildung und Tüchtigkeit erlangen, die ihnen zu einer richtigen Wahl ihrer Vertreter, zur heilsamen Mitwirkung in ihren Gemeinde-Angelegenheiten, zum Schutz gegen Beamten-Willkühr, zur Sicherung gegen Volksverführer, endlich zur klugen Einrichtung ihrer industriellen, kommerciellen und ökonomischen Unternehmungen nöthig sind. Freie Zeitungen seyen nicht mehr blos die tägliche, wechselseitige Sprache der Staatsbürger über ihre eigene gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sie seyen auch der wechselseitige Unterricht und die wichtigsten Verkehrs- und Verbindungs-Strassen für alle Völker des menschlichen Brudergeschlechts. Die Censur der Zeitungen und Flugschriften verletze daher 1) das Recht, durch wechselseitige freie Mittheilungen auf allen rechtlichen Wegen die vaterländischen Verhältnisse kennen zu lernen, die Wahrheit und die Meinungen der Mitbürger darüber anzuhören, ihnen und der Regierung die Erfahrungen, Ansichten und Wünsche mitzutheilen, und so eine möglichst wahre, nicht eine verfälschte, öffentliche Meinung zu vernehmen und bilden zu helfen. Sie verletze 2) das Recht der Bürger auf Verwirklichung und Erhaltung einer freien Verfassung, weil dieselbe ohne Freiheit der öffentlichen Meinung nicht bestehen könne. Sie zerstöre ferner 3) dem Volke das durchgreifendste Central-Verhinderungs- und Genugthuungsmittel gegen Verletzungen und schlechte Maaßregeln der Beamten und der Verwaltung, und bürde ihm viel größere Lasten auf für eine nicht gute Verwaltung, als die gute kosten würde.

Aus diesen Gründen verlangen die Gegner der Censur, daß dieselbe als eine unnütze Beschränkung der unschul-

digen Freiheit Vieler gänzlich abgeschafft, und allen Büchern und publicirten Blättern ein freier und vollkommener Umlauf gestattet werden solle, unter der Bedingung, daß irgend eine Person den Inhalt der Schrift vor dem Richter zu vertreten übernehme. Ihnen zufolge soll 1) jeder Buchdrucker, Kupferstecher u. s. w. für den Inhalt dessen, was er druckt, sticht u. s. w. verantwortlich seyn, wenn er den Verfasser nicht als einen inländischen, den Landesgesetzen unterworfenen Mann namhaft machen kann, oder wenn nicht ein anderer im Lande ansäßiger Mann die Bürgschaft für ihn übernommen hat. 2) Soll Jeder, der mit Büchern handelt, oder sie durch Verleihen u. s. w. in Umlauf bringt, dafür verantwortlich seyn, daß die Bücher, welche er in Circulation setzt, keine gesetzwidrigen Schriften seyen, weswegen Jeder, der mit Büchern Commerz treiben wolle, sich zu diesem Gewerbe öffentlich bekennen, oder dazu einschreiben lassen müsse. 3) Soll jeder Verfasser für das, was er schreibt, auf alle Fälle verantwortlich bleiben, und im Falle der Verfasser nicht bekannt ist, der Drucker, Verleger, Händler und Verleiher. Alle Preßvergehen sollten dann von den Gerichten untersucht, und nach den Gesetzen bestraft werden. — Dabei verlangen die Gegner der Censur zugleich, daß die Polizey so organisirt werde, daß jedes öffentliche Blatt, welches zum Aufruhr ermuntert, oder auf eine offenbare Zerstörung der guten Sitten hinarbeitet, oder die moralische Seite der Religion dem Spotte Preis gibt, oder überhaupt etwas, das öffentlich ist, unanständig und beleidigend behandelt, bald entdeckt, und der Urheber davon gesetzlich bestraft werde. Eben so verlangen sie, daß die Polizey auch Gesellschaften und Privat-Personen gerechten Beystand gegen beleidigende Angriffe in öffentlichen Blättern, Kupferstichen u. s. w. leisten soll nach Maaßgabe der besondern Gesetze, welche die Ehre der Unterthanen in Schutz nehmen. In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen ist daher in den mei-

ſten Staaten, in welchem keine Cenſur geübt wird, ſondern vollkommene Preßfreiheit beſteht, den Polizeibehörden das Recht eingeräumt, wenn ſie in Schriften oder bildlichen Darſtellungen etwas entdecken, was gegen den Staat oder deſſen Oberhaupt, die Religion und die guten Sitten gerichtet iſt, die Schrift oder bildliche Darſtellung vorläufig mit Beſchlag zu belegen, und deren weitere Verbreitung zu verhindern. Ueber die Fortdauer des Beſchlages, deſſen Aufhebung oder Umwandlung in Confiskation erkennen ſodann die höheren Adminiſtrativ-Behörden in angeordneten Inſtanzen, wornach erſt die Gerichte mit der Unterſuchung und Beſtrafung der durch die Schrift oder bildliche Darſtellung begangenen Verbrechen, Vergehen oder ſonſtigen Geſetzesübertretungen ſich befaſſen, ſohin eine ausgeſchiedene Competenz für die Adminiſtrativ-Stellen und für die Gerichte feſtgeſetzt iſt, von welchen die erſteren den polizeylichen, die letzteren den rechtlichen Theil zu löſen haben.

Geht man die Gründe für und gegen die Cenſur durch, ſo findet man, daß ein großer Theil der Gegen-Gründe mehr gegen den Mißbrauch, welcher von der Cenſur gemacht werden kann, und gegen die fehlerhafte Einrichtung derſelben, als gegen das Inſtitut ſelbſt gerichtet iſt. Die Wahrheit wird wohl in der Mitte liegen. Eine Cenſur für alle Druckſchriften erſcheint nicht räthlich, weil hiebei die Vorſicht weiter getrieben würde, als nothwendig iſt, und die Nachtheile die Vortheile überwiegen. Eine vollkommene Preßfreiheit mit Ausdehnung auf Zeitungen und Flugſchriften hat dagegen ebenfalls ihre bedenklichen Seiten. Hauptſächlich wird es immer auf den Geiſt, den Grad der Cultur einer Nation und die politiſchen Verhältniſſe ankommen, ob vollkommene Preßfreiheit, oder eine Preßfreiheit mit mehr oder weniger Einſchränkung den Vorzug verdiene. Demnach kann, wenigſtens für periodiſche Blätter, Zeitungen, Journale und Schriften von geringer Bogenzahl,

Zeitenweise eine Censur nöthig seyn, um nicht den Schaden vorerst geschehen zu lassen, und dann erst Remedur zu suchen.

Wo, und so lange die oben angedenteten Umstände eine Beschränkung der Preßfreiheit nicht fordern, mag der Staat ohne Gefahr Jedem die Freiheit lassen, sich über das Oeffentliche in Schrift und Druck zu äussern. Bei einer guten Meinung im Volke ist davon kein Nachtheil zu befürchten. Alles, was öffentlich geschieht, ist Vielen bekannt, und hat ein allgemeines Interesse. Wird daher etwas Falsches, etwas mit dem bekannten Charakter nicht Uebereinstimmendes öffentlich bekannt gemacht, so sind sogleich tausend Zungen und Federn bereit, es zu widerlegen; dergleichen Verläumdungen und falsche Beschuldigungen haben daher selten schädliche Folgen. Dagegen geht dem Staate durch die freie Aeußerung der Vortheil zu, daß die Mängel der Staatsverfassung und Gesetze heller in's Licht gesetzt, Vorschläge zur Abhülfe gemacht, und dadurch die Verbesserung derselben erleichtert wird; dann daß Niemand sich Unterschleife erlauben, kein Richter sich bestechen lassen, kein öffentlicher Beamter seine Pflicht vernachlässigen darf, ohne daß er fürchten muß, seine Handlungen in den Zeitungen zu lesen, und zur Verantwortung gezogen zu werden. Dabei haben gute und redliche Beamte nie zu fürchten, daß die Verläumdung ihnen zu nahe treten könne, weil Jeder für seine Schrift verantwortlich ist, und allen Beamten stets der rechtliche Regreß gegen öffentliche Anklage offen bleibt, wo ihnen sodann der Staat schnelle, starke und unbezahlte Hülfe leisten muß. — Nachtheiliger sind die Wirkungen der freien Presse für die dadurch angegriffenen Privatpersonen. Die Privatperson ist dem Publikum nicht bekannt, die Stimme des Beleidigers erschallt weithin, sie findet keine Widerleger oder Berichtiger, als durch den Beleidigten selbst, dessen Worten man keinen Glauben beimißt. Die Wirkungen der

öffentlichen Beleidigung einer Privatperson sind daher um so größer und empfindlicher, je weniger sie einen öffentlichen Charakter hat. Der Staat muß daher noch weit mehr darauf sehen, daß keine Privatperson durch öffentliche Schriften beleidiget, als daß das, was öffentlich ist, nicht angetastet werde. Zu diesem Ende besteht in mehreren Staaten bei Freiheit der Presse die Anordnung, daß Privatpersonen, welche durch Schriften, Gemälde, Lithographien u. s. w. angegriffen werden, die Beschlagnahme derselben und die Verhinderung ihrer weiteren Verbreitung bei der Polizeybehörde nachsuchen können, und diese, wenn die Beleidigung und der Angriff gehörig nachgewiesen wird, auch dem Verlangen auf eine gewisse Zeit lang entsprechen müssen, binnen welcher der Beleidigte seine Klage bei Gericht anzubringen hat, dem sodann die weitere Verfügung zusteht. Für abwesende Personen kann die Polizeybehörde von Amtswegen einschreiten, und steht Ersteren ein nach Maaßgabe ihrer Entfernung längerer Termin zur Klagestellung offen.

Jede Censur muß immer von dem Grundsatze ausgehen, daß sie nur zu dem Ende da sey, damit durch Schriften oder bildliche Darstellungen weder die öffentliche Ruhe gestört, noch die allgemeinen moralischen Güter, Sitten und Religion, verletzt, oder Einzelne und ganze Gesellschaften beleidiget werden. — Die Censur darf diese ihre Schranken nicht überschreiten, und keine Bücher verbieten oder unterdrücken, die nur freimüthige Kritiken der Unvollkommenheiten der bestehenden Staatseinrichtungen und wohlmeinende Verbesserungs-Vorschläge enthalten, oder überhaupt höhere Ansichten vom Staat, Religion oder andern Angelegenheiten der Menschheit aufstellen, sollten sie auch zufälliger Weise unrichtig seyn. — Der Schreibfreiheit muß immer so viel Wirkungs-Kreis gestattet werden, daß keine nützlichen Ideen, Gedanken oder Erfahrungen unterdrückt oder zurückgescheucht werden. Daher soll auch wissenschaftlich behandelten oder

in gelehrten Sprachen verfaßten Schriften niemals der Druck versagt werden, dieselben eigentlich ganz von der Censur frei seyn, die aus wissenschaftlichen Deduktionen oder gelehrten Untersuchungen hergeleiteten Resultate seyen, welche sie wollen. — Niemals darf die Gesetzgebung irgend eine Wahrheit mit unter die gemeinen Güter aufnehmen, die nicht ohne Bestrafung verletzt werden sollen; denn da jede Wahrheit blos aus Gründen erkannt, und nie befohlen werden kann, so muß auch die Erforschung derselben blos und allein den freien Untersuchungen überlassen werden. Das Gegentheil von dem zu behaupten, was ein anderer für wahr hält, kann nie eine Beleidigung seyn. Wenn aber Jemand bei dem gelehrten Streit es darauf anlegt, die Person des Andern lächerlich oder verächtlich zu machen, wenn er dabei Personen beschimpft oder verspottet, wenn er zu pflichtwidrigen Handlungen öffentlich aufmuntert, oder von der Pflicht Andere öffentlich abwendig machen will; so sind dieses Vergehungen, welche Ahndung verdienen.

Dem Schriftsteller, der nichts schreibt, wodurch Andere in ihrem Rechtsgebiete beeinträchtiget werden, soll kein Preßzwang die Hand lähmen, er mag nun schreiben, was er will. Eine Hauptsache aber ist, daß der Schriftsteller, der Beschwerden gegen die Censurbehörde zu führen hat, damit zu jeder Zeit gehört werde, und ein schnelles, sicheres Verfahren ihm die ungesäumte Erledigung hoffen lasse.

Je nachsichtiger die Censur gewöhnlich gegen wissenschaftliche Schriften ist, desto strenger pflegt sie gegen Werke, deren Gegenstand die Politik ist, dann gegen Zeitungen und Flugschriften zu seyn, die sich mit Erörterung der Tagesereignisse befassen. Vorzüglich sind es die täglichen Blätter, welche am meisten die Aufmerksamkeit der Censur in Anspruch nehmen, theils weil der Charakter ihrer Redakteurs und Mitarbeiter nicht immer eine gute

moraliſche Bürgſchaft gewährt, theils weil dieſe Blätter ungemein weithin verbreitet ſind, ein großes Leſepublikum haben, von welchem ein nicht unbeträchtlicher Theil das, was er lieſt, nicht gehörig zu würdigen weiß, und daher blos dem erſten Eindrucke und dem einſeitigen Vortrage folgt, und ſomit durch ſolche Blätter ein unendlicher Schaden angerichtet werden kann, der ſchwer wieder gut zu machen iſt. In mehreren Ländern, in welchen für Bücher Preßfreiheit beſteht, ſind aus dieſem Grunde dennoch Zeitungen und periodiſche Blätter der Cenſur unterworfen. In andern Staaten macht man auch noch einen Unterſchied zwiſchen größeren Werken und Druckſchriften von wenigeren Bogen, läßt erſtere cenſurfrei, und unterwirft dagegen letztere der Cenſur, weil ſie ihres wohlfeilern Preiſes wegen größern Abſatz finden, ſohin in mehrere Hände kommen, ihren Gegenſtand gewöhnlich weniger gründlich bearbeiten, und nicht ſelten eigends dazu beſtimmt ſind, die öffentliche Meinung für einen gewiſſen Zweck zu gewinnen.

Betreffend die poſitive Geſetzgebung über die literäriſche Polizey in Deutſchland, ſo hatte die Geſetzgebung des ehemaligen deutſchen Reiches den Buchdruckereien und dem Buchhandel ihre Aufmerkſamkeit in der Art gewidmet, daß von ihr zur Sicherung der Ehre und der Moralität der Verkauf aller der Religion und den guten Sitten nachtheiliger Bücher, aller Schmäh- und Läſterſchriften und dergleichen Kupferſtiche verboten, und zugleich verordnet war, daß keine Winkeldruckereien geduldet, ſondern Buch-Druckereien nur in Reſidenz- oder Reichsſtädten errichtet werden ſollten. Ferner waren beſondere Beſtimmungen über Benennung des Verfaſſers, Verlegers und Druckers, dann über Cenſur gegeben.

In der deutſchen Bundesacte kommt hinſichtlich der Preßfreiheit im Art. 18. unter Buchſtabe d. folgende Beſtimmung vor: „Die Bundesverſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherſtellung

der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ Zu diesem Ende ließ die Bundesversammlung eine Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit, besonders in Deutschland, herstellen, und ernannte im October des Jahrs 1819 aus ihrer Mitte eine Commission zur Erstattung eines Gutachtens über möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den Bundesstaaten. Ein allgemeines gleichförmiges Gesetz hierüber kam aber nicht zu Stand.

Dagegen befand es die Bundesversammlung am 20. September 1819 eingetretener Umstände wegen für nöthig, eine provisorische Verfügung wider den Mißbrauch der Presse zu erlassen, und deren allgemeine Einführung in den Bundesstaaten zu beschließen. Nach dieser provisorischen Verfügung dürfen Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, und solche, die nicht über 20 Druckbogen stark sind, in jedem Bundesstaate nur mit Vorwissen und Genehmigung der Landesbehörden gedruckt werden. Bestimmungen für Schriften anderer Art sind der Landesregierung überlassen, doch sollen Klagen einer mitverbündeten Regierung gegen Verfasser oder Verleger, die durch sie veranlaßt werden, im Namen der Landesregierung erlediget werden. Privatpersonen steht gerichtliche Verfolgung wider den Verfasser oder Verleger frei, wenn sie sich durch Mißbrauch der Preßfreiheit verletzt glauben. In allen in Deutschland erscheinenden Druckschriften ohne Ausnahme muß der Name des Verlegers, in Zeitungen und Zeitschriften auch der Name des Herausgebers angegeben seyn. Wird in irgend einer solchen Druckschrift die Würde oder Sicherheit eines andern Bundesstaates verletzt, oder dessen Verfassung oder Verwaltung angegriffen; so ist deshalb die Landesregierung verantwortlich, nicht nur dem unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes, so daß deshalb subsidiarische Beschwerde bei der Bundesversammlung

ſtatt findet. Dem Redakteur einer wegen Ungebühr unterdrückten Schrift darf binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate die Redaktion einer ähnlichen Schrift geſtattet werden. Die Bundesverſammlung wurde ermächtiget, Druckſchriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, oder nicht über 20 Druckbogen ſtark ſind, wenn dieſelben nach dem Gutachten einer von ihr zu ernennenden Commiſſion der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität, durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellation ſtatt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen ſind verpflichtet, dieſen Ausſpruch zu vollziehen. Eben ſo iſt die Bundesverſammlung ermächtiget, auf die Beſchwerde eines Bundesgliedes gegen ein anderes wegen Verletzung des Preßgeſetzes die Beſchwerde commiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und wenn dieſelbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Druckſchrift zu verfügen, und, wenn ſie zur Claſſe der periodiſchen gehört, ſelbſt alle fernere Fortſetzung derſelben durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verbieten. — Durch einen Beſchluß der Bundesverſammlung vom 24. Aug. 1824 wurde die proviſoriſche Verfügung wider den Mißbrauch der Preſſe, deren Gültigkeit Anfangs auf die Dauer von fünf Jahren beſchränkt war, auf unbeſtimmte Zeit und bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgeſetz erneuert, und beſteht ſomit gegenwärtig noch in Kraft. Dagegen kam die proviſoriſche Bundesverfügung über den Mißbrauch der Preſſe nicht in allen Bundesſtaaten zum gleichmäßigen Vollzug, und wurde beſonders in Staaten mit landſtändiſcher Verfaſſung nach den beſtehenden conſtitutionellen Beſtimmungen und beſondern Geſetzen in der Anwendung modificirt. Ueber die Anordnung der proviſoriſchen Bundesverfügung hinaus iſt in den meiſten deutſchen Ländern eine weitere Cenſur nicht beibehalten

oder wieder eingeführt worden, sondern Schriften über 20 Bogen stark sind von aller vorgängigen Prüfung frei, und es tritt blos die allgemeine Verantwortlichkeit der Verfasser und Verleger dabei ein. Nur in Oesterreich, Preußen und Sachsen besteht noch eine Censur für Schriften von größerem Umfange.

Da in dem Bundesgesetze vom 20. Sept. 1819 §. 7 folgende Bestimmung enthalten ist: „Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften (periodische und unter 20 Bogen starke) bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung (Unterdrückung der Schriften) werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet," so entstanden darüber mancherlei Zweifel. Denn wenn in einer solchen Schrift eine Rechts-Verletzung gegen Privatpersonen oder ein Vergehen gegen den Staat beabsichtet worden war, so konnte durch die von einem Censor ertheilte Erlaubniß zum Druck dem Beleidigten die gesetzliche Genugthuung nicht entzogen, und eben so wenig ein Vergehen dadurch straflos gemacht werden, daß der Censor es nicht bemerkt, oder auf irgend eine Weise sogar Theil daran genommen hatte. Wenn der Censor die Beziehungen nicht kannte, durch welche eine Schrift oder ein Aufsatz zur strafbaren Beleidigung wurde, so konnte er keinen Anstoß daran finden, und wenn er entweder nachläßig war, oder vorsätzlich einer unerlaubten Stelle oder Schrift das Imprimatur ertheilte, so konnte dieses den Verfasser oder Verleger nicht davon befreien, daß er zur Verantwortlichkeit gezogen werde. Um allen Zweifel in dieser Hinsicht zu heben, sprach die Bundes-Versammlung in einem Beschlusse vom 14. Juni 1832 ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7. Absatz 2. des Bundestags-Beschlusses vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort ge-

nannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weitern Verantwortlichkeit entbunden seyen; daß es vielmehr eine selbst verstandene Sache sey, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sey.

Ein anderer Zweifel hat sich darüber erhoben, ob eine Schrift, welche zwar über 20 Bogen stark ist, aber in einzelnen Bogen oder Lieferungen ausgegeben wird, der Censur unterworfen sey. Man sah darauf, ob das Werk, welches auf diese Weise ausgegeben wird, ein in sich geschlossenes wissenschaftliches Werk sey von einem durch seine Anlage bestimmten Umfange und Inhalte, wie z. B. ein akademisches Lehrbuch, welches während des Druckes schon zu Vorlesungen gebraucht wird, oder ein anderes Werk, welches zwar in kleineren Lieferungen ausgegeben wird, aber doch nicht in's Ungewisse fortgesetzt werden kann. Bei diesen ließ man eine Censur nicht eintreten, wohl aber bei solchen, welche, wenn auch nicht regelmäßig als Tage- und Wochenblätter, Monats- und Quartalschriften erscheinend, doch weder in Hinsicht des Inhalts noch des Umfanges gewisse im Voraus bestimmte Grenzen haben. Indessen sind in einigen Staaten die Bestimmungen des Preßgesetzes vom Jahre 1819 auch auf letztere angewandt worden.

Die deutsche Bundesversammlung selbst hat durch verschiedene Beschlüsse noch weitere Anwendungen von dem Gesetze von 1819 gemacht. Durch den Beschluß vom 31. October 1830 ist den Censoren eingeschärft worden, die Nachrichten über unruhige Bewegungen nur mit der größten Vorsicht mitzutheilen, was seinen Grund in den damaligen Umständen hatte, wo man wohl besorgen konnte, daß durch unvorsichtige Mittheilung über

unruhige Auftritte, durch Uebertreibung und Ton derselben Andere zur Nachahmung aufgeregt werden möchten. Auf den Antrag der neuen Centralbehörde zur Untersuchung der politischen Complotte und Umtriebe wurde am 19. September 1833 beschlossen, daß keine Nachricht über politische Untersuchungen und deren Gang in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden solle. Dieser Beschluß ist öfters erneuert oder eingeschärft worden, weil doch von Zeit zu Zeit einige Nachrichten über die anhängigen Untersuchungen in das Publikum kamen.

Unter den am 28. Junius 1832 gefaßten Beschlüssen der Bundesversammlung ging der fünfte dahin, daß die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen nicht dazu gemißbraucht werden dürfe, weder in den Versammlungen selbst, noch bei der Bekanntmachung der Verhandlungen durch den Druck, Angriffe auf den deutschen Bund in's Publikum zu bringen. Sämmtliche Regierungen versprachen in dieser Beziehung angemessene Anordnungen in Gemäßheit ihrer innern Landesverfassungen zu erlassen. Diese Sache wurde weiter in Berathung genommen, und am 28. April 1836 der Beschluß gefaßt, daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Stände in Versammlungen nur aus öffentlichen Blättern und den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Staates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daher die Herausgeber und Redakteure angehalten werden sollten, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie jene Berichte und Nachrichten geschöpft.

In Beziehung auf die Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung selbst war schon durch den Beschluß vom 5. Februar 1824 das Prinzip ausgesprochen worden, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von

ihr abhangenden Commissionen in die in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts Anderes aufgenommen werde, als wörtlich das, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthalten. Dies ist auch bisher strenge beobachtet worden, indem nur Weniges, was nicht von der Bundesversammlung selbst zur Oeffentlichkeit bestimmt war, den Weg in's Publikum gefunden hat.

Noch ist hier der Form der Censur zu erwähnen. Die Prüfung einer Schrift vor dem Drucke kann entweder im Manuscript, oder nach dem Absetzen desselben zum Druck, aber vor dem Abdrucke in mehreren als den zur Durchsicht nöthigen Exemplaren vorgenommen werden. Das Letztere ist für den Staat und den Censor das sicherste, weil mit den abgezogenen Bogen keine Veränderungen, wie mit dem Manuscripte vorgenommen werden können. Bei Zeitschriften machen noch andere Umstände die Vorlegung der gedruckten Bogen zur Censur fast zur Nothwendigkeit. Daher ist in den größern Staaten diese Form gestattet, und nur in einigen kleineren Ländern wird noch auf der Censur des Manuscripts bestanden. — Der Censor ist nur berechtiget, den Druck einer anstößigen Schrift oder Stelle zu untersagen, er ist aber nicht schuldig, die hieraus entstehenden Lücken zu ergänzen, und eben so wenig befugt, dem Verfasser einen andern Sinn unterzuschieben. Daß man bemerke, wo etwas ausgestrichen worden ist, wird nicht geduldet, und es ist daher fast in allen Staaten verboten, die weggestrichenen Stellen (Censurlücken) unausgefüllt zu lassen.

Am Schluße dieser Materie verdient noch besonders bemerkt zu werden, wie das Prinzip der Censur in den Instruktionen der Censoren in Preußen und Sachsen ausgedrückt ist. In der preußischen Instruktion heißt es desfalls wörtlich: Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch

den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staate geduldeter Sekten zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt; dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des preußischen Staates, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt. Die königlich-sächsische Instruction für die Censoren sagt in gewisser Hinsicht noch bestimmter: Die Censoren haben die Erlaubniß zum Abdruck nur solchen Schriften zu versagen, deren Veröffentlichung der Staat, entweder vermöge seiner Bundespflichten, oder in Wahrnehmung seiner eigenen Rechte und Interessen und der daraus entspringenden Pflichten, oder im Sinne des von ihm zu gewährenden Rechtsschutzes zu verhindern hat. In so weit daher nicht eine dieser Rücksichten eintritt, darf die freie Entwicklung des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens von der Censur nicht beschränkt werden, und selbst darin, daß der Censor eine Aeußerung für irrig oder ungeräumt erkennt, liegt kein Grund zur Verweigerung der Druckerlaubniß. Schriften und Aufsätze, in welchen die königlich-sächsische Staats-Verwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe, Mißbräuche und Ungebührnisse in der Verwaltung aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil sie in einem andern Sinne als in dem der Regierung oder einzelner Behörden geschrieben sind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Fassung muß

anständig und ihre Tendenz wohlmeinend seyn. Eine so liberale Censur, welche die in diesen Instructionen aufgestellten Grundsätze wirklich befolgt, darf als Muster der Censur aufgestellt, und dürfte dadurch eine freie, wissenschaftliche Erörterung und die freimüthige Beleuchtung der allgemeinen Angelegenheiten durchaus nicht wesentlich behindert werden.

Zweiundzwanzigste Vorlesung.

Fortsetzung von der Sicherung der rechtlichen Thätigkeit und Freiheit der Staatsbürger durch die Polizey, oder von der Freiheits-Sicherheits-Polizey.

Wir haben in der vorhergegangenen Vorlesung Seite 477 gesagt, daß es eine Freiheit zu reden und zu schreiben, dann eine Freiheit zu handeln gebe. Von der erstern haben wir in der einundzwanzigsten Vorlesung gehandelt, und kommen daher nunmehr auf letztere.

In dieser Beziehung hat sich vor allem der Staat selbst jeder ungebührlichen Freiheits-Beschränkung gegen seine Angehörigen zu enthalten. Er beenge demnach durch Gesetze die Freiheit der Staats-Untergebenen nicht weiter, als es der Zweck des Staates, das rechtliche Nebeneinanderbestehen der Freiheit Aller neben der eines jeden Einzelnen, und der allgemeine überwiegende Nutzen der Staatsbürger erfordert, und es die Staatsfundamentalgesetze, wo solche bestehen, erlauben.

Ferner muß die Staatsgewalt darüber wachen, daß die Staatsbeamten ihre Gewalt nicht zum Nachtheil der

Freiheit ihre Amtsuntergebenen mißbrauchen. Ein solcher Mißbrauch ist weniger von den Ober- als von den Unterbeamten zu besorgen; besonders sind es die Richter und Justizbeamten kleiner Districte und Dörfer, welche oft ungemein willkührlich verfahren, wenn sie nicht wissen, daß sie einen Wächter haben, der die kleinsten Uebertretungen ihrer Pflicht beobachtet und ahndet. Es müssen im Staate nicht nur die Gesetze genau bestimmen, in welchen Fällen Jemand, der sich eines Verbrechens verdächtig gemacht hat, arretirt werden kann, sondern es müssen auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß keine willkührliche Gefangennehmung unbeachtet und ungeahndet bleiben, und selbst kein Verbrecher lange im Gefängnisse gehalten werden kann, ohne vor Gericht gestellt zu werden. — Anstalten zur Entziehung der Freiheit sollen nur vom Staate selbst errichtet werden dürfen. Es muß daher den privilegirten Ständen, so wie den Gemeinden und andern Corporationen verboten seyn, Gefängnisse anzulegen, ausgenommen, wenn sie mit Gerichtsbarkeit oder mit der Polizeygewalt versehen sind, in welchem Falle aber ihre Gefängnisse unter der Oberaufsicht des Staates stehen, und die Befugniß, Jemanden zu arretiren und darin einzusperren, sich nach den allgemeinen Landesgesetzen richtet, welche genau beobachtet werden müssen.

Irrenhäuser gehören gleichfalls zu den Anstalten der Beraubung der Freiheit. Sie dürfen daher ohne Erlaubniß des Staates nicht errichtet, und in ihrer genehmigten Einrichtung ohne Zustimmung der Polizey-Oberbehörde nichts verändert werden. Sie stehen unter beständiger Aufsicht der landesherrlichen Polizey-Aemter, welche dieselbe um so kräftiger ununterbrochen handhaben müssen, als die eingesperrten unglücklichen Geschöpfe sich nicht selbst helfen, sich nicht selbst beschweren können. Eine besondere Vorsicht ist bei der Aufnahme der an Geisteszerrüttung

leidenden Personen in Irrenanstalten nothwendig, damit keine Person, deren Krankheitszustand es nicht absolut nothwendig macht, in einem Irrenhause eingesperrt, und ihrer Freiheit beraubt werde, indem es an Beyspielen nicht fehlt, daß unter diesem Vorwande Menschen, bei denen es noch gar nicht Noth that, auf ihre Lebens-Zeit in Irrenanstalten eingesperrt wurden, und dadurch erst vollständig ihren Verstand verloren haben. Um dieses zu verhüten, darf keine Person lediglich auf das Zeugniß eines Arztes hin in eine Irrenanstalt gebracht, sondern es muß ihr Zustand von mehren Gerichts- und Polizey-Aerzten vorher untersucht werden, und nur, wenn die Gutachten derselben einstimmig sich für Aufbewahrung in der Irrenanstalt aussprechen, darf eine Verbringung dahin statt finden. — Keine Verbringung in eine Irrenanstalt soll gleich Anfangs definitiv seyn, sondern der Geisteskranke vorerst immer nur zur Beobachtung aufgenommen werden, welche eine angemessene Zeit hindurch anzudauern hat, während welcher der Kranke nicht nur vom Hausarzte, sondern auch von dem Gerichtsarzte, und anderen im Orte anwesenden Aerzten fleißig besucht, und sein Zustand erforscht werden muß, damit dieselben nach geendigter Beobachtungszeit über die fernere Beibehaltung des Kranken in der Anstalt, oder seine Entlassung ihre entscheidende Stimme abgeben können.

Die Bewahrung in der Irrenanstalt darf nur so lange dauern, als es der Krankheits-Zustand des Aufgenommenen nothwendig macht. Der Aufgenommene muß daher sogleich wieder entlassen werden, sobald sich sein Gesundheitszustand so weit gebessert hat, daß er ohne Gefahr der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werden kann. Um einer längern Detention, welche widerrechtlich wäre, vorzubeugen, muß nicht nur der Arzt des Hauses die gemessene Instruction haben, von der eingetretenen Besserung eines Irren sogleich die Anzeige

zu machen, sondern die Polizeybehörde muß sich auch durch öftere, mit Zuziehung des Gerichtsarztes, vorzunehmende Visitationen selbst überzeugen, daß Niemand detinirt werde, dessen Zustand sich gebessert hat, und seine Entlassuug erlaubt.

Ein weiteres vorzügliches Augenmerk muß die Polizey auf die Gerichts- und Gutsherrschaften richten, um zu verhindern, damit dieselben ihre Gewalt nicht mißbrauchen, und die Freiheit ihrer Untergebenen nicht weiter beschränken, als es die Gesetze gestatten. Die Gerichtsherren und Gutsherren, besonders wenn beide Eigenschaften sich in einer Person vereinigen, erlauben sich nicht selten die gröbsten Willkührlichkeiten und Plackereien, sie sind kleine Tyrannen in ihrem Gebiete.

Dem Mißbrauche der Gerichtsbarkeit wird vorgebeugt durch gehörige Vorsorge für gute Besetzung der Gerichte, durch vorgängige Prüfung der anzustellenden Richter von Seite der Staatsbehörden, durch Festsetzung der Inamovibilität derselben, durch die den Gerichtsherren aufzulegende Pflicht, die Gerichtsverwalter mit anständigen Salairen zu versehen, durch das Verbot der Einmischung der Gerichts-Herren in die Justizpflege, durch Aufsicht über die gutsherrlichen Gerichte und öftere Visitationen derselben, durch Gestattung der Appellation von ihnen an die landesherrlichen Gerichte, dann durch das den Gerichtsuntergebenen einzuräumende Recht der Beschwerdeführung.

Bezüglich auf die gutsherrlichen Rechte muß man die Rechte der Gutsherren auf die Personen ihrer Hintersassen von denjenigen, welche ihnen auf die Güter derselben zustehen, unterscheiden.

Unter den Rechten des Gutsherren auf die Person seiner Hintersassen steht die Leibeigenschaft oben an, welche in manchen Ländern nicht viel milder als die Sclaverei ist. Zum Glück ist sie in mehreren Staaten ganz aufgehoben worden; wo sie noch besteht, soll nach und nach auf ihre Aufhebung Bedacht genommen, jeden Falles aber solche

Einrichtungen getroffen werden, daß der Leibeigene der bloß willkührlichen Behandlung des Herrn entzogen, und unter die öffentlichen Gesetze gebracht werde. Dazu sind gesetzliche Bestimmungen nöthig, welche verhindern, daß der Leibeigene gegen seinen Willen nicht beliebig versetzt, und von dem Gute, auf welchem er geboren ist, verkauft oder vermiethet werden könne, dann, daß die Glieder einer leibeigenen Familie nie gewaltsam auseinander gerissen werden. Jeder moralische Mißbrauch der Leibeigenen muß auf das Schärfste verpönt, die Arbeitszeit der Leibeigenen genau und nach Prinzipien der Billigkeit bestimmt, und der disciplinarischen Zucht der Herren gewisse gesetzliche Schranken gesetzt seyn.

Jedem Leibeigenen muß ein vollkommenes Eigenthumsrecht an dem zugestanden werden, was er sich außer seiner Arbeitszeit verdient, was er sich erspart oder sonst auf legalem Wege erwirbt.

Die Leibeigenschaft soll ferner loskäuflich seyn. Zu diesem Zweck ist für den Nutzen, welchen die Herrschaft aus der Arbeit des Leibeigenen zieht, ein Durchschnittspreis festzusetzen, und hiernach das Capital zu bestimmen, für welches jeder Leibeigene sich loskaufen kann. Eine Ausnahme hievon soll nur der Fall machen, wenn der Herr den Leibeigenen besondere Künste hat lehren lassen, also größere Kosten, als gewöhnlich, auf ihn verwandt hat. Diese Kosten können dem drei- bis sechsjährigen Verdienste eines solchen Künstlers gleich geschätzt, und darnach sein Loskaufungspreis regulirt werden. Auf diese Weise wird jeder Leibeigene Mittel vor sich sehen, sich von seiner Knechtschaft zu befreien, und indem er sich anstrengt, so viel zu verdienen, daß er seine Loskaufung bewirken kann, wird er zugleich solche Gewohnheiten annehmen, die ihn zum nützlichen Bürger machen.

Den Leibeigenen muß eine Klage gegen ihre Herrschaft gestattet seyn, wenn letztere sie gegen die Gesetze

bedrücken, und sie müssen gesichert seyn, mit ihren gerechten Klagen gehört zu werden, und Abhilfe zu finden.

Die Entstehung neuer Leibeigenschaften muß unmöglich gemacht werden. Der Staat hat allen Verträgen die Anerkennung und Gültigkeit zu verweigern, wodurch Jemand Verhältnisse stiften will, welche den Rechten der Menschheit und dem allgemeinen Wohle entgegen sind, wodurch Jemand sich selbst oder die Seinigen zum Sklaven, Leibeigenen oder auch nur lebenslänglichen Knecht unbedingt machen wollte. Selbst solche Verträge dürfen nicht geschlossen werden können, wodurch Jemand seine persönliche Freiheit auf eine gewisse Zeit gegen ein unbestimmtes Aequivalent veräußert, denn die Gesetze dürfen durchaus keine Verträge heiligen, wodurch der Eine oder der Andere offenbar über die Gebühr nachtheilig behandelt wird. Nur zu gewissen bestimmten Leistungen muß sich ein Mensch rechtskräftig verpflichten können, und alle Dienst-Verträge müssen auf eine gewisse Zeit eingeschränkt seyn. Nie darf der Staat zugeben, daß ein Mensch dem andern sich ganz als Eigenthum hingebe, und seinen eigenen Willen, seine Persönlichkeit verliere, von einer Person zur Sache werde.

Minder eingreifend in die persönliche Freiheit, jedoch dieselbe immer noch beschränkend, sind der Dienstzwang und das Frohn-Robotwesen u. s. w. Der Dienstzwang besteht darin, daß die Söhne und Töchter der innerhalb dem Gutsgebiete ansässigen Familien verbunden sind, eine Zeit hindurch der Gutsherrschaft als Knechte und Mägde entweder unentgeldlich, oder doch nur gegen einen unverhältnißmäßig geringen bestimmten Lohn zu dienen. Man findet den Dienstzwang gewöhnlich als Ausfluß der Leibeigenschaft, häufig aber auch ohne dieselbe. Es dürfte dem Vortheile der Herrschaft eben so zusagen, als für die Dienstpflichtigen von Nutzen seyn, wenn die Dienstzeit durch Erlegung einer baaren angemessenen Summe ablösbar wäre.

Unter dem Namen Frohnen werden alle diejenigen Dienstleistungen begriffen, welche man unentgeldlich oder doch nur gegen eine in der Regel unverhältnißmäßige Vergütung einer dieselben vermöge öffentlichen oder Privat-Rechts fordernden Person oder Communität schuldig ist. Es ist schwer, alle Gattungen von Frohnen unter einen bestimmten Begriff zu bringen, da dieselben nach Ursprung, Titel, Gegenstand und Rechtseigenschaft unter sich unendlich verschieden sind. Nach der Person oder Persönlichkeit, welcher die Frohnen geleistet werden, unterscheidet man sie in Staats-Frohnen, Gemeinde-Frohnen und Herren-Frohnen. Im weitern Sinne gehört auch der Dienstzwang zu den Frohnen, unterscheidet sich aber von den eigentlichen Frohnen dadurch, daß der Dienstzwang-Pflichtige während der Dienstzeit im Dienstboten-Verhältnisse zur Herrschaft steht.

Das Recht, Herren-Frohnen zu fordern, beruht entweder auf dem Leibherrlichkeits- oder auf dem Grundherrlichkeits-Verhältnisse. In beiden Verhältnissen können die Frohnen gemessene oder ungemessene seyn, je nachdem die Art und das Quantum der Leistung ein für allemal bestimmt sind, oder eine solche Bestimmung nicht vorhanden ist, in welchem letztern Falle jedoch das Bedürfniß des herrschaftlichen Gutes der Frohnen-Forderung Grenzen setzt, oder Maaß und Ziel für die Frohnpflichtigkeit gibt; denn mehr Frohnen als zur Bewirthschaftung des herrschaftlichen Gutes, oder zum Bau und Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude nothwendig sind, dürfen nie gefordert werden. Ferner theilt man die Frohnen in Hand- und Spannfrohnen, je nachdem dieselben blos durch Handarbeit oder mittels Gespann geleistet werden müssen. Hier, wo es sich um Aufrechthaltung der möglichsten persönlichen Freiheit der Staatsangehörigen handelt, ist nur von den persönlichen Frohnen zu reden, und zwar unter diesen wieder nur von den Herren-Frohnen, da Staats- und Gemeinde-Frohnen aus ganz andern Gesichtspuncten zu beurtheilen sind.

Ungemeſſene Frohnen ſind immer verwerflich, weil ſie den Pflichtigen mehr oder weniger zum Sklaven machen, und ſollen daher in gemeſſene verwandelt werden. Gegen gemeſſene Frohnen, wenn ſie das richtige Maaß halten, läßt ſich weniger einwenden. Da aber alle Zwangs-Arbeit wenig Vortheil bringt, und mit dem, was für dieſen Vortheil bezahlt wird, mehr Nutzen geſtiftet werden kann, als mit der Zwangsarbeit ſelbſt, ſo dürfte eine Ablöſung auch der gemeſſenen Dienſte im wohlverſtandenen Intereſſe derjenigen liegen, welche dieſelben zu fordern das Recht haben. In keinem Falle kann der Staatsgewalt die Befugniß abgeſprochen werden, die Erlaubniß zur Ablöſung geſetzlich auszuſprechen, nur fordert es der dem beſtehenden Rechte geſetzlich gebührende Schutz, daß die Ablöſung nur gegen vollſtändige Entſchädigung des Berechtigten geſchehe, welche jedoch nicht ſo faſt nach der Größe oder dem Betrage der dem Pflichtigen durch die Frohnleiſtung verurſachten Laſt, als nach dem Werthe des daraus für den Herrn wirklich hervorgegangenen Nutzens zu bemeſſen iſt.

Die Belaſtung der Güter, welche der Grundunterthan von dem Grundherrn zum Bebauen übernommen hat, mit übermäßigen Abgaben und Leiſtungen, iſt zwar drückend für den Colonnen, und gereicht nicht ſelten zu deſſen Ruin, auch befördern ſolche Colonnar-Verträge den Wohlſtand und das Aufkommen der Landwirthſchaft nicht, ſie können aber hier in keine weitere Betrachtung gezogen werden, da ſie der perſönlichen Freiheit keinen Eintrag thun.

Eine arge Verletzung der perſönlichen Freiheit fand früher in Deutſchland, und findet heute zu Tage noch in einigen andern Ländern bei der Art und Weiſe der Anwerbung zum Militärdienſt ſtatt. Wir weiſen hier nur auf das Preſſen der Matroſen in England, und auf die ehemals beſtandenen fremden Werbungen in Deutſchland hin. An der Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes muß Jeder Theil nehmen, Niemand darf ſich ihr entziehen; allein wer, wann, wie und auf wie lange zu den Waffen ge-

rufen werde, muß das Gesetz bestimmen, und nur nach dem Gesetz kann die Anziehung zum Militärdienst geschehen. In dieser Beziehung besitzen wir treffliche Anordnungen in den dermal in den meisten deutschen Staaten bestehenden Conscriptions-Gesetzen. Tumultuarische Aushebungen, heimliches und gewaltsames Werben sind Skandale für die Menschheit, und um so schrecklicher, wenn der Staat selbst sich dergleichen erlaubt.

In den großen Seestädten gibt es noch jetzt Seelen-Verkäufer und heimliche Werber, welche junge und unerfahrene Personen auf allerlei Art zu fangen, und in's Unglück zu führen wissen. — In diese Cathegorie gehören auch die Emissarien und Werber für Ansiedlungen in fremden Ländern. Dieselben darf keine Regierung in ihrem Lande gedulden, denn wenn gleich Auswanderungen nicht verboten oder besonders erschwert werden sollen, so kann doch eine absichtlich auf Entvölkerung des Staats hinarbeitende Ursache im Lande nicht gelitten werden, und wenn daher die Regierung dergleichen Emissaire, Anwerber, Verführer und Unterhändler zur Strafe zieht und ausweist, so verletzt sie Niemandens Rechte, sie bewahrt nur ihre Unterthanen vor Schaden und Nachtheil. Aus demselben Grunde darf keine Regierung die Verbreitung pomphafter Einladungen zu Colonialanlagen in fremden Ländern zugeben, vielmehr ist es ihre Pflicht, wenn solche demungeachtet erschienen sind, und im Lande circuliren, das Volk gegen Täuschungen zu sichern, indem sie die Unwahrheit derselben durch die öffentlichen Blätter nachweist, und damit die zweckgemäßen Belehrungen verbindet. — Nicht minder sind hierher zu rechnen Zigeuner, Seiltänzer, und andere dergleichen Personen, welche Kinder erkaufen oder stehlen, und sie zu ihren unnützen und sittenverderbenden Künsten abrichten. Es ist dieses ein hoher Grad der Gefährdung der persönlichen Freiheit, wogegen die Polizey sehr wachbar seyn muß.

Zu dem Freiheitsgebiet, welches der Staat zu schützen hat, gehört, daß jeder Staatsangehörige zufolge seines Rechtes der Persönlichkeit seine Kräfte anwenden dürfe, zu was er will, so lange dadurch weder der Staat, noch die übrigen Staatseinwohner beeinträchtiget werden.

Will ein Staatsbürger seine Kräfte oder sein Vermögen überhaupt nicht zum Nutzen, sondern nur zum Vergnügen anwenden, so darf ihn die Polizey daran nicht hindern, ausgenommen, wenn seine Verschwendung so weit geht, daß zu besorgen ist, er werde ganz verarmen, und seinen Mitbürgern zur Last fallen, oder sonst für die öffentliche oder Privatsicherheit eine Gefahr zu befürchten ist. Um so mehr muß es Jedem im Staate frei stehen, eine Kunst oder Wissenschaft zu erlernen, welche er will, und der Staat hat ihn in dem freien Gebrauche seiner Kräfte, so lange er sich inner der rechtlichen Grenzen hält, zu schützen, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Anwendung der Kräfte zweckmäßig geschehe, und zu dem vorgesetzten Zweck zu führen vermöge, oder nicht. Daraus folgt, daß Niemand in der Wahl seines Standes beschränkt, noch gehindert werden dürfe, von einem Stande in den andern überzutreten.

Der Staat muß ferner alle Hindernisse beseitigen, welche das gesetzwidrige Betragen einer Person oder Gesellschaft bei Ausübung ihrer Freiheit den Andern entgegensetzt, und daher jede Gesellschaft und jede Person sogleich in die Schranken ihres Rechtsgebietes zurückweisen, sobald sie bei dem Gebrauche, welchen sie von der ihr rechtlich zustehenden Freiheit macht, sich Uebergriffe in die Freiheitssphäre anderer Gesellschaften und Personen erlaubt.

Wegen der Freiheit der Persönlichkeit muß es Jedermann im Staate, der seiner Sinne mächtig ist, und die erforderliche Unterscheidungskraft hat, frei stehen, sich zu einer Religion zu bekennen, zu welcher er will, und, so wie sich seine Ueberzeugung ändert, von einer zur andern überzutreten. Dadurch ist aber nicht gehindert, daß eine

Religion als die bevorzugte, als Staatsreligion bestehe. Eine Verfassung, die der Kirche, welcher die Mehrheit zugethan ist, welche sich durch ihr Alter, Gewohnheit und lange Erfahrung als bewährt gezeigt und das Volk für sich eingenommen hat, den Vorzug einräumt, daß die regierenden Glieder und die wichtigsten Staatsbeamten sich zu ihr bekennen müssen, daß die Theilnahme an den politischen Rechten von der Bekenntniß zu ihr abhängt, und alle alle andere Sekten von der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen werden, enthält kein Unrecht gegen dieselben, sondern hat vielmehr, wenigstens in so ferne ihren guten Gründe für sich, als in vielen Religions-Sekten noch so viel Fanatismus herrscht, daß es noch lange nicht Zeit zu seyn scheint, alle Sektirer ohne Unterschied zur Theilnahme an der Regierung zuzulassen. Dennoch kann auch bei einer Staatsreligion die Religion der Bürger als bloße Gewissenssache behandelt, jedem Individuum seine Freiheit gelassen, und den von der Staatsreligion abweichenden Religions-Gesellschaften die freie Uebung ihrer Gottesverehrung gestattet werden; nur die Theilnahme an den politischen Rechten verliert Der, welcher aus der Staatsreligion austritt, so wie sie Derjenige erlangt, welcher in dieselbe eintritt, wenn er nebstdem die sonst noch dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt. — Daß der Staat das Recht habe, Religionsgesellschaften, deren Religionsbegriffe sich mit dem Zwecke, der Sicherheit und der Ruhe des Staats nicht vereinbaren lassen, in seinem Gebiete nicht zu dulden, ist schon an einem andern Orte bemerkt worden.

Die Staatspolizey muß jeden Bekenner einer geduldeten Religion, um so mehr also die Mitglieder der herrschenden Religion, und die Staatskirche vor aller Störung in Ausübung des Gottesdienstes und vor aller Verfolgung sicher stellen, sie darf nicht zugeben, daß ein Cultus lächerlich gemacht, darüber gespottet, oder Jemand seiner Religion wegen beleidigt werde. Keine Kirche darf gegen die andere feindselig auftreten, und jeder Versuch, auf unrecht-

liche Art Proselyten zu machen, muß von der Staatspolizeigewalt kräftig zurückgewiesen werden.

Die Staatspolizey hat dabei aber auch noch die weitere Pflicht, darüber zu wachen, daß nicht eine Kirchengesellschaft, die Vorsteher und Priester derselben, die ihnen anvertraute Gewalt gegen die Mitglieder der Kirche mißbrauchen, und dieselbe bedrücken. In allen solchen Fällen muß den Mitgliedern der Kirche der Rekurs an die Staatsgewalt offen stehen, welche von dem Vorgefallenen Einsicht zu nehmen, und jedes Uebermaaß, jede Bedrückung abzustellen hat.

Dreiundzwanzigste Vorlesung.

Fortsetzung und Beschluß von der Sicherung der rechtlichen Thätigkeit und Freiheit der Staatsbürger durch die Polizey, oder von der Freiheits-Sicherheits-Polizey.

Wir haben die Verletzungen der persönlichen Freiheit, welcher Personen, die in einer Familie beisammen leben, ausgesetzt seyn können, einer eigenen Vorlesung aufbehalten, weil dabei Verhältnisse eigenthümlicher Art statt finden, und dieselben aus mehrfachen Gesichtspuncten zu betrachten sind.

Unter Familie im engern Sinne versteht man blos die durch Ehe und unmittelbare Abstammung unter sich natürlich und allernächst verbundenen Personen, also Ehe-Gatten und Kinder. Man rechnet jedoch im weitern Sinne die Gesammtheit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater Abstammenden, wohl auch mit Einschluß der durch Heirath mit denselben Verbundenen zu ihr; ja man nimmt in den Begriff der Familie auch noch die Dienstboten auf, weil auch diese die Genossen des einen Hauptcharakter

der Familie im engern Sinne bildenden gemeinschaftlichen Lebens derselben sind. Es sind hiernach dreierlei, unter sich wesentlich verschiedene, Verhältnisse bei ihr vereiniget vorhanden, und sie muß sonach nach eben so viel Principien beurtheilt werden. Nicht aus dem allgemeinen Gesellschaftsrechte, sondern aus der besondern Natur dieser drei Verhältnisse, nämlich jenes der Ehegatten unter sich, des zwischen Eltern und Kindern, dann des zwischen Dienstherren und Dienstboten müssen die Grundsätze für das gegenseitige Verhalten abgeleitet werden.

In der Beziehung, in welcher wir an diesem Orte von der Familie, vielmehr von dem Mißbrauche der Familiengewalt zu reden haben, nehmen wir die Familie zwar im weitesten Sinne, und begreifen darunter auch die Dienstboten, beschränken hingegen den Begriff einer Familie wieder dadurch, daß wir die Kinder, welche durch Heirath oder selbstständige Versorgung aus dem elterlichen Hause ausgeschieden sind, davon trennen, und nur die Familienglieder dazu rechnen, welche unter Vater oder Mutter im elterlichen Hause beisammen wohnen.

Die Familie oder der Familienverband ist die Grundlage aller jener später errichteten größeren und künstlicheren gesellschaftlichen Verbindungen, welche die nothwendige Bedingung jeder Entwicklung der Humanität und Civilisation sind. Aus dem allmählig sich erweiternden Familienkreise bildeten sich die Stämme, aus diesen die Horden (Inbegriff mehrerer in Berührung stehenden Stämme), aus den Horden Gemeinheiten, Nationen und Staaten. Die einfachste Staatsform, (die patriarchalische) ist unmittelbar dem Familienleben entstiegen; dieses ist die Wurzel, woraus alle andern, im Staate bestehenden, ohne Staat gar nicht gedenkbaren geselligen Verhältnisse der Menschen erwachsen sind. Aber auch jetzt noch, nachdem schon längst diese Fortbildung, Erweiterung und Vervielfachung der gesellschaftlichen Verbindungen geschehen sind, bleibt die Familie die Grundlage alles edlern,

menschlichen und bürgerlichen Lebens, alles menschlichen und bürgerlichen Glückes. Die Familie oder die gute Familien-Ordnung ist daher auch fortwährend einer der hochwichtigsten Gegenstände der — der Staatsgewalt obliegenden Sorge.

Man hat dem Familienrechte, das ist den Rechts-Verhältnissen zwischen den verschiedenen Mitgliedern einer Familie, verschiedene Ableitungen zu Grund gelegt, auf deren Erörterung wir hier nicht eingehen können. Uns genügt es, daß die Natur den Wunsch zur ehelichen Verbindung beiden Geschlechtern in das Herz gelegt hat, und daß die natürliche Liebe der Eltern zu ihren Kindern sie von selbst geneigt macht, ihre Kinder zu nähren, zu pflegen, zu erziehen, und zu schützen. Was wäre das hilflose Kind, wenn der Schöpfer diesen allmächtigen Trieb den Eltern nicht eingepflanzt hätte. Das schwächere Weib hat das Bedürfniß, sich an den stärkern Mann zu ranken, daher eine natürliche Oberherrschaft des Mannes über das Weib. Aus der elterlichen Pflicht, die Kinder zu nähren, zu pflegen, zu schützen und zu erziehen, geht das Recht der Eltern hervor, die Kinder zu beaufsichtigen, ihre Handlungen zu leiten, sie vor Fehltritten zu wahren, sie zum Gehorsam anzuhalten, und sie durch Bestrafung begangenen Ungehorsames wieder auf den rechten Weg zu bringen, und zur Fortschreitung auf demselben zwingen. — Daß die Dienstboten als Hausgenossen sich der häuslichen Ordnung fügen, die ihnen obliegenden Dienste nach Anweisung der Herrschaft verrichten, und derselben Folge leisten müssen, entspringt zu sehr aus der Natur dieses Verhältnisses, und ist zu allgemein anerkannt, als daß es einer weitern Begründung bedürfte.

Dem Familien-Oberhaupte steht demnach, und muß zustehen eine Familiengewalt über die Ehefrau, die Kinder, die bei ihm leben, und die Dienstboten, welche seine Hausgenossen sind. Nach des Mannes Tode oder in des-

ſen Abweſenheit tritt die Frau in ſeine Rechte mit mehrerer oder minderer Beſchränkung ein.

Das Familienleben und das damit in Verbindung ſtehende Familien-Regiment regelt ſich mehr durch innere moraliſche Bande, als durch äußere Geſetze. Der Staat ſoll daſſelbe nur unter Aufſicht nehmen, und deſſen Entartung und Mißbrauch verhüten, oder wo ſolche eingetreten ſind, den darunter Leidenden zu Hilfe kommen. Seine Aufgabe iſt dabei eine doppelte, nämlich die ſchwächern Familienglieder vor Mißbrauch der Familiengewalt und Druck zu ſichern, dann zu ſorgen, daß die Familien-Häupter ihre Pflichten gegen die Familienglieder, beſonders gegen die unmündigen, welche der Warte und Pflege bedürfen, und ſich nicht ſelbſt helfen können, erfüllen. Darauf muß das Augenmerk der Geſetzgebung über Familienrechte, dahin der Schutz der Polizey zur Aufrechthaltung der perſönlichen Freiheit im Familienleben gerichtet ſeyn. Nach der Natur des engern oder weitern Verbandes, in welchem die Familienglieder zu einander ſtehen, bedarf es weniger äußerer Geſetze für die Familie im engern, als für die im weitern Sinne, und eben ſo wird die polizeyliche Thätigkeit weniger in erſter als in zweiter Beziehung in Anſpruch genommen werden.

Der Mann hat in der Ehe zwar die Obergewalt und die Herrſchaft über die Frau. Seine Stimme iſt bei Meinungsverſchiedenheit der Ehegatten über häusliche und Familien-Angelegenheiten überwiegend und entſcheidend. Auch räumen die meiſten poſitiven Geſetze dem Manne ein mäßiges Züchtigungsrecht über die Frau ein. Allein die Obergewalt des Mannes iſt nicht nur durch das Recht der Frau auf ihre perſönliche Freiheit, ſondern auch durch die auf Liebe und Pflicht beruhende Gemeinſchaftlichkeit des Lebens eingeſchränkt, und wird durch die Liebe gemäßiget. Iſt ein Mann ſo roh, daß dieſe moraliſchen Bande ihn von Mißhandlung ſeiner Frau nicht abzuhalten vermögen, ſo muß ihr die Polizeygewalt ſowohl auf Anrufen, als

bei gröbern Exzessen oder gar Körperverletzungen auch von Amtswegen zu Hilfe kommen, und sie schützen.

Worauf die elterliche, oder wie sie vorzugsweise, weil der Mann das Haupt der ehelichen Gesellschaft ist, genannt wird, die väterliche Gewalt über die Kinder sich begründe, ob in einem Eigenthumsrechte, im Gesellschafts-Rechte, auf einem Vertragsrechte, oder als Folge auf dem Faktum der Erzeugung, darüber ist viel gestritten worden, und man ist heute zu Tage noch nicht einig. Jeden Falles ist es schwer, die väterliche Gewalt aus einem dieser Gründe allein abzuleiten, wenn gleich das Eigenthumsrecht des Vaters an seinen Kindern in den ältern Zeiten, und selbst noch im römischen Rechte als das Fundament der väterlichen Gewalt angesehen wurde, woraus das Recht des Vaters floß, seine Kinder auszusetzen, zu verkaufen u. s. w. Das Verhältniß der Eltern zu den Kindern ist ein complicirtes, und beruht vor allem auf dem Naturgefühle und der moralischen Pflicht, gegen Dritte ist das Recht der Eltern an ihren Kindern ein wahres Eigenthumsrecht, wodurch sie ein ausschließendes Recht an denselben haben.

Das Recht der Eltern an ihren Kindern kann niemals ein unbeschränktes seyn, weil demselben schon das Recht der Persönlichkeit der Kinder, dann die Pflicht der Erhaltung, Ernährung und Erziehung derselben gegenüber steht, darum ist die Gewalt der Eltern über ihre Kinder auch nach den verschiedenen Perioden der Dauer derselben, dann nach dem Alter und der Verstandesreife der Kinder verschieden, und endet, wenn nicht positive Gesetze ein Anderes bestimmen, mit dem Zeitpuncte der Großjährigkeit des Kindes, oder der Zeit, wo dasselbe selbstständig für sich zu leben vermag. Je nach diesen Perioden sind auch die Pflichten verschieden, welche der Polizey obliegen, um die Kinder gegen Beschädigungen sowohl durch Unterlassung der den Eltern gegen die Kinder obliegenden Pflichten, als durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt zu sichern. In der ersten

Periode ist es die Ernährung und Bewährung des Kindes, auf welche das Augenmerk gerichtet werden muß, in den spätern Perioden tritt die Rücksicht auf die Erziehung hinzu, und bildet, je mehr das Kind heranwächst, ein desto wichtigeres Moment der Sorgfalt der Staatspolizey. In ersterer Beziehung kennt die Polizey der Abtreibung der Leibesfrucht, dem Kindermorde, dem Aussetzen und Verlassen der Kinder, dem Verkaufe derselben vor, und sorgt durch die Mittel, welche wir bereits in den Vorlesungen über Medizinalpolizey angegeben haben, für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Kinder. Hier kommt nur noch der Fall hinzuzufügen, wenn die Eltern ihre Kinder an der nöthigen Nahrung Mangel leiden lassen. Solches kann in zweierlei Ursachen seinen Grund haben, entweder daß die Eltern ihren Kindern die nöthige Nahrung nicht reichen wollen, oder nicht reichen können. Im ersten Falle sind sie von Polizeywegen dazu anzuhalten, und können ihnen sogar bei fortgesetzter Nichterfüllung ihrer desfallsigen Pflicht, oder wenn überhaupt dringende Gefahr für die Kinder vorhanden ist, dieselben abgenommen, und auf ihre Kosten in öffentlichen Kinderhäusern genährt, oder Privat-Personen in die Kost, dann zur Warte und Pflege übergeben werden. Können aber die Eltern aus Armuth ihre Kinder nicht ernähren, so müssen der Staat oder die Gemeinden mit ihren Wohlthätigkeits-Instituten in's Mittel treten, und die Eltern, so weit sie unvermögend sind, unterstützen.

Die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu ernähren, beschränkt sich nicht blos auf die erste Lebens-Periode der letztern, sondern dauert überhaupt so lange fort, bis sich dieselben selbst ernähren können; wogegen die Kinder, sobald es ihre Kräfte zulassen, schuldig sind, ihren Eltern in der Arbeit beizuhelfen, oder, wenn sie ausser dem Hause etwas zu verdienen vermögen, ihren Verdienst den Eltern als Ernährungsbeitrag zu überlassen. Es muß

demnach die Polizey ihre Sorge, daß es den Kindern an der nöthigen Nahrung nicht gebreche, auch auf die späteren Perioden bis zur Großjährigkeit des Kindes ausdehnen.

Sobald der Zeitpunct eintritt, wo die Erziehung des Kindes anfängt, genügt es nicht mehr, daß die Polizey die Pflicht der Eltern zur Ernährung ihrer Kinder überwache, sondern sie muß auch eines Theiles dafür sorgen, daß die Eltern die Pflicht der Erziehung ihrer Kinder nicht vernachlässigen, und andern Theils die Kinder vor dem Mißbrauche der elterlichen Gewalt schützen. Der vorzüglichste Mißbrauch kann mit dem Züchtigungsrechte gemacht werden, indem zu häufige und zu empfindliche Strafen die Kinder zu Krüppeln machen, oder wenigstens ein lebenslängliches Siechthum herbeizuführen vermögen. Das Uebermaß in Bestrafung der Kinder hat die Polizey den Eltern nicht nur zu rügen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände sie desfalls auch zur Strafe zu ziehen, und kann bei fortgesetzter Mißhandlung der Kinder dieselben sogar den Eltern abnehmen. Die Erziehung selbst betreffend, so hängt diese zu sehr von dem eigenen Bildungsgrade der Eltern ab, als daß die Polizey hiefür specielle Vorschriften erlassen könnte. Zum Glück, daß hier die Liebe der Eltern zu den Kindern, und das natürliche Gefühl nachhelfen, vermöge dessen die Eltern den Wunsch haben, ihre Kinder zu guten Menschen zu erziehen, und sie in den Stand zu setzen, sich seiner Zeit ihr Brod selbst verdienen zu können. Die Einwirkung des Staates ist hier mehr eine indirecte, indem er im Allgemeinen auf sittliche, religiöse und intellectuelle Volksbildung wirkt. Je höher die Bildungsstufe ist, auf der das Volk steht, desto besser wird es mit der häuslichen Erziehung aussehen. Der Staat kommt ferner der häuslichen Erziehung zu Hilfe und unterstützt sie, indem er für Ertheilung des religiösen Unterrichts durch gute Priester und Seelsorger, dann für den übrigen Unterricht durch

zweckmäßig eingerichtete Volksschulen sorgt. Zweck der Schule ist die öffentliche Erziehung und Ausbildung der Kinder durch Unterricht in den hiezu allgemein als unentbehrlich anerkannten Gegenständen. Das Gesetz muß die zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Mittel dem Lehrer einräumen, und die Polizey ihn in seiner gesetzlichen Autorität schützen. Durch diesen Zweck bestimmt sich aber zugleich die Gewalt des Lehrers, jede Ueberschreitung über diese Grenze hinaus ist ein Mißbrauch der Gewalt des Lehrers, welchem von der Polizey nicht nur vorgebeugt, sondern der vorkommenden Falles auch unnachsichtlich bestraft werden muß.

Den Eltern darf es nicht frei stehen, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen, oder nicht, sondern sie müssen gesetzlich verbunden werden, ihre Kinder an dieser Wohlthat Theil nehmen zu lassen. Durch die Volks-Schulen wird nicht nur im Allgemeinen eine höhere Volks-Bildung erzweckt, und dem Menschen sein künftiges Fortkommen in der Welt erleichtert, sondern gar viel wird dadurch auch der häuslichen Erziehung nachgeholfen, und manche Mängel derselben ersetzt, so wie Fehler gutgemacht. Gewöhnlich sind gewisse Jahre für die Schul-Pflichtigkeit festgesetzt. In gut eingerichteten Staaten reihen sich an die Werktagsschulen Sonn- und Feiertagsschulen zur Verhütung des Vergessens des erhaltenen Unterrichts in den Werktagsschulen und zur Nachholung des allenfalls Versäumten. Auch hiezu ist die erwachsene Jugend pflichtig, jedoch hat man in einigen Staaten die Sonntags-Schulpflichtigkeit zu weit ausgedehnt, was schädliche Folgen hat. Ueber das sechszehnte Jahr hinaus sollte sich dieselbe niemals erstrecken.

Die häusliche Erziehung muß mit der Schul- oder öffentlichen Erziehung gleichen Schrittes gehen, eine der andern helfen, und beide sich die Hände reichen. Allein da bei der Verschiedenheit der Bildungsgrade der Eltern, wie schon gesagt wurde, der Staat sich mehr auf indi-

recte Einwirkung zu beschränken genöthiget ist, so muß er wenigstens dann um so kräftiger einschreiten, wenn nicht nur die häusliche Erziehung vernachläßiget wird, sondern die Eltern selbst durch ihre Unsittlichkeit den Kindern böses Beispiel geben, oder die Kinder sogar zur Unsittlichkeit, zu Diebereien und andern Unrecht verleiten oder abrichten.

Eine vermehrte Wachsamkeit muß die Polizey über Kinder ausüben, welche unter Vormundschaft stehen. Die Vormünder sollen zwar Elternstelle vertreten und darum sind ihnen auch den elterlichen ähnliche Rechte durch die Gesetze zugestanden, allein hier fehlt das Band, welches die Natur um Eltern und Kinder geschlungen hat, hier fehlt die elterliche Liebe, darum ist von den Vormündern leichter Mißbrauch ihrer Gewalt zu besorgen, darum muß die Polizey ihre Aufmerksamkeit gegen Vormünder verdoppeln. Es gehört ihr jedoch nur die Sorge für die Behandlung der Pflegbefohlenen an; die Sorge für die Erhaltung des Vermögens der Pupillen ressortirt zu den Gerichten, welchen auch die Auswahl der Person des Vormünders, dessen Aufstellung und Verpflichtung obliegt.

Bei der Umgestaltung, welche die Anwendung von Maschinen, wodurch Menschenhände erspart werden, in das Fabrikwesen gebracht hat, und wobei jetzt größten Theils Kinder verwendet werden, müssen wir noch von einem Uebel reden, welches zwar nicht gerade in allen Fabriken vorkommt, aber dennoch in einem sehr hohen Grade verbreitet ist, nämlich von der Mißhandlung der Kinder in den Fabriken. Es ist dieses die grelle Schattenseite der glänzenden Fabrikeinrichtungen. Was kann man Jammervolleres sehen, als Kinder, welche oft von ihrem sechsten Jahre an täglich 12, 16, ja sogar 18 Stunden an eine nicht einen Augenblick rastende, nicht einen Augenblick Erholung oder Unachtsamkeit gestattende Maschine gekettet sind, zum großen Theil in

einer gebückten, manchmal selbst gefährlichen Stellung. Von den heitern und stärkenden Spielen der Jugend, von einer Erziehung ist für sie keine Rede, sie leben in einer in physischer und geistiger Beziehung vergifteten Atmosphäre, frühe reif, frühe verdorben, ohne Belehrung über die Pflichten und Aufgaben des Lebens, in bedeutender Anzahl verstümmelt, oder doch durch allzufrühe und übermäßige Anstrengung verkrüppelt. Immer mehr nimmt die Verwendung der Kinder in den Fabriken überhand, weil die Fabrikeigenthümer klüglich berechnen, daß die kleinen Finger der Kinder abgerissene Baumwollenfäden geschickter wieder anknüpfen, oder daß sie klein genug sind, um unter der über ihnen sausenden Maschine Flocken zusammen zu kehren, oder endlich weil die immer weiter gehende Verbesserung der Maschinen erlaubt, den wohlfeileren Kindern ein Geschäft zu überlassen, und dagegen die erwachsenen Arbeiter dem Müssiggange und Elende zu übergeben. — Mit der Arbeit in den Fabriken ist ein regelmäßiger Schulbesuch unvereinbar. Man hat denselben durch Fabrikschulen zu surrogiren gesucht, allein mit geringem Erfolge. Wie soll das Kind Lust zum Lernen, und Freude zur Schule haben, wenn die Schule nur die Zwischenstunden der Arbeit ausfüllt, oder gar erst nach vollendetem Tagwerke beginnt. Es soll unmittelbar von körperlicher zur geistigen Anstrengung übergehen, kommt aber erschöpft oder ermüdet zum Unterricht, und profitirt daher nur wenig von demselben.

In Ländern, wo gesetzliche Pflichtigkeit zum Besuch der Volksschulen für eine gewisse Anzahl von Jahren besteht, kam das Fabrikwesen mit der Schulpflichtigkeit sogleich in Collision, und hatte zur Folge, daß die Verhältnisse der in den Fabriken arbeitenden Kindern vom Staate regulirt, und dabei die Kinder gegen Mißbrauch von Seite der Fabrikherren in Schutz genommen wurden.

Am Besten ist es, von Seite der Obrigkeit das Alter zu bestimmen, unter welchem kein Kind zur Fabrikarbeit

gebraucht werden darf, sodann die Stundenzahl festzusetzen für die tägliche Arbeit der Kinder in Fabriken. Ein Kind soll nur den halben Tag in der Fabrik arbeiten dürfen, die andere Hälfte soll für Unterricht und Erholung frei seyn. Daß dabei die Kinder vor unverdienten oder harten Strafen, so wie vor persönlicher Mißhandlung in den Fabriken gesichert seyn müssen, versteht sich von selbst.

Noch bleibt uns von dem dritten, zur Familie gehörigen Verhältnisse, nämlich von dem zwischen Dienstherren und Gesinde, zu sagen übrig. Das Verhältniß zwischen Dienstherren und Dienstgesinde ist keineswegs das gemeine Contractsverhältniß zwischen Einem, welcher Dienste verlangt, und dem Andern, der dieselbe gegen Bezahlung leistet, sondern es unterscheidet sich von demselben wesentlich dadurch, daß der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft mit dem Dienstherrn und seiner Familie im engern Sinne tritt, was in so vieler Beziehung Folgen hat, die nicht unberücksichtiget gelassen werden dürfen. Der Dienstbote ist seiner Dienstherrschaft nicht nur zu unbestimmten Arbeiten oder Verrichtungen, wenn sie nur zu der Gattung Dienste gehören, für welche er sich hat dingen lassen, verbunden, sondern er ist zugleich zum Gehorsam verpflichtet, ist also der Herrschaft gegenüber in eine untergeordnete Stellung getreten, und hat einen Theil seiner Persönlichkeit derselben hingegeben.

Das Gesinde gehört meistens der ärmeren, ungebildeteren Classe des Volkes an, und ist deshalb der mächtigern Dienstherrschaft gegenüber weniger in der Lage, seine Rechte zu wahren, sich gegen Beeinträchtigungen und Mißhandlungen zu schützen. Darum erscheint es als billig, daß der Staat diesem zahlreichen Theile der Bevölkerung, der in ein im besten Falle nicht beneidenswerthes Abhängigkeits-Verhältniß zu treten genöthiget ist, seine besondere Fürsorge angedeihen lasse. Auf der andern Seite erfordert es die häusliche und öffentliche Ordnung und das eigene Interesse der größten Theils noch in einem der Zucht

und Aufsicht bedürftigen Alter stehenden Dienstboten, daß der Dienstherrschaft eine gewisse hausherrliche Gewalt über dieselben eingeräumt, zugleich aber auch, daß ihr gewisse aus sittlichen Rücksichten entspringende Verpflichtungen auferlegt werden. Das Gesindewesen erhält noch dadurch eine besondere Wichtigkeit, daß durch die häusliche Gemeinschaft, in welche die Dienstboten, meist aus den ärmeren und niederen Volksclassen entsprungen, mit den höheren Classen der Gesellschaft treten, durch die Einweihung des Gesindes in das Familienleben der Dienstherrschaften, — diese Dienstverhältnisse tausendfache Canäle bilden, durch welche sich Ansichten, Sitten und Gewohnheiten, Tugenden und Laster der höheren Stände in die untersten Volksclassen hinab verbreiten.

Soll der doppelten Anforderung an den Staat, dem Schwächern Schutz zu gewähren, zugleich aber für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung zu sorgen, genüget werden, so ist vor allem eine bestimmte, vollständige und deutliche Dienstboten- oder Gesinde-Ordnung nothwendig. Eine gute Gesinde-Ordnung ist einer der wichtigsten Gegenstände der Polizey. Sie muß eben sowohl dem Muthwillen und dem Ungehorsame des Gesindes gegen die Herrschaft, als der Tyrannei der Herrschaften gegen das Gesinde entgegen wirken.

Die Gesindeordnung muß von dem Hauptgesichts-Puncte ausgehen, daß sie die Stelle eines Contracts zwischen Herrschaften und Dienstboten über Miethung der Dienste zu vertreten hat; denn es ist nicht gewöhnlich, bei Aufnahme von Dienstboten förmliche Verträge mit denselben abzuschließen, vielweniger noch, dieselben schriftlich oder gerichtlich aufzunehmen. Es kann dieses geschehen, und dann müssen die Rechte der Herrschaft und die Pflichten des Dienstboten vor allem nach dem geschlossenen besondern Vertrage beurtheilt werden. Für alle Fälle, wo kein besonderer Dienstvertrag abgeschlossen worden ist, nimmt man an, daß die Herrschaft und der Dienstbot über die in

der Gesindeordnung aufgestellten Bedingungen übereingekommen seyen. Selbst wenn ein besonderer Dienstvertrag abgeschlossen wurde, wird sich doch in allen jenen Puncten, über welche der besondere Dienstvertrag schweigt, oder keine Aenderung ausdrücklich festsetzt, wieder an die Bestimmungen der Gesindeordnung gehalten, welche sohin in diesem Falle die subsidiäre Norm bildet.

Zum Zeichen des wirklichen Abschlusses des Dienst-Vertrages und zur Unterscheidung desselben von der bloßen Besprechung wird dem Dienstboten ein sogenanntes Ding- oder Haftgeld gegeben. In einigen Orten darf dasselbe von dem Dienstboten, wenn er in den Dienst nicht eintreten will, binnen 8 oder 14 Tagen wieder zurück gegeben werden, wogegen sich auch die Herrschaft innerhalb dieser Zeit ihrer Pflicht zur Aufnahme des gedungenen Dienstboten in den Dienst dadurch entledigen kann, daß sie demselben das Dinggeld schenkt. In andern Orten wird durch die Uebergabe und Annahme des Haftgeldes der Contract dergestalt perfect, daß weder die Herrschaft noch der Dienstbot einseitig davon zurückgehen können.

Der Hausherr ist es eigentlich, welcher die Verträge mit dem Gesinde abschließt, oder durch dessen Zustimmung dieselben, wenn sie von der Frau abgeschlossen wurden, gültig werden. Gewöhnlich hat die Frau bei der Annahme weiblicher Dienstboten die Vermuthung für sich, daß der Mann eingewilliget habe.

In der Gesinde-Ordnung ist die Zeit zu bestimmen, wie lange jeder Eintritt in den Dienst verbinde; eben so ist in derselben eine Frist festzusetzen, in welcher, wenn keine besondern Verabredungen getroffen sind, aufgekündet werden muß, damit die Aufkündung noch gültig sey. Es ist gut, wenn für den Eintritt und Austritt der Dienstboten gewisse Termine (gewöhnlich am Ende eines viertels oder halben Jahres) festgesetzt sind, sohin eine gesetzmäßige Wechselzeit vorgeschrieben ist, außer welcher

kein Dienstbot, ausgenommen bei dem Vorhandenseyn einer gesetzlichen Ursache, den Dienst verlassen, oder entlassen werden darf, weil dadurch das schnelle Unterkommen des Gesindes erleichtert, das Aufliegen verhindert, und überhaupt die gesellige Ordnung am Besten erhalten wird. — Die in mehreren Gesinde-Ordnungen vorkommende Bestimmung, daß Niemand die Dienstboten des Andern ohne dessen Vorwissen miethen, und sie dadurch zur Verlassung ihres bisherigen Dienstes veranlassen dürfe (was man Ehehalten kikern nennt), hindert die Dienstboten, in einen bessern Dienst zu treten, wenn ihnen ein solcher angeboten wird, beschränkt daher die Freiheit widerrechtlich, und sollte nicht statt finden.

Man hat früher nicht selten mancherlei Zwangsmaaß-Regeln angewendet, um eine hinreichende Anzahl von Dienstboten um niederen Lohn dem Publikum zu verschaffen. Dahin gehört z. B. die in älteren Gesinde-Ordnungen vorkommende Bestimmung, daß die ärmeren Familien nicht mehr erwachsene Kinder bei sich behalten dürfen, als sie für ihre Wirthschaft nothwendig haben. Allein es ist dieses eine ungerechte Freiheits-Beschränkung, und heißt auf Kosten der einen Classe der andern einen Nutzen verschaffen, was um so weniger zu entschuldigen ist, als hiebei den Schaden der ärmere Theil tragen muß. Eben so hat man, um den übermäßigen Forderungen des Gesindes entgegen zu wirken, Gesindetaxen vorgeschlagen, wodurch Lohn, Nahrung, Kleidung, Geschenke u. s. w. festgesetzt werden sollen. Man glaubte, daß es zur Aufrechthaltung der Gesindezucht dienen würde, wenn der Dienstbote durch Dienstwechsel seine Umstände nicht verbessern könne, und man ist daher so weit gegangen, daß jeder Nebenweg, die Einkünfte des Gesindes zu erhöhen, z. B. reichere Livréen u. s. w. verboten seyn solle. Allein dergleichen Verordnungen würden die Freiheit der Herrschaften über alle Gebühr einschränken, und gegen das Gesinde im höchsten Grade ungerecht seyn. Warum soll das Gesinde nicht eben

ſo gut ſeine Umſtände verbeſſern dürfen, als jeder Andere, und warum ſoll ein treuer, geſchickter Dienſtbote nicht beſſer belohnt werden, als ein untreuer und ungeſchickter? Es mögen alſo immerhin einige Familien durch große Freigebigkeit das gute Geſinde an ſich locken. Es wird dieſes ein Antrieb für die Andern ſeyn, das Lob der Vorzüglichkeit gleichfalls zu verdienen, um dereinſt bei einer ſo freigebigen Herrſchaft anzukommen. Eine Geſinde-Taxe wäre das ſicherſte Mittel, das Geſinde gegen die Geſetzgeber und gegen die Herrſchaften, welche ſie beobachten, zu erbittern. Auch wird ſie nirgends gehalten, wo ſie exiſtirt, weil es der Wege unendlich viele gibt, ſie zu umzugehen. Soll eine Geſinde-Lohntaxe einen vernünftigen Zweck haben, ſo kann ſie nur als Regel für ſolche Fälle gegeben werden, wo zwiſchen Herrſchaften und Geſinde über den Lohn nichts ausgemacht worden iſt, und Streitigkeiten über denſelben entſtehen. Die Fürſorge des Staats zur Erhaltung guter Dienſtboten wird erfolgreicher in einer zweckmäßigen Normirung des Geſinde-Verhältniſſes, in Ausſetzung von Prämien für ſolche Dienſtboten, welche vieljährige, treue Dienſte geleiſtet haben, in tüchtigem Unterrichte auch für die ärmern Volksclaſſen in Elementar- und Induſtrie-Schulen, in der Errichtung von Sparcaſſen, in der Abſchaffung der Zahlenlotterien, und überhaupt in einer tüchtigen polizeylichen Thätigkeit für Aufrechthaltung der Ordnung und guten Sitten ſich äußern.

Es iſt unmöglich, alle verſchiedenen Fälle zu beſtimmen, worin ein Geſinde gebraucht werden ſoll, und die verſchiedenen Arbeiten deſſelben zu rubriziren. Die Gewohnheit und das Herkommen ſetzt die Gattung von Dienſt-Leiſtungen feſt, wozu ein Geſinde verpflichtet werden kann, und es iſt dieſes im Allgemeinen bekannt. Dergleichen Arbeiten zu verrichten, darf ſich daher kein Dienſtbote weigern. Aber eben darum iſt es auch genug, wenn in der Geſinde-Ordnung das Geſinde im Allgemeinen verpflichtet wird, ſich nach Herkommen und Gewohnheit den häuslichen

und auf den Haushalt Bezug habenden Dienſten, wenn der Vertrag nicht auf die Verrichtung beſtimmter Dienſte abgeſchloſſen worden iſt, zu unterziehen, ſich allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Dienſtherrſchaft zu unterwerfen, und den durch Unterlaſſung der ſchuldigen Aufmerkſamkeit entſtandenen Schaden zu erſetzen.

Die Herrſchaft muß mit einem gewiſſen Grade des häuslichen Zwangs- und Strafrechts verſehen ſeyn, theils um das Geſinde zu den ihm obliegenden Arbeiten anzuhalten, theils die Ordnung, welche der Herr in ſeinem Hauſe feſtſetzt, zu erhalten. Allein wie weit ſoll dieſes Zwangs- und Strafrecht gehen? Insbeſondere ſoll dem Dienſtboten ein Recht der Klage gegen die Dienſt-Herrſchaft eingeräumt werden, wenn er von dieſer durch Scheltworte oder durch eine geringere körperliche Züchtigung ſich verletzt glaubt? Eines Theils ſcheint es das Intereſſe der Dienſtboten, als des ſchwächern Theils, zu fordern, daß nicht durch Anerkennung eines geringeren Züchtigungsrechts der Weg zu einem Mißbrauch deſſelben gebahnt werde; andererſeits würde das Anſehen der Dienſt-Herrſchaften vielfach geſchwächt, und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung erſchwert werden, wenn ſchon ein der Hausfrau in der Aufregung entſchlüpftes nachdrückliches Scheltwort ſie einer Injurienklage ausſetzen würde. In der Regel übergehen die Geſinde-Ordnungen die Frage, und erwähnen nur des Rechts der Dienſtboten, wegen grober Mißhandlung den Dienſt zu verlaſſen. Eine harte Beſtimmung für Dienſtboten enthält das preußiſche Landrecht, nach welchem das Geſinde, welches die Herrſchaft durch ungebührliches Betragen zum Zorne reizt, und in demſelben von ihr mit Scheltworten oder geringer Thätlichkeit behandelt wird, dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern kann; hingegen Vergehungen des Geſindes gegen die Herrſchaft nach den Grundſätzen des Criminalrechts beſtraft werden. Uns ſcheint es, daß nur ſolche Vergehungen des Geſindes, die wahren Verbrechen ſind, vor

das Criminalgericht zu ziehen seyen. Fälle, die zur häuslichen Zucht und Ordnung gehören, sollen von der Polizey abgewandelt werden. Für in der Hitze ausgesprochene Scheltworte und geringe Thätlichkeit können Herrschaften nicht wohl verantwortlich gemacht werden, aber ein eigentliches Strafrecht dürfte nach dem jetzigen Standpuncte der Civilisation ihnen nicht einzuräumen seyn. Noch weniger dürfen Mißhandlungen, grausame Behandlung, Entziehung der Kost u. s. w. geduldet werden. — Das Gesinde kann der Herrschaft viele Unannehmlichkeiten zufügen, und großen Schaden verursachen. Soll darüber jederzeit geklagt und Prozeß geführt werden, so wird die Herrschaft immer das Meiste dabei verlieren. Zeitversäumniß und Kosten fallen ihr allein zur Last, und selbst die Strafe des Gefängnisses trifft die Herrschaft zugleich mit. Ein eigenes Gesindegericht, das Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde kurz, nach den Regeln der Billigkeit und des Rechts, schnell und ohne Kosten untersucht und entscheidet, wäre eine nützliche Einrichtung.

Das Gesinde hat Anspruch auf hinreichende und gesunde Kost nach ortsüblicher Sitte, auf Unterlassung von Zumuthungen, welche seine Kräfte übersteigen, auf Freilassung der nöthigen Zeit zum Besuch des Gottesdienstes, auf einige Zeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten und Erholung, auf Verpflegung in geringeren Krankheits-Fällen, wenn auch die Krankheit keine Folge der Dienst-Verrichtungen ist, dann ein persönliches Vorzugsrecht im Concurse in Bezug auf den schuldigen Liedlohn.

Das Gesinde ist in der Regel ohne Beobachtung der gewöhnlichen Aufkündigungszeit den Dienst zu verlassen berechtiget, wenn es von der Dienstherrschaft gröblich mißhandelt, wenn es zu sitten- oder rechtswidrigen Handlungen verleitet werden will, wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz bleibend verändert, wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch

Ausdauerung der Dienstzeit verlieren würde, u. s. w. Verläßt er den Dienst zur unrechten Zeit ohne rechtmäßige Ursache, so wird er polizeylich bestraft, und ist der Dienst-Herrschaft zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften ergeben sich zum Theil aus dem Bisherigen. Zur beliebigen Entlassung der Dienstboten sind sie berechtiget, wenn die letztern sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, auf den Namen der Dienstherrschaft borgen, die Kinder derselben zum Bösen verleiten, dem Trunke oder Spiele sich ergeben oder sonst sich lüderlich aufführen, trotz der Warnung wiederholt über Nacht aus dem Hause bleiben, wiederholter Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht sich schuldig machen, u. s. f.

Zur Aufkündigung des Dienstvertrages, auch wenn er auf längere Zeit abgeschlossen wurde, ist die Dienst-Herrschaft berechtiget, wenn nach dem Abschlusse desselben ihre Vermögens-Verhältnisse in Abnahme kommen. Ein gleiches Recht wird den Dienstboten zugestanden, wenn die Eltern derselben, wegen einer nach dem Abschlusse des Dienstvertrages vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, sie in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können.

Es gibt allgemeine Gesinde-Ordnungen für ein ganzes Land oder eine ganze Provinz, und besondere Gesindeordnungen für einzelne Districte, für einzelne große Städte u. s. w.— Aber alle Gesinde-Ordnungen helfen nichts, wenn sie nicht von den Dienstherrschaften und Dienstboten genau gekannt sind, und von der Polizey über ihre Befolgung strenge gewacht wird. Durch Abdrückung in den Wochen- und Intelligenzblättern, deren jetzt keine mittlere Stadt mehr entbehrt, gelangen die Gesinde-Ordnungen zwar zur Kenntniß der Herrschaften, aber nicht auch zur Kenntniß der Dienstboten, welche diese Blätter nicht lesen. Zur Verkündung an heiliger Stätte von der Kanzel eignen sich Dienstboten-Ordnungen nicht. Es ist daher zweckmäßig,

dem das erstemal in Dienst tretenden Dienstboten ein Exemplar der Dienstboten-Ordnung zu behändigen, oder noch besser zur Sicherung vor Verlust dasselbe in sein Dienstbuch einzuheften, nachdem es ihm vorher vorgelesen, und er darüber belehrt worden ist.

Um das Dienstbotenwesen in Ordnung zu erhalten, und die nothwendige Aufsicht über das Gesinde führen zu können, muß die Polizey über alle Dienstboten des Ortes, sowohl diejenigen, welche wirklich in Diensten stehen, als auch diejenigen, welche zeitlich außer Dienst sind, aber wieder in einen solchen treten wollen, so wie über alle Dienste Suchenden, sie seyen vom Orte, oder von auswärts, vollständige Gesinderegister führen, aus welchen zu jeder Zeit ersehen werden kann, bei welchen Dienstherrschaften, in welcher Eigenschaft, wie lange und mit welchem Zeugnisse jeder Dienstbote gedient habe.

Kein Dienstsuchender soll in einen Dienst treten dürfen, ohne von der Polizey einen Erlaubnißschein zu haben, dessen Stelle das obrigkeitlich ausgefertigte Dienstbotenbuch vertreten kann. Die polizeyliche Erlaubniß soll nicht eher gegeben werden, als bis der vorgeschriebene Schul- und Religions-Unterricht genossen ist, und an die Bedingung des Nachweises der nöthigen körperlichen Kräfte zur Versehung des Dienstes durch ein ärztliches Zeugniß, und der gepflogenen guten Aufführung durch ein pfarramtliches oder obrigkeitliches Sittenattest geknüpft werden.

Ein großes Verderbniß, besonders für das weibliche Gesinde, sind die Weibspersonen, welche sich unter dem Namen „Mäcklerinnen, Mägdeverdingerinnen" u. s. w. damit abgeben, den Herrschaften Mägde, und diesen Dienste durch ihre Vermittlung zu verschaffen. Gewöhnlich halten sich bei diesen Mägdeverdingerinnen die jungen Mädchen, welche das erstemal, um Dienst zu suchen, in die Stadt kommen, dann die zeitlich außer Dienst stehenden Weibs-Personen auf, werden von denselben in Wohnung und Kost genommen. Gar oft sind die Wohnungen der Mäg-

deverdingerinnen wahre Bordelle, in welchen die Sittlichkeit der jungen Mädchen häufig schon untergraben wird, ehe sie wirklich in einen Dienst treten. Hat eine junge Weibsperson, welche vom Lande in die Stadt kommt, und etwas Geld mitbringt, oder von ihren Eltern und Verwandten eine Unterstützung erwarten darf, das Unglück, einer Mägdeverdingerin gewöhnlichen Schlages in die Hände zu fallen, so darf sie versichert seyn, daß für sie kein Dienst ausgemittelt werden kann, bevor sie bis auf den letzten Kreuzer ausgeplündert ist. Ist sie schön, wird sie nur zu oft von der Mägdeverdingerin benützt, um durch ihren Körper sich Verdienst zu schaffen. Selten liegt einer Mägdeverdingerin wahrhaft daran, einer Herrschaft einen guten Dienstboten oder dem Dienstboten einen guten Platz zu verschaffen, denn der öftere Dienstwechsel ist ja ihre Einnahms-Quelle. Sie sehen gewöhnlich blos darauf, welche Dienstcandidatin für Ausmittlung eines Platzes ihnen am meisten bezahlt. Daher ein wirkliches Steigern und Ueberbieten von Seite der Dienstcandidatinnen, welche der Mägdeverdingerin nicht nur das sogenannte Ding- oder Häftgeld, welches sie bei Vermiethung ihrer Dienste von der Herrschaft erhalten, überlassen, sondern überdieses noch häufig den vierten Theil des vierteljährigen Dienstlohnes zusichern müssen, um nur einen Dienst zu bekommen. Ist der Lohn der Magd gering, und kann sie davon im Gelde der Verdingerin nichts abgeben, so werden Victualien dafür bedungen, um welche die Mägde die Herrschaften bestehlen, und sie der Verdingerin einliefern müssen. — Man hat statt der Mägdeverdingerinnen Gesinde-Mieth-Comptoirs, Dienst-Botenstuben u. d. gl. vorgeschlagen, sie sind zwar etwas besser, als das Institut der Mägdeverdingerinnen, werden aber auch nur des Gewinnstes wegen betrieben, und verfallen in dieselben Fehler, welche man den Mägde-Verdingerinnen vorwirft. — In mehreren Orten hat sich die Polizeybehörde selbst um das Geschäft der Mägdeverdin-

gung angenommen, und bei ihrem Amte ein eigenes Büreau errichtet, wo die Zeugnisse der Dienstboten aus ihren Dienstbüchern gesammelt werden, über ihr Betragen Auskunft ertheilt wird, und die Anmeldungen der Dienstsuchenden aufgenommen werden, damit die Herrschaften eine Auswahl haben.

Da aber die in die Dienstbücher eingetragenen Zeugnisse selten mit der Wahrheit übereinstimmen, von den Büreaubeamten das Betragen der Dienstboten während der Zeit ihrer Dienstlosigkeit nicht beaufsichtet wird, und die Frauen der höheren sowohl als der niederen Stände nicht gerne zur Polizey gehen, oder damit etwas zu thun haben wollen; so leisten derlei Anstalten gewöhnlich nichts, werden aber bald eine Plage für die Dienstboten, indem sie Gebühren bezahlen müssen, ohne den mindesten Nutzen davon zu haben. In den meisten Städten sind sie zu bloßen Revenüen-Quellen für die städtischen oder Polizey-Cassen herabgesunken. — Auf dem Lande findet jeder Bauer die Dienstboten, welche er braucht, leicht selbst, und eben so das Gesinde einen Dienst, ohne daß es einer besondern Veranstaltung bedarf. Anders ist es in Städten. Am Zweckmäßigsten könnten hier hinsichtlich der weiblichen Dienstboten Frauenvereine helfen, und wenn je ein Zweck nur durch sie erreicht werden kann, so ist es dieser. Eine Frau theilt am liebsten der andern mit, wie sie den Dienstboten gefunden hat. Die Vorsteherinnen des Frauenvereins führen über sämmtliche weibliche Dienstboten ordentliche Qualifications-Bücher mit wenigen, aber bezeichnenden Rubriken. Werden die Vorsteherinnen aus der Elite der Frauen genommen, so ist nicht zu befürchten, daß sie ein schlimmes Zeugniß eintragen werden, welches allenfalls eine bösartige Herrschaft ihrem Dienstboten der Wahrheit zuwider gibt. Sie kennen schon ihre Frauen, und wissen hiernach die Zeugnisse derselben zu würdigen. Dadurch würde zugleich die Polizey der Verlegenheit überhoben, in die sie sich gewöhnlich versetzt findet, wenn über ein in das Dienstbotenbuch ein-

getragenes nachtheiliges Zeugniß ein Streit zwischen der Herrschaft und dem Dienstboten entsteht, weil die Mittel so schwierig sind, die Wahrheit zu erheben. Die Polizey darf in einem solchen Falle die Sache nur dem Frauenvereine zuweisen, dem es viel leichter ist, die Wahrheit auszumitteln. Die Frauen haben für solches einen eigenen Sinn. Da ein einmal in das Dienstbuch eingetragenes nachtheiliges Zeugniß einer Herrschaft, auch wenn es später durch die Polizey abgeändert, oder als wahrheitswidrig eingetragen bemerkt wird, doch von bleibendem Nachtheile für den Dienstboten ist, sobald es einmal im Dienstbuche steht; so sollte die Einrichtung getroffen werden, daß keine Herrschaft das Zeugniß selbst in das Dienstbuch eintragen dürfe, sondern die Zeugnisse sollten, auf ein gesondertes Blatt Papier geschrieben, dem Frauenvereine zugeschickt werden, welcher das Zeugniß prüft, nach Befinden mit der Herrschaft darüber sich benimmt, auch den Dienstboten, den es betrifft, nach Umständen hört, das Zeugniß modificirt, und dann selbst den Eintrag in das Dienstbuch macht. Wahrheit muß immer der oberste Grundsatz bleiben, der nie verletzt werden soll; jedoch ist auch billige Rücksicht darauf zu nehmen, daß durch zu harte Zeugnisse das Fortkommen des Dienstboten nicht erschwert werden darf, besonders wenn die Fehler desselben nicht von Bosheit oder einer eingewurzelten Gewohnheit, sondern nur von Leichtsinn herrühren, und sich nach dessen allgemeinem Charakter noch Besserung erwarten läßt.

Den Gipfel nützlicher Wirksamkeit wird aber der Frauenverein in Bezug auf den Zweck der Verbesserung der Dienstboten erst dann erreichen, wenn er seine Sorge dahin ausdehnt, den in die Stadt kommenden jungen Mädchen, welche Dienste suchen, so wie den außer Dienst befindlichen Mägden bei soliden Wittwen oder bewährten Familien Aufenthalt und Kost gegen billige Vergütung zu verschaffen, wenn er ihnen bis zum Eintritt in ei-

nen Dienst Arbeit und Verdienst zu gewähren vermag, damit sie nicht auf Abwege geleitet werden, nur um sich erhalten zu können, wenn er ihre sittliche Aufführung überwacht und controllirt, und bei der Behörde die Wegweisung solcher Individuen veranlaßt, welchen es nicht ernstlich darum zu thun ist, wieder in einen Dienst zu treten, oder welche durch ihr Benehmen hinlänglich gezeigt haben, daß sie ganz unverbesserlich sind.

Vierundzwanzigste Vorlesung.

Von der Ehren-Sicherheits-Polizey.

Zur Sphäre des persönlichen Rechtsgebietes, welches die Polizey zu schützen hat, gehört auch die Ehre. Man unterscheidet die innere von der äußeren Ehre. Die innere Ehre ist die Selbstachtung oder die eigene Behauptung der sittlichen Persönlichkeit und Würde. Der innern Ehre genießt demnach derjenige, der in seinem Innern die Sittlichkeit nährt, nur nach den anerkannten guten Principien handelt, und sich selbst so achtet, daß er durch nichts Unrechtes, nichts Unmoralisches seine Persönlichkeit verletzt. Die innere Ehre hängt mit den guten innern Gesinnungen zusammen; wer davon beseelt ist, trägt auch das Gefühl eigener Achtung in sich, und kann sich über ungerechten Tadel und Verläumdungen Anderer hinwegsetzen. Die äußere Ehre besteht in der Meinung, welche Andere von unserer innern Ehre, von unsern innern guten Gesinnungen haben, und in der äußern Achtung, die sie uns hiernach bezeigen. Die innere Ehre ist kein Gegenstand der äußern Gesetzgebung, kann sohin auch von der Polizey nicht erzwungen werden, der

Staat kann darauf, daß seine Angehörigen auf innere Ehre halten, nur indirect durch Anstalten einwirken, welche Religiosität und Moralität zu befördern im Stande sind. Auch die Meinung, welche andere Menschen von unserem moralischen Werthe haben, ist etwas inneres, und steht nicht unter der Herrschaft der äußern Gesetze; nur in so weit, als diese innere Meinung Einfluß auf die äußere Achtung, welche uns unsere Mitmenschen bezeigen, hat, fällt sie in das Gebiet der äußern und Polizeygesetzgebung. Nur von dieser äußerlichen Ehre kann demnach hier die Rede seyn.

Es liegt in der Natur des Menschen, welchen Prinzipien der Moral und des Rechts beherrschen, daß das Urtheil, welches er in seinem Innern über den innern Werth eines Andern fällt, mehr oder weniger in seinem äußern Betragen, in der Achtung, die er ihm zollt, sichtbar wird, und es gibt so viele einzelne Nuancen und Schattirungen in diesem Betragen, welche sich wohl fühlen, aber nicht nach genügenden Merkmalen ausscheiden und beschreiben lassen, daß eine umfassende Gesetzgebung hiefür unmöglich ist. In der engen Verbindung, in welcher bei Ehrensachen Moral und Recht miteinander stehen, welche eine eigene Begrenzung für jedes derselben erschwert, in dem Umstande, daß Ehre und Schande dem Hauptwesen nach etwas Geistiges sind, das Geistige aber stets am Schwersten in angemessenen Formen zu erfassen ist, ist die Ursache zu suchen, warum in der Theorie über Ehre so viele verschiedenartige Ansichten und Widersprüche gefunden werden, warum es so schwer hält, in der Praxis ausführbare Bestimmungen hierüber zu treffen, warum die Ansichten aller oder einzelner Volksclassen hierüber so häufig den Ansichten der Gesetzgebung widerstreiten, warum es so schwierig ist, die im Volke angenommenen Begriffe von Ehre mit jenen des Gesetzgebers in Einklang zu bringen, und warum es so gar außerordentlich schwer hält, in Ehren-Streitigkeiten ein gerichtliches

Urtheil zu schöpfen, das sich einer allgemeinen Anerkennung seiner Rechtlichkeit zu erfreuen hätte, oder wodurch der Ehrengekränkte eine vollständige rechtliche Satisfaction erhielte.

Die äußere Ehre, die äußere Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft nennt man die öffentliche oder bürgerliche Ehre. Ihr Begriff ist mehr negativer als positiver Natur. Vermöge seines Anspruches auf bürgerliche Ehre kann der Staatsbürger seinen Mitbürger nicht zwingen, ihm eine besondere Ehrenbezeugung zu erweisen, ihm sein Vertrauen zu schenken, oder mit ihm in Gemeinschaft zu treten; er kann nur verlangen, daß Niemand äußerlich eine Verachtung gegen ihn an den Tag lege, daß er nicht von öffentlichen Gesellschaften und Versammlungen ausgeschlossen werde, und daß man ihm nichts Uebles nachrede. Auf diese bürgerliche Ehre hat Jedermann im Staate so lange Anspruch, als er sie nicht nach den Gesetzen verwirkt. Der Ausspruch darüber, ob sie verwirkt worden sey, kommt aber keinem Privaten, keinem Einzelnen, sondern nur dem Staate zu, und muß durch ein richterliches Urtheil erfolgen.

Der bürgerlichen Ehre ist der Mangel derselben oder die Vernichtung der Ehre, die Schande entgegengesetzt. Den Zustand, wo man der bürgerliche Ehre entbehrt, nennt man Infamie, er ist die Folge der meisten gröberen Verbrechen.

Weil aber der Begriff der bürgerlichen Ehre so weit gezogen ist, und schon ein großer Grad von Verdorbenheit dazu gehört, um ihn zu verwirken, so hat die bürgerliche Gesellschaft einen engern Kreis gezogen, und verlangt außer den allgemeinen Bedingungen der bürgerlichen Ehre noch gewisse Eigenschaften von dem Menschen, wenn sie ihn für würdig halten soll, mit ihm in Gemeinschaft zu treten, oder mit ihm umzugehen. Die Meinung, daß Jemand diese Eigenschaften besitze, machen die bürgerliche Ehre im engern Sinne aus. Diese Eigenschaften

bestehen hauptsächlich darin, daß der Mensch sich keine solche Fehler und Laster habe zu Schulden kommen lassen, welche nach der angenommenen Meinung geeigenschaftet sind, ihm das Zutrauen Anderer zu rauben, und ihn der Verachtung auszusetzen. Die Fehler und Laster, welche man in diese Cathegorie setzt, sind nach den verschiedenen Bürger-Classen sehr verschieden, und beruhen bald auf wahren, bald auf falschen Vorstellungen, indem es viele Fehler und Laster gibt, welche mit den in der öffentlichen Meinung herabwürdigenden gleich groß sind, oder dieselben noch übertreffen, ohne daß sie den Menschen von der Gesellschaft ausschließen, oder Jemanden abschrecken, sich mit ihm in Geschäfte oder in Umgang einzulassen.

Außer der allgemeinen und engern bürgerlichen Ehre gibt es noch eine besondere bürgerliche Standesehre. In allen bürgerlichen Gesellschaften halten hauptsächlich diejenigen zusammen, welche einerlei Art von Geschäften treiben, die eine gewisse Gleichheit in den Begriffen, in dem Grade der Ausbildung, des Vermögens u. s. w. besitzen. Theils durch die Aehnlichkeit der verschiedenen Arten der Menschen, theils durch künstliche politische Maaßregeln haben sich nach und nach Stände in der bürgerlichen Gesellschaft gebildet. Die verschiedenen Grade der Wichtigkeit dieser Stände für die bürgerliche Gesellschaft, der erforderlichen Eigenschaften u. s. w. machen, daß auch verschiedene Grade von bürgerlicher Werthschätzung oder Achtung mit den verschiedenen Ständen verbunden werden; und so entsteht eine bürgerliche Rangordnung, die um so mehrere Stuffen erhält, je zusammengesetzter die Gesellschaft wird. Dieser Rang wird ein Vorzug, den ein Jeder, welcher ihn besitzt, mit zu seiner bürgerlichen Ehre rechnet. Die so entstandene Rang- oder Standesehre beruht zum Theil auf blos eingebildeten Vorzügen, sie hat aber durch die gemeine Meinung Wichtigkeit erlangt.

So wie gewisse Stände eine Auszeichnung durch

das allgemeine Urtheil genießen, so werden andere wegen ihrer Beschäftigung und Lebensart mit öffentlicher Verachtung belegt. Was man für sklavische Arbeit hielt, Geschäfte, welche mit Unreinlichkeit verbunden sind, wozu eine gewisse Härte der Seele gehört, wurden nicht nur von Vielen mit Abscheu vermieden, sondern die Personen, welche davon Profession machten, wurden auch mit Verachtung belegt, so daß nicht nur sie selbst verachtet waren, sondern diese Verachtung auch auf ihre Familien überging. — Nebstdem gibt es noch eine Geburtsehre und eine Geburtsschande. Kinder, welche von vornehmen Eltern geboren werden, gelten schon um deswillen in der öffentlichen Meinung mehr; Kinder beschimpfter Personen bringen die Schande nach der öffentlichen Meinung mit auf die Welt. Früher wurde diese Schande sogar durch die Gesetze bestätiget.

Die Ehre ist eines der wichtigsten Güter in der bürgerlichen Gesellschaft, und nicht nur eine starke Triebfeder zur Entwicklung der geselligen Thätigkeit, sondern selbst Bedingung des Wirkens und Erwerbens im gesellschaftlichen Verbande. Wenn ein Bürger seine Ehre verliert, so erleidet er dadurch unendlichen Nachtheil, indem er so fort der Verachtung ausgesetzt wird, das Zutrauen seiner Mitmenschen einbüßt, sich die Meisten mit ihm in kein Geschäft einlassen, oder sich seiner Dienste und Arbeit bedienen wollen, er also dadurch um seine Erwerbsmittel kommt, und immer tiefer herabsinkt. Die Polizey muß daher alle ihre Angehörigen vor jeder Verletzung an ihrer Ehre, in so weit sie auf Unrecht beruht, schützen. Die Justizgesetzgebung bestimmt, was eine Ehren-Beleidigung sey, die Polizey sucht der Beleidigung zuvor zu kommen.

Die Polizey darf aber bei dem Schutze aller Einzelnen gegen die Ehre bekränkende Angriffe nicht stehen bleiben; sie muß ihre Sorge auch dahin ausdehnen, daß nicht einzelnen Personen oder ganzen Ständen und Volks-Classen durch Vorurtheil in der öffentlichen Meinung eine Mackel der

Ehre, ein mehr oder minderer Grad der Ehrloſigkeit beigelegt werde. So ſehr es im Intereſſe des Staates liegt, die Standesehre aufrecht zu erhalten, weil die Furcht vor dem Verluſte derſelben die Mitglieder des Standes von manchem Abwege abhält, und durch das Halten an Standesehre ſchon viele große Thaten, viel Gutes und Gemeinnütziges in's Leben gerufen worden iſt, ſo ſtiftet doch hinwieder die Uebertreibung und Entartung viel Böſes; deswegen muß die Staatspolizey dagegen einſchreiten, und darf nicht dulden, daß irgend ein rechtlicher Stand im Staate oder gar ein nützliches Gewerbe mit Ehrloſigkeit oder Ehrenanrüchtigkeit belegt werde. Die Geſetze können zwar die Volksmeinung über die Ehre oder Schande eines gewiſſen Standes oder Gewerbes nicht geradezu vernichten, aber ſie ſollen wenigſtens ſorgen, daß ſolche Volksvorurtheile keine legalen Folgen haben, und daß die öffentliche Meinung in dieſem Puncte nach und nach durch Unterricht und Beiſpiel berichtiget werde. In Indien gibt es ganze Kaſten, welche ſelbſt von den Geſetzen der öffentlichen Verachtung Preis gegeben ſind. Die Fleiſcher, Gerber und Andere gehörten ehemals in den meiſten europäiſchen Staaten zu den verachteten anrüchtigen Gewerben. Scharfrichter und Gerichtsdiener waren unehrlich, das Geſetz hat ihnen dieſen Schimpf abgenommen, aber eine Ehrenmackel hat ſich gegen ſie in Deutſchland noch immer erhalten, und das Geſchäft der erſtern, wogegen ſich die Natur ſträubt, ſo wie das Amt der letztern, welches ſie leicht zu Angebern macht, haben etwas in ſich, das dieſes Volksvorurtheil gegen ſie nie ganz erlöſchen laſſen wird. Indeſſen darf der Staat doch durchaus nicht zugeben, daß dergleichen Denkungsart durch Worte oder Handlungen geltend gemacht werden; denn warum ſoll eine durch das Geſetz als nothwendig erklärte Handlung Schimpf auf den Menſchen bringen, der ſie verrichtet, oder die Ehre und der gute Name Derjenigen bemackelt ſeyn, welche als Die-

ner die Befehle des Gerichts vollziehen? Noch ungereimter und ungerechter ist es, den Schimpf der Eltern auch auf die Kinder vererben zu lassen, und sie ihrer Abstammung willen von einer Menge bürgerlicher Gewerbe auszuschließen.

Uneheliche Ausschweifungen sind zwar im höchsten Grade unmoralisch und unerlaubt, aber die unschuldigen Kinder sollen darunter nicht leiden, auf sie soll die Gesetzgebung ihrer unehelichen Geburt wegen keine Mackel der Ehre legen lassen. Dergleichen Verachtung unehelicher Kinder hat nur wenig Einfluß auf die Steuerung der Unsittlichkeit; der Gedanke des Schimpfes, womit ein uneheliches Kind beständig behaftet bleibt, wird nur wenige Wollüstlinge von Ausschweifungen zurückhalten. Wohl aber kann ein so bleibender Schimpf die nachtheilige Folge haben, daß die Kinder durch die ihre Geburt befleckende Schande ebenfalls zum Laster hingerissen werden; denn der mächtige Zaum, die Ehre, welche so viele Menschen von Verbrechen abhält, wird ihnen genommen, ihr Ausschluß von den ehrbaren Lebensarten kann sie den Verbrechen in die Arme werfen. Das Mittel, die Kinder der Henkersknechte und die unehelich Gebornen durch einen besondern Act der landesherrlichen Gnade zu legitimiren, ist zwar in so ferne eine Hilfe für diese unglücklichen Kinder, daß sie dadurch die Fähigkeit erlangen, zu den Gewerben zugelassen zu werden, also nicht für immer davon ausgeschlossen bleiben; allein es ist doch immer eine Art Sanction des Vorurtheils. Nur in so ferne läßt sich diese Maaßregel rechtfertigen, als eine solche Nachgiebigkeit gegen Vorurtheile bisweilen der beste Weg ist, sie stufenweise auszurotten, und als unter allen Volksvorurtheile am schwersten mit Gewalt zu bekämpfen sind, und man auf dem Wege der Nachsicht mit Entfernung des Hauptnachtheiles für die unter dem Vorurtheile Leidenden schneller zum Ziel gelangt. Die Gesetzgebung darf aber dabei das Prinzip nicht aus den Augen verlieren, daß ein sol-

ches Mittel nur aus Nachgiebigkeit gegen das Volksvorurtheil gewählt ist, zu dessen Schwächung es dienen soll. Ist diese Wirkung erreicht, so muß man das Mittel bei Seite setzen, damit es nicht zur Erhaltung des Vorurtheils diene, welchem es entgegen wirken sollte. Solches ist bereits in mehreren deutschen Staaten mit dem besten Erfolge geschehen, wo die unehelichen Kinder und die Kinder der Scharfrichter keiner landesherrlichen Legitimation mehr bedürfen, um bei einem Gewerbe als Lehrlinge einzutreten, und nach Erlernung desselben in die Zunft aufgenommen zu werden.

Unter die besonders schädlich wirkenden Volksvorurtheile gehört auch noch das, welches einen Menschen deshalb mit Schande belastet, weil er eine gewisse, oftmals ganz gleichgültige, oder auch eine nothwendige, nützliche, sehr menschenfreundliche, wohlthätige Handlung gethan hat, z. B. das Abschneiden eines Erhängten, Todtschlagen eines tollen Hundes, Angreifen des Galgens u. s. w. Wer mag wohl ermessen, wie viel Unglückliche hätten errettet, wie vielem Unglücke hätte vorgebeugt werden können, wenn von Leistung schneller Hilfe, von augenblicklicher Hand-Anlegung das Volksvorurtheil nicht abgehalten hätte?

Ein Vorurtheil, welches den höheren Ständen, und vorzüglich dem Adel eigen ist, und das mit denen, von welchen bisher die Rede war, so ziemlich zu einer Classe gehört, darf hier nicht mit Stillschweigen umgangen werden, es ist das Vorurtheil, daß eine Ehrenbeleidigung wirklich entehre, und daß die Schande davon nicht anders, als durch einen Zweikampf abgewaschen werden könne. Es fehlt zwar nicht an Bemühungen der Schriftsteller, welche die Sache so darzustellen suchen, als wenn die frühern Zustände unsers Vaterlandes, sein Fehderecht, seine Blut-Rache, seine Gottesurtheile und gerichtlichen Zweikämpfe, seine Waffenspiele, sodann das Ritterthum und dessen Turniere mit ihren Ehrengesetzen, so wie endlich die spätern Duelle einem wesentlichen Elemente des freien germanischen Lebens nur besondere Formen gegeben hätten, und welche

die Duelle dadurch zu rechtfertigen ſuchen, daß, wenn gleich die Formen ſchwinden mögen, das Weſen ſelbſt (die ſelbſtſtändige perſönliche Ehre und Ehrengeſetzgebung, dann die Ausbildung muthiger, männlicher, aufopfernder Geſinnung und Tüchtigkeit für ſie) erhalten werden müſſe. Als Hauptbeweis für ihr Argument führen ſie an, daß ſich das Duell ſeit einem Jahrtauſend ungeachtet kirchlicher und weltlicher Verbote, trotz alles Philoſophirens gegen daſſelbe, erhalten habe, alſo hier die moraliſche Wirkung der reinen Wahrheit nicht zu verkennen ſey. Allein wenn gleich der hiſtoriſche Boden dazu dient, die Entſtehung der Duelle zu entwickeln, und zu zeigen, warum ſie ſich ſo lange erhalten haben; ſo vermag doch der blos hiſtoriſche Entwicklungsgang noch keine Rechtfertigung für ihre Beibehaltung abzugeben, welche lediglich nach Gründen der Moral und des Rechts beurtheilt werden muß, die ſo entſchieden gegen den Zweikampf ſprechen, daß derſelbe ſich durchaus nicht rechtfertigen läßt, ſondern ungezweifelt in die Claſſe der unerlaubten Selbſthilfe geſetzt, und als ein höchſt ſchädliches Vorurtheil angeſehen werden muß. Selbſt die Meiſten, die ſich dieſem Vorurtheile unterwerfen, ſehen ſolches ein, und nur der Corporationsgeiſt, der Jeden, welcher das Duell ausſchlägt, oder eine Ehrenbeleidigung nicht mit den Waffen ahndet, von dem Umgange mit ſeines Gleichen ausſchließt, zwingt jeden Edelmann, und insbeſondere jeden Offizier, auch gegen ſeine Ueberzeugung dem Vorurtheile zu folgen.

Drei Urſachen ſind es, welche das Vorurtheil von der Nothwendigkeit oder wenigſtens dem Nutzen des Duells dermal noch aufrecht erhalten.

Die erſte Urſache liegt darin, daß einerſeits Ehren-Beleidigungen ſehr empfindlich, und zwar um ſo empfindlicher ſind, je zarter das Ehrgefühl bei der Nation oder dem Stande iſt, den die Beleidigung trifft; daß dagegen andererſeits die Geſetze gegen die Ehrenbeleidigungen, und die Form, ſie anzuwenden, gewöhnlich höchſt unvollkom-

men sind. Insbesondere ist das gerichtliche Verfahren in Ansehung der Ehrenbeleidigungen sehr schwierig, und es in den meisten Fällen fast unmöglich, einen vollen Beweis der zugefügten oder erlittenen Beleidigung zu führen. Die Beleidigungen fallen gemeiniglich blos zwischen den beiden betheiligten Personen vor, oder die Gegenwärtigen werden doch durch das Ehrenvorurtheil selbst abgehalten, aufrichtige Zeugen abzugeben. Außerdem hängt die Aeußerung der Verachtung an so vielen äußerst empfindlichen Kleinigkeiten, auf welche das Gesetz nicht Rücksicht genommen hat, und im Allgemeinen nicht Rücksicht nehmen kann, daß dem Beleidiger tausend Wege offen stehen, die üblen Folgen des Prozesses von sich abzuwenden. Der Prozeß selbst ist wieder eine Gelegenheit, im Laufe desselben die Kränkungen gegen den Beleidigten zu vermehren. Der Schmerz, sich durch die Chikane des Gegners um die gebührende volle Genugthuung gebracht zu sehen, ist viel zu groß, und der kalte Gang der Gesetze für den Rachedürstigen viel zu langsam, als daß der Beleidigte Genugthuung von ihm erwarten, und nicht lieber Selbstrache nehmen sollte, wenn er sich gleich dadurch der Strafe der Gesetze aussetzt. Er weiß ja, daß die Gesetze selten angewandt werden, und zwar um so weniger, je schärfer sie sind; ja daß das Vorurtheil, besonders bei dem Militär, selbst bei den Oberbehörden so tief eingewurzelt ist, daß Derjenige, welcher einen Duell ausschlägt, mit Verachtung behandelt, und nicht selten aus dem Dienste gejagt, oder wenigstens in den Zustand der Inactivität gesetzt wird.

Die zweite Ursache hat darin ihren Grund, daß die Hauptehre des Adels und des Offiziers-Standes in dem Muthe und der Tapferkeit seiner Glieder besteht. Durch eine zwar nicht ganz richtige, aber doch sehr natürliche Ideen-Association hängt bei diesen Ständen der Begriff eines ehrenwerthen Mannes mit dem Begriffe eines muthigen und tapfern Mannes so zusammen, daß ohne diese

Eigenschaften die Standesehre nicht wohl gedacht werden kann. Das führt natürlich zu dem Schluß, daß ein Edelmann oder ein Offizier seinen Muth und damit seine Ehre durch tapfern Angriff oder Gegenwehr beweisen müsse.

Die dritte Ursache besteht darin, daß die Selbstrache das einzige Mittel ist und bleibt, sich gegen künftige Ehrenbeleidigungen sicher zu stellen, wogegen ein Gesetz nie einen gleichen Grad von Sicherheit gewähren kann. Die Furcht, wegen zugefügter Beleidigung vor Gericht verklagt zu werden, hält rasche, leicht reitzbare Menschen nur in seltenen Fällen von Beleidigungen zurück; sie ist nicht stark genug, denjenigen, welcher beleidigen will, zur Mäßigung und Zurückhaltung zu zwingen. Dagegen persönliche Gefahr scheut der größte Theil der Menschen. Weiß der Beleidiger, daß er sich dieser durch seine Beleidigung aussetzt, so wird er sie in den meisten Fällen vermeiden. Dazu kommt noch, daß bei einer Herausforderung dem Beleidiger kein Ausweg übrig bleibt, die Beleidigung zu läugnen, oder zu deuteln, ohne als ein Feiger zu erscheinen, und sich selbst um seine Ehre zu bringen. Aus dieser Vorbeugungs-Rücksicht wird sich das Duell bei solchen Ständen, von welchen Muth als Hauptsache gefordert wird, auch dann noch erhalten, wenn gleich die Gesetzgebung über den Zweikampf vervollkommnet ist, wie uns die Erfahrung in mehreren Ländern zeigt.

Man hat, um die Duelle auszurotten, oder wenigstens sehr selten zu machen, verschiedene Wege eingeschlagen, und noch mehrere vorgeschlagen.

In den meisten Staaten ist das Duell als eine unerlaubte Selbsthilfe in den Strafgesetzbüchern unter die Verbrechen eingereiht. Die bloße Herausforderung und Annahme des Duells, ohne daß dasselbe wirklich darauf erfolgt, werden als Versuche zum Verbrechen angesehen, die Sekundanten als Gehilfen und Begünstiger des Verbrechens betrachtet. Erfolgt eine Tödtung im Duelle,

oder zieht das Duell als unmittelbare Folge den Tod des einen der Duellanten oder eines Sekundanten nach sich, so wird das Verbrechen einem gemeinen Todtschlage gleich gehalten. Darnach sind auch die Strafen der Duellanten und Sekundanten bemessen, und ziehen zugleich bei den im Civil oder Militär Angestellten die Entlassung aus dem Dienste nach sich. Nebenbei ist wohl auch noch Entschädigung für die Familie des Ermordeten festgesetzt. Allein als Strafen sind sie zu hart, weil hier die vollständigen Rechtsbegriffe des Todtschlages und der unerlaubten Selbsthilfe mit allen dazu gehörigen Merkmalen nicht vorhanden sind. Als Abschreckungsmittel erreichen diese Strafen noch weit weniger ihren Zweck, als Hinrichtungen, besonders da in diesem Falle die öffentliche Meinung und das Volksvorurtheil den Verbrecher in Schutz nimmt. Auch ist wohl zu bedenken, daß, so lange diese andauern, Mancher ganz gegen seinen Willen durch seine Stellung zum Duell gezwungen seyn kann, und demselben nicht ausweichen darf, ohne seine Ehre zu verlieren, und sich anderweiten Nachtheilen auszusetzen. Daher kömmt es auch, daß, je schärfer die auf das Duell gesetzten Strafen sind, destoweniger dieselben vollzogen werden.

Von größerer Wirkung, und mehr geeignet, dem Zweikampfe vorzubauen, und selbst nach bereits geschehener Herausforderung den Streit noch zu vermitteln, sind die Ehrengerichte, zusammengesetzt aus Männern von den Ständen, in welchen das Vorurtheil herrschend ist, und berufen, über alle Ehrenbeleidigungen, die sonst nur durch ein Duell abgethan werden konnten, zu urtheilen und zu entscheiden. Durch das Ehrengericht wird der große Vortheil erlangt, daß der langsame Gang der gewöhnlichen Justiz vermieden, daß die Beurtheilung der Ehren-Beleidigung den gewöhnlichen Rechtsbegriffen über Injurien nicht unterworfen, sondern von ebenbürtigen Männern nach den Begriffen ihres Standes von Ehre über das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn einer Ehren-

Beleidigung erkannt und entschieden wird. So viel dadurch schon gewonnen ist, so würde man doch den Zweck nur halb erreichen, wenn man verlangte, daß alle Ehren-Beleidigungen von dem Ehrengerichte durch einen förmlichen richterlichen Spruch entschieden werden, und alle Duelle in jedem Falle ganz abgestellt seyn sollten, denn nach den einmal geltenden Begriffen von der Standesehre würde man denjenigen, der sich bei dem Vorhandenseyn solcher Vorschrift an das Ehrengericht wenden würde, als einen Feigen schelten, und so die Wirksamkeit des Ehrengerichts umgangen werden. Es ist daher gerathener, der öffentlichen Meinung nachzugeben, und dem Zweikampfe eine Art gesetzlicher Sanction zu ertheilen, diese Sanction aber zugleich als Mittel zu benützen, den Zweikampf nach und nach auf immer wenigere Fälle zu beschränken, und dessen Statthaftigkeit durch Modifikationen zu bedingen, welche nicht in der Willkühr der Betheiligten, sondern in den Händen des Ehrengerichts liegen. Die Competenz des Ehrengerichts soll daher die seyn, nach Umständen und nach Gestaltung des vorliegenden Falles vorerst eine Ausgleichung zwischen dem Beleidiger und dem Beleidigten zu versuchen. Ist der Fall so geartet, daß ohne der Ehre des einen oder andern Theiles Abbruch zu thun, ein Vergleich unmöglich ist, oder bleiben die desfallsigen Bemühungen des Ehrengerichts fruchtlos, so soll dem Ehrengerichte die Entscheidung zustehen, ob die vorwürfige Ehrenbeleidigung von solcher Größe sey, daß hierwegen eine Herausforderung und eine Entscheidung durch Zweikampf zuläßig sey oder nicht. Im erstern Falle hat das Ehrengericht die Waffen zu bestimmen, mit welchen duellirt werden soll, und durch Absendung von Abgeordneten über Einhaltung der Duellgesetze zu wachen; im andern Falle darf kein Duell stattfinden, sondern das Ehrengericht entscheidet den Ehrenstreit durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch, von welchem keine Apellation statt findet. Die Ehrengerichte haben sich in der Erfahrung sehr wohlthätig bewiesen, durch sie sind

schon viele Duelle vermieden worden, die außerdem unausbleiblich stattgefunden hätten, und dort, wo sie eingeführt sind, verdankt man es lediglich ihnen, daß nur mehr auffallende, offenbare und muthwillige Ehrenbeleidigungen mit den Waffen gerächt werden.

Ein anderer Vorschlag verdient gleichfalls volle Beachtung. Er besteht darin, wenn der Zweikampf durch die Gesetze durchaus verboten und verpönt bleiben, und die Entscheidung über Ehrenbeleidigungen allein den gewöhnlichen Gerichten zustehen soll — in der Gesetzgebung über Beleidigungen in Ehrensachen, welche nach den Standesbegriffen bisher als begründete Ursachen zur Herausforderung angesehen wurden, einem andern Prinzipe zu folgen, als dem bisherigen, weil letzteres nicht im Stande war, die Duelle zu verhindern, sondern sie vielmehr selbst hervorrief, indem es dem Beleidigten keine schnelle und vollständige Genugthuung zu verschaffen vermochte, ja ihn in vielen Fällen ganz hilflos ließ. Nach diesem Vorschlage sollten die Gesetze die Selbstrache in Ehrensachen nur als eine geringere Polizeyübertretung ansehen, und in manchen Fällen dieselbe sogar ganz straflos lassen, dagegen den Ehrenangriff als ein schweres Verbrechen behandeln. Sie sollten den, welcher sich nach Ehrenbegriffen Genugthuung verschafft hat, leicht durchlassen, ihn, wenn er selbst dabei keine Beweise der Bosheit gegeben hat, sondern blos den gewöhnlichen Ehrengesetzen gefolgt ist, ganz freisprechen, dagegen den Angreifer, den, welcher dem Andern eine Ehrenbeleidigung zufügt, strenge bestrafen. Zugleich müssen die Richter in dergleichen Ehrensachen nicht nach allgemeinen objectiven Begriffen von wahrer oder falscher Ehre, sondern nach den subjectiven allgemein angenommenen und hergebrachten Vorstellungen eines jeden Standes urtheilen, wozu der Ausspruch einer Jury von Standesgenossen sehr zweckangemessen wäre. Was nach solchen Begriffen eine Ehrenbeleidigung ist, soll auch in den Augen des Richters dafür

gelten. Ein solches Princip der Gesetzgebung würde die Raufluſtigen, welche Händel suchen, sehr im Zaume halten; denn sie setzten sich erstens der Privatrache aus, welche der Beleidigte um so leichter ausüben könnte, als er von den Gesetzen keine so schweren Folgen zu befürchten hätte, wie bisher, und zweitens hätten sie noch ausserdem die volle gesetzliche Bestrafung zu erwarten. Um den Zweck vollständig zu erreichen, müßten dann aber auch alle Ehren-Angriffe, wenn sie gleich schon durch den Zweikampf abgethan sind, doch noch von den Gerichten, und zwar hauptsächlich nur gegen die Person des Angreifers in Untersuchung gezogen, und derselbe nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden.

Man darf sich bei allem dem nicht verbergen, daß eine gänzliche Verbannung der Duelle durch alle diese Anstalten nicht zu erreichen sey, so lange das Vorurtheil nicht an der Wurzel angegriffen, und ausgerottet wird. Verbote und Zwangsmaaßregeln haben bei Volksvorurtheilen gar oft die entgegengesetzte Wirkung. Man schätzt sie höher, man hält fester an sie, sobald sie offenbar bekämpft werden. Geeigneter Unterricht, und zwar schon in früher Jugend, Belehrung über die wahre Ehre und über den Unwerth des Lobes oder Tadels der Unvernünftigen oder des vornehmen Pöbels, Erweckung der Ueberzeugung, daß die wahre Courage nicht in Worten bestehe, und jeder am schnellsten Ruhm erwerbe, der sich bemühe, das wirklich zu seyn, was er gerne scheinen möchte, Berichtigung des Begriffes, daß es keine Ehrenrettung, wohl aber eine verbrecherische Thorheit sey, wenn mitten im Frieden zwei Bürger eines Staates ausziehen, um einander zu morden, werden zwar langsam, und wahrscheinlich erst nach einigen Menschenaltern zum Ziel führen, aber dasselbe desto sicherer erreichen, und ihr Erfolg um so mehr Bestand haben, und gesichert seyn, als er dann eben so, wie jetzt das Vorurtheil, seine Stütze in der Volksansicht, in der vorgerückten allgemeinen Bildung haben wird.

Wir haben uns hier einen kleinen Ausflug in das Gebiet der Gesetzgebung erlauben müssen, weil ohne gute Gesetze gegen die Duelle, ohne Vorkehrungen und Anstalten der obersten legislativen Staatsgewalt die beste Polizey nur wenig auszurichten vermag, sondern beide kräftig zusammenwirken müssen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, die Gesetzgebung über Ehrenbeleidigungen mögе seyn, welche sie wolle, — die Polizey jedes Duell, welches nicht durch das Ehrengericht sanctionirt ist, nach Kräften verhüten müsse. Die Polizey muß daher, sobald sie Kunde erhält, daß ein Duell vorbereitet wird, oder wenn die Umstände sie hierauf schließen lassen, sogleich sich bestreben, zu erfahren und zu erheben, wer sich duelliren wolle, und wo das Duell statt finden solle. Sie muß sofort das Duell verhindern, und darf sich, wenn kein anderes Mittel dazu vorhanden ist, vorläufig der Personen, welche dasselbe unternehmen, oder dazu beihelfen wollen, versichern. Die weitern Einschreitungen hängen von der Stellung der dabei betheiligten Personen und von den besondern Umständen ab, welche ein jeder Polizeybeamter nach den Regeln der Klugheit bemessen muß. Immer wird er aber am Besten thun, wenn er sich an die Obern, unter welchen diejenigen, die ein Duell beabsichtigen, stehen, wendet, sich ihrer Beihilfe versichert, und, ehe diese sich der Sache angenommen, und ihre nöthigen Vorkehrungen getroffen haben, die Beabsichter des Duells nicht frei läßt, oder sie wenigstens unter seiner besondern polizeylichen Aufsicht behält, so daß sie durchaus ihr Vorhaben nicht in's Werk setzen können.

Ist ein Zweikampf wirklich vor sich gegangen, ohne daß ihn die Polizey hat verhindern können, so muß sie suchen, die Thäter auszumitteln, sich ihrer und ihre Gehilfen bemächtigen, die flüchtig gegangenen einholen, oder mit Steckbriefen verfolgen, und sie, sobald sie ihrer habhaft geworden ist, den einschlägigen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

Fünfundzwanzigste Vorlesung.

Von der dinglichen Privatsicherheits-Polizey, insbesondere von der Sacheigenthums-Polizey im engern Sinne.

Wir haben in der ersten Vorlesung Seite 7 und 8 dieses Bandes die Polizey in die unmittelbare und mittelbare eingetheilt. Die unmittelbare Polizey haben wir in die öffentliche und Privat-Sicherheits-Polizey, und letztere wieder in die persönliche Privat-Sicherheits-Polizey und in die dingliche Privat-Sicherheits-Polizey unterabgetheilt. Von der öffentlichen Sicherheits-Polizey haben wir in den Vorlesungen 8 — 11, von der persönlichen Privatsicherheits-Polizey in den Vorlesungen 12 — 24 gehandelt. Wir kommen daher nunmehr zur dinglichen Privatsicherheits-Polizey.

So wie die persönliche Privat-Sicherheits-Polizey sich auf die Personen der Bürger bezieht, die Sicherheit des ganzen persönlichen Rechtsgebietes derselben zu schützen, davon alle Gefahren abzuwenden, und jede persönliche Verletzung, so viel möglich, zu verhindern hat; so umfaßt dagegen die dingliche Privat-Sicherheits-Polizey den Schutz des gesammten dinglichen Rechtsgebietes, oder des Sacheigenthumes der Bürger gegen Gefahren und Beschädigungen aller Art. Das Object der dinglichen Privat-Sicherheits-Polizey ist demnach der Schutz des Eigenthums aller Staatseinwohner, die Sicherung des Besitzes ihres beweglichen und unbeweglichen Sacheigenthumes.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizey theilt sich ab: in die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizey im engern Sinne und in die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne.

Die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizey im eigentlichen oder engern Sinne soll das Eigenthum der Bürger gegen die Gefahren und Verletzungen in Ansehung oder von Seite der Menschen sicher stellen; die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne hingegen sucht das Eigenthum Aller im Staate gegen natürliche Gefahren und Uebel oder Unglücksfälle zu bewahren. Sie zerfällt in drei Theile: 1) in die Armen-Polizey, 2) in die Feuerschadens-Polizey, 3) in die Wasserschadens-Polizey.

Die dingliche Privatsicherheits-Polizey im engern Sinne hat es daher nur mit Verletzungen der Privat-Eigenthums-Sicherheit durch Menschen zu thun.

Die Verletzungen durch Menschen, gegen welche die dingliche Privat-Sicherheits-Polizey das Sacheigenthum der Bürger schützen soll, können aber entspringen aus dem widerrechtlichen Willen Anderer, oder in der Unbesonnenheit und Nachlässigkeit Anderer ihren Grund haben. Auf beide Arten der Gefährdung des Sacheigenthums durch Menschen muß demnach die Polizey ihre Aufmerksamkeit richten, auf beide ihre Vorsorge ausdehnen. Hinsichtlich der Verletzungen, welche der Eingenthümer selbst seinem Eigenthume zufügen, dasselbe beschädigen, verderben, oder sich um seine Sache oder sein Vermögen bringen kann, darf die Eigenthums-Sicherheits-Polizey nur rathend, aber keineswegs befehlend oder zwingend einwirken; so lange die eigene Gefahr nicht zu einer Gefahr für Andere wird, das heißt, so lange die absichtliche Vernichtung oder Beschädigung der eigenen Sache, die Vernachlässigung oder der unbesonnene Gebrauch derselben nicht Andern Gefahr droht, also die Eigenthums-Sphäre dieser ungekränkt und ungefährdet bleibt.

Die Aufgabe der dinglichen Privat-Sicherheits-Polizey im engern Sinne ist eine doppelte, 1) alle Gefährdungen und Verletzungen der Sicherheit des Privateigenthums zu verhüten, 2) wenn demungeachtet Verletzungen oder Beschädigungen des Sacheigenthums vorgefallen sind, den weitern Fortschritten Einhalt zu thun, die Folgen da-

von, so weit es noch thunlich ist, zu verhüten, den Thäter auszumitteln, und dem Eigenthümer zu seiner Sache oder zum Schadens-Ersatz zu verhelfen, eine Aufgabe, welche sie durch alle Rubriken der verschiedenen Verletzungs- und Beschädigungsarten hindurch unverrückt im Auge behalten muß.

Bei den Gefährdungen und Verletzungen des Sach-Eigenthums durch widerrechtlichen Willen Anderer kommen die offenbaren und gewaltsamen Angriffe auf dasselbe durch räuberischen Ueberfall, Einbruch, Diebstahl, Mordbrennerei u. s. w. von den nicht so offenbaren und mehr versteckten Beeinträchtigungen durch List und Betrug zu unterscheiden.

Alles, was dazu dient, der Entstehung von Räuber-Banden im Lande vorzubeugen, die Maaßregeln gegen Arbeitsscheue und Arbeitslosigkeit, die Sorge für Beschäftigung und Verdienst, das Bemühen, den Bildungsgrad des Volkes durch Unterricht und seine Sittlichkeit durch Beförderung ächter Religiosität zu erhöhen, sind eben so viele Mittel zur Verhinderung von Einbruch, Diebstahl u. s. w. überhaupt, indem je unterrichteter und besser die Menschen sind, je mehr Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst vorhanden ist, je weniger Müssiggang und Arbeitsscheue geduldet werden; desto weniger Menschen sich so weit verirren werden, so große Verbrechen, als Mord und Diebstahl sind, zu begehen. Alles, was wir in der neunten Vorlesung (Seite 127 und folgende dieses Bandes), wo von der öffentlichen Sicherheits-Polizey, und insbesondere von der Gefährdung derselben durch Räuberbanden die Rede war, gesagt haben, gehört demnach auch hierher. Indem wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf beziehen, gehen wir hier sogleich auf das Specielle über, was der Polizey hinsichtlich der Gefährdung des Sacheigenthums durch Einbruch und Diebstahl oder räuberischen Ueberfall zu thun obliegt.

Vorbauend wirkt in dieser Beziehung die Polizey, indem sie auf verdächtige und gefährliche Menschen ein stetes Augenmerk richtet, besonders diejenigen, welche wegen be-

reits früher begangener Verbrechen unter polizeyliche Aufsicht gestellt sind, zu keiner Zeit unbeobachtet läßt, dann indem sie durch Tag- und Nachtwachen, welche auch in die abgelegensten Straßen und Gassen dirigirt werden müssen, Anstalten trifft, Diebstähle und andere Verletzungen des Eigenthums schnell zu entdecken, und der Thäter habhaft zu werden. — Vorzüglich sind es die Schlupfwinkel, in welchen sich das Gesindel aufzuhalten pflegt, wohin sie die gestohlenen Sachen zusammenschleppen und verbergen, dann die Hehler der Diebe und gestohlenen Sachen, welche die besondere Aufmerksamkeit der Polizeybehörden in Anspruch nehmen. Zur Entdeckung solcher Schlupfwinkel, welche nicht selten sogar von Bürgern, deren äußerliche Aufführung solches nicht im Mindesten vermuthen läßt, besonders aber von feilen Dirnen gehalten werden, führt es, wenn man Menschen, die viel Geld ausgeben, ohne daß man sie arbeiten sieht, oder die wenigstens mehr brauchen, als sie sich mit ihrer Arbeit verdienen können, beobachtet, ihnen nachspüret, wo sie hingehen und sich aufzuhalten pflegen, in welcher Gesellschaft sie sich befinden, und besonders, wo sie die Nächte zubringen. Im Rausche, und wenn ihrer Mehrere beisammen sind, verrathen sie sich häufig durch ihre eigenen Reden. Augenblickliche und unvermuthete Visitation in den besagten Schlupfwinkeln sogleich nach einem verübten Diebstahle hat schon sehr oft zur Auffindung des Gestohlenen, und Entdeckung der Verbrecher geführt.

Deßhalb müssen alle Diebstähle sogleich von den Beschädigten der Polizey angezeigt werden, welche auf der Stelle eine genaue Beschreibung aller gestohlenen Sachen aufnehmen, und sich an Ort und Stelle der begangenen That überzeugen soll, auf welche Art und allenfalls mit Anwendung welcher Instrumente der Dieb in das Gebäude gekommen ist, und den Diebstahl verübt hat, weil auch diese Spuren zu Entdeckungen leiten können.

Eine Bekanntmachung und Beschreibung der gestohlenen Sachen in öffentlichen Blättern ist im Allgemeinen nicht rathsam, ganz zwecklos aber hinsichtlich solcher gestohlener Gegenstände, wovon es mehrere derselben Art und Gattung gibt, ohne daß sich der gestohlene durch ein ihm allein eigenthümliches Merkmal von allen Uebrigen unterscheidet; lächerlich ist es daher, gestohlene Lebensmittel, Kleider, Sacktücher und Halstücher u. s. w. auszuschreiben. Nur wenn das gestohlene Stück ganz einzig in seiner Art ist, und auffallende besondere Kennzeichen an sich hat, kann nach den Umständen die öffentliche Ausschreibung von großem Nutzen seyn, weil der Dieb oder sein Hehler solches sodann nicht verkaufen kann, ohne entdeckt zu werden, und mit der Gelegenheit, das Gestohlene zu verkaufen, auch ein mächtiger Impuls zur Begehung des Diebstahls wegfällt.

Dagegen darf es die Polizey nach einem begangenen Diebstahle nicht unterlassen, von demselben diejenigen, welchen wegen ihres Gewerbes die gestohlene Sache zum Verkauf angeboten werden könnte, als die Handelsleute, Gold- und Silberarbeiter, Trödler, Juden u. s. w. in Kenntniß zu setzen, und durch möglichst bestimmte Angabe der Kennzeichen der gestohlenen Gegenstände es ihnen möglich zu machen, zur Entdeckung des Diebes sowohl, als zur Zurückgabe des Gestohlenen mitzuwirken. — Selbst in dem Falle, wenn kein begangener Diebstahl angezeigt ist, müssen die besagten Gewerbs- und Handelsleute verbindlich gemacht werden, sobald ihnen eine Sache zum Ankauf angeboten wird, welche Leute von dem Stande, dem die Anbietenden angehören, nicht zu besitzen pflegen, oder wenn sonst wegen der Person des Anbietenden, des großen Werthes oder des unverhältnißmäßig geringen Preises des Angeboteuen Zweifel entstehen, ob das Angebotene, auf eine redliche Weise in ihren Besitz gekommen sey, die angebotene Sache, und, wo möglich auch den Anbieter zurückzubehalten, und sogleich bei der Polizeybehörde die Anzeige zu

machen, welche ungesäumt die geeignete Untersuchung zu pflegen, und die weiter nöthigen Verfügungen zu treffen hat.

Der Ankauf nicht bloß der gestohlenen, sondern auch schon der verdächtigen Sachen überhaupt muß den benannten Gewerbs- und Handelsleuten nicht nur unter dem Nachtheile, daß sie das also Gekaufte unentgeldlich herausgeben müssen, sobald es der Eigenthümer oder die Polizey bei ihnen entdeckt, verboten seyn, sondern auf die Uebertretung dieses Verbotes auch noch eine besondere empfindliche Strafe gesetzt werden.

Damit die Polizey sich desto gewisser versichere, daß der Trödelhandel nicht zur Verhehlung von Diebstählen mißbraucht werde, soll der Trödelhandel von Niemanden getrieben werden dürfen, der nicht von der Obrigkeit hiezu beconcessionirt ist, und die obrigkeitliche Concession soll nur Personen von anerkanntem guten Rufe, und wenigstens einigem Vermögen ertheilt werden. Juden sollten von dem Trödel, so wie von dem sogenannten Sacherhandel ganz ausgeschlossen seyn. Alle Trödler müssen gehalten werden, über alle von ihnen gekaufte und verkaufte Sachen, und deren Preise ordentliche Bücher zu führen, und dieselben auf Verlangen der Polizeybehörde vorzulegen.

Alte Schlüssel, besonders von verdächtigen Personen, zu kaufen, muß den Trödlern ganz untersagt seyn, und ihnen aufgetragen werden, solche, wenn man sie ihnen zum Kaufe anbietet, nebst der Person, welche sie angeboten hat, zur Polizey zu liefern.

In Hinsicht auf den Diebstahl ist das Gewerbe der Schlosser besonders wichtig. Der Schlosser hat, vermöge seines Gewerbes, nicht nur die Mittel in der Hand, sich den Eingang zu verschlossenem Eigenthum zu öffnen, sondern er kann auch absichtlich, aus Unkunde oder Nachlässigkeit, den Dieben verhilflich seyn, und ihnen die Ausführung erleichtern. Zur Erlernung und noch mehr zur Ausübung dieses Gewerbes dürfen daher nur solche Individuen zugelassen werden, welche hinsichtlich ihrer Moralität nicht das

geringste Bedenken gegen sich haben, und sie müssen davon sogleich entfernt werden, sobald sie sich eines, auch nur des geringsten Diebstahls oder einer Mitwirkung zu solchem schuldig gemacht haben. Abgehausten und verarmten Schlossern, dann solchen, welchen ihre Gewerbs-Gerechtigkeit zur Strafe eingezogen worden ist, sind auch die Werkzeuge zur Ausübung ihrer Profession, dann alle in ihren Handen befindlichen Dietriche, so wie alle Schlüssel, welche nicht zum Verschluß ihres Eigenthumes dienen, abzunehmen.

Ein Diebstahl, welchen ein Schlosser begeht, so wie jede Mitwirkung eines Schlossers zu einem Diebstahl muß durch das Strafgesetzbuch stärker verpönt, und mit einer härtern Strafe belegt seyn, als die für einen gemeinen Dieb oder einen Gehilfen ausgesprochene ist, weil die Schlosser zu den Personen gehören, auf deren Ehrlichkeit man ein besonderes Vertrauen setzt.

Nur auf Verlangen des Eigenthümers, oder desjenigen, welcher eine Wohnung inne hat, oder doch nur mit ausdrücklicher Zustimmung derselben darf der Schlosser zu einer Wohnung einen Hauptschlüssel, nur unter gleicher Voraussetzung darf er neue Schlösser zu Gemächern oder Behältern machen, Schlösser verändern, ein Gemach oder ein Gehältniß öffnen. Das Modell oder die Patrone eines neuen Schlosses muß der Schlosser dem Besteller auf Verlangen aushändigen. Bestellungen von Kindern, Hausgenossen und Dienstboten darf der Schlosser keine Folge geben, wenn sie ihm nicht vom Hausherrn oder Familien-Vater persönlich bestätiget werden.

Das Abdrücken von Schlüsseln in Wachs oder Gyps muß den Schlossern bei strenger Strafe, und eben so die Verfertigung neuer Schlüssel nach solchen Abdrücken, wenn die Bestellung nicht vom Hausherrn oder Familienoberhaupte geschieht, verboten seyn.

Seine Dietriche und Instrumente zur Oeffnung von Schlössern muß der Schlosser sorgfältig aufbewahren, und

darf sie niemals unsichern Händen anvertrauen. Für jeden Schaden, welcher durch Unterlassung der ihm hiebei obliegenden Vorsicht entsteht, ist er zur Schadloshaltung verbunden.

Weder Eisenhändler noch Trödler, am allerwenigsten aber Juden dürfen alte Schlüssel kaufen, oder mit solchen handeln. Nur den Schlossern steht es zu, alte Schlüssel zu kaufen, sie sind jedoch besonders verantwortlich, daß kein Mißbrauch damit gemacht werde, deswegen findet man auch häufig die Verfügung, daß selbst Schlosser nur zerbrochene Schlüssel kaufen dürfen.

Wo Leihhäuser bestehen, müssen vorgefallene Diebstähle auch bei denselben angezeigt werden, weil sie von den Dieben und ihren Hehlern gewöhnlich dazu benützt werden, die gestohlenen Sachen zu verpfänden. An manchen Orten haben die Leihhäuser ein Privilegium, daß sie gestohlene und bei ihnen verpfändete Sachen dem Eigenthümer nur gegen Erstattung dessen, was sie darauf geliehen haben, zurückzugeben schuldig sind. Allein eine solche Ausnahme von der allgemein durch die Gesetze ausgesprochenen Verbindlichkeit, daß der Eigenthümer einer gestohlenen Sache dieselbe allenthalben, wo er sie findet, unentgeldlich vindiciren könne, läßt sich nicht rechtfertigen, und zwar um so weniger, als die Leihhäuser, bei der Einträglichkeit des Geschäftes, das sie betreiben, ohnehin schon sehr viel vor Privatpersonen voraus haben, denen das Gesetz die unentgeldliche Herausgabe gestohlener Sachen, die sich in ihrem Besitze befinden, zur Pflicht macht, sohin auch ohne diese Begünstigung sehr wohl bestehen können. Mit besserm Grunde läßt es sich vertheidigen, wenn ihnen der Vorzug eingeräumt wird, daß jeder Diebstahl unter specieller Angabe und Beschreibung der gestohlenen Sachen ihnen angezeigt werden müsse, und daß, wenn solches nicht innerhalb einer bestimmten Zeit geschieht, sie zur unentgeldlichen Herausgabe der gestohlenen Sachen, wenn dieselben in ihren Versatz kommen, nicht mehr verpflichtet seyen.

Da Diebstähle gemeiniglich hinter die Maske eines glücklichen Fundes versteckt zu werden, und die Diebe den Diebstahl unter dem Vorgeben, die gestohlene Sache gefunden zu haben, abzuläugnen pflegen, so dürfen auch das Finden und die Behandlung gefundener Sachen nicht unberücksichtiget gelassen werden. Unter dem gemeinen Volke ist die Meinung ziemlich allgemein verbreitet, daß man an dem Gefundenen das Eigenthum erwerbe, und daß es nur ein guter Wille sey, wenn man dasselbe zurückgebe. Ueber diesen Irrthum muß das Volk belehrt, zugleich aber auch durch das Gesetz verordnet werden, daß Niemand, der etwas findet, dasselbe behalten dürfe, sondern dem Eigenthümer zurückgeben, oder wenn derselbe unbekannt ist, die gefundene Sache der Polizey einliefern müsse, welche den Fund bekannt zu machen, und den Eigenthümer zur Anmeldung und Empfangnahme gegen Vergütung der Ausschreibungs-Gebühren aufzufordern hat. Meldet sich innerhalb einer bestimmten Zeit kein Eigenthümer, so soll die gefundene Sache dem Finder gegen Ersatz der Ausschreibungskosten verabfolgt werden. Der Termin zur Anzeige des Gefundenen bei der Polizey, und Abgabe an dieselbe muß in dem Gesetze enge gesetzt seyn, und soll den Zeitraum von höchstens dreimal vier und zwanzig Stunden nicht überschreiten, damit der Ausrede des Fundes bei Diebstählen vorgebeugt werde. Länger dagegen muß der Anmeldungs-Termin für den Eigenthümer der verlornen Sache seyn. Der in den meisten desfallsigen Verordnungen vorkommende Termin von drei Monaten ist jedoch jeden Falles zu lange, und dürfte wenigstens um zwei Drittheile abgekürzt werden, da nach der Erfahrung das lange Zuwarten bis zum Ablauf der Verjährungszeit eine auf den meisten Theil von Findern einwirkende Ursache zur Verheimlichung des Fundes ist.

Wer eine gefundene Sache verheimlicht, und sich dieselbe zueignet, soll für die unrechtliche Zueignung bestraft werden. In den meisten Strafgesetz-Büchern findet man

die Zurückbehaltung einer gefundenen Sache dem Diebstahle gleich gesetzt, und mit der nämlichen Strafe belegt; diese Strafe erscheint jedoch in Berücksichtigung der so verbreiteten irrigen Ansicht von dem Rechte des Fundes zu stark, und dürfte daher billig durch eine Polizey-Strafe surrogirt werden.

Besonderen Gefährdungen ist das Sacheigenthum im Handelsverkehre ausgesetzt, wo es eine der leichtesten und gewöhnlichsten Betrügereien ist, dem Käufer die bedungene Quantität nicht zu liefern. Unter diese Rubrik gehören alle Uebervortheilungen durch Maaß und Gewicht. Um denselben vorzubeugen, muß das Maaß und Gewicht überall gesetzlich bestimmt seyn. Es ist zwar keine Nothwendigkeit, daß das ganze Land nur einerlei Maaß und Gewicht habe, es kann jede Provinz ihr eigenes Maaß und Gewicht haben, ja man trifft sogar einzelne, und zwar gerade die berühmtesten Handelsstädte an, in welchen ein blos ihnen eigenthümliches Lokal-Maaß oder Gewicht eingeführt ist; allein einen entschiedenen Vorzug hat es immer, wenn Maaß und Gewicht im ganzen Lande gleich sind, weil dadurch unendlich vielen absichtlichen oder irrthümlichen Verwechslungen, Fehlern in den Reduktions-Berechnungen u. s. w. vorgebeugt wird. Die Hauptsache bleibt aber stets, daß das Maaß und Gewicht, nach welchem ausgemessen und ausgewogen werden muß, obrigkeitlich festgesetzt ist, also ein Normal-Maaß und Normalgewicht besteht, welches die für den Verkehr nöthigen oder bequemen Unterabtheilungen hat.

So leicht es scheint, die gehörige Aufsicht über Maaß und Gewicht zu führen, so viele Schwierigkeiten sind doch damit verbunden. Man muß Mutterellen, Muttermaaße und Muttergewichte für die verschiedenen Gattungen von Maaßen und Gewichten haben. Auf ihre Anfertigung muß die größte Sorgfalt verwendet werden. Sie müssen von einem Material seyn, das nicht nur durch die längere Aufbewahrung keinen Schaden, sondern auch durch die

Zeit, den Einfluß der Witterung u. ſ. w. nicht leicht eine Veränderung erleidet, und beſonders keiner ſolchen ausgeſetzt iſt, wodurch ſich deſſen Raum, Inhalt, Ausdehnung oder überhaupt deſſen Dimenſionen anders geſtalten, ſey es auch nur in den kleinſten Theilen. Die Muttermaaße und Gewichte müſſen auf das Genaueſte ajouſtirt ſeyn.

Es iſt aber nicht genug, eine Hauptellenmutter, ein Hauptmuttermaß oder ein Hauptmuttergewicht für das ganze Land, allenfalls in der Hauptſtadt, zu haben; es muß jede Polizeybehörde wenigſtens ein normalmäßig nach dem Muttermaaße oder Muttergewichte verfertigtes Exemplar beſitzen, um darnach alle Ellen, Maaße und Gewichte in ihrem Bezirke prüfen zu können. Selbſt jede einzelne größere Stadt von nur etwas bedeutenderm Umfange kann eigener Muttermaaße und Gewichte nicht entbehren. Dieſe Muttermaaße und Gewichte müſſen genau nach dem Haupt-Muttermaaße und Hauptmuttergewichte ajouſtirt ſeyn, ſie müſſen mit beſonderer Sorgfalt aufbewahrt werden, damit ſie keine Verletzung, keine Verkürzung, keinen Abgang an Metall und überhaupt keine Veränderung erleiden, welche auf Maaß oder Gewicht einen Einfluß hat. Von Zeit zu Zeit müſſen ſie in die Hauptſtadt geſchickt werden, um mit dem Hauptmuttermaaße und dem Hauptmuttergewichte verglichen, nach demſelben geprüft, und nöthigen Falles berichtiget zu werden.

Alle Handelsleute, und wer überhaupt Kauf und Verkauf gewerbsmäßig betreibt, darf ſich nur geeichter Maaße und Gewichte bedienen. Alle zum öffentlichen Gebrauch beſtimmten Ellen, Maaße und Gewichte müſſen daher vor ihrem Gebrauche von eigends aufgeſtellten und beeidigten Eichmeiſtern geeicht, das heißt unterſucht werden, ob ſie nach den Mutter-Ellen, Mutter-Maaßen und Mutter-Gewichten richtig ſind. Iſt dieſes der Fall, ſo werden ſie zum Beweis der geſchehenen Eichung am obern und untern Ende geſtempelt, und mit dem Zeichen der Eichſtadt und der Jahreszahl verſehen. Haben ſie das gehörige

Maaß und Gewicht nicht, müssen sie ausgestoßen, oder zur Umänderung und Verbesserung zurückgegeben werden, wenn eine solche möglich ist. Im öffentlichen Handel dürfen keine andern Ellen, Maaße und Gewichte, als die in den Gesetzen vorgeschriebenen, gebraucht und geführt werden.

In den Wirthshäusern darf der Wein und das Bier ebenfalls nicht anders, als in geeichten Bouteillen, Krügen und Gläsern den Gästen vorgesetzt werden. Das Eich-Zeichen muß auf das Glas selbst, nicht auf den Deckel, eingeschnitten seyn, weil, wenn der gläserne Krug zerbricht, der geeichte Deckel zu einem ungeeichten gläsernen Kruge verwendet werden könnte.

Da bei den Ellen das Holz schwindet, bei den Gewichten das Metall abgenutzt wird, und im Laufe der Zeit Maaße und Gewichte theils absichtlich, theils durch Zufall allerlei Veränderungen erleiden können; so muß alle Jahre eine Nacheiche oder Eich-Visitation bei allen Gewerbetreibenden und Kaufleuten vorgenommen werden, um zu prüfen, ob Ellen, Maaße und Gewichte noch in gehöriger Ordnung sind. Den richtig befundenen wird das Zeichen der Nacheiche nebst der Jahreszahl aufgedrückt. Aus der Nacheiche soll aber keine Finanzspeculation weder für den Staats- noch für den Gemeindesäckel gemacht, sondern sie soll unentgeldlich vorgenommen werden, weil sie nicht zum Vortheil der Gewerbetreibenden und der Handelsleute, sondern zum Beßten des Publikums geschieht, und durch Erhebung einer Gebühr hiefür der Gewerbs- und Handelsstand mit einer nicht unbedeutenden Auflage widerrechtlich beschwert würde.

Unter dem Jahre sind in den Werkstätten der Handwerker, in den Läden der Kaufleute und der Krämer, bei den Weinhändlern und in den Gast- und Wirthshäusern fleißige öftere und unvermuthete Visitationen vorzunehmen, alle vorgefunden werdenden ungeeichten Ellen, Maaße und Gewichte zu confisciren, und die Contravenienten zur Strafe zu ziehen.

Andere Ellen, Maaße und Gewichte neben den vorgeschriebenen zu führen, auch wenn sie nicht gebraucht werden, ist weder in Werkstätten noch in Läden zu gestatten.

Für Gegenstände, welche auf den öffentlichen Märkten nicht nach dem Gesichte, oder stückweise, sondern nach Maaße und Gewicht verkauft werden, müssen auf dem Markte öffentliche Maaße und Gewichte nebst verpflichteten Personen vorhanden seyn, welche das Ausmessen und Wägen sowohl in kleinen als großen Parthien gegen eine verhältnißmäßige Gebühr besorgen. In diese Cathegorie gehören dann auch die öffentlich aufgestellten Getreid-Messer, Holzmesser, Fischwäger u. s. w. Bei dem Holze ist auch noch besonders auf die Länge der Scheiter zu sehen, weil, wenn gleich das Maaß voll ist, der Käufer doch das ihm gesetzlich gebührende Quantum nicht hat, wenn die Scheiter zu kurz sind.

Bei allen Dingen, die gemessen oder gewogen werden können, soll die Polizey, so viel möglich, darauf halten, daß sie nicht nach dem Gesicht verkauft werden, weil dabei die meisten Betrügereien unterlaufen. Auch verdient, wo es nur immer anwendbar ist, das Wägen den Vorzug vor dem Messen; besonders ist dieses der Fall bei dem Getreide, Mehl u. d. gl., welche viel leichter genau gewogen, als richtig gemessen werden können, und bei welchen durch das Gewicht dem Betruge mehr gesteuert werden kann.

Da man auf dem Lande nicht für jedes Dorf oder jeden Marktflecken eigene Muttermaaße und Gewichte herhalten kann, jedoch auch dort ungeeichte Ellen, Maaße und Gewichte nicht zugelassen werden dürfen; so müssen in dieser Beziehung alle Marktflecken und Dörfer der nächst gelegenen Stadt, in welcher Muttermaaße und Gewichte aufbewahrt werden, zugewiesen werden, um dorthin alle Jahre einmal die zum Verkehr bedürfenden Ellen, Maaße und Gewichte zum Eichen zu bringen. Die unvermuthe-

ten Visitationen im Laufe des Jahres können unbedenklich den Gemeinde- oder Lokalpolizeybehörden überlassen werden.

Es ist nicht genug, daß sich überall nur geeichter Ellen, Maaße und Gewichte bedient werde, sondern die Polizey muß auch noch darauf sehen, daß bei deren Gebrauche vorschriftmäßig und ohne Betrug verfahren werde. So müssen z. B. die Waagen frei hängen, und es darf sich weder an den Waagen, noch an den Gewichten das Mindeste befinden, was abgenommen, angehängt oder eingelegt werden könnte. Die sogenannten Gewichtkästchen an den Waagen müssen wenigstens einen und einen halben Zoll niedriger, als die Waagen stehen, damit es denselben nicht an dem erforderlichen Spielraume mangle. Die Waagen müssen ferner sehr reinlich gehalten werden, und es darf in denselben kein Ueberrest der verkauften Waare zurückbleiben. Gegen diese Regel verstossen gerne die Fleischer, welche in der Waagschale für das Fleisch häufig etwas von der Zuwage oder den Beinen liegen lassen, damit das Gewicht eher voll werde. Solches zu verbergen, hängen sie die Waagen gewöhnlich so hoch, daß die Käufer in den Grund derselben nicht sehen können. Das beste Mittel dagegen ist, wenn die Fleischer angehalten werden, ihre Waagen so niedrig zu hängen, daß das Publicum in dieselben vollkommen hinein sehen kann. — Bei dem Getreidemaaße soll während des Messens an das Maaß nicht gestoßen, und, wenn das Maaß voll ist, dasselbe oben eben abgestrichen werden. — Bei dem Holzmaaße ist darauf zu sehen, daß die krummen und ästigen Scheiter auf die Seite zu liegen kommen, und bei dem Messen keine Löcher gelassen werden. Sind unter dem gekauften Holze Scheiter von einer schlechtern Holzart, so sollen selbe die Holz-Messer ausstossen. Zur Erleichterung der Käufer soll das Holz nicht nur in ganzen, sondern auch in halben und viertels Klaftern ausgemessen werden.

Vorzügliche Gelegenheit zur Uebervortheilung des Publikums haben die Müller, so daß die Betrügereien der Müller fast sprichwörtlich geworden sind. Viel trägt dazu bei, daß das Getreid noch in den meisten Gegenden gemessen, statt gewogen, wird, dann daß der Müller seinen Mahllohn in Getreide, statt im Gelde, erhält. Würde beides geändert, so wäre dadurch schon großen Uebervortheilungen vorgebeugt. Ausserdem dürfen die Müller in den Mehlbeutel-, Gerb- und andern Kästen keine doppelte Böden oder Wandungen haben, das Mehl soll nicht offen, sondern durch Röhren in den Mehlkasten laufen. Um die Verstäubung des Mehls zu verhüten, müssen die Beutel-Kästen bei den Löchern zum Auffassen des Mehls und zum Ablauf des Schrots mit einem starken Tuch oder Zwilch und daran gemachten Ringlein wohl versehen seyn. In dem Gerbrohr im hintern Brett dürfen die Müller kein Staubloch haben. — Den Mahlgästen soll erlaubt seyn, ihr Getreid selbst zu reinigen und zu netzen. — Um den Betrügereien der Müller einen desto kräftigeren Damm entgegenzusetzen, ist ihnen in manchen Mühlordnungen aller Handel mit Getreide, und alle Geflügelzucht strenge verboten. — Wenn der Müller sandiges oder sonst fehlerhaftes Mehl liefert, so soll er nicht nur dasselbe gegen gutes auszutauschen angehalten, sondern auch noch angemessen bestraft werden.

Eine weitere Gefährdung des Publikums im Handel und täglichem Verkehr wird durch die falschen, dann durch die beschnittenen und durchlöcherten Münzen verursacht. — Falsches Geld darf durchaus nicht in Circulation geduldet, sondern muß überall, wo es gefunden wird, eingezogen, und eingeschmolzen oder vernichtet werden. Wer falsches Geld einnimmt, ist verbunden, bei der Polizeybehörde hievon die Anzeige zu machen, damit die weitere Verbreitung verhindert, und die geeigneten Maaßregeln zur Entdeckung der Falschmünzer genommen werden können. Die Polizey hat, sobald sie Kenntniß von der Circulation falschen Gel-

des erhält, sogleich unter Angabe der Kennzeichen, wodurch die falsche Münze von der ächten unterschieden werden kann, das Publikum vor der Annahme falscher Münzen zu warnen. — Mit falschem Papiergelde kann noch mehr Betrug gespielt werden, als mit falscher Münze, besonders bei dem Landvolke, weil die Kennzeichen des ächten und falschen Papiers von Leuten, die des Lesens und Schreibens entweder unkundig, oder doch nicht sehr bewandert darin sind, nicht aufgefaßt werden können. Deswegen sollte man auf kleine Summen lautendes Papiergeld in keinem Staate gedulden, und selbst den Wechselbanken nicht erlauben, Banknoten zu kleinen Beträgen auszugeben. Die niedrigste Sorte des Papiergeldes oder einer Banknote sollte wenigstens ein Zehn-Gulden Stück seyn. Bei höher gestellten Banknoten ist die Gefahr, daß der leichtgläubige Landmann damit betrogen werde, nicht so groß, weil selbe auf dem Lande nicht so leicht in Verkehr kommen, und bei hochgiltigen Papieren Jedermann von selbst die Vorsicht braucht, dieselben vor ihrer Annahme genau zu prüfen, oder andere Verständige zu Rath zu ziehen.

Der Schaden, welcher durch die Circulation beschnittener und durchlöcherter Münzen entsteht, ist zwar bei einem einzelnen Stücke nicht bedeutend, wird aber im lebhaften Verkehr durch die Menge um so empfindlicher, je öfter einzelne Personen bei dem Ausgeben desselben verlieren müssen, wodurch sich der an jedem einzelnen Stücke von mehreren Personen erlittene Schaden so multiplizirt, daß er nach und nach das Zwei- und Dreifache des Werthes des einzelnen Stückes übersteigt, ohne daß dadurch das Stück selbst noch der Circulation entzogen ist. — Beschnittenes und durchlöchertes Geld sollte daher im Umlaufe gar nicht geduldet werden, dann, wenn es auch im Inlande im sogenannten Kleinverkehr in seinem Nominalwerthe lange Zeit durch viele Hände gehen kann, ohne daß ein Besitzer desselben einen Schaden leidet, so verhält es sich doch ganz anders, wenn solche Münzen zu

Zahlungen im Handel oder in's Ausland verwendet werden sollen. Dabei werden sie nur nach ihrem innern wahren Gold- und Silberwerthe angenommen, und steht sonach das Inland im Verluste gegen das Ausland. Der Verlust des Inlandes wird dadurch noch vermehrt, daß das Ausland sich bemüht, dieser Münzsorten bald wieder los zu werden, und sie in das Land, wo sie Gültigkeit haben, in der Zahlung für voll zurückschickt. Ein neuer Nachtheil, der sich so oft wiederholt, als lange diese Hin- und Hersendungen fortdauern. Kein Staat sollte demnach die Kosten scheuen, alle beschnittenen und durchlöcherten inländischen Münzen einzulösen, hierfür wäre ein angemessener, jedoch in keinem Falle lang hinausgedehnter Zeitraum festzusetzen, und nach dessen Abflusse jedes unbeschnittene oder durchlöcherte Münzstück außer Cours zu erklären. Ausländische derlei Geldstücke sollten hiebei nicht eingelöst werden, ihre Besitzer werden schon von selbst trachten, sich derselben durch Versendung in das Ausland zu entledigen.

Credit ist nicht nur die Seele und das belebende Prinzip des Handels, sondern schon im gewöhnlichen alltäglichen Leben unentbehrlich. Je mehr nicht blos Real- sondern auch Personalcredit in einer Nation herrscht, desto lebenskräftiger und lebensthätiger wird dieselbe seyn, desto mehr Fonds werden dem Handel, den Gewerben, dem Verkehre geöffnet seyn. Nichts ist aber auch so leicht, als der Mißbrauch des Credits zum Betrug und zur Uebervortheilung Anderer. Der Mißbrauch thut sich vorzüglich auf zwei Arten kund, nämlich durch Borgen ohne Fonds und durch leichtsinnige Bankerotte.

Dem Borgen ohne Fonds, das heißt ohne Mittel zur Wiedererstattung, ist zwar schwer vorzubeugen, weil bei vielen Menschen die Mittel zur Wiedererstattung nur in ihrer Arbeitsfähigkeit und dem dadurch zu machenden Verdienste liegen, welche durch Krankheit und Arbeitslosigkeit gegen den Willen und die Voraussicht des Borgers

gar leicht neutralisirt werden können; allein so weit soll sich auch die Vorsorge der Polizey nicht ausdehnen. Sie thut genug, wenn sie nur gegen muthwilliges und leichtsinniges Schuldenmachen schützt. Zum Theil wirken hier die bürgerlichen Gesetze selbst verhindernd, indem sie Darlehen an Kinder und minderjährige Personen, ohne Zustimmung der Eltern oder Vormünder und ohne Consens der Vormundschaftsbehörde, verbieten, und notorische Verschwender unter Curatel setzen. Die Polizey muß aber noch einen Schritt weiter gehen, und diejenigen, welche in Ansehung ihres Vermögens oder Einkommens einen unverhältnißmäßigen Aufwand machen, oder ohne zu arbeiten, viel ausgeben, beobachten, und, sobald sie die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dergleichen Personen zum Borgen ihre Zuflucht nehmen, sie warnen, und wenn die Warnungen fruchtlos bleiben, die geeigneten Anträge bei den Gerichten führen, daß solchen Individuen die Befugniß zu Eingehung rechtsgültiger Verbindlichkeiten ohne Dazwischenkunft eines Curators entzogen werde.

Leichter dagegen, sollte man denken, sey es, muthwilligen, oder sogar absichtlichen Bankerotten hemmend entgegen zu treten, wenn uns nicht die Begebenheiten der neuesten Zeit belehrten, daß man zur Zeit noch kein ganz kräftiges Mittel dagegen aufgefunden habe, oder wenigstens sich scheue, dasselbe in Anwendung zu bringen. Wir sehen noch täglich, wie gutmüthige Gläubiger von Handelsleuten, die muthwillig oder absichtlich bankerottiren, um das Ihrige gebracht, oder wenigstens zu Nachlässen bis zu neun Zehntheilen ihrer Forderungen gezwungen werden. Der größte Theil der Schuld hievon liegt in den Civilgesetzen, und in der Prozeßform; in den Civilgesetzen, welche den Handelsfrauen ihr Eingebrachtes und ihr Separatvermögen sichern; in der Prozeßform, welche so unendlich weitschichtig und langsam ist, daß die Gläubiger Jahre lang warten, und noch Geld zur Bezahlung ihrer Anwalte anwenden müssen, ehe sie zu ihren

Forderungen gelangen können, dann insbesondere in der Vorschrift, daß die gleich oder minder priviligirten Gläubiger in die Nachlässe, welche die Mehrzahl der Gläubiger bewilliget, mit einstimmen müssen. Dem Handelsmanne, dessen Absicht es ist, sich durch Bezahlung weniger Prozente von der Masse seiner Schulden loszumachen, fällt es nicht schwer, einige der ohnehin privilegirten Gläubiger durch heimliche besondere Zugeständnisse für sich zu gewinnen, manchmal schiebt er auch fingirte Gläubiger vor, welche natürlich ohne Schaden für sich, weil sie in der That nichts zu fordern haben, für den bedungenen Lohn die Nachlässe, wie sie gefordert werden, bewilligen, und so gelangt er ohne Mühe zum Ziel. Die Leichtigkeit, auf diese Art seine Gläubiger zu prellen, reizt Andere, auch wenn sie nicht zahlungsunfähig sind, sich bankerott zu erklären, um ihre Gläubiger zu betrügen, und sich reich zu machen. So sind die Gläubiger um ihr Eigenthum betrogen, und der kaufmännische Credit selbst leidet darunter. In Folge dessen mangelt es den Kaufleuten an Personalcredit, es stehen ihnen weniger Fonds zu ihren Geschäften zu Gebot, und der Handel selbst sinkt, wie man unschwer an allen Orten bemerken kann, wo das schändliche muthwillige oder absichtliche Bankerottiren und Arrangiren über Hand genommen hat.

Der Kaufmann, welcher durch Unglücksfälle oder Mißlingen von Handels-Spekulationen ohne seine Schuld sein Vermögen verliert, und seine Gläubiger nicht mehr zu befriedigen vermag, verdient unser Mitleiden; es wäre ungerecht, ihm deswegen eine Verachtung fühlen zu lassen, oder ihn für etwas mit Strafe zu belegen, wofür er nichts kann, dagegegen soll den absichtlichen oder muthwilligen Betrüger die ganze Strenge des Gesetzes treffen, und mit Recht erleidet er eine Mackel an seiner Ehre.

Als muthwilliger Bankerottirer ist anzusehen: 1) Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat. Für übertrieben ist jeder Aufwand

zu achten, der die Nothdurft und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht. Insbesondere ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei, und unzüchtige Lebensart verursacht wird, als übertrieben anzusehen. 2.) Wer große, sein Vermögen übersteigende Summen zu Operationen verbraucht hat, die blos von Zufalle abhängen 3.) Wer, wenn seine Schulden seinen Vermögensstand schon beträchtlich überstiegen, dennoch bedeutende Summen als Anlehen aufnahm, von denen er wissen mußte, daß er sie nicht mehr zurück bezahlen konnte. 4.) Wer, wenn er schon bedeutend überschuldet ist, noch Credit- oder Wechselbriefe auf sich ausstellte. 5.) Wer im gleichen Falle bereits vorliegender Ueberschuldung frische Waaren bezogen, und dieselben mit Verlust oder unter den laufenden Preisen verkauft hat. 6.) Der Kaufmann, welcher entweder gar keine, oder doch keine ordentlichen Bücher führt, oder die Bilanze seines Vermögens wenigstens jährlich einmal zu ziehen unterläßt, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seines Vermögens erhält.

Als betrügerischer Bankerottirer ist der fallit gewordene Kaufmann zu betrachten, wenn er 1) Ausgaben oder Verluste erdichtet, 2) wenn er Gelder, Aktivschulden, Waaren, Produkte oder Mobilien auf die Seite geschafft, 3) wenn er Scheinkäufe oder Scheinhändel geschlossen, oder Schenkungen erdichtet, 4) wenn er in Einverständniße mit angeblichen Gläubigern Passivschulden erdichtet, oder überhaupt falsche Posten in seine Büchern eingetragen, oder in öffentlichen oder Privat-Urkunden, ohne eine wirkliche Verbindlichkeit zu tragen, und ohne den Werth empfangen zu haben, sich als Schuldner bekennt, 5) wenn er als Spezial-Bevollmächtigter oder als Depositar von Geldern, Handels-Papieren, Produkter oder Waaren, dem Auftrage oder der Absicht des Depositums entgegen, die Fonds oder den Werth der Gegenstände auf welche

sich der Auftrag oder das Depositum bezog, in seinen Nutzen verwendet, 6) wenn er bewegliche oder unbewegliche Güter unter erborgtem Namen an sich gekauft, oder 7) wenn er seine Handlungsbücher verfälscht, auf die Seite geschafft, oder gar vernichtet hat.

In den ältern Zeiten verfuhr man mit den Schuldnern, welche ihre Gläubiger nicht bezahlen konnten, sehr hart, sogar grausam. Bei den alten Römern war die Person des Schuldners, welcher mehrere Gläubiger hatte, und dieselben nicht zu befriedigen vermochte, seinen Gläubigern in der Art verfallen, daß sie ihn über die Tiber führen, und dann förmlich nach dem Maße ihrer Forderungen an ihn in Stücke zerhauen durften, eine Grausamkeit, welche sich in späterer Zeit zwar wieder verlor, wovon man aber auch im ältern germanischen Rechte noch Spuren findet. Später ging man von der Ansicht aus, daß der Bankerottirer Eigenthümer seiner Gläubiger werde, und ihnen zur Entschädigung Dienste leisten müsse. So verfiel der Schuldner in Leibeigenschaft. Noch später wurden Ehrenstrafen in dem Gepräge des Geistes der Zeit verhängt. Die Bankerottirer wurden zum Hunde- oder Steintragen oder dazu verurtheilt, sich auf dem sogenannten Lasterstein an öffentlichen Plätzen am hellen Tage niederzusetzen. In einigen Theilen von Norddeutschland wurden sie mit umgewandten leeren Taschen ausgestellt, oder durch die Gassen geführt, indem vor und hinter ihnen leere Beutel getragen wurden, oder es ward die Schandglocke über sie geläutet, während sie am Pranger standen. Wieder in andern Gegenden mußten die Bankerottirer eine bestimmte Kopfbedeckung tragen. So mußten z. B. in Frankfurt am Main, wo die Juden nicht anders, als in grünen oder schwarzen Hüten erscheinen durften, die Bankerottirer gelbe Hüte tragen, konnten keine Mäckler werden, und durften weder zu einer Zunftversammlung, noch zu Mahlzeiten und Zechen kommen.

In neuerer Zeit nahm die Strenge der Gesetze gegen

die Bankerottirer sehr ab. Dermal werden muthwillige oder fahrlässige Bankerottirer polizeilich, betrügliche hingegen, gleich den Betrügern und Dieben, criminel bestraft. In einigen Orten verlieren sie noch dazu alle kaufmännischen Rechte, und wenn sie Juden sind, den Schutz des Staates für sich und ihre Familien. In den constitionellen Staaten zieht gewöhnlich ein Bankerott, sey er blos Folge von Unglück, oder muthwillig, oder absichtlich, den Verlust der politischen Rechte nach sich, und macht unfähig, in die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt zu werden. Selbst zu bürgerlichen Ehrenstellen können nach den Gesetzgebungen mehrerer Staaten die Falliten nicht gewählt werden. Es sind aber nicht blos die mildern Strafen, welche die Vervielfältigung der Bankerotte herbeigeführt haben, sondern, wie schon bemerkt wurde, die Schwierigkeit, auszumitteln, ob ein Bankerott blos aus Unglück entstanden sey, oder Fahrläßigkeit oder Absicht zu Grunde liege, dann die lange Dauer, welche die Gläubiger bei einem Concurse hinwarten müssen, bis sie ihre Befriedigung erhalten, und die großen Kosten, welche einen guten Theil der Masse aufzehren, erleichtern es ganz vorzüglich dem Gemeinschuldner, mit seinen Gläubigern außergerichtlich überein zukommen, und von denselben Nachlässe und Zahlungsfristen zu erwirken. Alle Gesetze gegen die Bankerotte sind demnach unzureichend, wenn sie sich nicht auch auf das Accordiren der Schuldner mit den Gläubigern erstrecken. Diesem kann zum Theil dadurch vorgebeugt werden, daß kein Gläubiger verpflichtet wird, sich für seine Forderung, sie sey mehr oder weniger privilegirt, das gefallen zu lassen, worauf die übrigen Gläubiger oder die Mehrzahl derselben bereits eingewilliget hat, dann daß der Verlust der politischen Rechte nicht blos gegen förmliche Bankerottirer, sondern auch gegen alle Diejenigen ausgesprochen werde, welche mit ihren Gläubigern accordirten, ohne sie in der Folge vollständig bezahlt zu haben.

Ein Umstand, welcher die muthwilligen oder betrüge-

rischen Bankerotte sehr begünstiget, und zugleich die Gläubiger im höchsten Grade auf eine ganz unrechtliche Weise gefährdet, ist der, daß dem Bankerottirer nach den Gesetzgebungen der meisten Staaten erlaubt ist, sich hinter das Vermögen seiner Frau zurückzuziehen, und dieser wegen ihres Heirathgutes die ersten Ansprüche auf die vorhandene Masse eingeräumt werden. Wenn der Mann eine Handlung anfängt, rechnet er bei dem Nachweise des hiezu erfoderlichen Fonds auch das Vermögen seiner Frau hiezu, und nach diesem beiderseitigen Vermögen richtet sich sofort der Credit, welchen der angehende Kaufmann genießt. Kömmt es aber zu einem Falliment, so zieht die Frau ihr Eingebrachtes wieder zurück, und verlangt alles, was ihr vom Manne wiederlegt oder sonst geschenkt wurde. Die Gläubiger haben das Nachsehen, und sind gezwungen, wenn sie den übrig bleibenden Vermögensrest nicht auch noch im Prozesse aufgehen sehen wollen, den vorgeschlagenen Accord einzugehen. Der Bankerottirer lebt aber nun von den Zinsen der Kapitalien seiner Frau, oder fängt mit deren Vermögen ein neues Geschäft an. Wenn der Mann die Fonds seiner Frau mit zum Geschäft benützen darf, oder sie ihm dieselben freiwillig zu diesem Behufe überläßt, und dem Manne auf diesen Fonds hin Credit gegeben wird; so ist offenbar kein zureichender rechtlicher Grund vorhanden, der Frau mehr Recht, als einem andern Gläubiger zuzugestehen. Es ginge jedoch die Einräumung eines solchen Vorzuges noch eher an, und würde nicht zu viele nachtheilige Folgen haben, wenn es sich jederzeit nur um das handelte, was die Frau dem Manne wirklich zugebracht hat. Aber gewöhnlich wird der — der Frau eingeräumte Vorzug dazu mißbraucht, bei dem Ehevertrage das Heirathsgut, welches die Frau einbringt, viel höher anzugeben, als es wirklich ist, um bei einem Falliment desto mehr herausziehen zu können. Eben so wird es mit der Wiederlage gehalten, welche oft viel größer angegeben wird, als das ganze Vermögen des Bräutigams ist. Bemerkt der Handelsmann, daß es

mit seiner Handlung abwärts geht, oder bereitet er absichtlich ein Falliment vor, so wird vorher, so weit es nur immer möglich ist, alles unbewegliche Gut der Frau zuprotokollirt, alles hat vorgeblich sie erworben, alle Activa gehören ihr, und so geschieht es, daß mancher Handelsmann nach dem Falliment reicher ist, als vorher, eigentlich durch das Falliment erst zu Vermögen kommt. Dadurch werden die Fallimente Mittel, Vermögen zu erwerben, und die Begierde, Vermögen zu erwerben reizt hiewieder zum betrüglichen Falliment. Diesem Uebel vorzubeugen, und es in der Wurzel auszurotten, sollte jeder Kaufmann sogleich bei Eröffnung seiner Handlung angehalten werden, sich zu erklären, ob das Vermögen seiner Frau mit zu seinem Handlungs-Vermögen gehöre, oder nicht. Daß im erstern Falle die Zustimmung der Frau erforderlich sey, versteht sich von selbst. Willigt die Frau ein, daß ihre Fonds in der Handlung verwendet werden, so muß sie mit denselben auch den Handlungs-Gläubigern haften. Soll hingegen ihr Vermögen nicht in die Handlung geworfen werden, so muß es auch separat gehalten, darf mit dem Handlungsvermögen nicht vermischt, und nichts davon in die Handlung abgegeben werden. Es darf sodann das Vermögen der Frau dem Manne nicht zur Verwaltung überlassen werden, wenn er nicht außer seinem Handlungsvermögen noch anderes Vermögen hat, um dasselbe sicher zu stellen. Gibt demungeachtet die Frau ihrem Manne die Verwaltung ihres Vermögens, oder läßt sie zu, daß ihre Fonds in der Handlung verwendet werden, so muß sie sich auch gefallen lassen, den übrigen Handlungsgläubigern ganz gleich zu stehen, und kann durchaus keinen Vorzug vor ihnen in Anspruch nehmen. — Eben so sollte die Frau eines Handelsmannes, wenn sie durch übermäßigen Kleiderpracht, verschwenderischen Aufwand, oder grob vernachläßigte Hauswirthschaft den Bankerott ihres Mannes mit veranlaßt, und noch vielmehr, wenn sie absichtlich dazu mitgewirkt hat, aller ihrer Vorzugsrechte verlustig seyn.

Die Polizei thut nicht genug, wenn sie Bankerotte und muthwilliges Schuldenmachen verhindert, und dadurch die Darleiher vor Verlusten sichert; sie muß auch dafür sorgen, daß diejenigen, welche borgen müssen, und Fond zur Wiedererstattung haben, gegen billige Zinsen Geld aufnehmen können, ohne von ihren Gläubigern gedrückt, oder gar geprellt zu werden, oder ihrer Willkühr Preiß gegeben zu seyn. — Zu den meisten Unternehmungen, ja selbst nur zum schwunghaften Betrieb gewöhnlicher Gewerbe bedarf man Geld. Meistens haben solches die nicht, welche zum Betrieb eines Gewerbes, zur Bewerkstelligung eines Unternehmens am Besten qualifizirt sind, und die, welche das Geld haben, haben nicht immer die Fähigkeit, es selbst in Gewerben und Unternehmungen nützlich und rentirend anzuwenden. Damit nun wegen Mangels an Fonds nicht manches Unternehmen unterlassen, nicht manches Gewerbe schwächer, als es sein Besitzer verstände, betrieben werde, muß eine gute Polizey sich angelegen seyn lassen, alle jene Anstalten zu befördern, welche geeignet sind, die Geldbesitzer geneigt zu machen, ihre Capitalien der industriellen Thätigkeit zu leihen. Je größer die Masse Geldes ist, welche zu solchen Zwecken als Anleihen dargeboten wird, je billiger werden sich die Bedingungen für die Geldbedürftigen stellen, je leichter die Gelegenheit für die industriellen Volksclassen seyn, Darleihen zu erhalten. Die Mittel, einen solchen erfreulichen Zustand herbeizuführen, liegen aber nicht alle im Bereiche der Polizey allein, sondern die meisten gehen vielmehr die Gesetzgebung an. Vor Allem ist eine gut eingerichtete Justiz, und eine prompte, nicht kostspielige Administration derselben nothwendig, damit der Gläubiger, welcher häufig von den Zinsen leben muß, versichert sey, dieselben pünktlich bezahlt zu erhalten, nicht erst lange darum prozessiren und am Ende noch einen guten Theil derselben auf Prozeßkosten aufwenden zu müssen.

Eine strenge Justiz in Ansehung der Zinszahlungen

ist selbst für den Schuldner eine Wohlthat; denn je mehr sich die Zinsen häufen, desto weniger ist er im Stande, sie zu bezahlen. Je nachsichtiger die Justiz gegen den saumseligen Zinspflichtigen verfährt, je mehr Fristen sie ihm gewährt, desto mehr Reiz gibt sie ihm das Geld zu andern Ausgaben zu verwenden, desto mehr häufen sich die Gerichtskosten, und am Ende bleibt, um den angeschwollenen Rückstand zu tilgen, kein anderes Mittel übrig, als dem Schuldner sein Anwesen zu verkaufen Durch strenge Justizverwaltung bei Zinsrückständen wird den leichtsinnigen Capitals-Aufnahmen am sichersten eine Schranke gesetzt. Sobald man weiß, daß von den Gerichten strenge verfahren wird, hütet sich Jeder, mehr Capital aufzunehmen, als er zu verzinsen vermag, die Geldbesitzer leihen willig aus, und die Concurrenz verschafft den Schuldnern billige Bedingungen. Ist dagegen das Verfahren eines Gerichts gegen die Zinsschuldner lax, so scheuen sich die Capitalisten, in einen solchen Gerichtsbezirk Geld hinaus zu leihen, die Bewohner dieses Gerichtsbezirkes müssen sich härtere Bedingungen gefallen lassen, oder fallen gar den Wucherern in die Hände. So ist ein nachlässiges oder zu nachsichtiges Gericht ein großer Schaden für seine Gerichtsuntergebenen, und der eigene Ruin ihres Credits.

Mit einer guten Justizverwaltung muß vorzüglich eine gute Einrichtung des Hypothekenwesens verbunden werden, damit der Gläubiger auch für sein Capital die erforderliche Sicherheit habe. In dieser Beziehung sind General- und gesetzliche Hypotheken ein großer Mißstand. General-Hypotheken nennt man diejenigen, welche das ganze Vermögen eines Schuldners umfassen. Gesetzliche Hypotheken nennt man diejenigen, welche für irgend Jemand ohne dessen besonderes Zuthun, unmittelbar durch das Gesetz selbst, auf dem Vermögen eines andern entstehen. Man nennt sie auch stillschweigende Hypotheken, weil sie ohne ausdrückliche Erklärung geboren werden. Solche gesetzlich stillschweigende Hyptheken haben nach römischem, und

älterm deutschen Rechte vorzüglich der Staat auf das Vermögen seiner Beamten, dann auf jenes der Unterthanen wegen der Steuern und Abgaben, die Stiftungen, Eheleute, Minderjährige auf das Vermögen ihrer Curatoren u. s. w. Es begreift sich leicht, daß Hypotheken der Art oft ganz unbekannt sind, wenigstens dem Gläubiger, der Geld darleiht. Kommt nun eine solche Hypothek zum Vorschein, so geht sie dem, obgleich ältern, Darleihen vor, und der Gläubiger verliert sein Geld. Solche Hypotheken erregen das Mißtrauen der Capitalisten, und mindern natürlich die Bereitwilligkeit derselben, Geld auszuleihen, oder haben wenigstens zur Folge, daß nur auf drei- oder vierfache Hypothek geliehen wird, um auch gegen eine allenfalls dazwischenkommende gesetzliche Hypothek gedeckt zu seyn. Daraus entsteht für die Capitalsucher der Nachtheil, daß sie nicht so viel dargelehnt erhalten, als sie nöthig haben, und versichern könnten. Aus demselben Grunde sind die General-Hypotheken nachtheilig, weil sie ebenfalls gar oft für eine verhältnismäßig geringe Summe das ganze Besitzthum eines Schuldners vinculiren, und ihn in Aufnahme weiterer Capitalien hindern. Man hat daher in neuerer Zeit zu einem andern Hypotheken-System gegriffen, dessen Hauptgrundzüge die Spezialität und die Oeffentlichkeit der Hypotheken sind. Nach demselben gilt keine Hypothek, die nicht öffentlich in das Hypothekenbuch eingetragen ist, und selbst diejenigen, welche nach dem Gesetze einen Anspruch haben, daß ihnen auch gegen den Willen des Gutsbesitzers eine Hypothek auf dessen Eigenthum bestellt werde, müssen den Eintrag derselben in das Hypothekenbuch speziell verlangen, und für dessen Verwirklichung selbst sorgen, ausserdem sie Gefahr laufen, ihr Hypothekarrecht zu verlieren, weil nach dem Grundsatze der Oeffentlichkeit keine Hypothek gilt, die nicht im Hypothekenbuche eingetragen ist, und das Vorgangsrecht der Hypotheken sich lediglich nach der Zeit des Eintrages in das Hypothekenbuch richtet. Nach dem Grund-

ſatze der Spezialität müſſen die Hypothek-Objekte namentlich im Hypothekenbuche aufgeführt werden, und nur die namentlich darin aufgeführten gelten als Hypotheken, während alles übrige Beſitzthum des Schuldners vom Hypotheken-Verbande befreit iſt. Eine weitere Folge des Grundſatzes der Spezialität iſt noch, daß durchaus für keine unbeſtimmte Forderung eine Hypothek in das Hypotheken-Buch eingetragen werden kann, ſondern überall eine beſtimmte Summe angegeben werden muß, über welche hinaus ſich dann das Hypothekrecht nicht erſtreckt. Es entſteht dadurch die größte Sicherheit für den darleihenden Gläubiger. Er weiß, daß nur diejenigen Hypotheken gegen ihn geltend gemacht werden können, die im Hypothekenbuche eingetragen ſind, er weiß, daß nur diejenigen Hypotheken ſeinem Darleihen vorgehen, die im Hypothekenbuche früher eingetragen ſind, als die ſeine, er kennt alle ihm vorgehenden Hypotheken in ihren nummeriſchen Größen, und kann ſonach mit Verläſſigkeit bemeſſen, ob und was er noch auf ein Hyothekobject darleihen könne, ohne ſich einer Gefahr des Verluſtes auszuſetzen.

In neuerer Zeit iſt beinahe in allen deutſchen Staaten das Hypothekenweſen nach dieſen Grundſätzen geordnet worden. So nothwendig aber ein gut geordnetes Hypothekenweſen iſt, und ſo ſehr daſſelbe den Realcredit hebt, ſo läßt ſich doch auf der andern Seite nicht läugnen, daß dadurch der Perſonalcredit einen äußerſt empfindlichen Stoß erlitten hat, und beinahe Niemand mehr anderſt, als gegen Hypothek Geld ausleihen will. Die Landwirthſchaft leidet darunter weniger, denn die Landwirthe können meiſtens Hypothek geben; deſto ſchwerer iſt es aber für die Gewerbtreibenden, Fabrikanten, und für alle, welche keinen oder doch keinen zureichenden Realbeſitz haben, Geld geborgt zu bekommen, und doch haben dieſe die Capitalien am nöthigſten, und gerade die Capitalien, welche für die Induſtrie benützt werden, rentiren am meiſten für die Nationalwirthſchaft. Darum muß es das beſondere Augen-

merk der Polizey seyn, neben dem Realcredit den Personalcredit nach Möglichkeit zu heben, und das Borgen auf bewegliche Pfänder zu erleichtern.

Erstern Zweck wird der Staat neben einer guten Justizgesezgebung und prompter Justizverwaltung durch Errichtung von Banken, Creditanstalten und Vorschußcassen erreichen. Zu letzterm Zweck dienen vorzüglich die Leihanstalten oder Pfandhäuser. Ueber den Nutzen der letztern sind zwar die Ansichten getheilt, indem Einige glauben, durch die erleichterte Gelegenheit Geld gegen Versatz zu borgen, werde dem Leichtsinne und der Verschwendung Vorschub geleistet; allein die Gefahr ist nicht so groß, als man sich vorstellt, und wegen Besorgung eines Mißbrauches, den Einzelne davon machen können, darf man eine gute Sache nicht ganz unterlassen. Für Alle, die sich in augenblicklicher Geldverlegenheit befinden, die auf kurze Zeit Geld brauchen, und damit oft vortheilhafte Geschäfte machen, oder wenigstens ihren Credit erhalten können, sind Leihhäuser eine wahre Wohlthat, und haben sich als höchst nützlich bewährt. In großen Städten sind sie unentbehrlich. Ohne sie würden Viele den Wucherern in die Hände fallen, und von diesen ganz ruinirt werden.

Ein Leihhaus muß zweckmäßig organisirt und eingerichtet seyn, und darf vor allem nicht in den Fehler verfallen zu dessen Hebung es bestimmt ist, das heißt, es darf nicht selbst eine Wucheranstalt werden. Eine solche aber wird das Leihhaus, wenn es mehr als die landesüblichen Zinsen nimmt, oder wenn es sich für Abschätzung der Pfänder, für Ein- und Ausschreibung derselben mehr bezahlen läßt, als die Regiekosten der Anstalt betragen. Seinem Zwecke entspricht das Leihhaus nicht, wenn es auf die Pfandobjekte zu wenig Geld leiht, oder die Pfänder schlecht aufbewahrt. Eine Hauptsache bei einem Leihhause ist, daß der Versetzer auf die Verschwiegenheit des Verwaltungspersonals rechnen darf. Damit der Geldentlehner unbekannt bleibe, muß es ihm erlaubt seyn, sich zum Ver-

sehen einer Zwischenperson zu bedienen. In einigen Orten sind bestimmte Personen von Obrigkeits wegen priviligirt, welche sodann allein das Recht haben, Versatz-Gegenstände in das Leihhaus zu tragen, wenn es der Eigenthümer nicht selbst thun will. In andern Orten ist Jedermann dazu befugt, wer sich damit abgeben will, was aber für das Leihhaus den Nachtheil hat, daß dadurch die Versetzung gestohlener Sachen erleichtert wird. Der Zweck der Leih-Anstalt soll immer nur der seyn, augenblicklich, aber nur auf kurze Zeit, Geld zu leihen. Deswegen sollen nach den meisten Leihhaus-Ordnungen die Pfänder innerhalb einer gewissen Zeit, gewöhnlich binnen Jahresfrist, ausgelöst werden, außerdem sie im Versteigerungswege verkauft werden, und der Mehrerlös über das darauf geliehene Capital nebst Verzinsung dem Versetzer zurückgegeben wird. Diese Bestimmung ist sehr wohlthätig, denn wer binnen Jahr und Tag nicht auslösen kann, hat wenig Hoffnung, es später zu vermögen, die Zinsen hingegen laufen fort, betragen schon in wenigen Jahren den fünften oder vierten Theil des Capitals, am Ende kann der Zins nicht mehr entrichtet werden, und es kommt doch zur Versteigerung des Pfandes. Der Versetzer handelt daher vortheilhafter, wenn er das Pfand einlöst und verkauft, das, was er von dem erlösten Gelde nicht unumgänglich zur Verwendung bedarf, aufbewahrt, und die an das Leihhaus zu entrichten gewesenen Zinsen dazu legt. Er wird dadurch in kurzer Zeit im Stande seyn, sich ein ähnliches Stück, wie das veräußerte war, wieder anzukaufen, und jeden Falles an Geld dabei profitiren. Da aber die Wenigsten dieses einsehen, und selbst thun, so muß die Obrigkeit desfalls Vorsehung treffen, und durch die Bestimmungen der Leihhausordnung verhindern, daß Pfänder nicht über eine gewisse Zeit liegen bleiben dürfen. Häufig wird diese Bestimmung dadurch umgangen, daß die ausgelösten Pfänder sogleich wieder auf das neue versetzt werden können. Das sollte nie zugegeben werden, denn dadurch werden die wohlthätigen Bestimmun-

gen der Leihhausordnung eludirt, die Verſetzer aber kommen in noch größern Schaden, als wenn eine die Verſatzzeit beſchränkende Beſtimmung gar nicht vorhanden wäre, denn ſie müſſen nun jedes Jahr, ſo lange ſie das Pfand im Leihhauſe haben wollen, wiederholt die Taxations, die Aus- und Einſchreibgebühren bezahlen. Aus dieſer Berückſichtigung hat man in mehreren Orten ſtatt der förmlichen Auslöſung bloß eine jährliche Verzinſung und Umſchreibung, welche letztere koſtenfrei, oder doch gegen geringe Gebühr geſchieht, eingeführt. Dadurch geſchieht es aber, daß wenn Jemand mehrere Pfänder längere Zeit hindurch im Leihhauſe hat, nach Verfluß eines Jahres die Zinszeit für alle Leihhauszettel auf einen und denſelben Monat oder Tag fällt, was für die Verſetzer ſehr hart iſt, indem ſie auf einmal das zur Verzinſung aller ihrer Pfandobjecte nöthige Geld aufbringen ſollen. Es verdient daher die Einrichtung bei weitem den Vorzug, gemäß welcher alle in einem Monate im Leihhauſe verſetzt werdenden Pfänder nach Verfluß eines Jahres in demſelben Monate verzinst und umgeſchrieben werden müſſen, die nicht verzinsten aber mit dem Ablaufe des Monats gegen Reſtitution des Mehrerlöſes verkauft werden. Dieſe monatlichen Zinszeiten und monatlichen Verſteigerungen gewähren den Nutzen, daß für den, welcher mehrere Pfänder im Leihhauſe hat, die Zinszeit nicht zu gleicher Zeit eintritt; dann daß, wenn jeden Monat eine Verſteigerung der unausgelösten und unverzinsten Pfänder gehalten wird, dieſelben theuerer verkauft werden, ſohin dem Verſetzer ein größerer Mehrerlös zu Guten kommt, als wenn auf einmal eine große Maſſe verſteigert wird. Weil es gewöhnlich die unvermöglichere Volksklaſſe iſt, welche die Hülfe des Leihhauſes in Anſpruch nimmt, dieſe aber längere Zeit braucht, bis ſie eine nahmhafte Summe zurücklegt, und in dieſer Zeit oft in Verſuchung geräth, das erſparrte Wenige zu andern Ausgaben zu verwenden; ſo würde dieſe Volksclaſſe in Verzinſung und Auslöſung ihrer Pfänder ſehr erleichtert werden, und eben dadurch

die Leihhausanstalt ihren Zweck besser erfüllen, wenn sie ihren Schuldnern, welche davon Gebrauch machen wollen, die Wohlthat zugestände, den Zins auch monatlich oder wochenweis zu berichtigen, und wenn sie selbst Abschlags-Zahlungen in den kleinsten Beträgen auf das Capital annähme, welche sodann jedesmal auf dem Leihhauszettel vorgemerkt werden müßten.

Ob die Leihhäuser in öffentlicher Regie des Staats oder der Gemeinde geführt, oder einem Privaten die Errichtung desselben überlassen werden solle, ist nach jeden Ortes Umständen zu ermessen; im Allgemeinen dürfte es den Vorzug verdienen, die Leihhäuser nicht an Private zu übergeben. Da der Gewinn eines Leihhauses aus dem Säckel der Armen und Bedrängten fließt, so ist es nicht mehr als billig, daß der Ueberschuß desselben zu wohlthätigen Zwecken verwendet werde. Am Schluße dieser Bemerkungen erlauben wir uns noch auf eine Maaßregel aufmerksam zu machen, die in der Ausführung höchst wohlthätig werden dürfte, und unverkennbar in dem Zwecke liegt, der den Leihhäusern vorgesetzt ist. Es gibt gewisse Zeiten, wo leichtsinnige Menschen sich den Genuß des sich darbietenden Vergnügens nicht versagen können, demselben ohne Ueberlegung alles aufopfern, und zu diesem Behufe selbst das Nothwendigste, Unentbehrlichste versetzen, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie es je wieder auszulösen vermögen. Ihnen ist nur um den Augenblick zu thun. Solche Zeiten sind vorzüglich der Carneval oder Fasching, und die Volks-Feste. Zu diesen Zeiten sollten zwar die Leihhäuser nicht ganz gesperrt werden, weil auch in diesen Zeiten Mancher wirklich in dem Falle sich befinden kann, zu gutem Zweck etwas versetzen zu müssen; es sollte aber wenigstens für diese Zeit das Darleihen auf Betten, Kleidungsstücke, unentbehrliche Hausmobilien, und überhaupt auf geringfügigere Gegenstände unter einem gewissen Werthe sistirt werden, um dadurch leichtsinnigen Menschen der bezeichneten Art, welche meistens den minder

vermöglichen Ständen angehören, die Gelegenheit abzuschneiden, auf eine leichte Weise Geld zu borgen, dasselbe zu verschwenden, und sich und ihre Familie zu ruiniren.

Ein möglichst niedriger Zinsfuß gehört mit zu den Bedingungen, wenn Capitalien im Gebiete der Gewerbe und Industrie benützt, und überhaupt die Schuldner nicht hart mitgenommen, oder gar ruinirt werden sollen. Man hat deswegen den Zinsfuß gesezlich festgesetzt, und ihn zu 5 von 100 bestimmt. Allein das auszuleihende Geld ist nichts als eine Waare. Ist viel Waare auf dem Markte, so wird sie wohlfeil verkauft; ist Mangel, so werden hohe Preise gefordert. So auch mit dem Gelde. Ist Ueberfluß an baarem Gelde vorhanden, sind viele Capitalien zum Ausleihen da, so kann man sie zu geringen Prozenten haben. Ist das baare Geld rar, mangelt es an Capitalien zum Ausleihen, so steigt die Zinsenforderung. Daß in Zeiten, welche man die guten nennt, Capitalien unter 5 Prozent zu haben sind, ja daß manchmal der Zinsfuß auf 4, 3, sogar auf 2 Prozente herabsinkt, weiß Jedermann, und die Gesezе haben auch nichts dagegen. Daß aber die Gesezе, welche mehr als fünf von Hundert Zinsen zu nehmen verbiethen, in Zeiten, wo das Geld selten, oder sehr viel damit zu verdienen ist, höchst nachtheilig, statt nach der Absicht des Gesezgebers, wohlthätig wirken, ist weniger bekant, und wird von Vielen nicht begriffen. Demungeachtet ist es so.

Es sind nicht immer die besten Zeiten, wenn der Zinsfuß in einem Lande niedrig steht. Es ist ein Zeichen, daß die Industrie und der Handel flauer gehen, daß die Nachfrage nach Capitalien gering ist, und viele Capitalien todt liegen. Ist ein großer Umschwung im Handel und Wandel, sind Kriegszeiten, wo sich viel verdienen läßt, werden große industrielle Unternehmungen gemacht, oder umfangsreiche allgemeine Landesanstalten, die viel Geld kosten, ausgeführt, so läßt sich mit baarem Gelde viel verdienen, die Nachfrage nach dem Baaren vermehrt sich, und man

bezahlt gerne mehr Prozente, wenn man nur baar Geld geliehen bekömmt, und kann sie auch ohne Beläſtigung bezahlen, weil man mit dem baaren Gelde doch noch einen bedeutenden Ueberſchuß gewinnt. Die Capitaliſten wollen ihr Geld für 5 Prozente nicht ausleihen, mehr dürfen ſie aber nicht fordern oder ſich bedingen, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, wenn der Schuldner ſich der höhern Zinszahlung weigert, und es zur gerichtlichen Klage kommt, nicht nur die Zinſen reduzirt zu ſehen, ſondern auch noch einer Strafe zu unterliegen. Es werden daher heimliche Contracte gemacht, und nur derjenige bekommt Capitalien, welcher ſich zu Simulationen hergibt. Da andere Geldbeſitzer derlei verſteckte und heimliche Verträge nicht haben wollen, oder wenigſtens nicht gerne zu befürchtenden prozeſſualiſchen Weitläufigkeiten ſich Preis geben; ſo vertrauen dieſe ihr Geld Juden, Mäcklern und Unterhändlern an, aus deren Händen es erſt der Capitalſucher erhalten kann, ſich aber dafür die härteſten Bedingungen gefallen laſſen muß.

Ein gerechter und den jedesmaligen Zeit-Verhältniſſen anpaſſender Zinsfuß macht ſich nur durch die freie Concurrenz, und wenn auch dadurch zu Zeiten der Zinsfuß über fünf von Hundert ſteigt, ſo iſt demungeachtet die Aufhebung eines geſezlichen Zinsfußes immer eine Wohlthat auch für die Capitalbedürftigen, weil dann doch die Capitalien nicht in der Kiſte verſchloſſen zurückgehalten werden, weil man das Capital von dem Beſitzer des Geldes ohne Zwiſchenperſonen erlangen kann, und ſo es wenigſtens unter günſtigeren Bedingungen bekommt, als wenn die Capitals-Aufnahmen nur durch das Dazwiſchentreten von Perſonen bewirkt werden, welche dabei auch für ſich einen Gewinn ſuchen, und meiſtens viel zu profitiren gewohnt ſind.

Die Aufhebung eines geſezlichen Zinsfußes wird durch die Staatspapiere und die vielen Aktien für induſtrielle Unternehmungen faſt zur unvermeidlichen Nothwendigkeit. Die Staatspapiere und Aktien erleiden bekanntlich große

Cours-Schwankungen, die sich zum Theil nach dem jedesmaligen Ueberfluße oder Mangel an baarem Gelde richten. Ihr nominaler Zinsfuß kommt wenig in Betracht, sondern die Größe der Zinsen, welche sie ihrem Besitzer abwerfen, hängt lediglich davon ab, wie theuer er sie eingethan hat. Hiernach kann ein vierprozentiges Staatspapier oder eine vierprozentige industrielle Aktie wohlfeil eingekauft, jährlich 6 — 8 Prozent und noch mehr rentiren, während ein fünfprozentiges Papier theuer angekauft, keine 4 Gulden vom 100 jährlich erträgt. Schneidet nun der Staat durch eine gesezliche Feststellung des Maximums des Zinsfußes den Geldbesitzern die Gelegenheit ab, ihre Capitalien zu höheren Zinsen an Privaten auszuleihen, so wandeln bei der ersten günstigen Charge, welche der Papierhandel darbiethet, die Capitalien in denselben, und sind für die Privaten auf lange Zeit verloren.

Dem Wucher steuert ein gesezlicher Zinsfuß so wenig, daß er vielmehr diejenigen, welche Geld lehnen müssen, ohne hinlängliche Real-Sicherheit dafür biethen zu können, demselben in die Arme wirft. Es ist begreiflich, daß derjenige, welcher keine Real-Hypothek zu geben vermag, dem sohin bloß auf seinem Personal-Credit Geld geliehen werden soll, höhern Zins bezahlen muß, als von Capitalien auf sichere Hypothek gefordert wird, weil bei ihm die Verlusts-Gefahr des Capitals größer ist, und der Darleiher für diese größere Verlusts-Gefahr eine Deckung in dem höhern Zinsfuße sucht. Nennt man nun den schon einen Wucherer, welcher von Darleihen auf bloßen Personal-Credit höhere Zinsen fordert, so leihet die überwiegende Mehrzahl von Geldbesitzern gar nichts auf Personal-Credit, da sie bei dem nämlichen Zinsfuße ihr Geld gegen gute Hypothek unterbringen kann. Was ist die Folge davon? Die, daß alle Capitalsucher, welche nur einen Personal-Credit einsetzen können, lediglich an Diejenigen gewiesen sind, welche als Wucherer schon im Rufe stehen, oder wenigstens sich nicht scheuen, diesen Ruf sich zuzuziehen.

Diese sind aber gerade die schlechtesten Menschen, und daher kommt es, daß, wie allgemein geklagt wird, für Darleihen auf Personal-Credit 20, und noch mehr Prozente bezahlt werden müssen, während, wenn kein Gesetz den Zinsfuß regulirte, die Geldbesitzer gerne um höhere Zinsen, als bei Darleihen auf Realcredit, aber gegen die jetzt üblichen um gewiß viel geringere Prozente ihre Capitalien auch dem Personal-Credite zuwenden würden.

Außer den Gefährdungen, welchen das Eigenthum durch Borgen ohne Mittel zur Zurückbezahlung, durch absichtliche und muthwillige Bankerotte, dann durch die Prellereien und Uebervortheilungen bei Geld-Darleihen ausgesetzt ist, gibt es noch manche andere mannigfaltige Arten des Betruges, die auf die Schwächen und Leidenschaften Anderer, auf ihren Aberglauben, ihre Neugierde oder ihre Sucht zu gewinnen, berechnet sind, und deswegen von der Polizey beachtet werden müssen. Zur Cathegorie dieser Betrüger gehören: die Goldmacher, Schatzgräber, Wahrsager, Kartenschläger, falsche Spieler u. s. w. Die Menschen, welche von diesen schädlichen Erwerbszweigen Profession machen, werden dazu meistens durch Unlust zur Arbeit, oder durch Hang zum Wohlleben verleitet. In allen Staaten sind diese offenbare Betrügereien schärfstens verboten, und gewöhnlich mit hoher Strafe belegt.

Aber nicht nur das Falschspielen gefährdet das Privateigenthum, auch die Hazardspiele haben dieselbe Folge, und zwar oft in einem noch höhern Grade. Eine gute Polizey darf daher auch die Hazardspiele nicht dulden, und zwar eben so wenig in Städten als auf dem Lande. Selbst die Badeorte sollten von diesem Verbote nicht ausgenommen seyn, und es muß bei jedem Polizeymanne einen widrigen Eindruck hervorbringen, wenn man die Verpachtung der Pharotische in den berühmtesten Bädern durch die öffentlichen Blätter ausgeschrieben sieht. Obwohl beinahe iedes Jahr neue gräßliche Beyspiele von Selbstmorden liefert, welche die Folge des Verlustes des ganzen

Vermögens am Pharotische der Bäder sind, so dauert dieser greuliche Unfug doch noch immer fort. — Es wäre eine vergebene Mühe, die einzelnen Spiele alle aufzuzählen, welche als Hazardspiele von dem Staate verboten werden sollten. Jedes Spiel kann ein Hazardspiel werden, wenn die Preise, um welche gespielt wird, so gestellt werden, daß die sich ergeben könnenden Verluste denjenigen Theil des Vermögens der Spielenden überschreiten, welchen sie ihrem Vergnügen opfern, oder ohne Nachtheil für ihr Hauswesen verlieren können. Dagegen kann jedes Hazardspiel in die Cathegorie der gewöhnlichen Spiele zurückfallen, wenn es ohne Einsatz bloß zum Vergnügen, oder um so geringfügige Preise gespielt wird, daß selbe auf den Vermögensstand der Spielenden keinen nachtheiligen Einfluß zu äußern vermögen. Die Polizey muß daher nicht so fast darauf sehen, was, als wie hoch gespielt wird, und zu diesem Zwecke die öffentlichen Caffee- und Wirthshäuser und andere öffentlichen Orte, wo gespielt wird, fleißig und unvermuthet besuchen lassen. — Die zweckmäßigste Strafe für Hazardspieler ist die Confiscation des vorgefundenen Geldes. Daß Schulden aus Hazardspielen kein Klagerecht vor Gericht gewähren dürfen, versteht sich von selbst, und ist auch durch positive Gesetze angeordnet.

Eine weitere vorzügliche Gefährdung des Eigenthums sind die Lotterien, und zwar um so mehr, als der Gewinn, welcher ohne Arbeit auf einmal gemacht werden kann, den gemeinen, unverständigen Mann, der voraussieht, daß er vielleicht in seinem ganzen Leben eine ähnliche Summe durch Arbeit niemals zu erringen vermag, unendlich reizt, und anlockt, während doch die ganze Einrichtung der Lotterie so berechnet ist, daß im Ganzen nur die Lotterie-Anstalt gewinnt, die Einsetzer aber immer in einem Nachtheile stehen, wie eins zu fünf. Es ist lediglich ein reiner Zufall, wenn in der Lotterie etwas gewonnen wird, was des Nennens werth ist. Selbst dieses ist nicht wirklicher Gewinn, wenn der Gewinnende nicht sogleich zu spielen

aufhört, denn spielt er fort, so darf er gewiß seyn, nicht nur seinen Gewinn wieder zu verlieren, sondern noch mehr dazu einzubüßen, weil nach der Natur dieses Spieles Jeder, der fortgesetzt spielt, im Allgemeinen nothwendig verlieren muß. Eben das aber ist das Unglückselige dieses Spiels, daß ein gemachter Gewinn die Spieler reizt, noch öfter ihr Glück zu versuchen und immer mehr zu wagen, so daß schon manche sonst brave Familie durch die Lotterie ruinirt wurde. Besonders ist es das weibliche Geschlecht, welches eine eigene Vorliebe für die Lotterie hat.

Die Zahlen-Lotterie ist verderblicher, als die Classen-Lotterie, weil bei der letztern die Einsätze zu hoch sind, als daß die geringeren und unvermöglicheren Volksclassen mitzuspielen vermöchten. Die Zahlen-Lotterie aber saugt die ärmern und unvermöglicheren Stände systematisch aus, und ist die Mutter großen Unglückes, und vieler Laster. Nach den Grundsätzen einer guten Polizey darf daher in keinem Staate eine Lotterie bestehen, Niemanden eine Lizenz zur Errichtung einer solchen ertheilt, und den Unterthanen nicht gestattet werden, in auswärtige Lotterien zu setzen. Existiren Lotterien in Nachbarstaaten, und wird von Landes-Unterthanen in selbe gesetzt, so soll es die Polizey nicht an dem Verbote allein genügen lassen; sie muß auch wachen, daß nicht heimliche Collecteurs ins Land kommen, oder sich darin aufhalten, und daß keine Geldsendungen für die Lotterien in das Ausland statt finden. Am Besten aber wird Belehrung dem Uebel steuern, besonders wenn die Geistlichkeit mitwirkt.

Was soll man aber sagen, wenn der Staat selbst eine Zahlen-Lotterie unterhält, und daraus eine Finanz-Revenue macht? Der Zweck kann niemals das Mittel heiligen, darum ist jede Lotterie, die der Staat selbst hält, oder duldet, unbedingt verwerflich, und die Schwierigkeit, einen dadurch entstehenden Ausfall in den Finanzen zu decken, kann nie ein Rechtfertigungs-Grund für die Beibehaltung der Lotterie seyn, besonders wenn man

bedenkt, daß der indirekte Schaden, welchen die Lotterie erzeugt, noch weit größer ist, als ihr direkter. In einem Lande, worin die Lotterie Staats-Institut ist, kann natürlich von einem Verbote in die Lotterie zu setzen keine Rede seyn; doch ist gewöhnlich in solchen Staaten, schon des Interesses der inländischen Lotterie wegen, das Spielen in auswärtige Lotterien verboten. Wo vom Staate selbst die Lotterie begünstiget wird, kann nur indirekt dagegen gewirkt werden durch Aufklärung des Volkes und Warnungen, welche aber begreiflich nicht von den Polizey-Behörden ausgehen können, sondern der Schule und der Geistlichkeit überlassen werden müssen. Würde Niemand mehr in die Lotterie setzen, oder nur die Einsätze sehr bedeutend sich mindern, so müßte die Lotterie von selbst aufhören, da sie die Unterhaltung eines zahlreichen Personals fordert, und immer auch mit Unkosten verbunden ist. Die Betrachtung, wie viel Geld aus dem Beutel gerade der Armen und minder Wohlhabenden in die Lotterie wandern muß, um für den Staat einen Gewinn von ein paarmal hunderttausend Gulden abzuwerfen, muß jeden Vaterlandsfreund betrüben.

Wo Magistrate das Armenwesen leiten, oder Beiträge an ihre Bürger zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder, oder zu andern wohlthätigen Zwecken zu vertheilen haben, wo Aussteuer-Stiftungen bestehen, oder bürgerliche Dienste zu besetzen sind; haben die Gemeinden ein wirksames Mittel in Handen, dem Uebel der Lotterie wenigstens einigermassen zu steuern, wenn sie bei Gesuchen der Bürger und Einwohner um Unterstützung aus der Armencasse oder aus den Wohlthätigkeits-Stiftungen, um Aussteuer-Prämien oder städtische Dienste alle diejenigen zurücksetzen, oder wenigstens spärlicher bedenken, welche als Lotteriespieler bekannt sind, oder sonst überwiesen werden können, sich diesem schädlichen Spiele hingegeben zu haben.

Das Ausspielen von Herrschaften und großen Gütern

in Lotterien iſt zwar weniger ſchädlich als die Zahlenlotterie, es ſollte aber doch nur ausnahmsweiſe bei ganz beſonders wichtigen Motiven, und nur in dem Falle zuläſſig ſeyn, wenn auf andere Art für eine Herrſchaft oder ein Gut durchaus kein annehmbares Kaufsgebot zu erzielen iſt; denn die Ausſicht auf den großen Gewinn reizt Viele, mehr Looſe zu nehmen, als ihre Vermögenskräfte geſtatten, ohne zu bedenken, wie gering bei der Menge der Looſe die Möglichkeit, den Hauptgewinnſt zu machen iſt. Selbſt wohlhabende Familien haben ſich dadurch ſchon ihren Untergang bereitet. Dazu kommen noch die vielen Betrügereien, welche gewöhnlich mit dem Ausſpielen großer Güter verbunden ſind. Der Bewilligungsertheilung zur Ausſpielung großer Güter ſoll ſtets eine genaue, ſtrenge Werthserhebung derſelben vorangehen, und in keinem Falle geſtattet werden, daß der Betrag aller Looſe den Geſammtwerth des auszuſpielenden Gutes überſteige. Gewöhnlich behält ſich der Ausſpieler den Rücktritt bevor für den Fall, daß nicht alle Looſe abgeſetzt werden. Um das eingeſetzte Geld inzwiſchen benützen zu können, wird der Termin für die Rücktrittserklärung weit hinausgeſetzt, und oft mehrmal die Verlängerung deſſelben nachgeſucht. Kann die Ausſpielung wegen Mangls an genügendem Abſatze von Looſen nicht ſtattfinden, und erklärt der Ausſpielende ſeinen Rücktritt: ſo verurſacht es nicht nur den Looſe-Abnehmern eine große Beſchwerlichkeit, zum Rückempfang ihres Einſatzes zu gelangen, ſondern gar oft werden ſie unter allerlei Vorwänden um denſelben betrogen, und müſſen ihn verlieren. Die Unternehmer der Lotterie verlaſſen ſich darauf, daß wegen des Betrages einzelner Looſe es Niemand bis zur gerichtlicher Klage treiben werde, ein gemeinſchaftliches Einverſtändniß aber ohnehin nicht zu Stande komme. — Man hat daher in neuerer Zeit angefangen, von Seite der Regierungen den Vorbehalt des Rücktrittes nicht mehr zu genehmigen, oder verlangt wenigſtens für dieſen Fall die ſichere Garantie ſolider Hand-

lungs-Häuser. In gar keinem Falle aber sollte man eine Verlängerung des Termins zum Rücktritt bewilligen, weil dieses selbst auf die Realisirung des Lotterie-Geschäfts einen nachtheiligen Einfluß hat, denn sobald ein Termin zum Rücktritt gegeben ist, zaudern ohnehin die Meisten mit ihren Einsätzen bis zum nahen Ablauf desselben, werden aber die Termine gar noch verlängert, so zögert man mit der Abnahme der Loose, bis man Gewißheit hat, ob die Ausspielung zu Stande kommt, oder nicht, und da ersteres von dem Absatze der Loose abhängt, so wird dadurch das ganze Geschäft vereitelt. — Gewöhnliche Bedingungen bei Ausspielung von Güterlotterien sind, daß die Ziehung unter öffentlicher Aufsicht geschehen, und ein aliquoter Theil des Gewinnstes den Armen zugewendet werden müsse.

Das Ausspielen von Mobilien, Pretiosen, Handarbeiten und anderen einzelnen Gegenständen von höherem oder geringerem Werthe, sey es nun durch die gewöhnliche Zahlenlotterie oder mittelst Anstellung einer eigenen Ziehung läßt sich durchaus nicht rechtfertigen; höchstens dürften ganz vorzügliche Kunstarbeiten, oder Gegenstände ganz neuer Erfindung hievon eine Ausnahme machen. Noch weniger, als die genannten Gattungen von Lotterien sind die Glücksbuden bei Jahrmärkten und Volksfesten, das Zinn-Ausspielen u. s. w. zu dulden. Der Betrug dabei ist eben so häufig, als leicht, und geht oft in's Große.

Am Schlusse dieser Vorlesung kommt noch die Gefährdung des literarischen Eigenthums durch den Nachdruck zu erwähnen. Unter Nachdruck versteht man jede Vervielfältigung schriftlicher oder bildlicher Geisteswerke gegen den Willen und die Absicht ihrer Urheber, oder Rechtsnachfolger, seyen letztere nun der erstern Erben, oder Käufer und Verleger der erkauften Manuscripte oder Orginalzeichnungen. Hiebei ist es gleich, ob die Vervielfältigung durch Schreib-, Buchdrucker-, Stein- oder Metall-

schreib=, Formschneide=, Kupferstecher=, oder irgend eine andere bildende Kunst geschieht.

Die Ansichten der Naturrechtslehrer, ob es ein Eigenthum an Geisteswerken gibt, oder nicht, sind sehr verschieden, daher gleichfalls ihre Meinungen über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes nicht übereinstimmen, wie wir bereits in der sechsten Vorlesung über das Naturrecht Seite 454 u. f. des ersten Bandes bemerkt haben. Die Mehrzahl der Naturrechtslehrer spricht sich jedoch für die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aus. Das Schrifteigenthum kann zwar nicht ganz dem Eigenthume an körperlichen Sachen gleichgestellt werden, allein Eigenthum bleibt es doch immer, und wenn gleich der Autor oder dessen Erben kein immerwährend fortdauerndes ausschließliches Recht in Anspruch zu nehmen vermögen, so gebieten doch eben so gut Gründe des Rechts als der Sorge für das Nationaleinkommen, das Recht des Autors, seine literarischen Erzeugnisse ausschließend bekannt zu machen, wenigstens eine bestimmte Zeit hindurch vom Staate zu schützen, ehe ein gedrucktes Werk Gemeindegut der Nation wird, und durch Nachdruck nach Belieben vervielfältigt werden darf.

Nach der Verschiedenheit der Theorien über den Nachdruck haben auch die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten verschiedene Bestimmungen desfalls erlassen. In neuester Zeit ist man so ziemlich allgemein übereingekommen, daß das Schrifteigenthum vom Staate geschützt werden müsse, dagegen das Verlagsrecht des Verfassers und Verlegers auf eine gewisse Zeitdauer zu beschränken sey, um einerseits dem Denker oder Erfinder den Lohn seiner Mühe, dem Verleger für sein aufgewendetes Capital Sicherheit, dann hiefür und für seine Arbeit eine entsprechende Rente zu verschaffen, andererseits hingegen das Publikum vor übermäßigen Preisansätzen sicher zu stellen, und demselben den Ankauf der Nationalwerke zu erleichtern. Durch ein solches auf Zeitdauer beschränktes Verlagsrecht

erhalten Verfasser und Verleger neben der Gewährung eines billigen Lohnes für ihre Arbeit, Mühe und Auslagen ein vom Staate garantirtes Recht, während im Naturrechte das Eigenthum an Geisteswerken noch bestritten ist. Der Staat hingegen kann ihnen diesen Rechtszustand gewähren, weil derselbe sich theils wenigstens auf evidente Billigkeit stützt, theils die Rechte des Publikums nicht verletzt, indem alle Werke nach einer gewissen Zeit der allgemeinen Verbreitung überlassen sind, und um geringere Preise für Jedermann zugänglich werden. Die Bewilligung eines ewig dauernden Verlagsrechts würde nicht nur dem Publikum nachtheilig, für die geistige Bildung und den Umschwung der Literatur schädlich, sondern selbst für die Verleger verderblich, und von allen üblen Folgen der Monopolrechte begleitet seyn.

Wir haben zwar bereits in der zwanzigsten Vorlesung über das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten Seite 279 u. f. des vierten Bandes die bis dahin bekannten gesetzlichen Bestimmungen über den Nachdruck in Deutschland angegeben, dann der Arbeiten der Bundesversammlung in dieser Beziehung erwähnt. Da aber in demselben Jahre, in welchem das betreffende Heft der oben citirten Vorlesungen im Drucke erschien, noch ein allgemeiner Bundes-Beschluß in der Materie des Nachdruckes gefaßt wurde, und seitdem neuere gesetzliche Bestimmungen desfalls in einzelnen Bundesstaaten gegeben worden sind, so müssen wir dieselben hier nachtragen.

Der erwähnte für den deutschen Buchhandel höchst wichtige Beschluß der deutschen Bundesversammlung ist vom 9ten November 1837. Hienach sollen literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlich seyn, oder nicht, ohne Einwilligung des Urhebers, oder Dessen, dem er seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältiget werden. Das Recht des Urhebers,

oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger über, und soll, in so ferne auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzt verflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Tage ihres Erscheinens an zu rechnen. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst, wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck, auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigem Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hiezu den Antrag stellt. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Orginalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Außer der in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der Exemplare des Nachdrucks, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen statt finden. Eben so wird der Debit der Nachdrücke verboten. Da eine große

Mehrheit der Bundes-Regierungen sich dahin erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des deutschen Bundesgebietes gesichert werden möge, als die des ausgesprochenen Minimums, so soll mit Eintritt des Jahres 1841 wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage die Frage wegen einer verlängerten Dauer des Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, und dabei die von dem Wirken des Gesetzes gemachte Erfahrung benützt werden.

In Preußen wurde am 18ten Dezember 1837 ein vom 11ten Juny desselben Jahres datirtes Gesetz promulgirt, dessen frühere Publikation wahrscheinlich aus dem Grunde zurückgehalten wurde, um zu sehen, ob der Bund nicht analoge Grundsätze adoptiren werde. Nach diesem Gesetze soll der Schutz des Staates dem Autor während seines Lebens unbedingt, und seinen Erben noch dreißig Jahre nach seinem Tode zukommen. Gesellschaften haben das Recht dreißig Jahre lang. Das Gesetz umfaßt auch musikalische Compositionen, plastische Kunstwerke u. s. w., und gibt sehr detaillirte Bestimmungen. Auf die in einem fremden Staate erschienene Werke soll das Gesetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Preußen erschienenen Werken durch die Gesetze jenes Staates ebenfalls gewährt werden.

In Würtemberg wurde den Kammern ein Gesetzes-Entwurf über schriftstellerisches Eigenthumsrecht vorgelegt, der den Zeitraum von zwanzig Jahre festsetzte; es wurde aber gleich vom Anfange besorgt, daß diese Frist in der Abgeordneten-Kammer werde angefochten und verkürzt werden. Wirklich fand die Regierung bald darauf für gut, den Entwurf zurückzuziehen, und legte dafür einen provisorischen Entwurf vor, der sich ganz an das von der Bundesversammlung festgesetzte Minimum von zehn Jahren hielt. Dieser Entwurf ward auch am 26ten Juni 1838 unverändert angenommen, und ein zum Schutz noch leben-

der Verfaſſer älterer Werke von der Commiſſion beantragtes Amendement ſofort in der Abgeordneten-Kammer beſeitiget.

Im Königreiche Bayern iſt am 15. April 1840 ein Geſetz über den Schutz des Eigenthums an Erzeugniſſen der Literatur und Kunſt gegen Verdffentlichung, Nachbildung und Nachdruck gegeben worden. Nach demſelben dürfen Erzeugniſſe der Literatur oder der Kunſt ohne Einwilligung des Urhebers, ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlicht, noch ohne daß ein ſolches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechaniſchem Wege vervielfältigt werden. Mündliche Vorträge, welche abſichtlich zum Zweck der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden, ſtellt das Geſetz den Erzeugniſſen der Literatur gleich. Zu jeder neuen Auflage eines Werkes wird eine neue Bewilligung des Autors gefordert, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas anderes beſtimmt worden iſt. Iſt in dem Vertrage beſtimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugniſſes der Literatur gedruckt werden ſollen, ſo werden alle über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie ſie auch bezeichnet ſeyn mögen, als Nachdruck betrachtet, und müſſen die Verleger und die Vorſteher der Druckereien deshalb nach Vollendung des Drucks ihre Geſchäftsbücher oder beglaubigte Auszüge aus denſelben dem Autor auf Verlangen vorlegen. — Ausgenommen von obigem Verbote ſind: 1) Werke der Baukunſt in ihren äußern Umriſſen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgeſtellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum zum Behuf ſolcher Nachbildung betreten werden will, wo, um ſolches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben ſey. 2) Druckſchriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben iſt. 3) Die Aufnahme einzelner ſchon früher gedruckter Aufſätze und Gedichte in literariſche Zeitſchriften, Sammlungen und Chreſtomathien,

4) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen. — Das den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erlischt nach diesem Gesetze: 1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Tode desselben. Das Kalender-Jahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den dreißigjährigen Zeitraum nicht eingerechnet; 2) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von dreißig Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen; 3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Auflaufe von dreißig Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen. Besteht in den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der dreißigjährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist. Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so wird jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termins als ein für sich bestehendes Werk behandelt. Das Kalender-Jahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird in den dreißigjährigen Zeitraum nie eingerechnet. — Dem Könige ist vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu seyn. — Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielf-

fältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten, und wird nebstdem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft, vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, daß der schuldig Befundene die anerkannte Geldstrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande ist, wo er sie dann mit Gefängnißstrafe abzubüßen hat.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu confisciren und zu vernichten, so ferne nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat. In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnißes durch ein bleibendes, ausschließend zu diesem Zweck brauchbares Mittel bewerkstelliget wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattzufinden, und es wird hiemit, wie mit den weggenommenen Exemplaren, verfahren. — Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen; jedoch soll bei verübter widerrechtlichen Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden, so ferne der oder die Berechtigten nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermögen. — Auch der Verkauf und Debit des Nachdrucks ist verboten. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zu Verkaufe hält, oder verbreitet, wird gleich dem Urheber der widerrechtlichen

Vervielfältigung auf mechanischem Wege bestraft, und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung mag übrigens im deutschen Bundes-Gebiete oder außerhalb desselben veranstaltet worden seyn. — Die Untersuchung wird in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten eingeleitet. Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurückuahme des Antrages nur in Beziehung auf die Entschädigung und Confiscation, nicht aber auch in Beziehung auf die Geldstrafe statt. Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden bei Rechtsverletzungen des Eigenthums der Erzeugnisse der Literatur und Kunst ebenfalls ihre Anwendung, und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre festgesetzt ist. — Die Untersuchung und Entscheidung der Rechtsverletzungen gegen das Eigenthum der Erzeugnisse der Literatur und Kunst ist den Polizey-Behörden zugewiesen. Die Distrikts-Polizeybehörden haben in erster, die Kreisregierungen, die standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien in zweiter, der Staatsraths-Ausschuß in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung als über die Strafe zu erkennen, und müssen ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beifügen. In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeygerichte zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht, der Recurs an den Cassationshof. — Die Geldbußen fallen nach Abzug der Untersuchungskosten dem Armenfonde zu. — Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz in demselben Maaße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern. — Endlich wurde der Schutz des Gesetzes mit dem Tage der Verkündigung auch auf alle bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und verdffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst, mit dem Zusatze ausgedehnt, daß es den Inhabern

früher ertheilter Privilegien frei gestellt sey, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des neuen Gesetzes anzurufen.

Sechsundzwanzigste Vorlesung.

Von der Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne, insbesondere von der Armen-Polizey.

Nachdem wir in der vorhergegangenen Vorlesung die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im engern Sinne abgehandelt haben, kommen wir nunmehr zur Sacheigenthums Sicherheits-Polizey im weitern Sinne. Sie unterscheidet sich von der Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im engern Sinne dadurch, daß letztere das Sacheigenthum der Bürger gegen die Gefahren und Verletzungen durch Menschen sicher stellt, während erstere das Eigenthum der Bürger gegen die Gefahren der Wirksamkeit der vernunftlosen Naturkräfte bewahrt, wogegen nur der Staat ausreichende Vorkehrungen treffen kann, einzelne aber sich nicht zu schützen vermögen.

Unglücksfälle und Naturübel sind daher die Gegenstände, womit sich die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne zu beschäftigen hat. Sie zerfällt wieder in drei Theile: 1) in die Armen-Polizey, 2) in die Feuerschadens-Polizey, 3) in die Wasserschadens-Polizey, indem sie Armuth, Feuer- und Wasser-Schaden zu verhindern, und den Folgen davon zu begegnen hat.

Der Stand der Armen nimmt die öffentliche Aufmerksamkeit und die Vorsorge des Staates in Anspruch, weil aus diesem Stande, wenn er sich selbst überlassen, und die Sorge für ihn vernachlässiget wird, nicht nur

große Beläſtigungen, ſondern ſelbſt Gefahren für die bürgerliche Geſellſchaft hervorgehen können. — Die Frage, ob der Arme ein Recht auf die Unterſtützung des Staates habe, wird von Einigen bejaht, von Andern verneint. Erwieſen wird ein ſolches Recht ſchwerlich werden können, ſo wenig als ein Recht des Unvermögenden auf den Beutel des Reichen. Der Staat ſoll zwar Jedem das ſichern, was er rechtmäßig beſitzt, oder rechtmäßig erwirbt, auch für Jeden die Möglichkeit unterhalten, ſich ſeine Nahrung durch Arbeit zu verdienen, aber Jedem ſeine Unterhaltsmittel ſichern kann er nicht. Es giebt Rechts- und moraliſche Pflichten. Erſtere dürfen erzwungen werden, letztere nicht. Allmoſen geben iſt gut, und eine Liebespflicht, aber der Arme hat kein Recht, von dem Reichen zu fordern, daß er ihn ernähren müſſe, mithin kann auch dem Staate keine ſolche Rechtspflicht auferlegt werden, demungeachtet kann und darf ſich der Staat der Sorge für die Armen nicht entſchlagen, und zwar aus mehreren Urſachen. Erſtens iſt es wenigſtens eine moraliſche Pflicht der den Staat bildenden in eine Geſellſchaft vereinigten Menſchen, ihre armen Mitmenſchen zu unterſtützen. Zweitens kann dieſer gemeinſame Zweck durch gemeinſame Mittel viel leichter erreicht werden, als durch Privatkräfte. Drittens verleitet die Noth und Hülfloſigkeit die Menſchen zu einer Menge grober Laſter, ſelbſt ſolcher, welche der allgemeinen Sicherheit drohen, es muß ſohin dem Staate daran liegen, daß dergleichen Noth und Hülfloſigkeit im Staate nicht exiſtire. Viertens darf der Staat die Bettelei nicht dulden, weil ſie den Müſſiggang zum Gewerb macht. Die Bettelei kann aber ohne Grauſamkeit nicht verboten werden, wenn nicht die Einrichtung getroffen iſt, daß jeder Hülfloſe Unterſtützung findet. Fünftens werden durch die bürgerlichen Einrichtungen manche Erwerbsquellen gehemmt oder beſchränkt, und iſt es daher ganz billig, daß denjenigen, welche darunter leiden, indem ihnen mehrere Gelegenheiten, ihr Brod zu verdienen,

abgeschnitten sind, in anderer Art durch milde Beiträge zu Hülfe gekommen werde.

Wenn nun gleich der Staat eine Pflicht hat, für die Armen zu sorgen, so wird er doch stets besser daran thun, sie als eine bloße Liebespflicht zu behandeln, und die Mittel dazu mehr von der Mildthätigkeit zu erwarten, als durch eine Armensteuer zu erzwingen. Spricht der Staat die Vorsorge für die Armen und die Unterstützung derselben als eine Zwangspflicht aus, so beschränkt er zu seinem eigenen Nachtheil die Privatwohlthätigkeit. Jedermann hält sich dann für entbunden, etwas weiteres für die Armen zu thun, es genügt ihm seine Steuer zu bezahlen, aus deren Ertrage der Staat sodann schuldig ist, die Armen zu unterhalten. Statt daß der Staat nur sekundär mit seiner Hülfe einzutreten hat, so weit nämlich die Beiträge der Privatwohlthätigkeit nicht zureichen, überbürdet er sich die ganze Last allein. Auch in Ansehung der Armen hat die Armensteuer die nachtheilige Wirkung, daß sie die Unterstützung, welche sie empfangen, nicht mehr als eine Wohlthat, sondern als etwas betrachten, das sie von Rechtswegen fordern können, und wofür sie weder der ganzen Gesellschaft, noch der Regierung Dank schuldig sind. Die Armen fangen an, eine völlige Opposition gegen die Verwalter der Armencasse zu machen, indem sie diese als ihren Schatz betrachten, worüber sie Rechenschaft fordern können. Niemand schämt sich mehr, öffentliche Unterstützung zu begehren und zu genießen, weil er es von Rechtswegen thun zu können glaubt. Dadurch mehrt sich die Zahl der Armen, denn jeder weiß, daß er, wenn er arm und hilflos ist, ernährt werden muß; die Leute sparen viel weniger mehr für die Tage des Alters oder künftiger Unglücksfälle; die Sicherheit, doch nicht zu verhungern, macht sie sorglos, und bei dem mindesten Vorwande stellen sie ihre Arbeit ein, während sie noch lange fortarbeiten könnten, und würden, wenn sie erst erwärmen müßten,

ob und was ihnen gutherzige Menschen zufließen lassen wollen. Endlich ist hiebei noch ein Umstand zu berücksichtigen, welcher selbst auf den Verdienst durch Arbeit und die Möglichkeit Arbeit zu finden, nachtheilig einwirkt. Wenn nämlich die Ernährung des Armen eine Zwangspflicht ist, wenn jedes Kirchspiel, jeder Distrikt, jede Gemeinde ihre Armen unterhalten muß, so erwacht gewöhnlich ein starker Geist der Unduldsamkeit in den Gemeinden. Um sich nicht mit Armen zu überladen, läßt man keinen, der nicht schon zur Gemeinde gehört, herein, wenn er nicht ein gewisses Vermögen einbringt. Ja man läßt die Leute, welche Arbeit suchen, nicht einmal in ein Dorf oder selbst in kleinere Städte, theils damit sie nicht durch einen längern Aufenthalt daselbst heimisch werden, und der Armencasse zur Last fallen, theils damit die eigenen Ortseinwohner desto mehr Arbeit haben, und nicht so leicht verarmen. Dadurch werden die Arbeits-Gelegenheiten vermindert, die Taglöhner in der Höhe gehalten, und während ein Bezirk Ueberfluß an Menschen hat, die nicht beschäftiget werden können, leidet ein anderer oft benachbarter Bezirk Mangel daran, und kann um theueres Taglohn keine Arbeiter finden. An diesem Uebel leidet England, und zum Theil Deutschland.

Man fürchte dabei nicht, daß die wahrhaft Armen ohne Armensteuer zu kurz kommen, oder gar verhungern. Es liegen außerordentlich viele Antriebe in der menschlichen Natur zum Mitleiden gegen die Armen und zur Wohlthätigkeit gegen Unglückliche, so daß die Beispiele höchst selten sind, daß sich Jemand dieser Pflicht gänzlich entzieht, der mehr als das Unentbehrliche hat. Wohl aber lehrt die Erfahrung, daß nicht selten die Freigebigkeit gegen Arme übertrieben wird. Es ist hiebei auch die Absicht nicht, daß sich der Staat der Sorge für die Armen gänzlich entziehe. Nein, er muß für Einrichtung zweckmäßiger Armen-Anstalten sorgen, und dieselben leiten. Nur sollen dieselben durch freiwillige Beiträge erhalten, nicht durch

Armensteuern dotirt werden. Sind die Armenanstalten so eingerichtet, daß sie die Ueberzeugung erregen, es herrsche darin eine gerechte und billige Vertheilung der Wohlthaten, so werden dieselben gewiß nicht ohne ausreichende Mittel bleiben, wenn nur die Glieder der Gesellschaft irgend im Stande sind, dieselben zu erschwingen, und die öffentliche Verwaltung die Ehrliebe der Bürger gehörig zu benutzen versteht. Endlich steht ja der Staat mit seiner Hülfe noch immer im Hintergrunde, und kann zu einer Armensteuer schreiten, sobald es unumgänglich nothwendig wird. Nur soll er es, so lange es nur immer möglich ist, vermeiden, zur Armensteuer seine Zuflucht zu nehmen, und dazu nur dann schreiten, wenn die freiwilligen Beiträge durchaus nicht mehr ausreichen, oder die Verarmung ganzer Classen von Einwohnern so groß würde, daß die Last der Armenversorgung einige wenige wohlthätige Bürger zu sehr drückte, und eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge nicht mehr zu erwarten wäre.

Es wird aber die Armensteuer um so länger entbehrt, und selbst ganz vermieden werden können, je geringer die Anzahl derer ist, welche öffentliche Unterstützung bedürfen. Die erste und wichtigste Pflicht des Staats hinsichtlich des Armenwesens muß daher dahin gehen, den Ursachen der Verarmung vorzubeugen. Die Ursachen der Verarmung können theils in dem schlechten Willen der betreffenden Subjecte ihren Grund haben, theils von Umständen herrühren, die außer der Gewalt der Verarmenden liegen.

Durch Selbstverschulden ist die Verarmung meisten Theils Folge der Verschwendung oder der Faulheit. Der Verschwendung entgegen zu wirken, hat man Aufwands- und Luxus-Gesetze, Kleiderordnungen, Traueredikte, u. s. w. gegeben. Allein alle diese Mittel sind größten Theils schwach und unwirksam, um jenen Entzweck zu erreichen. Dazu kommt, daß es überhaupt für den Aufwand gar keine allgemeine Regel geben kann. Dem Einen kann es moralisch vollkommen erlaubt seyn, viele Tausende auf

allerlei Vergnügungen zu verwenden, der Andere kann daran sehr unrecht thun. Alle Aufwands- und Luxus-Gesetze, welche zur Absicht haben, den Aufwand gewisser Stände einzuschränken, um dem Laster der Verschwendung entgegen zu arbeiten, sind daher unnütz und unpolitisch zugleich; unpolitisch weil sie die Freiheit Vieler beengen, um einige Wenige in Ordnung zu halten; unnütz, weil sie auch diesen Zweck nicht einmal bewirken können, da es nicht möglich ist, den Aufwand eines Menschen zu controlliren, und die Aufwandslust tausend andere Wege zu ihrer Befriedigung findet, wenn ihr der eine verschlossen wird. Der Verschwendung kann blos die Sittenlehre und das Beispiel der höhern Stände entgegen arbeiten. Der Staat muß nicht mehr wollen, als er wirklich ausrichten kann. Handlungen, von welchen es im Allgemeinen zweideutig ist, ob sie gut oder böse, erlaubt oder unerlaubt sind, wo also erst eine Untersuchung der Privatverhältnisse nothwendig seyn würde, gehören nicht vor das Forum des Staats. Auch darf nicht übersehen werden, daß ein mäßiger Aufwand und Luxus der Industrie und den Gewerben förderlich, ja sogar nothwendig ist, und man daher durch übertriebene Maaßregeln gegen den Aufwand auf dieser Seite mehr verderben kann, als man auf jener Seite Gutes zu bewirken im Stande ist. Der Zeitpunkt, wo die Polizey gegen die Verschwendung direkt auftreten muß, tritt eigentlich erst dann ein, wo sich der Verschwender dem Zustande nähert, der bürgerlichen Gesellschaft lästig zu werden, und die Gefahr droht, von ihr unterhalten werden zu müssen. Hier ist sie allerdings berechtiget, so viel von dem Vermögen des Verschwenders unter vormundschaftliche Verwaltung zu setzen, als erfordert wird, ihn ohne Kosten der Gesellschaft aus seinem eigenen zu unterhalten.

Was die Faulheit, als die zweite Ursache der Verarmung, die von dem Willen des Menschen herrührt, betrifft; so muß der Staat ihr dadurch entgegen wirken,

daß er ihr allen Beistand verweigert, und dem Faulen durch die Entziehung aller Unterstützungsmittel zur Arbeit nöthigt. Der Staat muß in allen seinen Armen-Anstalten den Grundsatz praktisch beweisen, daß Niemand von öffentlichen Wohlthaten leben solle, wer durch Arbeit sein Brod verdienen kann. Faulheit wird nie Volkscharakter werden, wo der Fleiß guter Belohnung gewiß ist, wo die Arbeiter frei sind, und in ihren Anstrengungen eine Quelle des Wohlstandes erblicken. Die Leidenschaften der Ehrliebe und der Eitelkeit sind bei den Menschen, welche nur einmal den ersten Anfang der Kultur gemacht haben, viel stärker als die Liebe zur Trägheit. Jeder Mensch findet es in der Regel, wenn er noch nicht verwöhnt ist, lästig, von Andern Wohlthaten anzunehmen, da sie ihn jedesmal in eine Art von Abhängigkeit setzen; er wird daher eifrig bestrebt seyn, ein solches Verhältniß zu vermeiden, so lange er Mittel sieht, sich selbst eine unabhängige Existenz zu verschaffen, und sich ein Eigenthum zu erwerben. Der Staat muß daher bemüht seyn, die Neigung, sich durch eigenen Fleiß von den Wohlthaten Anderer unabhängig zu erhalten, auf alle Weise zu nähren, zu stärken und durch das ganze Volk zu verbreiten. In dieser Beziehung ist es seine Aufgabe, alle Ursachen aus dem Wege zu räumen, welche verhindern, daß der Fleißige keine Gelegenheit finden könne, so viel zu verdienen, als zum Unterhalt seiner Familie nöthig ist. Dieses wird geschehen, wenn die Gewerbe so wenig als möglich beschränkt werden, die Güter dagegen nach richtigen Grundsätzen vertheilt sind. Ist dabei für gehörigen Unterricht der Jugend und zweckmäßige Unterweisung in den Arbeiten, Gewerben und Künsten gesorgt worden, so wird es Niemanden, der Lust zu arbeiten hat, an Arbeitsstoff, an Arbeit und Verdienst fehlen, und der Arbeitslohn wird stets in einem solchen Verhältniße erhalten werden, daß der Arbeiter mit seiner Familie dadurch gegen Mangel gesichert ist. Auf die Aufrechthaltung dieses Verhältnisses

muß der Staat vorzüglich bedacht seyn. Der Mensch will gerne in einem gewissen Wohlstande bleiben, und so lange nur einigermassen die Möglichkeit vorhanden ist, sich in demselben durch Arbeit zu erhalten, wird er auch alle seine Kräfte anstrengen, denselben nicht zu verlieren. Sieht er aber, daß er ungeachtet aller seiner Anstrengung seine Familie nicht erhalten kann, daß er nicht so viel zu verdienen vermag, als die Unterhaltung seiner Familie kostet, so gibt er alles verloren, und verfällt in Verzweiflung oder Stumpfsinn, er legt das bisherige Gefühl der Ehre und Schamhaftigkeit ab, und verläßt sich auf die Unterstützung Anderer; an ein Sparen ist bei solchen Umständen gar nicht zu denken; was sollte auch ein Sparen helfen, das doch nie etwas nur einigermassen Erhebliches betragen kann? Daher sehen wir gerade diese Classen von Menschen, welche am wenigsten verdienen, am leichtsinnigsten das Geld vergeuden, welches sie einmal aus was immer für einem Anlaße oder Zufalle mehr als gewöhnlich eingenommen haben. Gelegenheit zur Arbeit und Verdienst ist das erste und beste Mittel, der Verarmung vorzubeugen. Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst wird aber in dem Maaße mehr vorhanden seyn; je mehr Landwirthschaft, Gewerbe und Industrie vor lästigen und hemmenden Fesseln entbunden sind, ja erleichterter es ist, sich auf den Feldbau ansäßig zu machen, oder durch Betreibung eines Gewerbes, durch den Gebrauch seiner Kenntniße, und durch industrielle Thätigkeit sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Je mehr es in einem Lande Wohlhabende gibt, je Mehrere von denselben Lust haben, ihre Capitale, ihren Fleiß, ihre Erfindungskraft auf gewinnreiche Arbeit zu verwenden; desto mehr Nachfrage nach Arbeit aller Art wird vorhanden seyn, desto mehr Gelegenheit, etwas zu verdienen, folglich desto weniger Arme.

Eine übergroße Wohlthätigkeit kann ebenfalls eine Ursache der Verarmung werden, so seltsam dies klingt. In Ländern, und selbst in einzelnen Städten, wo der

Asyle für den Müßiggang, der wohlthätigen und Armenstiftungen in einer unverhältnißmäßig größeren Menge sind, als in andern Ländern und Orten; wird man immer auch mehr Menschen treffen, die nicht arbeiten wollen. Man verläßt sich auf die Unterstützungen. Das wahre und nützliche Ehrgefühl, wonach es Jedermann für eine Schande halten muß, sich bei gesunden Gliedmassen von Andern ernähren zu lassen, geht verloren. Ein verdorbener Geist setzt sich an dessen Stelle, man hält das Müßigseyn für ehrenvoll, wenigstens für nichts schändliches, dagegen die Arbeit für schimpflich.

Ungeachtet aller Vorsorge des Staates, Verarmung zu verhüten, und die Quellen des Uebels zu verstopfen, wodurch die Menschen sich selbst arm machen; ist es doch unmöglich, zu bewirken, daß es gar keine Armen mehr gäbe. Nur die Zahl derselben kann vermindert werden, denn immer werden Einige oder Mehrere der Staatsangehörigen in einen solchen Zustand gerathen, in welchem sie nicht mehr im Stande sind, sich selbst zu ernähren, indem dieses nur zu häufig durch Umstände herbeigeführt wird, die nicht in dem Willen des Menschen liegen, und durch seine Liebe zur Arbeit, durch seine Thätigkeit und Kräfte nicht abgewendet werden können, mit einem Worte außer seiner Gewalt sich befinden.

Dieser Umstände gibt es viele, und sie treffen die niedern Stände häufiger und empfindlicher, als andere. Am meisten ist diesem Uebel die Classe der gemeinen Taglöhner oder Handarbeiter ausgesetzt. Ihr Lohn ist gemeiniglich nicht größer, als daß er zu ihrer täglichen Nahrung hinreicht. Bleiben Mann und Frau das ganze Jahr hindurch gesund, und fehlt es ihnen nie an Arbeit, so können sie mit ihren Kindern fortkommen, ohne daß sie eben entbehren müssen; etwas zurückzulegen, oder sich einen Sparpfennig zu sammeln, vermögen sie aber nicht. Wird solchen Leuten die Arbeit nur einige Zeit entzogen, werden sie selbst oder ihre Kinder krank, können sie einige

Tage nichts zu thun finden, treten Umstände ein, welche den Lohn vermindern, so müssen sie sogleich zum Versatz oder zum Verkauf ihrer Habseligkeiten ihre Zuflucht nehmen, und würden dennoch bald dem Hungertode nicht entgehen können, wenn man sie nicht unterstützte.

Die Handwerker sind zwar etwas besser daran, als die Taglöhner. Sie werden besser bezahlt, können daher eher etwas zurücklegen, und sich bei einbrechender Noth länger halten. Die mehrsten aber bedürfen zur Fortsetzung ihrer Arbeit selbst kleine oder größere Kapitale, und müssen viel borgen. Gerathen sie nun in einen Zustand, wo es ihnen entweder am Absatze ihrer Produkte fehlt, oder wo ihr Verdienst nicht zureicht, ihre Bedürfnisse zu bestreiten, können sie zu lange ihre Außenstände nicht eintreiben, oder müssen sie zu viel daran verlieren; so sind sie in die traurige Lage versetzt, das Kapital, welches sie zur Fortsetzung ihres Gewerbes nothwendig hätten, zu verzehren. Der Abgang an Kapital zwingt sie sodann für andere Meister zu arbeiten, und drückt sie wieder in den Stand der Gesellen herab, oder stößt sie gar in die Classe der gemeinen Handwerker, deren Arbeit sie gemeiniglich schlecht verrichten, und dann weit eher als Andere verarmen.

In einer ganz prekären Lage befinden sich die Arbeiter in Mannfakturen und Fabriken, so wie Alle, welche von großen Kapitalien in der Arbeit unterhalten werden. Sie hängen ganz und gar von den Unternehmern ab, diese aber werden von dem Absatze, den ihre Waaren finden, bestimmt; ihr Kapital noch länger der Verfertigung der Waare zuzuwenden, oder nicht, die Arbeiten zu erweitern oder einzuschränken. Wird von dergleichen großen Unternehmern einer bankerott, so sind die Leute, welche er beschäftigt, ohne Verdienst, und ist das Uebel um so größer, weil gewöhnlich die Zahl der in einer Fabrik-Arbeitenden bedeutend ist, also Viele auf einmal trifft, und es eben dieses Umstandes wegen sodann für den Einzelnen

ſchwerer hält, bald wieder Arbeit und Verdienſt zu finden. Noch ſchlimmer iſt es, wenn der Debit ſtockt, ſich vermindert oder plötzlich gehemmt wird, denn dann dauert die Arbeitsloſigkeit aller Fabrikarbeiter, die zur Erzeugung der Waaren verwendet werden, derer Abſatz gehindert iſt, gewöhnlich länger an, und die Leute ſind bereits ſchon ruinirt, ehe ſolche Fabriken oder Manufakturen wieder in ihren alten Gang kommen. Bei Manufakturen, welche für das Inland berechnet ſind, tritt eine ſo plötzliche Revolution ſeltener ein. Die Verminderung des Vertriebes zeigt ſich allmählig, und ſo erfolgt auch die Einſchränkung des Geſchäfts nur ſchrittweiſe, und läßt den Arbeitern Zeit, ſich nach anderer Arbeit umzuſehen. Schlimmer iſt es, wenn die Manufakturen hauptſächlich auf das Ausland berechnet ſind, denn hier können ſehr viele Ereigniſſe plötzlich eintreten, welche den Debit mit einem Male hemmen, und daher ſo viele Arbeiter zu gleicher Zeit nahrungslos machen, daß es ganz unmöglich iſt, allen in kurzer Zeit ein gehöriges Unterkommen zu verſchaffen.

Noch eine Claſſe von Arbeitern, die leicht brodlos werden können, iſt die der Dienenden, der Knechte, Mägde, Bedienten u. ſ. w. Sie erhalten während ihrer Dienſtzeit ſelten mehr, als zu ihrem täglichen Leben gehört, und kommen daher ſogleich in Noth, ſobald ſie einige Zeit dienſtlos ſind. Sehr häufig haben ſie dann auch die Geſchicklichkeit zu andern Arbeiten verloren, und werden, wenn ſie keine Unterſtützung finden, bis zur tiefſten Armuth herabgedrückt.

Seltener kommen die Glieder ſolcher Stände in Noth, welche in der Regel im Beſitze der Grundſtücke und der größern Capitale ſind, Gutsbeſitzer, Kaufleute, Manufakturherren u. ſ. w. Daher iſt es auch viel leichter, für dieſe Hülfe zu ſchaffen, um ſie nicht in den Stand der Bettler herabſinken zu laſſen.

Auch ohne außerordentliche Umſtände und Veranlaſſung kann bei Menſchen, welche vom täglichen Verdienſte

leben müssen, eine Verarmung eintreten, wenn sie Krankheits oder Gebrechlichkeits halber auf längere oder kürzere Zeit arbeitsunfähig werden, wenn ihre Weiber oder Kinder von länger andauernden Krankheiten heimgesucht werden, oder Alter und Mangel an Körperkraft sie für immer zur Arbeit unfähig machen. Der Stand der Armuth kann hienach ein vorübergehender, oder andauernder seyn. Eben so kann die Armuth partiell oder total seyn, je nachdem der Arme gar nichts verdienen kann, also lediglich von der Wohlthätigkeit seiner Mitmenschen leben muß, oder nur nicht so viel sich zu verdienen vermag, als zu seinem nothwendigsten Lebensunterhalt erforderlich ist, er also bloß eines Zuschusses bedarf.

Für alle Classen der Armen muß der Staat durch die Armenpolizey sorgen, und kommt es, wenn der Zustand der Armuth einmal wirklich eingetreten ist, nicht mehr darauf an, ob der Arme denselben selbst verschuldet hat, oder nicht. Er muß unterstützt werden, weil er arm ist.

Das erste Augenmerk bei der Armenversorgung muß darauf gerichtet werden, die Dauer des Zustandes der Armuth abzukürzen, und daher vor allen denjenigen, welche arbeitsfähig sind, und nur wegen Mangel an Arbeit darben, so schleunig als möglich wieder Arbeit zu verschaffen. Es ist dieses offenbar eine der schwierigsten Aufgaben der Polizey, und läßt sich über die Art und Weise der Lösung derselben nichs im Allgemeinen sagen, da hiebei alles von der Zeit und Oertlichkeit und den sonstigen Verhältnissen abhängt. Je mehr Kenntnisse der Jugend beigebracht werden, je mehr dieselbe Unterricht in verschiedenen Handarbeiten genossen hat, und je mehr Fähigkeiten hienach der Einzelne besitzt, sich auf verschiedene Art etwas zu verdienen; desto leichter werden sich Arbeit und Verdienst für Alle ausmitteln lassen. In Zeiten, wo viele Arbeiter auf einmal brodlos werden, muß man die Schranken, welches allenfalls in einem Lande der Gewerbs- und

Erwerbsthätigkeit durch beengende Gesetze gesetzt sind, lüften, und die Abtheilung des Grundes und Bodens begünstigen. Dauert der Zustand der Arbeitslosigkeit länger an, so kann es nothwendig werden, öffentliche Bauten und andere Arbeiten zu unternehmen, um den Arbeitslosen Beschäftigung und Verdienst zu geben. In solchen Zeiten soll man mit den öffentlichen Geldern nicht sparen, was unsere Voreltern in Städten wohl eingesehen haben, weswegen wir finden, daß in vielen Städten die herrlichsten und kostspieligsten Gebäude gerade in der Zeit aufgeführt wurden, und aus der Zeit herrühren, wo Gewerbe und Handel stockten, und Mangel an Arbeits-Gelegenheit bei Privaten war.

Man hat vorgeschlagen, öffentliche Beschäftigungs-Anstalten zu errichten, wo Jeder, der keine Arbeit hat, welche erhalten kann. Allein, wenn nicht besondere Lokal-Verhältnisse sie begünstigen, vermögen sie sich zeug der Erfahrung nicht zu halten, denn es ist zu schwer, eine Arbeit ausfindig zu machen, welche Alle verrichten können, und welche zugleich die Kosten deckt, oder doch wenigstens nur mit einem geringen Ausfalle verbunden ist. Wählt man für diese freiwillige Beschäftigung Gegenstände, welche von Gewerben des Ortes oder des Landes verfertigt werden, so hat solches über dieses den Nachtheil, daß der Gewerbsstand hierdurch in dem Maaße benachtheiliget wird, als man der Armuth aufhelfen will. Wir kennen Anstalten dieser Art, bei welchem sich nach genauer Berechnung ergeben hat, daß man die darin Beschäftigten wohlfeiler durch Allmosen hätte nähren und verpflegen können, als daß man sie arbeiten ließ.

Demungeachtet soll die Armenversorgung fest und unverrückt bei dem Grundsatze stehen bleiben, daß jeder Arme, der arbeiten kann, arbeiten müsse, damit dem Prinzipe der Trägheit entgegen gewirkt werde, und die Unthätigkeit nicht zur Gewohnheit werde. Muß jeder Arme, der die Kräfte dazu hat, arbeiten, so wird dieses dem

Andrang zu den Armen-Anstalten mindern, und selbst die Dauer der Nothwendigkeit der Unterstützung abkürzen, weil der Arme, der einsieht, daß er in jedem Falle arbeiten muß, dadurch angetrieben wird, statt der ihm auferlegten Arbeit sich um eine andere umzusehen, die er lieber verrichtet, oder die ihm mehr einträgt. Kann sich daher ein Armer durch seine Arbeit nicht so viel verdienen, als zu seinem Lebensunterhalt nothwendig ist, so muß er wenigstens so viel verarbeiten, als er vermag, und nur das, was weiter zu seinem Unterhalt erfordert wird, soll ihm aus der Armenanstalt darauf gelegt werden. In Folge dessen darf man den Armen zwingen, um geringern Lohn, als der gewöhnliche ist, bei Privaten zu arbeiten, wenn die Armenanstalt das zum gewöhnlichen Lohne Fehlende darauf bezahlt; denn dann ist es eben so viel, als wenn die Armenanstalt die Dienste des Armen für den gewöhnlichen Lohn gemiethet hätte, und sie nun an einen Andern um geringern Preis weiter vermiethete. Dadurch wird sich zugleich die Arbeits-Gelegenheit wieder vermehren, weil bei geringerem Lohne mehrere Privaten sich geneigt finden lassen werden, den Beschäftigungslosen Arbeit zu geben, und die Armenanstalt wird dadurch erleichtert werden. Auf diese Art kann man dann auch alle Arbeitslosen leichter beschäftigen, als durch öffentliche Beschäftigungshäuser, weil Jeder nur seine gewohnte Arbeit fortzusetzen braucht, die Armenanstalt aber weder Regie-Ausgaben zu tragen, noch um die Verwerthung der Arbeiten sich zu kümmern, und keinen Ausfall hiebei zu besorgen hat. Um geringern Lohn wird sofort Jedermann gerne Arbeit geben, und da der eine diese, der andere jene Arbeit braucht, so wird es auch an Gelegenheit nicht fehlen, die arbeitsfähigen Armen, so verschieden auch ihre Arbeitsfähigkeit und die Gattung ihrer Arbeit seyn mag, unterzubringen.

Für Arme, die arbeiten können, und auch Arbeit zu finden vermöchten, aber nicht arbeiten wollen, muß

Zwangsarbeit eintreten, und deswegen Zwangsarbeitshäuser vorhanden seyn, in welchen dieselben mit Strenge zur Arbeit angehalten werden. Die Arbeit in den Zwangsarbeitshäusern soll von der Art seyn, daß der damit Beschäftigte auch ausser der Anstalt dieselbe fortsetzen und sich ernähren könne. Der Verdienst soll so zugemessen werden, daß er den Taglohn, welcher im gewöhnlichen Leben zu verdienen ist, nicht erreicht, damit die Entlassung aus der Anstalt immer eine Wohlthat bleibe. Die Detention in dem Zwangsarbeitshause soll, besonders bei Individuen, welche die ersten Male in dasselbe verbracht werden, nie lange dauern, jedoch soll jeder Entlassene verbunden werden, eine Zeitlang, und bis er seine Arbeitslust durch die That bewiesen haben wird, sich täglich auf der Polizey über seine Arbeit und den damit gemachten Verdienst auszuweisen. Daß seine Angaben durch eigene Nachsicht und Erkundigungseinziehung von Seite der Polizey controllirt werden müssen, versteht sich ohnehin.

Für die Armen, welche entweder gar nicht arbeiten können, oder wenigstens durch Arbeit sich nicht so viel zu verdienen vermögen, als zu ihrem unentbehrlichen Lebensunterhalt nothwendig ist, muß die Armen-Pflege sorgen. Man kann desfalls folgende Grundsätze annehmen: Der Anspruch auf die Armen-Pflege kommt nur dem Stande der Armuth zu. Dem Stande der Armuth gehört ein jedes Individium an, welches weder aus eigenem Vermögen noch aus dem Vermögen jener seiner Verwandten, welchen nach den Gesetzen die Pflicht der Alimentation obliegt, noch aus der Arbeitsfähigkeit seinen Lebensunterhalt schöpfen kann. Der Stand der Armuth zerfällt in jenen der vollen, und in jenen der partiellen Armuth. Der Stand der vollen Armuth tritt mit dem gänzlichen Mangel eines Vermögens und der Arbeitsfähigkeit ein; der Stand einer partiellen Armuth tritt dann ein, wenn das Vermögen oder die Arbeitsfähigkeit die Gewährung des Lebensunterhalts nicht erfüllet. Die Grade der partiellen Armuth sind gänzlich

individuell; sie können so verschieden seyn, als die Verhältnisse aller Menschen in allen Ständen in Beziehung auf ihre Vermögens- und Arbeits-Kräfte verschieden sind. Die Gewährung des Lebensunterhalts eines Armen umfaßt die Befriedigung seiner Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung und Nahrung. Wie schon oben angegeben wurde, räumt man in einigen Ländern den Armen einen gesetzlichen Anspruch anf die Armenpflege ein. In solchen Ländern liegt dann die Pflicht, ihre Armen zu versorgen, jeder Gemeinde ob, und der Anspruch eines Armen an eine bestimmte Gemeinde gründet sich darauf, daß er derselben oder durch die Geburt, oder durch das Domizil oder durch die Verehelichung angehöre. Für Zwecke der Armenpflege, welche durch jede Gemeinde einzeln nicht wohl erreicht werden können, werden mehrere Gemeinden in eine Distriktsgemeinde vereiniget; für ganz außerordentliche Fälle tritt die Aushilfe einer ganzen Provinz oder des ganzen Landes selbst ein. Wo die Armenversorgung als eine Zwangspflicht erklärt ist, sind sofort auch die Armenpflegschaftsbehörden von Staatswegen organisirt, es sind ihnen die Normen für ihre Geschäftsführung vorgeschrieben, und sie sind unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt, von welchen sie nicht nur Befehle zu empfangen, sondern auch Rechnung dahin zu stellen haben, und an welche sich auch die Armen wenden können, wenn sie sich durch die Armenpflegschafts-Behörden beschwert glauben, oder diese ihnen die gehörige Unterstützung verweigern. Die Mittel zur Ernährung der Armen werden theils durch freiwillige Beiträge, theils durch gewisse Einkünfte, welche der Staat oder die Gemeinden den Armenpflegen zuweisen, der Rest aber durch Pflicht-Beiträge aufgebracht.

Alle Wohlthätigkeits-Anstalten gedeihen aber in der Regel besser, wenn sie Privatinstituten so nahe als möglich gebracht werden. Deswegen wird es zweckmäßiger seyn, die Bildung von Armenversorgungs-Vereinen der freywilligen Verbindung vermöglicher, wohlthätiger Bürger

zu überlassen, und die Privatwohlthätigkeit so lange gewähren zu lassen, als sie durch freiwillige Gaben die Armuth hinreichend unterstützt. Alles, was freiwillig geschieht, wird mit desto mehr Liebe und Eifer unternommen und fortgesetzt, man bemüht sich mehr, die Bedürfnisse des einzelnen Armen, seinen Charakter, seine Würdigkeit kennen zu lernen, man richtet die Unterstützung mehr den Bedürfnissen gemäß ein, und kann mit geringeren Summen mehr wirken. Man hütet sich mehr, größere Summen zu gebrauchen, als nöthig ist, oder gar Scheinarme, Vermögliche oder Arbeitsfähige mit Wohlthätigkeits-Spenden zu unterstützen, als dieses der Fall ist, wenn die Armenpflege von amtlichen Behörden verwaltet wird, bei welchen nur zu häufig mit Grund über solche Uebel geklagt wird. Freie Vereine müssen sich überhaupt sehr in Acht nehmen, der Erfüllung ihres Zweckes genau nachzukommen, weil sie sonst Gefahr laufen, keine freiwilligen Spenden mehr zu erhalten, wogegen amtliche Armenpflegschaften sich hinter den Schutz des Amtsansehens zurückziehen, und sich darauf stützen, daß Zwangsbeiträge das Defizit decken müssen. Dagegen genießen die freiwilligen Vereine in der Regel aber auch mehr Zutrauen, und können eben deswegen mehr wirken.

Wenn aber gleich die freiwilligen Armenpflege-Vereine den Vorzug verdienen, so müssen dennoch alle Anstalten für die Armen in einem gewissen Zusammenhange untereinander stehen; der Staat muß eine allgemeine Uebersicht ihrer Wirkungen, einen Einfluß auf die Direktion haben, wenn sie eine solche Wirkung ausüben sollen, die dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft am zuträglichsten ist. Wollte sich der Staat um diese Anstalten gar nicht bekümmern, so würde die Versorgung der Armen bloß zufällig seyn; hier würde zu viel, dort zu wenig geschehen, in einigen Orten würde man ohne allen Plan, an andern nach schlechten Planen zu Werke gehen. Der Staat muß daher den Unterstützungs-Anstalten syste-

matischen Zusammenhang und Einheit geben; er kann der Privateinrichtung Vieles, ja das Meiste überlassen, aber er muß sie doch allgemeinen Regeln und Ordnungen unterwerfen, damit durch das ganze Land gleiche Prinzipien herrschend werden. Er muß daher dort, wo sich freiwillige Vereine nicht bilden, für amtliche Constituirung von Armenpflegen sorgen, er muß, wenn freiwillige Beiträge nicht gegeben werden, oder nicht in ausreichender Menge zu erzielen sind, die Entrichtung von Zwangs-Beiträgen anordnen, er muß die Privat-Wohlthätigkeits-Vereine controlliren, und darauf halten, daß sie öffentliche Rechnung ablegen, er muß selbst von ihren Rechnungen Einsicht nehmen, und darüber wachen, daß kein wirklich Armer von ihrer Unterstützung ausgeschlossen werde. Insbesondere bleibt es immer Sache des Staats, für solche Zwecke der Armenpflege, welche von einzelnen Vereinen oder Gemeinden nicht wohl erfüllt werden können, durch Errichtung von Distrikts-Armenpflegen zu sorgen, denn solche können nicht leicht durch freiwilligen Verein sich bilden. Zwecke dieser Art sind die Verpflegung der Unheilbaren, der Irren, der Heimathlosen u. s. w. Größere Städte haben gewöhnlich hiefür schon eigene Anstalten, oder können doch aus eigenen Mitteln das hiefür Erforderliche leisten; kleineren Städten, den Märkten und Dörfern ist dieses aber einzeln unmöglich, sie müssen daher zu einer Distrikts-Armenpflege vereiniget werden.

Es wäre höchst unbillig, den Privatarmen-Vereinen oder den vom Staate organisirten Armenpflegen die Unterhaltung der Armen allein aufzubürden, es fordert vielmehr nicht nur die höchste Billigkeit, sondern selbst die Gerechtigkeit, ihnen die Renten der für Arme gemachten Stiftungen zur Verwendung zu überlassen, und sie auch sonst mit einigen Einnahmen zu versehen, so daß die freiwilligen Beiträge nur den Abgang zu ergänzen haben, welcher durch die eben bezeichnete Mitteln nicht gedeckt werden kann. Bei dem Vermögen, welches der Staat oder der Wohl-

thätigkeitssinn der Voreltern für die Armuth bestimmt hat, muß man aber den Vermögensstamm oder das Fundirungs-Vermögen von den Renten desselben unterscheiden. Ersteres darf nicht angegriffen, sondern muß ungeschmälert, so wie es die Gegenwart von der Vorzeit empfangen hat, der Nachwelt überliefert werden; nur die jährlichen Renten dürfen zur jährlichen Verwendung, zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Armenpflege überlassen werden; ja es erheischt die Vorsicht sogar, jährlich einen Theil der Renten nicht zu verzehren, sondern zu admassiren, das ist zu dem Fond zu schlagen, um dadurch die Verluste zu decken, weche im Verlaufe der Zeit durch das Verlorengehen von Zinsen und Capitalien, durch Unglücksfälle u. s. w. das Stammvermögen erleiden mag.

Zur Sicherheit, daß das Stammvermögen nicht verloren gehe, auch nicht angegriffen und geschmälert werde, soll weder den Privatarmenvereinen, noch den vom Staate organisirten Armenpflegen die Verwaltung der Armen-Stiftungen, oder des für die Armuth bestimmten Stammvergens überlassen, sondern diese den Gemeindebehörden unter der Curatel der Staatsbehörden, an welche sie die Rechnungen zu stellen, und deren Befehle sie bei wichtigerern Wirthschafts-Angelegenheiten zu erholen haben, übergeben, und den Armen-Vereinen oder Armenpflegschaften nur die jährlichen Renten zur Verwendung überlassen werden.

Wenn Jemand etwas für die Armen vermacht hat, so soll man auf die Bestimmung des Erblassers sehen, oder in Ermanglung derselben theils nach der Größe des Legats, theils nach dem muthmaßlichen Willen des Verstorbenen ermessen, ob er die Gabe zur besondern Vertheilung unter die Armen neben und über das gewöhnliche Almosen, oder zur Erleichterung der laufenden Ausgaben der Armenpflege, oder zu einem Fond, um aus dessen Renten jährlich die Armen zu unterstützen, bestimmt habe. Im ersten Falle soll man den Armen an dem gewöhnlichen Almosen keinen Abzug machen aus dem

Grunde, weil sie mit einer besondern Schankung erfreut worden sind, im letztern Falle muß das Legat zum Stamm-Vermögen der armen Stiftungen geschlagen, oder wenn es der Stifter haben wollte, als besondere Stiftung verwaltet werden; nur im zweiten Falle darf das Legat zu den laufenden Jahresausgaben der Armenpflege benützt werden. Ueberhaupt sollte man den Willen Derjenigen, welche etwas für Armen-Zwecke hinterlassen, sehr genau und gewissenhaft vollziehen, wenn sie auch eine Anwendung ihrer wohlthätigen Gabe bestimmt haben, die eben nicht die zweckmäßigste ist, oder welche wenigstens durch eine zweckmäßigere substituirt werden könnte. Nichts erhält mehr die Neigung, wohlthätige Stiftungen zu machen, als wenn man versichert ist, daß der Wille des Stifters genau vollzogen wird; nichts schwächt mehr die Bereitwilligkeit, als die Ungewißheit, ob der Wille des Testators auch wirklich zum Vollzug kommen werde. Am allerwenigsten werden aber die Lebenden geneigt seyn, auf ihren Todesfall fromme Stiftungen zu machen, welche mit eigenen Augen sehen müssen, wie das gestiftete Capital zu ganz andern Zwecken, als welche der Stifter haben wollte, oft auf eine seiner Absicht ganz entgegengesetzte Art verwendet wird. Aus diesem Grunde sollte, wenn die Verwandten eines Stifters dessen Stiftung oder letzten Willen bestreiten, niemals mit ihnen ein Vergleich eingegangen, sondern lieber das Schicksal der Stiftung vom Prozesse abhängig gemacht werden, weil der Stifter gerade nicht haben wollte, daß seine Verwandte das zu frommen Zwecken legirte Geld haben sollen.

In einigen Staaten hat man dem Fundirungs-Vermögen der Armenstiftungen dadurch einen besondern Zuwachs zu verschaffen gesucht, daß man von jedem Vermächtnisse für Kirchen, Jahrtäge oder andere Cultus-Zwecke einen aliquoten Theil abzog, und dem Armenfonde als Capitalvermögen zuwandte. Allein es ist dieses eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Freiheit, über

sein Vermögen zu verfügen, und hat auf den Willen, neue Stiftungen zu machen, einen so nachtheiligen Einfluß gehabt, daß man davon wieder zurückgekommen ist. — Einen desto gerechtern Theil des Zuwachses des Armen-Fundirungs-Vermögens bilden die Verlassenschaften der Armen, und die Rückersätze von solchen, von denen es sich zeigt, daß sie Almosen empfangen haben, ohne dessen bedürftig gewesen zu seyn.

Daß gegen Scheinarme, welche, ob sie gleich eigene Mittel besitzen, doch durch Schamlosigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterstützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erschleichen, und an sich reissen, im Falle der Entdeckung strenge verfahren, und vollständiger Ersatz alles aus der Armencasse Empfangenen unerbittlich geltend gemacht werden soll; dagegen wird Niemand etwas einwenden, und ist auch in allen Armen-Verordnungen als Norm sanktionirt. Dagegen wird ein Recht der Armencassen auf die Verlassenschaften der Armen, welche durch Almosen ernährt oder unterstützt wurden, nicht überall anerkannt. Allein wir halten es wenigstens für billig, daß der, welcher in Lebzeiten Beiträge aus der Armencasse erhielt, ihr durch seinen Nachlaß Ersatz leiste. Als Mittel, den Zudrang Scheinarmer zur Armencasse zu verhüten, ist es ganz vortrefflich, und wenn es als Gesetz voraus bekannt ist, kann sich auch Niemand über Ungerechtigkeit beschweren. Denn Niemand soll der öffentliche Wohlthätigkeit zu Last fallen, so lange er selbst noch etwas hat. In den meisten Fällen werden zwar die Verlassenschaften die Armen keine namhafte Ausbeute gewähren, indessen die Menge derselben erhöht sie im Ganzen zu einer nicht unbedeutenden Einnahms-Quelle. Vorzüglich können die Geräthschaften, Kleidungsstücke u. s. w. zur Unterstützung anderer Armen verwendet, und dadurch manche Summe erspart werden, welche ausserdem auf deren Beischaffung verwendet werden müßte.

Die Einnahmen, welche vom Staate oder den betreffenden Gemeinden den Armenpflegen zur leichtern Erfüllung ihres Zweckes zugewiesen zu werden pflegen, sind theils baare Geldzuschüsse, theils Gaben an Holz, Getreide u. s. w. Ferner hat man besondere Abgaben eingeführt, welche für die Bewilligung öffentlicher Vergnügungen, für die Ertheilung der Erlaubniß zu feierlichen Hochzeiten in den Tafernen, zur Haltung von Tanzmusik, besonders über die gewöhnliche polizeyliche Feierstunde hinaus, zu feierlichen Um- und Aufzügen der Handwerker, zu Schützenfesten u. s. w. bezahlt werden müssen, und in die Armen-Cassen fließen. Zu gleichen Zwecken findet man Abgaben auf Schaubuden, Bälle, Maskeraden, Theater u. s. w. gelegt. Hierher gehören auch noch die Aufstellung von Armenbüchsen in den Gasthäusern, an den Eingängen in die Kirchen, und auf den Gottes-Aeckern, ferner allgemeine Sammlungen bei feierlichen Ereignissen oder besonderen freudigen Ergebnissen an den Plätzen, wo eine größere Menschen-Menge zusammenkommt. Man muß sich aber sehr hüten, die Almosen-Sammlungen zu übertreiben, und dadurch den Einwohnern zu beschwerlich zu fallen; denn man kann auch die Wohlthätigkeit ermüden, und wenn man nicht aller Orten geben kann, gewöhnt man sich zuletzt, gar nichts mehr zu geben, was an Orten, wo der Armenbüchsen und Sammlungen zu viele sind, die geringe Ausbeute derselben zeigt.

Eine ergiebige Einnahme, welche der Staat oder die Gemeinden den Armenpflegen verschaffen können, besteht in der Zuweisung der anfallenden Geldstrafen ganz oder zum Theil. Hauptsächlich eignen sich zum Armenfond die Strafen für Abgänge an Maaß und Gewicht, wegen schlechter Lebensmittel u. s. w., wodurch das Publikum, und damit selbst die Armen gefährdet werden, ohne daß es thunlich ist, den Einzelnen, welche oft nicht mehr ausgemittelt werden können, hiefür Ersatz zu leisten. Sie erhalten ihn so indirekt durch die Armenanstalt.

Das Ergänzungs-Vermögen der Armenpflegen besteht sonach in den freiwilligen Beiträgen, welche von den Einwohnern, in größern Städten am Zweckmäßigsten im Gelde, in kleinern Orten und Dörfern, theils im Gelde, theils in Naturalien geleistet werden. Es werden deswegen gewöhnlich Sammlungen veranstaltet, in größern Orten monatlich, in kleinern wochentlich. Da das Jahr 52 Wochen, aber nur 12 Monate hat, so hat man in einigen Städten eingeführt, die Sammlung alle vier Wochen zu veranstalten.

In Dörfern, wo den Einwohnern Geldbeiträge meistens Theils sehr beschwerlich fallen würden, weißt man den Armen die Herberge durch wechselweise Vertheilung derselben in die Wohnungen der Gemeindeglieder an; eben so vertheilt man sie unter die Gemeindeglieder zur umwechselnden Verköstigung, unter der Verbindlichkeit, in dem Hause, wo sie beherbergt oder verköstiget werden, an den Arbeiten der Familie nach Kräften Theil zu nehmen.

In Städten kann man einen Theil der Geldbeiträge durch Austheilung von Brod und andern Naturalien surrogiren, auch sollen in eigenen Küchen nahrhafte Suppen gekocht, und an die Armen theils unentgeldlich, theils um geringern Preis abgegeben werden. Den Armen die Abnahme der Suppe aufzudringen, oder sie jedem Armen als einen Theil der Spende geben, bewährt sich in der Erfahrung nicht als entsprechend, da das Kochen einer guten Suppe, es mag selbes in eigener Regie oder im Akkorde geschehen, in die Länge nur dadurch erzielt werden kann, daß die Abnahme der Suppe frei ist, wogegen ein Zwang zur Abnahme die Suppe gleich schlechter werden läßt. Ueber dieses sind die Verhältnisse der einzelnen Armen sehr verschieden. Mancher kann ohnehin schon eine Suppe unentgeldlich erhalten, ein anderer soll dieses oder jenes seiner Gesundheit wegen essen, u. s. w.

Die Geldspenden müssen mit Rücksicht auf die jedesmaligen Preise der Lebensmittel, welche der Arme damit er-

kaufen soll, dann auf das unentbehrliche Erforderniß für eine einzelne Person nach den verschiedenen Geschlechtern und Altern, über Abzug dessen, was in natura gereicht wird, bemessen werden.

Für diejenigen Armen, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit überdieß noch in einem ausserordentlichen vorübergehenden oder bleibenden Zustande der Hilfslosigkeit sich befinden, nämlich für Kinder, Kranke, Greise und presthafte Menschen sollen besondere Verpflegungsanstalten bestehen. — Arme verlassene Kinder, Waisen und Findlinge, welchen die natürliche älterliche Hilfe versagt ist, müssen in die Waisen- Armenkinder- und Findelhäuser aufgenommen, oder bei gutgesinnten Nähreltern vertragsmäßig untergebracht, zum Besuch der Schule angehalten, entweder für die Landwirthschaft abgerichtet, oder zur Erlernung eines Gewerbes für künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet, und mit dem nothwendigen Unterhalt bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit versehen werden. — Arme Kranke sollen in eigenen Krankenhäusern die gehörige Wart und Pflege finden. Wo es an solchen mangelt, haben die Armenpflegen für angemessenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hilfe und Arzneien der armen Kranken zu sorgen. Gleiche Sorgfalt müssen sie armen Gebärenden widmen, und denselben insbesondere den Beistand einer Hebamme verschaffen. Auch unehelich-gebährende dürfen von dieser Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden. Zu dem Ende müssen in den Städten nach den verschiedenen Abtheilungen derselben, und auf dem Lande nach gewissen Bezirken die Aerzte, Chirurgen und Hebammen so vertheilt seyn, daß nirgends ihre Hilfe ermangle, und dieselbe rechtzeitig geleistet werden könne. Wo das ärztliche Personal nicht vom Staate besoldet ist, und deßwegen seine Dienste den Armen unentgeldlich leisten muß, haben die Armenpflegen mit demselben geeignete Uebereinkunft zu treffen. Den Armenpflegen kann ihre deßfallsige Bemühung sehr erleichtert werden, und die armen Kranken werden von dem Sanitätspersonal mit mehr Eifer und mit größerem

Fleiße und Aufmerksamkeit bedient werden, wenn der Staat denjenigen Aerzten, Wundärzten und Hebammen, welche sich die Bedienung der armen Kranken besonders angelegen seyn lassen, und darin auszeichnen, vorzügliche Berücksichtigung bei Beförderungsgesuchen verspricht.

Zum Besten solcher Armen, welche wegen sehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht haben, namentlich auch zu Gunsten blödsinniger und sogenannter unweitläufiger oder mit ausserordentlichen Mängeln behafteter Menschen, soll auf die Ausmittlung eigener Versorgungshäuser in denjenigen Bezirken, wo sich das Bedürfniß hiezu durch eine bedeutende Zahl solcher Unglücklichen offenbart, aller mögliche Bedacht genommen, und dieselben sollen darin auf Lebenszeit untergebracht, verköstiget, gekleidet, gepflegt und sonach vollkommen versorgt werden.

Somit verbleiben zur Unterstützung durch Almosen nur diejenigen Armen, welche keiner ausserordentlichen Verpflegung bedürfen, auch sich in die besondern Versorgungs-Anstalten nicht eignen, oder darin nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber zum Erwerb unfähig, oder durch wirkliche Arbeit den nothwendigen Lebensunterhalt zu verdienen entweder gar nicht, oder doch nur zum Theil im Stande sind.

Mit der Bewilligung und Vertheilung des Almosens allein ist durchaus dem Zwecke der Armenpflege noch nicht genügt. Die Armenpflegen müssen auch die Armen überwachen. Sie müssen die Aufsicht über die einzelnen Armen führen, ihre sittliche und bürgerliche Aufführung im Allgemeinen beobachten, ihre Arbeitsamkeit und die Verwendung der aus der Armenpflege erhaltenen Unterstützungen controlliren, und die verstellte Armuth zu entdecken suchen. Sie müssen wachen, daß die Kinder der Armen ohne Nachsicht und ohne Berücksichtigung gewöhnlicher Vorwände zum ununterbrochenen Besuch des Schul- und Religionsunterrichts, sowie der Arbeits- und Industrie-Schulen angehalten, und für

die Landwirthschaft oder ein Gewerbe abgerichtet werden. — Sie müssen die öffentlichen Wohlthätigkeits-Institute, die Findel- Waisen- und Armenkinderhäuser, die Versorgungs- und Verpflegungs-Anstalten, die Krankenhäuser u. s. w. von Zeit zu Zeit unvermuthet besuchen, sich von der guten Ordnung in denselben, von der guten und vorschriftsmäßigen Behandlung der Armen, und überhaupt von der Erfüllung der jenen Anstalten zu Grund liegenden Absichten überzeugen, entdeckte Mißbräuche aber auf der Stelle zur Anzeige bringen, damit ihnen schleunigst abgeholfen werden könne. — Vorzüglich aber müssen sie erforschen, ob bei den einzelnen Armen der Zustand der Armuth, in welchem, und für welchen ihnen die gegenwärtig genießende Unterstützung bewilliget wurde, noch fortdauert, oder ob nicht eine Aenderung eingetreten sey, welche den ganzen oder theilweisen Einzug der Unterstützung zulässig mache.

Theils zu diesem Zweck, theils um den Stand der Armuth und den Grad derselben, gleich von Anfang an genau bestimmen zu können, ist die Armenbeschreibung ein sehr dienliches Mittel. — Zu dem Ende soll von jedem, der die Unterstützung der Armenpflege nachsucht, genau erhoben und schriftlich verzeichnet werden: seine dermalige Wohnung, sein Tauf- und Geschlechtsname, seine Religion, sein Alter und Geburtsort, seine Berechtigung zum Aufenthalt in der Gemeinde, die Ursache seiner Armuth, die Beschaffenheit seines allenfallsigen Besitzthumes, sein körperlicher Zustand, sein Gewerbe, seine Arbeitsfähigkeit oder Arbeits-Unfähigkeit, sein früheres und dermaliges Arbeits-Verdienst, seine Anverwandten oder die sonst zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen, und was er von ihnen genießt, seine sonstigen Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus der Hand von Privat-Wohlthätern, endlich die Art und Größe seines vermeintlichen Bedürfnisses an Unterstützung. — Befindet sich der Bewerber im Ehe- oder Wittwenstande, so müssen auch alle einzelnen Glieder seiner Familie beschrieben, und bei Familien, in welchen schulpflichtige Kinder vorhanden

sind, noch besonders bemerkt werden, ob und wo sie den öffentlichen Schul- und Religions-Unterricht, und mit welchem Erfolge besuchen. — Rücksichtlich solcher Personen, welche vorzüglich wegen körperlicher Beschaffenheit und Gesundheits-Umständen die Unterstützung der Armenpflege verlangen, hat, wenn nicht die dießfallsigen Verhältnisse allgemein bekannt oder augenfällig sind, eine besondere ärztliche Untersuchung einzutreten. — Alle Angaben der Bewerber sind durch sorgfältige Nachforschungen zu prüfen, nöthigen Falles durch förmliche Bescheinigungen und Zeugnisse zu berichtigen, und über alles dieses auch die sittliche und bürgerliche Aufführung in die Beschreibung mit aufzunehmen. — Auf den Grund dieser Beschreibungen wird bestimmt, ob die Beschriebenen wirklich als Arme anzusehen seyen, ob sie einen Anspruch auf die Armenpflege des Bezirks oder der Gemeinde haben, in welcher Art, und mit wie viel sie unterstützt werden sollen, und wie lange diese Unterstützung einsweilen zu dauern habe. — Die im Laufe eines jeden Jahres vorkommenden einzelnen Beschreibungen werden mit dem Tage, Monat und Jahr, wann solche verfaßt worden sind, bezeichnet, nach Beisetzung des hierauf gefaßten Beschlusses, mit fortlaufenden Ziffern versehen, dann mit Hinweisung auf diese Ziffern eigene Namensregister gefertiget, und die Veränderungen jedesmal vorgetragen. — Die vorläufigen Erkundigungen und Aufzeichnungen für diese Beschreibung sind von den Mitgliedern der Armenpflege nach einer verabredeten Ordnung, oder von besondern durch sie gewählten Gehülfen zu sammeln. Die Beschlüsse hingegen sollen in ordentlichen Sitzungen der Armenpflege gefaßt werden. — Sehr zweckmäßig ist es, wenn die Armen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, angehalten werden, persönlich vor der Sitzung der Armenpflege zu erscheinen, theils damit sich sämmtliche Mitglieder derselben von dem persönlichen Zustande des Armen überzeugen, theils damit derselbe auf Befragen allenfalls noch weiters nöthige Aufschlüsse ertheilen könne. Von der vorschriftsmäßigen Be-

schreibung und persönlichen Stellung soll kein Armer ausgenommen werden, als wenn ihn Krankheit oder eine andere gleich wichtige und bescheinigte Ursache am Erscheinen hindert, oder wenn er in die Categorie der schamhaften Hausarmen gehört, und deswegen auf das Zeugniß und die Bürgschaft von wenigstens zwei Mitgliedern der Armenpflege von dem persönlichen Erscheinen freigesprochen wird. — Jährlich, und zwar vor Eintritt des Winters, weil da gewöhnlich die Anforderungen an die Armenpflegen steigen, soll eine Haupt-Armen-Beschreibung, eigentlich Revision derselben vorgenommen, und hiernach die Verzeichnisse berichtiget werden. Die Unterstützungen, welche wegen der verbesserten Lage einzelner Armen ganz oder theilweise eingezogen werden, sind ein willkommenes Mittel zur Bestreitung der anderen Armen im Winter zu bewilligenden höhern Unterstützungen. — Da die Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse im Winter theurer zu stehen kommt, als im Sommer, so machen die meisten Armenpflegen einen Unterschied zwischen den Winter und Sommermonaten, vermindern die Almosen-Beiträge im Sommer, und erhöhen sie dagegen im Winter. — Die Polizey-Beamten, die Pfarr-Geistlichkeit und die Gerichts-Aerzte sollten überall Mitglieder der Armenpflegen seyn, und an den Arbeiten derselben Theil nehmen, weil sie durch die Ausübung ihres Berufes am meisten Gelegenheit haben, die innern und wahren Verhältnisse der Menschen kennen zu lernen, weil sie hienach geeignete Aufschlüsse geben, und am Besten rathen können, in welcher Art dem Einzelnen am Zweckmäßigsten zu helfen ist.

Nach dem schon früher Gesagten sollen Zwangs-Beiträge für die Armen, oder Armensteuern so lange vermieden werden, als es nur immer möglich ist, die Mittel zur Unterstützung der Armuth durch freiwillige Beiträge der Privat-Wohlthätigkeit aufzubringen. Deßwegen darf auch keine Armenpflege für sich und aus eigener Macht eine Armen-Steuer ausschreiben, sondern ein solcher Fall muß an die oberste Landesbehörde einberichtet, und nur von ihr kann

nach vorgängiger genauer Prüfung und ausgemittelter Unmöglichkeit, die Wohlthätigkeit zu weiteren Beiträgen zu vermögen, die Erlaubniß hiezu ertheilt werden. — Ist einmal eine Armensteuer als nothwendig erkannt worden, und wird zu deren Ausschreibung geschritten, so muß dieselbe mit Allgemeinheit und Gleichheit erhoben werden. Die Foderung der Allgemeinheit schließt jede Steuerbefreiung aus; nicht nur der Bürger, auch die befreiten Stände, nicht nur die mit Haus oder Grund Ansäßigen, sondern auch die bloßen Miethbewohner, mit einem Worte jeder Einwohner, welcher von einem selbstständigen Einkommen lebt, muß zur Armensteuer angezogen werden. Die Gleichheit der Armensteuer setzt voraus, daß jeder Beitragspflichtige nach seinen Vermögenskräften gleichheitlich beizutragen angehalten werde. Ob es besser sey, die Armensteuer nach demselben Fuße, wie die Landessteuer, oder gar als Beischlag derselben zu erheben, oder ob ein anderer Maaßstab gewählt, oder das ganze Bedürfniß, welches durch Zwangsbeiträge zu decken ist, oder doch ein Theil desselben durch indirekte Auflagen aufzubringen sey, darüber läßt sich im Allgemeinen keine Regel geben; es hängt theils von den Lokal-Verhältnissen, theils von dem Umstande ab, ob der allgemeine Steuerfuß auf einer guten Basis beruht, ob er auf das wahre, rentirende Vermögen der Steuerpflichtigen bassirt ist, und ob er nicht Manche unbelegt läßt, welche zur Armensteuer mitangezogen werden sollen. — In München hat sich die Erhebung einer Armensteuer nach den Miethzinsen als zweckmäßig erwiesen, ist aber wohl nur in Haupt- und Residenz- oder doch sonst sehr bevölkerten Städten ausführbar.

Eine große Erleichterung für die Armenpflegen sind die Noth- und Hilfs-Cassen aller Art, dann die verschiedenen Vereine zur gegenseitigen Unterstützung. Dahin gehören Genossenschaften unter den verschiedenen Gewerben, vermöge deren die Mitglieder eines Gewerbes einander in der Noth unterstützen; die Gewerbshilfscassen, welche arme Meister durch in Annuitäten zurückzuzahlende

Darleihen zum Ankauf von Handwerkszeug und Arbeits-Material in Stand setzen, bürgerliche Krankenvereine, Krankenvereine der Dienstboten, Lebensversicherungsgesellschaften, Brandassekuranz- und Hagelschlags-Versicherungs-Gesellschaften, Rentenanstalten, Wittwencassen, Sparcassen u. s. w.

Wenn diejenigen Armen, welche wegen Gebrechlichkeit, Krankheit, hinfälliger Altersschwäche, Arbeitslosigkeit, und anderer Umstände wegen ihren Unterhalt nicht gewinnen können, so lange ihr Unglück dauert, verpflegt werden; so ist keine Ursache, warum der Bettel im Staate geduldet werden sollte. Wo durch gute Armen-Anstalten für die Dürftigen gesorgt ist, da kündigt das Betteln an, daß der Müssiggang zu einer Lebensart gemacht, und auf Anderer Kosten unterhalten werden will. Die Polizey muß daher alles Bettelgesinde aufgreifen, und ihm den Aufenthalt durch Ausrottung aller Bettlerherbergen und durch strenge, unausgesetzte Verfolgung unmöglich machen, wodurch sie die Müssiggänger, die bloß Lust haben, auf Anderer Unkosten zu leben, zur Arbeit zwingt. — Die Pflicht des Staates, den Bettel nicht zu dulden, sondern ihn mit aller Strenge zu unterdrücken, ist um so größer, als das Bettelwesen mit unter die Gefährdungsarten des Eigenthums gehört.

Es wird aber hiebei unerläßlich vorausgesetzt, daß die Armen von den Armenpflegen in allen unentbehrlichen Bedürfnissen nicht nur unterstützt, sondern, so weit ihr eigener Verdienst nicht ausreicht, vollkommen damit versehen werden; denn wo dieses nicht der Fall ist, wo die Beiträge an die Armen aus den Armencassen so spärlich zugemessen sind, daß sie davon unmöglich leben können; da ist die Abstellung des Bettels eine wahre Grausamkeit gegen die nothleidende Menschheit. Vor allem also störe man die Wirksamkeit der Polizey gegen das Bettelwesen nicht selbst durch eine schlechte Einrichtung der Armenpflegen, und vorzüglich mögen es sich die Armenpflegen an-

gelegen seyn lassen, durch Verweigerung des nothdürftigen Almosens die Polizeybehörde nicht zur Nachsicht gegen den Bettel zu zwingen.

Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache oder unter dem Vorwande der Armuth oder sonstiger unglücklichen Schicksale, für sich, die ihrigen oder andere, wo und in welcher Art es immer geschehen mag, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen, Almosen in Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. einheischen. Hierunter gehören namentlich: 1) Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfenning zur Wanderschaft oder Beiträge zum Lehrgeld, Aufdingen, Lossprechen u. s. w. von Vorübergehenden auf den Strassen oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen; 2) Personen, welche, ohne obrigkeitliche Genehmigung, Geld oder Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien oder Gemeinden unterstützt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen; 3) Personen, welche zwar ein Almosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, auf öffentlichen Plätzen, oder von Haus zu Haus, ohne polizeyliches Vorwissen, geringfügige Dinge zum Verkauf feil bieten, oder sich in Wohnungen zum Singen, Aufspielen, u. d. gl. gegen Belohnung anfdringen, oder Unterzeichnungen, zumal mit Anforderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeyliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, hausiren tragen.

Erschwerende Umstände der Bettelei sind: 1) Wenn Bettler sich in das Innere der Wohnungen einschleichen, oder zur Zeit der Nacht betteln; 2) wenn mehrere Bettler ihr Gewerbe in Gesellschaft und Verbindung ausüben; 3) wenn Jemand seine Kinder zum Betteln ausschickt, oder sie dazu herleiht, oder sich dazu fremder Kinder als Werkzeuge bedient; 4) wenn Bettler künstliche Mittel ge-

brauchen, um größeres Mitleiden oder Furcht zu erwecken, insbesondere wenn sie falsche Leibesgebrechen, Wunden und Krankheiten annehmen, oder sonstige erdichtete Unglücksfälle vorspiegeln; 5) wenn sie zu ihrem Vortheil die Religion mißbrauchen, den Aberglauben in's Spiel ziehen, und sich geheimer Kräfte oder Heilmittel berühmen.

Noch ärger als die Bettler sind die Landstreicher, nämlich Menschen, welche die Arbeit scheuen, sich einer herumziehenden Lebensart ergeben, gar keinen oder einen höchst prekären Erwerbszweig haben, und sich nebenbei von Betteln und Stehlen nähren. In diese Cathegorie gehören: 1) Entwichene Dienstboten, die anderwärts herrenlos auf eigener Faust ein unstätes Leben führen; 2) Handwerks Gesellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden; 3) entlassene Soldaten, die von den vorgeschriebenen Strassen abweichen, auswärtige Deserteurs, die sich nicht bei der ersten Obrigkeit stellen, oder die angewiesenen Wege willkührlich verlassen, oder den gestatteten Aufenthalt zu einem müßigen, unordentlichen Leben mißbrauchen; 4) Landfahrer, die unter dem Scheine von Dienstgesuchen oder Handelschaften sich bei dem Landvolke zur Herberge eindrängen; 5) Bauernburſche, Knechte, Mägde, Hirten u. s. w., welche unter dem Vorgeben, sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweis über die Grenzen hin und her schwärmen, oder beigebrachter Nachweisungen ungeachtet, ohne Beschäftigung das Land durchstreifen; 6) Kleinkrämer, Hausirer und sogenannte Selbsterzeuger, (Verfertiger kleiner Verkaufsgegenstände,) welche die Berechtigung zum Besuch der Märkte vorschriftswidrig benützen, ihre Waaren allenthalben, besonders auf dem Lande, in abgelegenen Orten zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizey, oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie

besuchen dürfen; 7) andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. d. gl., welche ohne Vorweis oder ausserhalb der bestimmten Bezirke und Kreise, oder auf verdächtigem oder lüderlichem Lebenswandel betreten werden; 8) Lustigmacher, Schaugräger und Aufspieler, namentlich Musikanten, die keine Berechtigung besitzen, oder solche ungebührlich ausdehnen, Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären und Kameeltreiber, Schatten- und Marionettenspieler, Gaukler, Springer u. s. w., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritt in das Land oder zum Aufenthalt an einem bestimmten Orte haben, oder sich unordentlich und schlecht aufführen.

Besonders gefährlich sind: a) Reisende, welche falsche Pässe führen, b) Personen, welche falsche Namen angeben, um die Polizey zu täuschen, oder in gleicher Absicht unter mannigfaltigen Verkleidungen oder Entstellungen erscheinen, c) Solche, welche verdächtige Waaren, deren rechtsmäßiger Erwerb zweifelhaft ist, mit sich führen, d) Gauner, oder welche sich einer besondern Schrift, Sprache oder anderer besonderer Zeichen bedienen, e) Solche, welche sich mit polizeywidrigen Künsten, Spielen und Quacksalbereien abgeben, f) Solche, welche in Gesellschaften und Banden herumziehen, oder die Einwohner und Gemeinden bedrohen, oder Waffen und Werkzeuge bei sich führen, die zur Verübung körperlicher Verletzungen oder zur Begehung von Diebstählen geeignet sind.

Die Landstreicher müssen überall, wo sie angetroffen werden, aufgegriffen, abgestraft, fremde über die Grenze transportirt, einheimische aber in ihre Heimath gewiesen, und da unter besondere polizeyliche Aufsicht gestellt werden.

Bettler, und besonders Strassenbettler, müssen ebenfalls, und zwar nach Umständen polizeylich oder mit Gefängniß unter ganzen oder theilweisen Entzug der warmen

Kost abgestraft werden. Besonders scharf ist das Betteln der Kinder zu rügen, weil sie gewöhnlich zum wenigstens unbrauchbare, wo nicht gar gefährliche Mitglieder des Staates werden.

Oefters rückfällige oder Gewohnheitsbettler können nur dadurch gebessert werden, wenn man sie zur Zwangs-Arbeit anhält.

Ist das Betteln überhaupt polizeywidrig, so ist es noch weniger zu billigen, wenn Obrigkeiten oder Gemeinden ihre Armen, oder diejenigen der Gemeindeglieder, welche durch Brand, Hagelschlag, Viehseuche großen Schaden erlitten haben, selbst mit Bettelbriefen versehen, und dadurch zum Betteln anweisen.

Nach einigen Gesetzgebungen sollen nicht nur die Bettler, sondern auch diejenigen, welche Almosen geben, bestraft werden; allein eine solche Strafbestimmung ist unpraktisch, und daher nicht ausführbar. Sie wird auch immer die öffentliche Meinung gegen sich haben, und wirkt nachtheilig auf den Wohlthätigkeitssinn der Staats-Bürger, welchen zu erhalten und zu befördern dem Staate selbst sehr viel daran gelegen seyn muß. Man lasse daher das Almosengeben in eines Jeden freien Belieben gestellt, und belege nur den Bettel mit Strafe.

Durch die Abstellung des Bettels soll aber die Privatwohlthätigkeit nicht ausgeschlossen werden, und Niemanden verboten seyn, ausser den Beiträgen, welche er zur Armenanstalt leistet, auch andere Armen nach seinem Belieben zu unterstützen, und ihnen Almosen im Gelde oder in Naturalien zu geben. Sind einem Armen in einem Hause periodische Beiträge zugesichert, oder hat er die Erlaubniß, sich dort an gewissen Tagen die Kost holen zu dürfen, so darf man es dem Armen nicht verwehren, dorthin zu gehen, und die ihm verheißene Unterstützung in Empfang zu nehmen. Solches ist eben so wenig als eine Bettelei zu bestrafen, als wenig der Arme, dessen Aeußeres einen Vorübergehenden rührt, und

der ihm, ohne angebettelt worden zu seyn, ein Almosen reicht, deswegen zur Verantwortung oder Strafe gezogen werden darf.

Siebenundzwanzigste Vorlesung.

Fortsetzung von der Sach-Eigenthums-Polizey im weitern Sinne, insbesondere von der Feuerschadens-Polizey.

Nach der in der vorhergegangenen Vorlesung. Seite 596 gegebenen Eintheilung zerfällt die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne in die Armen-Polizey, in die Feuerschadens-Polizey und in die Wasserschadens-Polizey. Von der Armen-Polizey haben wir in der sechs und zwanzigsten Vorlesung gehandelt, wir gehen demnach auf die Feuerschadens-Polizey über.

Die Feuerschadens-Polizey begreift alle Anstalten in sich, deren die Polizey sich zur Verhütung der Feuersgefahr, oder bei oder nach der Feuernoth bedient, um das Leben und Eigenthum der Bürger zu sichern, und zu retten.

Die Wirksamkeit der Polizey muß in dieser Beziehung darauf gerichtet seyn:

1) Feuersgefahr möglichst zu verhüten,

2) entstandene Feuersbrünste auf das schnellste zu entdecken, und durch ungesäumte Signalisirung die Hülfe herbeizurufen, und auf den Platz zu bringen,

3) zweckmäßige Löschanstalten zu organisiren, um eine entstandene Feuersbrunst in kürzester Zeit zu unterdrücken,

4) bei entstandenem Feuer zu retten was möglich ist, und zu verhüten, daß weder Menschen noch Effekten mitverbrennen,

5) Dem Stehlen und Verbrechen bei Feuersbrünsten vorzubeugen, und die geretteten Gegenstände in Sicherheit zu bringen,

6) nach gelöschtem Brande Anstalten zu treffen, um die Folgen des entstandenen Unglücks nach Möglichkeit zu vermindern und Ersatz des erlittenen Schadens zu bewirken, endlich

7) auszumitteln, was Ursache des Brandes gewesen sey, ob hieran Niemanden eine Schuld beigemessen werden könne, und im letztern Falle den Thäter auszuforschen, und die erforderlichen Beweismittel an Handen zu liefern.

Die Feuerschadens-Polizey ist nicht nur zu allen ihren Zwecken gemäßen Vorkehrungen und Einrichtungen, sondern auch zu den dazu erforderlichen Zwangsmitteln berechtiget. Alle Handlungen oder Unterlassungen, von welchen Feuersgefahr zu befürchten ist, müssen nach dem Grade der Nachlässigkeit um so mehr bestraft werden, da durch feuergefährliche Einrichtungen oder Unternehmungen das Eigenthum Anderer, und oft sogar aller Einwohner eines ganzen Ortes gefährdet wird.

Das erste Mittel zur Verhütung von Brand-Unglücken ist eine feuersichere Bauart der Gebäude. Man soll schon bei der ersten Anlage einer Stadt, oder wenn ein Theil derselben in Folge eines erlittenen Brand- oder sonstigen Unglückes neu gebaut werden muß, darauf sehen, daß Gebäude, welche bestimmt sind, daß darin feuergefährliche Verrichtungen vorgenommen werden, ausser der Stadt gesetzt, und von andern Gebäuden völlig isolirt werden. — Eben so sollte man in den Städten selbst auf breite Strassen, und darauf halten, daß die Gebäude nicht zu nahe aneinander zu stehen kommen, sondern durch angemessene Zwischenräume, kleine Höfe, Gärten u. s. w. getrennt werden.

Zur Verhütung der Feuersgefahr für die Nachbarn überhaupt, und besonders zur Verhütung der Verbreitung eines entstandenen Feuers dient die Erbauung ganz stei,

neuer und dichter sogenannter Feuer- oder Brandmauern, wodurch die Häuser, besonders an den Stellen, wo Feuer unterhalten wird, von den zunächst anstoßenden Gebäuden abgeschnitten werden.

Auf dem Lande sollen die neu zu erbauenden Häuser ganz von einander getrennt, und ein Zwischenraum von wenigstens dreißig Schuhen gelassen werden.

Bei allen Häusern in Städten sowohl, als in Dörfern muß dafür gesorgt werden, daß man mit den Feuerspritzen und Löschmaschienen leicht zukommen könne.

Zu den Gebäuden selbst soll man so viel möglich nur feuerfeste Baumaterialien nehmen. Hölzerne Häuser und Strohdächer sollte man nirgends dulden, wenigstens darauf halten, daß wenn ein hölzernes Haus abbrennt, oder neu gebaut werden muß, dasselbe nicht wieder von Holz entstehe. Eben so sollte man neue Strohdächer nicht entstehen lassen. — Auch die mit Stroh gefütterten Ziegeldächer und die Schindeldächer sind gefährlich. — Kann man wegen örtlicher Verhältnisse hölzerne Häuser nicht ganz vermeiden, so soll doch wenigstens der untere Stock des Hauses von Stein seyn.

Bei dem Einziehen der Balken von einem Hause in des Nachbars Mauer ist nicht zu gestatten, daß die Balken zweier Häuser einander berühren. Sie müssen durch eine Mauer wenigstens von einem halben Schuh in der Dicke abgesondert seyn, damit bei einer entstehender Brunst das Feuer nicht so leicht sich fortzupflanzen vermöge.

Bei dem Baue neuer Häuser soll jedes Stockwerk feuerfest gebaut, und mit Gewölben, oder wo diese zu kostbar sind, mittels hinreichend eingelegten Urbaues dergestalt von einander unterschieden werden, daß das Feuer nicht leicht von einem Stockwerke in das andere dringen kann, besonders wenn das Haus von oben zu brennen anfängt. — Die Giebel der Gebäude sollen ausgemauert seyn.

Erker und Ausladungen, oder Vorschüsse an Häusern sind an und für sich schädlich, besonders aber in engen

Strassen für die Nachbarschaft bei Feuersbrünsten gefährlich. Man soll daher trachten, dieselben, wo sie noch bestehen, nach und nach zu entfernen, die Anlage neuer aber nicht gestatten.

In Ansehung der Schornsteine ist darauf zu sehen, daß, wenn eines von den benachbarten Häusern einen höheren hölzernen Giebel hat, an welchen die Flamme aus dem Schornsteine sich werfen könnte, dieser über den Giebel 3 — 4 Fuß höher geführt werde.

An den mit Ziegeltaschen oder Steinplatten gedeckten Dächern sind die sogenannten Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu dulden, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß bei entstehenden Feuersbrünsten eben diese Schindel-Vorschüsse das Feuer von einem Hause in das andere, der vorhandenen Feuermauern ungeachtet, befördert und schnell mitgetheilt haben. Aus dieser Ursache sollten die hölzernen Dachrinnen nach und nach in blecherne oder kupferne, zur bessern Haltbarkeit mit Oelfarbe angestrichene, Rinnen abgeändert werden.

Die Oeffnungen auf den Dachböden müssen mit Läden versehen seyn, welche zur Zeit eines Brandes zu schließen sind, um der Zugluft und dem Flugfeuer zu steuern.

In einigen Handbüchern der Polizey wird gefordert, daß Scheuern, Städel und Magazine aller Art, welche feuerfangende Dinge enthalten, aus den Städten und Märkten verbannt, und ausserhalb derselben angelegt werden sollten. Man trifft auch wirklich einige kleinere Städte und Märkte an, wo alle Scheunen, in denen das Getreide aufbewahrt wird, ausserhalb der Stadt oder des Marktes auf einem besonderen Platze nebeneinander gebaut sind. Allein abgesehen davon, daß eine solche Maßregel für größere Städte wegen zu weiter Entlegenheit der Fruchtstädel von den Wohnhäusern nicht wohl ausführbar ist, hat eine solche Absonderung der Fruchtbehälter von den menschlichen Wohnungen dem Nachtheil, daß ein in denselben entstehendes Feuer nicht schnell genug entdeckt

wird, und wegen der Entfernung die nöthige Hülfe nicht zeitig genug geleistet werden kann, endlich daß, weil hier eine Masse von Feuergefährlichkeiten concentirt ist, das Feuer starke Nahrung findet, und sich schnell ausbreitet, wodurch sodann, weil alle Fruchtmagazine des Ortes an einem Platze vereinigt sind, auch der ganze Fruchtvorrath aller Einwohner auf einmal vom Feuer verzehrt wird. Wir für unsern Theil glauben, daß, wenn alle übrigen angegebenen Vorsichtsmaßregeln, um der Feuersgefahr vorzubeugen, gehörig befolgt werden, die Fruchtstädel neben den Wohngebäuden der Einwohner im Orte selbst ohne besondere Gefahr geduldet werden können.

Daß dagegen Pulvermagazine, so wie Pulvermühlen, und Vorräthe von besonders schnell feuerfangenden Gegenständen, z. B. Schwefel, Pech, u. s. w. aus der Stadt verwiesen werden sollen, leidet keinen Widerspruch. Eben dasselbe hat mit den Töpfer-, Bräu- und Schmelz-Oefen zu geschehen.

Das Aufbewahren von Schießpulver im Hause soll allen Einwohnern mit Ausnahme der Kaufleute, welche damit zu handeln berechtiget sind, verboten seyn. Auch die Kaufleute müssen ihre Pulvervorräthe ausser der Stadt an einem unschädlichen, von der Polizey als solchen anerkannten Orte aufbewahren, und sollen zum Handverkauf nicht mehr als vier Pfund Pulver im Hause haben, welche sämmtlich auf dem obersten Boden unter dem Dache in verschlossenen leicht fortzuschaffenden hölzernen Büchsen verwahrt seyn müssen. Bei Herausnehmung des Pulvers müssen sich die Verkäufer hölzerner Instrumente bedienen, es darf nicht das geringste davon auf dem Boden verschüttet werden, noch liegen bleiben, und der Platz wo das Pulver aufbehalten wird, muß von allen leicht feuerfangenden Gegenständen entfernt seyn. Der Verkauf des Schießpulvers beim Lichte oder überhaupt zur Nachtzeit ist eben so, wie der Verkauf desselben an Kinder zu verbieten.

Zunächst an das Schießpulver reihen sich hinsichtlich der Feuergefährlichkeit die chemischen Zündhölzchen, da sich dieselben bei der mindesten zufälligen Reibung von selbst entzünden können. — Nicht nur ihre Fabrikation ist mit Feuersgefahr verbunden, auch ihre Aufbewahrung ist feuergefährlich, und selbst ihr Gebrauch ist dieses, da ein Zündhölzchen, wenn es auch nicht sogleich Feuer gegeben hat, und deswegen als unbrauchbar bei Seite gelegt, oder weggeworfen wird, sich später unbeachtet entweder von selbst, oder auch durch einen Tritt mit dem Fuße entzünden kann. In den Händen der Kinder, die gerne damit spielen, waren sie vielmals die Veranlassung zu großen Feuersbrünsten, und es fehlt nicht an Beispielen, daß durch sie ganze Ortschaften eingeäschert wurden. In einigen Staaten hat man die Fabrikation und den Gebrauch der Zündhölzchen verboten, in andern begnügt man sich zur Zeit noch mit Warnungen, und Empfehlung zur Vorsicht.

Viele Feuersbrünste, besonders auf dem Lande, sind durch die Backöfen bei den Wohngebäuden entstanden. Man sollte daher in den Dörfern selbst keine Backöfen mehr gedulden, sondern sie ausserhalb derselben verlegen. Am zweckmäßigsten ist die Errichtung von einem oder mehreren Gemeinde-Backöfen, je nach der Größe und dem Bedürfnisse des Ortes.

Zur Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr durch Blitz sollen alle Wetterfahnen mit metallenen Spitzen auf den Häusern und Thürmen abgeschafft, dagegen Hauptgebäude, besonders hoch liegende Gebäude, Schlösser, Kirchen u. s. w. mit Blitzableitern versehen werden. Auch die Privaten sind hiezu, wie wir schon an einem andern Orte gesagt haben, zu ermuntern, müssen aber ihr Vorhaben der Polizeybehörde anzeigen, welche dafür zu sorgen hat, daß die Blitzableiter nur durch sachkundige, und für dieses Geschäft approbirte Männer aufgerichtet werden.

Jährlich im Frühjahre müssen sämmtliche Blitzableiter visitirt, und, wenn etwas fehlt, dasselbe wieder in gehörigen Stand gesetzt werden.

Im Innern der Gebäude hat man zur Sicherung gegen Feuersgefahr vorzüglich auf die Anlegung der Feuerstellen zu sehen. — Feuerstätten, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waschkessel, u. dgl. dürfen weder an ganz hölzerne noch an Riegel- oder überworfene Holzwände angesetzt werden, sie sind nur an feuerfesten Steinmauern zu gedulden, und die Malzdörren müssen über dieses mit guten Steingewölben versehen werden.

Weder in Städten, noch in Märkten oder auf den Dörfern sind Rauchfänge von Holz oder Brettern zu gestatten. Alle Kamine sollen dick von Ziegelsteinen gemauert, und im Viereck auf jeder Seite 20 — 24 Zoll weit seyn, damit sie füglich geschloffen, und abgekehrt werden können. — Röhre und Kamine von Eisenblech, die öfters von eisernen oder andern Oefen in die Hauptkamine eingeleitet werden, sind möglichst zu vermeiden; wo sie nicht vermieden werden können, müssen sie wenigstens alle acht Tage ausgeputzt, und von dem sich gesammelten Ruß und Pech gereiniget werden, damit sie sich nicht entzünden, und das Feuer dem anstoßenden Hauptkamine mittheilen. — Auf die Strasse hinausgehende eiserne Rohre sollte man gar nicht dulden. — Jeder Rauchfang ist wenigstens 3 — 4 Schuh hoch über das Hausdach hinaus zu führen, und, wo möglich, am obersten Ende mit einem Vorschieber von starkem Eisenblech zu versehen, damit man ihn, wenn der Rauchfang brennend wird, zuschieben, und das Feuer leichter dämpfen kann. — Hölzerne Balken, Stangen, Bretter, oder anderes Holzwerk dürfen nie in die Kamine eingemauert, oder mit dergleichen feuerfangenden Materialien ein Durchzug durch selbige geführt werden. Wo dergleichen Hölzer in einem Kamine angetroffen werden, sind dieselben, besonders bei den liegen-

den Kaminen, sogleich herausnehmen, die Balken abschneiden, und die Löcher daran nicht bloß mit Leim- oder Kalkmörtel versteichen, sondern mit einem liegenden Ziegelsteine vermauern zu lassen. — Mit vorzüglicher Behutsamkeit sind die Kamine der Schlosser, Schmiede, Bäcker, Bierbräuer und übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker anzulegen, und von liegenden Ziegelsteinen in genugsamer Dicke und Festigkeit aufzuführen. — Die hölzernen Malzdörren in den Bräuhäusern sind nach und nach ganz abzuschaffen, und die neu zu errichtenden von Kupfer oder Eisen herzustellen — Sowohl die eisernen, als andere Oefen, die auf eisernen oder hölzernen Füssen stehen, müssen behutsam auf dem Rost aufgestellt, und unterher mit Eisenblech und darauf gemauerten Herd hinlänglich vor aller Gefahr, gesichert seyn, dürfen aber niemals auf einen hölzernen Bretterboden, sondern sollen jedesmal auf Steinpflaster, oder Kupfer oder Eisenblech aufgesetzt werden. — Gleiche sorgfältige Verwahrung des Fußbodens mit Blech oder Steinpflaster hat auch bei allen Ofenthürlein, besonders bei jenen, die in den Zimmern angebracht sind, zu geschehen. Hölzerne Ofenfüsse, hölzerne innere Ofenthürlein oder Vorschieber sollen nirgends geduldet werden.

Damit sowohl von Außen, als im Innern der Gebäude Nichts feuergefährlich gebaut werde, darf nirgends ein Neubau, oder eine bedeutende Reparatur, überhaupt keine Veränderung, welche auf Feuerrechte oder Kamin-Aufführung Bezug hat, weder von dem Eigenthümer, noch von einem Baumeister eigenmächtig vorgenommen werden, sondern jeder vorhabende Neubau muß unter Vorlegung eines Grundrisses, jede Abänderung unter Vorlage eines Planes und detaillirter Angabe der Polizeybehörde angezeigt werden, welche sofort eine Prüfung der Vorlagen durch Bauverständige anzuordnen, und nach deren Gutachten entweder die Sanktion zu ertheilen, oder die anderweitigen nöthigen Vorschriften zu geben hat. In

den größern Städten bestehen gewöhnlich hiefür eigene Baucommissionen unter dem Vorsitze des Polizeybeamten.

Es ist aber nicht genug, daß die Pläne über die aufzuführenden Neubauten und die zu bewirkenden Bauveränderungen geprüft, und die allenfalls nöthigen Abänderungen verfügt werden; sondern die Polizey muß auch sorgfältig darüber wachen, daß der Bau, die Reparatur oder Veränderung genau nach dem genehmigten oder modifizirten Plane ausgeführt, und sich nicht die mindeste Abweichung davon erlaubt werde.

Für die innere Sicherheit gegen Feuersgefahr ist es wesentlich nothwendig, daß die Feuerstellen in ihrem gesetzmäßig guten Zustande erhalten werden. Deßwegen muß sich die Polizeybehörde von der guten, unveränderten Erhaltung derselben durch periodische Visitationen überzeugen, welche sie auch dazu benützen kann, um nachsehen zu lassen, ob an den Gebäuden keine eigenmächtigen Veränderungen ohne gemachte Anzeige und erlangte Erlaubniß vorgenommen worden seyen.

Zur Sicherung gegen Feuersgefahr ist ferner noch die fleißige Reinigung der Schornsteine, die vorsichtige Behandlung des Feuers und aller entzündbaren und feuerfangenden Dinge, dann die Unterlassung aller jener Verrichtungen im Innern der Gebäude, welche leicht Veranlassung zum Ausbruch eines Feuers werden könnten, oder doch die Beobachtung der größten Vorsicht hiebei, erforderlich.

Kamine, welche beständig geheitzt werden, müssen so lange die Zeit der Heitzung dauert, alle sechs Wochen gekehrt werden; dagegen ist das Auskehren in den Monaten zu unterlassen, wo nicht geheitzt wird. Die Kaminkehrer dürfen die Reinigung nicht bloß durch ihre Jungen, die öfters sehr nachläßig sind, vornehmen lassen, sondern sie müssen dieses entweder selbst thun, oder sich doch tüchtiger Gesellen dazu bedienen. — Das Ausbrennen der Kamine darf ohne polizeyliche Erlaubniß nicht geschehen, und diese soll nur dann ertheilt werden,

wenn die Kamine recht gut verwahrt, und dick genug von Steinen, das heißt mit liegenden Ziegelsteinen gemauert sind. Dieses Geschäft zur Nachtzeit vorzunehmen, darf nie erlaubt werden. — Findet der Kaminkehrer, daß der Rauchfang schadhaft ist, oder Luftlöcher hat, oder zum Schliefen zu eng ist, so muß er den Eigenthümer des Gebäudes und die Polizeybehörde davon verständigen, damit in Zeiten abgeholfen werde. — In neuester Zeit sind die sogenannten russischen Kamine in Aufnahme gekommen, welche eng sind und nicht mehr geschloffen werden können, sondern durch Bürsten an langen Stangen befestiget gereiniget, oder ausgebrennt werden müssen. Sie sind ohne Gefahr, und selbst den bisher üblichen Kaminen vorzuziehen; allein ihre Anlage erfordert eine besondere Vorsicht, und darf daher nur nach vorheriger Anzeige bei der Polizeybehörde durch approbirte Sachverständige geschehen. Für die Reinigung derselben müssen den Kaminfegern eigene Vorschriften von der Polizeybehörde ertheilt werden.

Für die vorsichtige Behandlung des Feuers und Lichts, dann aller entzündbaren und leicht feuerfangenden Dinge, so wie wegen Unterlassung alles dessen, was leicht eine Feuersgefahr entstehen lassen kann, sind die nöthigen Vorschriften gewöhnlich in den Feuerordnungen enthalten, welche für ein ganzes Land im Allgemeinen, oder für eine Provinz, einen Distrikt, oder einen einzelnen Ort besonders gegeben seyn können. Sie sind gewöhnlich nachstehenden Inhalts:

Brennbare Materialien, besonders Heu, Streh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn- und anderes Holz, u. s. w. dürfen nicht in obern Hausstöcken, noch weniger auf den Böden unter dem Dache, sondern nur ebener Erde in Gewölben, oder Kellern aufbewahret, und besonders in Städten nicht in zu großen Quantitäten im Hause selbst aufbehalten werden.

Die Ofenlöcher, die mit eisernen Ofenthürlein ver-

sehen seyn müssen, sollen bei Nacht fleißig zugemacht, Aschen und Kohlen auf dem Heerde und allen Feuerstätten sauber zusammen gekehrt, kein Holz oder Baumreiser zum Dörren und Einschüren für den künftigen Tag in die Oefen hineingelegt, vielmehr dieselben weit von den Ofenlöchern entfernt werden.

Die auf die Gasse oder inwendigen Höfe hinausgehenden Thüren oder Fenster dürfen nicht mit Stroh oder Heu verstopft, noch anderen dergleichen Oeffnungen mit solchen feuerfangenden Materialien ausgefüllt werden.

Die Asche muß man auf dem Heerde oder im Ofen ablöschen und recht kalt werden lassen, ehe man sie sammelt und aufbewahret. Sie darf niemals oben im Hause auf den Böden, sondern nur ebener Erde in Kellern, oder doch an einem sichern, besonders dazu zubereiteten Platze auf einer Unterlage von Stein, niemals von Brettern, aufbewahrt werden. Ferner dürfen dazu, wenn die Aufbewahrung in Geschirren geschehen soll, keine hölzerne, sondern nur irdene oder eiserne verwendet werden.

In hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheunen und Holzschupfen, oder sonst an Plätzen, wo feuerfangende Sachen in Häusern liegen, besonders auf den Heu- und Strohböden darf Niemand mit offenem Licht, noch weit weniger mit Feuerbränden von Kien oder Spänen, Strohwischen u. dgl., oder mit angezundener Tabackspfeife gehen oder sich aufhalten. Dienstboten, Knechte, Fuhrleute, und wer immer Nachtszeit Vieh zu füttern, Stroh zu schneiden, oder sonst etwas an den oben bezeichneten Plätzen zu verrichten hat, sollen mit einer gläsernen Laterne, deren Aussenseite mit eisernem Draht vergittert ist, sich versehen, und solches auch in Städeln, wenn Früh und Abends gedroschen wird, beobachtet werden. Lichter, Kerzen oder Oel-Lampen ohne Laterne an die Bettläden, Viehstände oder anderes Holzwerk einzustecken oder hinzusetzen, ist als höchst feuergefährlich schärfstens verpönt, die Laternen müssen jederzeit an einem

unschädlichen Ort aufgehangen, oder hingestellt, und das Licht fleißig geputzt, das Abgeputzte aber nicht schlechterdings hingeworfen, sondern sorgfältig abgedruckt und vollständig ausgelöscht werden.

Mit einem offenen Lichte darf nicht über die Strasse gegangen werden.

Kohlenfeuer in Kammern oder ungeheizte Stuben mitzunehmen, ist verboten. Gluthäfen, welche zur Winterszeit auf die Märkte oder in ungeheizte Kramläden mitgenommen zu werden pflegen, sollen niemals offen gebraucht werden, sondern jedesmal wohl zugedeckt seyn, Nachts die Kohlen mit Wasser abgelöscht und nach Haus getragen, keineswegs aber die glühenden Kohlen unvorsichtiger Weise sogleich auf die Erde ausgeschüttet werden.

Zur Nachtszeit sollen weder Kleider, Betten, Tuch, Garn, Holz, noch andere brennbare Sachen mehr an die Oefen oder Kamine gelegt werden.

Flachs und Hanf im Hause in dem Ofen und Stuben zu dörren, zu brechen, zu bläuen und zu schwingen, ist durchaus nicht erlaubt. — Um den vielfältigen Feuersbrünsten, welche durch das Flachs-Dörren und Brechen schon entstanden sind, in Zukunft vorzubeugen, sollen allgemeine Flachsdörren und Brechstuben ausser den Dörfern, wenigstens hundert Schritte von den übrigen Häusern entfernt, gebaut werden, wenn man anders nicht das Dörren in der Luft durch die Sonnenhitze vorzieht.

Wenn Getreid, Stroh, Heu oder Grummet naß eingebracht wird, soll man öfters nachsehen, damit es sich nicht selbst entzünde.

Bei dem Auslassen des Schmalzes ist besonders genaue Aufmerksamkeit zu pflegen, solches niemals Kindern oder blödsinnigen Leuten anzuvertrauen, und wenn das Schmalz brennend werden sollte, kein Wasser darauf zu schütten, sondern solches auf andere Art zu dämpfen.

Feuerwerke, Lust- und Springfeuer, das Frösch- und Granatenwerfen in der Nähe von Häusern ist zu verbieten,

eben so soll in der Nähe der Ortschaften das Aufsteigenlassen von Luftballons, unter denen Stroh angezündet wurde, oder an welchen eine Pfanne mit Feuer angebracht ist, nicht zugegeben werden.

Fässer dürfen weder in Ortschaften, noch weniger zwischen den Häusern und Städeln ausgebrennt und ausgepecht werden, sondern diese Arbeiten sind ausserhalb des Ortes, auf freiem Felde, an einem abgesonderten, sichern Platze jedesmal bei windstillem Wetter zu verrichten.

Das Pechauslassen, Wagenschmier- und Buchdrucker-Schwärze-Brennen u. s. w. darf ebenfalls nicht im Orte selbst geschehen, sondern muß hiezu ein Platz ausserhalb desselben angewiesen werden.

Schlüßlich müssen die Hausväter überhaupt Sorge tragen, daß alle diese Vorschriften auch von ihren Miethleuten und den Dienstboten genau befolgt, und mit Feuer und Licht behutsam umgegangen werde.

Die Feuerbeschau muß bei ihren Visitationen so viel als möglich sich überzeugen, und Erkundigung einziehen, daß alles dieses genau befolgt werde, was sie dem entgegen wahrnimmt, sogleich abstellen, die Contravenienten der Bestrafung willen zur Anzeige bringen, und dort, wo sie Gebrechen wahrgenommen hat, öftere Nachvisitationen halten. —

Acht und zwanzigste Vorlesung.

Fortsetzung von der Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinne, insbesondere Beschluß von der Feuerpolizey.

Zur schleunigsten Entdeckung eines ausgebrochenen Feuers dienen die Thurm- und Feuerwächter, die Nachtwächter, und die Tag und Nacht patrouillierenden Polizeywachen. An der ungesäumten Entdeckung und schnellsten Signalisirung

einer ausgebrochenen Feuersbrunst ist alles gelegen, weil das Feuer im Anfange leichter zu löschen ist. — Niemand darf ein in seinem Hause oder sonstigen Gebäude ausgebrochenes Feuer verheimlichen, sondern muß sogleich Lärm machen, und seine Nachbarn davon in Kenntniß setzen, welche es bei der Polizey-Behörde anzuzeigen haben. Das Verheimlichen, und der Versuch, das Feuer selbst zu löschen, muß mit großer Strafe belegt, dagegen dem ersten Entdecker und Anzeiger, so wie demjenigen, der die erste Spritze auf den Brandplatz bringt, eine angemessene Belohnung zugesichert werden.

Der sogenannte Feuerlärm geschieht durch Schreien, Schießen mit Kanonen oder Flinten, durch das Horn und die Klapper der Nachtwächter, durch Anschlagen an die Glocken oder Sturmläuten u. s. w. — Die Feuer-Signale haben den Zweck, um im Allgemeinen anzuzeigen, daß es brenne, dann wo es brenne, endlich ob das Feuer heftig und die Gefahr groß sey oder nicht. Ferner beobachtet man bei den Signalen gewisse Abstufungen. — Der Wachtposten, welcher in der Nähe eines Gebäudes steht, in welchem eine Feuersbrunst entstanden ist, oder der überhaupt Feuer sieht, wo keines seyn sollte, schießt, alle Wachepoſten, welche das Signal hören, wiederholen es und allarmiren das Militär. Dann folgt der Feuerlärm mit der Trommel durch den ganzen Ort, das Anziehen der Sturmglocke oder das Stürmen mit allen Glocken, das Aushängen der Feuerzeichen, am Tage Feuerfahnen, bei Nachts Feuerlaternen. Sind Festungen in der Nähe, so geben diese gewöhnlich ein Signal aus dem groben Geschütze, und deuten durch die Zahl der Schüsse an, ob es auf dem Lande, in einer Stadt, oder in der Festung selbst brenne.

Auf dem Lande schickt man Feuerreiter ab, welche in den benachbarten Dörfern den ausgebrochenen Brand verkünden, und Hülfe requiriren müssen.

Zur Löschung des Feuers müssen überall Anstalten getroffen seyn, daß es niemals an hinreichenden Löschmitteln fehle, wozu besonders die Anschaffung und gute Unterhaltung der nöthigen Löschgeräthe, nämlich Feuer-Spritzen, Handspritzen, Wassereimer, Schläuche, Feuer-Leiter, Feuerhacken, u. s. w. gehören. Von allen muß ein der Größe des Ortes angemessener Vorrath vorhanden seyn. Bei Führung der Spritzen auf den Brandplatz muß man zwar eilen, aber doch auch nicht gar zu schnell fahren, damit die Spritzen nicht beschädigt am Brandplatze ankommen. Am Anfange leisten die Handspritzen besonders gute Dienste, deren Anschaffung daher nicht vernachlässiget werden soll. Die Feuerspritzen müssen wenigstens alle Jahre zweimal probirt, und die allenfalls nöthigen Reparaturen vorgenommen werden. Zur Leitung und Direktion der Spritzen müssen sachverständige Leute, am Besten Glockengießer, Feuerarbeiter u. dgl. zum voraus bestimmt seyn, und darf durchaus nicht zugegeben werden, daß Unkundige die Spritzen bedienen, weil selbe gar leicht unbrauchbar gemacht werden können. Im Winter darf in den Spritzen kein Wasser stehen gelassen werden, damit es nicht einfriere, weil man sonst die Spritzen nicht brauchen kann. Die Spritzen und Feuerlöschgeräthe sollen in eigenen Feuerhäusern, welche gut bewacht werden müssen, aufbewahrt werden. In größern Städten müssen deren mehrere, oder doch die Feuerspritzen, Wassereimer und Feuerleitern an mehreren Plätzen zweckmäßig vertheilt seyn, damit man sie im Falle eines entstehenden Brandunglücks schnell bei der Hand habe. An Vorrichtungen und Werkzeugen zur Rettung von Menschen und Vieh darf es ebenfalls in keinem Feuerhause fehlen.

Ein anderes unentbehrliches Requisit zum Löschen ist das Wasser. Die Polizey muß deshalb dafür sorgen, daß zu jeder Zeit ein großer Vorrath von Wasser da sey, und nöthigen Falles leicht und schnell noch mehr herbeigeschafft werden könne. Alle Wasserleitungen, be-

sonders die Röhrenleitungen, sind daher stets in gutem Zustande zu unterhalten. In größern Städten werden in den Feuer- oder Spritzenhäusern eigene Oefen den ganzen Winter hindurch geheizt, um immer Vorrath von warmem Wasser zu haben. Außerdem müssen bei großem Froste die Bräuhäuser, die Brandweinbrennereien, die Färbereien u. s. w. warmes Wasser in Bereitschaft halten, und besonders bei einer entstandenen Feuersbrunst ihre Kessel mit Wasser füllen, dasselbe warm machen, und der Brandstätte zuführen. — Im Sommer bei anhaltender Hitze soll jeder Hausbesitzer, vorzüglich auf dem Lande, ein großes Faß mit Wasser angefüllt vor der Hausthüre, und ein kleineres mit Wasser auf dem Dache stehen haben. Im Winter muß jeder Hauswirth sein Wasser in einem Orte bereit halten, wo es nicht einfrieren kann. — Bei einer entstehenden Feuersbrunst müssen, wenn es für nöthig erachtet wird, alle Schleusen, sie mögen Müllern oder andern Gewerbsleuten gehören, geöffnet oder geschwellt werden, je nachdem das Feuer oberhalb oder unterhalb ist. — Da Lauge, Sand, Erde und Asche bei Feuersbrünsten, die von entbranntem Oel oder andern Fettigkeiten herrühren, fast allein oder doch vorzüglich wirksam sind, indem hier anfangs das Wasser gar nichts hilft, so soll in Oelmühlen, und bei Kaufleuten, die viel Oel aufbewahren, immer für einen hinlänglichen Vorrath von Sand und Erde gesorgt werden.

Zum Löschen braucht man ferner Menschen in genügender Anzahl. Die Polizey muß daher zum Voraus sorgen, daß es bei einem Brande an Hülfe leistenden Personen nicht mangle. Eine zu große Menschenmenge hindert jedoch das Löschen und darf daher nicht zugelassen werden. Vorzüglich kommt es beim Löschen auf die Ordnung an, weswegen aus den zur Hülfeleistung berufenen Personen zum Voraus mehrere Rotten gebildet, und jeder ihre bestimmte Verrichtung zugewiesen werden soll. Hiebey muß man darauf sehen, daß dieselben in der Dienst-

leiſtung abwechſeln, damit bei einem länger andauernden Brande die Ermüdeten durch ausgeruhte Leute abgelöst werden. Auch Reſerverotten ſind zu bilden. — In Städten, in welchen Militär in Garniſon liegt, muß ſich daſſelbe mittel- und unmittelbar zum Löſchen gebrauchen laſſen. Beſtimmte Abtheilungen deſſelben müſſen immer die Feuerwache haben, und bei einem entſtehenden Feuer zuerſt auf der Brandſtätte ſeyn. Nöthigen Falles muß die ganze Garniſon theils zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit, theils zur Dämpfung des Feuers ausrücken. In Städten, welche keine Garniſon haben, müſſen nach der beſondern Beſchaffenheit mehrere Bürger-Compagnien errichtet werden, wovon immer einige die Feuerwache oder das Feuerpiket haben, und zuerſt bei einem Braude ſich einfinden ſollen. — Alle Bürger und Einwohner, die nicht durch beſondere hinreichende Gründe (z. B. Dienſtverhältniſſe, Alter, u. ſ. w.) entſchuldigt werden, ſind zum Löſchen verpflichtet, und müſſen ſich in die Löſchrotten eintheilen laſſen. — Eine Arzt, ein Chirurg und eine angemeſſene Anzahl Träger mit Portchäſen oder Bahren ſollen ſtets am Brandplatze anweſend ſeyn.

Um die Ordnung handzuhaben, muß vor Allem eine Direktion der Feuerlöſchanſtalten angeordnet ſeyn, und zwar eine allgemeine, dann mehrere beſondere. Die allgemeine Direktion muß in Städten immer einer der Polizey-Oberbeamten, auf dem Lande die Amtsleute oder Gerichtshalter führen. Die beſondere Direktion erſtreckt ſich nur auf einzelne Theile des Löſchgeſchäftes, und kann theils untergeordneten Polizeybeamten, theils Gewerbs-Meiſtern übertragen werden. Die allgemeine Direktion muß ſich einen ſtändigen Platz auswählen, wo ſie die ganze Zeit des Brandes hindurch weilt. Dieſer Platz muß bei Tag durch eine aufgeſtellte Feuerfahne, bei Nacht durch eine farbige Laterne in's Auge fallend bezeichnet ſeyn, damit Jedermann, welcher ſich an die allgemeine Direktion zu wenden hat, dieſelbe leicht auffinden könne. — Bey

einem Brande dürfen nicht, wenigstens nicht in gröſsern Städten, alle Feuerspritzen und Löschapparate an den Brandplatz gebracht, und die entferntern Theile der Stadt von allen Lösch-Requisiten entleert werden, sondern man muß darauf Rücksicht nehmen, daß auch dort gleichzeitig ein Brand entstehen könne, und Hülfsmittel in der Nähe seyn müssen. — Um einen in einem andern Theile der Stadt gleichzeitig entstehenden Brande schnell genug zu entdecken und überhaupt die vom Brandplatze entfernten Stadttheile vor Einbrüchen und andern Excessen sicher zu stellen, muß die ganze Stadt fleißig von Patrouillen durchstreift werden, so lange der Brand dauert, wozu in Städten, die eine Garnison haben, das Militär mit vorzüglichem Nutzen zu verwenden ist.

Um die Brandstätte ist ein Kordon von dem Militär zu ziehen, zugleich hat dasselbe die dahin führenden Strassen zu besetzen, theils zur Abhaltung des Zusammenlaufes einer zu großen Volksmenge, welche beim Löschen nur hinderlich ist, theils zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unter den Hülfeleistenden, theils zur Sicherheit des Sacheigenthums. — Ein nicht zu weit von der Brandstätte entfernter, aber doch der Feuersgefahr nicht ausgesetzter Ort ist zu bestimmen, und mit hinlänglicher Wache zu versehen, damit sowohl aus den Häusern, in welchen es brennt, als auch aus den benachbarten Gebäuden das Vieh und die Mobilien in Sicherheit gebracht werden können. Zum Austragen des Eigenthums aus den Häusern, und dessen Verbringung an den bezeichneten Bewachungsort soll eine besondere Rettungsrotte aus den rechtschaffensten Bürgern gebildet werden. — Die nächsten leicht Feuer fangenden Dächer oder ganze Häuser müssen beständig möglichst benetzt, und das Flugfeuer muß durch besondere auf den Strassen und Dächern dazu angewiesene Personen beobachtet, und durch lange Stangen, an denen große, nasse Tücher befestigt sind, unterdrückt werden.

Daß man bei einer Feuersbrunst, ehe man zur Rettung der Mobilien schreitet, vor allem nachforschen müsse, ob sich nicht noch ein der Rettung bedürfender Mensch in dem brennenden Gebäude befinde, versteht sich von selbst.

Das Niederreißen der benachbarten Gebäude, um die Fortpflanzung des Feuers zu hemmen, ist das äußerste Mittel, wenn man auf keine andere Art mehr des Feuers Herr werden kann. Es soll nur mit Zustimmung der Bauverständigen geschehen, und mit größter Vorsicht bewerkstelliget werden, damit kein Menschen-Leben dabei gefährdet werde.

Wenn eine Feuersbrunst gelöscht ist, darf die Polizeybehörde den Platz nicht sogleich verlassen, sondern muß mit einem verhältnißmäßigen Theile der Löschmannschaft und der Löschrequisiten so lange auf dem Platze verweilen, bis nach dem Gutachten der Sachverständigen wegen des in der Asche glimmenden Feuers nichts mehr zu besorgen ist. — Ist ein Theil des Gebäudes, worin es gebrennt hat, gerettet worden, so muß die Polizeybehörde, ehe sie das Gebäude verläßt, durch Bauverständige genau nachsehen lassen, ob nicht irgendwo noch ein Feuer verborgen sey. Besonders ist dieses nothwendig, wenn ein Balken gebrannt hat, da derselbe in seinem Innere des Feuer leicht fortpflanzt, und, wenn man es an dem Orte, wo es ausbrach, gelöscht hat, schon manchmal dasselbe an einem andern Ende des Balkens, oft erst nach Verlauf von mehreren Stunden, wieder ausgebrochen ist.

Nach völlig gestilltem Brande muß die Polizeybehörde so schnell, als möglich, die Ursache der Entstehung des Brandes zu erforschen suchen, insbesondere ob er blos Folge eines Zufalls war, oder von Nachläßigkeit herrührte, oder ob gar vorsätzlich Feuer angelegt worden sey. Im letztern Falle muß sie die Sache zur weitern Untersuchung und Bestrafung des Thäters an das Strafgericht weisen. — Ferner muß die Polizeybehörde den durch das Feuer angerichteten Schaden erheben, und dafür sorgen, daß die vom

Unglück Betroffenen schleunigst entschädigt werden, in so ferne sie nicht selbst am Brande durch absichtliche Brandstiftung oder grobe Fahrlässigkeit Schuld tragen.

Dem Brandverunglückten Collecten zu bewilligen, und ihnen Brandbriefe in die Hand zu geben, um darauf sammeln zu können, ist weder zweckmäßig noch hinreichend. Es heißt dieses nichts anderes, als dem Verunglückten zum Bettel anweisen. Er erhält selten so viel, um seine abgebrannten Gebäude wieder aufbauen, und sich wieder einrichten zu können, wohl aber gewöhnt er sich an ein müßiges Leben, und an das Nachsuchen von Almosen.

Schleunigere, ergiebigere und zweckmäßigere Hülfe leisten die Brandassekuranz-Anstalten und Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welche eben sowohl bewegliches als unbewegliches Gut versichern sollen. Der Eintritt in diese Anstalten soll zwar freiwillig seyn, allein der Staat kann den Beitritt der Unternehmer sehr befördern, wenn er alle Brandcollecten verbietet, und denjenigen, welche Feuerschaden erlitten haben, und sich nicht haben versichern lassen, jede sonstige Unterstützung versagt. — Bei dem Taxiren der Gebäude für die Brandversicherungs-Anstalt ist darauf zu sehen, daß sie nicht zu hoch, und am wenigsten über ihren wahren Werth angesetzt werden, weil sonst der Hauseigenthümer selbst Brandstifter werden könnte, um das größere Assekuranz-Quantum zu erhalten. — Da manchmal Gebäude aus Rache gegen den Eigenthümer derselben angezündet werden, so wird mancher Feuersbrunst dadurch vorgebeugt, wenn die versicherten Gebäude mit Schilden, die ihre Versicherung beurkunden, versehen sind, weil die Rache ihr böses Werk unterläßt, wenn sie weiß, daß der Schaden vergütet wird.

Schnelle Vergütung des erlittenen Brandschadens aus der Assekuranzcasse, und strenge Aufsicht, daß die erhaltenen Entschädigungsgelder ausschließend zu ihrem Zwecke

verwendet werden, vermögen die Assekuranz-Anstalten sehr zu fördern.

Neunundzwanzigste Vorlesung.

Schluß von der Sacheigenthums-Sicherheits-Polizey im weitern Sinn, insbesondere von der Wasserschadens-Polizey.

Die Wasserschadens-Polizey hat auf alle rechtliche und physisch mögliche Art jede Beschädigung des Sacheigenthums der Staatseinwohner zu verhüten, die durch die Gewässer überhaupt, besonders aber durch Regengüsse, Wolkenbrüche, schnelles Schmelzen des Gebirgsschnees, plötzlichen und heftigen Aufbruch des Eises u. s. w. entstehen kann. Die Wasserschadens-Polizey muß daher treffen: 1) Anstalten zur Verhütung der Wassersgefahren und Ueberschwemmungen, 2) Hülfsanstalten bei entstandenen Wassergefahren, 3) Anstalten zur Verminderung oder Vergütung des erlittenen Wasserschadens.

Das Erste (die Verhütung der Wassersgefahr) wird vorzüglich durch die Erhaltung der Ufer und Reinigung der Flußbette erzweckt. Die Polizey muß daher Alle, welche zur Befestigung der Ufer oder Räumung der Flußbette verpflichtet sind, zur genauen Erfüllung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten anhalten. — Die Polizey darf niemals dulden, daß absichtlich oder aus Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit das Wasser eine dem Eigenthume der Nachbaren schädliche Richtung bekomme. Daher darf ohne Bewilligung der Polizey bei Gewässern keine Veränderung was immer für einer Art, vorgenommen werden alle Wasserbauten müssen unter ihrer Aufsicht geschehen, und widerrechtliche oder gemeinschädlich unternommene Bauten darf und muß sie wieder einreißen lassen. — Erhöhungen

des Ufers zum Schaden des Nachbars, Einschnitte und Gräben in das Ufer, oder Anlagen an Flüssen, wodurch Schwellungen und Ueberschwemmungen veranlaßt werden, sind durchaus nicht zu dulden.

Rücksichtlich der zufälligen Ueberschwemmungen durch das Aufthauen des in großer Menge vorhandenen Schnees, durch häufigen Regen, und vorzüglich durch Eisgänge muß die Polizey besonders auf die Zeichen aufmerksam seyn, welche eine baldige Ueberschwemmung voraus sehen lassen, als da sind: warmer Wind, Schmelzen des Gebirgsschnees, trübes Wasser u. dgl. Sobald irgend eine Wassersgefahr eintritt, ist dieselbe den benachbarten bedrohten Gegenden durch Kanonenschüsse, reitende Boten u. s. w. anzuzeigen. — Alle in der Nähe Wohnende müssen bei der Wassergefahr eben so, wie bei allen Landfrdhnen, zu Hülfe kommen. — Zur Rettung von Menschen müssen überall Kähne und Schiffer bereit seyn. — Der Gefahr des Eisganges kann dadurch vorgebeugt werden, daß man bey einfallendem Thauwetter Kanäle in dem Eise aufhauen läßt, damit die Eisschollen mit der Fluth fortgeführt werden.

Nach einer Ueberschwemmung muß für die Wiederherstellung der dadurch beschädigten Ufer, Dämme, Schleussen und Brücken, und für den schnellen Abfluß des auf den Feldern zurückgebliebenen Wassers gesorgt werden. — War das Wasser in bewohnte Gebäude gedrungen, so muß vor allem die vollständige Reinigung derselben mit allem Fleiße bewirkt werden, damit der Schlamm, den das Wasser darin abgesetzt hat, und die in die Wände und Fußböden eingedrungene Feuchtigkeit wieder herausgeschafft werden. — Die überschwemmt gewesenen Zimmer dürfen vor ihrer völligen Austrocknung und Reinigung durchaus nicht bewohnt, am wenigsten mit zahlreichen Menschenmassen angefüllt werden, indem dadurch die bösartigsten, ansteckendsten Fieber, Nerven- und Faulfieber, Wassersuchten, Drüsenkrankheiten, Schleimfieber, Staarbock u. s. w. herbeigeführt werden können. — In feuchten ver-

schlossenen Zimmern darf man nicht stark einheitzen, weil sonst dadurch die äußere Wand der Mauern wohl trocknet, in dem Innern derselben aber eine Feuchtigkeit zurückbleibt, die in der Folge dann mit größerm Nachtheile ausbricht. Will man heitzen, so muß es mäßig, und bei offenen Thüren und Fenstern geschehen. — Das Räuchern mit Dämpfen von jeder Art in den Zimmern ist schädlich, indem die Dämpfe an den bereits feuchten Wänden nur noch mehr Feuchtigkeiten absetzen.

Vorzüglich schnell sind die Strassen einer Stadt, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt war, von dem Schlamme und den etwa ausgeworfenen leicht in Fäulniß gehenden Körpern zu reinigen, dann aus den Brunnen das eingedrungene schlechte Wasser auszuschöpfen.

Wo keine Wasser-Assekuranz-Anstalten gebildet sind, soll man wenigstens den durch Uberschwemmungen Beschädigten durch Erlassung von Abgaben, durch freiwillige milde Beiträge, durch unverzinsliche Vorschüsse, und durch Unterstützungen aus öffentlichen Geldern zu Hülfe kommen.

Nachdem wir nunmehr die ganze unmittelbare Polizey abgehandelt haben, sollten wir auf die mittelbare Polizey übergehen, und von derselben die Bevölkerungs-Polizey, die Cultur- oder Bildungs-Polizey, und die Gewerbs-Polizey zum Gegenstand unsers Vortrages machen. Nachdem aber diese Materien in der National-Oekonomie, wiewohl in einem andern Gesichtspunkte, wiederkehren, und unser Verleger wünscht, daß dieselben, um Wiederholungen zu vermeiden, dort miteinander verbunden werden; so müssen wir nachgeben, und uns den Vortrag über die bezeichneten Gegenstände in den Vorlesungen über die Nationalökonomie vorbehalten.

Ende.